

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug
Haftverlaufs- und Rückfallanalyse

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I.BR. Band 44

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse

Isolde Geissler

Freiburg 1991

Isolde Geissler, Dr. jur., ist seit 1983 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Geissler, Isolde:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug: Haftverlaufs- und Rückfallanalyse / Isolde Geissler. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1991

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 44)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1990

ISBN 3-922498-49-3

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1991 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice
7639 Kappel-Grafenhausen

Vorwort

"Ausbildung" und "Arbeit" stellen wichtige Erziehungsgrundlagen des Jugendstrafvollzuges dar (§ 91 Abs. 2 JGG). In der Gewichtung der Bedeutung der Maßnahmen im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich ist in jüngster Zeit eine Verschiebung zugunsten der Ausbildung zu beobachten. Dies zeigt sich in der nationalen Diskussion, aber auch in internationalen Empfehlungen wie denen des Ausschusses der Minister der Mitgliedsstaaten des Europarates oder den Richtlinien der Vereinten Nationen. Für die stärkere Betonung des Ausbildungsbereiches bilden die bei Straffälligen- und Vollzugspopulationen vielfach festgestellten Defizite einen naheliegenden Anlaß.

Ob durch Defizitausgleich im Vollzug erfolgreich Rückfall vermieden werden kann, ist die zentrale Fragestellung der vorliegenden Untersuchung. Ein besonderes Anliegen ist dabei, die sozial- und legalbiographischen Merkmale der Inhaftierten, damit die vorinstitutionelle Biographie sowie die Haftbiographie und, soweit möglich, die Entlassungssituation in die Analyse einzubeziehen.

Die Studie ist Teil eines umfassenden Forschungsprojektes zum "Haftverlauf im Jugendstrafvollzug". Ohne die Mithilfe vieler, denen ich an dieser Stelle danken möchte, wäre sie nicht durchführbar gewesen.

Dabei denke ich zunächst an die befragten Insassen der Jugendstrafvollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall, an die Mitarbeiter der beiden Anstalten, insbesondere Herrn Grübl vom Kriminologischen Dienst, der detaillierte Fragen zur Vollzugspraxis beantworten konnte.

Zu persönlichem Dank bin ich meinem wissenschaftlichen Lehrer, Professor Günther Kaiser, verpflichtet, der mich engagiert unterstützt hat und mir durch sein Vertrauen half, auch schwierige Phasen der Arbeit zu bewältigen.

Ferner danke ich Herrn Olaf Grosch, meinem Projektkollegen, für die hervorragende und von Konflikten unbelastete Zusammenarbeit. Besondere Erwähnung verdient auch Herr Michael Würger, der äußerst sorgfältig und mit großem Engagement bei der Aufbereitung des umfangreichen Datenmaterials beteiligt und für die statistischen Auswertungen eine unersetzbare Hilfe war. Allen Kolleginnen und Kollegen der kriminologischen und der strafrechtlichen Forschungsgruppe herzlichen Dank für Rat und Unterstützung. Weiter denke ich an die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts, vor allem an den Bibliotheksdirektor Professor Kürzinger, die für die hervorragende Infrastruktur des

Max-Planck-Instituts sorgen und damit einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit leisten.

Meinen Zimmerkollegen, Herrn Thomas Karger und Herrn Peter Sutterer, möchte ich für ihre Rücksichtnahme und die Impulse und Anregungen gebenden wissenschaftlichen Gespräche danken, ferner für den zusammen mit Frau Ilse Irmgard Klär anlässlich eines Promotionsessens symbolisch verliehenen "Doktorhut".

Für ihren Beitrag zum Layout der Veröffentlichung und für die Beratung in Fragen der graphischen Darstellung danke ich Frau Martina Hog und Herrn Raimund Tauss sowie den Mitarbeitern des Verlages, Herrn Michael Knecht und Frau Andrea Munding.

Freiburg, im Januar 1991

Isolde Geissler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1. Einleitung und Fragestellung	1
1.1 Untersuchungsgegenstand: Arbeit und Ausbildung im Jugendstrafvollzug	1
1.2 Fragestellung und Forschungsziel	2
1.3 Gang der Untersuchung	3

Teil 1

Theoretische Orientierung, empirische Befunde, rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

2. Theoretischer Orientierungsrahmen und empirische Befunde	6
2.1 Kriminalpolitische Erwägungen: Planungshilfe durch Effektivitätskontrolle	8
2.2 Traditionelle Rückfallanalysen: Vorinstitutionelle Variablen als Rückfallkriterien	10
2.2.1 Klassische Risikofaktoren	10
2.2.2 Anerkannte Rückfallprädiktoren	11
2.3 Alltagstheoretische Konstrukte	13
2.3.1 Sozialisationsdefizite und Defizitausgleich	14
2.3.2 Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt	15
2.3.3 Soziale Integration und Rückfallvermeidung	18
2.3.4 Fehlende berufliche Integration und Abweichung	19
2.4 Kriminalitätstheoretische Ansätze	22
2.5 Zusammenfassung	23
2.6 Empirische Befunde zum Effekt von Ausbildung und Arbeit im Vollzug auf die Rückfälligkeit	25
2.6.1 Studien des Inlandes	25
2.6.2 Studien des Auslandes	29
2.6.3 Diskussion des Forschungsstandes	34

2.7.	Rückfall bzw. Vollzugstheorien	35
2.7.1	Ausbildung und Arbeit aus vollzugstheoretischer Sicht	36
2.7.1.1	Infektionstheorie und Theorie der Subkultur	36
2.7.1.2	Integratives Modell	38
2.7.2	Empirische Befunde zum Insassenverhalten	38
2.7.3	Insassenverhalten, Sanktionen und Reaktionen	40
2.7.3.1	Sanktionshäufigkeit	40
2.7.3.2	Abweichendes Insassenverhalten als Entscheidungskriterium und als Reaktion auf negative Vollzugsentscheidungen	41
2.8	Nachentlassungsperspektive - Theorie vom Stigma-Status	42
2.9	Zusammenfassung, Folgerungen, Arbeitshypothesen und Fragestellungen	44
3.	Ausbildung und Arbeit im Kontext des Erziehungsgedankens	50
3.1.	"Erziehung" nach den förmlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	50
3.2	Der Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht	51
3.3	Der Erziehungsgedanke in der Diskussion	51
3.3.1	Erziehungsbedürftigkeit	51
3.3.2	Strafzweck und Vollzugsziele	52
3.3.3	Der Erziehungsbegriff in der Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug	53
3.4	Konkretisierung des Erziehungsbegriffes	54
3.5	Plädoyer für die Offenheit des Erziehungsbegriffes	58
3.6	Umdeutungsversuche und abolitionistische Perspektiven	61
3.7	Zusammenfassung und Diskussion	64
4.	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	70
4.1	Arbeit, anstaltsinterne Ausbildung und Unterricht	70
4.2	Rechtliche Voraussetzungen der anstaltsexternen Beschäftigung	72
4.3	Länderspezifische Besonderheiten	73

4.4	Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis	73
4.4.1	Rechtliche Ausgestaltung	73
4.4.2	Entlohnung	74
4.4.3	Soziale Sicherung	75
4.4.4	Besonderheiten bei der Ausbildung	75
4.5	Einweisung der Insassen und Entscheidung der Zugangskonferenz	76
4.5.1	Der Vollzugsplan	76
4.5.2	Anstaltszuweisung	77
5.	Reform des Jugendstrafvollzugsrechts	78
5.1	Die Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission	79
5.2	Die Arbeitsentwürfe des Bundesministeriums der Justiz	81
5.2.1	Arbeitsentwurf 1980	81
5.2.2	Arbeitsentwurf 1984	83
5.3	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von Baumann	83
5.4	Entwurf des Arbeitskreises von Anstaltsleitern der Jugendstrafvollzugsanstalten	85
5.5	Zusammenfassung und Diskussion	86
6.	Einschätzung von Ausbildung und Arbeit durch Strafvollzugspädagogen und andere Vollzugspraktiker	88
6.1	Straffälligen-, Justiz- bzw. Strafvollzugspädagogik	88
6.2	Erziehungsziel und wesentliche Inhalte der Vollzugs- pädagogik	89
6.3	Zusammenfassung und Diskussion	91
7.	Ausbildungs- und Arbeitssituation in den untersuchten Anstalten und in anderen Jugendstrafvollzugsanstalten des In- und Auslandes	93
7.1	Ausbildung und Arbeit in den Anstalten "Adelsheim" und "Schwäbisch Hall"	93
7.1.1	Schulische Ausbildung	93
7.1.2	Berufliche Ausbildung	94

7.1.3	Arbeit	96
7.1.4	Ausbildung und Arbeit außerhalb der Anstalt	97
7.2	Schul- und Ausbildungssituation in anderen Jugendstrafvollzugsanstalten des Inlandes	98
7.3	Ausbildungs- und Arbeitssituation in den Jugendstrafvollzugsanstalten des europäischen Auslandes	98
7.4	Ausbildungs- und Arbeitssituation in außereuropäischen Staaten	101
7.5	Gesamtbewertung	101

Teil 2a

Projektbeschreibung und Beschreibung der Untersuchungsgruppe

8.	Projektbeschreibung und methodisches Vorgehen	103
8.1	Datengrundlage	103
8.1.1	Beschreibung des Forschungsprojektes "Haftverlauf im Jugendstrafvollzug"	103
8.1.2	Probleme des Panel-Designs	104
8.2	Das Verfahren der Aktenanalyse	106
8.2.1	Realität, Aktenführung und Aktenrealität	106
8.2.2	Aktenaufbau und Erhebungsverfahren	107
8.3	Die Interviews	109
8.4	Bildung der Untersuchungsgruppe	110
8.5	Auswertungsverfahren	111
9.	Beschreibung der Stichprobe	115
9.1	Sozialdaten und Soziobiographie	116
9.2	Leistungsbereich	119
9.3	Legalbiographie und Vollzugserfahrungen	120
9.4	Inhaftierungsdaten	124

Teil 2b

Zugangszeit und Haftverlauf

10. Auswahlverfahren für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen	128
10.1 Entscheidung der Zugangskonferenz, Entscheidungsdocumentation, Ergebnisse und Umsetzung	129
10.2 Haftereignisse und Entscheidungsänderungen	131
10.3 Kriterien für die Zuweisung zu Ausbildungsmaßnahmen	132
10.3.1 Schul- und Ausbildungsstand als Differenzierungskriterium	133
10.3.1.1 Qualifikationsniveau	133
10.3.1.2 Störungen der schulischen und beruflichen Sozialisation	136
10.3.1.3 Sozial- und legalbiographischer Hintergrund und Ausbildungsmöglichkeiten	138
10.3.2 Haftdauer und Ausbildungsmöglichkeiten	139
10.3.3 Ausbildungswunsch und Ausbildungsmotivation	140
10.4 Multivariates Verfahren: Zuweisungskriterien und Vergleichbarkeit der Gruppen	141
10.5 Zusammenfassung	142
11. Tätigkeitsverlauf während der Haft - Umsetzung der Maßnahmen	144
11.1 Ausbildungsart und Ausbildungsdauer	144
11.2 Ausbildungsdauer und Inhaftierungszeit	147
11.3 Block- und Phasenausbildungen	149
11.4 Arbeitsverlauf	150
11.5 Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich	150
11.6 Zusammenfassung	153
12. Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt	155
12.1 Tatsächliche Voraussetzungen der Freigangsgewährung	155
12.2 Gewährungspraxis	156

12.3	Mögliche Kriterien für die Freigangsentscheidung	158
12.3.1	Schulische und berufliche Qualifikation	158
12.3.2	Vorinstitutionelle "kriminelle Karriere", Inhaftierungsdaten und Einweisungsdelikte	160
12.3.3	Insassenverhalten	162
12.4	Zusammenfassung	163
13.	Ausbildung und Arbeit aus Insassensicht	165
13.1	Relevanz der Insassensicht	165
13.2	"Belohnungsaufschub" und Deprivationsminderung	166
13.3	Datenquelle	166
13.3.1	Wünsche und Ziele	167
13.3.2	Sanktionsbelastung	167
13.4	Stellenwert von Ausbildung und Arbeit für die Insassen	168
13.4.1	Rangfolge der Wünsche und Ziele	168
13.4.2	Belastung durch Sanktionen im Vollzug	173
13.5	Zusammenfassung	175
14.	Vollzugsmaßnahmen und Haftverlauf	176
14.1	Unterschiede und Ähnlichkeiten im Haftverlauf - Haftverlaufprofile	176
14.2	Beschreibung der Variablen	177
14.2.1	Antragsgewährung	177
14.2.2	Lockerungen und Urlaub	178
14.2.3	Beschäftigungsverhältnis	178
14.2.4	Meldungs- und Sanktionsbelastung	179
14.2.5	Anstaltsexterne soziale Kontakte	180
14.2.6	Voraussichtliche und tatsächliche Haftdauer	181
14.3	Gruppierung der Insassen in "Haftverlaufcluster"	181
14.3.1	Die Clusteranalyse	181
14.3.2	Die Verfahrensschritte	182
14.3.3	Deskription der Haftverlaufcluster	184
14.4	Bewertung der Ergebnisse	187
14.5	Vorinstitutionelle Determinanten der Haftverlaufprofile	187

14.6	Akzeptanz der Vollzugsmaßnahmen und Haftverlauf	188
14.6.1	Datengrundlage zur Akzeptanz der Maßnahmen bzw. zur "Arbeitszufriedenheit"	190
14.6.2	Verteilung der Vergleichsgruppen auf die Haftverlaufs- cluster	191
14.7	Zusammenfassung	192
15.	Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf	194
15.1	Verteilung der "Haftverlaufgruppen" auf die Anstalten	194
15.2	Vorinstitutionelle Merkmale und Inhaftierungsdaten der Anstaltspopulationen	195
15.2.1	Deskription der Anstaltspopulationen	195
15.1.2	"Diskriminierung" der Anstaltspopulationen	197
15.3	Haftverlauf in den beiden Anstalten - ohne Freigänger	198
15.3.1	Unterschiede in der Lockerungs- und Urlaubs- gewährung	198
15.3.2	Anstaltsspezifische Haftverläufe - ohne Freigänger	200
15.4	Zusammenfassung und Bewertung	201
16.	Vollzugsmaßnahmen, Konformität und Abweichung	203
16.1	Insassenverhalten: Arbeit versus Ausbildung	203
16.2	"Integratives Modell" zur Erklärung des Insassenverhaltens	204
16.2.1	Datenquellen	204
16.2.2	Definition der unabhängigen Variablen	204
16.2.3	Methodisches Vorgehen und Ergebnisse	206
16.3	Darstellung des Insassenverhaltens der Vergleichsgruppen	208
16.3.1	Während der gesamten Haftzeit	208
16.3.2	Insassenverhalten während der Ausbildungszeit	209
16.4	Zusammenfassung	212
17.	Einstellungen zu abweichendem Verhalten	213
17.1	Datenquelle	213
17.2	Einstellungen und Veränderungen im Haftverlauf	213

17.3 Zusammenfassung und Bewertung	214
18. Einfluß der Ausbildungsmaßnahmen auf die Stigmatisierungsangst	216
18.1 Datenquelle	216
18.2 Ergebnisse zur Stigmatisierungsangst	217
19. Lockerungs- und Urlaubsbilanz der Teilnehmer und Nichtteilnehmer	219
19.1 Lockerungs- und Urlaubsgewährung bei den Insassen mit und ohne Ausbildung	219
19.2 Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Urlaubsgewährung	222
19.3 Bewertung und Ergebnisse	223
20. Entlassungssituation und Entlassungsvorbereitung	224
20.1 Datenquellen	224
20.2 Entlassungssituation	225
20.2.1 Schulische und berufliche Qualifikation	225
20.2.2 Finanzielle Situation bei Entlassung	225
20.3 Arbeitsplatzsituation	226
20.4 Entlassungsart	228
20.5 Index zur Entlassungssituation und Entlassungs- vorbereitung	230
20.6 Zusammenfassung	232

Teil 2c Rückfall und Legalbewährung

21. Datengrundlage und Vorüberlegungen zur Durchfüh- rung der Rückfallanalyse	233
21.1 Daten des Bundeszentralregisters	233
21.2 Zeitliche Dimensionen des Rückfalls	235

21.2.1	Kontrollzeitraum	235
21.2.2	Tat- und Verurteilungszeitpunkt	235
21.2.3	Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallintervalle	236
21.3	Ausbleiben des Rückfalls als Erfolgskriterium	237
21.3.1	Legal- und Sozialbewährung	237
21.3.2	Kriterien zur Bewertung des Mißerfolges	239
21.3.3	Registrierte Kriminalität und Dunkelfeld	240
21.3.4	Das Problem der Kausalität	240
22.	Rückfalldefinitionen und Vergleichsgruppen	242
22.1	Die Rückfalldefinitionen	242
22.1.1	Wiederverurteilung - Erste Rückfalldefinition (Rdef1)	242
22.1.2	Wiederinhaftierung - Zweite Rückfalldefinition (Rdef2)	242
22.1.3	"Offenbarungskriterium" - Dritte Rückfalldefinition (Rdef3)	243
22.2	Die Vergleichsgruppen	243
23.	Darstellung des Rückfalls und der Legalbewährung	245
23.1	Die gesamte Untersuchungsgruppe	246
23.2	Teilnehmer versus Nichtteilnehmer	247
23.3	Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Vollzug versus Nichtteilnehmer ohne berufliche Qualifikation	247
23.4	Vorinstitutionelle versus institutionelle Ausbildung und Legalbewährung	249
23.4.1	Legalbewährung der vor der Inhaftierung und der während der Inhaftierung beruflich Ausgebildeten	249
23.4.2	Schulische und berufliche "Normalbiographie"	250
23.5	Vollzugsschüler versus im Vollzug beruflich Ausgebildete	251
23.6	Ausbildungsdauer und Rückfallverhalten	253
23.7	Erfolgreiche und erfolglose Ausbildung	254
23.7.1	Unterschiede in der vorinstitutionellen Biographie	254
23.7.2	Unterschiedliche Haftverläufe	256
23.8	Rückfallgeschwindigkeit und Ausbildung im Vollzug	256

23.9 Zusammenfassung	259
24. Effekt der Bildungsmaßnahmen - Kontrolle anderer Einflüsse	262
24.1 Behandlungseffekte und Gruppenunterschiede	262
24.2 Kovarianzanalyse als Verfahren zur "nachträglichen Homogenisierung der Gruppen"	262
24.2.1 Identifizierung der Kovariaten	264
24.2.2 Einschränkungen bei der Auswahl von Kovariaten	265
24.2.2.1 Teilnehmer/Nichtteilnehmer	265
24.2.2.2 Teilnehmer/reduzierte Nichtteilnehmergruppe	266
24.2.2.3 Vollzugsschüler/beruflich Ausgebildete	266
24.3 Durchführung der Kovarianzanalyse und Ergebnisse	268
25. Stellenwert der vollzuglichen Ausbildung im Kontext anderer rückfallrelevanter Variablen und Vollzugsereignisse	271
25.1 Prädiktorvariablen des Rückfalls	271
25.2 Definition der abhängigen Variablen	273
25.3 Ergebnisse der Analysen	274
25.3.1 Stellenwert der schulischen und beruflichen Ausbildung	274
25.3.1.1 Für die Vorhersage der Wiederverurteilung	274
25.3.1.2 Für die Vorhersage der Wiederinhaftierung	277
25.3.2 Rückfall und Legalbewährung in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten	279
25.3.2.1 Wiederverurteilung (Rdef1)	279
25.3.2.2 Wiederinhaftierung (Rdef2)	281
26. Arbeitsplatzperspektive und Rückfälligkeit	283
26.1 Vierjähriger Kontrollzeitraum	283
26.2 Verkürzung des Kontrollzeitraums	283
27. Exkurs: Ausgesuchte Variablen der Entlassungssituation und Rückfälligkeit	285

28. Zusammenfassung: Effekt und Stellenwert vollzoglicher Ausbildung	286
---	------------

Teil 3

29. Zusammenfassung, Diskussion und Schlußfolgerungen	289
29.1 Zusammenfassung	289
29.1.1 Teil 1: Theoretische Orientierung, rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	289
29.1.2 Teil 2a: Projektbeschreibung, Datengrundlage und Beschreibung der Stichprobe	293
29.1.3 Teil 2b: Zugangszeit und Haftverlauf	294
29.1.4 Teil 2c: Rückfall und Legalbewährung	299
29.2 Diskussion der Ergebnisse und kriminalpolitische Schlußfolgerungen	302
29.2.1 Vollzugsbildungspraxis und Haftverlauf	303
29.2.2 Erziehung zur Legalbewährung	307
Literaturverzeichnis	309
Verzeichnis der Tabellen	331
Verzeichnis der Schaubilder	334
Anhang	336

1. Einleitung und Fragestellung

1.1 Untersuchungsgegenstand: Arbeit und Ausbildung im Jugendstrafvollzug

"Arbeit" und "Unterricht" stellen wichtige Erziehungsgrundlagen im Jugendstrafvollzug dar (§ 91 Abs. 2 JGG). In der Bewertung, welche dieser Maßnahmen besser geeignet ist, um das Vollzugsziel zu erreichen, ist in jüngster Zeit eine Verschiebung zugunsten der Ausbildung festzustellen. Dies wird national in den Entwürfen zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz¹ deutlich, international in den "European prison rules"² und in den "Draft Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency" der Vereinten Nationen, die jeweils eine stärkere Betonung des Ausbildungsbereiches oder zumindest eine Gleichstellung mit der Arbeit im Jugendstrafvollzug vorsehen.³

Verschiedene Faktoren können als Gründe für diese Verschiebung in der **Gewichtung zwischen Ausbildung und Arbeit** im Jugendstrafvollzug genannt werden. Die vielfach festgestellten Defizite im Schul- und Ausbildungsstand bei Straffälligen- und Strafvollzugspopulationen sind naheliegender Anlaß für die Begründung eines "Nachholbedarfes" an Aus- und Weiterbildung. Allgemeine Legitimationsprobleme im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendstrafe und ihres Vollzugs haben möglicherweise den Bildungsmaßnahmen zu einer Aufwertung verholfen, da sie im Vergleich zu anderen Behandlungsprogrammen verschiedene Vorteile bieten können. Im Gegensatz etwa zu therapeutischen Maßnahmen ist das direkte Ergebnis der "Intervention" offensichtlicher: die Verbesserung der schulischen und/oder beruflichen Qualifizierung. Darüber hinaus können mit Bildung und Ausbildung, wiederum unabhängig von dem eigentlichen Ziel, der Rückfallvermeidung, verschiedene "Sekundäreffekte" verknüpft werden, wie humane Gestaltung des Strafvollzuges, Vermittlung persönlicher Erfolgserlebnisse für den Inhaftierten und sinnvolle Beschäftigung des Insassen. Zusätzlich kann die **Aufwertung von Bildungsmaßnahmen** im Rahmen einer

-
- 1 So in dem Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von *Baumann* 1985, Bemerkung zu § 40, S. 28.
 - 2 Vgl. hierzu die Kommentierung der "European prison rules", *Gonsa* 1987, S. 4 - 12, insb. S. 11; ferner Empfehlungen des Committee of Ministers of the Council of Europe vom 13.10.1989. In: Council of Europe: Education in Prison. Recommendation No. R. (89) 12, Strasbourg 1989.
 - 3 Vgl. dazu *Dünkel* 1988, *Kaiser* 1989a, S. 50, sowie die United Nations Draft Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, v. 11. Mai 1988, S. 13 - 25.

gesamtgesellschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Viele Problemlagen, die im Zusammenhang mit Beschäftigungsmöglichkeiten, der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und der Wiedereingliederung auftreten, werden über Bildungsdefizite definiert und mit Bildungsmaßnahmen beantwortet.⁴

Arbeit wird im Vergleich zu Bildung und Ausbildung inzwischen von vielen als weniger geeignete Maßnahme zur Rückfallvermeidung angesehen.⁵ In der Vollzugspraxis spielt sie nach wie vor jedoch eine wichtige Rolle. Soweit (re)integrationsfördernde Effekte vermutet werden, findet ein Rückgriff auf traditionelle Begründungselemente statt, wie die Gewöhnung des Insassen an regelmäßige Tätigkeit, die Vermittlung positiver Arbeitseinstellungen sowie allgemeiner Arbeitstugenden.

1.2 Fragestellung und Forschungsziel

Obwohl mit Bildung, Ausbildung und Arbeit im Strafvollzug vielfältige Erwartungen verknüpft sind und Art und Durchführung der Maßnahmen teilweise auf heftige Kritik stoßen,⁶ gibt es nur wenige Studien, die diese Vollzugsmaßnahmen umfassend untersuchen. Dieses Forschungsdefizit ist insbesondere für den Jugendstrafvollzug festzustellen. Zwar werden in einigen Rückfallanalysen auch die Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Legalbewährung verglichen oder einzelne Aspekte aus dem Arbeitsbereich, z.B. das Arbeitsverhalten im Strafvollzug, mit den Rückfalldaten in Beziehung gesetzt, eine detaillierte Analyse, die sowohl die Umsetzung der Maßnahmen, den gesamten Haftkontext und zugleich die an der Legalbewährung gemessene Effektivität der Maßnahmen einbezieht, ist aber nicht ersichtlich.

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, einige der bisherigen Forschungsdefizite zu beseitigen. Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Arbeit im Jugendstrafvollzug und die damit verknüpften kriminalpolitisch relevanten Fragestellungen werden detailliert untersucht. Der Schwerpunkt der Ausführungen und Analysen liegt im Ausbildungsbereich. Ein besonderes Anliegen der Studie ist, **sozial- und legalbiographische Merkmale des Inhaftierten sowie die Haftbiographie und - soweit möglich - die Entlassungssituation in die Analyse einzu-**

4 Diese Entwicklung wird von *Weymann* 1987, S. 10, beschrieben.

5 Vgl. *Müller-Dietz* 1973, S. 129, der darauf hinweist, daß eine mit Arbeitspflicht erzwungene Gewöhnung an Arbeit kaum stabil sein könne.

6 Sowohl bezüglich der Prognose, inwieweit etwa mit Ausbildung Rückfall vermieden werden kann, als auch hinsichtlich der Qualität des Arbeits- und Ausbildungsangebotes im Strafvollzug werden sehr kritische Einschätzungen geäußert, vgl. für viele *Maelicke* 1977, S. 49.

beziehen. **Zentrale Fragestellung ist die Effektivität der Vollzugsinterventionen.** Wesentliches Effektivitätskriterium ist die **Vermeidung erneuter Straffälligkeit.**

1.3 Gang der Untersuchung

Zunächst wird der - im weiteren Sinne - **theoretische Orientierungsrahmen** abgesteckt. Dies geschieht durch eine kritische Auseinandersetzung mit Rückfallanalysen, die sich mit Ausbildung und/oder Arbeit im Strafvollzug befassen, sowie anderen Studien, die einen konformitätsfördernden Effekt dieser Vollzugsmaßnahmen behaupten. Eine Beschränkung auf kriminalitätstheoretische Überlegungen kann dabei nicht ausreichend sein. Gerade bei den Begründungen des Zusammenhangs zwischen Ausbildung/Arbeit und Kriminalität bzw. Rückfall dominieren sowohl bei Vollzugspraktikern als auch in empirischen Studien alltagstheoretische Überlegungen. Zentrale Begriffe sind Zuwachs an Qualifikation, Stabilität im Arbeitsverhalten, Verbesserung der Zugangschancen, berufliche und soziale Integration und daraus folgend Konformität. Diese alltagstheoretischen Konstrukte werden anhand empirischer Befunde auf ihre Plausibilität überprüft. Da der Kontext, in dem die Maßnahmen stattfinden, auch zur Beurteilung ihres (Re)Sozialisierungsbeitrages nicht ausgeblendet werden darf, müssen auch Vollzugstheorien aufgenommen werden, mit der Erwartung, daß sie Anhaltspunkte über Zusammenhänge zwischen den Vollzugsmaßnahmen und dem Haftverlauf bieten. Zentrale Begriffe sind hier Akzeptanz der Vollzugsmaßnahmen, Insassenverhalten und Vollzugsentscheidungen.

Ob mit dem **Effektivitätskriterium "Legalbewährung"** eine zulässige Begrenzung des Vollzugszieles vorgenommen wurde, wird u.a. im Rahmen der Kontroverse um den **Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts** diskutiert. Da die Vollstreckung der Jugendstrafe im Kontext der Verhängung der Sanktion und der Strafzumessung, also im Rechtsfolgenzusammenhang, betrachtet werden muß, ist der Begriff der Erziehung auf verschiedenen Ebenen auch für den Jugendstrafvollzug zentral.

Um den Haftverlauf und die Entscheidungen der Vollzugsbehörde angemessen würdigen zu können, sollten die **rechtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen des Ausbildungs- und Arbeitsbereichs sowie der Entscheidung der Zugangskonferenz - Verteilung der Insassen auf die Maßnahmen und die beiden untersuchten Anstalten Schwäbisch-Hall und Adelsheim** - bekannt sein. Im Anschluß an die Darstellung der Ausbildung und Arbeit betreffenden geltenden Regelungen werden die Vorschläge und Entwürfe zur **"Reform"** des

Jugendstrafvollzugsrechts vorgestellt. Diese Vorschläge sowie die Schlußfolgerungen aus der Diskussion des Erziehungsgedankens werden in der Bewertung der empirischen Ergebnisse wieder aufgegriffen.

Die Beschreibung der von Vollzugspraktikern geäußerten Einschätzungen⁷ und der Angebotsstrukturen in den Jugendstrafvollzugsanstalten des In- und Auslandes bilden den Abschluß des theoretischen Teils der Studie.

Die Gliederung des **empirischen Teils** orientiert sich an der **chronologischen Abfolge der Ereignisse**: vorinstitutionelle Biographie der Insassen, Haftverlauf, Entlassungssituation und Rückfall bzw. Legalbewährung. Mit der **Deskription der Stichprobe** werden die für die weiteren Analysen wichtigen vorinstitutionellen sozial- und legalbiographischen Merkmale mitgeteilt und die **Repräsentativität der Untersuchungsgruppe** für andere Jugendstrafvollzugspopulationen beurteilt.

Die Analyse des Haftverlaufes beginnt mit der Zugangsabteilung und der Zugangskonferenz, die wichtige Entscheidungen für die Inhaftierungszeit trifft. Anhand der **Verteilung der Insassen** auf die einzelnen Vollzugsmaßnahmen wird der Versuch unternommen, die Entscheidungskriterien zu identifizieren. Mit der Beschreibung der **Umsetzung der Maßnahmen** im Ausbildungs- und Arbeitsbereich ist u.a. das Anliegen verknüpft, weitere Differenzierungen der Vergleichsgruppen nach **Art und Dauer der Ausbildung** einzuführen. Außerdem wird die Frage untersucht, ob die Inhaftierungszeit "ausbildungseffizient" genutzt wird und wie sich die Ausbildungsphasen auf die Haftzeit verteilen.

Mit zentralen HaftverlaufsvARIABLEN wird das **Geschehen in der Haft** beschrieben, ferner der Versuch unternommen, die Insassen nach ihren Haftbiographien zu gruppieren. Daran schließt sich die Frage an, ob es **anstaltsspezifische Unterschiede** gibt, ferner, inwieweit mit den verschiedenen Vollzugsinterventionen (Ausbildung, Arbeit) bestimmte Haftverläufe korrespondieren. Die **Häufigkeit abweichenden Insassenverhaltens** während der gesamten Inhaftierungszeit und auf die Ausbildungs- bzw. Arbeits(haft)zeiten bezogen, ist Gegenstand der nachfolgenden Analyse.

Eine weitere Fragestellung in diesem Zusammenhang ist, ob Inhaftierte, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, bei **Lockerungs- und Urlaubsgewährung** benachteiligt bzw. mit geringerer Wahrscheinlichkeit vorzeitig entlassen

7 Diese Erwartungen werden im empirischen Teil mit jenen der Insassen verglichen. Eine direkte Befragung des Vollzugsstabes der beiden untersuchten Anstalten zu dem Maßnahmenbereich fand nicht statt, insoweit war lediglich ein Rückgriff auf die in der Literatur vorfindbaren Bewertungen möglich.

werden, um die Kontinuität in der Ausbildung zu gewährleisten bzw. deren Abschluß im Vollzug nicht zu gefährden.

Zwischen Haftverlauf und Rückfallanalyse wird die **Entlassungssituation** behandelt. Dabei geht es insbesondere um die **Arbeitsplatzperspektive** der Insassen, die ausgebildet wurden, im Vergleich zu jenen, die in den Produktions- und Versorgungsbetrieben tätig waren.

Die Kennzeichen der Entlassungssituation, des Haftverlaufes und auch der vorinstitutionellen Sozial- und Legalbiographie werden für die **Rückfallanalyse** insoweit bedeutsam, als es sich um rückfallrelevante Faktoren handelt. Werden sie als solche identifiziert, ist es erforderlich, diese Drittvariablen in multivariaten Verfahren statistisch zu kontrollieren.

In der Rückfallanalyse wird jedoch zunächst das Rückfallverhalten der Vergleichsgruppen beschrieben. Als Kennwerte für die Darstellung dienen verschiedene Rückfalldefinitionen, mit denen auch die Schwere der Rückfalltat beurteilt werden kann. In einem ersten multivariaten Auswertungsschritt wird der Einfluß von Drittvariablen kontrolliert, um den eigentlichen Maßnahmeeffekt zu erhalten. In einem zweiten Schritt wird nach dem relativen Stellenwert vollzoglicher Ausbildung im Kontext anderer Rückfallrisikofaktoren gefragt.

Teil 1

2. Theoretischer Orientierungsrahmen und empirische Befunde

In dieser Studie soll die **Effektivität** von Maßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich des Jugendstrafvollzuges untersucht werden. Beurteilungsmaß für die Effektivität ist das mit der Durchführung dieser Maßnahmen beabsichtigte **Ziel**. Allgemein gültiges und zugleich strengstes Kriterium zur Beurteilung des Erfolges von Vollzugsinterventionen ist die **Vermeidung erneuter Straffälligkeit**.⁸ Effizient sind die Maßnahmen also dann, wenn sie dazu beitragen, Rückfälligkeit zu verhindern.⁹

Um Aussagen darüber treffen zu können, ob die Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, das Vollzugsziel zu erreichen, wenn ja, unter welchen Bedingungen, ferner, welche anderen rückfallrelevanten Merkmale im Zusammenhang mit den Vollzugsinterventionen auftreten, ist ein theoretischer Orientierungsrahmen erforderlich, der eine **Integration verschiedener Faktoren** ermöglicht. So können vorinstitutionelle sozial- und legalbiographische Kennzeichen auf mehreren Ebenen bedeutsam werden. Soweit sie empirisch als rückfallrelevant gelten, müssen sie in den Analysen als intermittierende Faktoren berücksichtigt werden. Vor allem dann, wenn durch die nicht zufällige Verteilung der Insassen auf die Ausbildungs- bzw. Arbeitsmaßnahmen eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Gruppen eingeschränkt ist. Ferner können sie das Verhalten der Insassen in der Haft und damit den gesamten Haftverlauf prägen. Letzteres gilt auch direkt für die Tätigkeit der Inhaftierten. Zu denken ist an eine beschäftigungsabhängige Häufigkeit von Regelverletzungen bzw. Sanktionierungen. Der Konformitätsgrad des Insassen ist wiederum möglicherweise entscheidungserheblich für die Locke-

8 In § 91 Abs. 1 JGG wird als Vollzugsziel die Erziehung zu einem "rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel" angegeben. Welcher Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug gilt oder gelten soll und was Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges sein darf- nur Legalbewährung oder Legal- und Sozialbewährung-, wird im nächsten Kapitel eingehend diskutiert.

9 Eine Bewertung des Mißerfolges kann über die Einführung verschiedener Rückfalldefinitionen erfolgen. Wenn jedoch bei "einigermaßen realistischer Betrachtung" es auch schon als "akzeptabler" oder "respektabler" Erfolg angesehen wird, wenn Straftaten zwar nicht verhindert, aber das "Straftatenrisiko signifikant herabgesetzt" wird, wie es *Frisch* 1983, S. 95, vorschlägt, wird die Perspektive bezüglich der Realisierung des Zieles bereits in die Definition des Erfolgskriteriums einbezogen. Eine derartige Betrachtung muß, auch wenn bei der Einführung verschiedener Definitionen des Rückfalls de facto ähnlich verfahren wird, kritisch hinterfragt werden. Die wenig optimistischen Ergebnisse im Bereich der Behandlungs- und Strafvollzugsforschung kann man nicht durch "Schönung" der Effektivitätskriterien verarbeiten.

rungs- und Urlaubsgewährung und andere Haftentscheidungen. Trifft dies zu, sind diese mittelbaren Effekte der Maßnahmen auch in der Rückfallanalyse zu beachten.

Mithin geht es nicht nur um die Frage, ob Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug, etwa mittels besserer Qualifizierung und dem Erlernen stabilen Arbeitsverhaltens, zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit beitragen können, sondern auch um Auswirkungen dieser den Haftalltag wesentlich prägenden Tätigkeiten auf das gesamte Haftgeschehen.

Ein theoretischer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bzw. Rückfallkriminalität, der Merkmale aus dem Ausbildungs- und Arbeitsbereich des Strafvollzuges aufgreift, ohne den **Kontext** zu beachten, **in dem die Maßnahmen stattfinden**, wird kaum genügen. Vielmehr muß zugleich ein **vollzugstheoretisches Modell** herangezogen werden, was durch die Differenzierung zwischen (primärer) Kriminalität und (nachinstitutionellem) Rückfall bereits angedeutet ist.

Im einzelnen sind folgende Variablenbereiche zu integrieren:

- die vorinstitutionelle Biographie,
- der Haftverlauf,
- die Entlassungssituation und
- die nachinstitutionelle Legalbiographie.

Es wird nun der Versuch unternommen, einen theoretischen Bezugsrahmen für die eigene Fragestellung zu erarbeiten. Für diesen Zweck werden **Rückfallstudien** und andere **Analysen**, die sich mit **Ausbildung und Arbeit im Strafvollzug** befassen, diskutiert.

Übergeordnete Fragestellung ist dabei die Brauchbarkeit der theoretischen Überlegungen für die Analyse des Resozialisierungsbeitrages von Vollzugsinterventionen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Zweck der Ausführungen ist jedoch auch, die Erwartungen, die mit Ausbildung und Arbeit im Strafvollzug verknüpft sind, zu verdeutlichen, um für die Diskussion der empirischen Ergebnisse, abgesehen vom zentralen Effektivitätsmaßstab, weitere Kriterien für die Beurteilung und Bewertung der Maßnahmen zu gewinnen. Vorrangig werden solche Studien behandelt, die sich mit den hier zu untersuchenden Vollzugsmaßnahmen befassen. Um jedoch ein möglichst breites Spektrum der Begründungsmöglichkeiten, die für die eigene Analyse wichtig sein könnten, zu erhalten, werden auch andere Rückfallstudien einbezogen, sofern sie Anknüpfungspunkte für den Ausbildungs- und Arbeitsbereich bieten. Mit der **Gliederung** des folgenden Abschnittes wird zugleich eine **Kategorisierung** der Studien nach ihren wesentlichen Begründungsmustern hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Ausbildung bzw. Ar-

beit im Vollzug und Vermeidung von Rückfälligkeit vorgenommen. Es werden zunächst solche Analysen behandelt, die in der Begründung ihrer Variablenauswahl nicht den Anforderungen eines theoretischen Modells genügen. Dazu gehören Rückfallstudien, die vorrangig kriminalpolitische Absichten verfolgen - "Planungshilfe" -, ferner teilweise auch die "traditionellen Rückfallanalysen". Breiten Raum nimmt die Darstellung der alltagstheoretischen Überlegungen ein, da die Notwendigkeit von Erziehung durch Ausbildung und Arbeit im Vollzug häufig mit Alltagswissen über die Beziehung zwischen beruflicher Integration, sozialer Integration und Konformität begründet wird. Im Anschluß daran werden kriminalitätstheoretische Ansätze besprochen und die empirischen Befunde zum Effekt der Vollzugsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit mitgeteilt. Die vollzugstheoretischen Ansätze bilden den Schluß des Kapitels.

2.1 Kriminalpolitische Erwägungen: Planungshilfe durch Effektivitätskontrolle

Gerade in Rückfallanalysen, die, häufig im Kontext anderer Haftverlaufsvariablen (Arbeitsverhalten, Lockerungsgewährung u.a.), den Einfluß der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Vollzug auf die Rückfälligkeit untersuchen, wird selten die Auswahl der Merkmale begründet, sondern die Notwendigkeit der Durchführung der Studie. Die Erfolgskontrolle ist danach "**Planungshilfe**" für die Rückfallverhütung und den gezielten Einsatz finanzieller Mittel.¹⁰ Aus ökonomischer Sicht werden Berufsausbildungen oder Arbeitseinsatz bevorzugt, da sie zur Finanzierung des Haftplatzes durch Auftragsausführungen oder Versorgungsleistungen beitragen.¹¹ In solche **Kosten-Nutzen-Analysen** gehen auch die geringeren gesamtgesellschaftlichen Kosten durch ausbleibenden Rückfall ein.¹²

10 *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 283, in ihrer Begründung der Notwendigkeit von Rückfalluntersuchungen, ferner *Baumann, Maetze, Mey* 1983, S. 133 f.

11 Die Zunahme der Gefängnispopulationen und die damit verbundenen hohen finanziellen Aufwendungen haben u.a. dazu geführt, die Arbeitskraft des Insassen stärker als wirtschaftlichen Faktor zu betrachten. In den USA, die in den letzten fünf Jahren einen Zuwachs von 50% der Gefängnisinsassen zu verzeichnen hatten, sind, nicht zuletzt um Kosten zu sparen, bereits vereinzelt Gefängnisse privatisiert worden. Vgl. hierzu *Ryan und Ward* 1989, zur Entwicklung der Gefängnispopulationen, S. 2 ff., sowie allgemein zu den Privatisierungserfahrungen in den USA und zur Diskussion in Großbritannien, ferner *Logan* 1989, insb. S. 54 ff.

12 Zu Kosten-Nutzen-Analysen im Rahmen der Ausbildung im Jugendstrafvollzug *Luizius* 1979, S. 11 ff. in Zusammenhang mit "Arbeitsprogrammen", vgl. *Maguire* 1988, S. 3. "Sekundäreffekte" vollzoglicher Ausbildung oder Arbeit werden häufig dann genannt, wenn kein Effekt hinsichtlich des eigentlichen Erfolgskriteriums - Vermeidung von Rückfall - nachgewiesen werden konnte, vgl. *Linden und Perry* 1982, S. 54., *Flanagan* 1989, S. 159.

Ähnlich strukturiert sind Studien, die neue Vollzugsprogramme oder auch neue Vollzugsanstalten, die im Vergleich zu herkömmlichen Anstalten Reformen zu verwirklichen suchen, begleitend erforschen. Welche Variablen in die Evaluation aufgenommen werden, richtet sich in diesen Fällen nach dem Inhalt des zu untersuchenden, neu implementierten Programmes. Zwangsläufig muß die Auswahl umfassend sein, wenn es um die Erforschung einer "Reformanstalt" geht, da hier in der Regel keine einzelnen Maßnahmen, wie etwa schulische oder berufliche Bildung, sondern ein gesamtes Programm evaluiert wird.¹³

Planungshilfe für kriminalpolitische Entscheidungen und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Vollzugsinterventionen sind ausreichender Anlaß für die Durchführung von Erfolgskontrollen in Form von Rückfallanalysen. Zur Begründung der Variablenauswahl sind sie ungenügend. Dies zeigt sich, wenn Merkmale der Sozial- und Legalbiographie der Probanden als zusätzliche, das Rückfallverhalten (mit)bestimmende Faktoren eingeführt werden. Unterscheiden sich die Gruppen, die anhand des Merkmals der Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Vollzugsmaßnahme, des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Vollzugsereignisses gebildet wurden, außer in diesen diskriminierenden Merkmalen noch in anderen, die Rückfälligkeit möglicherweise ebenso bestimmenden Variablen, kann eine Zuordnung des Erfolges, der besseren Legalbewährung, zu einer Vollzugsintervention nur stattfinden, wenn die Gruppen statistisch "homogenisiert" werden.¹⁴ Oder aber die Vergleichsgruppen werden anhand verschiedener Variablen diskriminiert, um andere potentielle Prädiktoren identifizieren und bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigen zu können. Derartige Kontroll-Verfahren werden häufig durchgeführt, nicht selten mit dem Ergebnis, daß ein Effekt der eigentlichen Maßnahme nicht nachgewiesen werden kann.¹⁵

Somit verfolgen diese Studien, ohne dies in der Regel zu thematisieren, einen Ansatz, nach dem Rückfallkriminalität mit nicht veränderbaren biographischen Variablen, dynamischen biographischen Variablen und ausgesuchten Haftver-

13 *Dolde und Grübl* 1988, S. 29, die in ihrer Rückfallanalyse u.a. die aus der zentralen Zugangsabteilung der Vollzugsanstalt Adelsheim 1976/77 aufgenommenen Jugendstrafgefangenen untersuchen. Siehe auch *Andersen* u.a. 1982.

14 Vgl. allgemein zum Problem der "Homogenitätsprüfung" die Studie von *Baumann* 1984. Allerdings ist auch nach der Durchführung solcher Verfahren fraglich, ob alle relevanten Drittvariablen einbezogen werden konnten, zumal häufig Daten der Nachentlassungssituation, ausgenommen die der Bundeszentralregisterauszüge, nicht verfügbar sind. Auch bezüglich der sozialen Komponenten der Nachentlassungssituation können Unterschiede erwartet werden, die aus den Vollzugsinterventionen resultieren, z.B. Vermittlung eines Arbeitsplatzes nach Haftentlassung aufgrund besserer Qualifizierung.

15 *Baumann* bezieht sich in seiner Analyse auf die Studien von *Baumann* u.a. sowie *Berckhauer und Hasenpusch*, die keine Homogenitätsprüfung der Vergleichsgruppen durchgeführt haben. Nach den Ergebnissen des von ihm angewendeten kovarianzanalytischen Verfahrens bleibt nur bei einem Gruppenvergleich ein signifikanter Effekt der Ausbildung, *Baumann* 1984, S. 33 ff. Vgl. zur Kontrolle von Drittvariablen auch *Maguire* u.a. 1988, S. 10 f.

laufsvariablen erklärt werden kann. In ihrer Variablenauswahl sind sie mit den "traditionellen" Rückfallanalysen vergleichbar.

2.2 Traditionelle Rückfallanalysen: Vorinstitutionelle Variablen als Rückfallkriterien

2.2.1 Klassische Risikofaktoren

Die "traditionellen" Rückfallanalysen überprüfen, anknüpfend an eine Gefängniserfahrung ihrer Probanden, den Einfluß von verschiedenen als kriminogen geltenden Variablen auf den Rückfall. Dazu gehören u.a. die Kategorien "instabile Familien- und Erziehungsverhältnisse", "Schul- und Ausbildungsdefizite", "Vorstrafenbelastung" und, soweit es sich um ältere Studien handelt, "erbliche Belastung".¹⁶ Ereignisse in der Haft werden vernachlässigt, obwohl in der Regel Entlassungsjahrgänge die Untersuchungsgruppe bilden. Allein das Insassenverhalten, insbesondere im Arbeitsbereich, und der Grad der Konformität mit den Anstaltsregeln werden häufig als zusätzliche, den Rückfall möglicherweise mitbestimmende Variablen in die Analyse aufgenommen.¹⁷ Soweit vollzugliche Ausbildung stattfand, wird die sozialbiographische Variable Schul- und Ausbildungsstand um die hinzugewonnene Qualifikation aktualisiert.

Die Auswahl der Variablen in diesen Studien ist einerseits durch das Merkmal der **Verfügbarkeit von Informationen**, andererseits durch zwar nicht ausdrücklich genannte, aber der Analyse implizit zugrunde liegende theoretische Annahmen gekennzeichnet. Leicht verfügbar sind in der Regel Angaben über den Entlassenen, die aus den Gefangenenpersonalakten gewonnen werden können. Aus dieser Vielzahl von persönlichen Kennzeichen, wie Herkunftsfamilie, Anzahl der Geschwister, Heimaufenthalte, Familienstand, Alter bei Begehung der ersten Straftat, Anzahl der Straftaten, schulische und berufliche Ausbildung u.ä., werden in der Regel bivariate Zusammenhänge mit den Rückfalldaten berechnet.

Bei diesen traditionellen Rückfallanalysen sind folgende Merkmale auffällig:

- Obwohl Straffälligen- oder Strafvollzugspopulationen untersucht werden, finden Sanktions- und Vollzugserfahrungen selten Berücksichtigung.
- Sozial- und legalbiographische Kennzeichen werden als rückfallrelevante Faktoren betrachtet.

16 Vgl. für viele *Hinüber* 1961, *Behrens* 1964, *Wachter* 1966, *Meyer-Wentrup* 1966.

17 *Gütt* 1964, S. 47, *Klapdor* 1967, S.172, die die Arbeitshaltung der Insassen neben den oben genannten sozialbiographischen Variablen mit einbeziehen.

- Bei den Lebenslaufvariablen¹⁸ wird nicht unterschieden, inwieweit sie unveränderlich (Herkunftsfamilie, Heimaufenthalt, Alter bei erster Auffälligkeit) bzw. veränderlich (Anzahl der "Vorstrafen", Schul- und Ausbildungsstand) sind.

Ein Ansatz, nach dem überwiegend **defizitäre Sozialisationsprozesse**, also zeitlich abgeschlossene Ereignisse, als rückfallbestimmend angesehen werden, kann für die Bewertung der Effektivität von Vollzugsinterventionen nur eingeschränkt hilfreich sein. Wird eine (positive) Wirkung der Vollzugsinterventionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sind Modelle angemessener, die stärker die **Lebenslaufperspektive** für die Erklärung delinquenten Verhaltens beachten, d.h. die durch Delinquenz ausgelösten Veränderungen in der Biographie einbeziehen.

So können mit der sozialbiographischen Variable "Schulabschluß" oder "Berufsabschluß", je nachdem wo die (Aus-)Bildung stattgefunden hat, völlig unterschiedliche Sachverhalte beschrieben werden. Eine vor dem (ersten) Haftantritt abgeschlossene Lehre wird wahrscheinlich mit einer durch weniger Sozialisationsdefizite gekennzeichneten Entwicklung einhergehen. Während der Inhaftierung kann zwar die Qualifikation an sich nachgeholt werden, nicht jedoch die mit der schulischen oder beruflichen "Normalbiographie" im übrigen verknüpften Entwicklungsverläufe.

2.2.2 Anerkannte Rückfallprädiktoren

Trotz dieser Einschränkung sind die Variablen der vorinstitutionellen Biographie auch für die vorliegende Studie relevant. Zum einen als sog. dritte Einflußgrößen, die statistisch kontrolliert werden müssen, um den eigentlichen Maßnahmeeffekt zu erhalten. Zum anderen können die Merkmale der Sozial- und Legalbiographie den Haftverlauf prägen. Ob dies der Fall ist und, wenn ja, in welchem Umfang, wird später im Rahmen der vollzugstheoretischen Modelle zu prüfen sein.

Für die Vorhersage des Rückfalls sind aus dem Bestand der vorinstitutionellen¹⁹ biographischen Variablen vor allem die der **Legalbiographie** für die (Rückfall) -

- 18 Die beinahe schon klassische Variablenauswahl führt zur teilweise unreflektierten Übernahme eines Variablenbestandes. Deutlich wird dies z.B. bei dem Merkmal eheliche/uneheliche Geburt, das vor einigen Jahren möglicherweise hinreichendes Indiz für instabile Familienverhältnisse war. Insoweit könnte jedoch ein sozialer Wandel stattgefunden haben, der die Erhebung zusätzlicher Merkmale der familialen Situation erforderlich macht um das, was mit der Variablen beschrieben werden soll, erfassen zu können. Vgl. hierzu *Johnson* 1986, der fünf Kategorien verwendet, um Erziehungsverhältnisse und Familienstruktur detailliert zu messen, ferner *Wells und Rankin* 1986, die ebenfalls eine differenziertere Erfassung des Merkmals "broken home" vorschlagen.
- 19 Mit vorinstitutionell sind immer die Ereignisse, die vor der konkret zu untersuchenden Haft liegen, gemeint, auch wenn es sich dabei, setzt man institutionell hier mit dem Jugendstrafvollzug gleich, bereits um "postinstitutionelle" Sachverhalte handeln wird, da zumindest ein Teil der Stichprobe zum zweiten oder auch dritten Mal inhaftiert ist.

Kriminalität relevant.²⁰ Dazu gehören Merkmale wie Anzahl der Vorstrafen, Zeitintervalle zwischen der Begehung von Straftaten und Alter bei erster registrierter Straffälligkeit. Diese Faktoren werden auch in der vorliegenden Studie als Prädiktoren betrachtet. Darüber hinaus ist das **Alter** (bei Haftentlassung) ein für die Entwicklung "krimineller Karrieren" wesentliches Sozialdatum.²¹ Beim Alter und bei den die Legalbiographie beschreibenden gängigen Merkmalen ist unklar, welche dahinterstehenden sozialen Sachverhalte kriminelles Verhalten (mit-)erklären können. Jeweils wird eine Vielzahl von sozialen Sachverhalten einbezogen.

Mit der Anzahl der Vorstrafen:

- Sanktionserfahrungen,
- häufig auch Vollzugserfahrungen,
- spezifische Reaktionen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,
- Stigmatisierungsprozesse und damit verknüpfte Benachteiligungen.

Mit dem Alter:

- Stufen in der persönlichen und sozialen Entwicklung,
- unterschiedliche Auffälligkeit bei fehlender sozialer und beruflicher Integration,²²
- körperliche und geistige Mobilität u.ä.

Insoweit besitzen beide Variablen nur Hinweisscharakter.²³ Auch in dieser Studie können die Zusammenhänge zwischen Alter, Vorstrafenbelastung und Rückfall nicht detaillierter erforscht werden. Als rückfallrelevante Faktoren müssen sie berücksichtigt werden.

20 So auch *Albrecht* 1983, S. 110, *Benda* 1987, S. 694, *Hermann und Kerner* 1988, S. 492 ff.

21 Vgl. für viele *Behrens* 1964, S. 48, *Lassen* 1973, S. 171, *van der Werff* 1981, S. 139 f., *Baumann* u.a. 1983, S. 137, *Kerner und Janssen* 1983, S. 216, *Hermann und Kerner*, 1988, S. 499.

22 Mit 18 Jahren ist eine fehlende berufliche Integration weniger auffällig als mit 30 Jahren. Die jeweilige Altersstufe korrespondiert mit bestimmten Anforderungsprofilen, nach denen auch soziale Abweichung definiert wird.

23 Dies gilt auch für andere in der empirischen Sozialforschung gebräuchliche soziale Kennzeichen (z.B. Konfessionszugehörigkeit, Kirchgang etc.). In vielen Fällen dürfte jedoch das, was gemessen werden soll, eindeutiger sein als bei den hier genannten Merkmalen.

2.3 Alltagstheoretische Konstrukte

Rückfallmindernde Effekte von Ausbildung und Arbeit im Vollzug werden häufig mit sogenannten "**vorwissenschaftlichen Erwägungen**" begründet.²⁴ Dabei handelt es sich um Erklärungsansätze, die teils theoretisch ableitbare Begründungselemente, z. B. aus der Berufssoziologie, teils "Alltagswissen" über Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Defiziten im schulischen und beruflichen Bereich verwerten. Eine Kategorisierung dieser Ansätze fällt wegen der Vielzahl der sie bildenden Konstrukte schwer.²⁵

Durch Ausbildung werden Verbesserungen für den Entlassenen auf persönlicher und beruflicher Ebene erwartet. Ausbildung könne das Selbstwertgefühl des Insassen erhöhen. Negative Erfahrungen und Mißerfolgserlebnisse in der schulischen und beruflichen Biographie würden durch ausbildende Maßnahmen im Vollzug ausgeglichen. Die potentielle Statusverbesserung, die mit der schulischen und beruflichen Qualifizierung erreicht werde, erleichtere die spätere **Integration** des Entlassenen in den Berufsalltag.²⁶ Die damit angesprochene vermutete bessere **Vermittelbarkeit** des Insassen ist auch ein wesentliches Argument für die Begründung der erzieherischen Eignung von Gefängnisarbeit. Durch regelmäßige Arbeit könne der Inhaftierte an die **Werte und Normen** gewöhnt werden, die außerhalb der Anstalt in der sog. Arbeitswelt gelten.²⁷ Die im Vollzug erzwungene **Kontinuität** im Arbeitsbereich vermittele dem Insassen eine Konfliktbereitschaft und -fähigkeit, die sich auch auf spätere Arbeitsverhältnisse positiv auswirken könnten.

Zwischen diesen erhofften Wirkungen der Ausbildung bzw. der Gefängnisarbeit und der Reduzierung von Risikofaktoren, die zu Rückfälligkeit führen, wird zumindest teilweise eine kausale Beziehung hergestellt. Da es sich um gängige Begründungsmuster handelt, die vor allem in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen im Strafvollzug auftreten und die für die Legitimation stationärer Sanktionen eine Rolle spielen können,²⁸ soll der Versuch einer detaillierten Analyse der behaupteten Zusammenhänge unternommen werden.

24 Ein "Theoriedefizit" in diesem Bereich wird von vielen beklagt bzw. festgestellt, vgl. etwa *Baumann u.a.* 1983, S. 140, ferner *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 319 f., *Mey* 1986, S. 265, *Wirth* 1988, S. 426 f.

25 Auf die Diskussion, inwieweit es sich um "Alltagswissen" oder "Alltagstheorien" handelt, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, vgl. hierzu *Schütz* 1962, *Berger und Luckmann* 1969.

26 So *Kühling* 1968, S. 262, *Rotthaus* 1978, S. 5, vgl. hierzu auch die kritische und differenzierte Analyse von *Messmer* 1982, S. 11 ff.

27 Vgl. *Maguire u.a.* 1988, S. 3.

28 Dies wird von *Schumann u.a.* behauptet, die einen Zusammenhang zwischen dem Neubau der Jugendstrafvollzugsanstalt in Baden-Württemberg und dem Wachstum der Insassenzahlen sehen, *Schumann u.a.* 1982, S. 7.

Kennzeichnend für die als alltagstheoretisch bezeichneten Überlegungen ist die Art der Herleitung:

- aufgrund der Schul- und Ausbildungsdefizite bei Inhaftierten wird ein rückfallmindernder Effekt durch Defizitausgleich begründet;
- aufgrund der häufig anzutreffenden Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit bei Straffälligen wird mit der durch Ausbildung bzw. durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit erhofften besseren Vermittelbarkeit des Insassen nach Entlassung die Erwartung der Rückfallreduktion verknüpft.

Weiteres Merkmal dieser Überlegungen ist die den Vollzugsanstalten zugeschriebene Funktion einer "Nacherziehungsanstalt", in der sowohl schulische und berufliche Bildung als auch sogenannte Arbeitstugenden vermittelt werden können. Angereichert wird die Bedeutung geregelter Arbeitstätigkeit für die Rückfallvermeidung, die letztlich auch Konsequenz vollzuglicher Bildung sein soll, mit den in der Berufssoziologie entwickelten "Funktionen" beruflicher Tätigkeit. Diese behaupteten Zusammenhänge sollen im folgenden beleuchtet werden.

2.3.1 Sozialisationsdefizite und Defizitausgleich

Das Merkmal des geringen Schul- und Ausbildungsniveaus taucht bei den meisten Beschreibungen von Straffälligen- bzw. Vollzugspopulationen auf.²⁹ In den Rückfallstudien wird diese Variable, wie bereits oben dargestellt, in der Regel als Vorhersagekriterium betrachtet. Nach den Ergebnissen dieser Studien bewähren sich diejenigen am besten, die einen relativ hohen Ausbildungsstandard erreicht haben. Dies ist angesichts des geringen durchschnittlichen Qualifikationsniveaus bereits mit einer abgeschlossenen Lehre der Fall.³⁰ Teilweise werden auch subjektive Faktoren, wie die Möglichkeit, eine Wunschausbildung ergreifen zu können, als zusätzliche rückfallvermeidende Faktoren in der Erklärung berücksichtigt.³¹ Anknüpfend an diese Mängellagen wird eine rückfallmindernde Wirkung durch schulische und berufliche Bildung behauptet. Die Kritik an diesem Vorgehen kann auf verschiedenen Ebenen angesiedelt werden.

Von einem Erscheinungsbild, den häufig auftretenden Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsdefiziten bei Straftätern, wird auf einen ursächlichen Zusammenhang zwi-

29 Vgl. für viele Kury 1979, S. 62 ff., Danziger u. a. 1979, S. 35, Dünkel 1982, S. 142 f., Stenger 1984, S. 51 ff., Beck 1986, S. 137 ff, ferner der Hinweis bei Messmer 1982, S. 17, auf eine Vielzahl von Studien, die die berufliche Ausbildungssituation junger Rechtsbrecher beschreiben.

30 Nachgewiesen von Behrens 1964, S. 70, Vogt 1972, S. 198 f., ferner Böhm 1973, S. 39.

31 Vgl. Zeidler 1981, S. 140.

schen solchen **Mängellagen und Kriminalität** und darauf aufbauend auf Vermeidung von Rückfällen durch Behebung dieser Defizite geschlossen. Der erste Einwand, mit den Merkmalen einer hochselegierten Gruppe, eben der registrierten Straftäter und der Inhaftierten, könne nicht ein Verhalten erklärt werden, das gerade zu dieser Selektion geführt hat, konnte durch Studien, die Vergleichsgruppen aus der "Normalbevölkerung" einbezogen haben und dort keine entsprechenden Mängellagen fanden, nur teilweise entkräftet werden.³² Solche Studien erbringen zwar den Nachweis, daß ausbildungs- und berufsbiographische Defizite bei den Straftätern überzufällig häufig auftreten, sie erklären jedoch nicht, warum bei denselben Mängellagen im Ausbildungsstandard und Arbeitsbereich eine Mehrzahl von Personen nicht delinquent wird.

Damit ist zugleich ein zweiter Einwand verknüpft. Unklar ist, ob durch eine **isolierte Verbesserung** der schulischen bzw. beruflichen Qualifizierung, des Arbeitsverhaltens und der Einstellung zur Arbeit, wie dies mit den zu behandelnden Vollzugsinterventionen beabsichtigt wird, eine mit Blick auf das Legalverhalten positive Änderung erreicht werden kann. Unterdurchschnittliche schulische und berufliche Qualifizierung können Ausdruck eines "Fehlanpassungssyndroms" sein, das mit der Beseitigung einzelner Defizite kaum behoben werden kann.³³ Diese Kritik betrifft auch Rückfallstudien, die bei einem Gruppenvergleich zwischen Rückfälligen und Nicht-Rückfälligen von einem festgestellten größeren Anteil an Entlassenen mit (vorinstitutionellem) Lehrabschluß in der erfolgreichen Gruppe auf den rückfallfördernden Effekt beruflicher Bildung schließen. Das Merkmal der an der Gesamtpopulation gemessenen überdurchschnittlichen Qualifizierung weist auf eine berufliche "Normalbiographie" hin, in der mit hoher Wahrscheinlichkeit insgesamt weniger Belastungs- bzw. Risikofaktoren auftreten. Mit dem Faktor "vorinstitutioneller Lehrabschluß" werden andere Merkmale häufig auftreten, eine kausale Beziehung zwischen der beruflichen Qualifizierung und dem ausbleibenden Rückfall ist fraglich.

2.3.2 Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Das Ziel, die Vermittelbarkeit des Straffälligen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und damit zugleich die Wahrscheinlichkeit des konformen Verhaltens zu erhöhen, ist sowohl mit der Ausbildung im Vollzug als auch mit der Gefängnisarbeit verknüpft.

32 Hierzu *Schmehl* 1980, S. 32 ff., *Kofler* 1980, S. 67 ff.

33 *Kaiser* 1988, S. 541, 1989, S. 731 f. Nach *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 309, ist "...das Ansetzen an einem einzigen Symptom (Instabilität des Arbeitsverhaltens, fehlende Qualifikation) innerhalb eines Syndroms sozialer Auffälligkeiten ... eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Resozialisierung."

Berechtigt wäre diese Perspektive dann, wenn folgende Annahmen zuträfen:

- schulische und berufliche Bildung steigern *grundsätzlich* die Vermittlungschancen,
- schulische, berufliche Bildung *im Vollzug* und die Gefängnisarbeit erhöhen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
- die Berufstätigkeit nach Entlassung fördert die soziale Integration,
- die soziale Integration trägt zur Konformität in der Nachentlassungsphase bei bzw. negativ gewendet: Arbeitslosigkeit stellt hinsichtlich der Rückfallgefährdung einen Risikofaktor dar.

Zur Beantwortung der Frage, ob sich bei besserer schulischer und/oder beruflicher Qualifizierung die Arbeitsplatzperspektiven verbessern, ist eine weitere Differenzierung erforderlich. Für berufliche Ausbildungen ist ein Haupt- oder auch höherer Schulabschluß Voraussetzung. Jugendliche mit geringerer Schulbildung sind daher **von bestimmten Berufen grundsätzlich ausgeschlossen**. Berufliche Qualifizierung ist wiederum die Voraussetzung für Facharbeiterstellen und andere Arbeitsplätze, die ein bestimmtes Anforderungsprofil verlangen. Die Qualifizierung entscheidet mithin auf jeden Fall über die Art der Arbeitsstelle und damit auch über die Entlohnung. Die Vermittelbarkeit wird in diesem Fall mit einem "Qualitätskriterium" verknüpft. Für den Minderqualifizierten muß insoweit eine Vermittelbarkeit verneint werden.

Allerdings gibt es auch einen **Arbeitsmarkt für Arbeitssuchende ohne Berufsabschluß**. Der Zugang zu diesen Stellen ist für weniger Qualifizierte jedoch auch dann eingeschränkt, wenn ein Arbeitsplätzemangel herrscht, wie dies etwa seit Beginn der 80er Jahre der Fall war. So waren die arbeitslosen Jugendlichen ohne Berufsausbildung nach den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit in der Gruppe der Arbeitslosen überrepräsentiert (72,5%), wobei vermutet wurde, daß der Anteil Ungelernter bei den in der Statistik nicht gezählten Beschäftigungslosen noch höher sei.³⁴ Gegen eine kausale Verknüpfung zwischen Ausbildungs- und Sozialisationsdefiziten und Arbeitslosigkeit wird eingewendet, daß die Opfer der Arbeitslosigkeit zu ihren Verursachern gemacht werden. Fehlende schulische bzw. berufliche Qualifizierung sei nicht die Ursache der Arbeitslosigkeit, sondern ein wesentliches Selektionskriterium bei knappen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.³⁵ Bei geringem Angebot dürfte daher eine bessere Vermittelbarkeit der schulisch oder beruflich Ausgebildeten zu erwarten sein.

34 Vgl. Gerlach 1983, S. 104, 105.

35 Darauf weist Giesbrecht hin, 1983, S. 34 f., vgl. ferner Neu 1984, S. 33.

Wenn grundsätzlich durch schulische und berufliche Bildung die **Chancen auf bestimmte Arbeitsplätze erhöht** und bei **knappem Angebot der Zugang erleichtert** wird, stellt sich weiter die Frage, ob dies auch für die Bildungsmaßnahmen im Vollzug gilt. Stellt man nur auf die Qualifikation, also den Schul- oder Lehrabschluss, ab und vergleicht diese mit entsprechenden Abschlüssen außerhalb des Vollzuges, dürfte dies zu bejahen sein. Die Anforderungen entsprechen den allgemeinen Prüfungsordnungen. Die Ausbildungsmaßnahmen und die Abschlußprüfungen werden von den zuständigen Einrichtungen (Schulamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) überwacht bzw. abgenommen. Um Stigmatisierungen vorzubeugen, können "neutrale" Zertifikate ausgestellt werden, aus denen der Ausbildungszusammenhang nicht ersichtlich wird. Zweifel ergeben sich eher bezüglich des Ausbildungsangebotes, dem mangelnde Arbeitsmarkt-orientierung vorgeworfen wird. Dies würde die Eignung der Bildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Vermittlungschancen nicht grundsätzlich betreffen, hätte jedoch Einschränkungen bezüglich bestimmter Berufsgruppen zur Folge.³⁶ Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Vollzug sind, betrachtet man die möglichen Qualifikationsverbesserungen, mithin grundsätzlich geeignet, die Chancen bei der Arbeitsstellensuche zu erhöhen.

Bei der Tätigkeit in den Anstaltsbetrieben bzw. Versorgungsbereichen steht ein Zugewinn an Wissen und Qualifizierung im Hintergrund. Soweit dennoch rückfallmindernde Effekte formuliert werden, beziehen sich diese auf die vermutete **Gewöhnung an Arbeit durch Regelmäßigkeit**. Allerdings ist die Regelmäßigkeit mittels Arbeitspflicht erzwungen. Es wird daher eingewendet, daß die Gewöhnung temporärer Natur sein wird und mit dem Wegfall der Rahmenbedingungen entfällt.³⁷ Zudem ist diese vermutete "Gewöhnung" kein sichtbares Moment, das bei der Entscheidung eines Arbeitgebers über eine Stellenbesetzung relevant werden könnte. Entscheidend ist diese Gewöhnung und die damit möglicherweise verbundene Stabilität allenfalls für die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses. Ähnliches gilt für die sog. Arbeitstugenden, die dem Insassen durch Vollzugsarbeit vermittelt werden sollen. Abgesehen von der Frage, inwieweit es durch die gängige Art der Vollzugsarbeit gelingen kann, positive Arbeitseinstellungen zu fördern, und, wenn dies gelingt, ob sie den institutionellen Rahmen überdauern, können sie allenfalls in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zur Geltung kommen.

36 Dies betrifft vor allem den EDV-Bereich. Die Jugendstrafvollzugsanstalten haben inzwischen teilweise Programmierlehrgänge oder Ausbildungen am Personalcomputer eingeführt (z.B. Adelsheim, Hameln). Allerdings ist die Ausstattung in der Regel unzureichend. So wurde in Adelsheim zunächst nur ein Personalcomputer angeschafft.

37 Vgl. etwa Müller-Dietz 1973, S. 129.

2.3.3 Soziale Integration und Rückfallvermeidung

Zur sozialen Integration nach Haftentlassung und den sie fördernden Bedingungen gibt es wenig empirisches Material. Die hier behandelten "alltagstheoretischen Konstrukte" begründen den **Effekt einer geregelten Berufstätigkeit** auf die soziale Eingliederung mit berufssoziologischen Argumenten. Danach wird der Tagesablauf durch berufliche Tätigkeit festgelegt und gegliedert, die materielle Lebensgrundlage wird gesichert und somit das Niveau der materiellen Lebensführung bestimmt. Arbeit ermöglicht ferner soziale Kontakte; sozialer Status und Sozialprestige werden über die Stellung im Beruf und über die Arbeitsleistung vermittelt. Am Arbeitsplatz werden wichtige sachliche Zusammenhänge erlebt und erfahren, die insgesamt für das Verständnis der technisch-industriellen Zivilisation von Bedeutung sind. Arbeit trägt zur Vermittlung einer "personalen Identität" bei.³⁸ Mit diesen und ähnlichen Formulierungen wird die Wichtigkeit einer Berufstätigkeit für den Entlassenen und dessen soziale Eingliederung untermauert.

Selbst wenn dies zunächst unbestritten bleiben kann, stellt sich die Frage, ob die Verknüpfung zwischen der mittels Berufstätigkeit ermöglichten sozialen Integration und der Rückfallvermeidung überzeugend ist. Umgekehrt müßte die "**Beschäftigungslosigkeit**" nach Haftentlassung als **Risikofaktor** betrachtet werden. Die Konstruktion dieses Zusammenhanges gründet wiederum auf einem bei Straffälligen oft anzutreffenden "Defizit", der Häufigkeit arbeitsloser bzw. beschäftigungsloser Zeiträume. Hohe Anteile an Arbeitslosen, die über den Anteil in der entsprechenden Altersgruppe hinausgehen, werden sowohl auf Tatverdächtigen³⁹ als auch von Strafvollzugspopulationen gemeldet.⁴⁰ Ob Arbeitslosigkeit Kriminalität (mit)verursacht, ist jedoch heftig umstritten.⁴¹

38 Vgl. hierzu die bei *Heinemann* beschriebenen Funktionen der Arbeit, *Heinemann* 1978, S. 17 ff., zur Bedeutung der Arbeit für die Identitätsbildung, *Hohner* 1989, S. 91, bei *Gildemeister* wird von Beruf als Medium gesellschaftlicher Teilhabe gesprochen, *Gildemeister u. Robert* 1987, S. 73 f.

39 Dies ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalens, in der die arbeitslosen Tatverdächtigen gesondert ausgewiesen werden

40 *Kupke und Kury*, 1. Halbjahr 1978.

41 Vgl. hierzu *Albrecht* 1986a.

2.3.4 Fehlende berufliche Integration und Abweichung

Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit⁴² ist die Beschreibung für einen sozialen Sachverhalt, der durch verschiedene Merkmale gekennzeichnet ist. Tritt im Zustand der Arbeitslosigkeit abweichendes Verhalten auf, erklärt der Zustand selbst in bezug auf das abweichende Verhalten zunächst nichts, sondern allenfalls die Ursachen der Arbeitslosigkeit bzw. die Reaktion auf abweichendes Verhalten eines Arbeitslosen. Mit dem Merkmal allein kann Kriminalität nur dann erklärt werden, wenn mit ihm zwangsläufig Faktoren auftreten, die allgemein als kriminogen eingestuft werden können. Dagegen spricht schon die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in den letzten Jahren, ferner die Verteilung der Betroffenen auf beinahe alle sozialen Schichten, ohne daß entsprechende schichtübergreifende Zuwachsraten in der Kriminalitätsentwicklung zu verzeichnen wären.

Das "Alltagswissen" um einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Arbeitslosigkeit⁴³ wird bereits auf diese **ohnehin gefährdete Gruppe** zu beziehen sein. Insoweit ist ein über das Merkmal der sozialen Integration begründeter, rückfallmindernder Effekt der Arbeitsplatzbeschaffung für den Entlassungszeitpunkt bzw., negativ gewendet, die Einschätzung von Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit als Risikofaktor in der Nachentlassungsphase plausibel. Über die einfache Kausalität "Arbeitslosigkeit erzeugt Kriminalität" sollte jedoch, insbesondere wenn es um Straftatlassene geht, hinausgedacht werden.⁴⁴

Arbeitslosigkeit kann eine **Folge staatlicher Interventionen** sein. Bei stationären Sanktionen wäre dies der Fall, wenn der Verurteilte infolge der Inhaftierung eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle verlassen müßte, an die er nach Entlassung nicht mehr zurückkehren und eine andere Stelle nicht vermittelt werden kann. Ferner würde das Risiko der Arbeitslosigkeit erhöht und somit die Chance der sozialen Integration vermindert, wenn durch die Haft die Ausbildung stagnieren würde oder durch minderqualifizierte Arbeit berufliche Fähigkeiten verlernt würden.⁴⁵

42 Grundsätzlich muß zwischen Arbeitslosigkeit und Beschäftigungslosigkeit unterschieden werden. Nur wer arbeitslos ist, d.h. der Bundesanstalt für Arbeit gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes/der Arbeitslosenhilfe erfüllt sind, ausreichend finanziell abgesichert. Bei der Erhebung des Merkmals der Arbeitslosigkeit müßte dieser Gesichtspunkt mitberücksichtigt werden, da auch die finanzielle Situation für die Begehung von Straftaten relevant sein kann.

43 Kriminalitätstheoretisch werden Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität u.a. mit ökonomischen Modellen begründet, vgl. *Good u.a.* 1986.

44 Ein einseitig gepolter Zusammenhang - kriminell weil arbeitslos - wird grundsätzlich in Frage gestellt, *Kaiser* 1989, S. 732 f., *Albrecht* 1986, *Good u.a.* 1986, ferner *Thornberry und Christenson* 1984.

45 Ob allein die Tatsache der Inhaftierung für die Stellensuche hinderlich ist, wird in Zusammenhang mit der "Theorie vom Stigma-Status" erörtert.

Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit könnte ferner **Selektionsprozesse** formeller Kontrollinstanzen auslösen, vor allem dann, wenn sie zusammen mit dem Merkmal der kriminellen Vorbelastung auftreten. Träfe diese Vermutung zu, müßte der Anteil an Arbeitslosen in der Gruppe der registrierten Tatverdächtigen höher sein als in der Gruppe der nicht entdeckten Straffälligen. Eine Studie, in der eine Gruppe offiziell registrierter und verurteilter Jugendlicher mit einer Gruppe nicht registrierter, jedoch gleichfalls belasteter Jugendlicher verglichen wurde, zeigt eine entsprechende Tendenz. Während in der registrierten Gruppe etwa die Hälfte irgendwann einmal arbeitslos war, wurde in der nicht registrierten Gruppe dieses Merkmal nur bei etwa 3% festgestellt.⁴⁶ Aus diesem Befund kann nur mit Einschränkungen auf eine insgesamt stärkere Kriminalisierung jugendlicher Arbeits- und Beschäftigungsloser geschlossen werden. Bei der Frage nach der selektiven Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane muß immer die nachrangige Bedeutung der Polizei bei der "Entdeckung" von Straftaten im Blickfeld bleiben. Nur eine von zehn Straftaten wird der Polizei im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten oder in anderen Zusammenhängen bekannt. Die Mehrzahl der Delikte wird vom Opfer selbst oder durch sonstige Privatpersonen angezeigt bzw. der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt.⁴⁷ Ob auf der Ebene der Anzeigerstatter Selektionsprozesse stattfinden, d.h. arbeitslose Straftäter häufiger angezeigt werden, ist bislang, soweit ersichtlich, nicht zum Gegenstand empirischer Forschung gemacht worden.⁴⁸ Wegen der nach außen fehlenden Sichtbarkeit des Merkmals ist eine höhere Anzeigebereitschaft zweifelhaft. Entscheidend ist hier, in welcher Beziehung Täter und Opfer vor der Tat standen bzw. ob der "sonstigen Privatperson" soziale Hintergründe bekannt waren.

Die Frage, ob Arbeitslosigkeit bei Entscheidungen der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte ein erhebliches Merkmal darstellt und damit die Art oder Höhe der Sanktionierung beeinflußt, ist für die ehemals Inhaftierten angesichts hoher Rückfallgefahr von besonderer Bedeutung. Zur Beantwortung dieser Frage muß zwischen Jugend- und sonstigen Strafverfahren unterschieden werden. Entlassene Jugendstrafgefangene dürften häufig das Jugend- oder Heranwachsendenalter überschritten haben, so daß bei einer erneuten Straftat nach Haftentlassung nach dem allgemeinen Strafrecht zu verfahren wäre.

Beim **Jugendstrafverfahren** stellt sich die Frage, ob nicht das für die Beurteilung der **Sanktionsbedürftigkeit** wichtige Erziehungsprinzip eine Anknüpfung

46 *Lamnek* 1982, S. 83.

47 *Steffen* 1976, S. 125 f., wobei das Verhältnis zwischen privater Anzeigerstattung und Ermittlungstätigkeit der Polizei nach Deliktsbereichen variiert, hierzu *Kürzinger* 1978, S. 40 f.

48 Vgl. zur Anzeigebereitschaft und zu den Motiven für die Unterlassung der Anzeige *Kaiser* 1988, § 54, Rdnm. 9 f.

an die Beschäftigungssituation des Verdächtigen oder Angeklagten nahelegt bzw. herausfordert. Soll (vorinstitutionelle) schulische und berufliche Erziehung zu einer beruflichen Integration und stabilem Arbeitsverhalten führen, liegt es nahe, ein Erziehungsbedürfnis bei Defiziten in diesem Bereich grundsätzlich zu bejahen.⁴⁹ Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn mit der Arbeitslosigkeit andere Belastungsfaktoren auftreten, die eine Schuldzuweisung erleichtern und mögliche strukturelle Gründe in den Hintergrund treten lassen. Untersuchungen über die Entscheidungspraxis von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zeigen, daß Arbeitslosigkeit insbesondere dann entscheidungsrelevant wird, wenn diese externen Ursachen ausgeschlossen und dem Betroffenen über die Arbeitslosigkeit bestimmte Verhaltensmuster, wie Arbeitsscheu, zugeschrieben werden.⁵⁰ Die Wahrscheinlichkeit einer härteren Sanktionierung scheint sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit zu erhöhen.⁵¹ Tritt jedoch Jugendarbeitslosigkeit stärker als weit verbreitetes gesellschaftliches Phänomen auf, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, müßten derartige "Schuldzuweisungen" in den Hintergrund treten.

Auch im **allgemeinen Strafverfahren** wird für das Merkmal der Arbeitslosigkeit bei der Strafzumessung Entscheidungsrelevanz vermutet.⁵² Arbeitslosigkeit und häufige Stellenwechsel sowie andere sozialbiographische Faktoren tragen jedoch, im Vergleich zur Deliktsschwere oder zur kriminellen Vorbelastung, wenig zur Erklärung der Varianz in der Strafzumessung bei.⁵³

Insgesamt betrachtet kann für arbeitslose (vor allem jugendliche) Straftäter im Vergleich zu den Berufstätigen das Risiko einer Verurteilung bzw. einer härteren Sanktionierung zunehmen, vor allem dann, wenn zusätzliche Kennzeichen fehlender sozialer Integration erkennbar sind. Würde der Insasse in der Vollzugsanstalt dequalifiziert oder demotiviert und somit die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erschwert, könnte die daraus folgende Arbeitslosigkeit wiederum zur "Kriminalisierung" beitragen. Wie bereits diskutiert, ist dies bei zum Haftantritt relativ gut qualifizierten Insassen und bei jenen zu befürchten, die durchgängig wenig anspruchsvolle Tätigkeiten ohne Bildungsmaßnahmen ausüben.

49 Dieser Aspekt wird im Rahmen der Kontroverse um den Erziehungsgedanken erneut diskutiert.

50 Vgl. *Fenn* 1981, S. 135.

51 Hierzu *Hermanns* 1983, S. 131, der einen Rückgang der zu Bewährung ausgesetzten Strafen bei länger andauernder Arbeitslosigkeit feststellte.

52 Vgl. etwa *Klose* 1989, S. 176, der bei seiner Analyse von 500 Strafverfahrensakten feststellte, daß bei Tätern, die zur Zeit der Tat in Arbeit standen, durchschnittlich eine um etwa 2 Monate geringere Freiheitsstrafe verhängt wurde als bei arbeitslosen Straftätern. Allerdings sind in dieser Studie andere Faktoren, die zu den unterschiedlichen Strafhöhen geführt haben könnten, nur unzureichend kontrolliert worden.

53 Vgl. hierzu *Albrecht* 1990.

Schulische und berufliche Bildung im Vollzug könnte, wenn sie die Erwartungen bezüglich der Arbeitsmarktchancen erfüllt, derartige negative Vollzugseffekte vermeiden.

Bessere Qualifizierung bzw. arbeitsmarktgerechte Beschäftigung im Vollzug, um Dequalifizierung zu verhindern, sind demnach im Hinblick auf die berufliche Integration nach Entlassung wichtige Faktoren. Ob allein mit beruflicher Integration die Rückfallgefahr sinkt, bleibt fraglich. Für die Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane ist sie jedoch relevant.

2.4 Kriminalitätstheoretische Ansätze

Auch in den Kriminalitätstheorien finden die oben geschilderten Funktionen der Ausbildung und der Arbeit ihren Platz. Einfach konstruierte Zusammenhänge wie die Verknüpfung zwischen Ausbildung, beruflicher Integration, sozialer Bewährung und Konformität werden um weitere Faktoren ergänzt, mit dem Bemühen, auch Sachverhalte zu erklären, bei denen trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen abweichendes Verhalten auftritt.

Bei diesen theoretischen Erklärungsansätzen muß unterschieden werden zwischen Modellen, die kriminelle Auffälligkeit und Rückfall jeweils gleichermaßen mit Faktoren zu erklären versuchen, die in der frühen Vergangenheit bzw. in der Situation begründet liegen, die der Abweichung vorausging, und solchen, die, zwischen primärer Devianz und Rückfall unterscheidend, den Rückfall als mittelbare oder unmittelbare Folge der vorhergehenden Abweichung ansehen.⁵⁴

Die Studien, die sich mit den Auswirkungen von Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich auf die Rückfälligkeit befassen und mögliche rückfallmindernde Effekte solcher Maßnahmen theoretisch zu begründen versuchen, beziehen sich auf kriminalitätstheoretische Modelle, die grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen erster Auffälligkeit und abweichendem Verhalten nach erfolgter freiheitsentziehender Sanktion treffen. In den Rückfallanalysen werden diese Modelle auf den Vollzugsbereich entsprechend angewendet.

Rückfallmindernde Effekte beruflicher und schulischer Bildung im Vollzug werden u.a. **anomietheoretisch** begründet. Das Erreichen einer Qualifikation, sei es schulischer oder beruflicher Art, vergrößere das Reservoir an legitimen Mitteln, um anerkannte legitime Ziele zu erreichen.⁵⁵ Dies treffe vor allem für die berufliche Ausbildung zu, die mit einem einem qualifizierten Abschluß beendet werde, da

54 Zu dieser Einteilung: Siehe *Hermann und Kerner* 1988.

55 *Opp* 1972, S. 158 ff., ausführlicher und differenzierter *Opp* 1976, insbesondere S. 328 ff., *Diekmann und Opp* 1979.

dieser unmittelbar nach Entlassung "verwertet" werden könne. Die Wahrscheinlichkeit, eine befriedigende finanzielle Situation nach Entlassung mittels einer geregelten Arbeit zu schaffen, erhöhe sich dadurch.⁵⁶

Lerntheoretische Konzepte sehen bezüglich des Ausbildungsbereiches im Vollzug weniger den unmittelbar angestrebten Erfolg, die Qualifizierung, als rückfallmindernd an, sondern das Lernen von sozialen Fertigkeiten, wie Konfliktlösungsstrategien, Kontinuität in der Verfolgung eines Zieles u.ä.⁵⁷

Bei der Anwendung der geschilderten kriminalitätstheoretischen Modelle auf den Zusammenhang zwischen Vollzugsmaßnahmen und Rückfälligkeit muß bemängelt werden, daß, wie oben bereits erwähnt, diese nicht zur Erklärung des Rückfalls entwickelt worden sind und teilweise ausdrücklich Rückfall nicht erklären wollen. Sie gehen von denselben Gründen für die erste und für jede weitere strafbare Handlung aus.⁵⁸

Bei der Anwendung solcher Theorien auf die Effektivität von Maßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich des Vollzuges findet eine Gleichstellung der Maßnahmen in der Anstalt mit schulischer bzw. beruflicher Bildung und der Arbeitstätigkeit außerhalb statt.

2.5 Zusammenfassung

Die **Effektivitätsprüfung** der Erziehungsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich des Vollzuges ist weitgehend durch Theorielosigkeit gekennzeichnet. Anlaß für die Untersuchung des Einflusses vollzuglicher Ausbildung oder Arbeit auf die Rückfälligkeit bilden häufig **kriminalpolitische Erwägungen**. Effektivitätsprüfungen sollen Planungshilfen für Entscheidungsträger sein. Sie sind insoweit Kosten-Nutzen-Analysen, wobei zur Kategorie "Nutzen" der ausbleibende Rückfall zählt, in die Rubrik "Kosten" etwa die Mitfinanzierung des Haftplatzes durch Gefängnisarbeit einzuordnen wäre. Auch wenn mit kriminalpolitischen Erwägungen das Bedürfnis einer derartigen Effektivitätsprüfung begründet werden

56 Auf ökonomischen Modellen zur Erklärung von (Rückfall)Kriminalität beruht die Einführung von Projekten in den USA im Rahmen der Straffälligenhilfe, die eine Unterstützung des Insassen bei der "Jobsuche" und, wenn eine Vermittlung nicht gelingt, finanzielle Ausgleichszahlungen vorsehen, hierzu und zur Evaluation dieser Programme, *Rauma und Berk* 1987, S. 5 ff.

57 Ähnlich Wattenberg in seiner Begründung des arbeitstherapeutischen Konzepts, *Wattenberg* 1986, S. 61.

58 *Gottfredson und Hirschi* 1987, S. 609, 1988, S. 41. Von der Frage, ob zwischen den Ursachen primärer und sekundärer Devianz unterschieden wird, hängt die Wahl der Forschungsmethode ab. *Gottfredson und Hirschi*, die sich gegen eine Differenzierung aussprechen, bezweifeln folgerichtig die Notwendigkeit von Längsschnittuntersuchungen, mit denen die Verarbeitung von biographischen Veränderungen möglich ist.

kann, ist dennoch das Fehlen jeglicher theoretischer Orientierung zu bemängeln. Offensichtlich wird dies, wenn nach dem "eigentlichen" Effekt von Maßnahmen gefragt wird. Da in der Regel keine zufällige Verteilung der Insassen auf die Vollzugsangebote erfolgt, taucht dann das Problem der Kontrolle von Drittvariablen auf. Bei der Auswahl dieser Variablen wird deutlich, daß implizit bestimmte Konzepte zur Erklärung von Rückfallkriminalität vorliegen, wenn überwiegend nur sozial- und legalbiographische Faktoren als dritte Einflußgrößen berücksichtigt werden.

Insoweit sind diese Studien in ihrer Variablenauswahl den "traditionellen" Rückfallstudien verwandt, die sich vorwiegend auf sozial- und teilweise auf legalbiographische Faktoren konzentrieren, ohne Ereignisse im Vollzug zu berücksichtigen, obwohl sie in der Regel Entlassungsjahrgänge untersuchen, also Probanden, die zumindest eine Vollzugserfahrung gemacht haben. Der Erfolg vollzuglicher Ausbildungsbemühungen, der Zugewinn an schulischer oder beruflicher Qualifikation, wird in den Analysen allenfalls durch Aktualisierung des Merkmals "Schul- und Ausbildungsstand" erfaßt. Von den in diesem Zusammenhang gängigen Rückfallprädiktoren können das Alter und die legalbiographischen Merkmale als wichtige Rückfallkriterien betrachtet werden. Mit beiden Variablen wird jedoch eine Vielzahl sozialer Sachverhalte beschrieben, die mangels entsprechender Daten häufig vernachlässigt werden.

In einer weiteren Kategorie von Rückfallstudien, die den Effekt vollzuglicher Ausbildung und/oder Arbeit untersuchen bzw. eine rückfallvermeidende Wirkung dieser Vollzugsinterventionen behaupten, stehen **alltagstheoretische Konstrukte im Vordergrund**. Ausgangspunkt dieser Überlegungen sind die bei Straffälligen- und Vollzugspopulationen vielfach festgestellten **Defizite im Ausbildungsbereich** sowie die schwere **Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt**. Vollzugliche Ausbildung und regelmäßige Arbeit sollen die Qualifikation bzw. die Arbeitseinstellungen verbessern, damit die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und somit zur **sozialen Integration** beitragen. Mit der sozialen Einpassung wird ein höheres Konformitätspotential, auch hinsichtlich strafrechtlich relevanter Normen erwartet. Negativ gewendet ist mit Beschäftigungslosigkeit die Erwartung sozialer Desintegration und Abweichung verknüpft. Diese Alltagsüberzeugungen sind plausibel, soweit sie eine günstigere Vermittelbarkeit des Entlassenen mit verbesserter beruflicher Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt behaupten. Insbesondere bei Arbeitsplätzemangel findet auch bei weniger anspruchsvollen Tätigkeiten eine Selektion statt, die am Ausbildungsniveau anknüpft. Wenn der Entlassene vermittelt werden kann, wird zumindest ein Risikofaktor hinsichtlich des Rückfalls ausgeschlossen, die Arbeits- bzw. die Beschäfti-

gungslosigkeit. Auch wenn grundsätzlich eine eindimensionale Beziehung zwischen dem Merkmal der Arbeitslosigkeit und Kriminalität verneint werden muß, hat es zur Erklärung von Rückfallkriminalität, da es hier mit hoher Wahrscheinlichkeit mit **anderen Faktoren sozialer Auffälligkeit kumuliert**, einen besonderen Stellenwert.

Nur selten wird die beabsichtigte Rückfallvermeidung durch Ausbildung und Arbeit im Vollzug mit kriminalitätstheoretischen Modellen begründet. Für eine befriedigende Anwendung dieser Ansätze fehlen häufig theoretisch zentrale Variablen. Diese Modelle sind ferner, auch wenn sie konformitätsfördernde Effekte schulischer und beruflicher Bildung oder geregelter Arbeitstätigkeit außerhalb des Vollzuges erklären können, auf vollzugliche Ausbildung und Arbeit kaum direkt übertragbar.

Neben diesen bislang diskutierten, mehr individualistischen "Theorien" finden Erklärungsansätze, die Aussagen über die Wirkung der Strafanstalt auf den Insassen treffen, kaum Anwendung.⁵⁹

Vor der Diskussion der möglichen Verarbeitung von Maßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich innerhalb vollzugstheoretischer Modelle werden die **empirischen Befunde** zum Effekt der Vollzugsinterventionen auf die Rückfälligkeit mitgeteilt.

2.6 Empirische Befunde zum Effekt von Ausbildung und Arbeit im Vollzug auf die Rückfälligkeit

In der Darstellung der empirischen Befunde wird die oben ermittelte stärkere Betonung des Ausbildungsbereichs nachvollzogen. Der Schwerpunkt liegt bei Studien, die Ausbildungsmaßnahmen untersuchten.

2.6.1 Studien des Inlandes

In der von *Böhm* durchgeführten Rückfallanalyse wurden die in den Jahren 1961 bis 1965 aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg Entlassenen einbezogen (n=1219).⁶⁰ Der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Entlassung und dem Tag, an dem die Registerauszüge erstellt wurden, liegt bei 6 Jahren und 8 Mona-

59 Dieser Kritikpunkt wird u.a. von *Vofß*, 1980, S. 214 vorgetragen.

60 Von den 1366 Entlassenen konnten 147 aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt werden, *Böhm* 1973, 35.

ten. In der "besten Erfolgsgruppe", d.h. in der Gruppe der Entlassenen, bei denen keine Eintragungen registriert waren, sind im Vergleich zur "schlechtesten Gruppe", die beruflich bzw. schulisch besser Qualifizierten überrepräsentiert (37% zu 15%).⁶¹ An den schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen im Vollzug nahmen jedoch vorwiegend Insassen teil, die bereits bessere Ausbildungsvoraussetzungen in den Vollzug einbrachten. Ob sich die Gruppe der erfolgreichen Teilnehmer auch noch in anderen, für Rückfall bzw. Legalbewährung erheblichen Faktoren von den erfolglosen bzw. Nichtteilnehmern unterscheidet, ist nicht analysiert worden.

Liebe und Meyer untersuchten in ihrer Studie das Rückfallverhalten von 369 aus der Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie gehen von der Hypothese aus, daß Strafgefangene, die während der Haft eine Lehre abschließen konnten, weniger rückfällig werden als jene, die eine andere Tätigkeit während der Haft ausübten. Als Rückfall wird jede wiederingetragene Verurteilung ins Strafregister gewertet, der Beobachtungszeitraum umfaßt mindestens 6 Jahre. Von den Probanden, die eine Lehre begonnen und teilweise auch abgeschlossen haben (insgesamt 23), werden mehr rückfällig als Probanden aus der Gruppe, die lediglich im Arbeitsbetrieb tätig waren. Eine Überprüfung der Verteilung der Risikofaktoren auf die beiden Gruppen ergab, daß sich die Gruppe der Lehrlinge im Vergleich zur Gesamtpopulation eher günstiger zusammensetzte.⁶²

In die Rückfallstudie von *Berckhauer und Hasenpusch* wurden sämtliche Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen (N=153), die 1974 in einer niedersächsischen Strafvollzugsanstalt inhaftiert waren, sowie jeweils durch Los ermittelte Insassen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges ohne entsprechende Maßnahmen (N=367) aufgenommen.⁶³

Der Beobachtungszeitraum umfaßte fünf Jahre. *Berckhauer und Hasenpusch* stellen verschiedene Rückfalldefinitionen dar.⁶⁴ Für die detaillierte Analyse von Zusammenhängen zwischen Rückfälligkeit und Haftverlauf, sozialbiographischen Merkmalen und Entlassungssituation beschränken sie sich auf ein Rückfallkriterium (Wiederverurteilung).⁶⁵

61 Insgesamt beendeten 13,3% der in der Untersuchung berücksichtigten Entlassenen im Vollzug ihre Berufsausbildung, *Böhm* 1973, S. 39.

62 *Liebe und Meyer* 1981, S. 103.

63 Von den Insassen ohne Bildungsmaßnahmen entfallen 174 auf den Jugendvollzug, 193 auf den Erwachsenenvollzug, von den Insassen mit Bildungsmaßnahmen 90 auf den Jugendvollzug und 63 auf den Erwachsenenvollzug.

64 Es handelt sich im einzelnen um folgende Rückfalldefinitionen: erneute Verurteilung, Aufnahme ins Führungszeugnis, Rückfalldefinition "Dünkel", erneute Inhaftierung und Rückfall nach § 48 StGB, vgl. *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 320.

65 *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 299.

Von den Entlassenen des Jugendvollzugs, die an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, wurden 69% rückfällig gegenüber 78% der Entlassenen ohne Bildungsmaßnahmen. Bei den Entlassenen des Erwachsenenvollzuges beträgt die Rückfallquote bei den Teilnehmern 69%, bei den Nichtteilnehmern 68%.⁶⁶

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen werden nach allen fünf von den Autoren verwendeten Rückfallkriterien um 7% bis 13% weniger häufig rückfällig. Bei den erwachsenen Teilnehmern ist eine geringere Rückfallquote (8%) nur bei der Rückfalldefinition "erneute Inhaftierung" festzustellen, in allen anderen Kriterien sind die Quoten um 1% bis 13% höher. Von den aus dem Jugendvollzug entlassenen erfolgreichen Teilnehmern werden 63%, von den nicht erfolgreichen jedoch 78% erneut verurteilt. Noch größer sind die Unterschiede zwischen den beiden entsprechenden Gruppen der aus dem Erwachsenenvollzug Entlassenen: 62% bei den erfolgreichen und 85% bei den erfolglosen Teilnehmern.⁶⁷

"Deutliche Zusammenhänge" wurden von den Autoren auch zwischen Arbeitsverhalten in der Anstalt und Rückfälligkeit festgestellt. Entlassene, die schon in der Anstalt den Anforderungen, die mit einer Arbeitstätigkeit verbunden sind, nachkommen, bewähren sich insgesamt besser.⁶⁸

Baumann, Maetze und Mey analysierten das Rückfallverhalten von 1077 Erwachsenen, die im Jahre 1975 aus einer nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalt entlassen wurden. Der untersuchte Bewährungszeitraum umfaßt 5-6 Jahre nach Entlassung. Als Mißerfolgskriterium für die Evaluation der Vollzugsinterventionen wird jede Wiedereintragung ins Bundeszentralregister gewertet. Zwischen Entlassenen mit bzw. ohne Bildungsmaßnahmen gibt es keine Unterschiede in der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung. Insassen, die mit Erfolg an einer Maßnahme teilgenommen hatten, waren zu 36% rückfallfrei, während die erfolglosen Teilnehmer nur einen Anteil von 29% ohne erneute Wiederverurteilung aufwiesen. Dieser hohe Anteil von Rückfallfreien ist vor allem auf die erfolgreich beruflich Ausgebildeten zurückzuführen (41%). Bei den "Schülern" wurde sogar eine geringere Erfolgsquote bei den Entlassenen mit Abschluß errechnet (28% zu 36%).⁶⁹ Für die Teilnehmer an schulischen Maßnahmen wurde im Vergleich zu

66 *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 313.

67 Zu Recht weisen die Autoren darauf hin, daß neben dem Erfolg in der Maßnahme auch andere Erklärungen für die Unterschiede in der Rückfallquote tauglich sind, z.B. Unterschiede in den "Persönlichkeitsmerkmalen" und in der "Vorgeschichte", vgl. *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 321 f.

68 *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S.306.

69 Eine Betrachtung der altersmäßigen Zusammensetzung zeigte, daß die besonders rückfallgefährdete jüngere Altersgruppe in der Gruppe der erfolgreichen Teilnehmer an schulischen Bildungsmaßnahmen überrepräsentiert ist, *Baumann u.a.* 1983, S. 141 f.

den Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen ein erhöhter "krimineller Gefährdungsgrad" festgestellt. Insoweit ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt.⁷⁰

Dolde und Grübl, die ebenfalls das Rückfallverhalten von in die Zugangsabteilung der Vollzugsanstalt Adelsheim aufgenommenen Jugendstrafgefangenen untersuchten (Zugangsjahrgänge 1976/77), berichten ähnliche Ergebnisse. Der Kontrollzeitraum für die Darstellung des Rückfallverhaltens umfaßt vier Jahre. 358 Probanden wurden in die Erhebungsgesamtheit einbezogen. Rückfallkriterium ist jede erneute Inhaftierung. Die Rückfallquote der erfolgreichen Teilnehmer an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen ist mit 21%, gemessen an der durchschnittlichen Rückfallquote von 54%, sehr niedrig, allerdings haben nur 8% der Entlassenen (n=29) ihre berufliche Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen. Teilnehmer an schulischen Maßnahmen mit Abschluß bewährten sich etwas besser (51%) als der Durchschnitt, die Teilnehmer an schulischen Maßnahmen ohne Abschluß weisen eine überdurchschnittlich hohe Rückfallquote auf. Dasselbe gilt für Inhaftierte, die trotz fehlender Berufsausbildung bzw. fehlendem Schulabschluß nicht an entsprechenden Maßnahmen teilgenommen haben (Rückfallquote 64% bzw. 61%).⁷¹

Neufeind untersuchte die Legalbewährung von 208 Jugendstrafgefangenen, denen im Jahre 1973 in der Einweisungsanstalt Duisburg-Hamborn berufsbildende Maßnahmen empfohlen worden waren. Legalbewährungserfolg wird in dieser Studie auch dann angenommen, wenn eine Verurteilung zu Geldstrafe vorliegt.⁷² Über die Dauer des Bewährungszeitraumes werden keine genauen Angaben gemacht. Die Lehrgangsteilnehmer, die bereits im Vollzug erfolgreich eine Prüfung abgelegt haben oder für die eine Fortführung des Lehrganges nach Entlassung vorgesehen war, bewähren sich signifikant besser als die Erfolglösen.⁷³ Da gerade die Gefangenen mit schwersten Sozialisationsdefiziten überproportional häufig vorzeitig aus dem Lehrgang ausgeschieden waren, stellte sich die Frage, ob über das Merkmal der erfolgreichen Teilnahme eine positive Auswahl von Insassen getroffen wurde, die wegen ihrer geringeren Vorbelastung weniger stark rückfallgefährdet waren. Nach bivariaten Analysen zu einigen wesentlichen sozio- und legalbiographischen Variablen konnte dies verneint werden. Es war daher zu vermuten, daß die erfolgreiche berufliche Ausbildung die günstigere Legalbewährung zumindest mitbeeinflußt hat. Allein mit der Teilnahme an der Berufsförderung korrespondierte keine bessere Legalbewährung.⁷⁴

70 *Baumänn* u.a. 1983, S. 143 f.

71 *Dolde und Grübl* 1988, S. 33.

72 *Neufeind* 1981, S. 70.

73 *Neufeind* 1981, S. 70.

74 *Neufeind* 1981, S. 72.

In die Untersuchung der Wirkungsweise vollzoglicher Ausbildung von *Wirth* wurden alle jungen Gefangenen deutscher Staatsangehörigkeit einbezogen, die 1981/1982 aus zwei Jugendstrafvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen entlassen worden sind und mindestens eine von insgesamt zwölf verschiedenen Berufsbildungsmaßnahmen absolviert oder begonnen hatten (N=206).⁷⁵

Für die Beurteilung der Effektivität der Ausbildungen wurden nicht nur die Rückfalldaten ausgewertet, sondern auch die Bewährungs- und Erwerbstätigkeitsverläufe rekonstruiert.

Der Beobachtungszeitraum für die Rückfallanalyse umfaßte jeweils exakt vier Jahre. Bezogen auf diesen gesamten Zeitraum haben 79,6% aller ehemaligen Gefangenen erneut eine Straftat begangen, dessen Aburteilung zu einer Eintragung ins Bundeszentralregister führte, 45,1% wurden zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt (Wiederkehrer).⁷⁶ Wie bereits in anderen Rückfallstudien festgestellt, beging ein großer Teil bereits in den ersten sechs Monaten nach Entlassung eine strafbare Handlung, die entdeckt und abgeurteilt wurde.⁷⁷ Detaillierte Ergebnisse über Zusammenhänge zwischen Ausbildungsart, Erfolg in der Maßnahme, Ausbildungsdauer und Rückfälligkeit liegen gegenwärtig noch nicht vor.

2.6.2 Studien des Auslandes

Im Rahmen der Evaluation des *Skadhaugeplanes* zum dänischen Strafvollzug wurde eine Rückfallanalyse durchgeführt. Bezüglich der Vergleichbarkeit der absoluten Zahlen müssen Einschränkungen gemacht werden, da der Kontrollzeitraum mit durchschnittlich einem Jahr sehr kurz bemessen ist. Zudem variiert die Dauer des Beobachtungszeitraumes mit einer Spanne von einigen Tagen bis zu 2 3/4 Jahren sehr stark. Als Rückfall wird jede Anklage nach Entlassung gezählt. Es wurden drei Gruppen gebildet: Eine Ausbildungsgruppe (N=113), eine Gruppe, die eine Ausbildung aufgenommen und dann abgebrochen hatte (N=172), eine Vergleichsgruppe, die an keinem Ausbildungsgang teilnahm (N=270).⁷⁸ Für die Ausgebildeten wurde eine Rückfallquote von 69%, für die Insassen, die die Ausbildung abgebrochen hatten, von 74%, für die Vergleichsgruppe von 72% errechnet. Das erste Rückfallintervall (Rückfallgeschwindigkeit) der Ausbil-

75 Als Maßnahmen wurden unterschiedliche Lehrausbildungen mit einer Dauer von bis zu 3 1/2 Jahren und drei Kurzausbildungslehrgänge von jeweils sechs oder acht Monaten angeboten, *Wirth* 1988, S. 420.

76 *Wirth* 1988, S. 442.

77 Für beide Rückfalldefinitionen waren dies mehr als 40%, *Wirth* 1988, S. 442.

78 *Andersen* u.a. 1982, S. 83, 85.

dingsgruppe ist geringer als das der Vergleichsgruppe.⁷⁹ Wie dies auch bei anderen Studien beobachtet wurde, sind die Gruppen jedoch nicht homogen, daher ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt.⁸⁰ Werden nur die Insassen der offenen Anstalten betrachtet, so ist die Erfolgsquote der außerhalb des Vollzuges Ausgebildeten mit 45% beträchtlich größer als die der Abbrecher mit 25% bzw. der Vergleichsgruppe mit 28%. Die Erfolgsquoten der entsprechenden Gruppen aus den geschlossenen Anstalten unterscheiden sich kaum, die Ausbildungsgruppe weist sogar eine etwas geringere Erfolgsquote auf.⁸¹ Nach bivariaten Analysen zwischen Rückfall und Hafterfahrung bzw. Rückfall und Lebensalter kommen die Autoren zu dem Schluß, daß die Rückfallgefahr vor allem mit der kriminellen Vorbelastung und dem Lebensalter zusammenhängt. Ausbildung vermindere das Risiko, erneut straffällig zu werden, nur in den offenen Anstalten. Hier sei der Zusammenhang jedoch deutlich, da die Ausbildungsteilnehmer in den offenen Anstalten durchschnittlich jünger und daher stärker rückfallgefährdet waren als die Mitglieder der Vergleichsgruppe.⁸²

In der Studie von *Locke u.a.* wurden die Effekte eines "Juvenile Education Program" (JEP) auf die Rückfallrate von jugendlichen und jungerwachsenen Straftätern untersucht.⁸³ Insgesamt sind 32 männliche Probanden im Alter zwischen 14 und 19 Jahren erfaßt worden. Im Gegensatz zu vielen anderen Studien konnte eine Kontrollgruppe gebildet werden, deren Mitglieder sich ebenfalls für die Maßnahme beworben hatten und auch grundsätzlich geeignet gewesen wären. Evaluationskriterium war die Straffälligkeit nach Entlassung, die anhand offizieller Daten, der Polizei- und Gerichtsakten, und über "self reports" ermittelt wurde. Ein signifikanter Effekt der Behandlungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit konnte nicht nachgewiesen werden. Bei beiden Gruppen nahm die Häufigkeit kriminellen Verhaltens im Kontrollzeitraum ab. Probanden, die vor dem Untersuchungszeitraum bereits häufig registriert worden waren und an dem Programm teilgenommen hatten, berichteten weniger Delikte als die Hochbelasteten aus der

79 Die Unterschiede sind nicht signifikant, *Andersen u.a.* 1982, S. 86.

80 *Andersen u.a.* 1982, S. 86.

81 Ausbildungsgruppe: 20%, Abbrecherquote: 25%, Vergleichsgruppe: 28%, vgl. *Andersen u.a.* 1982, S. 87. Ziel des Skadhauge-Planes ist es, die Insassen möglichst an schulischer und/oder beruflicher Ausbildung außerhalb der Anstalt teilnehmen zu lassen.

82 *Andersen u.a.* 1982, S. 88 f., geben jedoch verschiedene Vorbehalte, die eine Interpretation der Ergebnisse erschweren, zu bedenken: Der kurze Beobachtungszeitraum, die Nichtbeachtung des Dunkelfeldes und von vorinstitutionellen und Haftvariablen, die möglicherweise, stärker als die Ausbildung, die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls erhöhen bzw. mindern.

83 Die Art der Maßnahme wird leider nur unzureichend beschrieben.

Kontrollgruppe. Allerdings war dieses Ergebnis wegen der geringen Fallzahl in den Gruppen nur beschränkt interpretationsfähig.

Über das "*Glen Mills Project*", in dem eine intensive schulische und berufliche Bildung der Delinquenten angestrebt wird, liegt, soweit ersichtlich, keine Rückfallanalyse vor, bei der Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Bildungsmaßnahmen in ihren Rückfallquoten verglichen worden wären.⁸⁴ Bei einer Befragung von insgesamt 290 ehemaligen Schülern im Alter von 15 bis 18 Jahren wurden nach einem Zeitraum von fünf Jahren eine Wiederinhaftierungsquote von 40%, eine "Tatverdächtigenquote" (arrest-rate) von 54% ermittelt, die unter dem Durchschnitt der Mißerfolgsquote anderer Einrichtungen liege.⁸⁵

Zu wenig differenziert ist auch die Rückfallstudie von *Lewis*, in der lediglich die Teilnehmer an unterschiedlichen Erziehungs- bzw. Bildungsprogrammen hinsichtlich ihres Rückfallverhaltens verglichen wurden. Vergleichsgruppen ohne entsprechende Maßnahmen wurden nicht gebildet. Rückfallkriterium ist jede erneute Inhaftierung, beobachtet wurde ein Zeitraum von knapp drei Jahren. Die geringsten Wiederinhaftierungsquoten traten bei den Entlassenen auf, die an beruflichen Ausbildungsprogrammen teilgenommen hatten. Allerdings fehlt in der Analyse die Kontrolle von Selektionskriterien, die gleichfalls rückfallrelevant sein könnten.

Die Evaluationsstudie von *Linden u.a.* (Kanada) unterscheidet sich von den anderen Analysen in der Untersuchungsanordnung. Im Regelfall werden Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Bildungsmaßnahmen, erfolgreiche und erfolglose Teilnehmer verglichen. Selektionskriterien bei der Zuweisung der Insassen finden, wenn überhaupt, bei der Interpretation der Ergebnisse bzw. in Form der Kontrolle dieser Variablen in multivariaten Analysen Berücksichtigung. In der Studie von *Linden u.a.* wurden die Bewerber, die grundsätzlich für die Teilnahme an dem "university course" in Frage kamen und sich beworben hatten, einer Experimentalgruppe (Teilnahme) bzw. Kontrollgruppe (Nichtteilnahme) zugewiesen.⁸⁶ Insgesamt nahmen 56 Inhaftierte an der Untersuchung teil, die sich auf zwei Anstal-

84 Eine derartige Gruppenbildung wird auch kaum möglich sein, da sämtliche Insassen an Bildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, es könnte allenfalls nach der Dauer bzw. der erfolgreichen und erfolglosen Teilnahme differenziert werden.

85 Vgl. *Dubnov* 1986, S. 100.

86 Voraussetzung für die Teilnahme war "grade 8"; im ersten Jahr wurde vor allem Englisch und Geschichte unterrichtet, im zweiten Jahr kamen Fächer wie Soziologie und Psychologie dazu. Der Anteil der Insassen, der die Maßnahme erfolgreich abschließen konnte, war trotz der hohen Anforderungen mit etwa 50% relativ hoch, vgl. *Linden u.a.* 1984, S. 68 f.

ten verteilten. Der Kontrollzeitraum umfaßte für die Vergleichs- und Kontrollgruppe zwischen 77 und 82 Monate. Es werden verschiedene Definitionen des Rückfalls bzw. der Legalbewährung berichtet.⁸⁷ Erwartungsgemäß wurden die Absolventen des Kurses zu einem geringeren Anteil rückfällig bzw. weniger schwer rückfällig als die Mitglieder der Kontrollgruppe. Die Unterschiede sind jedoch nicht signifikant.⁸⁸

In einer *Folgeuntersuchung* von *Ayers u.a.*, in der die Effekte desselben Ausbildungsprogrammes (post secondary program), das bezüglich Lehrinhalten und Lehrpersonal leicht verändert worden war, sind in einem durchschnittlichen Kontrollzeitraum von 20 Monaten größere Unterschiede zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe in der Rückfallrate festgestellt worden (14% zu 52%). Ferner war der Anteil der Enlassenen ohne Arbeit in der Gruppe der Ausgebildeten niedriger als in der Kontrollgruppe.⁸⁹

Linden und Perry berichten von einer Vielzahl von Evaluationsstudien, durchgeführt in den 60er und 70er Jahren (USA und Kanada), in denen ein breites Spektrum von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen⁹⁰ in Gefängnissen untersucht wurde. Das unmittelbare Ziel, die Verbesserung des Ausbildungsniveaus und der Lernfähigkeit, wird durch alle Ausbildungsmaßnahmen erreicht. Gemessen an anderen Evaluationskriterien, werden die Erfolge sehr unterschiedlich beurteilt.

Von den insgesamt zwölf Studien, die als (ein) Erfolgskriterium die Verhinderung erneuter Straffälligkeit angeben, kann von acht Untersuchungen eine häufig jedoch nur geringfügig niedrigere Rückfallquote der Ausgebildeten berichtet werden. Nur in drei Fällen sind die Unterschiede signifikant. Ein Autor ermittelte eine höhere Rückfallrate der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen, die er mit der sehr kurzen Ausbildungsdauer und unterschiedlichen Vorbelastungen der Vergleichsgruppe erklärte.⁹¹ In den restlichen drei Studien sind die Erfolgsquoten der Experimental- und Kontroll- bzw. Vergleichsgruppen beinahe identisch.⁹²

87 Sie reichen von "clear reformation" bis zu "clear recidivist", *Linden u.a.* 1984, S. 71.

88 *Linden u.a.* 1984, S. 71, weisen darauf hin, daß der Erfolg auch anhand anderer Kriterien nachgewiesen werden könne, wie Verbesserung des Ausbildungsniveaus, Zufriedenheit der Insassen und des Vollzugsstabes mit der Maßnahme, Änderungen im Problemlösungsverhalten der Insassen.

89 *Ayers u.a.* 1980.

90 Es handelt sich um "basic education", "academic training", "vocational training" und "university courses"; beteiligt waren jugendliche und erwachsene Straftäter, vgl. *Linden und Perry* 1983, S. 46 ff.

91 Vgl. *Linden und Perry* 1983, S. 47 m.w.N.

92 Die Untersuchungsanordnungen differieren stark: Es wurden teilweise "echte" Experimental- und Kontrollgruppen gebildet oder Vergleichsgruppen anhand verschiedener Selektionskriterien "nachträglich homogenisiert" oder aber Teilnehmer mit Nichtteilnehmern verglichen, ohne nach sonstigen, die Gruppen diskriminierenden Merkmalen zu fragen, vgl. im einzelnen *Linden und Perry* 1983, S. 46 ff.

Lab und Whitehead haben anhand bestimmter methodischer und inhaltlicher Kriterien aus 200 Evaluationsstudien zu Behandlungsprogrammen in Jugendgefängnissen und Jugendanstalten, die in den Jahren 1975 bis 1984 veröffentlicht worden waren, 55 ausgewählt und dargestellt. Als Erfolgskriterien werden verschiedene Definitionen des Rückfalls angegeben, von "tatverdächtig" bis "wiederinhaftiert". Die Beobachtungszeiträume reichen von einem Monat bis zu 6 Jahren. Nur in zwei Studien war ein Bildungs- oder Ausbildungsprogramm Untersuchungsgegenstand.⁹³ Die Rückfallquote der Experimentalgruppe (Teilnehmer) ist in beiden Studien etwas geringer als die der Kontrollgruppe (Nichtteilnehmer), in einem Fall ist das Ergebnis signifikant.⁹⁴

Soweit die Beschäftigungssituation nach Haftentlassung als Erfolgskriterium der Vollzugsintervention aufgenommen wurde, berichten die Autoren überwiegend von einer geringfügig höheren Beschäftigungsquote und zum Teil auch von einer größeren Arbeitszufriedenheit bei den schulisch oder beruflich Ausgebildeten.⁹⁵

Maguire, Flanagan und Thornberry untersuchten die Rückfälligkeit von Probanden, die während der Haft an einem Arbeitsprogramm teilgenommen hatten, bzw. solchen, die beschäftigungslos waren.⁹⁶ Insgesamt sind 896 Probanden untersucht worden, von denen 399 in der Gefängnisindustrie tätig waren und 497 keiner entsprechenden Beschäftigung während ihres Haftaufenthaltes nachgingen.⁹⁷ Der Kontrollzeitraum umfaßte zwei Jahre. Als Rückfalldefinition wurde jede erneute Festnahme gewählt ("any felony arrest following release").⁹⁸ 29% der Teilnehmer und 34% der Nichtteilnehmer sind nach diesem Kriterium wieder rückfällig geworden.⁹⁹

Eine Analyse der vorinstitutionellen Merkmale der Vergleichs- und der Kontrollgruppe zeigte, daß sich beide Gruppen in wesentlichen, die Rückfälligkeit beein-

93 Vgl. *Lab und Whitehead* 1988, Tabellen, S. 66-74. Rückfallanalysen zur Wirkung von vollzüglichen Bildungsmaßnahmen erfüllen nur selten die in Metaanalysen festgelegten methodischen Anforderungen, da eine Zufallszuweisung der Insassen zu einer Experimental- bzw. Kontrollgruppe in der Regel ausgeschlossen ist.

94 *Lab und Whitehead* 1988, S. 66 f.

95 *Linden und Perry* 1983, S. 47 ff. Bei vier der insgesamt fünf Studien, in denen die Beschäftigungssituation nach Entlassung erfragt wurde, ist insoweit ein positiver Effekt der Maßnahmen beschrieben worden.

96 Die Art der Tätigkeit wird nicht beschrieben, vermutlich handelte es sich um Arbeit in "Industriebetrieben" innerhalb der Anstalt.

97 Die Dauer der Teilnahme mußte mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung betragen, *Maguire u.a.* 1988, S. 7.

98 *Maguire u.a.* 1988, S. 8 f.

99 Der Unterschied war nicht signifikant, *Maguire u.a.* 1988, S. 9.

flussenden Variablen unterscheiden. Eine Kontrolle dieser Variablen in einem multivariaten Modell führte zu einer weitgehenden (statistischen) Nivellierung der Gruppenunterschiede.¹⁰⁰

2.6.3 Diskussion des Forschungsstandes

In der Bundesrepublik gibt es sehr viele empirische Studien zur Rückfälligkeit.¹⁰¹ Nur wenige dieser Rückfallanalysen untersuchen den Effekt von Vollzugsinterventionen im Bildungs- und Ausbildungsbereich. Soweit schulische und berufliche Qualifizierungen berücksichtigt werden, wird häufig nicht unterschieden, ob diese bereits bei Haftantritt vorlagen oder ob sie in der Haft erworben wurden. **Experimentelle Studien**, die eine zufällige Zuweisung der Insassen zu Ausbildungsgängen bzw. in den Produktions- und Versorgungsbereich (ohne Ausbildung) voraussetzen würden, sind nicht durchgeführt worden.

Überwiegend werden für die **im Vollzug Ausgebildeten geringfügig bessere Erfolgsquoten**, d.h. geringere Anteile von Wiederverurteilten und/oder Wiederinhaftierten, ermittelt. Entlassene, die im Vollzug an **beruflicher Ausbildung** teilgenommen hatten, werden weniger häufig bzw. weniger schwer rückfällig als Insassen, die schulisch weiter qualifiziert wurden. Damit ist das **Problem der Vergleichbarkeit** der Gruppen angesprochen, die angesichts der Selektionskriterien, die für eine Zuweisung zu einer Maßnahme erheblich sind, wie Haftdauer, schulische, berufliche Qualifizierung oder Alter, nur selten gegeben ist. In methodisch anspruchsvolleren Studien werden in multivariaten Analysen solche **Drittvariablen kontrolliert**, soweit sie als rückfallrelevant gelten, um den Effekt der zentralen Variablen, der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme, ermitteln zu können. Diese Analysen führen häufig zu einer (statistischen) Angleichung beider Gruppen in den Erfolgs- bzw. Rückfallquoten. Nur für berufliche Ausbildung wurde in einer Studie ein signifikanter Effekt errechnet. Abgesehen von der Ausbildungsart wird häufig nach dem Erfolg der Maßnahme differenziert, mit dem nicht überraschenden Ergebnis, daß **erfolgreiche Teilnehmer seltener rückfällig** werden als nicht erfolgreiche. Auch dies trifft wiederum vor allem für berufliche Ausbildungen zu.

Aus dem **Ausland** ist eine größere Zahl von Evaluationsstudien bekannt, die die Wirkungsweise von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug untersuchen. Im Gegensatz zu den Studien des Inlandes

¹⁰⁰ Maguire 1988, S. 10 ff.

¹⁰¹ Berckhauer und Hasenpusch zählten bereits 1982 über 140 empirische Arbeiten zum Rückfall, vgl. Berckhauer und Hasenpusch 1982, S. 284 und Bibliographie deutschsprachiger Literatur zu Rückfall, Prognose und Behandlungsforschung, S. 335 ff.

können die Teilnehmer an den Behandlungsprogrammen häufiger mit einer **"Kontrollgruppe"** verglichen werden, deren Mitglieder ebenfalls für die Maßnahme geeignet gewesen wären bzw. die sich auch beworben hatten. Damit liegt zumindest teilweise eine annähernd zufällige Gruppenzuweisung vor. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, werden in der Regel in multivariaten Analysen Variablen, die sich unterschiedlich auf die Gruppen verteilen und die die abhängige Variable ebenfalls beeinflussen können, kontrolliert. In methodischer Hinsicht sind die Studien damit anspruchsvoller als jene des deutschsprachigen Bereichs.

Trotzdem wurden **ähnliche Resultate** erzielt. Signifikant sind die Unterschiede in der Rückfallquote zwischen den Teilnehmern und Nichtteilnehmern nur in wenigen Fällen. Häufig war eine geringfügig niedrigere Rückfallquote bei den Entlassenen festzustellen, die an Bildungsmaßnahmen, insbesondere beruflicher Art, teilgenommen hatten.

Die Vergleichbarkeit ist jedoch zum einen wegen des variierenden Untersuchungsdesigns, zum anderen wegen der Vielfalt an durchgeführten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie der untersuchten Anstalten, der unterschiedlichen Rückfalldefinitionen und Beobachtungszeiträume, eingeschränkt.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß sich die Gruppen 'Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug' in ihrem Rückfallverhalten nicht signifikant unterscheiden. Für die erfolgreichen Teilnehmer an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen wird überwiegend eine etwas günstigere Legalbewährung festgestellt. Die Ergebnisse zu den Teilnehmern an schulischen Maßnahmen divergieren. Für die erfolglosen Teilnehmer werden überdurchschnittlich hohe Rückfallquoten berichtet.

2.7 Rückfall- bzw. Vollzugstheorien

Die Vollzugstheorien zählen zu den **Rückfalltheorien**, da sie Sanktionserfahrungen und deren Einfluß auf konformes Verhalten behandeln. Sie unterscheiden damit zwangsläufig zwischen primärer Devianz und Rückfall. Eine strenge Trennung der Theorien in Kriminalitäts- und Rückfalltheorien fällt jedoch schwer, da auch Modelle, die nicht explizit zwischen kriminellem Verhalten und Rückfall unterscheiden, soziale Prozesse mitberücksichtigen, wenn sich ihre Variablenauswahl auf die konkrete Situation vor der Abweichung bezieht. Mittelbar schließen sie dann auch Sanktionen und den Vollzug der Sanktionen mit ein, da diese sich auf die der Analyse zugrunde liegende soziale Lage vor der konkret zu untersuchenden Abweichung ausgewirkt haben können.

Mit der Behandlung von vollzugstheoretischen Modellen sind hinsichtlich der Bewertung von Ausbildung und Arbeit verschiedene Erwartungen und Fragestellungen verknüpft:

1. Kann vollzugstheoretisch mit den hier behandelten Maßnahmen ein (Re)Sozialisierungsbeitrag begründet werden?
2. Kann das Insassenverhalten beeinflusst und damit die Sanktionshäufigkeit reduziert werden?
3. Wird der Haftverlauf durch vorinstitutionelle Merkmale beeinflusst?

2.7.1 Ausbildung und Arbeit aus vollzugstheoretischer Sicht

Soweit ersichtlich, gibt es kaum Studien, die den Effekt von Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen hinsichtlich der Rückfallvermeidung oder -reduzierung vollzugstheoretisch begründen. Zunächst werden Möglichkeiten der Einbindung dieser Vollzugsinterventionen in die gängigen Theorien diskutiert.

2.7.1.1 Infektionstheorie und Theorie der Subkultur

Die "Infektionstheorie"¹⁰² sieht in dem Hineinwachsen des Insassen in die Gemeinschaft und in der damit einhergehenden Übernahme ihrer Kultur einen "Infektionsvorgang", dessen Intensität die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bestimmt. Mit zunehmender Prisonisierung wachse diese Wahrscheinlichkeit.¹⁰³ Bedingungen, die das Ausmaß der Prisonisierung bestimmen, sind die Einbindung des Insassen in die Gefangenenkultur, das Ausmaß, mit dem der Insasse die Dogmen und den Kode dieser Kultur akzeptiert, die Häufigkeit der Kontakte, die Inhaftierungsdauer, die Persönlichkeit des Insassen und "bürokratische Zufälligkeiten", die z.B. in der Zellenzuweisung liegen können.¹⁰⁴ Zwischen der Integration in die Insassensubkultur, der abweichende Norm- und Wertvorstellungen zugeschrieben werden, und der Übernahme dieser abweichenden Werthaltungen wird ein ursächlicher Zusammenhang behauptet. Prisonisierungstheorien kommen vor allem in Zusammenhang mit der Durchführung neuer Vollzugsmodelle,

102 Diese Theorie geht auf eine Analyse *Clemmers* 1940, über "The Prison Community" zurück, obwohl der Begriff der "Infektion" bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht.

103 Siehe *Thomas und Foster* 1972, S. 232 f., *Thomas, Petersen und Zingraff* 1978, S. 387, *Zingraff* 1980, S. 277, ferner *Goodstein und Wright* 1989, S. 233 f. Auch die Ergebnisse zur Relation zwischen Prisonisierungsgrad und Legalbewährung sind nicht eindeutig, wie *Porporino und Zamble* 1984, S. 277 sowie *Goodstein und Wright* 1989, S. 234 berichten.

104 *Von Trotha* 1983, S.7.

wie der sozialtherapeutischen Anstalt, zur Anwendung.¹⁰⁵ Untersucht wird, ob die therapeutische Maßnahme den Grad der Prisonisierung und somit das zukünftige Legalverhalten beeinflusst. Ein den Prisonisierungsgrad mindernden Einfluß von Ausbildungsmaßnahmen und regelmäßiger Arbeit im Vollzug ließe sich theoretisch allenfalls dann begründen, wenn mit der Teilnahme eine die Anforderungen der Anstaltsorganisation bejahende und den Insassenkode ablehnende Einstellung einherginge. Dies könnte bei den Insassen der Fall sein, deren Verhalten mehr als eine Pflichterfüllung darstellt bzw. die ihre Pflicht überdurchschnittlich selten verletzen. Insoweit wäre ein Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, kontinuierlicher Arbeit im Vollzug und Rückfälligkeit herstellbar.

Während die "Infektionstheorie" von einer durch abweichende Normeinstellungen und Verhaltensweisen geprägten Insassenkultur ausgeht, die den sich dieser Kultur zugehörig fühlenden Inhaftierten entsprechend infiziert, vertauscht die **Theorie der Subkultur** die Rollen in diesem Ansteckungsvorgang. Nicht der Insasse wird kriminalisiert, sondern die Insassenkultur wird von den Verhaltenssystemen, Einstellungen und Perspektiven der sie bildenden Insassen bestimmt, die ihre unterschiedlichen sozial - und legalbiographischen Erfahrungen in den Vollzug "importieren".¹⁰⁶ Dem Insassen wird demnach eine "Kultur"-schaffende Rolle zugesprochen. Mit dem biographischen Hintergrund, der unterschiedliche Reaktionsformen auf die Vollzugsanforderungen, die Mitinsassen und das Vollzugspersonal erklären soll, werden, in stärkerem Maße als bei der Infektionstheorie, Merkmale der "frühen Vergangenheit" in die Analyse einbezogen. Eine Behandlung dieser Theorie als "statische Theorie"¹⁰⁷ ist dennoch nicht gerechtfertigt, da der Insasse, je nach Disposition, durchaus auf die Angebote der Vollzugsorganisation eingehen oder andere Reaktionsformen zeigen kann, die ihn in dem Prozeß 'Haftverlauf' als aktiven Teilnehmer ausweisen. Als mögliche Verhaltenssysteme werden "seine Zeit absitzen", "die Chance nutzen und studieren" und "Integrierung ins Häftlingsleben" genannt.¹⁰⁸ Mit der an zweiter Stelle genannten Handlungsalternative kann eine rückfallmindernde Wirkung von Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug auch im Rahmen dieses Modells begründet werden.

105 Vgl. hierzu *Ortmann* 1987.

106 Das "Importation Model", auch "kulturelle Übertragungstheorie" genannt, wurde von *Irwin und Cressey* entwickelt; *Goodstein und Wright* 1989, geben einen umfassenden Überblick über die nordamerikanische Literatur zu beiden theoretischen Modellen.

107 Siehe zur Einteilung "statische" versus "dynamische" Theorien: *Hermann und Kerner* 1988.

108 Vgl. auch hier die detaillierte Analyse der Modelle bei *von Trotha* 1983, S. 53.

2.7.1.2 Integratives Modell

In neueren Studien, die Konformität und Abweichung im Vollzug behandeln, hat sich ein "integrativer Ansatz" durchgesetzt, der sowohl vorinstitutionelle sozial- und legalbiographische Merkmale des Insassen als auch strukturelle Bedingungen und Ereignisse des Vollzuges berücksichtigt.¹⁰⁹ Er stellt eine zwischen den oben beschriebenen Ansätzen vermittelnde Theorie dar, die als Erweiterung des einen oder anderen Modells betrachtet werden kann. Eine Kombination der Variablen konnte jeweils mehr an Varianz erklären, als eine nur an einer Theorie orientierte Variablenauswahl es vermochte.¹¹⁰ Zentrales Merkmal Variable bleibt der Konformitätsgrad des Insassen. Für die zur Erklärung des abweichenden Insassenverhaltens herangezogenen Variablen wurden zum Teil übereinstimmende, aber auch sehr kontroverse Ergebnisse erzielt.

2.7.2 Empirische Befunde zum Insassenverhalten

Soweit die Beziehung sozial- und legalbiographischer Variablen zum abweichenden Vollzugsverhalten erforscht wird,¹¹¹ sind sehr unterschiedliche Resultate zu berichten. So wurden sowohl keine als auch positive Zusammenhänge mit der Häufigkeit der Kontakte mit Instanzen formeller Kontrolle und der Zahl der Straftaten im Jugendalter, mit der Anzahl früherer Inhaftierungen und den Regelverletzungen bei früheren Inhaftierungen gefunden.¹¹² Ähnlich kontrovers sind die festgestellten Beziehungen zwischen abweichendem Insassenverhalten und Familienstand, Ausbildungsstandard, beruflicher Entwicklung vor Haftantritt und Alkohol- und Drogenproblemen.¹¹³

109 Siehe *Goodstein und Wright* 1989, S. 229.

110 *Thomas und Petersen* 1977, S. 54 f., *Zingraff* 1980, S. 276, ferner *Goetting und Howsen* 1986, S. 51.

111 Es gibt sehr wenige Prisonisierungsstudien im Inland, so daß hier überwiegend auf ausländische Studien zurückgegriffen werden muß. Ferner sind Untersuchungen zum Jugendstrafvollzug unterrepräsentiert, auch insofern ist bei der Interpretation der Ergebnisse Vorsicht geboten, sofern die unabhängigen Variablen als für den Erwachsenenvollzug spezifisch betrachtet werden müssen. *Zingraff* 1980, S. 286, berichtet jedoch, daß die für die Erklärung von Prisonisierung im Erwachsenenstrafvollzug wesentlichen Variablen auch für den Jugendstrafvollzug gelten.

112 Vgl. die Nachweise bei *Goetting und Howsen* 1986, S. 54.

113 Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei *Goetting und Howsen* 1986, S. 53.

Übereinstimmung ist in den Ergebnissen bei den Variablen **Alter** und **Haftdauer** zu finden. Zwischen Alter - bei Hafteinweisung oder zum Zeitpunkt des Regelverstoßes - und abweichendem Insassenverhalten wurde überwiegend eine inverse Beziehung festgestellt, also je älter die Insassen, um so geringer die Häufigkeit abweichenden Verhaltens im Vollzug.¹¹⁴ Diese inverse Beziehung wurde auch zwischen Haftdauer und einer nach der Haftdauer relativierten Meldungsbelastung ermittelt. Danach begehen die Kurzstrafigen mehr Regelverstöße als die Langstrafigen.¹¹⁵ Als weitere haftbezogene Variablen wurden die Kontakte mit Personen außerhalb des Vollzuges (Briefe, Besuche) einbezogen, für die jedoch kein Einfluß auf das Insassenverhalten nachgewiesen werden konnte.¹¹⁶ Festsstellbar war ein Zusammenhang zwischen der Entscheidung über vorzeitige Entlassung des Insassen und dessen Verhalten im Vollzug¹¹⁷, ferner der Möglichkeit für konformes Verhalten eine Belohnung zu erhalten¹¹⁸, die sich konformitätsfördernd ausgewirkt hat. Die für uns relevante Fragestellung des Einflusses von Ausbildung versus Arbeit auf Verhaltensformen des Inhaftierten, wird vernachlässigt. Sie findet allenfalls in Studien Berücksichtigung, die Vergleichsgruppen (z.B. Teilnehmer/Nichtteilnehmer an einem Ausbildungsprogramm) hinsichtlich verschiedener Merkmale diskriminieren und dabei das Insassenverhalten mitberücksichtigen. Multivariate Analysen, also die Einbindung der Vollzugsmaßnahmen und anderer möglicherweise relevanter Merkmale, sind selten.

Insgesamt betrachtet zeichnen sich die Studien durch **Vielfalt in der Variablenauswahl** und in ihren Ergebnissen aus. Durchgängig sind das "Alter" und die "Haftdauer" als für die Vorhersage des Gefangenenvhaltens relevante Variablen erkannt worden, wobei auch in der Richtung der Zusammenhänge Einigkeit besteht. Je jünger die Probanden, um so abweichender verhalten sie sich, je länger sie inhaftiert sind, um so geringer ist die auf die Haftdauer bezogene Meldungsbelastung. Inwieweit die Teilnahme an einer Vollzugsmaßnahme zur Akzeptanz des Vollzugszieles und damit auch der Bemühungen des Vollzugsstabes um Re-

114 Vgl. Myers und Levy 1978, Flanagan 1980, 1983, Petersilia und Honig 1980, Goetting und Howsen 1986.

115 Vgl. Flanagan 1980, S. 361.

116 Vgl. Goetting und Howsen 1986, S. 57 f.

117 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Flanagan 1980, S. 358.

118 Erwähnenswert ist eine quasi-experimentelle Studie, die den Einfluß des Wegfalls von Belohnung (vorzeitige Entlassung) auf das Insassenverhalten untersucht hat. Die Insassen, die diese Belohnung nicht mehr erlangen konnten, begingen mehr Regelverstöße und beteiligten sich in größerem Umfang an einem Gefängnisauflauf, der während des Untersuchungszeitraums stattfand, Emshoff und Davidson 1987.

sozialisierung beiträgt und das Insassenverhalten beeinflusst, wird kaum thematisiert.¹¹⁹

2.7.3 Insassenverhalten, Sanktionen und Reaktionen

Zentraler Begriff in den oben behandelten Modellen ist jeweils das Insassenverhalten, insbesondere der Grad der Konformität mit den Anstaltsregeln. Die **Vollzugsinterventionen** im Ausbildungs- und Arbeitsbereich sind aus vollzugstheoretischer Sicht effektiv, wenn sie die Häufigkeit von Regelverletzungen des Insassen mindern, insgesamt **zur Konformität beitragen**.

Bei der Bewertung des Insassenverhaltens wird überwiegend die Verhaltensebene betont, während die **Reaktionsebene** und die Relevanz der Konformität bzw. Abweichung für Vollzugsentscheidungen vernachlässigt werden. Zu den oben behandelten Dimensionen des abweichenden Insassenverhaltens kommen daher weitere hinzu:

- Die Reaktionen auf regelverletzendes Verhalten - Sanktionshäufigkeit,
- abweichendes Insassenverhalten als Entscheidungskriterium,
- Abweichung als Reaktion auf negative Vollzugsentscheidungen.

2.7.3.1 Sanktionshäufigkeit

Durch die Reaktion auf abweichendes Verhalten, der unmittelbaren oder mittelbaren Sanktionierung,¹²⁰ werden neben der möglicherweise durch Regelverletzungen vorrangig betroffenen Erziehungsgrundlage "Ordnung" andere Erziehungsgrundlagen, wie "Ausbildung" oder "sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit", berührt. Damit beraubt sich der Vollzugsstab eines Teils der Erziehungsmittel und schränkt somit, zumindest für die Zeiträume, für die die Sanktionen gelten, die vorgesehenen "Erziehungsressourcen" ein.

119 *Linden und Perry* 1983, S. 53, berichten von einem Bildungsprogramm für erwachsene Inhaftierte. Die Teilnehmer verhielten sich während der Durchführung des Programmes konformer als zuvor.

120 Vgl. allgemein zu den Reaktionen der Vollzugsverwaltung auf abweichendes Verhalten der Gefangenen, *Ritz* 1984, ferner *Walter* 1988, S. 197 ff.

2.7.3.2 *Abweichendes Insassenverhalten als Entscheidungskriterium und als Reaktion auf negative Vollzugsentscheidungen*

Häufig auftretendes, regelverletzendes Insassenverhalten könnte ein **Hinderungsgrund für Lockerungs- und Urlaubsgewährung** (Disziplinierung) sein, oder die **Insassen reagieren mit "ordnungswidrigem" Verhalten** auf die Versagung oder Nichtgewährung von Ausgängen, Freigang und/oder Urlauben. Denkbar wäre auch eine Verknüpfung beider Erklärungsansätze im Sinne einer sich verstärkenden Tendenz zu abweichenden Verhaltensformen bei den Insassen, denen keine oder in geringerem Umfang Lockerungen gewährt wurden als jenen Probanden, die sich seit ihrem jeweiligen Haftbeginn konformer verhielten. Bei der zuletzt genannten Erklärungsalternative würden Unterschiede im Verhalten, die vorinstitutionell oder aber durch Erfahrungen mit Vollzugsinsassen, dem Vollzugsstab, bürokratischen Zufälligkeiten (wie Zellenzuweisung) u. ä. begründet sein könnten, verstärkt durch Reaktionen auf dieses Verhalten.

Beide Erklärungsansätze sind plausibel: Das Insassenverhalten kann bei der Lockerungs- und Urlaubsentscheidung für die hierfür notwendige Prognose bedeutsam sein, ob Mißbrauch der gewährten Lockerung zu befürchten ist, zum anderen für die Beurteilung, ob der Inhaftierte an der Erreichung des Vollzugszieles mitgearbeitet hat. Damit ist das Insassenverhalten auf zwei Ebenen erhebliches Entscheidungsmerkmal.¹²¹ Ein Zusammenhang mit der Ablehnung von Anträgen bzw. Versagung von Lockerungen wäre durch ausbleibende Belohnung und damit verbundene Frustrationserlebnisse, durch das Gefühl, mit abweichendem Verhalten "nichts mehr verlieren zu können", oder einfach durch andere Gelegenheitsstrukturen bei den Probanden erklärbar, die sich mangels externer Lockerung überwiegend in der Anstalt bewegen.¹²²

Aus dem abweichenden Insassenverhalten, das unter den besonderen strukturellen Bedingungen der Anstalt mit ihrer Regelungs- und Kontrolldichte auftritt, werden, soweit es als **Prognosekriterium** dient, Rückschlüsse auf Konformität oder Abweichung außerhalb dieses Rahmens gezogen. Soweit es für die Beurteilung herangezogen wird, ob der Inhaftierte an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeiten will, dienen Konformität und Abweichung als Indizien für Akzeptanz bzw. fehlende Akzeptanz der (Re)Sozialisierungsbemühungen der Vollzugsorga-

121 Vgl. § 91 Abs.3 JGG, Nr. 6 VVJug, insbesondere Abs. 10. Die rechtlichen Voraussetzungen bei der Lockerungsgewährung werden in Zusammenhang mit Freigang später detailliert behandelt.

122 So haben die Freigänger, die ihre Haftzeit überwiegend außerhalb der Anstalt verbringen, wenige Gelegenheiten zu abweichendem Verhalten in der Anstalt, während sich ihnen mehr Gelegenheiten zu Regelverletzungen in Zusammenhang mit Lockerungen, wie Schmuggel, Alkoholmißbrauch oder verspätete Rückkehr, bieten.

nisation. Konsequenzen dieser Verknüpfung zeigen sich auf individueller und struktureller Ebene. **Wer häufig abweicht, kann doppelt sanktioniert werden.** Zu der eigentlichen, auf die Regelverletzung folgenden Sanktion treten "Benachteiligungen" bei der Lockerungs- und Antragsgewährung. Mithin können sich negative Vollzugsereignisse bei Insassen, die sich stark abweichend verhalten, kumulieren, was sich auf den gesamten Haftverlauf und auch auf die zukünftige Legalbewährung auswirken könnte.

Das Insassenverhalten ist demnach vermutlich ein zentrales Merkmal des Haftverlaufes. Grundsätzlich müßte zwischen den Gründen des Verhaltens, die in der Person, aber auch in der Vollzugsorganisation (Kontroll- und Regelungsdichte) liegen können, und den Reaktionen hierauf unterschieden werden. Eine Vermeidung negativer Vollzugseffekte wäre auch denkbar, indem die Regelungs- bzw. Kontrolldichte in der Anstalt entschärft oder aber die Sanktionierung begrenzt würde.

Im Vordergrund der Analyse soll die Verhaltensebene stehen. Fragestellung ist, ob durch bestimmte Vollzugsinterventionen, insbesondere durch Ausbildung, die Konformität des Insassen gefördert werden kann. Die Reaktionsebene des Merkmals Insassenverhalten bleibt jedoch im Blickfeld.

2.8 Nachentlassungsperspektive - Theorie vom Stigma-Status

Die zuletzt genannten theoretischen Modelle stellen die Organisation des Vollzuges, die Reaktionen der Insassen auf den Vollzugsstab und auf andere Insassen in den Vordergrund. Ein anderes Modell, das für die Beurteilung der Effektivität von Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich nützlich sein könnte, ist ein etikettierungstheoretischer Ansatz, mit dem die Haft aus der Vergangenheitsperspektive betrachtet wird und der die **Verarbeitungsstrategien des Insassen** und die **Reaktionsformen Dritter und formeller Kontrollinstanzen** auf den Entlassenen als rückfallerklärende Variablen einführt. Danach erfährt der Insasse durch seine Inhaftierung eine **Statusänderung**, die auch nach Haftentlassung nicht rückgängig gemacht werden kann, die Haft also überdauert.¹²³ Der durch die begangene Straftat begründete "Abweichungsstatus" wird durch die Haft institutionalisiert. Folge dieses Vorganges sind Stigmatisierungen auf verschiedenen Ebenen, die einerseits zu **beschränkten Zugangschancen**, um vorge stellte Ziele mit legitimen Mitteln zu befriedigen, andererseits zu einer **erhöhten Auffälligkeit** gegenüber Trägern formeller Sozialkontrolle führen, die aber auch im Sinne einer "self fulfilling prophecy" zukünftiges abweichendes Verhalten

¹²³ Vgl. hierzu *Hohmeier* 1975, S. 13.

begünstigen. Dieser Stigmatisierungsprozeß wird dabei besonders in der beruflichen Perspektive deutlich. Der Ausschluß bestimmter Berufspositionen bzw. die eingeschränkten Möglichkeiten, die vor Haftantritt erworbene berufliche Stellung, soweit sie vorhanden war, wieder ausüben zu können, wirkt erschwerend auf die Reintegration des Entlassenen.¹²⁴

Die vermutete erhöhte "Auffälligkeit" ehemals Inhaftierter für Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,¹²⁵ ist grundsätzlich für alle Rückfallstudien bedeutsam. In der Regel wird nur die registrierte Kriminalität erfaßt, und somit gehen Selektionsprozesse, die wiederum ein Produkt von Stigmatisierung sein können, in die Analyse ein. Da Dunkelfeldstudien, mit denen unterschiedliche Auffälligkeiten Straffälliger für die Strafverfolgungsorgane untersucht werden können, sehr aufwendig sind, beschränkt sich die "Analyse" darauf, das Problem zu erkennen, mithin auf den Hinweis, daß dies bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden müsse. Teilweise wird, um dieser Einschränkung durch die üblicherweise benutzte Datenquelle, dem Bundeszentralregister, das nur ein Abbild der registrierten Auffälligkeiten geben kann, gerecht zu werden, ausdrücklich zwischen **Verhaltens- und Definitionsaspekt** unterschieden. Rückfallkriminalität wird hierbei innerhalb eines interaktionistischen Bezugsrahmens betrachtet, der beide wesentlichen Aspekte einbezieht. Zum einen muß ein Verhalten vorliegen, das als von einer Norm abweichend interpretiert, also unter einen Straftatbestand subsumiert werden kann (Verhaltensaspekt). Zum anderen muß diese Subsumtion und darauf folgend die Sanktionierung durch ein Strafverfolgungsorgan tatsächlich stattgefunden haben (Definitionsaspekt). Dabei wird angenommen, daß für ehemals Inhaftierte nach beiden Dimensionen eine hohe Wahrscheinlichkeit des Rückfalls besteht.¹²⁶ Die Frage, ob eine bestimmte Ausgestaltung des Vollzugs rückfallmindernd wirken kann, muß dann folgerichtig auf zwei Ebenen angesiedelt werden. Trägt die Vollzugsmaßnahme zur tatsächlichen Verhinderung oder Verringerung abweichender Verhaltensweisen bei und/oder wird die Reaktion "offizieller Kontrollagenten" beeinflusst?

Auf beiden Ebenen wäre ein Zusammenhang zwischen den hier zu untersuchenden Vollzugsmaßnahmen herstellbar. Mit der **Ausbildung** im Vollzug kann, vor allem dann, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wird, ein **"Statusgewinn"** auf

124 Vgl. zum Problem der Reduzierung von Teilhabemöglichkeiten durch Stigmatisierung, *Quittman* 1982, S. 65 f.

125 Hier muß jedoch an die oben bereits mitgeteilten Befunde bezüglich der Entdeckung von Straftaten durch Polizei und durch Private erinnert werden.

126 *Rüther und Neufeind* 1978, S. 364 ff.

der Ebene der schulischen und/oder beruflichen Qualifizierung erzielt werden. Dieser ist mit dem ausgehändigten Zertifikat bereits "latent" vorhanden und wird sichtbar, wenn aufgrund dieser Qualifikation ein entsprechender Arbeitsplatz für den Entlassenen gefunden werden kann. Denkbar ist auch, daß der ehemalige Inhaftierte an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren kann und durch die verbesserte berufliche Qualifizierung eine besser bezahlte Stelle erhält.¹²⁷ Die Ausbildung würde in diesem Zusammenhang zwei Funktionen erfüllen. Der durch die Inhaftierung ausgelöste Statusverlust würde ausgeglichen oder abgemildert. Weiter könnte, wenn dieser Statusgewinn im Hinblick auf die Arbeitsplatzbeschaffung nutzbar gemacht werden kann, sowohl auf der "Verhaltensebene" als auch auf der "Definitionsebene" die Häufigkeit der erneuten Auffälligkeiten bzw. Registrierungen und Wiederverurteilungen reduziert werden. Der Zusammenhang auf der Verhaltensebene wäre wiederum mit kontrolltheoretischen, anomietheoretischen oder mit ökonomischen Kriminalitätstheorien erklärbar. Trägt die Ausbildung zur Arbeitsplatzbeschaffung und somit zur sozialen Integration des Inhaftierten bei, ist gemäß der Theorie des Stigma-Status eine geringere Auffälligkeit des Entlassenen für die Instanzen der formellen Sozialkontrolle zu erwarten.

In bezug auf die vorliegende Untersuchung muß an dieser Stelle dem empirischen Teil der Arbeit vorgegriffen werden. Eine Umsetzung der theoretischen Implikationen der Theorie des Stigma-Status würde Informationen zur Lage der Entlassenen im sozialen und beruflichen Bereich, ferner zur Reaktion von (potentiellen) Arbeitgebern voraussetzen. Der Entlassungszeitpunkt bildet den Abschluß im vorliegenden Datenmaterial, hinsichtlich der Nachentlassungszeit sind nur Perspektiven bekannt. Eine Erörterung der Theorie des Stigma-Status erschien dennoch hilfreich, um Anregungen für die Diskussion der Ergebnisse zu vermitteln. Überdies soll überprüft werden, ob Insassen, die einen "Statusgewinn" durch Ausbildung im Vollzug verbuchen können, diesen auf der kognitiven Ebene durch Reduzierung der Stigmatisierungsangst verarbeiten. Auch ein derart erzielter Effekt von ausbildenden Maßnahmen kann im vorgenannten Zusammenhang möglicherweise rückfallreduzierend wirken.

2.9 Zusammenfassung, Folgerungen, Arbeitshypothesen und Fragestellungen

Im Hinblick auf die hier zu untersuchenden Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, ihrer Wirkung auf den Haftverlauf und das strafrecht-

¹²⁷ Der ehemalige Jugendstrafgefangene ist nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf seinen "prekären Status" in besonderem Maße auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen ("Status auf Kredit"), so Blath u.a. 1978, S. 50.

lich relevante Verhalten nach Entlassung sowie der Bedeutung anderer zur Erklärung des Haftverlaufes und der Rückfälligkeit erheblichen Faktoren können zusammenfassend folgende allgemeine Feststellungen getroffen werden:

1. Ausbildungsmaßnahmen werden im Vergleich zu Tätigkeiten im Produktionsbereich überwiegend als geeignetere Maßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit nach Entlassung angesehen.
2. Die Erwartung, durch Gefängnisarbeit könne der Inhaftierte an Arbeit gewöhnt, stabiles Arbeitsverhalten gelernt und Arbeitstugenden vermittelt werden, wird angesichts der besonderen Rahmenbedingungen des Vollzuges kritisch beurteilt.
3. Eine Verarbeitung von Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug in alltagstheoretische bzw. theoretische Modelle zur Erklärung von Kriminalität bzw. Rückfall erfolgt auf verschiedenen Ebenen:
 - a. Häufig werden die soziobiographischen Daten um den Zugewinn an schulischer, beruflicher Qualifizierung bzw. den Versuch, eine solche zu erlangen, aktualisiert. Im Vordergrund steht somit allein die Teilnahme an der Maßnahme oder das Ergebnis vollzuglicher Ausbildungsbemühungen bzw. der regelmäßigen Arbeitstätigkeit. Der Kontext, in dem die Ausbildung/die Arbeit stattfinden, und mögliche Wechselwirkungen zwischen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme und anderen Vollzugsereignissen oder Vollzugsentscheidungen werden im Rahmen dieser Überlegungen vernachlässigt.
 - b. In der Begründung des Zusammenhangs zwischen der Maßnahme und der Legalbewährung überwiegen Alltagsüberzeugungen, die, ausgehend von den bei Straffälligen festgestellten Ausbildungsdefiziten und der schweren Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt, allein in der Ausbildung oder dem erreichten Abschluß einen resozialisierenden Effekt sehen.
 - c. Auch wenn die Herleitung dieser behaupteten Zusammenhänge einer Überprüfung nicht durchgängig standhält, kann dennoch die Eignung vor allem der beruflichen Ausbildung im Vollzug zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich bejaht werden. Ob damit ein konformitätsfördernder Beitrag geleistet wird, bleibt fraglich. Allein mit dem Fehlen von Arbeit kann Kriminalität nicht erklärt werden. Für die Erklärung von Rückfallkriminalität dürfte jedoch Arbeitslosigkeit ein wichtigeres Merkmal sein, vor allem wenn die Reaktionen der Strafverfolgungsorgane und Stigmatisierungen seitens der potentiellen Arbeitgeber als zusätzliche Faktoren miteinbezogen werden.

- d. Für eine befriedigende Überprüfung kriminaltheoretischer Modelle fehlen häufig theoriebildende Variablen. Diese Ansätze sind ferner, auch wenn sie konformitätsfördernde Effekte schulischer und beruflicher Bildung oder geregelter Arbeitstätigkeit außerhalb des Vollzuges erklären können, auf die spezifischen Bedingungen der Haft kaum übertragbar.¹²⁸
- e. Sogenannte Rückfalltheorien, die zwischen primärer Devianz und Rückfall unterscheiden und bei der Suche nach den Ursachen des Rückfalls, Sanktionserfahrungen umfassend einbeziehen, finden in Zusammenhang mit Ausbildung und/oder Arbeit im Vollzug bislang wenig Berücksichtigung. Obwohl Ausbildung und Arbeit den Haft(all)tag wesentlich bestimmen, werden sie in den Vollzugstheorien allenfalls über die Variable "abweichendes Insassenverhalten" aufgenommen.
- f. Beim Merkmal "Insassenverhalten" müssen die Gründe und die Reaktion auf das Verhalten mitbedacht werden. Zur Erklärung abweichenden Insassenverhaltens werden nach dem integrativen Ansatz vorinstitutionelle und haftbezogene Variablen relevant. Insbesondere muß berücksichtigt werden, inwieweit Insassen mit regelverletzendem Verhalten auf die Nichtgewährung von Lockerungen reagieren oder konformes Verhalten mit zunehmender Haftdauer aufgeben, da keine Vollzugsvergünstigungen mehr zu erwarten sind. Abweichendes Verhalten wird überwiegend sanktioniert. Durch die Sanktionierung sind andere Erziehungsgrundlagen betroffen, mithin das Erziehungspotential der Anstalt zeitweise beschränkt. Bei hoher Meldungsbelastung können sich überdies negative Vollzugsereignisse häufen, wenn auf die eigentliche Sanktion sonstige Antragsablehnungen oder die Versagung von Lockerungen und Urlaub folgen.

Der bereits mehrfach erwähnte Mangel von Rückfallstudien, die fehlende Erhebung der Daten der Nachentlassungszeit, trifft auch für unsere Studie zu. Zwar konnten Daten zur Entlassungssituation erfaßt werden, sie vermitteln jedoch nur Perspektiven, deren Realisierung nicht überprüft werden konnte. Daraus folgt zugleich eine Einschränkung bezüglich des theoretischen Konzeptes. Für die Überprüfung eines kriminalitätstheoretischen Modelles fehlen zentrale Variablen. Dies ist ein Grund, jedoch nicht der wesentliche, für die Vernachlässigung dieser Ansätze. Wie die Diskussion um Kriminalitäts- versus Rückfalltheorien gezeigt hat, überzeugt die Gleichstellung vorinstitutionellen abweichenden Verhaltens mit Straffälligkeit nach erfolgtem Freiheitsentzug nicht. Die Vollzugserfahrung und/oder die Reaktionen auf aus der Haft entlassene Straftäter sollten mitbedacht werden. Damit sind positive, rückfallhindernde sowie negative, stigmatisierende

128 Diese Einschränkung gilt nicht für die Erklärung abweichenden Insassenverhaltens. Hier können durchaus kriminalitätstheoretische Ansätze weiterhelfen.

und integrationshemmende Effekte der Haft gemeint. Eine Evaluation von Vollzugsmaßnahmen muß daher, auch wenn das Erfolgskriterium Legalbewährung lautet, zugleich Haftverlaufsanalyse sein. Dies versteht sich nicht nur aus der Notwendigkeit, die Umsetzung der Maßnahmen zu untersuchen und zu beschreiben, sondern auch aus der Überlegung, daß mit der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Ausbildungsmaßnahmen möglicherweise unterschiedliche Haftverläufe korrespondieren, die wiederum für die Nachentlassungszeit maßgeblich sein können.

Die Vollzugserfahrungen müssen grundsätzlich als bedeutsam für die Erklärung des Rückfallverhaltens betrachtet werden. Der Haftverlauf folgt eigenen Gesetzmäßigkeiten. Wesentlich sind die vorinstitutionellen Merkmale, spezifische Verhaltensformen als Reaktion auf Ereignisse und als Kriterium für Entscheidungen sowie strukturelle Bedingungen.

Der vorgetragene Bezugsrahmen legt eine Aufteilung der Fragestellungen mit jeweils eigener "theoretischer" Einbindung nahe.

Haftverlauf

Grundlage für die Analyse des Haftverlaufes ist ein integratives Modell. Damit werden sowohl vorinstitutionelle als auch haftspezifische Merkmale für die Erklärung der Haftereignisse, insbesondere des Insassenverhaltens, relevant.¹²⁹

Da über Zusammenhänge zwischen Teilnahme an Ausbildungen, Insassenverhalten und Haftentscheidungen wenige Erkenntnisse vorliegen, ist ein exploratives Vorgehen angemessen. Zunächst soll dadurch geklärt werden, ob dem Insassenverhalten für den gesamten Haftverlauf die oben beschriebene Bedeutung zukommt. Auf die Formulierung von Hypothesen wird an dieser Stelle verzichtet und auf den empirischen Teil zum Haftverlauf verwiesen.

Abgesehen von der Frage, ob mit der Teilnahme an Ausbildung bzw. der Nichtteilnahme¹³⁰ bestimmte Haftverläufe korrespondieren, sind im Rahmen des Haftverlaufes weitere Analysen durchzuführen, die von grundsätzlichem Interesse

129 Ausdrücklich wird von "Einbindung" oder "Grundlage" gesprochen, da die Überprüfung eines theoretischen Modells nicht stattfinden kann.

130 Die Nichtteilnahme an Ausbildungsmaßnahmen bedeutet zwangsläufig, daß der Insasse in den Eigen-, Fremd- oder Versorgungsbetrieben der Anstalt tätig war, wenn nicht beschäftigungslose Phasen auftraten oder aber anstaltsexterne Arbeit, insbesondere Freigang, ermöglicht wurde.

sind bzw. der Vorbereitung der Rückfallanalyse dienen. Im einzelnen geht es um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien sind für die Zuweisung der Insassen zu schulischer und/oder beruflicher Ausbildung bzw. zur Arbeit maßgeblich?
2. Wie sieht die Praxis der Ausbildung und der Arbeit im Vollzug aus?¹³¹
3. Unterscheiden sich die Teilnehmer und Nichtteilnehmer außer in den gruppendiskriminierenden Merkmalen in weiteren (rückfallrelevanten) Faktoren?¹³²
4. Welcher Stellenwert kommt der Ausbildung und Arbeit im Vollzug im Vergleich zu Vollzugsmaßnahmen zu, die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung bzw. Deprivationsminderung versprechen?
5. Unterscheiden sich die Insassen, die anstaltsexterner Beschäftigung nachgehen, in ihren vorinstitutionellen Merkmalen und in ihren Haftverläufen von den im Vollzug Ausgebildeten?
6. Gibt es anstaltsspezifische Haftverläufe?

Entlassungsvorbereitung und Entlassungssituation

Die Nachentlassungszeit kann in der vorliegenden Untersuchung, abgesehen von den abgeurteilten und registrierten Straftaten der Probanden, wie berichtet, überwiegend nur mit "Perspektiven" beschrieben werden. Besonders wichtig für den vorliegenden Zusammenhang sind die Arbeitsplatzperspektive und die Stigmatisierungsangst des Insassen sowie die Entlassungsart.¹³³ Es werden jedoch weitere Merkmale der Entlassungssituation beschrieben, die als rückfallrelevant gelten, wie z.B. die Schuldensituation und die Schuldenregulierungspläne.¹³⁴

131 Kriterien für die Deskription sind: Art der Ausbildung, Dauer der einzelnen Tätigkeiten, Verteilung der Ausbildungsphasen auf die Inhaftierungszeit und Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Eine Analyse der Umsetzung der Maßnahmen ist u.a. wichtig für die Bildung differenzierter Vergleichsgruppen.

132 Werden im Verlauf der Analyse weitere Vergleichsgruppen gebildet, müssen auch diese abgeglichen werden.

133 Ob Ausgebildete bei der Entscheidung über die Strafrestauesetzung zur Bewährung anders behandelt werden, kann für die "Ausbildungswilligkeit" wichtig sein. Vgl. allgemein zur Entscheidungspraxis Eisenberg und Ohder 1988.

134 Vgl. hierzu Zimmermann 1981, Freytag 1989, ferner Baumeister 1989.

Legalbewährung und Rückfall

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung im Vollzug und der Wahrscheinlichkeit des Rückfalls, werden aus den zuvor diskutierten Studien sowie den empirischen Befunden folgende Annahmen abgeleitet, die im Rahmen der Rückfallanalyse überprüft werden sollen:

1. Allein die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme im Vollzug führt nicht zu besserer Legalbewährung nach Entlassung.
2. Ausbildung im Vollzug erhöht die Wahrscheinlichkeit der beruflichen Integration und damit auch der Konformität, wenn sie nach Entlassung unmittelbar "verwertbar" ist. Dies kann für die berufliche Ausbildung erwartet werden.
3. Insassen, die an beruflicher Ausbildung teilnehmen, verbessern ihre Chancen der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt.
4. Vollzugliche Ausbildung kann nicht mit vorinstitutioneller Ausbildung gleichgesetzt werden.
5. Teilnehmer und Nichtteilnehmer sowie die sonstigen Vergleichsgruppen unterscheiden sich nicht nur in den gruppenbildenden Merkmalen, sondern auch in anderen, möglicherweise rückfallerheblichen Faktoren.
6. Als rückfallrelevante Faktoren kommen vorinstitutionelle Merkmale, die Haftverlaufsvariablen sowie die Kennzeichen der Entlassungssituation in Betracht. Die vorinstitutionellen legalbiographischen Variablen sind für die Vorhersage des Rückfalls bedeutender als die sozialbiographischen.

Weitere Hypothesen werden sich aus den Ergebnissen der einzelnen Auswertungsschritte ergeben, partiell handelt es sich daher auch im Rahmen der Rückfallanalyse um ein exploratives Vorgehen.

Zentrale Variablenbereiche unserer Studie sind somit:

- Die sozialbiographischen Variablen,
- die legalbiographischen Variablen,
- der Haftverlauf mit den Inhaftierungsdaten,
- die Entlassungssituation- und vorbereitung und
- die Rückfalldaten.

Die Operationalisierungen werden im einzelnen kontextbezogen mitgeteilt.

3. Ausbildung und Arbeit im Kontext des Erziehungsgedankens

Maßgebliches Effektivitätskriterium der vorliegenden Studie ist die **Legalbewährung**. Ob eine derartige **Begrenzung des Erziehungsauftrages** des Jugendstrafvollzuges zulässig bzw. geboten ist, wird u.a. im folgenden Abschnitt behandelt. Wesentlich für die Beantwortung dieser Frage ist die Definition des für das gesamte Jugendstrafrecht zentralen Begriffes der Erziehung. Abgesehen von der Definition des Vollzugszieles ist die Diskussion um den Erziehungsgedanken jedoch für weitere "Zielkonflikte" im Jugendstrafvollzug relevant.

3.1 "Erziehung" nach den förmlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

Obwohl der Begriff der Erziehung oder des Erziehens in jedem Absatz der für den Jugendstrafvollzug wesentlichen Vorschrift des § 91 JGG aufgeführt ist,¹³⁵ bleibt der **Inhalt dieses Erziehungsbegriffes unklar**. Ähnliches gilt für sonstige, den Jugendstrafvollzug betreffende Regelungen.

Als Regelungsinhalt der Rechtsverordnung, zu deren Erlaß die Bundesregierung in § 115 JGG ermächtigt wird, ist u.a. die Art der "erzieherischen Betreuung" (Abs. 1) angegeben, die neben Arbeit, Unterricht und anderen, in § 91 Abs. 2 JGG genannten Erziehungsgrundlagen dort getrennt aufgeführt wird. In den VVJug, die sich vorwiegend an das Strafvollzugsgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften anlehnen, macht sich der Erziehungsgedanke etwa durch Abweichungen vom Strafvollzugsgesetz in der Regelung der Vollzugslocherungen (Nr. 6 VVJug), desurlaubes (Nr. 8 VVJug) oder der beruflichen Bildung, der Arbeit und des Unterrichts (Nrn. 32, 33 der VVJug) bemerkbar. Hervorgehoben wird darin z.B. die besondere Bedeutung von Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. Der Erziehungsbegriff wird jedoch auch hier nicht näher definiert.

135 "Erzogen werden" in Abs.1, "Grundlagen dieser Erziehung" in Abs.2, "Erziehungsziel" in Abs.3, "Erziehungsaufgabe" in Abs.4 des § 91 JGG.

3.2 Der Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht

Zwar werden wiederum in einer Vielzahl von Vorschriften zum Jugendstrafverfahren die Erziehungsabsichten dokumentiert, klarere Konturen erfährt der Terminus auch in diesen Regelungen nicht.¹³⁶

In der Diskussion um den Erziehungsgedanken im Jugendkriminalrecht, die durch die anstehende Reform des Jugendgerichtsgesetzes¹³⁷ verstärkt wurde, wird die Unzufriedenheit über die Offenheit des Erziehungsbegriffes in den Versuchen, diesen zu "klären", "neu zu bestimmen", zu definieren oder ihn seinerseits an "noch Vorrangigerem" auszurichten, offenbar.¹³⁸

3.3 Der Erziehungsgedanke in der Diskussion

Auch wenn in der Kontroverse um Erziehungsgedanken und Erziehungskonzept(e) der Jugendstrafvollzug nur am Rande behandelt wird, ist sie zur Klärung dessen, wie und mit welchen Zielsetzungen Erziehung in der Anstalt stattfinden soll und für die Gewichtung der hier zu untersuchenden Vollzugsinterventionen im Vergleich zu anderen Vollzugsmaßnahmen relevant.

Dies gilt vor allem für die Vollzugsinterventionen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, die in besonderem Maße und aus verschiedenen Blickwinkeln mit Erziehung verknüpft sind.

3.3.1 Erziehungsbedürftigkeit

Ausbildung und Arbeit bilden, wie oben bereits ausgeführt wurde, die klassischen Indikatoren für die **Beurteilung sozialer Stabilität und Integration**. Sofern Erziehungsdefizite bei der Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe maßgeblichen Einfluß haben, bieten der Ausbildungs- und Arbeitsbereich genügend Anhaltspunkte für die Feststellung vorhandener Mängellagen und die Begründung notwendigen Erziehungsbedarfs. Insbesondere dann, wenn den Bildungs- und Ausbildungsbemühungen im Jugendstrafvollzug ein erzieherischer Effekt nachgewiesen werden kann. Defizite in der schulischen und beruflichen Sozialisation

136 Vgl. hierzu Pfeiffer 1983, S. 57, Walter 1989, S. 69, spricht von einem "Ermöglichungsgesetz".

137 Vgl. zum "Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes" (RE 1987), Eisenberg 1988. Der Gesetzgebungsentwurf zum neuen Jugendgerichtsgesetz ist inzwischen in erster Lesung vom Bundestag verabschiedet worden. Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik, Deutschland, Österreich und der Schweiz, Albrecht 1988.

138 Siehe Pieplow, der in diesem Zusammenhang von "Konkretisierungsarbeiten und Konzeptbehauptungen spricht", Pieplow 1989, S. 43.

könnten daher über das Merkmal der Erziehungsbedürftigkeit Einfluß auf die Sanktionsart bzw. die Sanktionshöhe haben. Deutlich wird dies durch die Regelung des § 18 Abs. 2 JGG. Danach ist die Jugendstrafe so zu bemessen, daß die erzieherische Einwirkung möglich ist.

3.3.2 Strafzweck und Vollzugsziele

Ist für die Auswahl und Bemessung der Jugendstrafe Voraussetzung, daß sie im konkreten Fall erzieherischen Zielen Rechnung zu tragen vermag¹³⁹, kann zugleich mit dem Merkmal der Erziehungsfähigkeit die Frage nach den **Vollzugsbedingungen** gestellt werden, die, zumindest bei fehlender Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, letztlich diese wie auch immer verstandene Erziehung gewährleisten sollen.

Ob damit die Erziehungsmöglichkeiten im Vollzug bereits bei der Strafzumessung Beachtung finden sollen, wird kontrovers diskutiert. Während Eisenberg für Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe verlangt, daß auch die tatsächlichen Voraussetzungen einer bestimmten Jugendstrafanstalt zu berücksichtigen sind¹⁴⁰, spricht sich Bruns ausdrücklich gegen Vollzugskriterien als "Zumessungssurrogate" aus.¹⁴¹ Soll einerseits der Jugendrichter nicht aus der Verantwortung für die praktische Durchführung der Erziehung entlassen werden,¹⁴² steht andererseits zu befürchten, daß gerade mit dem Erziehungsangebot, etwa der Möglichkeit, eine Lehrausbildung zu absolvieren oder eine therapeutische Betreuung durchzuführen, die Strafhöhe begründet wird.¹⁴³ Mit beiden Positionen wird die Sorge deutlich, aus dem Merkmal der Erziehungsbedürftigkeit könnten zu hohe Eingriffsintensitäten folgen.

139 Auch bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld muß die Erziehungsbedürftigkeit geprüft werden, so Eisenberg 1988, § 17, Rdnr. 4.

140 Vgl. Eisenberg 1988, § 17 Rdnr. 4.

141 Bruns 1982, S. 595: "Denn es geht grundsätzlich nicht an, resozialisierende Elemente des vom Erziehungszweck geprägten Strafvollzugs auf den vorhergehenden, selbstständigen Akt der Strafzumessung zu verlagern, dem damit seine spezifische spezialpräventive Aufgabe weitgehend genommen würde."

142 Wie dies in der Entscheidung des OLG Schleswig formuliert wurde, veröffentlicht in NStZ 1985, S. 476 mit einer Anmerkung von Schüler-Springorum; kritisch hierzu Eisenberg 1987, S. 488.

143 Diese Befürchtung äußert Bruns 1982, S. 593 f.

3.3.3 Der Erziehungsbegriff in der Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug

Verdeutlicht wird die Bedeutung des Erziehungsbegriffes für die Vollzugspraxis zudem durch die Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug. Der Erziehungsgedanke findet in Beschlüssen über Anträge von im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen gegen Vollzugsentscheidungen gem. §§ 23ff. EGGVG häufig Berücksichtigung. Je nach Erziehungsverständnis und Bewertung der Vollzugsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Erziehungseignung, führt dies - aus der Sicht der Insassen - zu belastenden oder günstigen Entscheidungen.

So wurde die Berechtigung, **Disziplinarmaßnahmen** anzuordnen, aus dem Erziehungsgedanken des § 91 JGG abgeleitet.¹⁴⁴ In einer Entscheidung über Vollzugslockerungen wurde der Erziehungsgedanke bemüht und dem Antragsteller die **Beendigung einer Ausbildung im Vollzug** nahegelegt, die dann möglicherweise dazu beitrage, die Voraussetzungen für die spätere Lockerungsgewährung zu schaffen.¹⁴⁵ In einer weiteren Entscheidung wurde die **Ablehnung eines Freiganges**, die mit der besonders schweren Tatschuld des Antragstellers begründet worden war, gerügt, weil bei der Ermessensentscheidung der Erziehungsgedanke nicht ausreichend gewürdigt worden sei.¹⁴⁶ Auch die Ablehnung eines Antrages auf Freistellung von einer schulischen Fördermaßnahme ist mit der Bedeutung einer weiterbildenden Maßnahme für die Erziehung begründet worden.¹⁴⁷

Auch wenn allein die Tatsache, daß die Bemühung des Erziehungsgedankens zu unterschiedlichen Entscheidungen bei der Lockerungsgewährung geführt hat, keine Rückschlüsse auf erhebliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Er-

144 Vgl. *Böhm* 1987, S. 444, der in diesem Zusammenhang auf mehrere OLG-Beschlüsse hinweist.

145 So das OLG Frankfurt, das erwägt, der Antragsteller solle zunächst seinen Realschulkurs zu Ende führen, wobei das bei dieser Ausbildungsmaßnahme aufzubringende Durchhaltevermögen geeignet sei, einer Drogengefährdung und künftiger, unrealistischer Lebensführung entgegenzuwirken und so die Voraussetzungen für spätere Lockerungsgewährungen zu schaffen; Beschluß des OLG Frankfurt v. 27.2.1986, kommentiert bei *Böhm* 1987, S. 444.

146 Die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.10.1986 hat allerdings vor allem durch den ersten Leitsatz besondere Aufmerksamkeit erregt, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß auch im Jugendstrafvollzug bei der Entscheidung über die Zulassung zum Freigang die Strafzwecke der Sühne und des gerechten Schuldausgleichs zu berücksichtigen sind. *Schüler-Springorum* leitet seine Anmerkung, angesichts der für den Insassen letztlich positiven Entscheidung, mit dem Satz ein: "So ist es also noch einmal gutgegangen". Die eindeutige Orientierung von Vollzugsentscheidungen an Strafzwecken der Schuld und Sühne, die in der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 2.2.1984 "noch behutsam" formuliert worden sei, wird, gemessen am 10 Jahre alten StVollzG, als eine Art "Gegenreform" beschrieben, vgl. *Schüler-Springorum* 1987, S. 431 in seiner Anmerkung zum Beschluß des OLG Stuttgart v. 30.10.1986, ferner *Böhm* 1987, S. 444.

147 In dem Beschluß des OLG Frankfurt v. 25.1.1984, *Böhm* 1984, S. 448, wird festgestellt, daß der Antragsteller eine Ablösung vom Unterricht nicht verlangen könne. Unterricht sei neben Ordnung, Arbeit, Leibesübungen und sinnvoller Beschäftigung in der freien Zeit nach § 91 Abs. 2 Grundlage der Erziehung.

ziehungsbegriff zuläßt, da dies zwangsläufig aus Ermessensentscheidungen folgt, die unterschiedliche Gewichtungen der entscheidungserheblichen Merkmale erfordern, wird dennoch eine gewisse Beliebigkeit bei der Anwendung des Erziehungsbegriffs deutlich. Je nach "Erziehungskonzept", das vom Entscheidungsträger verfolgt wird, können etwa Vollzugslockerungen als erzieherische Maßnahmen oder als Störungen im vollzuglichen Erziehungsprozeß angesehen werden. Für den Ausbildungsbereich ist dies besonders relevant, da schulische und berufsbildende Maßnahmen sowohl intern als auch im Wege externer Lockerungen durchgeführt werden können.

Mit diesen Problembereichen konnte die Relevanz der Diskussion um den Erziehungsgedanken für die Vollzugspraxis verdeutlicht werden, und zugleich wurden zentrale Punkte der Diskussion um den Erziehungsbegriff angesprochen: die Rechtsunsicherheit in der Praxis und in der Rechtsprechung und die "Doppelbödigkeit" des Erziehungsbegriffes, der eine mildere oder zumindest jugendspezifische Behandlung des jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters gewährleisten soll, der aber zugleich zur Legitimation von Eingriffen in die Rechte des Betroffenen dienen kann.

Entsprechend wird zum einen um eine Präzisierung des Erziehungsbegriffs gerungen, zum anderen dessen Aufgabe verlangt.

Im einzelnen kann die Diskussion mit folgenden Thesen umrissen werden:

- Festhalten am Erziehungsbegriff mit dem Bemühen um eine klare Definition oder (neue) Bestimmung - *"Konkretisierung"*.
- Festhalten am offenen "funktionalen" Erziehungsbegriff - *"Plädoyer für die Offenheit"*.
- Umdeutung oder Aufgabe des Erziehungsgedankens - *"Umdeutungsversuche und abolitionistische Perspektive"*.

3.4 Konkretisierung des Erziehungsbegriffs

Ausgangspunkt für die Konkretisierungsbemühungen *Nothackers* ist eine historische Rückblende (JGGe 1923, 1943 und 1953), mit der abschließenden Bewertung, der Erziehungsbegriff sei ohne klare Konturen, ferner kaum an pädagogischen bzw. erziehungspsychologischen Grundprinzipien orientiert.¹⁴⁸ Um den Grad rechtlicher Verbindlichkeit jugendkriminal- und jugendhilferechtlicher Eingriffe zu erhöhen, wird der Versuch einer **detaillierten Bestimmung des Erzie-**

148 *Nothacker* 1985, S. 59.

hungsbegriffes unternommen. Die fehlende inhaltliche Gestaltung des "Vorrangs des Erziehungsgedankens" im Jugendstrafrecht lasse den Rückgriff auf außerjuristische Wissenschaften zu mit einer notwendigen Korrektur bezüglich des Erziehungszieles. Jugendstrafrecht dürfe nur aus begrenztem Anlaß und nur mit begrenzter Legitimation erzieherisch wirken.¹⁴⁹ Sofern Anhaltspunkte für Zusammenhänge zwischen Mängellagen und der strafrechtlichen Registrierung beständen, hieße dies, durch Hilfsangebote die Voraussetzungen für die Legalbewährung zu schaffen.¹⁵⁰ Als Basis für die Definition von oder anstelle des Begriffs Erziehung will Nothacker auf den **Sozialisationsbegriff** zurückgreifen, mit dem die intentionale, also die von Absicht getragene Erziehung, und die funktionale, die unbeabsichtigte Erziehung, leichter integriert werden könnten. Begründet wird dies mit der außerjuristischen wissenschaftlichen "Erziehungs"-Diskussion, die zu einem, zumindest in der Tendenz feststellbaren Austausch des Begriffs "Erziehung" durch den der "Sozialisation" geführt habe. Zudem wird der Einsatz des Sozialisationsbegriffes mit der Möglichkeit begründet, er lasse neben der Verhaltensebene auch eine Berücksichtigung äußerer Einflüsse zu, die im Verlauf des Heranwachsens eines jungen Menschen wirksam werden können. Mit der Verwendung des Sozialisationsbegriffes soll eine inhaltliche Überfrachtung des Erziehungsgedankens vermieden werden. Die Begriffswahl müsse das Ziel der überprüfbaren Gleichheit in der rechtlichen Anwendung ermöglichen, mithin bestimmt und eindeutig sein, was auch mit dem weiten Sozialisationsbegriff erreicht werden könne, wenn zwischen Begriff, Inhalt und Ziel unterschieden werde.

Wesentlich für die Bevorzugung des Sozialisationsbegriffes sei jedoch, daß er sich zur **Differenzierung** des Ziels der Legalbewährung sowie der strafrechtlichen bzw. nicht strafrechtlichen Handlungsträger eigne. Handlungsträger mit strafrechtlichen Funktionen würden darauf beschränkt, mit Beginn des Jugendstrafverfahrens Umstände zu blockieren, die einer (Nach)Sozialisation hinderlich sein könnten, und notwendige Sozialisationsprozesse vorzubereiten. Der Vorgang der Sozialisation würde dem Jugendlichen selbst bzw. den Handlungsträgern ohne (auch) strafrechtliche Funktionen obliegen. Außerjugendstrafrechtliche Sozialisationsziele sollen damit keine unmittelbare Bedeutung für die Rechtsanwendung erlangen, sondern nur für die Ausführung der Entscheidungen.¹⁵¹

Für den Jugendstrafvollzug hätte dies **Einschränkungen der Kompetenzen und Aufgaben des Jugendrichters** als Vollstreckungsleiter zur Folge.¹⁵² Mit der Nach-

149 Nothacker 1985, S. 60.

150 Nothacker 1985, S. 61.

151 Nothacker 1985, S. 82f.

152 Vgl. hierzu Nothacker 1985, S. 82, Fn. 124.

sozialisation wäre dann (beinahe) ausschließlich der Vollzugsstab bzw. der Jugendliche selbst betraut, allerdings unter richterlicher Kontrolle. Nach welchen Grundsätzen verfahren werden soll, wenn sich der von der Sozialisation Betroffene gegen Entscheidungen der nichtstrafrechtlichen Sozialisationsträger wendet, bleibt jedoch unklar.

Während Ausgangspunkt der Analyse Nothackers der "Vorrang des Erziehungsgedankens" ist, stellt *Wolf* die "Unmöglichkeit einheitlicher 'Grundgedanken' des Jugendgerichtsgesetzes" fest.¹⁵³ Unter der Bezeichnung Jugendstrafrecht würden sowohl materiellrechtliche, verfahrensrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Besonderheiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zusammengefaßt. Der gemeinsame Nenner der verschiedenen materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen sei, daß es sich um "Gegenstände der Strafrechtswissenschaft" handle. Die Suche nach darüber hinaus für alle Vorschriften geltenden "Grundgedanken" hält er für verfehlt.¹⁵⁴

Der Schwerpunkt seiner Konkretisierungsbemühungen liegt bei den Merkmalen der jugendgerichtlichen Strafen und Maßnahmen. Die mangelnde Klarheit über Inhalt und Voraussetzungen der besonderen jugendstrafrechtlichen Rechtsinstitute lasse in der Rechtspraxis zu, daß der Entscheidung des Einzelfalls eine **unsubstantiierte Bewertung der Persönlichkeit** des Jugendlichen durch den Richter zugrunde gelegt werde. In der Beurteilung der Jugendstrafe könne Klarheit dadurch erreicht werden, indem zunächst beide "Straf-Alternativen" des § 17 Abs. 2 JGG als Kriminalstrafen etikettiert würden. Die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" sei **nur Kriminalstrafe**, die Jugendstrafe "wegen schädlicher Neigungen" müsse, da sie auch zur Erziehung verhängt werde, als **Erziehungskriminalstrafe** bezeichnet werden.¹⁵⁵ Das, was als "Vorrang des Erziehungsgedankens" im Jugendstrafrecht gelte, müsse auf die Subsidiarität der Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" gegenüber den übrigen jugendgerichtlichen Strafen und Maßnahmen reduziert werden.¹⁵⁶ Um dem Verlust rechtsstaatlicher Garantien vorzubeugen, der bei einer Anknüpfung an einen vermeintlichen Erziehungszweck bei der Verhängung von Sanktionen und der Strafzumessung zu befürchten sei, wird **strenge Gesetzesgebundenheit** gefordert. Insoweit will *Wolf* den Erziehungsgedanken bei der Jugendstrafe zurückdrängen, ihn aber bei anderen Maßnahmen des Jugendstrafrechts, die nicht Kriminalstrafe sind bzw. die, wenn sie als Strafe zu definieren sind, nicht tatbezogen verhängt werden, gelten lassen. Ob sich aus diesen unterschiedlichen Anwendungsprinzipien bei der Verhängung

153 *Wolf* 1984, S. 88.

154 *Wolf* 1984, S. 89.

155 *Wolf* 1984, S. 192ff.

156 Siehe *Wolf* 1984, S. 362 in seinen Schlußbemerkungen.

der Jugendstrafe Unterschiede bezüglich des **Vollzugs dieser Sanktion** ableiten lassen, wird nicht diskutiert.

Eisenberg hält eine Konkretisierung der Voraussetzungen geeigneter Erziehungsmaßnahmen für geboten, um solche Rechtsfolgen abzuwehren, die dem Erziehungsziel widersprechen. Durch den Erziehungsgedanken werde der Jugendstrafrechtspraxis ein "**eigentümliches Risiko**" vermittelt. Entwicklungsstörungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden ließen einerseits die Tat als "verständlich" oder als "zwangsläufig" erscheinen, begründeten jedoch zugleich die **Erziehungsbedürftigkeit**, die entsprechend schwere Sanktionen aus der Sicht des "Erziehers" notwendig erscheinen lasse. Das Gesetz gehe grundsätzlich von der **erzieherischen Eignung der Rechtsfolgen** des JGG aus.¹⁵⁷ Dabei handle es sich möglicherweise im allgemeinen oder zumindest auf Einzelfälle bezogen um eine **Fiktion**, dies gelte vor allem für die stationären Sanktionen.¹⁵⁸ Zentrale Begriffe, die nach *Eisenberg* einer Konkretisierung bedürfen bzw. die bei der Rechtsanwendung stärkere Beachtung finden sollen, sind die Erziehungsbedürftigkeit, die Erziehungsfähigkeit und die Erziehungswilligkeit. Ob die Tat auf Erziehungsdefizite hindeute, müsse genau geprüft werden, insbesondere, ob der Erziehungsmangel in der Straftat zum Ausdruck gekommen sei; wobei das Erziehungsziel auch hier nur ein Leben ohne Straftaten sei. Bei fehlender Erziehungsbedürftigkeit sei eine Einstellung vorzuziehen. Das Subsidiaritätsprinzip bei den Rechtsfolgen des JGG gelte auch für die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne einer "Präferenz der frühen Stufe".¹⁵⁹ Das Merkmal der Erziehungsfähigkeit betrifft die Rechtsfolgen des JGG und die mit der Erziehung betrauten Personen. Hier werden entsprechende Befähigungen und Ausbildungen verlangt, ferner dürfe die erzieherische Verantwortung bei stationären Sanktionen nicht auf die Vollzugsanstalten abgeschoben werden. Im pädagogischen Sinne könne mit den Rechtsfolgen des JGG kaum erzogen werden, da bei einer "Erziehungsstrafe" ein enger personaler Bezug vorausgesetzt werde, der im Jugendstrafverfahren grundsätzlich

157 In der Entscheidung des OLG Schleswig v. 10.12.1984 wurde, anlässlich "unerfreulicher Verhältnisse" in der einzigen in Schleswig-Holstein vorhandenen Jugendstrafvollzugsanstalt Neumünster, der Konflikt zwischen "eindeutigem Gesetzesbefehl" und Bereithaltung der zu seiner Durchführung erforderlichen Mittel durch die Exekutive erörtert. Die Verhängung von Jugendstrafe als "Erziehungsstrafe" verstoße gegen die Menschenwürde, wenn feststünde, "daß der Jugendstrafvollzug seit eh und je und zugleich ohne konkrete Aussicht auf Verbesserung, also irreparabel, erziehungsfeindlich wäre". Nachdem das Gericht in seiner Urteilsbegründung eine Vielzahl von empirischen Studien zitierte, die eine Erziehungseignung des Jugendstrafvollzuges verneinen oder zumindest skeptisch beurteilen, gelangt es dann doch noch zu der Auffassung, in den herkömmlichen Vollzugsanstalten als auch in den Modellvollzugsanstalten, werde, - jedenfalls von der Tendenz her - dem Erziehungsgedanken durchaus Rechnung getragen, vgl. *Böhm* 1985, S. 475 ff., insbesondere S. 475, 476, ferner die Anmerkung von *Böhm*, S. 476 ff.

158 *Eisenberg* 1987, S. 485.

159 *Eisenberg* 1987, S. 487.

fehle. Ferner müsse, wenn Erziehung im Jugendstrafverfahren erfolgreich sein solle, die Akzeptanz der Sanktion als Hilfestellung gefördert werden.

3.5 Plädoyer für einen offenen Erziehungsbegriff

Während einerseits der Versuch unternommen wird, dem "Erziehungsbegriff" durch Austausch mit dem Sozialisationsbegriff bzw. Vorschlägen zur differenzierten Anwendung bei verschiedenen Sanktionen Konturen zu verleihen, findet andererseits gerade die Konturlosigkeit ihre Befürworter. Dabei wird sogar der wegen seiner Weite von Nothacker gepriesene Sozialisationsbegriff als zu eng empfunden.¹⁶⁰

Anlaß des Plädoyers für einen offenen, von pädagogischen Intentionen abzugrenzenden Erziehungsbegriff sind Erkenntnisse empirisch-kriminologischer Forschung. Straffälligkeit bei Jugendlichen ist, wie Dunkelfelduntersuchungen zeigen, weit verbreitet. Aus der **Ubiquität abweichenden Verhaltens** im Jugendalter werden **Zweifel an der Erziehungsnotwendigkeit** abgeleitet, da deutlich werde, daß es sich um ein gewöhnliches Verhalten Jugendlicher handle.¹⁶¹ Ferner wurde die Episodenhaftigkeit kriminellen Verhaltens im Jugendalter festgestellt. Insoweit könne bereits die Erziehungsnotwendigkeit in Frage gestellt werden.¹⁶² Auch bei jungen Menschen mit ungünstigen sozialen Lebensbedingungen sind häufig **Spontanbewähungen** beobachtbar.¹⁶³ Wenn demnach Auffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender "jugendspezifisch" sei und überwiegend mit zunehmendem Alter verschwinde, müßten grundsätzliche Zweifel an der Erziehungsnotwendigkeit angemeldet werden.

Im übrigen werde durch Rückfallstudien belegt, die durchweg sehr hohe Mißerfolgsquoten bei aus dem Jugendvollzug Entlassenen festgestellt haben, daß eine erfolgreiche Erziehung dort nicht stattfinden könne. Werden durch Vollzugsaufenthalte negative Auswirkungen erzielt, die wiederum eine neue Erziehungsbedürftigkeit begründen könnten, wäre unter dem Deckmantel der Erziehung eine **Eskalation der Sanktionen** zu befürchten.¹⁶⁴

Trotz kritischer Einführung will *Walter* an dem Erziehungsbegriff festhalten und rühmt dessen Unbestimmtheit und Offenheit, weil ein "zeitlos gültiger Erzie-

160 So *Walter* 1989, S. 69.

161 Die Argumentation ist insoweit nicht stimmig, da die Notwendigkeit von Erziehung wohl kaum mit der Seltenheit des Auftretens bestimmter Verhaltensweisen begründet wird.

162 Vgl. hierzu auch *Ostendorf* 1989, S. 94.

163 Vgl. *Walter* 1989, S. 61 m.w.N.

164 *Walter* 1989, S. 66.

hungs-begriff" nicht funktional sei.¹⁶⁵ Wichtig sind ihm die "**identitätsstiftende Funktion**" (zwischen verschiedenen Trägern informeller und strafrechtlicher Sozialkontrolle), die "**normgenetische Funktion**" (die Formel "erziehen statt strafen" als Medium zur Konsensbildung), die "**normerweiternde Funktion**" (etwa durch Einführung des Diversionsgedankens über die §§ 45, 47 JGG) und die "**norminterpretierende Funktion**" (Eingangstor für kriminalpolitische Strömungen).¹⁶⁶ Bei der Bestimmung, was Erziehung als Moment der Reaktionsgestaltung leisten kann, müsse zunächst vom Anknüpfungspunkt jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen oder Sanktionen, der Straftat, ausgegangen werden.

Mit dem Straftatbestand selbst würden keine "pädagogischen Notlagen"¹⁶⁷ umschrieben, überdies habe die Tat für den Täter einen anderen Stellenwert als für die Strafrechtspflege. Aus der Anbindung an die Straftat folge für die Sanktionierung, daß das Maß der Tatschuld nicht überschritten und der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** nicht verletzt werden dürfe. Die begrenzten sachlichen und persönlichen Ressourcen in der Strafrechtspflege ließen überdies kaum Raum für erzieherische Inhalte, ferner sei das Jugendstrafverfahren mit dem allgemeinen Strafverfahren so verwoben, daß sich eine "gänzlich isolierte erzieherische Linie" gar nicht durchhalten ließe.¹⁶⁸ Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sei der Versuch einer **Übertragung allgemeiner Pädagogik** auf das Jugendstrafverfahren **zum Scheitern verurteilt**. Notwendig werde eine Begriffsbildung, die sowohl gegenüber pädagogischer Wissenschaft als auch gegenüber den allgemeinen Inhalten des Straf- und Strafverfahrensrechts eigenständig und unabhängig sei. Dies könne "ein spezifisch kriminalpolitisch ausgerichteter Begriff leisten, der die kriminalrechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen kriminalrechtlichen Regelungszusammenhang berücksichtigt, ohne aber deswegen gleichzeitig in einer strafrechtlichen Perspektive aufzugehen". Die Befürwortung von Erziehung mache zugleich die Bereitschaft deutlich, auf Tatvergeltung und Übelszufügungen zugunsten individueller Förderung Jugendlicher zu verzichten. Weiter folge daraus das Verbot, Ansatzpunkte für soziale Teilhabe zu verschütten. Der Erziehungsgedanke lasse ferner geänderte "Dosierungsvorstellungen" zu, die notwendige Konsequenz der Erkenntnis sein müßten, daß jugendkriminelles Verhalten überwiegend episodenhaft sei.¹⁶⁹ Den Erziehungsgedanken vor pädagogischer Überfrachtung zu bewahren, sei wegen der Gefahr der Aufschaukelung von Sanktionen geboten. Soll eine Sanktion straftatenverhindernd und zugleich per-

165 Walter 1989, S. 71.

166 Walter 1989, S. 68 ff.

167 Walter 1989, S. 73.

168 Walter 1989, S. 74.

169 Walter 1989, S. 79.

sönlichkeitsfördernd sein, könne die Eingriffsintensität wachsen, da mit kurzen Sanktionen diese hoch gesteckten Ziele nicht erreicht werden können.¹⁷⁰ Dies werde z.B. durch den Begriff der Gesamterziehung im Jugendstrafvollzug belegt. Ein weiteres Bedenken ergebe sich aus der Gefahr der Vernachlässigung rechtlicher Maßstäbe und Sicherungen. Mit der Anbindung jugendkriminalrechtlicher Erziehung an pädagogische Erziehungsprozesse werde die Abwehr des als Hilfe deklarierten Eingriffs erschwert. Auf der gesetzlichen Ebene könne dies zu Verkürzungen des Rechtsschutzes führen, auf der Rechtsanwendungsebene zu Überlegungen, die Jugendstrafe so zu bemessen, daß eine befriedigende erzieherische Gestaltung, etwa durch die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, gewährleistet wird.

Als **Konsequenz einer kriminalpolitisch ausgerichteten Erziehung** nennt Walter die tatadäquaten Ermittlungen, die keinen Informationsüberhang produzieren. Ferner gehöre zu einer repressionsärmeren, auf soziale Teilhabe angelegten Reaktionsweise die Stärkung der Subjektstellung des Beschuldigten bzw. späteren Angeklagten. Insgesamt müsse eine Minimierung staatlicher Eingriffe folgen, es gelte das Postulat der "Erziehung statt Strafe".¹⁷¹ Dem **Vollzug** vermöge dieser so verstandene Erziehungsbegriff einige "giftige Zähne" zu ziehen, die Isolation ein Stück weit durch Lockerungen aufzubrechen, Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen, ferner dazu beizutragen, dem Gedanken der Eingriffsminimierung wenigstens durch den weitergehenden Gebrauch von Restaussetzungen näherzukommen.¹⁷²

Zu einer ähnlichen Einschätzung des Erziehungsbegriffs kommt *Pieplow* nach einer Bewertung des dem JGG 1923 zugrunde liegenden Reformgedankens. Ursprüngliche Intention der Gesetzgeber sei eine über die "Leitidee Erziehung" vermittelte Ablösung des Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht mit dem Ziel der milden Behandlung jugendlicher Straftäter gewesen.¹⁷³ Die mit dem JGG 1923 gleichzeitig verfügte Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre zeige, daß mit dem Jugendgerichtsgesetz keine (vorrangige) pädagogische Absicht verknüpft worden sei.¹⁷⁴ Eine fehlende inhaltliche Konkretisierung des Erziehungsbegriffs, mithin dessen "Hohlsein" wird als funktional notwendig erachtet.¹⁷⁵ Die Funktionen, die ein so verstandener Erziehungsbegriff

170 Walter 1989, S. 81.

171 Walter 1989, S. 88.

172 Walter 1989, S. 88.

173 Pieplow 1989, S. 6.

174 Pieplow 1989, S. 9, 55.

175 Pieplow 1989, S. 43.

erfüllen soll, decken sich weitgehend mit den von Walter genannten,¹⁷⁶ wobei die wesentlichen Funktionen mit "Abgrenzung vom Strafrecht" und "Medium für Reformen und Alternativen" umschrieben werden können. Die Analyse Pieplows mündet in den Vorschlag, Erziehung als "Chiffre" zu verstehen. Es gehe nicht um die "Verantwortung vor dem Erziehungsgedanken"¹⁷⁷ „sondern um Verantwortung vor dem damit codierten Prinzip "Erziehung statt Strafe".

3.6 Umdeutungsversuche und abolitionistische Perspektiven

Die Kritik an der Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die *Ostendorf* zu der Forderung veranlaßt, der Begriff der Erziehung müsse im Rahmen einer verfassungskonformen und teleologischen Auslegung als **Präventionsanliegen** umgedeutet werden, stimmt weitgehend mit der bereits oben dargestellten überein. Zweifel an der Erziehungsnotwendigkeit (Ubiquität, Episodenhaftigkeit), der Geeignetheit (hohe Rückfallquoten) und der Angemessenheit der Sanktionen (härtere Sanktionen bei Wiederholungstätern) werden vorgetragen.¹⁷⁸ Im Rahmen der Diversion werde Kriminalisierung durch Pädagogisierung ersetzt, ein Zwang zu innerer Umkehr, wie er durch den erzieherischen Jugendstrafvollzug verlangt werde, sei nicht zulässig, zudem ein Erziehungsstrafrecht für Heranwachsende sehr bedenklich.¹⁷⁹ Das **Ziel der Verhän-**
gung und des Vollzuges von Sanktionen könne nur die **Vermeidung von Rück-**
fall sein. Indem der Tatbezug hergestellt wird, sollen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht härtere Sanktionen ausgeschlossen werden; mithin erfüllt dieser Tatbezug eine "Begrenzung nach oben". Die straftaxenmäßige Sanktionspraxis des Erwachsenenstrafrechts¹⁸⁰ dürfe jedoch nicht übernommen, die individualisierende Betrachtungsweise müsse beibehalten werden; das jugendliche Alter lege vielfache Exkulpationen nahe. Die von Pieplow eindrucksvoll herausgearbeitete, historische Funktion des JGG, die Abgrenzung zum Vergeltungsstrafrecht für Erwachsene, ist nach *Ostendorf* verlorengegangen, da mit der Präferenz der Prävention auch im allgemeinen Strafrecht der Anlaß entfallen sei.¹⁸¹ Für die Verfechter des Vorrangs des Erziehungsgedankens bietet er das Konzept der "Erziehung zum Legalverhalten" an. Allerdings würden dann die unterschiedlichen positiven und negativen Aspekte der Individualprävention verdeckt, und der

176 *Pieplow* 1989, S. 55.

177 So der Titel einer Publikation *Eisenbergs* (1987).

178 *Ostendorf* 1989, S. 94 ff.

179 *Ostendorf* 1989, S. 97, 99, 101.

180 Vgl. hierzu *Schaffstein und Beulke* 1987, S. 32.

181 *Ostendorf* 1989, S. 109.

für ihn im Sinne des Präventionsanliegens entscheidende Zusatz "zum Legalverhalten" werde allzu häufig weggelassen. Der Vollzug des Freiheitsentzuges führe kaum zu positiven Effekten, sondern produziere Haftschäden. Es bleibe daher nur die negative Individualprävention. "Wir sperren nicht ein, um zu resozialisieren, sondern wenn wir schon zur Sicherung der Gesellschaft einsperren müssen, bieten wir eine Resozialisierung an (**Angebotsresozialisierung**)."¹⁸²

Auch P.-A. Albrecht betont, jugendstrafrechtliche Maßnahmen dürften - unter der Perspektive individueller Verhaltenssteuerung - höchstens dem Zweck dienen, die **Legalbewährung** des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu fördern.¹⁸³ Der 'Erziehungs'-Begriff des JGG könne nicht über den "Schatten des Strafrechts" springen, da strafrechtliche 'Erziehung' stets in Zusammenhang mit Übelzufügung geschehe und Erziehung nicht an die Stelle der Sanktion trete.¹⁸⁴ Insoweit könne sich jugendstrafrechtliche Erziehung nicht zur eigenständigen Aufgabe entwickeln. Ferner knüpfe das Erziehungsprinzip an ein kriminaltheoretisches Konzept an, das Kriminalität mit Defiziten im normalen Entwicklungsprozeß und mangelhafter (elterlicher) Erziehung assoziiert. Die **strukturelle Ebene**, gesellschaftstheoretische oder institutionelle Erklärungsansätze würden im JGG und auch bei den meisten Sozialisationsmodellen strafrechtlicher Autoren nicht thematisiert.¹⁸⁵ Der Kritik am Erziehungsbegriff folgt (u.a.) die Aufforderung, der leerformelhafte 'Vorrang des Erziehungsgedankens' solle unter Wahrung einer schuldangemessenen Straflimitierung aufgegeben werden, der Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts vor staatlichen Erziehungsmaßnahmen und das Verbot der Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage müsse gewahrt bleiben. Überdies sei eine begründete Skepsis gegenüber stationären Vollzugsmaßnahmen (Arrest und Jugendstrafe) zu pflegen, was die Bereitschaft der Heranziehung von Sachverständigen in Zweifelsfällen einschließe.¹⁸⁶

Während Pieplow den historischen Kern der Reformbewegung mit dem Prinzip "Erziehung statt Strafe" verdeutlichen möchte, der zwar wegen des "Widerstands gegen Reformpolitik" nicht entsprechend den eigentlichen Intentionen habe verwirklicht werden können, werfen die *"Abolitionisten des Erziehungsgedankens"*

182 Ostendorf 1987, Grdl. zu §§ 1 u. 2 JGG, Rdnm. 4 u. 5.

183 P.-A. Albrecht 1987, S. 61.

184 P.-A. Albrecht 1987, S. 56.

185 P.-A. Albrecht 1987, S. 58 ff.

186 Vgl. P.-A. Albrecht 1987, S. 64 f.

den Reformern **Etikettenschwindel** vor. Mit dem JGG und dem damit verbundenen Leitprinzip der Erziehung habe der Gesetzgeber eine Intensivierung formeller Sozialkontrolle beabsichtigt, die, mit einem positiven Etikett versehen, leichter habe durchgesetzt und legitimiert werden können.¹⁸⁷ Dokumentiert werde dies durch die Rolle des Verteidigers in Jugendstrafsachen, der in dem Erziehungsprozeß als Störer der erzieherischen Absichten des Gerichts empfunden werde,¹⁸⁸ ferner durch die Einschränkung bei den Rechtsmitteln und durch registerrechtliche Besonderheiten.¹⁸⁹ Bei der Strafzumessung müsse eine **Benachteiligung der Jugendlichen**, vor allem der mehrfach Auffälligen, festgestellt werden;¹⁹⁰ überdies werde die Strafe häufig bereits stark tat- und schuldangemessen verhängt.¹⁹¹ Als Konsequenz der Befunde zur Sanktionspraxis im Jugendstrafverfahren wird gefordert, das gesamte Jugendstrafsystem müsse, wenn Erziehung ernst gemeint sei, aufgegeben werden, da sich Erziehung und Strafe nicht vereinbaren ließen,¹⁹² sich vielmehr über die Erziehungsideologie eine mehr oder weniger "rechtsfreie Sphäre" bilde.¹⁹³ Es müsse auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche das gelten, was auch für Erwachsene gelte, eine **tatbezogene Sanktionierung** anhand vorgegebener Strafzumessungsregeln. Die **Privilegierung** der Jugendlichen und Heranwachsenden könne durch die **Herabstufung der Strafrahmen** gewährleistet werden.¹⁹⁴ Die Abkehr von einem erzieherisch-sozialfürsorgerischen Ansatz

187 Diese Einschätzung wird mit der plakativen Darstellung des Jugendstrafrechts als "Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat" nahegelegt, die jedoch mit der Bemerkung, das Pferd sei kleiner und "weitgehend bloß hohl" (im Vergleich zu seinem Vorgänger aus der griechischen Mythologie), abgemildert wird, *Gerken und Schumann* 1988, S. 1 f.

188 Vgl. *Feltes* 1988, S. 315, 317.

189 Vgl. *Gerken und Schumann* 1988, S. 2.

190 Vgl. hierzu *Hermanns* 1983, S. 118, *Ludwig* 1982, S. 118 ff.; *Gerken und Schumann* 1988, S. 4, sprechen von der Gefahr, daß gerade die aus Erziehungsgründen gedrosselte Sanktionspraxis bei Wiederholungstätern in Repression umschlagen könne.

191 Vgl. *Heinz* 1983, S. 28 ff., ferner *Hauser* 1980, S. 265, der in den Urteilsgründen kaum Ausführungen zu erzieherischen Motivationen fand. *Pommerening* stellte bei einer Befragung von 142 Jugendrichtern fest, daß die Mehrheit der Richter die Strafrechtsprinzipien ablehnt, diese jedoch das "Denkkraster" darstellen, auf dem die jugendrichterlichen Entscheidungen basieren; ein Primat des erzieherischen Grundgedankens gebe es daher nicht, *Pommerening* 1982, S. 195. *Hermann und Wild* bestätigen diese Einschätzung nach ihrer Analyse von 180 Strafverfahren. Die Rechtsfolgenbestimmung werde vorrangig nach der Schwere der Tat und Schuld bestimmt und weniger nach den erzieherischen Defiziten, *Hermann und Wild* 1989, S. 17. Allerdings ist hier die Operationalisierung der Tatschwere mit "Art des Spruchkörpers" fragwürdig, da diese Variable zugleich sehr hoch mit Tatschwere und Vorverurteilungen korrelieren dürfte und inhaltlich die abhängige Variable "Strafhöhe" bereits durch die unabhängige Variable "Spruchkörper" vorweggenommen wird.

192 Vgl. *Gerken und Berlitz* 1988, S. 31, in ihrer Diskussion der Befunde zur "Strafeskalation", ferner *Voß* 1988, S. 213, siehe auch *Ludwig* 1986.

193 Vgl. *Gerken und Berlitz* 1988, S. 32.

194 So *Gerken und Berlitz* 1988, S. 32.

könne die Rechte des Jugendlichen und seine Stellung im Verfahren verbessern.¹⁹⁵

3.7 Zusammenfassung und Diskussion

Im folgenden soll eine kritische Bewertung der Diskussion versucht werden mit dem Ziel, einen (rechtlichen) Bezugsrahmen für die eigene Analyse zu erhalten. Wesentlich ist dabei, wie bereits oben dargestellt, die Bewertung des Merkmals "Erziehungsbedarf". Insoweit sind bereits grundlegende Fragen der Kontroverse um Erziehung und/statt/oder Strafe betroffen, und von daher ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Positionen geboten. Ferner ist die Definition des "Erziehungs"- Ziels wichtig, um beurteilen zu können, ob der Erfolg der Maßnahmen allein mit den Rückfalldaten gemessen werden kann. Überdies sollen die Konsequenzen der jeweiligen Positionen für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs erörtert werden.

Ausgangspunkt für die Kritik des Jugendstrafrechts ist die Bewertung des Erziehungsbegriffs als "offen", "konturlos" oder "hohl". Während dies zum einen Anlaß für Konkretisierungsbemühungen, Umdeutungsversuche oder Abschaffungsperspektiven ist, wird zum anderen gerade diese Offenheit gerühmt. Eine pädagogische oder sozialisationstheoretische Orientierung der jugend(straf)rechtlichen Erziehung sei nicht gewollt (historisch) bzw. nicht funktional, und mit einem lediglich präventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht könne die Privilegierung Jugendlicher nicht gewährleistet werden.

Ob etwa durch den Austausch des "Erziehungsbegriffs" mit dem "Sozialisationsbegriff" (Nothacker) Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Erziehungsbegriffs beseitigt werden können, ist fraglich. Überzeugend ist die mit Sozialisation verknüpfte Integration der nicht intendierten Erziehung, die stärkere Einbindung des zu Sozialisierenden, wenn er nicht als Objekt einer Erziehung definiert wird, sondern als Verantwortlicher für den (intendierten) Sozialisationsprozeß. Unklar bleibt jedoch, wie allein durch Begriffswandel Vorentscheidungen oder Vorverständnisse erfaßt und damit deutlich werden sollen, um die beklagten Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Das, was als Klärung des Erziehungsbegriffs

195 *Feltes* verweist in diesem Zusammenhang auf das neue kanadische Jugendgesetz, in dem die Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten ebenso anerkannt werde wie die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft gegenüber Straftaten Jugendlicher, *Feltes* 1988, S. 317.

betitelt wurde, könnte anschließend an die Einführung von "Sozialisation" mit neuen Vorzeichen erneut beginnen.¹⁹⁶ Ferner überzeugt die **Trennung zwischen strafrechtlichen Funktionsträgern** (Jugendrichter), die die (Nach)Sozialisation durch ihre Entscheidung vorbereiten sollen, und **nichtstrafrechtlichen Funktionsträgern**, die als "Exekutive" die Entscheidung ausführen, mithin die "Sanktionen" vollziehen sollen, nicht. Es wird nicht deutlich, wer etwa über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Vollzugsmaßnahmen zu entscheiden hat und nach welchen Entscheidungskriterien vorgegangen werden soll.

Auch eine Differenzierung der Rechtsfolgen nach erzieherischer Intention und Eignung (Wolf) umgeht die eigentliche Problematik bzw. läßt sie ungelöst. Durch eine **Dichotomisierung der Jugendstrafe** in Kriminal- bzw. Erziehungskriminalstrafe wird weder das Problem der Definition von Erziehung noch die befürchtete Aufschaukelung von Sanktionen durch das Merkmal der Erziehungsbedürftigkeit gelöst. Es bleibt auch unklar, ob und, wenn ja, wie bei der Strafe "wegen Schwere der Schuld" die Privilegierung Jugendlicher und Heranwachsender gewährleistet werden soll.¹⁹⁷ Unbefriedigend sind auch die fehlenden Ausführungen zum Jugendstrafvollzug. Soll, wenn wegen schädlicher Neigungen Jugendstrafe verhängt wird, der Vollzug erzieherisch ausgestaltet sein, und genügt bei der wegen der Schwere der Schuld verhängten Kriminalstrafe ein "Chancenvollzug" ohne explizit erzieherischen Anspruch? Insgesamt betrachtet scheint der Optimismus nicht begründet, durch die vorgeschlagene Differenzierung könne eine größere begriffliche Klarheit bei der Rechtsanwendung erreicht werden.

Auch ein weiterer Versuch einer **Konkretisierung der "Koordinaten" des Erziehungsanspruchs**¹⁹⁸ kommt nicht ohne die Verwendung unbestimmter (Rechts-)Begriffe aus. So etwa, wenn es heißt, der Erziehungsmangel müsse (auch) in der Straftat zum Ausdruck gekommen sein, ein "verengt individualisierendes Verständnis" etwa i.S. von Defiziten verbiete sich, da "für die ganz überwiegende Mehrheit" der Beschuldigten bzw. Verurteilten zunächst festzustellen sei, "daß die von ihnen gewählten Methoden zur Erreichung allgemein erstrebter Ziele illegal waren."¹⁹⁹ Die Tat solle Maßstab und Anlaß für die Definition des Merkmals "Erziehungsbedürftigkeit" sein, deshalb dürfe das Erziehungsziel nicht über ein Leben ohne Straftaten hinausgehen,²⁰⁰ dennoch sollten ein individuelles

196 Unsicherheiten in der (neuen) Begriffsbildung zeigen sich auch darin, daß zunächst das Fehlen eines originären Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht festgestellt wird, dann aber dieser Begriff in Sozialisation umgewandelt werden soll, *Nothacker* 1985, S. 70. Man fragt sich, was denn gewandelt werden soll, wenn es doch an dem zu Wandelnden fehlt.

197 Vgl. hierzu auch die kritischen Bemerkungen bei *Walter* 1989, S. 72.

198 So *Eisenberg* 1987, S. 486.

199 *Eisenberg* 1987, S. 487.

200 *Eisenberg* 1987, S. 487.

Verständnis und der Rückgriff auf erzieherisch wissenschaftliche Erkenntnisse zulässig und geboten sein. Zwar wird hier das Erziehungsziel eindeutig formuliert, im übrigen werden jedoch die Unklarheiten bei der Ausfüllung des Merkmals Erziehung erneut dokumentiert. Die Konkretisierungsarbeit hat demnach nicht das erreicht, was versprochen war, die "Berechenbarkeit" in der Rechtsanwendung zu erhöhen.

Ob die Kritik an der Jugendstrafrechtspraxis und die eher erfolglosen Bemühungen um die Konkretisierung des Erziehungsgedankens eine **radikale Konsequenz**, die Abschaffung des Erziehungsstrafrechts bzw., etwas abgemildert, die Umdeutung des Erziehungsbegriffes in ein Präventionsanliegen rechtfertigen, ist fraglich.

Zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang der geäußerten Befürchtung, im Jugendstrafverfahren werde aufgrund der erzieherischen Ausrichtung bei der Sanktionierung und Strafzumessung ein Informationsüberhang produziert, wobei hier insbesondere die Jugendgerichtshilfe als Lieferant persönlicher Daten in eine zwiespältige Rolle gerät. Ein derartiger, justiziell registrierter "Informationsüberschuß" kann sich insbesondere bei zukünftigen Auffälligkeiten des einmal Beschuldigten bzw. Verurteilten negativ auswirken. Insgesamt betrachtet führt jedoch die von den "Abolitionisten des Erziehungsgedankens" vorgetragene Kritik, die in vielen Punkten mit der etwa von Eisenberg angeführten übereinstimmt, nicht zwangsläufig auf den vom "erzieherischen Jugendstrafrecht" wegführenden Pfad. Wenn auf den fehlenden Erziehungsanlaß bzw. die fehlende Erziehungsnotwendigkeit angesichts ubiquitärer, bagatell- und episodenhafter jugendlicher Auffälligkeit hingewiesen und somit der Anlaß für jugendstrafrechtliche Erziehung in Frage gestellt wird, könnte mit dem auch im Jugendstrafrecht geltenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** das gewünschte straf(dauer)begrenzende Resultat erzielt werden. Zwar ist der Hinweis überzeugend, gerade der Erziehungsgedanke decke bestimmte Einschränkungen der Rechtsstellung des Jugendlichen/Heranwachsenden im Verfahren, eine daraus abgeleitete Forderung nach der Abschaffung des Erziehungsgedankens kommt jedoch einem "Kind mit dem Bade Ausschütten" gleich. Auch oder gerade innerhalb eines Erziehungs-Jugendstrafrechts kann durch Änderungen des formellen Verfahrens eine Verbesserung für den Jugendlichen erreicht werden. Allerdings ist Voraussetzung hierfür, daß sich der Gesetzgeber von der Vorstellung lösen kann, der Erziehungsgedanke nehme der Rechtsfolge bzw. der Sanktion von ihrem Eingriffscharakter und sei daher überwiegend als Wohltat zu betrachten. Auch die "Sanktionseskalation" müßte bei einer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Beachtung des "Verbots der Schlechterstellung" des Jugendlichen/Heranwachsenden gegenüber

Erwachsenen und einer Veränderung der registerrechtlichen Vorschriften²⁰¹ verhindert werden können.

Das Wissen um die Sanktionierung im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren ist insgesamt jedoch unzureichend. Wenn z.B. bei nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden, im Vergleich zu nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, häufiger stationäre Sanktionen und längere Strafen ausgesprochen werden, muß dies nicht zwangsläufig mit einer aus dem Erziehungsgedanken folgenden, pädagogischen Ansprüchlichkeit bezüglich der Strafdauer zusammenhängen. Vielmehr könnte gerade bei schwereren Delikten ein Verfahren nach dem Jugendstrafrecht bevorzugt werden, um sich von den Straffrahmen des StGB lösen und "milder" sanktionieren zu können. Nur wenn in empirischen Studien die Deliktsschwere ausreichend kontrolliert worden ist, sind die jeweiligen Strafhöhen vergleichbar.²⁰²

Überdies sind die Aussagen zur Sanktionspraxis widersprüchlich. Das Erziehungsprinzip wird einerseits für die häufige Verhängung der Jugendstrafe bzw. für längere Jugendstrafen verantwortlich gemacht, andererseits aber wird festgestellt, in der Praxis werde überwiegend tat- und schuldangemessen und nicht bzw. kaum erziehungsorientiert sanktioniert.²⁰³ Insgesamt betrachtet erscheint trotz teilweise berechtigter Kritik an der Jugendstrafrechtspraxis die Forderung nach einer Abschaffung des gesamten Jugendstrafsystems überzogen. Der Widerspruch zwischen der verbleibenden Notwendigkeit, jugendlichen und heranwachsenden Straftätern einen Privilegierungsgrund einzuräumen, und der Forderung nach einem rein tatbezogenen Rechtsfolgensystem wird nicht ausgeräumt.²⁰⁴ Überzeugende Alternativen fehlen, und somit bleibt die Befürchtung, daß die angebotene Umdeutung in ein Präventionsanliegen oder die völlige Abschaffung des Jugendstrafsystems zu einer Aufgabe der Privilegierung Jugendlicher (und Heranwachsender) führt, ohne daß ein Äquivalent angeboten würde, das eine

201 Nach § 63 Abs. 1 BZRG werden Eintragungen im Erziehungsregister entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Über die in § 61 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Auskunftserteilung an die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften werden Straftaten Jugendlicher über einen unangemessen langen Zeitraum abrufbar. Da ein tat- und "vorstrafenorientiertes" Denken bei der Strafzumessung vorherrschend ist, können sich gerade diese registerrechtlichen Besonderheiten für den Heranwachsenden bzw. Jungerwachsenen negativ auswirken.

202 Vgl. hierzu die oben geäußerte Kritik an der Untersuchung von *Hermann und Wild* 1989.

203 So auch *Pfeiffer* 1983, S. 56: Dem Strafgedanken komme im Jugendkriminalrecht zentrale Bedeutung zu, helfende Akzente scheinen demgegenüber in der Praxis des Jugendkriminalrechts schwächer ausgeprägt zu sein.

204 Vgl. hierzu auch die Einschätzung von *Pieplow* 1989, S. 52.

jugendgemäße Sanktionierung bzw. Zurückhaltung bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen garantieren könnte.²⁰⁵

So bleiben einerseits **Zweifel an einem pädagogisch orientierten Erziehungsbegriff** im Jugendstrafrecht und der Entwicklung einer strafrechtlichen "Erziehungssubdogmatik",²⁰⁶ andererseits **befriedigen die aufgezeigten Alternativen nicht**. Auch wenn der Kritik nicht im einzelnen gefolgt werden kann, liegt in einem so verstandenen Erziehungsbegriff zumindest das Potential für die Begründung eingriffsintensiverer Sanktionen.²⁰⁷ Mit einer völligen Aufgabe des Erziehungsgedankens wäre die Gefahr verbunden, daß sich das Jugendstrafrecht noch stärker an das Erwachsenenstrafrecht anpassen könnte und damit, wenn auch nicht gewollt, generalpräventive Strafzwecke in das Jugendstrafrecht eingeführt werden könnten.²⁰⁸ Der Erziehungsgedanke sollte daher als **"Garant" für die Privilegierung** jugendlicher und heranwachsender Straftäter aufrechterhalten werden. Eine an erziehungswissenschaftlichen oder sozialisationstheoretischen Modellen orientierte Konkretisierung des Erziehungsbegriffs ist entbehrlich und hinsichtlich daraus ableitbarer Sanktionserwartungen gefährlich. Erziehung im Jugendstrafrecht hat vor allem eine vom allgemeinen Strafrecht abgrenzende Funktion.²⁰⁹ Ein funktionaler Erziehungsbegriff liefert im Verbund mit - ohnehin geltenden - elementaren Rechtsstaatsprinzipien die notwendige Legitimation für die Sonderbehandlung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch Verzicht auf Tatvergeltung und Übelszufügung gekennzeichnet sein muß. Zugleich kann mit einem **von pädagogischer Umarmung befreiten Erziehungsbegriff** auf kriminologisches Wissen um Ursachen und Struktur von Jugendkriminalität reagiert werden, ohne daß das jeweilige Erziehungskonzept neu bestimmt werden müßte.

205 *Pieplow* 1989, S. 52, weist zu Recht auf diesen Widerspruch zwischen der verbleibenden Notwendigkeit eines Privilegierungsgrundes und der Forderung eines rein tatbezogenen Rechtsfolgensystems hin.

206 Vgl. hierzu *Walter* 1989, S. 77, der es angesichts der Eigenständigkeit und Unbestimmtheit des jugendkriminalrechtlichen Erziehungsbegriffs für fragwürdig hält, über die Begriffe der "Erziehungsbedürftigkeit", "Erziehungsfähigkeit" und "Erziehungswilligkeit" eine eigenständige Erziehungssubdogmatik zu entwickeln, so wie es *Eisenberg* (1987) versucht hat.

207 Nach § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist; unbestimmte Jugendstrafe wird verhängt, wenn die für Erziehung notwendige *Zeitdauer* noch nicht festgesetzt werden kann, § 19 Abs. 1 JGG.

208 So auch *Viehmann* 1989, S. 123.

209 So auch *Pieplow*, der Erziehung als "password" für Entkriminalisierung ansieht und daher stärker auf die Funktionen des Begriffes abhebt als auf seine Bedeutung zu achten, *Pieplow* 1989, S. 15.

Für den **Jugendstrafvollzug** bedeutet dies eine notwendige **kriminalpolitische Eingrenzung des Vollzugszieles**. Das, was häufig als pädagogische Zielvorgabe formuliert wird, wie selbstverantwortliches Handeln, Verinnerlichung von sozialen Werten u.ä.,²¹⁰ kann, muß aber nicht die Bedingung für die Realisierung des Vollzugszieles sein. Das Vollzugsziel darf nicht über "ein Leben ohne Straftaten" hinausgehen.²¹¹ In der Vollzugspraxis wird die Differenzierung zwischen dem Vollzugsziel "Legalbewährung" und den zur Erreichung des Vollzugsziels zu schaffenden Bedingungen oft kaum nachvollziehbar sein. Bei Entscheidungen über Vollzugsmaßnahmen, insbesondere der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Urlaub und Lockerungen, kann die klare Definition des Vollzugszieles durchaus relevant werden. Bei Entscheidungen über Vollzugsmaßnahmen muß jedoch an das für das Jugendstrafrecht inzwischen allgemein anerkannte Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen und an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erinnert werden. Bei gleicher Eignung von Vollzugsmaßnahmen ist diejenige zu wählen, die den geringsten Eingriff in die Rechte des Jugendlichen und Heranwachsenden darstellt.²¹²

Insoweit ist gerade die Evaluation von vollzugsinternen Maßnahmen, wie schulische und berufliche Ausbildung, notwendig, die, das zeigen die Hinweise auf die Rechtsprechung zum Jugendstrafvollzug zu Beginn des Abschnittes, bezüglich ihrer Erziehungseignung häufig höher eingeschätzt werden als eine vollzugsexterne Beschäftigung ohne begleitende Ausbildungsmaßnahmen.

210 Vgl. *Schlüchter* 1988, insbesondere S. 126.

211 So auch *Eisenberg* 1987, S. 487.

212 Vgl. hierzu auch *Walter* 1989, S. 88.

4. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

4.1 Arbeit, anstaltsinterne Ausbildung und Unterricht

Arbeit und Unterricht werden in § 91 Abs. 2 JGG an zweiter bzw. dritter Stelle der dort aufgeführten Grundlagen der Erziehung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel (§ 91 Abs. 1 JGG) genannt. "Ordnung" nimmt die erste Stelle, "Leibesübungen" und "Beschäftigung in der freien Zeit" nehmen die vierte und fünfte Stelle ein. Ferner wird die Ausbildung in § 91 Abs. 2 S. 2 u. 3 JGG angesprochen. Danach sind die beruflichen Leistungen des Verurteilten zu fördern und Lehrwerkstätten einzurichten.

Über die von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) gilt ein erheblicher Teil des Strafvollzugsgesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch für den Jugendstrafvollzug. Ergänzt werden die VVJug durch Runderlasse der einzelnen Bundesländer und durch allgemeine Ausführungsbestimmungen.

Berufliche Bildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug werden in Nr. 32 der VVJug (§ 37 StVollG) detaillierter geregelt. Nach Abs. 1 soll "geeigneten Gefangenen" Gelegenheit zur beruflichen Bildung - dazu gehören Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen - gegeben werden. Kriterien zur Feststellung der Geeignetheit werden nicht mitgeteilt. Dem Gefangenen soll "eine wirtschaftlich ergebige Arbeit" zugewiesen werden (Nr. 32 Abs. 2 VVJug),²¹³ die ferner seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Soweit ihm keine wirtschaftlich ergebige Arbeit oder er keiner berufsbildenden Maßnahme zugewiesen werden kann, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt (Nr. 32 Abs. 3 VVJug). Kriterien für die Angemessenheit sind wiederum wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses und vertretbares Verhältnis zum Aufwand (Nr. 32 Abs. 5 VVJug). In den weiteren Abschnitten werden Arbeitsanforderungen, Arbeitszeiten, Heranziehung zu Versorgungstätigkeiten für die Anstalt u.ä. geregelt.

213 Das Erfordernis der wirtschaftlich ergebigen Arbeit wird mit Blick auf den Erziehungsgedanken kritisch beurteilt, so *Ostendorf* 1987, §§ 91, 92 JGG Rdnr. 16. *Eisenberg* 1988, § 91 JGG, Rdnr. 21, gibt zu bedenken, daß Arbeit, wenn sie zum zentralen Faktor des sozialen Integrationsprozesses des Gefangenen in Freiheit werden solle, den differenzierten Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Jugendlichen und den Arbeitsmarktanforderungen entsprechen müsse. In den Entwürfen zur "Reform" des Jugendstrafvollzugsrechtes ist diese Kritik teilweise berücksichtigt worden, hierzu später.

In Nr. 33 Abs. 1 der VVJug wird die besondere Bedeutung des **Unterrichts** für den Jugendstrafvollzug betont. Außer dem notwendigen Unterrichtsangebot für schulpflichtige Gefangene (Nr. 33 Abs. 2 VVJug) sollen "nach Möglichkeit" weitere Unterrichtsformen, die in Abs. 4 genannt werden, zur Verfügung stehen. Die Gleichsetzung des Unterrichts mit der Arbeit, die durch die Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit dokumentiert wird, gilt nur für schulischen und berufsbildenden Unterricht. Entsprechend wird mit der Teilnahme an solchen Ausbildungsgängen die Arbeitspflicht erfüllt.

Der Insasse kann jedoch, selbst wenn er nicht mehr schulpflichtig ist, zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme verpflichtet werden bzw. die Ablösung nicht durchsetzen.²¹⁴

Ein **Rechtsanspruch** des Gefangenen auf **Maßnahmen der beruflichen Bildung** gibt es nicht. Der Anspruch beschränkt sich auf fehlerfreie Ermessensausübung. Wichtiges Kriterium der Entscheidung ist das in Nr. 32 Abs. 1 VVJug genannte Merkmal der Eignung.²¹⁵

Die in Nr. 36 VVJug geregelte **Arbeitspflicht** ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach Art. 12 Abs. 3 GG ist Zwangsarbeit (nur) auf Grund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig. Folglich können sich Strafgefangene auf Art. 12 GG nicht berufen.²¹⁶

214 OLG Frankfurt, Beschluß vom 25. 1. 1984, bei *Böhm* 1984, S. 448. Ein 17 Jahre alter, von der Schulpflicht befreiter Gefangener hatte die Zuweisung zu einem schulischen Förderungsgrundkurs beantragt. Sein Antrag auf Ablösung vom Unterricht wurde mit der Begründung abgelehnt, gerade Unterricht sei eine wichtige Erziehungsgrundlage im Jugendstrafvollzug.

215 Inwieweit sich bei im Strafvollzug durchgeführten Maßnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz Besonderheiten ergeben, die bei der Vergabe von Ausbildungsstellen zu berücksichtigen wären, kann für den Jugendstrafvollzug unbeachtet bleiben, da solche Maßnahmen überwiegend im Erwachsenenstrafvollzug angeboten werden, vgl. hierzu *Franke* 1979, S. 73ff.

216 Vgl. *Scholz* in *Maunz/Dürig* 1989, Art. 12 Rdnr. 494 mit Bezug auf Rdnr. 110. Die Diskussion um die "Zwangsarbeit" hat durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) an Aktualität gewonnen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist der Schutzbereich des Art. 12 GG, bei einer Weisung bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen, nicht berührt, BVerfG, Beschl. v. 13. 1. 1987 in NJW 1988, S. 47f. Kritik an dieser Entscheidung übt u. a. Köhler, der überdies den "prinzipiellen Status" der in Art. 12 Abs. 3 GG statuierten Ausnahme vom Zwangsarbeitsverbot selbst für den Strafvollzug kritisch beurteilt und den Mangel zureichender Begründung für diese Ausnahme vom Zwangsarbeitsverbot bemängelt, *Köhler* 1988, S. 750f.

4.2 Rechtliche Voraussetzungen der anstaltsexternen Beschäftigung

Besondere Rahmenbedingungen der Arbeit oder auch der Ausbildung bietet der Freigang. Der Vollzug kann, um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, aufgelockert und in geeigneten Fällen in weitgehend freien Formen durchgeführt werden (§91 Abs. 3 JGG). Zu diesen Lockerungen des Vollzuges zählt die Beschäftigung außerhalb der Anstalt als Außenbeschäftigung, wenn sie mit Aufsicht eines Vollzugsbeamten, als Freigang, wenn sie ohne Aufsicht erfolgt (Nr. 6 Abs. 1 VVJug). Freigang darf wie Außenbeschäftigung und Ausgang mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn eine Erprobung verantwortet werden kann (Nr. 6 Abs. 2 VVJug). Liegen die in Nr. 6 Abs. 8 VVJug genannten Ausschlußgründe vor, darf kein Freigang bzw. keine Außenbeschäftigung gewährt werden.²¹⁷

Bei der Entscheidung über die Freigangsgewährung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken (Nr. 6 Abs. 10 S. 2 VVJug). Fehlende Bereitschaft und damit Ungeeignetheit für die Freigangsgewährung wird namentlich dann angenommen, wenn der Inhaftierte suchtgefährdet ist, einen Ausbruchversuch unternommen oder während einer zuvor gewährten Lockerung eine strafbare Handlung begangen hat bzw. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen (Nr. 6 Abs. 11 VVJug). Freigang kann in der Form angeordnet werden, daß ein Dritter (z.B. Arbeitgeber, Meister) verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Unregelmäßigkeiten auftreten, wie Entfernung vom Arbeitsplatz ohne Erlaubnis (Nr. 6 Abs. 4 VVJug).

Zu diesen rechtlichen Voraussetzungen des Freiganges müssen tatsächliche treten, die eine Gewährung bzw. Durchführung zusätzlich erschweren. Es muß eine Arbeitsstelle außerhalb der Anstalt gefunden werden, von der eine rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt möglich ist. Damit ist das Problem der Zentralisierung von Anstalten angesprochen, das der Durchführung des Freiganges wegen der großen Zahl von Gefangenen häufig entgegensteht.²¹⁸

217 Dazu zählen u.a. bestimmte Einweisungsstraftaten, z.B. Staatsschutzdelikte, ferner die Anordnung von Auslieferungs- oder Abschiebehaft sowie das Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung.

218 Vgl. hierzu Ostendorf 1987, §§ 91, 92 JGG Rdnr 6.

4.3 Länderspezifische Besonderheiten

Eine an die Justizministerien der Bundesländer gerichtete Anfrage nach ergänzenden Verwaltungsanordnungen zum Bereich Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug wurde überwiegend mit dem Hinweis auf die bundeseinheitlich geltenden VVJug und der Mitteilung, daß keine besonderen Verwaltungsvorschriften erlassen worden seien, beantwortet. Eine vollständige Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen gelang wegen der unterschiedlichen Kooperationsbereitschaft der zuständigen Sachbearbeiter nicht. Soweit Allgemeinverfügungen zum Jugendstrafvollzug erlassen worden sind, enthalten sie vor allem Regelungen zur Lockerungs- und Urlaubsgewährung. Ausbildung und Arbeit sind hier allenfalls über den Freigang und die Außenbeschäftigung tangiert.

Bezüglich des Freiganges wurden Erprobungszeiten (in der Regel 6 Monate) eingeführt, nach deren Ablauf eine Zulassung zum Freigang möglich ist.²¹⁹ Überdies wird in manchen Bundesländern eine Höchstdauer der Reststrafzeit als Kriterium für die Ermessensentscheidung bezüglich der Freigangsgewährung genannt.²²⁰

4.4 Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis in der Anstalt

4.4.1 Rechtliche Ausgestaltung

Inhaftierte haben weder in den Werkbetrieben noch in den Berufsausbildungsstellen Arbeitnehmerstatus, d.h. zwischen der Anstalt und dem Gefangenen wird kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet. Für den Erwachsenenstrafvollzug wurde dies durch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts²²¹ erneut festgestellt. Ein Gefangener, der wegen mehrerer Verstöße in einem Arbeitsverhältnis durch Verfügung des Anstaltsleiters vom Ausbildungsplatz abgelöst wurde, hatte Kündigungsschutzklage erhoben. Das Arbeitsgericht entschied, das Arbeitsverhältnis sei aufgrund des abgeschlossenen Formularvertrages privatrechtlicher Natur. Die Anstalt habe die hierfür geltenden Kündigungsvorschriften (§ 15 BBiG) verletzt, der Inhaftierte sei daher weiterzubeschäftigen. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Aufhebung dieses erstinstanzlichen Urteils durch das Landesarbeitsgericht, das eine privatrechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses verneinte und die Klage als unzulässig abwies. Rechtsgrundlage für die Gefangenearbeit ist nach wie vor das zum Träger der Vollzugsanstalt bestehende

219 Vgl. etwa die *Allgemeinverfügung des Justizsenates Berlin* zu Nr. 6 VVJug, Nrn. 16 bis 20.

220 Vgl. zu dem Regelungsbereich "Vollzugslockerungen" im einzelnen *Grosch* 1991.

221 *BAG*, Beschluß v. 18.11.1986, in *NStZ* (1987), S. 543.

"besondere Gewaltverhältnis". Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes hat die Vollzugsbehörde nicht die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis mit einem Gefangenen auch privatrechtlich zu regeln. Für den Jugendstrafvollzug sind hiervon keine abweichenden Regelungen getroffen worden.

4.4.2 Entlohnung

Nach § 176 Abs. 1 StVollzG erhält der Gefangene, der in einer Jugendstrafvollzugsanstalt arbeitet, ein nach § 43 Abs. 1 und 2 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt. Diese Regelung ist in die VVJug übernommen worden (Nr. 38 VVJug).

Nimmt er an einer Ausbildungsmaßnahme teil, so wird ihm Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt (§ 176 Abs. 4 i.V.m. § 44 StVollzG). Diese ist wie das Arbeitsentgelt zu bemessen (§ 44 Abs. 2 StVollzG).

Die Entlohnung erfolgt nach einem Stufensystem. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Stundenlohn der in der Arbeiterrentenversicherung Gemeldeten, wobei der mitgeteilte Durchschnittsstundenlohn des jeweiligen Vorjahres maßgeblich ist. 5% dieses Stundenlohnes werden nach Lohnstufe 3 als Ecklohn ausgezahlt, bei der Lohnstufe 2 reduziert sich der Betrag um 12,5%, bei Lohnstufe 1 um 25%, entsprechend erhöht er sich für die Lohnstufen 4 und 5.

Tabelle 1: Entlohnung für die Jahre 1980 und 1989²²²

Lohnstufe	1980 in DM	1989 in DM
1	3,94	5,66
2	4,62	6,64
3	5,25	7,55
4	5,88	8,45
5	6,56	9,43

Zusätzlich können mit besonderem Fleiß oder besonderer Sorgfalt Prämien erarbeitet werden, die maximal 30% des Stundenlohnes ausmachen dürfen. In den

²²² Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem das Arbeitsentgelt um 20% erhöht werden soll, so eine Mitteilung in der ZfStrVo (1989), S. 243.

Unternehmerbetrieben wird in der Regel nach Lohnstufe 1 vergütet, bei "Übersollerfüllung" wird entsprechend mehr Lohn bezahlt. Wenn also ein Inhaftierter statt der vorgesehenen Stückzahl die doppelte bearbeitet, erhält er den doppelten Stundenlohn. "Angelernte" werden nach der 2. Lohnstufe bezahlt, die 3. Stufe ist für die Kursteilnehmer, die Schüler und Lehrlinge, vorgesehen. Inhaftierte, die bereits vor der Inhaftierung einen Lehrabschluß gemacht haben und entsprechend beschäftigt werden können, ferner die im Vollzug Ausgebildeten, die weiter beschäftigt werden, erhalten einen nach der 4. Lohnstufe bemessenen Stundenlohn. Für "Hochqualifizierte" ist die 5. Lohnstufe vorgesehen.²²³

4.4.3 Soziale Sicherung

Die Insassen sind in den Anstaltsbetrieben und Lehrwerkstätten unfallversichert. Alle Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalt anzugleichen, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten (Nr. 96 VVJug). Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei der Ausgestaltung von Anstaltsarbeitsplätzen wird durch die zuständigen Einrichtungen überprüft.

4.4.4 Besonderheiten bei der Ausbildung

Die Lehrausbildungen werden - je nach Zuständigkeit - in die Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammern bzw. der Industrie- und Handelskammern eingetragen. In den Abschlußzeugnissen wird nicht die Anstalt als Lehrherr aufgeführt. Nach Nr. 35 VVJug soll aus allen Abschlußzeugnissen über auszubildende oder weiterbildende Maßnahmen die Gefangenschaft des Insassen nicht erkennbar sein, um Stigmatisierungen durch zukünftige Arbeitgeber zu verhindern.²²⁴

223 Diese Einstufungen wurden von einer zuständigen Sachbearbeiterin der Vollzugsanstalt Adelsheim mitgeteilt.

224 Eine Stigmatisierung droht jedoch unabhängig von der Art des Zeugnisses durch die Offenbarungspflicht des Insassen. Wenn er vom Arbeitgeber gefragt wird, muß er seine Verurteilung mitteilen, es sei denn, diese müßte nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden (§§ 53 Abs. 1, 32 BZRG). Dies ist etwa bei einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren der Fall, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt ist, § 32 Abs. 2 Nr. 3.

4.5 Einweisung der Insassen und Entscheidung der Zugangskonferenz

Erste Station der Haftzeit ist in der Regel für alle zu Jugendstrafe Verurteilten, die in Baden-Württemberg ihre Haft antreten, die Zugangsabteilung²²⁵ der Vollzugsanstalt Adelsheim.²²⁶

4.5.1 Der Vollzugsplan

Nach dem formellen Aufnahmeverfahren (Nr. 1 VVJug) werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen erforscht (Nr. 2 Abs. 1 VVJug). Die Mitarbeiter der Zugangsabteilung tragen die für die Entscheidung wichtigen Daten (Lebenslauf, JGH-Berichte, Akten aus der Untersuchungshaft, Urteile) zusammen und führen Testverfahren durch, um besondere Fertigkeiten der Insassen zu erfassen, die eine Entscheidung darüber, welche Maßnahme durchgeführt werden soll, erleichtern können. Aufgrund dieser Informationen wird ein Vollzugsplan erstellt (Nr. 3 VVJug), in dem u.a. festgelegt wird, ob der Insasse an schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, der Fortbildung, Umschulung teilnehmen und/oder ob er in den Betrieben (Arbeitseinsatz) tätig sein soll.

Damit findet eine "Klassifizierung" der Gefangenen statt.²²⁷ Der Pflicht der Anstalt, den Vollzugsplan zu erstellen, korrespondiert der Anspruch des Inhaftierten auf Erstellung und Dokumentation des Planes.²²⁸ Ein differenzierter Vollzugsplan läßt eine weitreichende Planung seitens der Anstalt zu und verleiht dem

225 Zur Zugangskonferenz gehören ein Beamter des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes, ein Mitarbeiter der Vollzugsanstalt Schwäbisch-Hall, ein Sozialarbeiter, ein Lehrer und ein Psychologe. Der Ausbildungsleiter der Vollzugsanstalt Adelsheim nimmt als beratendes Mitglied teil.

226 Die Insassen mit türkischer Staatsangehörigkeit sind direkt in die Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall eingewiesen worden. Allerdings waren dies zum damaligen Zeitpunkt sehr wenige Insassen, inzwischen hat sich der Anteil an Ausländern in beiden Vollzugspopulationen - nach Auskunft des Kriminologischen Dienstes - auf etwa 20% erhöht. Seit 1. Februar 1988 werden alle männlichen Verurteilten zunächst in die Vollzugsanstalt Adelsheim - Zugangsabteilung - eingewiesen, vgl. *Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg*.

227 Vgl. zu den Begriffen der Differenzierung (der Anstalten) und Klassifikation (der Gefangenen) *Kaiser u.a.* 1983, § 9, Rdnrn 4 ff.

228 Beschluß des OLG Hamm, ZfStrVo 28 (1979), S.63. Die für den Erwachsenenstrafvollzug getroffene Entscheidung gilt auch für den Jugendstrafvollzug, *Ostendorf* 1987 §§ 91, 92 JGG, Rdnr. 15.

Insassen Sicherheit bezüglich dessen, was er während seiner Haft erwarten kann. Andererseits ist damit die Gefahr verbunden, daß Entwicklungen bei dem Gefangenen und in der Anstaltsorganisation zu wenig berücksichtigt werden. Umstritten ist, ob eine Stufenfolge in Aussicht gestellter Vergünstigungen nicht die Gefahr birgt, als Disziplinierungsmittel eingesetzt zu werden, und somit auch zu Scheinanpassung der Insassen führen kann, um die Gewährung nicht zu gefährden.²²⁹ Derartige Überlegungen betreffen vor allem im Vollzugsplan vorgesehene Lockerungen und Urlaubstage. Sie können jedoch auch für angekündigte, bevorzugte Ausbildungs- und Arbeitsstellen zutreffen.

4.5.2 Anstaltszuweisung

Erwachsene und ältere Heranwachsende sollen bzw. können aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen werden (§ 92 Abs.2 JGG). Ob im übrigen die Adelsheimer oder die Schwäbisch Haller Anstalt geeignet ist, richtet sich nach dem, was an schulischer oder beruflicher Ausbildung und an therapeutischen Hilfen stattfinden soll und welche Arbeit für den Inhaftierten in Betracht kommt. Sind entsprechende Möglichkeiten in beiden Anstalten vorhanden, richtet sich die Zuweisung nach den aktuellen Kapazitäten bzw. nach Wartezeiten, die vor allem bei beruflichen Ausbildungsmaßnahmen auftreten können.²³⁰ Neben den mehr an den durchzuführenden Vollzugsmaßnahmen orientierten Auswahlkriterien können auch Sicherheitserwägungen eine Rolle spielen, die z.B. zu einer Trennung von Tatgenossen führen können. Sofern keine sachbezogenen Zuweisungsgründe eingreifen, kommt die Quotenregelung zur Anwendung, nach der Adelsheim 60% und Schwäbisch Hall 40% der Zugänge übernehmen soll.²³¹

229 So *Ostendorf* 1987, §§ 91, 92 JGG, Rdnr. 15, *Eisenberg* 1988, § 91 JGG, Rdnr. 35, während *Brunner* 1986, § 91, Rdnr. 7 eine derartige Planung begrüßt. Relativ deutlich formuliert es *Wattenberg* 1990, S. 39: "Ist der Jugendliche nicht bereit, dem mit ihm und für ihn aufgestellten Erziehungs- und Behandlungsplan zu folgen, so sind im Vollzug als Sanktionen u.a. z.B. der 23stündige Einzelzelleneinschluß, evtl. die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug,.... sowie keine vorzeitige Bewährungsentlassung als die einschneidendsten Reaktionen für ihn zu erwarten."

230 Die Ausbildungssituation hat sich inzwischen wegen rückläufiger Gefangenzahlen verbessert. Für manche Ausbildungsplätze gibt es sogar zu wenig geeignete Bewerber.

231 Vgl. *Justizministerium Baden-Württemberg*, Jugendstrafvollzug in Adelsheim, Stand 1985, S.13 f.

5. Reform des Jugendstrafvollzugsrechts

Der Vollzug der Jugendstrafe ist mit den §§ 91, 92, 115 JGG und den §§ 176, 178 StVollzG sowie den Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) nur unzureichend gesetzlich geregelt. Angesichts wesentlicher Eingriffe in die Grundrechte des Inhaftierten im Vollzug, etwa durch die Briefzensur oder die Besuchsüberwachung, wird die **Verfassungsmäßigkeit** der rechtlichen Ausgestaltung überwiegend verneint.²³² Die VVJug, die als Verwaltungsvorschriften nicht die Rechtsgrundlage für derartige Eingriffe bilden können, sollen nach dem Vorwort lediglich die Übergangszeit bis zum Erlaß umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken.

Nachdem deutlich geworden war, daß mit der Reform des Strafvollzugsgesetzes der Jugendstrafvollzug nicht geregelt werde, hat der Bundesjustizminister eine Jugendstrafvollzugskommission eingesetzt.²³³ Der Abschlußbericht dieser Sachverständigenkommission aus dem Jahre 1980 (**Schlußbericht**) bildete die Grundlage des ersten Arbeitsentwurfes des Bundesjustizministeriums (**ArbE 80**), der noch im selben Jahr vorgestellt wurde. Dieser Vorlage folgte im Jahr 1984 ein weiterer Referentenentwurf (**ArbE 84**). Ferner wurden Vorschläge zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugsrechts von **Baumann** und vom **Arbeitskreis der Anstaltsleiter** der Jugendstrafvollzugsanstalten vorgelegt.²³⁴

Die genannten Entwürfe und Empfehlungen werden nun vorgestellt. Vorrangig geht es um folgende Regelungsinhalte:²³⁵

- Stellenwert der Ausbildung im Jugendstrafvollzug,
- Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Arbeitsangebot,
- anstaltsexterne Beschäftigung (Freigang),
- Entlohnung,
- Integrationshilfen in Zusammenhang mit Ausbildung und Arbeit.

232 Vgl. *Kaiser* 1983, S. 346-358, *Calliess und Müller-Dietz* 1986, § 1, Rdnr. 8, § 176, Rdnr. 1, *Ostendorf* 1987, Grdl. zu §§ 91, 92, Rdnr. 7, §§ 91, 92, Rdnr. 3, *Eisenberg* 1988, § 91, Rdnr. 5, siehe auch *Busch* 1985.

233 Die konstituierende Sitzung fand am 29. September 1979 statt, vgl. zur Geschichte der Beratungen, *Böhm* 1979.

234 Dieser von *Bulczak* u.a. vorgelegte Entwurf ist inzwischen von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. in kommentierter Fassung veröffentlicht worden, im folgenden zitiert mit: *Bulczak* u.a. 1988.

235 Eine umfassende Darstellung der verschiedenen Vorschläge und Entwürfe findet sich bei *Dünkel* 1989.

Erwähnenswert sind auch die Vorschläge einer vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein einberufenen Projektgruppe, auf die teilweise Bezug genommen wird.

5.1 Die Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission

In den Grundsatzvorstellungen der Kommission zum Vollzugsziel²³⁶ des Jugendstrafvollzugs werden **schulische und berufliche Bildung** an erster Stelle der "wesentlichen Grundlagen" der Erziehung im Jugendstrafvollzug genannt.²³⁷ Allerdings verzichtet die Kommission auf eine generelle Bewertung der unterschiedlichen Angebote. In welcher Rangfolge die in Betracht kommenden Maßnahmen untereinander stehen, müsse individuell im Erziehungsplan festgelegt werden.²³⁸ Für den schulischen und beruflichen Bildungsbereich wird eine Angebotsvielfalt empfohlen, wobei neben den Langzeitausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen auch kürzere Ausbildungsgänge, wie Grundausbildungslehrgänge oder ein Berufsgrundbildungsjahr, angeraten werden. Das schulische und berufliche Bildungsangebot müsse der besonderen Situation des Inhaftierten Rechnung tragen. Im schulischen Bereich solle dies durch Lehrinhalte geschehen, die dem erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf entsprechen, im beruflichen Bildungsbereich durch berufsvorbereitende Maßnahmen und durch eine Angebotsvielfalt, die die Anstalt in die Lage versetzen könne, an den Ausbildungsstand des Jugendlichen bei Haftantritt anzuknüpfen. Ferner sollen die Ausbildungsgänge auf die zu erwartende Arbeitsmarktsituation zugeschnitten sein.²³⁹

Die Kommission geht von einem hohen Anteil von Gefangenen aus, die nicht "berufsfähig oder zu ausdauernder Arbeit fähig" sind. Insoweit müßten **arbeitstherapeutische und arbeitspädagogische Maßnahmen** verstärkt werden. Für die Gefangenen, die ausreichend ausgebildet sind bzw. die für berufliche Ausbildungen nicht in Betracht kommen oder diese beendet haben und zugleich zu "ausdauernder Arbeit fähig" sind, müsse eine ihren Fähigkeiten angemessene, wirtschaft-

236 Die Kommission schlägt ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz vor, das auch die Untersuchungshaft miteinbeziehen soll, *Bundesministerium der Justiz* 1980, Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, S. 7.

237 Danach folgen "verantwortliche Lebensgestaltung" sowie "Mitwirkung an Belangen von gemeinsamem Interesse in der Anstalt" und spezifische Maßnahmen der Sozialtherapie, vgl. *Bundesministerium der Justiz* 1980, letzter Tagungsbericht der Jugendstrafvollzugskommission, S. 2.

238 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 23.

239 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 57 ff.

lich ergiebige Arbeit bereitgestellt werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Beschaffung solcher Arbeiten bislang besondere Schwierigkeiten bereitet habe.²⁴⁰ Unzufriedenheit mit dem Arbeitsangebot wird auch in der Forderung deutlich, Arbeit dürfe nicht bloße "Beschäftigung" zum Ausfüllen der Zeit sein. Sie setze eine entsprechende schulische oder berufliche Ausbildung voraus. Die **Ausbildungsmaßnahmen** seien Voraussetzung für sinnvolle Arbeit und müßten daher **Vorrang** genießen.²⁴¹ Bezüglich des Verhältnisses zwischen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wird für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Quote von 1:1 als wünschenswert erachtet, die jedoch im Laufe von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zugunsten der Ausbildungsplätze und arbeitstherapeutischen Maßnahmen ausgebaut werden sollte (2/3 zu 1/3).²⁴²

Die im Strafvollzugsgesetz für Erwachsene enthaltene Regelung zum **Arbeitsentgelt** und zur **Ausbildungsbeihilfe** in Jugendstrafvollzugsanstalten (§ 176 StVollzG) eignet sich nach Ansicht der Kommission nicht für einen Jugendstrafvollzug, der sich zu einem "spezifisch kriminalpolitischen Mittel" mit dem Schwerpunkt der Ausbildung fortzuentwickeln habe.²⁴³ Für die Ausbildungsvergütung wird eine Regelung vorgeschlagen, die an die entsprechenden Sätze in Freiheit anknüpft (§ 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).²⁴⁴ Die Höhe des Arbeitsentgeltes dürfe einerseits nicht dazu führen, die Ausbildungsmotivation zu mindern, andererseits müsse dem in Freiheit geltenden Prinzip Rechnung getragen werden, daß wirtschaftlich ergiebige Arbeit höher als Ausbildungszeit zu vergüten sei. Grundlage für die Vergütung müsse ein Tariflohnmodell sein.²⁴⁵

Im Rahmen der Forderung nach einer weitgehenden Öffnung des Vollzuges werden auch die **freien Beschäftigungsverhältnisse** angesprochen, die in größerem Umfang als bislang gewährt werden sollen.²⁴⁶

Mit besonderen **Eingliederungshilfen** soll der schwierigen Vermittelbarkeit der jungen Entlassenen in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse Rechnung getragen werden. Genannt werden die Fortsetzung der Ausbildung in Betrieben des öffentlichen Dienstes, finanzielle Zuwendungen an privatwirtschaftliche Betriebe als

240 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 25 f.

241 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 54.

242 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 25 ff.

243 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 69.

244 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 69 f.

245 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 72. Die Kommission geht für die Bemessung des Arbeitsentgeltes zum damaligen Zeitpunkt von einem mittleren Tariflohn von 6,74 DM pro Stunde aus.

246 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 102.

Anreiz zur Einstellung und Fortsetzung der Ausbildung in der Anstalt als Externer.²⁴⁷

5.2 Die Arbeitsentwürfe des Bundesministeriums der Justiz

5.2.1 Arbeitsentwurf 1980

Im ersten Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges (ArbE 80) waren eine Neufassung der bestehenden Normen des JGG und des StVollG und verschiedene Ergänzungen des JGG geplant. Aufgaben und innerer Aufbau der Jugendstrafvollzugsanstalten sollten durch Rechtsverordnung geregelt werden.²⁴⁸ Auf eine Herausnahme des Jugendstrafvollzuges aus dem traditionellen Regelungszusammenhang wurde verzichtet.²⁴⁹ In der Begründung des ArbE 80 wurden die Zielvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission weitgehend aufgegriffen.²⁵⁰ Aus-, Weiter- und Fortbildung seien eine wichtige Aufgabe des Vollzuges. Das **Bildungsangebot** müsse so erweitert werden, daß alle Gefangenen an einer ihrer Eignung entsprechenden schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß sich Bildung und Ausbildung im Vollzug zum Teil einer gesetzlichen Regelung entziehen, da es auch darauf ankomme, entsprechende Programme auf örtlicher und regionaler Ebene zu verwirklichen.²⁵¹ Die von der Kommission vorgeschlagene zeitliche Planung zur Umgestaltung des Vollzuges wurde zwar insgesamt als zu optimistisch eingeschätzt, die Erweiterung des schulischen und beruflichen Bildungsangebotes sollte jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes so weit fortgeschritten sein, daß in jeder Jugendstrafvollzugsanstalt für zwei Drittel der Insassen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen (§ 95 Abs. 2). Auch die **Information des Insassen** über das Bildungsangebot

247 *Bundesministerium der Justiz* (Schlußbericht) 1980, S. 106.

248 Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 115 Abs. 1 und 2 JGG.

249 Vgl. die "Vorläufige Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger, *Bundesministerium der Justiz* 1980, S. 1.

250 Siehe hierzu die in der Begründung genannten sechs Aufgaben der Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges, *Bundesministerium der Justiz* 1980, S. 2-7.

251 Vgl. die Begründung des Arbeitsentwurfes, *Bundesministerium der Justiz* 1980, S. 35. Auch von der "Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig Holstein" wird empfohlen, möglichst viele Ausbildungs- und Arbeitsangebote außerhalb der Anstalt wahrzunehmen. Realisierbar ist dies nur, wenn zugleich, wie vorgeschlagen, kleinere dezentrale Anstalten geschaffen werden, *Justizminister des Landes Schleswig Holstein* 1989, S. 53.

wurde als verbesserungswürdig eingeschätzt.²⁵² Dokumentiert wird die besondere Stellung der allgemeinen und beruflichen Bildung in der geplanten Neufassung des § 91 Abs. 2 JGG und der Ergänzung des JGG durch den § 91a, nach dem der **Ausbildung** oder auch den sozialtherapeutischen Maßnahmen im Verhältnis zur Arbeit **Priorität** eingeräumt wird. Die Arbeit selbst sei an der Aufgabe zu orientieren, erlernte berufliche Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern. Arbeit müsse immer eine produktive Beschäftigung sein.²⁵³

Auch die in der Rechtsverordnung vorgesehene Ausgestaltung des Bildungsangebotes (§ 11) entspricht weitgehend den Vorschlägen der Kommission. Für Inassen, deren Ausbildungsmotivation bzw. Arbeitsfähigkeit gefördert werden sollte, waren soziales Training (§ 12) beziehungsweise arbeitspädagogische Maßnahmen vorgesehen (§ 14).

Die von der Kommission empfohlene **Entlohnung** nach einem Tarifsysteem wurde nicht übernommen. § 176 Abs. 1 StVollzG sollte bezüglich der Ausbildungsvergütung geändert werden, die, entsprechend der Neufassung, nach § 44 StVollzG zu bemessen sei.

Von den im Abschlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission vorgeschlagenen **Integrationshilfen** wurde nur ein Teil übernommen. So sollte die Fortsetzung einer im Vollzug begonnenen Ausbildung nach Entlassung rechtzeitig vorbereitet werden (§ 11 Abs. 1).

Dieser erste Entwurf wurde u.a. von Vollzugspraktikern heftig kritisiert,²⁵⁴ die sich insbesondere gegen die vorgesehene Stufenlösung wandten und den Erlaß eines einheitlichen Jugendstrafvollzugsgesetzes verlangten.²⁵⁵

252 Vgl. die Begründung zum Erlaß der Rechtsverordnung, *Bundesministerium der Justiz* 1980, S. 4 f.

253 Vgl. hierzu die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs der Rechtsverordnung, *Bundesministerium der Justiz* 1980, S. 23.

254 Vgl. *Duckwitz* in seiner Einleitung zum Entwurf des Arbeitskreises der Anstaltsleiter, in: *Bulczak* u.a. 1988, S. 5.

255 Vgl. hierzu die Begründung des Arbeitsentwurfes 1984, *Bundesministerium der Justiz* 1984, S. 6.

5.2.2 Arbeitsentwurf 1984

Mit dem zweiten Arbeitsentwurf vom 1.6.1984 ist die Regelung des Jugendstrafvollzuges in einem eigenen Gesetz vorgesehen, das sich jedoch weitgehend an das Strafvollzugsgesetz anlehnt.²⁵⁶ Auch in diesem Entwurf werden als Grundlagen der Erziehung zuerst **allgemeine und berufliche Bildung** genannt (§ 3).²⁵⁷ Eine dem § 10 des Arbeitsentwurfes 1980 entsprechende, detaillierte Regelung der Organisation der Bildungsmaßnahmen fehlt. Auch die Absicht, das Angebot umfassend auszubauen, wird nicht geäußert.²⁵⁸ Bezüglich der Arbeit sind die Regelungen weitgehend identisch (§§ 41 und 42). Nicht übernommen wurde der Zusatz der "produktiven Beschäftigung".

Die Voraussetzungen für ein **Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt** sind im ArbE 84 identisch mit der Regelung im Strafvollzugsgesetz (§ 43). Auch die Regelung des **Arbeitsentgeltes** und der **Ausbildungsbeihilfe** entsprechen dem Inhalt nach dem ersten Entwurf (§§ 46, 47). Die weitergehenden Vorstellungen der Kommission wurden auch hier nicht berücksichtigt.

Die **Vorbereitung der (beruflichen) Integration** und der Fortsetzung im Vollzug begonnener Ausbildungsmaßnahmen ist (§ 40 Abs. 3), ähnlich wie im ersten Entwurf, auf der Ebene allgemeiner Empfehlungen abgehandelt, die konkreteren Vorschläge der Kommission sind nicht aufgenommen worden.

5.3 Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von Baumann

Baumann stellt dem Referentenentwurf (1984) eine Alternative gegenüber, in dem die Jugendstrafvollzugskommission ihre Vorstellungen eher wiederfinden könne.²⁵⁹ Allerdings will er keine "optimale Gegenposition" zum Referentenentwurf einnehmen, sondern am **Grundsatz der Realisierbarkeit** orientierte Reformpositionen formulieren.²⁶⁰

256 *Bundesministerium der Justiz* 1984, Begründung des Arbeitsentwurfs, S. 7.

257 Allerdings ist aus der Reihenfolge, so die Begründung des Entwurfs, keine Bewertung der Maßnahmen abzulesen, *Bundesministerium der Justiz* 1984, S. 14.

258 Grund hierfür war wohl die "beengte Finanzlage", die als Anlaß für den Verzicht auf eine weitreichendere Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges genannt wird, vgl. die Begründung des Entwurfs, *Bundesministerium der Justiz* 1984, S. 7.

259 So *Jung* in seiner Einführung, *Baumann* 1985, S. VII.

260 Vgl. die Begründung des Entwurfs, *Baumann* 1985, S. 1 f. Deutlich wird dies z. B. in seinem Vorschlag zur Entlohnung, der sich nicht vom Referentenentwurf unterscheidet, hierzu später.

Wie im Referentenentwurf wird die **Bedeutung der Bildungsmaßnahmen** im Strafvollzug betont. Verdeutlicht wird dies in der Formulierung des Vollzugszieles und der Aufgaben des Vollzuges. Die Berufsausbildung, die Allgemeinbildung, das Arbeits- und Sozialverhalten sind zu fördern (§ 2 Abs. 2).²⁶¹ Als Grundlagen der Erziehung werden an erster Stelle "namentlich allgemeine und berufliche Bildung" genannt (§ 3 Abs. 1). Nach dem Absatz 2 dieser Vorschrift sollen allgemeine und berufliche Bildung dazu dienen, "dem Gefangenen den Zutritt zu einem seiner Begabung entsprechenden Bildungsweg zu eröffnen und ihm einen Abschluß zu ermöglichen." Die **Gleichstellung von Ausbildung und Arbeit**, die im Referentenentwurf in der Regelung der Entlohnung festgestellt wird, will Baumann bereits im Rahmen der Vorschrift zur Teilnahme am Unterricht, an Ausbildung, Bildung und am sozialen Training treffen.²⁶² Bezüglich der Arbeit sind keine wesentlichen Änderungen zum Referentenentwurf ersichtlich. Dem Gefangenen ist, wenn er nicht an Unterricht, Ausbildung oder Bildung teilnehmen kann, unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen wirtschaftlich ergebige Arbeit zuzuweisen (§ 41).

Dem Insassen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines **freien Beschäftigungsverhältnisses** außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies die berufliche Integration nach der Entlassung fördern kann und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen (§ 43). Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf.²⁶³ Das **Arbeitsentgelt** und die **Ausbildungsvergütung** (§ 46) entsprechen in der Berechnungsgrundlage - 5% des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung - der Regelung im Strafvollzugsgesetz und im Referentenentwurf (1984). Das Tariflohnmodell der Jugendstrafvollzugskommission wurde nicht übernommen.²⁶⁴

Wie im ArBE 84 sind auch im Entwurf von Baumann **keine speziellen beruflichen Integrationshilfen** vorgesehen.

Bezogen auf die für unsere Fragestellung wesentlichen Regelungsinhalte, unterscheidet sich dieser Entwurf, abgesehen von der in der Gesetzessystematik an anderer Stelle angesiedelten Gleichstellung von Ausbildung und Arbeit, die da-

261 Nach Baumann gehören Berufs- und Allgemeinbildung zu den "Aufgaben" und nicht erst zu den Grundlagen des Jugendstrafvollzuges, Baumann 1985, Bemerkung zu § 2.

262 Baumann meint, diese Gleichstellung, die auch die stundenmäßige Anrechnung von Ausbildungszeit auf die Erfüllung der Arbeitspflicht verdeutliche, sei so wichtig, daß sie nicht in der Entlohnungsvorschrift "versteckt" werden dürfe, Baumann 1985, Bemerkung zu § 40.

263 In den VVJug "kann" dies dem Gefangenen gestattet werden, Nr. 34 Abs. 1 der VVJug.

264 Baumann bedauert, daß er dieses Modell nicht übernehmen konnte, eine derartige Entlohnung liege jedoch in weiter Ferne, Baumann 1985, Bemerkung zu § 46.

durch größeres Gewicht erhalten soll, ferner der Definition von Bildung und Ausbildung als Aufgabe des Vollzuges, kaum von dem ArbE 84.

5.4 Entwurf des Arbeitskreises von Anstaltsleitern der Jugendstrafvollzugsanstalten

Auch der Arbeitskreis der Anstaltsleiter wollte mit seinen Vorschlägen keinen "Alternativentwurf" ins Gespräch bringen, sondern das Verfahren zum Erlaß des Jugendstrafvollzugsgesetzes, das ins Stocken geraten war, beleben und zugleich beeinflussen.²⁶⁵

Wie im ArbE 84 wird als Grundlage der Erziehung zuerst die **schulische und berufliche Bildung** genannt (§ 4). Die Definition der Ziele, die mit den einzelnen Erziehungsgrundlagen realisiert werden sollen, werden im Gegensatz zum ArbE 84 nicht zusammen mit den Grundlagen aufgeführt. Wie die einzelnen Bildungsmaßnahmen zu gestalten sind, in welchem Verhältnis sie zueinander und zum sozialen Training bzw. zu arbeitstherapeutischen Maßnahmen stehen, wird etwa gleichlautend wie im ArbE 84 im fünften Teil des Entwurfes des Arbeitskreises geregelt (§ 38). Auch die Zuweisung von Arbeit und angemessener Beschäftigung entspricht weitgehend der Regelung des ArbE 84. Dem Gefangenen, der nicht an Bildungsmaßnahmen teilnimmt, soll eine unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechende Arbeit zugewiesen werden (§ 39). Die Arbeit ist auf die Vermittlung, Erhaltung und Förderung der Fähigkeiten des jungen Gefangenen für eine Erwerbstätigkeit auszurichten. Auf das Merkmal der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit, wie es im ArbE 84, dem Entwurf Baumanns und in den VVJug in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz enthalten ist, wird verzichtet.

Die Regelung der **Entlohnung** weicht zwar vom ArbE 84 ab, ist aber, mit Rücksicht auf die Finanzlage der Bundesländer, nicht so weitreichend, wie es die Jugendstrafvollzugskommission vorgeschlagen hatte.²⁶⁶ Für die Insassen, die am

265 So *Schüler-Springorum* 1988 in seinem Vorwort zu dem Entwurf. Die Reformbemühungen konzentrierten und konzentrieren sich auf eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes. Deutlich wird dies in der Eröffnungsrede des Bundesjustizministers *Engelhard* zum 20. Jugendgerichtstag, der die Notwendigkeit einer Reform des Jugendstrafrechts betont, die anstehende Regelung des Jugendstrafvollzuges jedoch nicht erwähnt, *Engelhard* 1987, S. 110 f. Inzwischen hat sich der Bundestag in erster Lesung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes befaßt. In diesem Entwurf wird lediglich in der den Jugendstrafvollzug betreffenden Regelung des § 91 im Abs. 2 S. 3 das Wort "Lehrwerkstätten" durch "Ausbildungstätten" ersetzt, *Bundesdrucksache* 11/5829, 27.11.1989.

266 Siehe *Bulczak* u.a. 1988, Begründung des § 45, S. 54.

Unterricht, an beruflichen Bildungsmaßnahmen, sozialem Training oder therapeutischen Maßnahmen teilnehmen, ist **Ausbildungsbeihilfe** vorgesehen, d.h. das Berufsbildungsgesetz soll auf die Auszubildenden der jungen Gefangenen anzuwenden sein.²⁶⁷ Mit der Regelung des Arbeitsentgeltes, das sich an der Höhe der Ausbildungsbeihilfe orientieren und diese nicht überschreiten soll, wird erneut die Priorität der auszubildenden Maßnahmen im Vollzug betont. Der Arbeiter im Vollzug soll finanziell nicht besser gestellt werden als der Auszubildende oder Schüler, auch um die Ausbildungsmotivation nicht zu schmälern.²⁶⁸

Freigang und andere Lockerungen dürfen nach dem Entwurf des Arbeitskreises angeordnet werden, wenn eine Erprobung hinsichtlich Fluchtgefahr und sonstigen Mißbräuchen verantwortet werden kann (§ 14). Im ArbE 84 bezieht sich die Mißbrauchsgefahr nur auf die Begehung von Straftaten. In der speziellen Regelung des freien Beschäftigungsverhältnisses und der Selbstbeschäftigung wurde der Zusatz "wenn nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen", der im ArbE80 noch enthalten ist, gestrichen.²⁶⁹

Spezielle Regelungen zur **beruflichen Wiedereingliederung** oder zur Fortsetzung begonnener Ausbildungen sind in dem Entwurf nicht vorgesehen. In den §§ 3 Abs. 2 und 18 Abs. 1 wird festgelegt, daß mit der Vorbereitung der Wiedereingliederung möglichst früh begonnen werden soll.

5.5 Zusammenfassung und Diskussion

In allen Vorschlägen und Entwürfen zur Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe wird eine **Aufwertung schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen** im Verhältnis zur Arbeit deutlich. Dies äußert sich zum einen in der Formulierung der Erziehungsgrundlagen, zum anderen in der vorgesehenen Ausgestaltung der Maßnahmen, ferner in der Regelung der Zuweisung von Arbeit, die zumindest teilweise unter dem Vorbehalt steht, daß der Gefangene nicht an schulischen, beruflichen Bildungsmaßnahmen u.ä. teilnehmen kann. Allerdings ist der Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission, das Bildungsangebot quantitativ und qualitativ umfassend auszubauen, weder im zweiten Arbeitsentwurf des Bundes-

267 Für die beruflichen Ausbildungen wird für das erste Lehrjahr eine Beihilfe von monatlich 550,- DM vorgeschlagen, die sich für jedes weitere Lehrjahr um 50,- DM erhöhen könnte. Nach Abzug der Haftkosten von monatlich ca. 450,- DM (Stand 1987) hätte ein Auszubildender im ersten Ausbildungsjahr dann 100,- DM zur Verfügung, vgl. *Bulczak* u.a. 1988, Bemerkung zu § 44, S. 53.

268 Vgl. *Bulczak* u.a. 1988, Begründung zu § 45, S. 54.

269 Auch in der entsprechenden Nr. 34 Abs. 1 der VVJug ist dieser Zusatz aufgeführt. Im übrigen ist der Wortlaut identisch.

justizministeriums noch in den anderen Vorschlägen und Entwürfen aufgegriffen worden.

Eine alternative Möglichkeit zur Ausdehnung des anstaltsinternen Ausbildungsangebotes wäre eine Umstrukturierung zugunsten anstaltsexterner Ausbildung. Angedeutet wird dies im ArbE80 mit dem Vorschlag, regionale Ausbildungsprogramme wahrzunehmen. Wie in dem Bericht der "Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig Holstein" festgestellt, würde eine solche Lösung kleinere dezentrale Anstalten voraussetzen.²⁷⁰

Auch die besondere Betonung von Maßnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit sowie der Ausbildungsmotivation im Schlußbericht der Kommission findet sich, abgesehen vom ArbE 80, in den anderen Vorschlägen nicht.

Der Arbeitskreis der Anstaltsleiter will der Ausbildung zudem über die **Entlohnung** (Ausbildungsbeihilfe) einen höheren Rang verleihen bzw. die Aus- und Weiterbildungsmotivation fördern, indem die Arbeit nicht besser entlohnt werden soll als Bildungsmaßnahmen. In den offiziellen Entwürfen wird bezüglich der Entlohnung eine weitgehende Beibehaltung des Status quo angestrebt, die auch oder vor allem auf finanziellen Erwägungen beruhen dürfte. Bei der Arbeit werden stärker die erzieherischen Aspekte betont, das Kriterium der "**wirtschaftlichen Ergiebigkeit**" wird, ausgenommen der Entwurf des Arbeitskreises, nach wie vor genannt. Die Formulierung im ArbE 80, dem Insassen soll Gelegenheit gegeben werden sich durch "**produktive Arbeit**" in das Arbeitsleben einzugliedern, war entweder zu unbestimmt oder zu weitreichend. Sie ist weder im ArbE84 noch im Entwurf des Arbeitskreises zu finden.

Bei der **Freiungsgewährung** müßte, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Lockerungsgewährung erfüllt sind, nach dem ArbE 84 nach wie vor geprüft werden, ob "überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen", nicht jedoch nach dem Entwurf der Anstaltsleiter, die auf diesen Zusatz verzichtet haben.

Die Vorschläge zur **beruflichen Integration** beziehungsweise zur Fortsetzung der im Vollzug begonnenen Ausbildungsmaßnahmen der Kommission sind nicht in dem gewünschten Umfang übernommen worden. Übereinstimmend wird ein möglichst früher Zeitpunkt für die Vorbereitung der Wiedereingliederung als wichtig hervorgehoben.

270 Mit der Absicht, die Jugendstrafvollzugsanstalt Schwäbisch Hall zu schließen und alle baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen in der Adelsheimer Anstalt unterzubringen, würde eine noch stärkere Zentralisierung stattfinden, die derartige Modelle nicht zuließe. Bis 1990 bzw. 1991 soll die Schwäbisch Haller Anstalt geschlossen werden können, so Eyrich laut einer Pressemitteilung in Der Vollzugsdienst (1987), S.3.

6. Einschätzung von Ausbildung und Arbeit durch Strafvollzugspädagogen und andere Vollzugspraktiker

Bereits im einführenden Teil der Studie ist eine Gewichtung der hier untersuchten Erziehungsgrundlagen zugunsten der Ausbildung deutlich geworden. Als besonders geeignete Erziehungsmaßnahme wird die Ausbildung von Vollzugspraktikern, insbesondere von den mit Ausbildung befaßten Vollzugspädagogen, eingeschätzt. Welches Erziehungsziel die im Strafvollzug Tätigen mit Ausbildung erreichen wollen und mit welchen Konzepten dies geschehen soll, wird anschließend kurz beschrieben. Dieser "offiziellen" Bewertung der hier untersuchten Vollzugsinterventionen folgt im empirischen Teil der Studie die "Insassensicht".²⁷¹

6.1 Straffälligen, Justiz- bzw. Strafvollzugspädagogik

Straffälligen-, Justiz oder auch Strafvollzugspädagogik verstehen sich als "erziehungswissenschaftliche Theorie aller Maßnahmen, die sich dazu eignen, straffällig gewordene junge und erwachsene Menschen gesellschaftlich zu integrieren und sie zu einer rechtlich korrekten Lebensführung in sozialer Verantwortung zu befähigen."²⁷² Die Auseinandersetzung um Lehrinhalte, Lehrpläne, die Stellung erzieherischer Maßnahmen in der Rangfolge anderer Vollzugsziele, die Konflikte um Strafe einerseits und der Notwendigkeit von Erziehung andererseits durch diese eigenständige "Disziplin" kann auf eine Tradition zurückblicken, die sich unter anderem in der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug im Jahre 1958 manifestierte. Aus historischer Perspektive muß die "Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft" als eine der ersten Organisationen genannt werden, die sich mit der Schul- und Berufsbildung von Straffälligen befaßte, dazu auch erstmals statistisches Material erstellte und die für eine angemessene Beschäftigung der in den Gefängnissen und Zuchthäusern Einsitzenden plädierte. Wobei Angemessenheit dann zu bejahen war, wenn es sich um eine Tätigkeit handelte, die zugleich den Gefangenen erziehen konnte.²⁷³

271 Eine Befragung des Vollzugsstabes der untersuchten Anstalten fand nicht statt.

272 Vgl. *Deimling* im Vorwort zu "Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug", 1980, S. I

273 Vgl. zur Geschichte der "Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft", *Deimling* 1980, S. 1 ff.

6.2 Erziehungsziel und wesentliche Inhalte der Vollzugspädagogik

Die allgemeine Eignung von einer über bloße Wissensvermittlung hinausgehenden Aus- und Weiterbildung im Vollzug zur "Erziehung" des Inhaftierten wird von seiten der Justizpädagogen bejaht. Dabei wird ein **Erziehungsziel** angenommen, das über die Absicht, ein zukünftiges straffreies Leben zu fördern, weit hinausgeht. Es gehe nicht nur darum, den Gefangenen zur Auseinandersetzung mit dem von ihm begangenen Unrecht und seiner Schuld anzuleiten. Vielmehr müsse er erkennen, daß die von ihm geforderte Legalität seines Handelns ethisch geboten ist. Dabei meine Legalität **nicht nur die formale Gesetzesbefolgung**, sondern "Gewährung und Beanspruchung von Rechten in gegebenen sozialen Situationen".²⁷⁴ Inwieweit aus- und weiterbildende Maßnahmen im Vollzug tatsächlich zur Minderung von Rückfälligkeit beitragen können, wird von Vollzugspädagogen selten thematisiert, da sie sich für das beschriebene umfassendere Erziehungsmodell einsetzen, dessen Effizienz allein mit dem Erfolgskriterium Legalbewährung nicht meßbar erscheint.

Wesentliche Fragestellungen der Vollzugspädagogik sind die erziehungswissenschaftlichen Begründungsmöglichkeiten, die Umsetzung in die Vollzugspraxis, die Abgrenzung der Erziehungsziele von anderen Vollzugszielen, wie Ordnung und Sicherheit in der Anstalt.

Lerntheoretische Ansätze, die für den Erziehungsbereich außerhalb des Vollzuges diskutiert und angewendet werden, seien nur beschränkt übertragbar, zumal der Inhaftierte nicht nur lernen, sondern alte Verhaltensmuster verlernen soll.²⁷⁵ Für den Vollzug adäquate Lernprogramme werden in der Regel im Zusammenhang mit der Vorstellung einzelner Projekte behandelt.²⁷⁶ Dabei geht es vor allem darum, solche Programme zu implementieren, die geeignet sind, die oft fehlende Motivation zu fördern und an ein relativ geringes Bildungsniveau anzuknüpfen oder fehlgelaufene frühere Entwicklungs- und Lernphasen zu korrigieren.²⁷⁷ Positiv hervorgehoben werden solche Lehrinhalte, die Erziehung nicht

274 *Deimling* 1980, S. 104.

275 Vgl. *Rückert* 1976, S. 187, der dies als wichtige Fragestellung der Vollzugspädagogik nennt. Nach *Eberle* 1989, S. 15, ist der didaktische Ausgangspunkt der "Rechtsbruch", der auf soziale und politische Inkompetenz hinweise. Bildungspolitischer Ausgangspunkt müsse die Forderung der gleichberechtigten Teilnahme der Inhaftierten am öffentlichen Bildungsangebot sein.

276 Vgl. *Perkuhn* 1974, der das Ausbildungsprogramm der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken beschreibt, dazu neuerdings *Pendón* 1988; ferner *Steffens* 1987 zu einem Fortbildungsprogramm im Vollzug.

277 Hierzu *Sessar-Karpp*, die unter anderem ein in der Jugendstrafvollzugsanstalt Boscoville (Kanada) entwickeltes Programm vorstellt, das weniger auf "réhabilitation" als auf "rééducation" ausgerichtet ist, *Sessar-Karpp* 1982, S. 40 ff.

nur auf die Unterrichtsstunden begrenzt sehen, sondern eine "ganzheitliche", die Persönlichkeit des Inhaftierten und den gesamten Haftalltag einbeziehende **Erziehungskonzeption**, mithin eine "Totalstrategie" verfolgen.²⁷⁸ Derartige Programme lassen sich zur Verwirklichung ihres Erziehungsanspruchs nicht auf die Unterrichtsstunden beschränken, sondern wollen vielmehr alle Bereiche des täglichen Lebens in der Anstalt einbeziehen.²⁷⁹ Ansatzpunkte für die Begründung von Erziehungsnotwendigkeiten sind vorwiegend die vielfach festgestellten Bildungsdefizite bei Vollzugsinsassen, wobei allein das Vorliegen beider Phänomene, die überproportional häufig vorkommenden Ausbildungsmängel der Anstaltsinsassen und das kriminelle Verhalten, zur Begründung eines kausalen Zusammenhangs oder wenigstens zu der Vermutung führen, daß mit Behebung der Minderqualifikation auch das Problem der Kriminalität partiell gelöst werden könne.²⁸⁰ Folgerichtig wird dem Nichtgewähren einer Bildungschance in der Strafanstalt ein rückfallfördernder Effekt zugeschrieben.²⁸¹ Diese Verknüpfung und die Vorstellung, kriminelles Verhalten könne verlernt bzw. konformes Verhalten könne gelernt werden, sind wesentliche Ansatzpunkte der Vollzugspädagogik.

Die Auseinandersetzung mit **strukturellen Bedingungen des Vollzuges** findet demgegenüber nur am Rande statt. Angesprochen wird sie mit der Diskussion, inwieweit das Erziehungsziel mit anderen Vollzugszielen konkurriert.²⁸² Als einer Ausbildung im Vollzug möglicherweise entgegenstehendes "Vollzugsziel" wird der "möglichst rentable und wirtschaftlich einträgliche Arbeitseinsatz der Gefangenen in den Arbeitsbetrieben" genannt.²⁸³ Ferner wird eine zu starke Betonung des Sicherheitsaspektes kritisiert, die eine Teilnahme an externen Bildungsmaßnahmen unmöglich machen kann, wenn der dafür notwendige Freigang oder Ausgang nicht gewährt wird. Eingefordert werden ferner Vollzugsbedingungen, die einen angemessenen Rahmen für die notwendigen Verhaltens- und Einstellungsänderungen bilden können. Dazu zählen sinnvolle Betreuung durch das Vollzugspersonal, Modellfunktion der Mitarbeiter durch deren Konfliktlösungs-

278 Angedeutet wird dies durch *Claßen* 1983, S. 139 f., der darauf hinweist, daß die beste Ausbildung nichts nütze, wenn der Gefangene nicht belastbar sei oder er einfach seine Trägheit beim morgendlichen Aufstehen nicht zu überwinden vermöge. Deshalb müsse die "Gesamtpersönlichkeit" Angriffspunkt eines methodisch initiierten Veränderungsprozesses sein. *Wattenberg* 1990, S. 37, spricht von einer "Einflußnahme auf den Gesetzesbrecher rund um die Uhr".

279 Vgl. *Sessar-Karpp* 1982, S. 40.

280 Vgl. etwa *Button* 1971, *Rieger* 1986, S. 261.

281 *Deimling* 1969, S. 120, der im fehlenden Bildungsangebot einen nicht genügend berücksichtigten Faktor sieht, der "an der Entstehung des Rückfallverbrechens beteiligt ist".

282 Hierzu *Wagner* 1989, S. 8 ff.

283 *Rückert* 1976, S. 187.

muster, eine für den Inhaftierten nachvollziehbare Relation zwischen "Wohlverhalten" einerseits und der Gewährung von Vergünstigungen, wie z.B. Freigangsgenehmigung, andererseits.²⁸⁴

In einer **Bestandsaufnahme vollzoglicher Bildungsarbeit** werden verschiedene Defizite beklagt. Die Anstaltsschulen in den Justizvollzugsanstalten seien "bedeutungslos", traditionell minderausgestattet mit personalen, finanziellen und sächlichen Mitteln. Der Haftalltag werde durch die Gefängnisarbeit dominiert, eine eigenständige, erziehungswissenschaftlich-didaktische Erziehungsgrundlage der Bildungsarbeit fehle, die Praxis sei willkürlich, unsystematisch und uneinheitlich. Überdies orientiere sich das Bildungsverständnis an den vorgegebenen Straf- und Strafvollzugszwecken. Der mögliche Beitrag der Bildungsarbeit an der Wiedereingliederung sei nicht bekannt. Mit den Unterrichtsschwerpunkten "Elementar-ausbildung" (Lesen, Rechnen, Schreiben) und "Lebenskunde" (Staatsbürgerkunde) und der ansonsten eher beliebigen Fächerauswahl sei eine Deklassierung der Inhaftierten zu befürchten.²⁸⁵

Insgesamt ist dies eine sehr negative Darstellung der Vollzugsbildung, die von anderen Autoren, die sich mit Vollzugspädagogik befaßt haben und befassen, nur teilweise bestätigt wird. Im Jugendstrafvollzug hat die Ausbildung überdies einen höheren Stellenwert. Auch insofern dürfte die dargestellte Bilanz nur eingeschränkt übertragbar sein.

6.3 Zusammenfassung und Diskussion

Die Ansprüche der Vollzugspädagogen gehen teilweise, in dem, was sie als Erziehungsziel formulieren, über eine Vermeidung erneuter Straffälligkeit hinaus. Die Eignung von Ausbildung und Weiterbildung als Vollzugsmaßnahmen zur Vermeidung künftigen strafbaren Verhaltens wird grundsätzlich bejaht. Dabei findet zur Begründung häufig ein Rückgriff auf die vielfach festgestellten Defizite der Vollzugsinsassen im Ausbildungsbereich statt. Gefängnisarbeit wird eher als Störfaktor im vollzuglichen Erziehungs- und Bildungsprozeß betrachtet.

Die Praktiker äußern Kritik am gängigen Bildungsangebot der Anstalten. Das zu Beginn der 80er Jahre für den gesamten Strafvollzug gezeichnete Bild vollzoglicher Ausbildungsmöglichkeiten dürfte mit den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr übereinstimmen.

284 Vgl. hierzu *Alisch und Röttger* 1982, S. 74, die sich mit institutionellen Grundlagen vollzoglicher Erziehung/Behandlung befassen.

285 So die zusammenfassenden Schlußfolgerungen bei *Eberle* 1980, S. 244.

Die in der Diskussion um den Erziehungsgedanken beschriebenen "pädagogischen Ansprüchlichkeiten", für die durch den Begriff der Erziehung des Jugendstrafrechts die Basis geschaffen sein soll, kommen in Lernkonzeptionen zum Ausdruck, die sich an die gesamte Persönlichkeit des Insassen wenden und nicht nur die Unterrichtszeit, sondern die gesamte Haftzeit erzieherisch nutzen wollen. Eine größere Sensibilität hinsichtlich des Kontrollpotentials, das letztlich auch in gut gemeinter Pädagogik versteckt sein kann, wäre wünschenswert. Überraschend ist, daß im Rahmen der Straffälligenpädagogik kaum Vorstellungen darüber entwickelt werden, welche Gründe (mit-)ursächlich für das Verhalten waren, das es zu verändern gilt.

Inwieweit aus Insassensicht Berührungspunkte mit den Einschätzungen der Vollzugspraktiker bestehen, wird im empirischen Teil der Arbeit behandelt. ..

7. Ausbildungs- und Arbeitssituation in den untersuchten Anstalten und in anderen Jugendstrafvollzugsanstalten des In- und Auslandes

Durch Gefängnisarbeit erlerne der Insasse keine beruflichen Fertigkeiten,²⁸⁶ das Ausbildungsangebot konzentriere sich auf wenige Berufe²⁸⁷ und gehe überdies an der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt vorbei. Mit diesen Aussagen können die kritischen Einschätzungen der Vollzugsmaßnahmen grob skizziert werden.

Träfen diese Aussagen zu, wäre eine Weiterqualifizierung des Inhaftierten und eine Verbesserung seiner Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt durch Ausbildung oder Arbeit im Vollzug schwer vorstellbar. Nachfolgend werden die Ausbildungs- und Arbeitsangebote der untersuchten Anstalten dargestellt. Der Schwerpunkt liegt im schulischen und beruflichen Ausbildungsbereich, der auch für andere Jugend(strafvollzugs)anstalten des In- und Auslandes beschrieben wird.

7.1 Ausbildung und Arbeit in den Anstalten "Adelsheim" und "Schwäbisch Hall"

7.1.1 Schulische Ausbildung

Anknüpfend an die Schulausbildungsdefizite der Insassen von Jugendstrafvollzugsanstalten liegt der Schwerpunkt vorhandener Weiterbildungsmöglichkeiten in der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluß. Im einzelnen werden Elementar- bzw. Sonderkurse angeboten, die das "Erlernen von Kulturtechniken" zum Inhalt haben. Dazu zählen einfache Schreib-, Lese- und Formulierungsübungen. In den darauf aufbauenden Grund- und Vorbereitungskursen, die in der Regel nicht mehr als sechs Monate dauern, werden diese Kenntnisse vertieft. In einem Aufbaukurs, der dem eigentlichen Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses vorausgehen kann, können weitere grundlegende Kenntnisse erworben werden. Ferner gibt es natürlich die Möglichkeit, bei vorhandenem Hauptschulabschluß B durch Teilnahme am Vorbereitungskurs oder Selbststudium den Abschluß A zu erlangen. Der Schulbesuch umfaßt etwa 30 Wochenstunden und 4 Stunden nachzuweisende Hausaufgaben.

Angebote für höhere Schulabschlüsse spielen wegen der geringen Nachfrage bzw. der fehlenden Voraussetzungen seitens der Insassen nur eine untergeordnete

286 Maelicke 1977, S. 49, Maguire 1988, S.3.

287 Stenger 1984, S. 138.

Rolle. Grundsätzlich ist jedoch auch die Vorbereitung zu einem Realschulabschluß möglich, die je nach vorhandenem Ausbildungsniveau ein Jahr oder weniger in Anspruch nimmt. Durch Fernstudium (AKAD), das jedoch der Genehmigung des Anstaltsleiters bedarf, können weitere Qualifikationen erworben werden.

Zwischen den Anstalten gibt es Unterschiede im Unterrichtsangebot.

Tabelle 2: Unterrichtsangebote in Adelsheim und Schwäbisch Hall
(Stand: 1982)

Adelsheim	Schwäbisch Hall
<i>Elementarkurs:</i> Erlernen d. "Kulturtechniken". Lesen, Rechnen, Schreiben	<i>Sonderkurs</i> für besonders Bildungsschwache
<i>Grundkurs:</i> Verbesserung der Kenntnisse in den Kulturtechniken	<i>Vorbereitung auf die Hauptabschlußprüfung</i>
<i>Aufbaukurs:</i> Vorbereitung auf einen Kurs zum Erwerb des Hauptschulabschlusses B und A	<i>Unterricht für noch schulpflichtige Jungarbeiter:</i> allgemeinbildender Unterricht
<i>Vorbereitung auf den Realschulabschluß:</i> Schulfremdenprüfung	<i>Stützunterricht für Auszubildende durch technische Lehrer</i>
<i>Fernstudium:</i> AKAD, Höhere Bildungsgänge	<i>Berufsschulunterricht:</i> teilweise im Hause
<i>Berufschulausbildung</i>	<i>Förderkurse:</i> Deutsch
	<i>Teilnahme an Fernkursen, wie AKAD u.ä., Telekolleg</i>

7.1.2 Berufliche Ausbildung

Zu den beruflichen Ausbildungsgängen zählen die Lehrausbildungen und die Grund- und Förderlehrgänge. Letztere sowie ein "Kurs zur Berufsfindung" werden vor allem in Adelsheim angeboten. In Schwäbisch Hall gibt es nur einen "Elektro"-Grundkurs.

Diese Lehrgänge haben berufsvorbereitenden Charakter. Sie sind grundsätzlich für Jugendliche konzipiert, die keinen Ausbildungsplatz erhalten oder die aufgrund ihrer schulischen Leistungen keine Chance auf eine Lehrstelle haben. Die Insassen werden für handwerkliche Berufe und Industrieberufe ausgebildet.

Die durchschnittliche Ausbildungszeit für die handwerklichen Berufe beträgt ca. 36 Monate, für die Industrieberufe ca. 38 Monate.

Im einzelnen wurden in den beiden Anstalten folgende Berufsausbildungen angeboten:

Tabelle 3: Berufliche Ausbildungen in den beiden Anstalten

Adelsheim	Förderlehrgang Bau: Kurs zur Berufsfindung
<i>Industriebildung:</i>	Schweißkurse
Werkzeugmacher, Mechaniker, Fräser (30 Plätze)	Schwäbisch Hall
Teilezurichter, Maschinenschlosser, Dreher (10)	<i>Industriebildung</i>
Bauschlosser (10), Elektroinstallateur (20)	Mechaniker, Teilezurichter (Werkzeugmacher u.ä.) (14)
Energieanlageelektriker, Hochbaufacharbeiter (20)	Sanitär-Installation, Flaschnerei (7)
<i>Bereich Handwerk</i>	Schlosserei, Schmiede (12)
Kfz-Mechaniker (6), Schreiner (29), Maler und Lackierer (10), Bäcker (4), Metzger (3), Koch (4)	Heizungsbauer (2)
<i>Bereich Landwirtschaft</i>	Elektro-Installateur
Gärtner (10)	<i>Bereich Handwerk</i>
<i>Bereich Grund- und Förderlehrgänge</i>	Schreinerei (7)
Grundausbildungslehrgang Metall	Maler (7)
Förderlehrgang Metall: Kurs zur Berufsfindung	Bäckerei-Konditorei (4)
	Metzgerei (4)
	Schuhmacherei (4)
	Maurer, Gipser, Plattenleger (5,2,2)
	Raumaustatter (7)
	Buchbinder

Kaufmännische Berufe können weder in Schwäbisch Hall noch in Adelsheim erlernt werden.²⁸⁸ In Adelsheim ist in jüngster Zeit ein EDV-Ausbildungsgang eingerichtet worden.

Als Richtlinie bezüglich der notwendigen "nutzbaren Haftzeit" - dazu zählt nicht die Zeit in der Zugangsabteilung - gilt für Berufsausbildungen eine Verweildauer von mindestens 1 Jahr, für die Grund- und Förderlehrgänge sechs Monate. Eine bereits in der Haft begonnene Lehre kann auch nach Entlassung in der Anstalt beendet werden. Dieses Angebot wird jedoch selten wahrgenommen. In den Lehrwerkstätten werden auch Externe, nicht vorbestrafte Jugendliche, ausgebildet, da häufig Kapazitäten frei sind. In der Anstalt Adelsheim waren 1981/82 ca. 15 externe Lehrlinge angestellt. Im Jahr 1983 waren es bereits 24 Externe, davon 3 ehemals Inhaftierte.

7.1.3 Arbeit

Die Insassen, die nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmen können oder wollen, werden überwiegend in Fremd- oder Eigenbetrieben beschäftigt bzw. mit Versorgungsaufgaben betraut.²⁸⁹ In Fremdbetrieben - auch Unternehmerbetriebe genannt - werden Aufträge von Unternehmen außerhalb des Vollzuges ausgeführt. Die Anstalt stellt dem Unternehmer die Produktionsräume, die Arbeitskraft des Gefangenen und des Aufsichtspersonals "zur Verfügung". Dabei handelt es sich um einfache Produktionsarbeiten, die ohne besondere Vorkenntnisse nach kurzer Einlernphase erledigt werden können; in der Regel Sortier-, Abpack-, Flecht- oder einfache Montierarbeiten.

Die Eigenbetriebe - Industrie- oder handwerkliche Produktionsbetriebe - werden ohne Fremdbeteiligung geführt. Die für die Anstalt erbrachten Dienstleistungen können auch dieser Kategorie zugerechnet werden. Dazu gehören Küche, Hausreinigung, Wäscherei, Gärtnerei und Bücherei.

288 Dies wird mit einer "Orientierung am Arbeitsmarkt" begründet, die zu der Einschätzung führte, kaufmännisch ausgebildete Insassen seien nach Entlassung nicht vermittelbar, *Stenger* 1984, S. 82.

289 Zum Erhebungszeitpunkt durften höchstens 10% aller Insassen mit Hausarbeiten beschäftigt werden.

7.1.4 Ausbildung und Arbeit außerhalb der Anstalt (Freigang)

In Adelsheim und in Schwäbisch Hall gab es zum Zeitpunkt der Erhebung²⁹⁰ keinen Insassen, der als Freigänger in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb der Anstalt stand. Wegen der geographischen Lage der Anstalt Adelsheim in einem besonders strukturschwachen Gebiet gibt es dort in der Regel auch sehr wenige Inhaftierte, die außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen können. In Schwäbisch Hall scheint die Situation günstiger zu sein.²⁹¹

Tabelle 4: Ausbildung und Arbeit außerhalb der Anstalt

Adelsheim	Schwäbisch Hall
<i>Hausarbeiten</i>	<i>Hausarbeiten</i>
Kammer, Bücherei, Gärtnerei, Hausreinigung, Helfer des Maschinenmeisters (z.B. Heizanlage), Wäscherei, Küche, Hilfe in der Krankenabteilung (Insges. 60 Plätze)	Häuserreiniger, Hofreiniger, andere Reinigungsarbeiten (14, Ablösung nach spätestens drei Monaten), Küche (8), Kammer (2), Kesselhaus (2), Bücherei (2), Wagenwäscher und Beifahrer (2, im gelockerten Vollzug), Waschküche
<i>Fremd- und Eigenbetriebe</i>	<i>Fremd- und Eigenbetriebe</i>
Sortierarbeiten, Abpackarbeiten, Flechtarbeiten, Arbeiten f.d. Spielwarenindustrie, Montierarbeiten, Lötarbeiten (70-80 Plätze)	Metall-Stanzerei (40), Elektromotorenwickeln (8), Herstellung von Kerzenringen (1), Plastikmontagen (8), Schuhmacherarbeiten (11)
<i>Zellenarbeit</i>	<i>Hilfstätigkeiten außerhalb der Anstalt</i>
z.B. Abpack- oder Sortierarbeiten	Beifahrer (1), Außenkommando "Scheuer": führt Auftragsarbeiten aus, z.B. Fensterputzen
<i>Hilfstätigkeiten außerhalb der Anstalt</i>	
Reinigungs- und Gartenarbeiten in der Beamtensiedlung	

290 In der Anstalt Adelsheim gibt es auch heute (1989) keinen Insassen, der in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb der Anstalt steht.

291 Von den 117 Adelsheimer Insassen unserer Stichprobe hatten 11 (9,4%), von den 79 Schwäbisch Haller Insassen 19 (24,1%) Freigängerstatus. Allerdings könnte hier auch das etwas bessere Ausbildungsangebot in Adelsheim eine Rolle spielen, da bei Eignung des Insassen und vorhandenem Ausbildungsplatz eine Aus- und Weiterbildung im Vollzug in der Regel einer Freigängerhilfstätigkeit vorgezogen wird, vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1985, S. 29.

7.2 Schul- und Ausbildungssituation in anderen Jugendstrafvollzugsanstalten des Inlandes

Im Angebot schulischer Ausbildungsmaßnahmen gibt es keine großen Unterschiede zwischen den Jugendstrafvollzugsanstalten in der Bundesrepublik. Überwiegend werden, wie in den beiden untersuchten Anstalten, Hauptschulvorbereitungskurse und Elementar- bzw. Förderkurse angeboten. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, auch weiterführende Schulabschlüsse zu machen und an Fernausbildungskursen teilzunehmen.²⁹²

Wegen der zunehmenden Zahl von Ausländern in den Jugendstrafvollzugsanstalten finden neuerdings auch Sprachkurse in den Anstalten statt.

Bei der beruflichen Bildung sind Differenzen in der Angebotsvielfalt zu erkennen. Kennzeichnend für alle Anstalten ist die Orientierung an - im weiteren Sinne - handwerklichen Berufen, wobei der Metallbereich, legt man die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze zugrunde, einen Schwerpunkt darstellt.²⁹³ Nur vereinzelt sind Lehrausbildungsstätten eingerichtet, die dem Bereich 'Wirtschaft und Verwaltung' zugeordnet werden können und insoweit auch aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt nachvollziehen. So wird in der hessischen Jugendvollzugsanstalt Rockenberg in einem Grundlehrgang zum Datentypist und Operator ausgebildet. Ferner finden dort Programmierkurse und Ausbildungen zum Bürokaufmann statt.²⁹⁴

7.3 Ausbildungs- und Arbeitssituation in den Jugendstrafvollzugsanstalten des europäischen Auslandes

Für den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen bei Jugendlichen in Österreich ist, sofern die Strafzeit sechs Monate übersteigt, die Sonderanstalt Gerasdorf zuständig. Kürzere Freiheitsstrafen werden in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe vollzogen.

Ähnlich wie in anderen Anstalten liegt der Schwerpunkt des Schulunterrichts in der Behebung von grundlegenden Kenntnismängeln. Seit November 1982 wird ein Vorbereitungskurs zur Ablegung der Hauptschulabschlußprüfung durchgeführt.

292 Vgl. die Darstellung bei *Stenger* 1984, S. 51 ff.

293 *Stenger* 1984, S. 71. Aktuellere Materialien zu den einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten zeigen, daß sich in der Angebotsstruktur, von Ausnahmen abgesehen, wenig geändert hat.

294 Diese Angaben sind den Informationsmaterialien zur Anstalt Rockenberg entnommen worden.

Auch in den beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten sind keine wesentlichen Unterschiede zu anderen Anstalten erkennbar. In den Lehrwerkstätten werden hauptsächlich handwerkliche Ausbildungsgänge angeboten. Der Berufsschulunterricht findet in der eigens für diesen Zweck in Gerasdorf eingerichteten Gewerblichen Berufsschule statt.²⁹⁵

In der Schweiz existieren keine speziellen Jugendstrafanstalten. Ein von erwachsenen Inhaftierten getrennter Strafvollzug ist in den sog. "Jugendzellen" möglich, die in die Amts-, Bezirks- und Kantonsgefängnisse integriert sind. Die Möglichkeiten beruflicher Bildung sind dort sehr begrenzt. Überwiegend werden "Anlehren" durchgeführt, die als Einführung in Industrie- und Handwerksberufe gedacht sind und der Berufsfindung dienen sollen. In den Werkstätten werden Arbeiten ausgeführt, die eine gewisse Qualifikation oder zumindest handwerkliche Fertigkeiten erfordern. Die Mehrzahl der Insassen muß jedoch Hilfsarbeiten verrichten, die eher dequalifizierend wirken.²⁹⁶

Ein großzügigeres Berufsbildungsangebot ist in den Erziehungsheimen zu finden, in die Jugendliche eingewiesen werden, deren persönliche und soziale Situation eine angemessene Erziehung, Schulung und Berufsausbildung durch ambulante Maßnahmen nicht mehr zuläßt. Das Lehrstellenangebot weist auch hier das bereits von anderen Anstalten bekannte Muster überwiegend handwerklicher Ausbildungsgänge auf. Vereinzelt werden auch kaufmännische Lehren angeboten (z.B. im Jugendheim Preles). Auch in den zur Aufnahme sozial auffälliger Jugendlicher bestimmten Arbeitserziehungsanstalten wird auf berufliche Ausbildung, wiederum im Bereich Handwerk, besonderer Wert gelegt.²⁹⁷

Wie in anderen skandinavischen Ländern gibt es in Dänemark keine gesonderten Strafvollzugsanstalten für Jugendliche. Besonders erwähnenswert im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Unterrichtsmöglichkeiten sind die im Rahmen des sog. Skadhauge-Plans eingerichteten Versuchsanstalten. Angestrebt wurde eine Integration der Gefängnisinsassen in das normale Ausbildungssystem. Die Ausbildung findet nicht in der Anstalt, sondern in Schule und Werkstätten außerhalb statt, es sei denn, Sicherheitsgründe stehen dem entgegen. Dann kann auch innerhalb der Anstaltsmauern ausgebildet werden. Wichtiger Aspekt ist ferner die Vorbereitung und Planung der Ausbildung in der Untersuchungshaft durch Ge-

295 Vgl. *Dearing* 1985, S. 293 f., der die Situation in Gerasdorf umfassend beschreibt.

296 *Stratenwerth und Bernoulli* 1983, S. 86 ff.

297 *Heine und Locher* 1985, S. 107 ff.

sprache mit Anstaltspersonal und/oder Bildungs- und Berufsberater bzw. Arbeitsproben des Häftlings. Insoweit wird eine möglichst ausbildungseffiziente Nutzung der gesamten Haftzeit angestrebt.²⁹⁸

Die Ausbildungsmöglichkeiten in schwedischen Anstalten sind sehr unterschiedlich. Für die praktisch-theoretische Berufsausbildung sind die Schulbehörden und Arbeitsämter gemeinsam verantwortlich. Gelegenheit zu qualifizierter Berufsausbildung bieten nur drei Vollzugsanstalten mit insgesamt 65 Ausbildungsplätzen. Insassen der offenen Reichsanstalt Tillberga und der geschlossenen Reichsanstalt Skogome werden versuchsweise mit marktgerecht entlohnter Arbeit beschäftigt.²⁹⁹

Die Insassen der "youth custody centres" und der "detention centres" in England und Wales, in denen Jugendstrafen vollzogen werden, sind zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet, für junge Strafgefangene über 18 Jahren ist die Teilnahme freiwillig. Berufliche Ausbildung mit externem Abschluß kann stattfinden, außerdem auch höhere Schulbildung und die Teilnahme an Fernkursen. Über die vorhandenen Kapazitäten und die Auslastungsquoten gibt es wenig Material, da in den offiziellen Jahresberichten bei den Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen getrennt wird.³⁰⁰

In Italien fungieren als Jugendstrafanstalten die sog. Gefängnisschulen (2 Gefängnisschulen in ganz Italien), die von der Bezeichnung her zwar besondere Ausbildungsangebote oder zumindest Ausbildungsschwerpunkte erwarten lassen, sich aber diesbezüglich von den Anstalten anderer Länder kaum unterscheiden. Schwerpunkt der Behandlung sind schulische und berufliche Ausbildung, Arbeit und Religion.³⁰¹

298 Eine genaue Beschreibung des "Skadhauge-Plans", der Umsetzung und der Erfolgsquoten geben *Andersen* u.a. 1982, ferner *Bernhardt* 1984. Externe Ausbildung wird zum Teil auch in bundesdeutschen Jugendstrafanstalten praktiziert. So nahmen von 95 jungen Gefangenen (1988) der Jugendanstalt Vechta-Falkenrott 31 an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme außerhalb der Anstalt teil, *Große Boes* 1988, S. 136.

299 Vgl. zu Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Schweden, *Cornils* 1985, S. 497 ff., insbesondere zu Arbeit und Ausbildung, S. 521 ff.

300 Vgl. insgesamt zur Situation des Jugendstrafrechts in England und Wales, *Huber* 1985, S. 669 ff., zur Ausbildungssituation, S. 725 f.

301 Vgl. *Picotti, de Strobel* 1985, S. 956 f.

7.4 Ausbildungs- und Arbeitssituation in außer-europäischen Staaten

In nordamerikanischen Studien, die sich mit dem Einfluß von Ausbildungsmaßnahmen oder Arbeitsprogrammen auf die Rückfälligkeit befassen, wird die Beschreibung der Maßnahmen, mithin die Implementation eines Maßnahmenprogrammes, oft vernachlässigt.

Zur Grundausrüstung einer Jugendanstalt scheint, jedenfalls dann, wenn es sich um eine geschlossene Anstalt handelt, eine schulische Einrichtung zu gehören. Neben der Schulausbildung wird auch der beruflichen Ausbildung große Bedeutung beigemessen, die jedoch mit den Lehrausbildungen in europäischen Staaten nicht vergleichbar sein dürfte, da es eine entsprechende handwerkliche Tradition in den USA nicht gibt. Wie bereits von anderen Ländern berichtet, werden überwiegend "blue collar"-Berufsausbildungen angeboten. Außerdem wird Arbeit hoch eingeschätzt,³⁰² auch insoweit sind die Verhältnisse dort mit den europäischen vergleichbar. Eine detaillierte Regelung gibt es für die kalifornischen Jugendanstalten. Eine allgemeine Arbeitspflicht ist vorgesehen, ferner wird bestimmt, für welche Arbeiten außerhalb der Anstalt Jugendliche herangezogen werden können und wie mit der Bezahlung, die der Jugendliche erhält, verfahren werden soll. Grundsätzlich muß Arbeit das Ziel haben, den Jugendlichen weiterzubilden und seine Integrationsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt nach Entlassung zu erhöhen, demgegenüber sollen Gründe wie Selbstversorgung der Anstalt und Gewinnerzielung zurücktreten.³⁰³

Erwähnenswert ist die sog. "Glen Mills School" (Philadelphia): eine durch Freizügigkeit gekennzeichnete Jugendstrafanstalt, in der vor allem den schulischen Maßnahmen viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. Angeboten werden "basic education", "vocational training", College-Vorbereitungskurse und vorwiegend handwerklich-berufliche Ausbildungsgänge.³⁰⁴

7.5 Gesamtbewertung

Eine Bewertung der Ausbildungs- und Arbeitssituation in den Jugend(strafvollzugs)anstalten muß sich an den Zielen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen orientieren. Dazu gehören die Behebung von Bildungsdefiziten, die berufliche Qualifizierung, die Erziehung durch Ausbildung und Arbeit, somit insge-

302 Wobei Beschäftigung des Insassen, Verbesserung der Arbeitsweise und der Arbeitshaltung als auch ökonomische Aspekte eine Rolle spielen, *Maguire u.a.* 1988.

303 Vgl. *Albrecht* 1986, S. 1211 ff.

304 Eine kurze Beschreibung der Anstalt geben *Dubnov u.a.* 1986.

samt die Verbesserung der Re- bzw. Integrationsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt und als übergeordnetes Ziel die Vermeidung erneuter Straffälligkeit.

Wird zunächst grundsätzlich die **Eignung der Maßnahmen** für die Verwirklichung der intendierten Ziele angenommen - was angesichts der sie begründenden Voraussetzungen, wie Lernwilligkeit und -fähigkeit der Insassen, vorhandene Zugangsmöglichkeiten für ehemalige Inhaftierte in den Arbeitsmarkt, die mit der Mehrung der Chancen im Vollzug korrespondieren müßten, nicht ohne weiteres geschehen kann -, sind unabhängig von diesen Zweifeln Bedenken anzumelden. Die elementare schulische Ausbildung ist in den meisten Anstalten durch eine **Grundausrüstung** an angebotenen Maßnahmen gewährleistet, die angesichts primär zu behebender Defizite, wie dem Fehlen jeglichen Schulabschlusses, erforderlich ist und zugleich auf Nachfrage stoßen dürfte. **Weiterführende schulische Bildungsmöglichkeiten**, die für eine Minderheit bereits besser vorgebildeter Inhaftierter in Frage kommen könnten, werden zumindest teilweise angeboten, jedoch erscheint die Teilnahme bzw. die Anregung einer solchen Maßnahme schwieriger, was sowohl mit geringem Interesse, aber auch mit unzureichender Motivierung seitens der Anstalt bzw. dem Fehlen formeller Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Genehmigung des Anstaltsleiters (für Fernlehrgänge) zusammenhängen könnte. Darüber hinaus müßten bei einigen Anstalten, sofern entsprechende Ausbildungsangebote nur außerhalb der Anstalt wahrgenommen werden können, Sicherheitsaspekte zurücktreten. **Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten** sind in einigen Ländern nur unzureichend vorhanden. Oft werden nur sog. Berufsfindungslehrgänge angeboten, die zwar gewisse Fertigkeiten vermitteln können, den Namen aber nicht verdienen, da in der Regel nur ein Lehrgang mit einer bestimmten beruflichen Orientierung stattfinden kann. Berufsvorbereitende Maßnahmen, die für eine zukünftige Ausbildung oder auch eine Hilfstätigkeit grundlegende Fertigkeiten vermitteln, sind, sofern Zertifikate ausgestellt werden, für die Unterstützung einer späteren Lehrstellen- oder Arbeitssuche grundsätzlich geeignet. In den Lehrausbildungsstätten werden, sofern entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, überwiegend Industrie- und Handwerksberufe erlernt. Für den Dienstleistungs-, kaufmännischen, Verwaltungs- und EDV-Bereich gibt es kaum Ausbildungsangebote. Insgesamt scheinen die Vollzugsverwaltungen kaum oder sehr spät auf strukturelle Veränderungen in der Berufsnachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren.

Teil 2a

8. Projektbeschreibung und methodisches Vorgehen

8.1 Datengrundlage

Für die Erhebung der vorinstitutionellen Biographie und des Haftverlaufes wird in dieser Studie auf Daten zugegriffen, die im Rahmen eines 1980 begonnenen Forschungsprojektes am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht zum **Haftverlauf jugendlicher Strafgefangener** erhoben worden sind. Zusätzlich wurden für die Erhebungsgesamtheit Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert, um Rückfälligkeit und Legalbewährung für die Zeit nach der Entlassung aus der zu untersuchenden Haft darstellen zu können.

Das Datenmaterial des Haftverlaufprojektes³⁰⁵ ermöglichte eine umfassende Analyse der sozial- und legalbiographischen Variablen sowie des gesamten Haftverlaufes. Bezüglich einzelner Vollzugsbereiche, etwa der Umsetzung der Maßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, ist die Datengrundlage jedoch lückenhaft, da diese Fragestellung im ursprünglichen Forschungsdesign nicht zentral war.³⁰⁶ Diesem Nachteil steht der Vorteil des frühen Erhebungszeitpunktes gegenüber. Dadurch ist gewährleistet, daß für die Beobachtung der Rückfälligkeit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht und somit Haftverlaufs- und Rückfallanalyse verbunden werden können.

8.1.1 Beschreibung des Forschungsprojektes "Haftverlauf im Jugendstrafvollzug"

Anlaß für die Durchführung des Projektes war ein von dem Gremium zur "Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges" initiiertes Forschungsprogramm, das verschiedene Projektstufen zur Deskription und Analyse des Jugendstrafvollzuges und zur Evaluation von Vollzugsinterventionen vorsah.³⁰⁷ Im ersten Projektteil wurde durch Befragung der in einem bestimmten Zeitraum neu aufgenommenen Insassen (sog. Zugänge) der

305 Vgl. zur Projektplanung und -durchführung *Lamp und Ganz* 1984, S. 279 ff.

306 Hierunter leidet auch der theoretische Teil der Arbeit. Der Erhebung ging hinsichtlich der hier behandelten Fragestellungen kein theoretisches Konzept voraus.

307 Vgl. hierzu *Grübl* 1981.

Jugendvollzugsanstalt Adelsheim die Gefangenenpopulation nach Merkmalen der Sozialisation und der "kriminellen Karriere" beschrieben.³⁰⁸ Wesentlicher Untersuchungsgegenstand der zweiten Projektstufe war zunächst die Interaktion zwischen Insassen und Vollzugsstab.³⁰⁹ Später wurde er um eine Analyse des gesamten Haftverlaufes erweitert.³¹⁰ Ein Schwerpunkt dieser Haftverlaufsstudie bildete die Überprüfung einer "relativ einfachen Theorie abweichenden Verhaltens von Diekmann und Opp (1979)"³¹¹ anhand der Regelverletzungen der Insassen im Vollzug. Die im Rahmen dieses zweiten, erweiterten Projektteiles erhobenen Daten bilden eine wesentliche Grundlage für die folgenden Analysen.

Mit dem Konzept einer Verlaufsstudie ist ein Forschungsdesign verknüpft, das den Zeitfaktor angemessen berücksichtigt. Im wesentlichen wurden zwei Arten von Längsschnittanalysen durchgeführt:

- Ein **Panel-Design** mit drei Erhebungszeitpunkten,
- ein **Lebenslauf-Design**, das bestimmte Ereignisse im Haftverlauf kalendermäßig genau erfaßt.³¹²

8.1.2 Probleme des Panel-Designs

Das Panel-Design ist ein verbreitetes Verfahren aus dem Bereich der Längsschnittstudien, mit dem genau definierte Personengruppen in zumeist regelmäßigen Abständen hinsichtlich der gleichen Fragestellung untersucht werden.³¹³ Ein Problem derartiger Panel-Studien ist die **Panelsterblichkeit**.³¹⁴ Gerade in Verlaufsanalysen des Jugendstrafvollzugs muß, angesichts der relativ kurzen Inhaftierungszeiten, mit einem Ausfall an Befragten gerechnet werden, es sei denn, die Befragungsintervalle wären entsprechend kurz bemessen. Dies hätte bei einem Panel-Design mit drei Befragungszeitpunkten, wie dies in der vorliegenden Studie der Fall war, zur Folge, daß nur die Kurzstrafigen zu Beginn, Mitte und Ende der Haft, Insassen mit längerer Haftdauer zu Beginn und zweimal in der Haftmit-

308 Vgl. hierzu die von *Kupke und Kury* bzw. *Kury* veröffentlichten Sozialstatistiken der Jahre 1977, 1978 und 1979. Insgesamt wurden Zugänge des zweiten Halbjahres 1976 bis zum zweiten Halbjahr 1979 erfaßt.

309 Vgl. *Brauns-Hermanns* 1980.

310 Vgl. *Lamp und Ganz* 1984, S. 282.

311 *Lamp und Ganz* 1984, S. 286.

312 *Lamp und Ganz* 1984, S. 287.

313 Vgl. hierzu *Kromrey* 1983, S. 209, 320, ferner *Friedrichs* 1984, S. 365 ff.

314 Vgl. *Friedrichs* 1984, S. 369. *Kromrey* 1986, S. 209 empfiehlt daher mit einer relativ großen Stichprobe zu arbeiten, da Ausfälle einkalkuliert werden müßten.

te befragt würden. Zwangsläufig stellte daher die Haftdauer in dieser Untersuchung ein Selektionskriterium dar. Darüber hinaus führten andere Ereignisse in der Haft zu einem Ausfall der Befragten, etwa Nichterreichbarkeit wegen Ausgang, Urlaub, Freigang oder Teilnahme an Freizeitveranstaltungen innerhalb der Anstalt.³¹⁵ Nur selten war die fehlende Bereitschaft, weiter an der Untersuchung teilzunehmen, Grund für den Ausfall. Soweit Verlaufsdaten ausgewertet werden, müßte mithin die Stichprobe auf die Insassen reduziert werden, die zu allen drei Erhebungszeitpunkten befragt werden konnten.³¹⁶ Da, bezogen auf die einzelnen Items, das Antwortverhalten sehr unterschiedlich war, hätte dies teilweise zu einer hohen Zahl von fehlenden Werten geführt. Um das Selektionsmerkmal der Haftdauer auszuschließen, mit dem nicht nur unterschiedliche Einweisungsdelikte und vorinstitutionelle kriminelle Auffälligkeiten, sondern auch spezifische Haftbiographien verknüpft sein können, werden nur die Insassen, die zum dritten Befragungszeitpunkt geantwortet haben, in die Verlaufsanalyse einbezogen. Somit sind auch Insassen in dieser "reduzierten Stichprobe" enthalten, die bei der ersten und/oder der zweiten Befragung nicht teilgenommen hatten. Insoweit dürfte es sich jedoch überwiegend um Ausfallgründe handeln, die sich zufällig aus der Haftsituation ergeben haben.

Neben der Befragtenmortalität sind zum Panel-Design noch zwei weitere Problempunkte zu nennen: der **Paneleffekt** und die **Punktualität der Erhebungen**. Als Paneleffekt wird der Einfluß bezeichnet, den die wiederholten Befragungen auf die Einstellungen des Befragten ausüben. Um dem entgegenzuwirken, werden z.B. in der Marktforschung "statistische Zwillinge" eingesetzt, d.h. es findet ein partieller Austausch der Befragten statt, oder es werden Kontrollgruppen gebildet. In der vorliegenden Studie war dies nicht möglich.³¹⁷ Auch wenn das Panel-Design im Vergleich zur Querschnittanalyse Aussagen über Veränderungen zuläßt, bleiben doch viele Prozesse wegen der geringen Zahl von Meßzeitpunkten unberücksichtigt. Das Lebenslauf-Design (Aktenanalyse), mit dem jede Veränderung im Zeitablauf registriert wird, stellt insoweit eine sinnvolle Ergänzung dar.³¹⁸

Als Erhebungsverfahren wurden im Rahmen des Panel-Designs mündliche und schriftliche Einzelbefragungen durchgeführt.

Wesentliche Informationen zum Haftverlauf stammen aus der Aktenanalyse. Die jeweils eingesetzten Instrumentarien werden im folgenden näher beschrieben.

315 Die Befragungen fanden jedoch überwiegend abends statt, um möglichst viele Insassen antreffen zu können.

316 Vgl. hierzu *Holm* 1979.

317 Vgl. zu diesem Problem *Friedrichs* 1984, S. 369, *Arminger* 1979.

318 *Lamp und Ganz* 1984, S. 287.

Die Darstellung des Verfahrens zur Erhebung der Bundeszentralregisterdaten ist dem vierten Teil der Arbeit, der Rückfallanalyse, vorangestellt.

8.2 Das Verfahren der Aktenanalyse

8.2.1 Realität, Aktenführung und Aktenrealität

Die Aktenanalyse ist in der Strafvollzugsforschung ein gebräuchliches, wenn auch nicht unumstrittenes Erhebungsverfahren.³¹⁹ Während in Befragungen "direkte Informationen" gewonnen werden, handelt es sich bei Daten aus Aktenanalysen um eine Sammlung von **Informationen aus "zweiter Hand"** bzw. eine Dokumentation von Ereignissen. Inwieweit mit den aus den Akten erhobenen Daten "Realität" abgebildet werden kann, hängt vom Vorgehen der aktenproduzierenden Instanz und den die Aktenführung bestimmenden Regelungen ab. Der Anspruch, aus den Akten könne unmittelbar ein Sachverhalt, so wie er sich zugetragen hat, rekonstruiert werden, ist damit nicht einlösbar, da nur mit diesen **Zusatzinformationen** die Frage beantwortet werden kann, inwieweit lückenlos dokumentiert wurde bzw. welchen Gesetzmäßigkeiten ein selektives Vorgehen bei der Informationssammlung folgte.³²⁰

Die Aktenordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Führung von Gefangenenpersonalakten geben Hinweise auf den Sollzustand.³²¹ Ob entsprechend den Regelungen verfahren wurde, kann ohne Zusatzwissen nicht beurteilt werden. Steht, wie in den meisten Fällen, dieses Zusatzwissen nicht zur Verfügung, muß man sich mit dem registrierten "Abbild" der Realität zufrieden geben und dies bei der Interpretation der Ergebnisse beachten.

Ein Informationsverlust ist dabei insoweit nicht zu befürchten, als die in den Akten registrierten Daten wiederum eine **ausschließliche Entscheidungsgrundlage** darstellen. Zutreffen könnte dies im vorliegenden Fall vor allem bei zu Beginn der Haft getroffenen Vollzugsentscheidungen, für die noch ein Informationsdefizit besteht. Aber auch bei späteren Haftentscheidungen kann der Akteninhalt entscheidungsrelevant sein, wenn der Entscheidungsträger aus den Akten den bisherigen Haftverlauf rekonstruiert, um Informationen über die Haftbiographie zu erhalten, und diese Informationen entscheidungserheblich wurden. Für

319 Vgl. hierzu Schumann 1985, S. 180, Dölling 1984, Brusten 1984, ferner Karstedt-Henke 1982.

320 Vgl. zur "Konstruktion von Realität in Justizakten", Hermann 1987, S. 44 f.

321 Die Regelungen in der Vollzugsgeschäftsordnung zur Führung der Personalakten über den Gefangenen sind nicht sehr detailliert, vgl. insbesondere Nr. 58 ff. VGO.

die Analyse solcher Entscheidungsprozesse wäre eine Beschränkung auf die Aktendaten geboten.

Ein weiteres Problem des Erhebungsverfahrens ist die "Aktenwahrheit". Ein Kriterium für die Übernahme von Informationen kann die Legitimation getroffener Entscheidungen sein.³²² Sie führt möglicherweise dann zu einer verzerrten Wiedergabe von Entscheidungsprozessen, wenn die tatsächlichen Kriterien der Entscheidungsfindung rechtlich unzulässig sind oder wesentliche Aspekte unbeachtet blieben. Andererseits kann dieses Legitimationsbedürfnis ein Garant für die lückenlose Dokumentation der Entscheidungen der Vollzugsinstanzen sein, vor allem dann, wenn sie Außenwirkung entfalten, wie bei der Lockerungs- und Urlaubsgewährung.

Trotz der erwähnten Nachteile ist die Aktenanalyse ein geeignetes Verfahren, um Daten der familialen, schulischen und beruflichen Sozialisation sowie des Haftverlaufes der Insassen zu erheben. Allerdings müssen bei der Deskription und der Interpretation der Analyseergebnisse die genannten Probleme beachtet werden.³²³

8.2.2 Aktenaufbau und Erhebungsverfahren

Zur Auswertung wurde ein Erhebungsinstrument entwickelt, das sich in seiner Gliederung an dem Aufbau der Gefangenenpersonalakten orientiert.

Im ersten Abschnitt werden die für die Erhebung erforderlichen Kenndaten, wie Probandennummer, Angaben zur Person des Codierers, zum Zeitpunkt der Auswertung u.ä. angegeben.

Der zweite Abschnitt enthält Angaben zu den in der 1. Heftnadel der Akte aufgeführten Daten. Überwiegend handelt es sich dabei um persönliche Daten des Insassen, die von den für die Aktenführung zuständigen Mitarbeitern erfragt und in Formblätter eingetragen wurden. Aufgeführt sind u.a.

- personen- und statusbezogene Daten,
- Angaben zu Vorstrafen,
- Angaben zum Ausbildungsstand und zur ausgeübten Tätigkeit vor Haftantritt,
- Festnahme- und Zuführungsdatum, Zeitpunkt der Entlassung und Entlassungsart,

322 Vgl. *Dölling* 1984, S. 270.

323 Für die Deskription des abweichenden Insassenverhaltens bedeutet dies z.B., daß nur die Regelverletzungen berichtet werden können, die entdeckt, gemeldet und registriert wurden.

- Angaben zu Urlaub und Ausgang,
- die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung mit Ausbildungswunsch und detaillierteren Auskünften über den Schul- und Ausbildungsstand,
- Daten zur Einweisungsverfügung, insbesondere zu den im Vollzugsplan vorgeschlagenen Vollzugsinterventionen.

Während im vorgenannten Abschnitt von der Anstalt erfragte Informationen erfaßt wurden, sind im dritten Teil Daten gesammelt, die überwiegend von vollzugsexternen Informationsquellen stammen. Dabei handelt es sich vor allem um Urteile, JGH-Berichte, Persönlichkeitsbeurteilungen und sonstiges über die Insassen angesammeltes Aktenmaterial (z.B. über Heimaufenthalte).

Im einzelnen konnten damit folgende **biographische Variablen** erfaßt werden:

- Wechsel der Erziehungspersonen bzw. Lebensgruppen,
- Ausbildungs- und Arbeitsverlauf und
- Auffälligkeiten und Normbrüche bis zur aktuellen Inhaftierung.³²⁴

Im vierten Abschnitt wurden Daten zu **Haftereignissen**, zu **Haftentscheidungen** und zur **Inhaftierungszeit** erhoben:

- Beschäftigungssituation während der Inhaftierung,
- allgemeine Antragstellungen, Entscheidungen über Anträge,
- Verlegungen innerhalb der Anstalten bzw. Überstellungen in andere Anstalten,
- Anträge auf Ausführung, Ausgang, Freigang, Urlaub und Entscheidungen über diese Anträge,
- Arbeits- und Schulverweigerungen, Disziplinarverfahren und Pflichtverstöße,
- Beschwerden,
- Besuche,
- Entlassungssituation.

Bei allen Lebenslaufvariablen, zu denen auch die der Inhaftierung gehören, wurden die Datumsangaben mit aufgenommen, um den zeitlichen Ablauf nachvollziehen zu können.

324 Mit "aktueller" Inhaftierung ist die hier untersuchte Haft gemeint.

8.3 Die Interviews

Aus den Akten kann der offiziell registrierte Haftverlauf erhoben werden. **Subjektive Einschätzungen** des Insassen, **Bewertungen von Haftereignissen** und von **Haftentscheidungen** sind darin kaum zu finden. Die Befragung der Insassen stellt insoweit eine wichtige Ergänzung dar.

Die ausgewählte Untersuchungsgruppe wurde zu drei Befragungszeitpunkten mündlich und schriftlich interviewt. Geplant war, die Gefangenen zu Beginn, Mitte und Ende der Haft zu befragen. Wegen der unterschiedlichen Inhaftierungszeiten konnte dies nicht realisiert werden. Ausfälle bei den Interviewern und Interviewerinnen erschwerten zusätzlich das Einhalten der zeitlichen Planung.³²⁵ Die Differenz zwischen erster und zweiter Befragung betrug durchschnittlich 126 Tage, zwischen zweiter und dritter Befragung 132 Tage. Gemessen an den jeweiligen Haftzeiten waren nach dem Erstinterview im Mittel 8%, nach dem Zweitinterview 45% und nach dem Dritrinterview 67% der Haftzeit vergangen. Die individuellen Phasenwerte der Befragungstermine streuen allerdings erheblich.³²⁶

Die **Erhebungsinstrumente** bestehen aus einem ersten Teil mit weitgehend "offenen" Antwortmöglichkeiten und einem zweiten Teil mit Antwortvorgaben. Bei einigen Fragen fanden Rating-Skalen Verwendung. Im offenen Interview wurden zunächst Fragen zum Ersteindruck von der Anstalt, zum Gefängnisalltag, zu Verlegungen und Umstellungsschwierigkeiten gestellt. Weitere Themen sind Bedürfnisse der Insassen, Befriedigung von Bedürfnissen, Konsequenzen bestimmter Handlungen, Urlaub, Ausgang, Ausbruchsversuche, Entlassungsaspekte und der für unsere Fragestellung zentrale Bereich der Bildung, Ausbildung und Arbeit. Wesentliche Fragen des "standardisierten" Interviews betreffen die Kontaktstrukturen innerhalb der Anstalt und andere für die Überprüfung der Anomietheorie wichtige Items.³²⁷

In der zweiten und dritten Phase wurden, abgesehen von den Fragen zur Entlassungssituation und Entlassungsvorbereitung, **weitgehend identische Instrumente** verwendet. Um möglichst viele Insassen über Entlassungsaspekte befragen zu können, sind bereits in der zweiten Welle entsprechende Fragen aufgenommen worden. In der dritten Welle finden sich alle Entlassungsfragen in einer Art Anhang zum eigentlichen Interview. Bei einigen Fragen war es sinnvoll, sie nur (Ersteindruck von der Anstalt) oder noch nicht (Entlassungsfragen) bei der ersten

325 *Lamp und Ganz* 1984, S. 291.

326 *Lamp und Ganz* 1984, S. 291.

327 Dieser Projektteil ist nunmehr Untersuchungsgegenstand einer separaten Studie, die von *Ortmann* durchgeführt wird. Ergebnisse hierzu sind für 1991 zu erwarten.

Befragungswelle zu stellen. Insoweit weicht das hierfür eingesetzte Instrument von den folgenden ab.

Auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Items wird an dieser Stelle verzichtet, da für die vorliegende Analyse nur Teile ausgewertet wurden. Sie werden an den Stellen beschrieben, wo sie Berücksichtigung finden.

8.4 Bildung der Untersuchungsgruppe

Ausgangspunkt für die Bildung der Erhebungsgesamtheit sind die von Lamp u.a. in der Studie zum "Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen" erfaßten 276 Zugänge, die in der Zeit vom 10. März bis zum 10. Juli 1981 in die zentrale Zugangsabteilung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim aufgenommen wurden.

Da sämtliche Zugänge einbezogen wurden, handelt es sich strenggenommen um keine Zufallsstichprobe einer angebbaren Grundgesamtheit. Eine solche würde dann vorliegen, wenn z.B. nur jeder zweite Zugang innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes berücksichtigt worden wäre. Bei diesem Verfahren hätte jedoch ein längerer Zugangszeitraum einbezogen werden müssen. Damit wären Schwierigkeiten hinsichtlich der Befragungszeitpunkte aufgetreten, die in diesem Fall sehr breit streuen müßten, oder aber die Insassen hätten nicht zu den beabsichtigten Haftzeiten (Beginn, Mitte, Ende der Haft) befragt werden können. Da es keine Anhaltspunkte für monatspezifische Unterschiede bei den Zugängen und, daran anknüpfend, für vom Zugangsmonat abhängige Haftverläufe gibt, wurde auf eine breitere Streuung der Zugangszeiten verzichtet.³²⁸

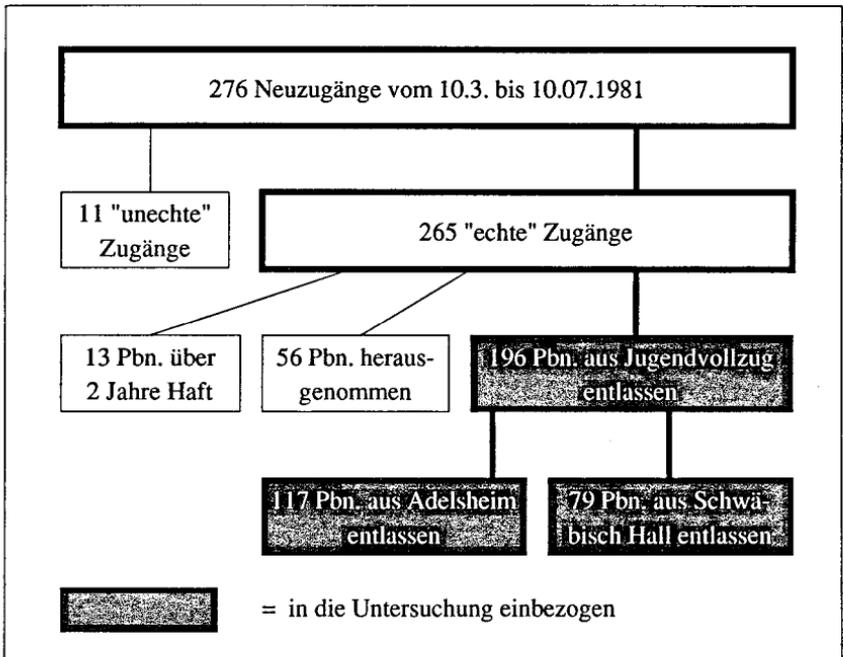
Von den erfaßten Zugängen waren 11 keine "echten", d.h. sie sind zum Zeitpunkt der Untersuchung aus einer anderen Anstalt nach Adelsheim verlegt worden. Weitere 56 Inhaftierte wurden im Laufe ihrer Haft nach § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, um ihre Strafe im Erwachsenenstrafvollzug zu verbüßen. Da der Effekt von Vollzugsinterventionen im Jugendstrafvollzug und die Rückfälligkeit der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen untersucht werden sollen, sind die Herausgenommenen nicht berücksichtigt worden. Von den verbliebenen 209 Insassen fielen weitere 13 aus, die mehr als zwei Jahre in Haft waren. Deren Gefangenepersonalakten wurden nicht mehr beschafft, da die Erhebung zum Zeitpunkt ihrer Entlassung bereits abgeschlossen war.³²⁹

328 Inwieweit Repräsentativität mit Blick auf andere Insassenpopulationen gewahrt ist, wird später behandelt.

329 Vgl. hierzu *Locher* 1983, S. 1.

Die **Untersuchungsgruppe** umfaßt damit **196 Probanden**, die zwischen dem 10. März und 10. Juli 1981 in die baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall eingewiesen wurden, die ihre gesamte Inhaftierungszeit in einer der beiden Anstalten verbracht haben und deren Gefangenepersonalakten angefordert und bis 1983 beschafft werden konnten.

Schaubild 1: Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe



8.5 Auswertungsverfahren

Die Datenverarbeitung und Auswertung erfolgte mit dem SPSS^X-Programmpaket. Als bivariate Verfahren kamen der Chi²-Test (Nominalskalenniveau) und der T-Test (Intervallskalenniveau) zur Anwendung.³³⁰

330 Das Signifikanzniveau wird der gängigen Verfahrensweise entsprechend angegeben:
 * Signifikant, $p < .05$, ** Sehr signifikant, $p < .01$, *** Hoch signifikant, $p < .001$.

Außer den bivariaten Verfahren (Chi^2 , T-Test) sind verschiedene multivariate Verfahren eingesetzt worden. Vor allem das Verfahren der Diskriminanzanalyse, ferner die Clusteranalyse, die Regressionsanalyse und die Kovarianzanalyse.

An dieser Stelle sollen nur die Diskriminanzanalyse, die mehrmals angewendet wurde, und die Regressionsanalyse beschrieben werden mit dem Ziel, auch jenen dieses Verfahren zu verdeutlichen, die wenige Erfahrungen mit statistischen Analysen besitzen. Die Verfahren der Cluster- und Kovarianzanalyse werden, da sie in einem sehr spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehen, im jeweiligen Kontext behandelt.

Diskriminanzanalyse:

Die Diskriminanzanalyse ist eine Methode, mit der zwei oder mehrere vorgegebene Gruppen (abhängige Variable) hinsichtlich einer Vielzahl von Merkmalen (unabhängige Variablen), die mutmaßlich zwischen den Gruppen differieren und somit zur Unterscheidung der Gruppen beitragen können, untersucht werden. Ziel ist es, die Variablenkombination zu finden, die die bestmögliche Trennung der Gruppen ermöglicht. Ferner können Aussagen über die relative Bedeutung der einzelnen Merkmale für die Gruppendiskriminierung getroffen werden. Darüber hinaus wird die Wahrscheinlichkeit ermittelt, mit der neue Probanden mit entsprechender Merkmalsstruktur den vorgegebenen Gruppen zugeordnet werden können.³³¹

Je nach Fragestellung werden verschiedene Teile der Erhebungsgesamtheit untersucht:

- die Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Bildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen und weitere an dem Merkmal der Teilnahme orientierte Aufteilungen,
- die Rückfälligen und die Nicht-Rückfälligen.

Bei den abhängigen Variablen handelt es sich überwiegend um dichotome Ausprägungen (Zwei-Gruppen-Fall), nur in einem Fall ist die abhängige Variable nominal skaliert (Mehr-Gruppen-Fall). Bei den unabhängigen Variablen konnte das "strenge" Kriterium der Intervallskalierung nicht immer beachtet werden. Teilweise wurden nominalskalierte Daten zu binären "Dummy-Variablen" reduziert. Dieses Verfahren wird allgemein als zulässig erachtet.³³² Korrelierten zwei

331 Vgl. im einzelnen *Backhaus* u.a. 1987, S. 162 ff., sowie umfassend *Klecka* 1980.

332 *Backhaus* u.a. 1987, S. 168.

Variablen hoch miteinander, d.h. mit mehr als .60, wurde nur eine der beiden Variablen in die Analyse aufgenommen.

Mit dem Kanonischen Korrelationskoeffizienten (CR) und dessen quadriertem Wert (CR^2) wird die Trennkraft der geschätzten Diskriminanzfunktion beurteilt. CR^2 gibt dabei den prozentualen Anteil der Varianz in der abhängigen Variablen an, den die Variablen erklären können. Damit entspricht er dem Bestimmtheitsmaß R^2 bei der Regressionsanalyse. Wilks Lambda gibt Hinweise auf die Trennkraft der Variablen. Kleinere Werte bedeuten eine höhere Unterschiedlichkeit der Gruppen ("inverses Gütemaß"). Über Wilks Lambda ist eine statistische Signifikanzprüfung der Diskriminanzfunktion möglich.³³³ Mit den standardisierten Diskriminanzkoeffizienten (b) kann die relative Bedeutung der einzelnen unabhängigen Variablen gemessen werden.³³⁴ Die Klassifikationsquote ("Trefferquote") gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die einzelnen Probanden mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit aufgrund der in die Diskriminanzfunktion aufgenommenen Variablen und ihren Ausprägungen der "richtigen" Gruppe zugeordnet werden. Bei dieser Klassifikation der Probanden spielen Voreinstellungen bei der SPSS^X-Prozedur eine Rolle, mit denen "a-priori"-Wahrscheinlichkeiten der Zuordnung vorgegeben werden können. Mit der Voreinstellung "Size" wird ein Proband mit höherer Wahrscheinlichkeit der größeren Gruppe zugewiesen, mit der Voreinstellung "Equal" ist die Wahrscheinlichkeit der Klassifikation in die eine oder andere Gruppe identisch. Für die zu berichtenden Analysen sind beide Voreinstellungen benutzt worden: "Equal" bei vergleichbaren Gruppengrößen, "Size" bei einer Verteilung der Probanden von ca. zwei zu eins. In Zusammenhang mit der Gruppenzuweisung der Probanden muß ferner auf einen Stichprobeneffekt hingewiesen werden, der zu einer überhöhten "Trefferquote" führt. Er tritt regelmäßig dann auf, wenn die Stichprobenbasis für die Klassifizierung und für die Schätzung der Diskriminanzfunktion identisch ist. Dieser Effekt könnte durch Teilung der Stichprobe für die Funktionsschätzung und für die spätere Klassifikation bereinigt werden.³³⁵ Ein Verfahren, das hier jedoch wegen der oft kleinen Gruppengrößen nicht durchgeführt werden konnte.

Regressionsanalyse

Auf eine ausführliche Beschreibung der Anwendungsvoraussetzungen und der Beurteilungsdimensionen bei der Regressionsanalyse kann verzichtet werden, da

333 Backhaus u.a. 1987, S. 185.

334 Backhaus u.a. 1987, S. 187 ff.

335 Backhaus u.a. 1987, S. 183 f.

es eines der am häufigsten eingesetzten statistischen Analyseverfahren ist.³³⁶ Es wird durchgeführt um

- Zusammenhänge zwischen einer oder mehreren unabhängigen Variablen und der abhängigen Variable zu erkennen und zu erklären und
- Werte der abhängigen Variablen zu schätzen bzw. zu "prognostizieren".

Im Gegensatz zur Diskriminanzanalyse muß die abhängige Variable -und sollten die unabhängigen Variablen - metrisch skaliert sein. Binäre Variablen lassen sich jedoch wie metrische behandeln.³³⁷ Anhand des Beta-Wertes wird die Wichtigkeit der unabhängigen Variablen für die Erklärung der abhängigen Variablen beurteilt. Mit dem multiplen Korrelationskoeffizienten (MultR) wird die Stärke des Zusammenhangs zwischen den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variablen mitgeteilt. Das Bestimmtheitsmaß R^2 gibt den Anteil der Varianz in der abhängigen Variablen an, der mit den unabhängigen Variablen erklärt werden kann.³³⁸

Die unabhängigen Variablen können mit entsprechender Prozeduranweisung (SPSS^X-Programm) "schrittweise" oder "en-bloc" in die Analyse einbezogen werden.³³⁹

336 Backhaus u.a. 1987, S. 1.

337 Backhaus u.a. 1987, S. 2.

338 Vgl. Backhaus u.a. 1987, S. 18 ff., ferner umfassend Urban 1982.

339 Welches Vorgehen angemessen ist, richtet sich nach der Fragestellung. Soll ein theoretisches Modell überprüft werden, ist eine blockweise Einbeziehung der Variablen geboten.

9. Beschreibung der Stichprobe

Die Beschreibung der Stichprobe dient verschiedenen Zielen. Mit den **vorinstitutionellen Merkmalen**³⁴⁰ werden die **Input-Variablen** mitgeteilt, d.h. jene als persönliche Kennzeichen manifestierten Ereignisse in der Biographie der Insassen, die in den Vollzug "eingebracht" werden. Diese Variablen bilden zugleich die Grundlage für die "**Repräsentativitätsprüfung**", also für die Beurteilung, ob die Ergebnisse der Analysen bis zu einem gewissen Grad verallgemeinerbar sind. Dabei geht es um den Abgleich der Untersuchungspopulation mit Zugängen in die Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim des Jahres 1978,³⁴¹ ferner mit den Insassen aller bundesdeutschen Jugendvollzugsanstalten.³⁴² Zusätzlich werden Daten der Insassen der hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten (1986) herangezogen.³⁴³

Ferner wird durch die vorinstitutionellen Daten mitgeteilt, was dem Vollzugsstab und den **Entscheidungsträgern** in der Anstalt zu Beginn der Haft an **offiziell registriertem Wissen** über die Insassen zur Verfügung stand. Für Entscheidungen, die am Anfang der Haftzeit getroffen wurden, können diese Merkmale erheblich gewesen sein. Dieser Aspekt wird in den folgenden Kapiteln über die Zuweisung der Insassen zu den Vollzugsmaßnahmen und über den gesamten Haftverlauf behandelt.

Datenquellen für die Stichprobendeskription sind die **Gefangenenpersonalakten**, insbesondere die darin abgehefteten Urteile und die Berichte der Jugendgerichtshilfe. Auf eine Ergänzung bzw. einen Abgleich der legalbiographischen Daten mit den erhobenen Registerauszügen des Bundeszentralregisters wurde verzichtet, da die Dokumentation des für die Vollzugsorganisation zu Haftbeginn verfügbaren Wissens im Vordergrund steht.

Im einzelnen wurden folgende Merkmalsgruppen erfaßt:

- Sozialdaten und Sozialbiographie,
- Leistungsbereich,

340 Wenn hier und im folgenden der Begriff "vorinstitutionell" verwendet wird, sind Ereignisse gemeint, die zeitlich vor der hier zu untersuchenden Haft liegen. Auch vor diesem Zeitpunkt liegende, institutionelle Erfahrungen, wie Vollzugs- oder Heimaufenthalte, werden dazu gezählt.

341 Die Daten werden der "Sozialstatistik" für das Jahr 1978 entnommen. Datengrundlage hierfür waren Interviews von 409 Insassen. Diese Zahl entspricht etwa jedem zweiten Zugang des Jahres 1978, vgl. *Kury* 1979, S. 1.

342 Datenquelle ist die Rechtspflegestatistik der Jahre 1981, 1982 und 1986. Für den Vergleich sind nur wenige Variablen verfügbar.

343 Eine Übersichtstabelle wesentlicher Kennwerte der Untersuchungsgruppe und der genannten Vergleichsanstaltspopulationen ist am Schluß des Kapitels aufgeführt.

- Legalbiographie und Vollzugserfahrungen,
- Inhaftierungsdaten.

9.1 Sozialdaten und Soziobiographie

Das durchschnittliche Einweisungsalter der Insassen beträgt 19,4 Jahre. Der jüngste Proband war bei der Einweisung in die Anstalt 15 Jahre, der älteste 24 Jahre alt. Jugendliche und Jungerwachsene stellen jeweils etwa ein knappes Fünftel der Gesamtgruppe (17,9% und 17,4%); die Heranwachsenden bilden mit knapp 65% die größte Gruppe.³⁴⁴

Das Durchschnittsalter aller Insassen, die im Jahre 1981 über die zentrale Zugangsabteilung Adelsheim in eine der beiden Anstalten eingewiesen wurden, ist mit 19,7 Jahren nur geringfügig höher³⁴⁵ als das unserer Untersuchungsgruppe. In diesem Zusammenhang muß erinnert werden, daß zu unseren 196 Insassen keine "Herausgenommenen" zählen, die natürlich das Durchschnittsalter erhöhen würden. Jünger ist unsere Stichprobe auch im Verhältnis zu den männlichen Insassen aller Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik. Das Verhältnis Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene wird für den Stichtag 31.3.1981 mit 11,2%, 53,1% und 35,7%, für den Stichtag 31.3.1982 mit 11,7%, 53,9% und 34,3% angegeben.

Tabelle 5: Altersstruktur der Jugendstrafvollzugspopulationen/
Stichtag 31.3.1981, 31.3.1982

Alter	31.03.81		31.03.82	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
14-17	695	11,2%	771	11,7%
18-20	3.307	53,1%	3.545	53,9%
21 und mehr	2.222	35,7%	2.255	34,3%
insgesamt	6.224	100,0%	6.571	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege Fachserie 10, Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 1981 u. 1982, Wiesbaden 1983 u. 1984

344 Vgl. zur genauen Verteilung der Jahrgänge Tabelle 6.

345 Auskunft des Kriminologischen Dienstes.

Bei den Insassen aller Jugendstrafvollzugsanstalten sind die "Herausgenommenen" mit eingeschlossen. Das Verhältnis zwischen den Altersgruppen verschiebt sich daher zugunsten der (Jung)Erwachsenen.

Nur sehr wenige Insassen waren zum Zeitpunkt des Haftantritts **verheiratet** (2,6%) und hatten eigene Kinder (4,6%). Der Anteil der Verheirateten entspricht genau der Verheiratetenquote der am 3.11.1986 in den hessischen Jugendvollzugsanstalten einsitzenden Inhaftierten.³⁴⁶

Etwa jeder 10. Insasse wurde nichtehelich geboren.³⁴⁷ Lambropoulou, die in ihrer Studie auf dieselben Daten zurückgreifen konnte, weist nach, daß die nichtehelich geborenen Insassen signifikant häufiger ihre Lebensgruppe gewechselt haben als die ehelich geborenen. Ferner ist die Gruppe derjenigen, die mindestens einmal in einem Heim untergebracht waren, bei den nichtehelich geborenen Insassen größer.³⁴⁸

Die Variablen Lebensgruppenwechsel und Heimaufenthalt geben Hinweise auf die **Stabilität der engeren sozialen Umgebung** der Insassen. Jeder Wechsel der Haupterziehungsperson(en) und anderer (sozialer) Bezugssysteme wird gezählt. Dazu gehören Eltern, Großeltern und andere Verwandte, Heim-, Vollzugsaufenthalte und eigenständige Lebensphasen. Ein Wechsel wird dann erfaßt, wenn ein Aufenthalt mindestens zwei Monate angedauert hat. Knapp ein Zehntel der Insassen hat den sozialen Bezugsrahmen 10mal und häufiger gewechselt, knapp 40% bis zu 3mal. Die Einweisung in eine Jugendarrest- oder Vollzugsanstalt war der häufigste Grund für einen Lebensgruppenwechsel. Bezogen auf die Gesamtzahl der Wechsel (948) kann ein knappes Drittel (29,5%) dieser Kategorie zugeordnet werden. Nur wenige Probanden begannen vor ihrer aktuellen Einweisung eine eltern-, verwandten- bzw. heimunabhängige Lebensphase (6% der Nennungen). Dieser Anteil an Veränderungen in der sozialen Situation entspricht etwa der Häufigkeit der Lebensabschnitte, in denen die Insassen keinen festen Wohnsitz mitteilen konnten.

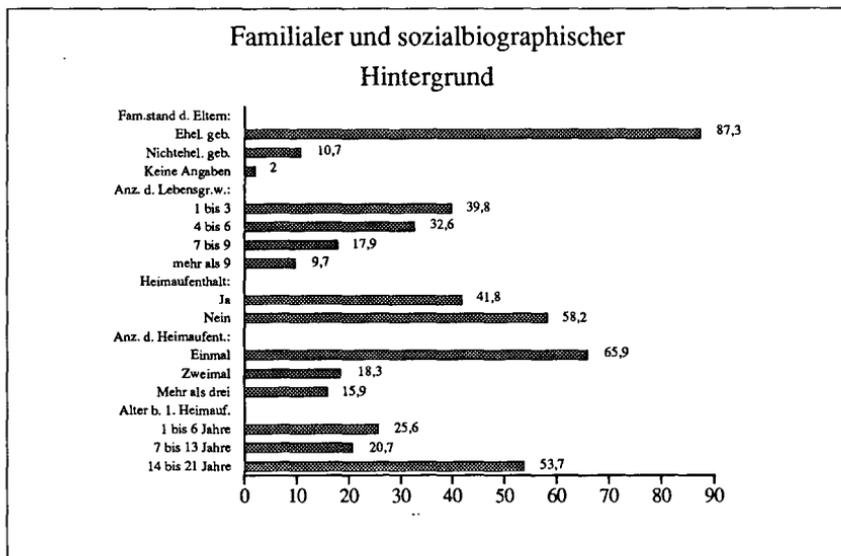
346 Vgl. *Dünkel, Meyer-Velde* 1989.

347 Diese Quote ist etwa doppelt so hoch wie der Anteil an unehelich Geborenen der dem durchschnittlichen Alter der Insassen entsprechenden Geburtsjahrgänge 1960 bis 1962 mit 6,3%, 6,0% und 5,7%. *Statistisches Bundesamt* 1964, S. 57. Das Merkmal der "unehelichen Geburt" wird trotz der oben genannten Bedenken noch aufgenommen. Wie der Zusammenhang mit der "Häufigkeit der Lebensgruppenwechsel" zeigt, war damit zumindest noch in den 60er Jahren eine Instabilität hinsichtlich der Bezugsgruppen verbunden.

348 Vgl. *Lambropoulou* 1987, S. 139 f. Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, ist das Merkmal der "ehelichen/nicht ehelichen" Geburt dann aussagekräftig, wenn zusätzliche Variablen zur Familiensituation erhoben werden konnten. Diese Daten fehlen, in den folgenden Analysen wird diese Variable vernachlässigt.

Weitere Variablen, die auf instabile soziale Verhältnisse in der frühen Kindheit bzw. Jugend hinweisen, sind das Alter bei erster Heimeinweisung und die Häufigkeit der Heimaufenthalte. Wie erwartet, ist ein großer Teil (41,8%) der Insassen mindestens einmal in einem Heim gewesen.³⁴⁹ Überwiegend handelte es sich um einen einmaligen Aufenthalt (65,9%), knapp 16% waren jedoch dreimal und häufiger in Heimen untergebracht.

Schaubild 2:



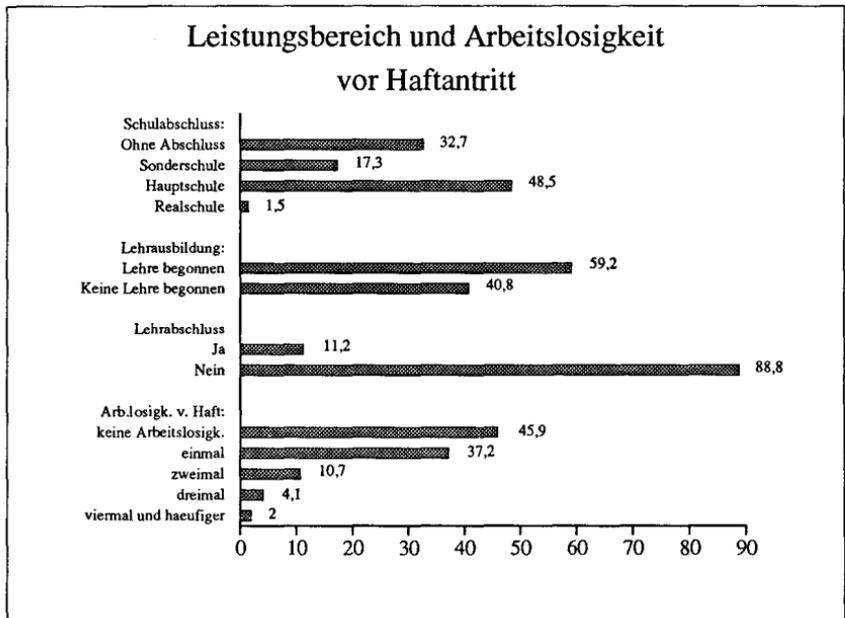
Die Daten zur familialen Sozialisation lassen instabile Entwicklungsbedingungen der Insassen erkennen. Dokumentiert wird dies vor allem durch den hohen Anteil an Insassen, die mindestens einmal in ein Heim eingewiesen wurden. Aus der Anzahl der Lebensgruppenwechsel kann nur mit Einschränkungen auf eine inkonsistente Sozialisation geschlossen werden, da ein gewisses Maß an Veränderungen im familialen Bereich und in Zusammenhang mit der Ablösungsphase vom Elternhaus durchaus üblich ist. Einweisungen in Jugendarrest- und Vollzugsanstalten tragen nicht unerheblich zur Instabilität des sozialen Bezugsrahmens bei.

349 Die Zeitdauer der Heimaufenthalte konnte nicht genau rekonstruiert werden.

9.2 Leistungsbereich

Der Schul- und Ausbildungsverlauf der Inhaftierten soll eingehend dargestellt werden, da er nach unseren theoretischen Überlegungen Anknüpfungspunkt für die Entscheidung ist, ob der Proband schulisch und/oder beruflich gefördert werden oder ob er in die Produktionsbetriebe aufgenommen werden soll.

Schaubild 3:



Jeder dritte Insasse hat keinen Schulabschluß. Knapp die Hälfte der Inhaftierten kann einen Hauptschulabschluß,³⁵⁰ beinahe ein Fünftel einen Sonderschulabschluß vorweisen. Nur drei Insassen haben die Realschule erfolgreich abgeschlossen.³⁵¹ In der Rangfolge der Gründe für Störungen im schulischen Bildungsbereich stehen Lernschwierigkeiten und Schulverweis an erster Stelle. Nur 9mal führte eine Verhaftung oder ein Strafantritt zur Beendigung oder Unterbrechung

350 Von den Insassen in Hessens Jugendvollzugsanstalten des Jahres 1986 können nur 37,3% einen Hauptschulabschluß vorweisen.

351 Vgl. zur Schulbiographie der Insassen auch *Lambropolou* 1987, S. 142 ff. *Schmehl* 1980, S. 33, hat für seine delinquente Gruppe einen Anteil von 45% ohne Hauptschulabschluß errechnet, für die nichtdelinquente Vergleichsgruppe einen Anteil von 7%.

der Schulausbildung.³⁵² Damit kann die Gesamtgruppe in eine Hälfte aufgeteilt werden, die einer grundlegenden oder weiterführenden schulischen Qualifikation bedarf, in eine zweite Hälfte, die grundsätzlich für eine berufliche Qualifikation in Frage käme.

Entsprechend den fehlenden Voraussetzungen für berufliche Weiterbildung haben nur etwa 60% eine Lehrausbildung begonnen. Einen Lehrabschluß erreichte etwa nur jeder 10. Insasse (vgl. im einzelnen Schaubild 3).

Bei den Gründen für den Lehrabbruch nehmen Konflikte mit dem Lehrmeister, Lernschwierigkeiten u.ä. den ersten Platz ein. Immerhin 19mal mußte eine begonnene Lehre wegen eines Strafantrittes abgebrochen werden. Dabei kann es sich auch um frühere Inhaftierungen handeln.

Mehr als die Hälfte der Insassen (46,1%) gab an, mindestens einmal vor Haftantritt arbeitslos gewesen zu sein (vgl. im einzelnen Schaubild 3).³⁵³

9.3 Legalbiographie und Vollzugserfahrungen

Für die Beschreibung des legalbiographischen Hintergrundes werden das **Alter bei der ersten registrierten Straftat** (Einstiegsdelikt), die **Art des ersten Deliktes**, die **Zahl der Vorstrafen**, die **Dauer der "kriminellen Karriere"** und die **Anzahl der Jugendstrafen** berichtet.

Im strafunmündigen Alter sind 2,6% erstmals registriert worden; gerade strafmündig (14 Jahre) bzw. 15 Jahre alt waren etwa 18%. Mehr als 50% der Insassen wurden mit 16 bzw. 17 Jahren erstmals auffällig, und immerhin beinahe jeder dritte Insasse ist erst mit 18 Jahren bzw. älter zum ersten Mal erfaßt worden.

Nach den Ergebnissen der Sozialstatistik von 1978 waren bereits 25,3% der befragten Insassen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auffällig geworden.³⁵⁴ Die Daten sind jedoch angesichts unterschiedlicher Erhebungsmodalitäten nur begrenzt vergleichbar. Während die Sozialstatistik aus Interviewdaten gebildet wurde, sind die hier berichteten vorinstitutionellen Daten aus den Akten erhoben. Insoweit handelt es sich nur um offiziell registrierte Auffälligkeit, während bei einer Befragung auch Delikte erinnert werden, die nicht aktenkundig geworden sind.

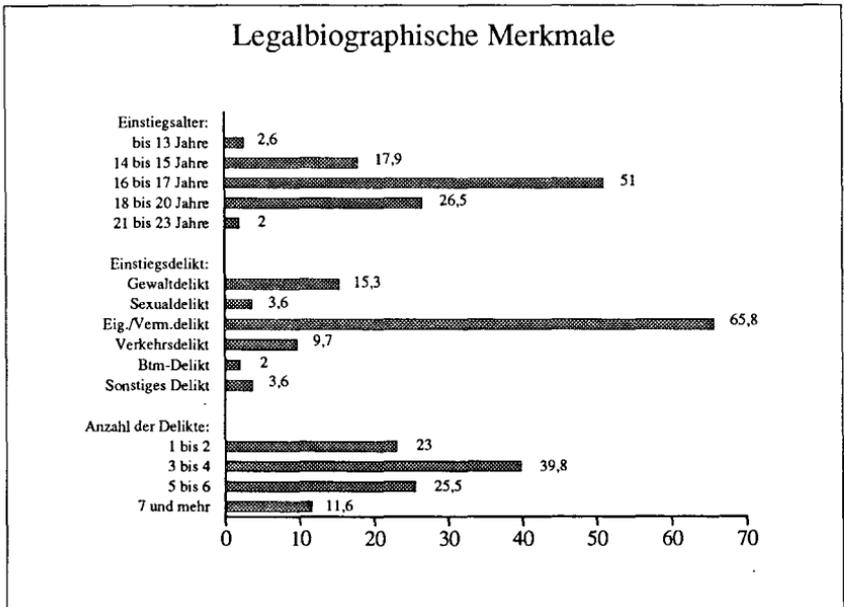
352 Zum Zeitpunkt der aktuellen Haft war nur noch ein Insasse als Schulpflichtiger registriert.

353 Die Dauer der arbeitslosen Zeiträume konnte nicht ermittelt werden.

354 Kury 1979, S. 52.

Erwartungsgemäß ist der größte Teil (65,8%) zuerst mit einem Eigentums- und Vermögensdelikt aufgefallen. An zweiter und dritter Stelle stehen Gewalt- bzw. Verkehrsdelikte (10,7%, 9,7%). Bei einem guten Drittel waren zum aktuellen Strafantritt bereits fünf und mehr Delikte registriert, bei knapp 40% drei bis vier Delikte, 23% waren ein- bzw. zweimal auffällig geworden. Die durchschnittliche Straftatenzahl beträgt 4,1 Delikte.

Schaubild 4:



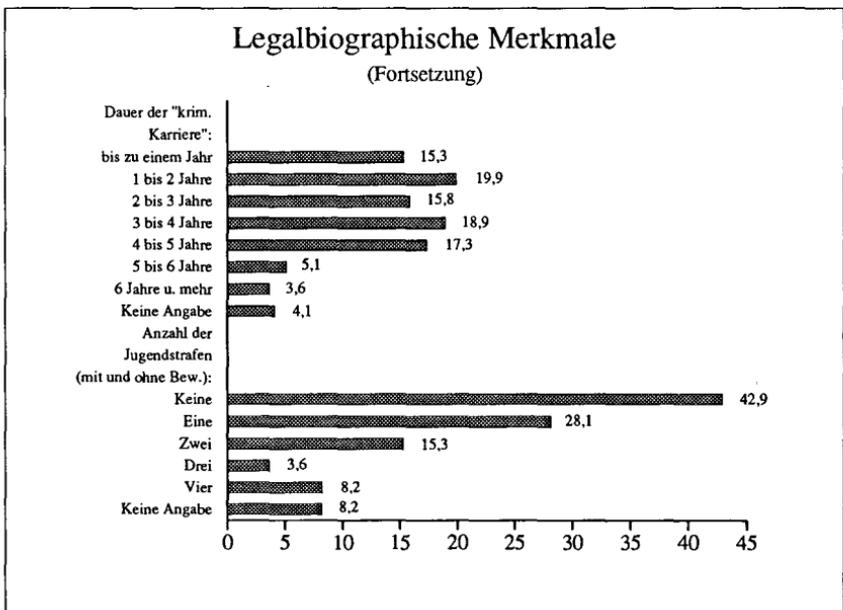
In der Sozialstatistik 1978 wird ein Durchschnittswert an Delikten bis zur aktuellen Einweisungsverurteilung von 2,5 mitgeteilt.³⁵⁵ Auch hier können die auffälligen Differenzen mit den unterschiedlichen Datenquellen erklärt werden, wobei bezüglich der Anzahl der Auffälligkeiten mehr für die Genauigkeit der aktenmäßigen Erfassung spricht. Da es sich um mehrere Ereignisse handelt und nicht, wie beim Alter der ersten Registrierung, um ein "einmaliges Datum", treten hier mit größerer Wahrscheinlichkeit Erinnerungslücken auf. Bei den Insassen des hessischen Jugendstrafvollzugs wurden durchschnittlich drei Delikte gezählt. Bezugs-

355 Kury 1979, S. 53.

größe sind die Inhaftierten mit mindestens einer Vorstrafe (n=350). Die Belastungsquote würde also noch leicht reduziert, wenn sämtliche am Stichtag einsitzenden Inhaftierten einbezogen würden.³⁵⁶

Mit der Dauer der kriminellen Karriere wird die Zeit zwischen erster registrierter Abweichung und dem (aktuellen) Einweisungszeitpunkt in die Jugendvollzugsanstalt gemessen. Das Mittel liegt bei 2,7 Jahren. Etwa 80% der Insassen verteilen sich relativ gleichmäßig auf ein Jahr bis zu fünf Jahren. Auf einen über fünfjährigen Zeitraum können knapp 9% der Insassen zurückblicken. Ein etwa gleich großer Anteil ist bis zum Haftantritt bereits viermal mit Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung sanktioniert worden. Bei weniger als der Hälfte (42,9%) der Insassen wurde mit der nun zu verbüßenden Sanktion erstmals eine Jugendstrafe verhängt.

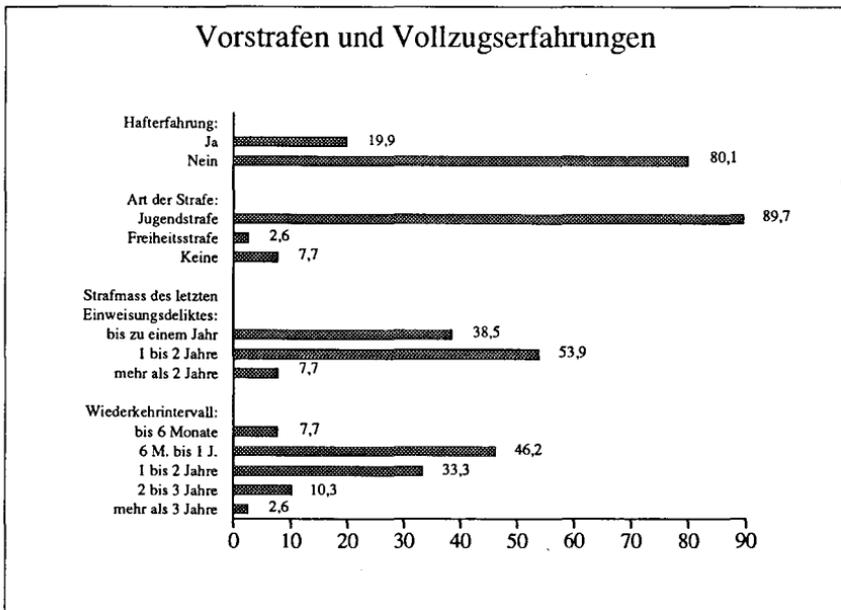
Schaubild 5:



356 Vgl. *Dünkel und Meyer-Velde* 1989, Tabellenanhang. Die in der Rechtspflegestatistik angegebenen Vorstrafen der jugendlichen Inhaftierten können mit unseren Daten nicht verglichen werden, da dort nur eine Auswahl von Delikten gezählt wird.

Beinahe ein Fünftel (19,9%) der Insassen war bereits mindestens einmal inhaftiert. Dem Durchschnittsalter der Probanden entsprechend, verbüßten sie überwiegend (92,3%) eine Jugendstrafe. Bei mehr als 50% der Wiederkehrer betrug das Strafmaß des vorhergehenden Einweisungsdeliktes ein bis zwei Jahre. Bei knapp 8% war bereits eine Strafe von über zwei Jahren verhängt worden.³⁵⁷ Durchschnittlich beträgt das Strafmaß der früheren Einweisungsdelikte 1,3 Jahre. Das Wiederkehrintervall, also die Zeitdauer zwischen letzter Entlassung und erneuter Inhaftierung, ist bei mehr als der Hälfte der Insassen mit einem Jahr und weniger relativ kurz. Bei einem Drittel vergingen ein bis zwei Jahre, bei den restlichen Wiederkehrern zwei bis drei (10,3%) bzw. über drei Jahre (2,6%). Die durchschnittlich errechnete Zeitspanne in der Freiheit beträgt 1,1 Jahre.

Schaubild 6:



357 Die tatsächliche Dauer der früheren Inhaftierung konnte nicht errechnet werden.

Wiederholt inhaftiert sind 16,3% der am 31.3.1981 gezählten Insassen aller bundesdeutschen Jugendstrafvollzugsanstalten. Die Wiedereinlieferungsabstände der Wiederkehrer, die in allen bundesdeutschen Jugendstrafvollzugsanstalten einsaßen (n=1016), betrug für etwa 60% ein Jahr und weniger, für ein Viertel (25,6%) erfolgte die Wiederinhaftierung nach dem 2. Jahr, für weitere 13% nach dem 3. bis 5. Jahr bzw. später (bei 4 Insassen).³⁵⁸

9.4 Inhaftierungsdaten

Zur Kategorie der Inhaftierungsdaten zählen die **Art des Einweisungsdeliktes**,³⁵⁹ das **Strafmaß** des Inhaftierungsdeliktes, die **oraussichtliche Haftdauer** und die **Inhaftierungsart**, d.h. ob sich der Insasse selbst gestellt hat oder ob er aus der Untersuchungshaft in die Haft überwiesen wurde oder verhaftet werden mußte. Die voraussichtliche Haftdauer kann von dem Strafmaß des Einweisungsdeliktes abweichen, wenn bereits Untersuchungshaft verbüßt worden ist oder in einem Gesamtstrafenbeschluß weitere Straftaten einbezogen worden sind.

Die Eigentums- und Vermögensdelikte bilden das Gros der Einweisungsdelikte. Knapp die Hälfte der Insassen (47,4%) wurde wegen einer Straftat eingewiesen, die dieser Deliktskategorie zugeordnet werden kann. Ein weiteres Drittel (34,7%) ist wegen der Begehung eines Gewaltdeliktes verurteilt worden. Überwiegend handelt es sich bei den Gewaltdelikten um Raub, Erpressung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Widerstand gegen die Staatsgewalt (16,8%). Dann folgen die Körperverletzungsdelikte (12,2%); die Tötungsdelikte fallen kaum ins Gewicht (3,1%). Hierbei handelt es sich nur um versuchte Delikte bzw. fahrlässige Begehungsweisen.³⁶⁰ Beinahe jeder 10. Insasse hat ein Betäubungsmittel delikt begangen (9,2%), die restlichen Prozentanteile verteilen sich auf die Kategorien "Sexualdelikte" (2,0%) und "Sonstiges" (2,0%).

Das Strafmaß wird in Halbjahresschritten dargestellt (vgl. Schaubild 6). Bei etwa einem Drittel der Insassen (30,1%) wurde eine Jugendstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahr ausgesprochen.

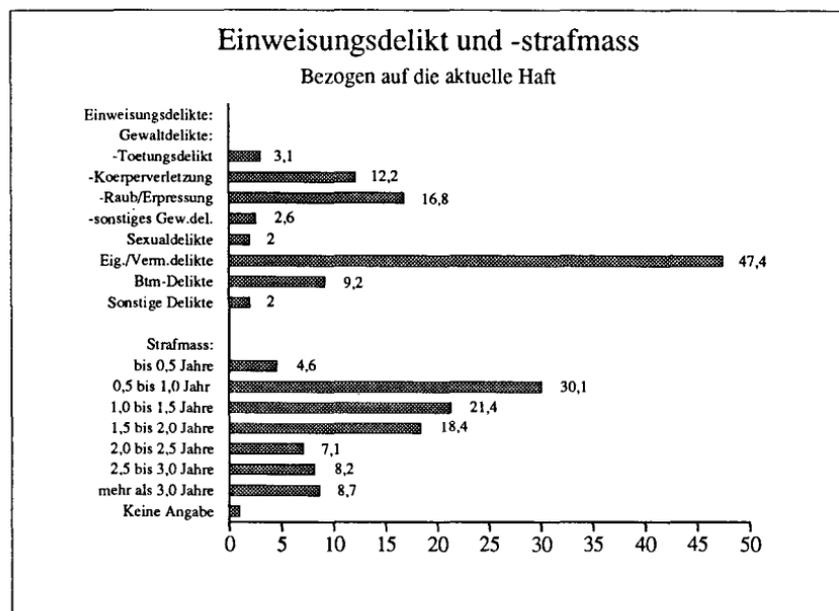
358 *Statistisches Bundesamt* 1983, S. 40. In der für den hessischen Jugendstrafvollzug angegebenen Quote von knapp 43% "Wiederinhaftierten" sind sehr wahrscheinlich Untersuchungshaft und Jugendarrest mitgezählt. Zum Vergleich: Die statistisch ausgewiesene Quote für alle Anstalten des Bundesgebietes beträgt für das Jahr 1986 19,2%, vgl. Tabelle 6 am Ende des Kapitels.

359 Bei mehreren Delikten aus unterschiedlichen Kategorien wurde der Straftatbestand ausgewählt, der als Schwerpunkt der deliktischen Handlung identifiziert werden konnte.

360 In die Aktenanalyse konnten nur zum Zeitpunkt der Erhebung verfügbare Gefangenenspersonalakten einbezogen werden. Verfügbar waren die Akten der entlassenen Gefangenen. Die wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes Eingewiesenen waren zum Erhebungszeitpunkt noch inhaftiert.

Etwa jeder fünfte Insasse wurde zu mehr als zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt. Im Mittel wurde ein Strafmaß von 20 Monaten verhängt, die durchschnittliche voraussichtliche Haftdauer reduziert sich auf 16 Monate.

Schaubild 7:



Bei etwa 45% der Insassen ist eine voraussichtliche Haftdauer von einem Jahr errechnet worden. Mehr als ein Jahr sollten entsprechend etwa 55% der Insassen verbüßen. Für die Insassen aller Jugendstrafanstalten wird ein Verhältnis von 32% (bis zu 1 Jahr) zu 68% (länger als 1 Jahr) angegeben.³⁶¹ In unserer Probandengruppe sind die Insassen mit einer voraussichtlichen Haftdauer von über vier Jahren ausgeschlossen. Die Unterschiede im Verhältnis der kurzen zur längeren Jugendstrafe können zumindest teilweise hiermit erklärt werden.

Als Personen, die sich selbst zum Haftantritt gestellt haben, d.h. die nicht aus Untersuchungshaft kamen bzw. nicht festgenommen wurden, konnten etwa 10% der Insassen identifiziert werden. Diese Zahl weicht nicht unerheblich von der vom Kriminologischen Dienst für den Jahrgang 1981 mitgeteilten ab (16 bis 17%). In unserer Selbststellerquote sind jedoch nur diejenigen enthalten, die sich

361 Statistisches Bundesamt 1983, S. 40, Stichtag wiederum der 31.3.1981.

in der Zugangsabteilung von Adelsheim zum Haftantritt gemeldet haben, nicht jedoch die Insassen, die von anderen Anstalten oder von Polizeidienststellen nach Adelsheim gebracht wurden.

Schaubild 8:

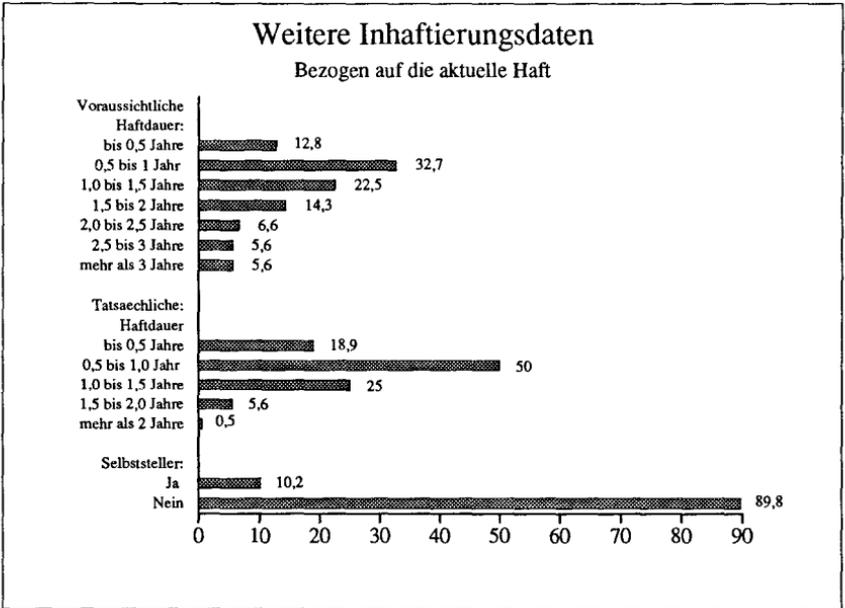


Tabelle 6: Vergleich der Untersuchungsgruppe mit anderen Anstaltspopulationen

Merkmal	ADH u. SHA 1981 N= 196		ADH u. SHA 1978 * N= 409		BR- Gesamt 1981 N= 6224		BR- Gesamt 1982 N= 6571		BR- Gesamt 1986 N= 5546	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einweisungsalter										
14-17 Jahre	35	17,9	48	11,7	695	11,2	771	11,7	496	8,9
18-20 Jahre	127	64,8	238	58,2	3307	53,1	3545	53,9	2891	51,1
21 und älter	34	17,4	123	30,1	2222	35,7	2255	34,3	2159	38,9
Anteil der Wiederkehrer	39	19,9	72	17,6	1016	16,3	1070	16,3	1065	19,2
Wiederkehrintervall:**										
1 Jahr nach Entl.	21	53,9*	57	81,4	642	60,0	745	69,6	570	53,5
2 Jahre nach Entl.	13	33,3	11	15,7	288	26,9	278	26,0	339	31,8
3 Jahre u. später	5	12,9	4	5,7	140	13,0	156	14,6	156	14,6
Einweisungsdelikte:										
Gewaltdelikt	68	34,7			1946	31,3	2171	33,0	1933	34,9
Eigent./Verm.	93	47,4			3346	53,8	3507	53,4	2995	54,0
Sexualdelikt	4	2,0			237	3,8	221	3,4	215	3,9
Verkehrsdelikt	9	4,6			165	2,7	163	2,5	136	2,5
Btm-Delikt	18	9,2			448	7,2	421	6,4	196	3,5
Sonst. Delikte	4	2,0			82	1,3	88	1,3	71	1,3
Voraussichtl. Haftdauer***										
bis zu 1 Jahr	89	45,5	149	39,0	1951	33,7	2085	34,0	1496	28,2
mehr als 1 Jahr u. unbest. JS	107	54,5	260	68,1	3842	66,3	4052	66,0	3814	71,8

Legende zu Tabelle 6:

* Sozialstatistik

** Prozentuierung bezogen auf die Anzahl der Wiederkehrer.

*** Ohne Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer.

In den Gesamtzugängen des Jahres 1978 und den Insassenpopulationen aller bundesdt. Jugendstrafvollzugsanstalten sind die Herausgenommenen enthalten. Bei den BR-Gesamtgruppen ist Stichtag jeweils der 31. März.

Quelle: *Statistisches Bundesamt* 1981, 1982 u. 1986 jeweils S.40, 41; *Kury* 1979, S.22, 35, 37.

Teil 2b

10. Auswahlverfahren für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Die Möglichkeit, an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, ist durch institutionelle Vorgaben wie Ausbildungsangebot, Struktur dieses Angebots und erforderliche Qualifikationen für bestimmte Maßnahmen beschränkt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Selektion.

Erste "**Selektionsinstanz**" ist die **Zugangsabteilung** mit der Zugangskonferenz, die über die Verteilung der Inhaftierten auf einzelne Maßnahmen entscheidet. Es ist zwar bekannt, welche Kriterien für die Entscheidung erheblich sein können, die Einflußstärke der einzelnen Merkmale kann jedoch nicht bestimmt werden, da der Entscheidungsprozeß nur unzureichend dokumentiert ist. Aufgrund von Plausibilitätserwägungen kann allenfalls retrospektiv vom Entscheidungsergebnis auf mögliche Zuweisungskriterien geschlossen werden.

Die **Ereignisse während der Haftzeit** bilden eine **zweite Stufe** im Zuordnungsprozeß. Veränderungen in der Auslastung von Ausbildungskapazitäten oder Produktionsbetrieben, Unzufriedenheit mit der Maßnahme, abweichendes Verhalten in begehrten Ausbildungs- oder Arbeitsstellen u.ä können zur Ablösung bzw. Neubesetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen führen. Im folgenden Kapitel "**Tätigkeitsverlauf**" wird die Umsetzung der Maßnahmen mit der jeweiligen durchschnittlichen Verweildauer, der Häufigkeit von Veränderungen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich und den dafür angegebenen Gründen näher beschrieben.

Zunächst geht es um eine **Dokumentation der Zuweisungsentscheidung** und der (vorinstitutionellen) Merkmale, mit denen die Insassen, die letztlich an Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen, von denen unterschieden werden können, die "nur" in den Produktionsbetrieben tätig waren, ohne ausgebildet worden zu sein.³⁶² Aus dem später beschriebenen Haftverlauf können sich weitere Differen-

362 Wenn im folgenden von "Ausbildung" bzw. "Arbeit" die Rede ist, wird die begriffliche Klarheit zugunsten einer einfachen Form der Beschreibung vernachlässigt. Mit "Arbeit" sind all diejenigen Tätigkeiten gemeint, bei denen es um die Erledigung von Aufgaben für die Anstalt (Versorgungsbetriebe) oder um die Produktion (Eigen- und Fremdbetriebe) geht, ohne daß zugleich begleitend oder als eigentliches Tätigkeitsziel ausgebildet wird. Zur "Ausbildung" zählen der Unterricht, die Berufsvorbereitungskurse und die Lehrausbildungen. Innerhalb des Ausbildungsbereichs wird unterschieden zwischen "Vollzugschülern" (Schulvorbereitungskurse) und "Beruflich Ausgebildeten" (Lehrausbildungen und Berufsvorbereitungskurse).

zierungen in der Vergleichsgruppenbildung bezüglich der Art der Ausbildung ergeben, die jedoch vorerst vernachlässigt werden sollen, da hierfür die Dauer der einzelnen Ausbildungsphasen ermittelt werden muß, um die Insassen je nach Ausbildungsschwerpunkt der beruflichen oder schulischen Weiterbildung zuzuordnen zu können.

10.1 Entscheidung der Zugangskonferenz, Entscheidungs-dokumentation, Ergebnisse und Umsetzung

Wesentlicher Teil des Zugangsverfahrens ist für unsere Fragestellung, abgesehen von der bereits oben behandelten Anstaltszuweisung, die Entscheidung über die Teilnahme der Inhaftierten an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen bzw. die Beschäftigung in einem Anstaltsbetrieb.

In der Zugangsabteilung wird mit den jeweiligen Maßnahmen nicht begonnen, die darin verbrachte Haftzeit kann also nicht ausbildungseffizient genutzt werden. Für die dem Projekt insgesamt zugrunde liegende Untersuchungspopulation wurde eine durchschnittliche Verweildauer in der Zugangsabteilung von 27 Tagen berechnet. Knapp die Hälfte der Stichprobe blieb einen Monat und länger in der Zuweisungsabteilung.³⁶³

Erziehungspläne, die eine Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen enthalten, wurden für 191 Probanden ausgefüllt. Einen zweiten bzw. dritten Erziehungsplan erhielten 144 bzw. 64 Probanden.

Im Erhebungsbogen sind die Maßnahmen in berufliche Ausbildung, schulische Ausbildung und Arbeitseinsatz eingeteilt. Zum Teil sind die Probanden sowohl für schulische und berufliche Ausbildung bzw. Arbeitseinsatz vorgesehen. Unter "berufliche Ausbildung" werden die Lehrausbildungen mit Besuch der Berufsschule und die berufsvorbereitenden Kurzlehrgänge (Kurse) gefaßt.³⁶⁴ Zur schulischen Ausbildung zählen die den Haupt- und Realschulabschluß vorbereitenden Kurse und die angebotenen Fernkurse, die jedoch von keinem der Insassen wahrgenommen wurden.

363 Nach Auskunft des kriminologischen Dienstes der Vollzugsanstalt Adelsheim wurde die durchschnittliche Verweildauer inzwischen auf etwa 2 Wochen reduziert.

364 Zur Beschreibung der Ausbildungsgänge vgl. im einzelnen Kapitel 7: "Ausbildungs- und Arbeitssituation in den untersuchten Anstalten".

Tabelle 7: Vorschlag der Zugangskonferenz

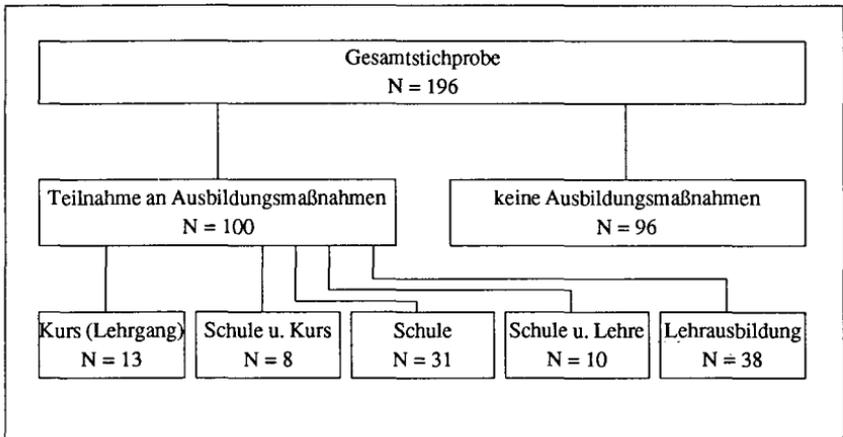
Art der Maßnahme	Anzahl der zugewiesenen Insassen	
	abs.	%
Lehre (ohne Kurs)	22	11,2
Schule	12	6,1
Arbeit	102	52,0
Lehre/Schule	6	3,1
Lehre/Arbeit	7	3,6
Schule/Arbeit	18	9,2
Lehre/Schule/Arbeit	2	1,0
vorerst keine/keine eindeutige Zuweisung	27	13,8

Für 14 Probanden wurde keine Entscheidung getroffen bzw. nicht dokumentiert, für 13 keine eindeutige Entscheidung, d.h. sie sind einer oder mehreren Maßnahme(n) unter Vorbehalt zugewiesen worden.

Die ursprünglich für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen **Vorgeschlagenen** haben auch überwiegend an einer entsprechenden Maßnahme teilgenommen, tatsächlich sind jedoch insgesamt mehr Probanden im Schul- und Ausbildungsreich tätig gewesen.

Von den Inhaftierten, die gleichzeitig für schulische und berufliche Ausbildung vorgesehen waren, hat nur ein Proband letztlich an gar keiner Ausbildungsmaßnahme teilgenommen, im übrigen haben sie "nur" einen Ausbildungsgang absolviert.

Wird jede Registrierung in irgendeiner Ausbildungsmaßnahme bzw. im Arbeitsbereich erfaßt, ohne die Verweildauer in den Maßnahmen zu berücksichtigen, ergibt sich folgendes Bild:

Schaubild 9: Verteilung der Insassen auf einzelne Tätigkeitsbereiche

Zu "Schule" zählen die zur Vorbereitung der Schulabschlußprüfung stattfindenden Kurse, zu "Kurs" zählen die Berufsfindungs- und Berufsvorbereitungskurse.

10.2 Haftereignisse und Entscheidungsänderungen

Mit der Umsetzung des zu Beginn der Haft festgelegten Vollzugsplanes, der fehlenden Realisierung oder auch der "Übersollerefüllung" ist die **zweite Stufe** des "Selektionsverfahrens" angesprochen. Ereignisse während des Haftverlaufs scheinen die ursprünglichen Vorgaben zu beeinflussen bzw. zu verändern, insoweit wird vermutlich Entwicklungen bei Probanden oder in der Vollzugsorganisation Rechnung getragen. Diese Haftereignisse betreffen die Dauer der einzelnen Maßnahmen oder auch die Zahl der Wechsel im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, mithin die Kontinuität im Haftverlauf. Die für die Insassen in der Zugangskonferenz vorgeschlagenen Maßnahmen sind überwiegend zumindest begonnen worden.

Welche Ereignisse ursächlich oder mitursächlich für die Änderungen im Vollzugsplan waren, kann nicht im einzelnen ermittelt werden. Anhaltspunkte ergeben sich aus den in den Gefangenenpersonalakten angegebenen Gründen für Umverteilungen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Dies soll jedoch erst bei der Beschreibung der Maßnahmen behandelt werden.

10.3. Kriterien für die Zuweisung zu Ausbildungsmaßnahmen

Wie oben ausgeführt wurde, finden Auswahlverfahren statt, die zu einem nach relativ festen Regeln gestaltet sind, zum anderen unspezifisch durch Ereignisse im Haftverlauf bestimmt werden. Ergebnis dieser Prozesse ist: Ein Teil der Probanden absolviert Ausbildungsmaßnahmen, und ein Teil bleibt davon ausgeschlossen.

Es stellt sich die Frage, welche **Kriterien für die Zuweisung** der Probanden zu den einzelnen Vollzugsmaßnahmen entscheidend sind.³⁶⁵ Der **Zuweisungs- und spätere Umverteilungsprozeß** selbst ist lückenhaft dokumentiert bzw. ist nicht durch quantitativ erfassbare Strukturen gekennzeichnet. Die Merkmale, die wesentlich zum Ergebnis beigetragen haben, werden daher nicht ersichtlich.

Vergleicht man die Gruppen "Teilnehmer" und "Nichtteilnehmer" hinsichtlich der Kriterien, die den Entscheidungsträgern bekannt waren und die nach den Plausibilitätserwägungen **entscheidungsrelevant** sein könnten, kann man die diskriminierenden Merkmale erfassen, jedoch ohne die Gewichtung der einzelnen Merkmale feststellen zu können.

Welche letztlich zur Differenzierung führten, hängt von den **Absichten** ab, die mit der Ausbildung im Vollzug verfolgt werden. Als übergeordnetes Ziel von Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug ist die Vermeidung erneuter Straffälligkeit zu nennen.³⁶⁶ Daneben sind **strukturelle Vorgaben** und Aufgaben denkbar, wie ökonomische Organisation des Ausbildungs- und Arbeitsbereichs, der gesamten Anstalt und Legitimationsbedürfnisse. Zur ökonomischen Organisation kann eine zweckmäßige Nutzung des vorhandenen Angebots zählen,³⁶⁷ insbesondere die personelle Auslastung von Betrieben, in denen externe Aufträge erfüllt werden oder die zur anstaltsinternen Versorgung dienen. In welchem Umfang die Anstalten, ähnlich einem Industriebetrieb, ökonomischen Zwängen unterliegen und wie

365 Da, wie bereits erwähnt, die Mitarbeiter der Zugangsabteilung und die Mitglieder der Zugangskonferenz nicht direkt befragt wurden, mithin die einzelnen Entscheidungsstufen nicht beleuchtet werden konnten, muß vom Ergebnis auf mögliche Kriterien bei der Entscheidungsfindung geschlossen werden. Insoweit erscheint das Vorgehen, zuerst das Ergebnis mitzuteilen, angemessen.

366 Ob die mit Ausbildung im Vollzug unmittelbar angestrebte berufliche und damit vielleicht auch soziale Integration Vollzugsziel sein soll oder lediglich die Bedingung für das vorrangige Ziel Legalbewährung, kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden, vgl. hierzu das Kapitel "Kontroverse um den Erziehungsgedanken".

367 In diesem Zusammenhang wird in jüngster Zeit angesichts der rückläufigen Belegungszahlen bereits die Gefahr eines "Festhalteffektes", d.h. die Nichtgewährung vorzeitiger Entlassung, gesehen, um etwa teure Ausbildungsplätze besetzen zu können.

sich dies auf die Verteilung der Insassen auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche ausgewirkt hat, kann nicht untersucht werden. Sie sind (natürlich) nicht dokumentiert und auch nicht erfragt worden.³⁶⁸

Zur Kategorie der **Kosten-Nutzen-Überlegungen** zählen auch Auswahlkriterien, die den möglichen Erfolg in den kostenintensiveren Ausbildungsplätzen bereits zum Gegenstand der Zuweisungsentscheidung machen. Denkbar ist jedoch auch eine Verteilung der möglichen Tätigkeiten nach dem Prinzip des "**Defizitausgleichs**". Die Förderung durch schulische und berufliche Maßnahmen müßte dann den Inhaftierten zugute kommen, die unterdurchschnittlich qualifiziert und die nach ihrer gesamten Sozio- und Legalbiographie stark belastet sind.

Häufig wird die Kritik geäußert, die Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug folge weder einem Prinzip der "**Chancengleichheit**", noch würden **bislang Benachteiligte** ausgleichend gefördert. Das Legitimationsbedürfnis der Institution Strafvollzug verleite eben dazu, die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses in den Vordergrund zu stellen, um nach außen diese Erfolge melden zu können.³⁶⁹ Damit ist ein Zielkonflikt angesprochen. Auf der einen Seite der möglichst effektive Einsatz begrenzter Ressourcen, auf der anderen Seite die aus dem Gebot der Humanisierung des Strafvollzuges abzuleitende Bevorzugung von Insassen mit weitreichenden Mängeln in ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation mit der Gefahr einer hohen Abbrecherquote.³⁷⁰ Der Ausbildungsstatus könnte also in die eine oder andere Richtung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden.

Weiteres für die Entscheidung wichtiges Kriterium dürfte die voraussichtliche Haftdauer sein. Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere berufliche Ausbildung, sind auf eine längere Zeitdauer bemessen. Dieser Umstand könnte sich von seiten der Anstalt und von seiten des Inhaftierten auf die Verteilung der Ausbildungsmaßnahmen auswirken: durch die Anstalt, indem sie die Vollzugsmaßnahmen unter wirtschaftlichen Erwägungen betrachtet. Danach "lohnt" Ausbildung nur, wenn sie im Vollzug zu Ende gebracht wird. Läßt aber das Einweisungsstrafmaß erwarten, daß die Zeit für eine interne Ausbildung nicht ausreicht und ist die

368 In informellen Gesprächen mit Lehrmeistern sind jedoch auch solche Punkte genannt worden.

369 Vgl. hierzu die Erwägungen von *Schumann* u.a. 1982, S. 10, ferner *Supe* 1980, S. 89.

370 Vgl. auch *Berckhauer und Hasenpusch* 1985, S. 144.

Fortführung der Maßnahme als externe ungewiß, kämen nur solche Probanden in Betracht, die sich ausreichend lange im Vollzug aufhalten.³⁷¹

Der Gefangene seinerseits könnte bei einer längerfristigen Ausbildung befürchten, daß eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet wird.³⁷² Die daraus folgende fehlende Motivation könnte sich auf die Zuordnung auswirken.

Wir gehen davon aus, daß beide Gesichtspunkte mitentscheidend sind. Nicht überprüft werden kann, in welcher Gewichtung beide Erwägungen die Zuordnung beeinflussen.

Die Motivation der Teilnehmer, an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die Bildungswilligkeit, ist als zusätzliches potentes Entscheidungskriterium zu behandeln.

10.3.1 Schul- und Ausbildungsstand als Differenzierungskriterium

10.3.1.1 *Qualifikationsniveau*

Nach der Beschreibung des Schul- und Ausbildungsstandes der gesamten Stichprobe konnten die Insassen bezüglich ihrer in den Vollzug eingebrachten Qualifikation in zwei Gruppen eingeteilt werden. Zum einen die Gruppe, bei der die Voraussetzungen für berufliche Qualifizierungen erst geschaffen werden müßten, zum anderen die Gruppe, die grundsätzlich für eine Lehrausbildung geeignet wäre. Ein geringer Teil (11,2%) ist mit Lehrabschluß in die Haft eingetreten und damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Aber auch für diese Insassen käme natürlich eine berufliche oder auch schulische Zusatzqualifikation in Betracht. Nur ein Insasse unterlag noch der Schulpflicht, mußte also einer schulischen Maßnahme zugewiesen werden (Nr. 33 Abs. 2 VVJug).

Der Anteil der Inhaftierten mit Hauptschul- oder Realschulabschluß³⁷³ ist bei den Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen mit 44% erwartungsgemäß weit geringer als bei den Nichtteilnehmern mit etwa 56% (vgl. Schaubild 10). Der Unterschied ist jedoch nicht signifikant. Immerhin sind jedoch etwa 20 Insassen ohne jeglichen Schulabschluß in keine Ausbildungsmaßnahme gekommen. Ein Vergleich der voraussichtlichen Haftdauer dieser Minderqualifizierten ohne Ausbil-

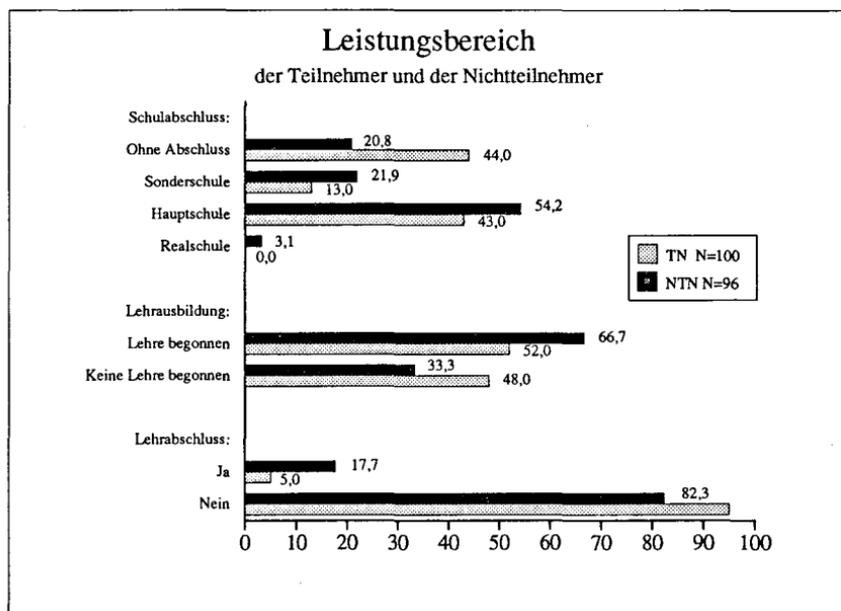
371 Der Aspekt der sinnvollen Investition wird z.B. von Niemeyer 1979, S.18, angesprochen, der es "gegenüber dem Steuerzahler nicht für verantwortlich hält, wenn eine Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird."

372 Vgl. Hilkenbach 1979, S.87. Dieser Gedanke wird später in Zusammenhang mit der Entlassungssituation noch einmal aufgegriffen.

373 Insgesamt können nur drei Insassen einen Realschulabschluß vorweisen.

dungschancen mit jener der entsprechend schlecht Qualifizierten, die aber einer Ausbildungsmaßnahme zugewiesen worden sind, zeigt signifikante Unterschiede. Kurzstrafige (unter 6 Monaten) haben offensichtlich, auch bei vorhandenem Ausbildungsbedarf, wenig Chancen, im Vollzug weitergebildet zu werden.

Schaubild 10:



Auch in der beruflichen Qualifikation ist erwartungsgemäß bei den Teilnehmern ein stärkerer Nachholbedarf festzustellen. Nur 5% der Teilnehmer und knapp 18% der Nichtteilnehmer haben einen Lehrabschluß erreicht ($p < .05$).

Vor allem die Unterschiede im beruflichen Ausbildungsniveau könnten altersbedingt sein:

Tabelle 8: Einweisungsalter der Vergleichsgruppen

	Jugendliche		Heranwachsende		Jung erwachsene	
Nichtteilnehmer	9	9,4%	68	70,8%	19	19,8%
Teilnehmer	25	25,0%	58	58,0%	17	17,0%

$p < .05$

Wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, unterscheiden sich die beiden Vergleichsgruppen signifikant in ihrer Alterszusammensetzung. Während bei den Teilnehmern jeder vierte Insasse zur Gruppe der Jugendlichen zählt, gehört bei den Nichtteilnehmern etwa nur jeder zehnte Insasse dieser Altersgruppe an. Damit können vor allem die Defizite im beruflichen Ausbildungsbereich mit dem geringeren Durchschnittsalter (mit)erklärt werden. Für den schulischen Bereich ist dies weniger wahrscheinlich, da nur ein Insasse im noch schulpflichtigen Alter die Haft antreten mußte. Dennoch gab es natürlich für die ältere Gruppe der Nichtteilnehmer mehr Möglichkeiten, einen Schulabschluß nachzuholen; auch insoweit können sich die altersmäßigen Differenzen ausgewirkt haben.³⁷⁴

Die Altersstruktur beider Vergleichsgruppen weist auf altersbedingte Unterschiede zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern in den vorinstitutionellen Merkmalen des Leistungsbereichs hin. Der Vergleich des Schul- und Ausbildungsverlaufes, aber auch weiterer sozial- und legalbiographischer Merkmale wird zeigen, ob sich diese Vermutung bestätigen läßt oder ob es sich bei den Teilnehmern um eine insgesamt stärker belastete Gruppe handelt.³⁷⁵

10.3.1.2 *Störungen der schulischen und beruflichen Sozialisation*

Für die Zuweisung der Insassen zu Ausbildungsmaßnahmen könnten auch die Gründe für **Störungen im vorinstitutionellen schulischen und beruflichen Bildungsverlauf** wichtig gewesen sein. Stünde bei der Zuweisung der Insassen zu Ausbildungsmaßnahmen "Defizitausgleich" im Vordergrund, müßten gerade jene Insassen bevorzugt worden sein, die ihre schulische und berufliche Bildung wegen interner Schwierigkeiten aufgeben mußten. Hierzu zählen Lernprobleme, Konflikte mit Lehrmeistern, Schulverweis u.ä., eine externe Ursache wäre etwa der Umzug der Familie und daraus folgender Schul-/Lehrstellenwechsel oder Abbruch der Ausbildung. Werden derartige Störungen nicht berücksichtigt oder sogar Insassen bevorzugt, die wenige ("verschuldete") Störungen im Ausbildungsbereich aufweisen, spricht dies eher für im weiteren Sinne ökonomische Kriterien bei der Auswahl der Teilnehmer. Ferner geht es in diesem Zusammenhang darum festzustellen, ob die Insassen eine vor der Haft begonnene Ausbildung im Vollzug beenden konnten. Allerdings müssen hier Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden. Ist als Grund für eine Unterbrechung der schulischen

374 Leider konnte nicht rekonstruiert werden, ob die sog. "Wiederkehrer" bei früheren Vollzugsaufenthalten bereits schulische oder berufliche Qualifizierungen nachholen konnten.

375 Wenn sich beide Gruppen in den vorinstitutionellen Merkmalen stark unterscheiden, hat dies natürlich Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Gruppen, dazu später.

oder beruflichen Bildung "Strafantritt" angegeben, kann es sich auch um frühere Inhaftierungen handeln.

Tabelle 9: Gründe für Schulwechsel und Abbruch der Schulausbildung

	TN N= 100		NTN. N= 96	
	abs.	%	abs.	%
Anzahl der "Wechsel"	156		117	
Strafantritt	8	5,1	2	1,7
Heimeinweisung	13	8,3	13	11,1
Lernschwierigkeiten/Sitzenbleiben/Schulverweis	48	30,8	33	28,2
Wechsel in weiterführende Schule	15	9,6	10	8,5
Verlegung in andere Schule/Umzug	27	17,3	29	24,8
Schulabgang aus eigener Veranlassung	22	14,1	17	14,5
sonstige Gründe	23	13,5	13	9,4

In der für unsere Fragestellung besonders wichtigen Kategorie des Schulwechsels oder -abgangs wegen Lernschwierigkeiten, Sitzenbleiben oder Schulverweis zeigen sich nur sehr geringfügige Unterschiede zwischen den Gruppen. Der Anteil der Probanden, die ihren Schulbesuch wegen delinquenten Verhaltens bzw. eines Strafantrittes unterbrochen haben, ist bei den Teilnehmern größer, allerdings ist die absolute Zahl gering. Auch bei den weiteren erfaßten Gründen sind keine nennenswerten Unterschiede erkennbar. Beide Gruppen unterscheiden sich in der durchschnittlichen Zahl der Schulwechsel bzw. -abbrüche: Die Teilnehmer (1,6) sind etwas stärker belastet als die Nichtteilnehmer (1,2). Die Unterschiede können kaum altersbedingt sein, da die Teilnehmer jünger sind als die Nichtteilnehmer.

Die Teilnehmer haben zu einem geringeren Anteil vor Haftantritt eine Lehre begonnen als die Nichtteilnehmer (52% zu 67%, $p < .05$). In der Häufigkeit der Lehrstellenwechsel unterscheiden sich die Gruppen kaum: Jeweils 75% derjenigen, die eine Lehre begonnen haben, traten nur eine Lehrstelle an, 19,7% ($n = 13$) der Teilnehmer und 17,3% ($n = 9$) der Nichtteilnehmer eine zweite Stelle, 4 (7,7%) bzw. 2 (3,1%) haben zwei Lehrstellenwechsel aufzuweisen.

Bei den Gründen für die Beendigung oder den Wechsel einer Lehrausbildung sind die Teilnehmer in der Kategorie der selbstverschuldeten Abbrüche oder Wechsel etwas stärker vertreten als die Nichtteilnehmer (10 zu 3 Nennungen). Auch der Abbruchgrund "Strafantritt" kommt bei den Teilnehmern häufiger vor (12 zu 7 Nennungen). Dies kann als Bemühen der Anstalt gewertet werden, die Probanden weiter auszubilden, die wegen des Haftantritts eine Ausbildung abbrechen mußten.

10.3.1.3 *Sozial- und legalbiographischer Hintergrund und Ausbildungsmöglichkeiten*

Der Vorwurf, bei der Ausbildungsplatzvergabe im Strafvollzug würden die ohnehin weniger Belasteten bevorzugt, kann über den schulischen und beruflichen Hintergrund hinaus auch sonstige gängige Belastungsindizes betreffen, wie familiäre Stabilität und "kriminelle Karriere".

In den sozialbiographischen Variablen Heimaufenthalt, Häufigkeit der Heimaufenthalte und Lebensgruppenwechsel sind zwischen beiden Gruppen keine nennenswerten Unterschiede feststellbar.³⁷⁶

In den drei zentralen Variablen, die die kriminelle Belastung vor Haftantritt beschreiben, sind, ausgenommen das Alter bei der ersten registrierten Auffälligkeit, ebenfalls kaum Unterschiede feststellbar. Sowohl in der Dauer der kriminellen Karriere vor Haftantritt als auch in der Anzahl der - bezogen auf diesen Zeitraum - begangenen Delikte, ist eine annähernd gleiche Verteilung zu beobachten. Beim Alter zum Zeitpunkt der ersten Registrierung fällt auf, daß ein etwas größerer Anteil der Teilnehmer bereits bis zum 17. Lebensjahr straffällig geworden war.³⁷⁷ Ob durch das frühe Auffälligwerden und die darauf folgenden Sanktionierungen die schulische und berufliche Bildung empfindlich gestört wurden, mithin das geringere Qualifikationsniveau der Teilnehmer dadurch (mit)erklärt werden kann, ist fraglich.

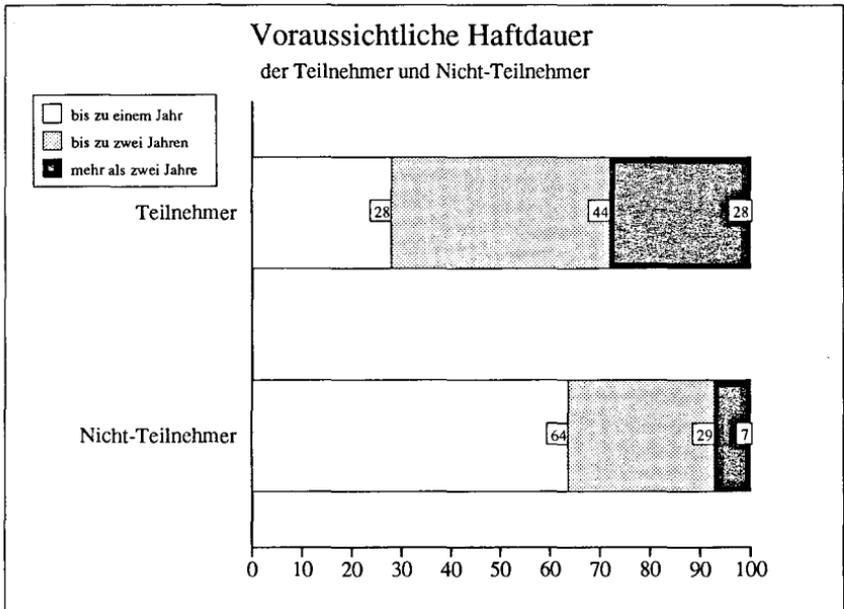
376 Vgl. zu den genauen Werten die Tabellen zur Sozial- und Legalbiographie im Anhang.

377 78% bei den Teilnehmern, zu 65% bei den Nichtteilnehmern, $p < .05$, vgl. im einzelnen die Tabellen "Teilnehmer und Nichtteilnehmer" im Anhang.

10.3.2 Haftdauer und Ausbildungsmöglichkeiten

Für die Zuweisung zu einer Ausbildungsmaßnahme wird die Haftdauer eine wesentliche Rolle spielen, da schulische und berufliche Maßnahmen relativ viel Zeit beanspruchen und eine Beendigung des Ausbildungsganges als "Externer" in der Regel ungewiß ist.

Schaubild 11:



Auch bezüglich der Haftdauer sind die Ergebnisse erwartungsgemäß. Etwa zwei Drittel der Nichtteilnehmer und nur ein sehr knappes Drittel der Teilnehmer müssen voraussichtlich ein Jahr und kürzer im Vollzug bleiben. Die **Wahrscheinlichkeit für einen Kurzstrafigen**, in eine Ausbildungsmaßnahme zu kommen, ist offensichtlich sehr gering, wie bereits oben für die Nichtteilnehmer ohne Schulabschluß ermittelt wurde. Dies, obwohl für schulische Vorbereitungskurse die vorgesehene sechsmonatige Dauer nicht ausgeschöpft werden muß, d.h. der Insasse bei entsprechender Eignung bereits früher zur Prüfung zugelassen werden kann. Ferner sind vor allem in der Anstalt Adelsheim berufsvorbereitende Lehrgänge eingerichtet, die nur fünf bis sechs Monate der Haftzeit beanspruchen. In diesem Zusammenhang muß jedoch erinnert werden, daß die voraussichtliche

Haftdauer die Zeit in der Zugangsabteilung umfaßt, die für die Ausbildung noch nicht genutzt wird.

10.3.3 Ausbildungswunsch und Ausbildungsmotivation

Aus den Gefangenenpersonalakten konnte über die Unterlagen der Zugangskonferenz erhoben werden, ob die Insassen einen Ausbildungswunsch angaben. Allerdings war nicht zu ermitteln, ob es sich dabei um ein zu Beginn der Haft geäußertes Anliegen handelt oder ob dieser Wunsch erst nach Gesprächen mit den Mitarbeitern in der Zugangsabteilung entstanden ist. Die ausschließliche Angabe von **realisierbaren Ausbildungswünschen** spricht für letzteres. Zur Information soll mitgeteilt werden, ob diese so oder so entstandenen subjektiven Vorstellungen berücksichtigt wurden; auf eine Aufnahme dieses Merkmals in die anschließende multivariate Analyse wird wegen der Ungewißheit der Variablenfassung verzichtet.

Tabelle 10: Ausbildungswünsche der Insassen

Art der gewünschten Ausbildung	Teilnehmer	Nichtteilnehmer
Schulvorbereitungskurs	38	9
Lehrausbildung	32	16
Berufsfindungs-/Vorbereitungskurs	3	3
kein Ausbildungswunsch	24	60
keine Angabe	3	8

Mehr als die Hälfte der Insassen hat sich irgendeine Art von Ausbildung gewünscht, wobei die häufigsten Nennungen auf die Schulvorbereitungskurse fallen. Immerhin äußerte etwa ein Viertel der Teilnehmer keinen Ausbildungswunsch, und etwa ein Viertel der Nichtteilnehmer blieb **trotz Ausbildungsmotivation ausgeschlossen**. Für die zuletzt genannte Gruppe war wiederum die (voraussichtlich) kürzere Verweildauer ausschlaggebend.

10.4 Multivariates Verfahren: Zuweisungskriterien und Vergleichbarkeit der Gruppen

Um die **Trennschärfe** der als **Zuweisungskriterien** vermuteten Variablen festzustellen und zugleich die Vergleichbarkeit der Gruppen in den vorinstitutionellen Merkmalen zu ermitteln, ist eine Diskriminanzanalyse durchgeführt worden.

Unabhängige Variablen sind die Merkmale des Leistungsbereichs, der Sozial- und Legalbiographie und wichtige Inhaftierungsdaten,³⁷⁸ abhängige Variable ist die Gruppenzugehörigkeit (Teilnehmer/Nichtteilnehmer).

Bereits zu Beginn des Kapitels wurde auf die beschränkten Möglichkeiten bei der Beurteilung der Zuweisungskriterien hingewiesen, da nur eine retrospektive Betrachtung des Auswahl- und Zuordnungsprozesses möglich war. Die eingangs formulierten Hypothesen können demnach auch nach Durchführung des multivariaten Verfahrens weder bestätigt noch verworfen werden, allenfalls kann das Ergebnis für die eine oder andere Vermutung bezüglich der Verteilung der Ausbildungsplätze sprechen.

Tabelle 11: Diskriminierende Variablen zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern

Merkmal	b	p
Voraussichtliche Haftdauer	.84912	0.000
Lehrabschluss	-.50678	0.000
Alter	-.32142	0.000
Wilks Lambda = 0.8071	CR = 0.44	CR ² = 0.19 p = 0.000

Mit den drei Variablen können **19% in der Varianz** der zu erklärenden Variablen "Gruppenzugehörigkeit" aufgeklärt werden, wobei die **voraussichtliche Haftdauer** den größten Beitrag zur Varianzerklärung leisten kann. Der Wert von Wilks' Lambda deutet auf eine mittlere Trennkraft der unabhängigen Variablen hin. Etwas problematisch ist wegen der schiefen Verteilung die Variable Lehrab-

378 Im einzelnen handelt es sich um Schulabschluß (Haupt- oder Realschule), Lehrabschluss, voraussichtliche Haftdauer und Einweisungsalter als wesentliche Zuweisungskriterien, ferner um Lebensgruppenwechsel, Heimaufenthalt, Anzahl vorinstitutioneller Delikte, Alter bei erster Registrierung, frühere Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung), Wiederkehrer und Selbststeller.

schluß. Eine Diskriminanzanalyse ohne dieses Merkmal brachte jedoch ein ähnliches Ergebnis.³⁷⁹

Klassifikationsmatrix

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	Nichtteilnehmer	Teilnehmer
Nichtteilnehmer	72,9%	27,1%
Teilnehmer	29,0%	71,0%

Anteil richtig zugeordneter Fälle: 71,9,%³⁸⁰

Bei der Entscheidung, ob ein Insasse für eine Ausbildungsmaßnahme in Betracht kommt oder ob er in den Fremd- bzw. Eigenbetrieben arbeiten soll, spielt die voraussichtliche Haftdauer des Insassen eine wichtige Rolle.³⁸¹ Ein Nachholbedarf an schulischer und beruflicher Ausbildung ist zwar ein weiteres Differenzierungskriterium, allerdings wird die Möglichkeit der Teilnahme durch die voraussichtliche Verweildauer begrenzt. Das dritte in die Diskriminanzfunktion aufgenommene Merkmal, das Eintrittsalter, ist mit der geringeren schulischen und beruflichen Qualifizierung der an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmenden Insassen verknüpft und dürfte daher nicht als eigenständiges Zuweisungskriterium zu behandeln sein. Insassen mit Lehrabschluß haben wenig Chancen, im Vollzug weiter qualifiziert zu werden.

10.5 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Analyse sprechen nicht für die Vermutung, mit vollzoglicher Aus- und Weiterbildung würden die ohnehin weniger Belasteten bzw. die wahrscheinlich Erfolgreichen gefördert. Die sozial- und legalbiographischen Variablen wurden nicht in die Diskriminanzfunktion aufgenommen. Soweit nennenswerte Unterschiede im bivariaten Vergleich (Alter bei erster Registrierung) ermit-

379 Mit der Variablen "Schule" an dritter Stelle, nach Eintrittsalter, einem etwas höheren Wert von Wilks Lambda (.83991) und einem geringeren CR-Wert (.40).

380 Wird die Variable Lehrabschluß nicht einbezogen, reduziert sich der Klassifikationsquotient auf 68,4%.

381 Durchschnittliche voraussichtliche Haftdauer der Teilnehmer: 571 Tage, der Nichtteilnehmer: 361 Tage.

telt wurden, ist sogar eine etwas stärkere kriminelle Belastung der Teilnehmer feststellbar. Es ist ein **Bemühen der Anstalt** erkennbar, Ausbildungsmaßnahmen den Insassen zuzuordnen, die ein unterdurchschnittliches Qualifikationsniveau in die Anstalt einbringen.³⁸² Allerdings wirkt die **Haftdauer als Korrektiv**. Selbst bei Nachholbedarf sind Insassen von der Ausbildung ausgeschlossen, wenn sie nur kurz inhaftiert sind. Dies obwohl schul- und berufsvorbereitende Kurse wenig Haftzeit beanspruchen. Der relativ geringe Anteil erklärter Varianz in der abhängigen Variablen legt ferner die Vermutung nahe, daß nicht dokumentierte oder nicht erhobene Merkmale, neben den drei ausgewiesenen, mehr zur Aufklärung des Entscheidungsprozesses beitragen könnten.

Bezüglich der Vergleichbarkeit der Gruppen, die für spätere Analysen wichtig ist, müssen das geringere Durchschnittsalter und die längere Haftdauer der Teilnehmer vermerkt werden. Allerdings ist für die Rückfallanalyse das Alter der Insassen zum Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen. Angesichts der längeren durchschnittlichen Haftdauer der Teilnehmer dürfte dann der Altersunterschied nivelliert sein. Bei der schulischen und beruflichen Qualifikation handelt es sich ebenfalls um ein dynamisches Merkmal. Die Teilnehmer werden bei der Entlassung besser qualifiziert sein als zu Haftbeginn, insoweit kann die Vergleichbarkeit in der Rückfallanalyse noch nicht abschließend bewertet werden. Allerdings muß zwischen formalem Qualifikationsnachweis (Schul- oder Lehrabschluß, andere Zertifikate) und der Art wie und in welchem Umfeld er erreicht wurde, differenziert werden.

382 So auch *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 297, die sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenenstrafvollzug feststellten, daß die weniger qualifizierten Insassen für Bildungsmaßnahmen ausgewählt werden.

11. Tätigkeitsverlauf während der Haft - Umsetzung der Maßnahmen

Eine sinnvolle Überprüfung der Effektivität oder der Wirkungsweise von Vollzugsmaßnahmen setzt detaillierte Kenntnisse über die Art der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen voraus. Dies gilt vor allem für die Ausbildung, die nicht nur Beschäftigung sein soll, sondern mit der bestimmte unmittelbare Ziele, der jeweilige Abschluß (Lehr-, Schulabschluß) oder das Zertifikat (z.B. für einen Schweißerlehrgang) verknüpft sind. Zudem können sich aus der Betrachtung der Umsetzung der Vollzugsmaßnahmen notwendige weitere Differenzierungen der Vergleichsgruppen - Teilnehmer versus Nichtteilnehmer - ergeben, insbesondere nach der Ausbildungsart und Ausbildungsdauer.

11.1 Ausbildungsart und Ausbildungsdauer

Viele Probanden haben, wie es von der Zugangskonferenz bereits vorgesehen war, verschiedene Ausbildungsgänge besucht. Im einzelnen konnten die 100 ausgebildeten Inhaftierten der Stichprobe zu irgendeinem Haftzeitpunkt an folgenden Maßnahmen teilnehmen:

Tabelle 12: Verteilung der Insassen auf die Ausbildungsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Anzahl der Inhaftierten
Vorbereitungskurs für die Hauptschulabschlußprüfung	31
Lehrausbildung	38
Vorbereitungskurs und Lehrausbildung	10
Grund- und Förderlehrgang	13
Vorbereitungskurs und Grund- und Förderlehrgang	8

Die Probanden werden den Beschäftigungsstellen durch Zuweisungsverfügung zugeteilt und von der Stelle durch Verfügung abgelöst. Beide Entscheidungen sind in der Regel in den Gefangenenpersonalakten registriert, eine lückenlose Dokumentation des Tätigkeitsverlaufes wäre daher grundsätzlich möglich. Teil-

weise ist jedoch nur die Zuteilung oder nur die Ablösung vermerkt. Aus diesem Grund konnte die Dauer der Ausbildungsmaßnahmen nur für 84 der 100 Teilnehmer nachvollzogen werden.

Tabelle 13: Ausbildungsdauer

Gesamtdauer der Ausbildungsmaßnahme(n) in Monaten	Teilnehmer n = 84	
	abs.	%
bis 3 Monate	11	13,1
3 bis 6 Monate	22	26,2
6 bis 9 Monate	20	23,8
9 bis 12 Monate	16	19,0
13 bis 16 Monate	12	14,3
mehr als 16 Monate	3	3,6

Mittelwert: 7,8 Monate Median: 7,5 Monate

Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, hat mehr als die Hälfte der Teilnehmer weniger als 8 Monate in Ausbildungsmaßnahme(n) verbracht. Nur 15 Probanden sind länger als ein Jahr in einer oder mehreren Ausbildungsmaßnahmen verblieben.

Zwar ist für die einzelnen Ausbildungsgänge eine bestimmte Dauer vorgesehen, z.B. für die Schulabschlußvorbereitungskurse 6 Monate. Wenn der Inhaftierte aber vor Ablauf dieser Zeit die notwendigen Kenntnisse erlangt hat, kann die Prüfung auch früher abgelegt werden. Ähnliches gilt für die Lehrausbildungen und die Grund- und Förderlehrgänge. Kürzere Ausbildungszeiten deuten daher nicht zwangsläufig auf einen Abbruch der Maßnahme hin.

Geht man von der kürzesten möglichen Ausbildungsdauer aus, die etwas reduziert werden kann, da sie, wie beschrieben, nicht in jedem Fall voll ausgeschöpft werden muß, können die 84 Insassen, deren Ausbildungszeiten ermittelt werden konnten, in eine kleinere Gruppe (27) mit unzureichender und eine größere Gruppe (57) mit ausreichender Ausbildungszeit aufgeteilt werden.

Für insgesamt 37 Probanden lag der Schwerpunkt der Ausbildung, gemessen an der Dauer der einzelnen Maßnahmen, im schulischen Bereich, für 63 Probanden im beruflichen Ausbildungsbereich.

Tabelle 14: Ausbildungszeiten in den einzelnen Maßnahmen

Ausbildungszeit in Monaten	Schule n=27		Lehre n=34		Schule + Lehre n=8		Kurs n=7		Schule + Kurs n=8	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 3 M.	5	18,5	4	11,8	–	–	2	28,6	–	–
3 bis 6 M.	10	37,0	4	11,8	3	37,5	2	28,6	3	37,5
6 bis 12 M.	12	44,4	15	44,1	3	37,5	3	42,9	3	37,5
über 12 M.	–	–	11	32,4	2	25,0	–	–	2	25,0

Erwartungsgemäß dauern die Lehrausbildungen und kombinierte Ausbildungsmaßnahmen am längsten. Mehr als die Hälfte der "Schüler" legte die Prüfung vor Beendigung des für 6 Monate angesetzten Vorbereitungskurses ab, bzw. sie beendeten die Maßnahme ohne formellen Abschluß.

11.2 Ausbildungsdauer und Inhaftierungszeit

Bezieht man die gesamten Ausbildungszeiten der 84 Probanden auf die jeweiligen Haftzeiten, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 15: Ausbildungsdauer und Inhaftierungszeit

Ausbildungszeit	Teilnehmer mit ermittelter Ausbildungszeit (n = 84), Prozentanteil an der jeweiligen tatsächlichen Inhaftierungszeit	
	abs.	%
5,7 bis 25,0	9	10,7
25,1 bis 50,0	12	14,3
50,1 bis 75,0	26	31,0
75,1 bis 96,0	37	44,0
Mittelwert: 65,2%	Median:	71,2%

Arbeitszeit	Teilnehmer mit ermittelter Arbeitszeit (n = 84), Prozentanteil an der jeweiligen tatsächlichen Inhaftierungszeit	
	abs.	%
3,9 bis 25,0	37	44,0
25,1 bis 50,0	27	32,1
50,1 bis 75,0	11	13,1
75,1 bis 94,0	9	10,7
Mittelwert: 34,8%	Median:	28,8%

Immerhin haben 44% der Teilnehmergruppe drei Viertel ihrer Haft(arbeits)zeit und länger in einer schulischen und/oder beruflichen Bildungsmaßnahme zugebracht. Entsprechend gering ist in dieser Gruppe die Zahl der in den Fremd- und Eigenbetrieben angefallenen Arbeitstage. Allerdings haben die Ausgebildeten im Durchschnitt etwa ein Drittel ihrer Haftarbeitszeit in den Produktionsbereichen abgeleistet (vgl. Tabelle 15), oder aber sie waren ohne Beschäftigung.

Tabelle 16: Verbüßte Haftzeit bis zum Beginn der ersten Ausbildungsmaßnahme³⁸³

Zeitdauer in Tagen	Anzahl der Probanden (n = 94)	
	abs.	%
13 - 30 T.	23	24,5
31 - 60 T.	35	37,2
61 - 90 T.	16	17,0
91 - 120 T.	9	9,6
121 - 150 T.	6	6,4
151 - 374 T.	5	5,3

Mehr als die Hälfte der Auszubildenden hat nach etwa 1 1/2 Monaten seit Einweisung in die Strafvollzugsanstalt (48. Hafttag) ihre erste Ausbildungsphase begonnen. Wird die durchschnittliche Verweildauer von 27 Tagen im Zugang in Rechnung gestellt, sind zumindest die ersten Haftmonate für die Teilnehmergruppe ausbildungseffizient genutzt worden. Allerdings führt dies wegen der Kürze mancher Ausbildungsgänge oder des Abbruchs von Maßnahmen, die wegen fehlender Dokumentation nicht im einzelnen nachvollzogen werden können, zu großen Zeitabständen zwischen letztem Ausbildungstag und Entlassung (vgl. Tabelle 17). Dies kann sich vor allem bei Probanden mit einem entsprechend früh datierten Qualifikationsnachweis bei der späteren Arbeitssuche negativ auswirken. Außerdem besteht die Gefahr, daß die erlernten Fertigkeiten vergessen werden, wenn sie nicht bereits in der Haft bei einer entsprechenden Tätigkeit erprobt und geübt werden. Eine derartige Erprobung ist angesichts des Angebots in den Eigen- und Fremdbetrieben eher unwahrscheinlich.

383 Für 94 Teilnehmer konnte der Zeitpunkt des Eintritts in die erste Ausbildungsphase ermittelt werden.

Tabelle 17: Zeitraum zwischen Ausbildungsende und Entlassung

Haftzeit in Monaten zw. Ausbildungsende und Entlassung	Anzahl der Probanden (n = 84)	
	abs.	%
0	49	58,3
bis 3 Monate	15	17,9
3 bis 6 Monate	11	13,1
6 bis 9 Monate	3	3,6
9 bis 12 Monate	3	3,6
über 12 M.	3	3,6

Mittelwert: 4,6 Monate

Ein großer Teil der ausgebildeten Insassen ist direkt aus der Maßnahme entlassen worden. Etwa ein Fünftel blieb noch bis zu einem halben Jahr nach Beendigung bzw. Abbruch der Maßnahme in der Anstalt. Nur drei Insassen mußten länger als ein Jahr auf ihre Entlassung warten.

11.3 Block- und Phasenausbildungen

Von den 84 Teilnehmern an Ausbildungsgängen, bei denen Zuweisung und Ablösung zu/von einer Beschäftigungsstelle dokumentiert sind, haben 69 nur eine Ausbildungsphase absolviert, d.h. sie sind ohne nennenswerte Unterbrechung (Blockausbildung) in den für sie vorgesehenen Ausbildungsbereichen geblieben. Für 11 Probanden sind zwei Ausbildungsphasen registriert, für 1 Probanden drei und für 3 Probanden vier Ausbildungsphasen.³⁸⁴

³⁸⁴ Für die Ermittlung der exakten Anzahl der Phasen gelten die bereits an anderer Stelle mitgeteilten Schwierigkeiten bezüglich der Dokumentation. Insgesamt betrachtet sind wenige Ausbildungsstellenwechsel registriert. Allerdings dürften, wie oben bereits angedeutet, nicht alle Veränderungen im Arbeits- und Ausbildungsbereich registriert sein.

11.4 Arbeitsverlauf

Auf eine ähnlich detaillierte Beschreibung der Tätigkeit der Insassen, die ausschließlich in den Eigen- oder Fremdbetrieben der Anstalt beschäftigt waren,³⁸⁵ ohne ausgebildet worden zu sein, wird verzichtet. Veränderungen oder Verlegungen fanden hier nur innerhalb dieser Betriebe oder in Zusammenhang mit Freigangsgewährung statt. Diese anstaltsexterne Arbeit wird in einem gesonderten Abschnitt dargestellt.³⁸⁶ Der Versuch, die Arbeit im Vollzug nach ihrem Anspruchsniveau in (eher) qualifizierte und in Hilfstätigkeiten aufzuteilen und die jeweilige Verweildauer zu berechnen und hieraus auch in der Vergleichsgruppe der Nichtteilnehmer weitere Differenzierungen einzuführen, scheiterte an einer Änderung der "Beschäftigungsstellenschlüssel" kurz nach der Erhebungsphase. Die im Erhebungsbogen festgehaltenen Ziffern konnten nicht mehr eindeutig einer bestimmten Stelle zugeordnet werden. Da der Ausbildungsbereich und die Ausgebildeten im Vordergrund der Analyse stehen, kann dieses Defizit bei der Beschreibung der Implementation der Maßnahmen verkraftet werden.

11.5 Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich

Mit den Variablen "Stellenwechsel", "Verfügungen im Tätigkeitsbereich" und "Zeiten der Arbeitslosigkeit" soll die in den jeweiligen Beschäftigungen erfasste Kontinuität beschrieben und zwischen den Gruppen verglichen werden.

Die Anzahl der Verfügungen gibt Hinweise auf die Häufigkeit der Stellenwechsel. Grundsätzlich müßte jede Zuteilung und Ablösung von einer Beschäftigungsstelle dokumentiert und erhoben sein. Sowohl die Dokumentation als auch die Erhebung sind, wie bereits erwähnt, lückenhaft. Dies zeigt sich darin, daß Ablösungen registriert sind, ohne daß eine entsprechende Zuweisung nachgewiesen ist bzw. umgekehrt. Ein Stellenwechsel konnte daher nicht immer exakt bestimmt werden.

Zunächst wird tätigkeitsbezogen für die gesamte Gruppe die Anzahl der Wechsel mitgeteilt, die aus den Verfügungen rekonstruiert worden sind. Im Ausbildungsbereich wurde ein Wechsel für 33 Insassen (16,8%), zwei Wechsel für 8 Insassen (4,1%) und 3 bzw. 4 Wechsel für insgesamt 3 Insassen (2%) gezählt. Die Häufig-

385 Zur allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten siehe Kapitel 7 "Ausbildung und Arbeit in den untersuchten Anstalten".

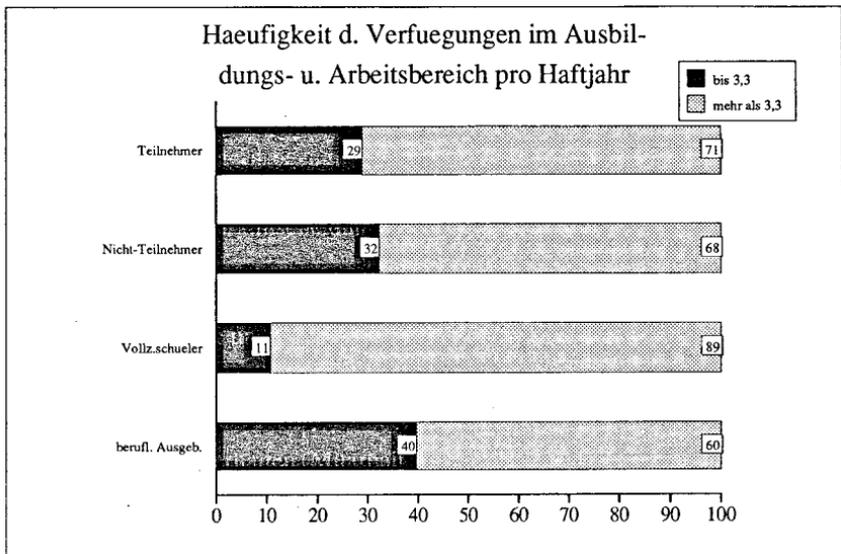
386 Der Freigangsgewährung kommt auch in Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Vollzugspraktiker bevorzugen qualifizierte Ausbildung im Vollzug im Vergleich zu den innerhalb des Freigangs in der Regel angebotenen bzw. möglichen Hilfstätigkeiten, vgl. hierzu *Grübl und Nikolai* 1980, S. 23, die Notwendigkeit anstaltsexterner schulischer und beruflicher Bildung betonen *Große-Boes* 1988, S. 136.

keit von Veränderungen ist im Arbeitsbereich weitaus höher. Einen Wechsel mußten 83 Insassen (42,3%) hinnehmen. Ein knappes Viertel mußte zweimal die Arbeitsstelle wechseln und etwa 7% drei- bzw. viermal. Die tatsächliche Zahl der Umverteilungen ist aus den oben genannten Gründen unterschätzt. Es wird jedoch eine größere Kontinuität im Ausbildungsbereich deutlich. Für einen selektiven Effekt durch die Ungenauigkeiten in der Registrierung, d.h. für größere Genauigkeit im Arbeitsbereich, gibt es keine Anhaltspunkte.

Im folgenden werden mit den Merkmalen "Anzahl der Verfügungen" und "Dauer der Arbeitslosigkeit", die als Indikatoren für Stabilität oder Instabilität in der Beschäftigungssituation tauglich sind, Gruppenvergleiche angestellt. Wenn hier Teilnehmer und Nichtteilnehmer verglichen werden, muß in Erinnerung gerufen werden, daß, wie oben nachgewiesen, auch die im Vollzug Ausgebildeten im Produktionsbereich tätig waren. Dies trifft vor allem für schulische Bildungsmaßnahmen zu, die relativ wenig Haftzeit beanspruchen.

Mitgeteilt werden zu beiden Indikatoren die absoluten Zahlen, d.h. die tatsächliche Zahl der Wechsel bzw. der Verfügungen und die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit, ferner die auf ein Haftjahr umgerechneten Werte.³⁸⁷ Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bei den um die Haftzeit "bereinigten" Werten.

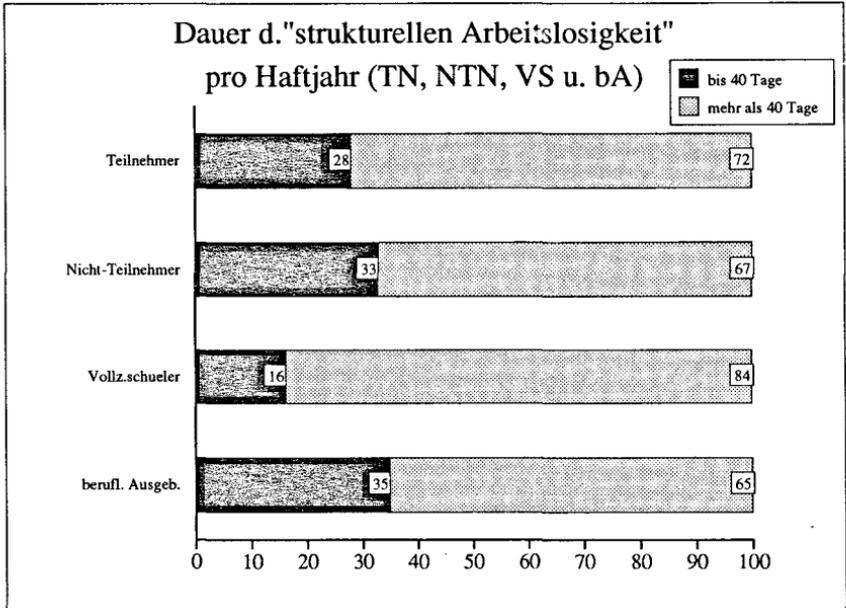
Schaubild 12: Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich



387 Wie bei anderen HaftverlaufsvARIABLEN wird ein Einfluß der Haftdauer vermutet. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Gruppen zu gewährleisten, müssen die ungleichen Inhaftierungszeiten "herausgerechnet", d.h. die Werte standardisiert werden.

Für die Nichtteilnehmer wurden durchschnittlich 3,3 Verfügungen im Arbeitsbereich gezählt, dem stehen 4,9 Verfügungen bei den Teilnehmern gegenüber. In der Gruppe der Teilnehmer sind die Schüler (5,8) häufiger mit Veränderungen konfrontiert als die Lehrlinge (4,4).

Schaubild 13: Beschäftigungslosigkeit



Wie in Schaubild 12 deutlich wird, ist die auf ein Haftjahr bezogene Anzahl der Verfügungen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich (Hinweis auf die Häufigkeit der "Stellenwechsel") für beide Gruppen vergleichbar. Bei der weiteren Differenzierung der Teilnehmergruppe nach Insassen, deren Schwerpunkt in der beruflichen bzw. schulischen Ausbildung lag, sind nennenswerte Unterschiede feststellbar. Etwa 40% der beruflich Ausgebildeten gegenüber nur etwa 10% der Schüler sind in die Kategorie einer "stabilen Beschäftigungssituation" einzuordnen. Sicherlich kann die stabilere Beschäftigungssituation der beruflich Ausgebildeten mit den längeren Lehrausbildungszeiten (mit)erklärt werden.

Die für die Vergleichsgruppen errechnete durchschnittliche Dauer der "Arbeitslosigkeit", d.h. der Zeiträume, in denen die Insassen aus strukturell-organisatorischen Gründen keiner Arbeit nachgehen konnten (Schaubild 13) oder aus (eher)

persönlichen Gründen keiner Arbeit nachgehen wollten, ist beträchtlich (NTN: 53 Tage, TN: 74 Tage).

Nach den **absoluten Werten** sind die Nichtteilnehmer weniger von Beschäftigungslosigkeit betroffen. Die Insassen ohne registrierte Arbeitslosigkeit (n=11) sind alle im Arbeitsbereich tätig gewesen. Angesichts der **längeren Haftzeiten bei den Teilnehmern** ist bei den **standardisierten Werten der Arbeitslosigkeit** eine Angleichung zwischen beiden Gruppen zu erwarten.

Ursachen der Beschäftigungslosigkeit können zum einen struktureller Natur sein, etwa Arbeitsmangel durch fehlende Aufträge oder Leerzeiten beim Wechsel von einer Stelle zur anderen, oder aber persönlich bedingt sein, wie dies bei Arbeitsverweigerungen, Ausschluß wegen abweichenden Verhaltens an der Arbeitsstätte u.ä. der Fall ist. Eine Aufteilung der Gesamtdauer der Haftzeiten ohne Arbeit nach den angegebenen Gründen in "verschuldete" und "nicht verschuldete Arbeitslosigkeit" zeigt, daß **organisatorische Gründe überwiegen**.³⁸⁸ Von den 45 Insassen aus der Teilnehmergruppe, die "verschuldete" Arbeitslosenzeiten aufweisen, sind 42% nur in geringem Umfang persönlich bedingt arbeitslos gewesen, während von den 38 Nichtteilnehmern nur 31% in diese Kategorie fallen.

Auch hier zeigt sich bei einer weiteren Aufteilung der Teilnehmergruppe in Lehrlinge und Schüler eine geringfügig größere Stabilität im beruflichen Ausbildungsbereich. 35% der Lehrlinge sind nur "sehr kurz" bzw. "kurz" arbeitslos gewesen und nur etwa 16% der Schüler. Will man die **Dauer der verschuldeten Arbeitslosigkeit** auch als **Indikator für eine Arbeitszufriedenheit** werten, sind die Lehrlinge und Kursteilnehmer mit ihrer jeweiligen Tätigkeit zufriedener. Etwa 60% der Lehrlinge und 46% der Schüler waren an keinem Hafttag "selbstverschuldet" arbeitslos.³⁸⁹

11.6 Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet liegt der **Schwerpunkt der vollzuglichen Tätigkeit** der Untersuchungsgruppe **im Arbeitsbereich**. Nur etwa die Hälfte der Stichprobe ist ausgebildet bzw. ist der Versuch einer Ausbildung unternommen worden. Diese Insassen, genauer diejenigen, deren Ausbildungszeit ermittelt werden konnte, waren im Durchschnitt ein Drittel ihrer Haftzeit in den Produktions- oder Versor-

388 Zur Kategorie der "nicht verschuldeten" zählen Arbeitsmangel, Verlegung innerhalb der Anstalt, Urlaub u.ä., zur Kategorie der "verschuldeten" zählen Arbeitsverweigerung, Krankfeiern, Zu-spät-Kommen u.ä.

389 Die Unterschiede sind mit $p < .05$ signifikant. Zu diesen und allen anderen mitgeteilten Werten, vgl. auch die Tabellen zu den "Teilnehmern und Nichtteilnehmern" im Anhang. Mit den dort aufgeführten Kategorisierungen sind auch die Chi²-Tests gerechnet worden.

gungsbetrieben tätig, d.h. nur zwei Drittel der Haftarbeitszeit sind tatsächlich in den Ausbildungsmaßnahmen abgeleistet worden. Angesichts des überwiegend vorhandenen Ausbildungsbedarfs bei Hafteintritt kann daher nur eingeschränkt von einer intensiven Nutzung der Inhaftierungszeit zu Ausbildungszwecken gesprochen werden.

Innerhalb des Ausbildungsbereichs ist im Vergleich zu sonstigen Tätigkeiten eine **größere Kontinuität** zu beobachten. Die Teilnehmer an Ausbildungsgängen erfuhren jedoch nach der absoluten Zahl der Verfügungen Ausbildung und Arbeit betreffend eine größere Unbeständigkeit, die mit den **Wechseln von Ausbildung zu Arbeit** und umgekehrt zusammenhängen können. Die Unterschiede relativieren sich, wenn die Werte standardisiert, d.h. auf ein Haftjahr umgerechnet werden.

Schwierigkeiten bei der Vergabe von Stellen bzw. der Strukturierung des Angebots werden durch die **relativ langen "arbeitslosen" Zeiträume** offenbar, die, das zeigt die Verteilung zwischen "verschuldeter" und "nicht verschuldeter" Arbeitslosigkeit, überwiegend auf organisatorischen Gründen beruhen.³⁹⁰

³⁹⁰ Dabei handelt es sich jedoch um ein Problem, das bei einer personellen Auslastung bzw. Überlastung der Anstalt entsteht. Nach Auskunft einer Anstaltsmitarbeiterin aus Adelsheim gibt es angesichts rückläufiger Belegungszahlen gegenwärtig keine "arbeitslosen" Haftzeiten für die Insassen.

12. Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt

Die Insassen können ihre **Arbeitspflicht auch außerhalb der Anstalt** in der Form des Freiganges oder der Außenbeschäftigung erfüllen.

Vor allem die Insassen mit Freigang haben einen besonderen Status im Vollzug, da sie sich den größten Teil des Tages relativ frei bewegen können. Die Freigänger sind also häufiger nicht haftspezifischen Situationen ausgesetzt, der Übergang zur Nachentlassungssituation ist fließender, insbesondere dann, wenn ihnen auch andere Lockerungen und Urlaube großzügiger gewährt werden.³⁹¹ Allerdings soll dem Freigang gegenüber einer qualifizierten Ausbildung im Vollzug kein Vorrang eingeräumt werden. Bei **gleicher Eignung für Freigang und Ausbildung im Vollzug** und entsprechender Angebotsstruktur wird also in der Regel die Ausbildung als zur Erreichung des Erziehungsziels **geeigneter** Maßnahme von seiten der Vollzugsorganisation bevorzugt werden.³⁹² Insofern werden die Freigänger auch in den weiteren Untersuchungsschritten eine besondere Rolle spielen. Diese mögliche **Konkurrenz zwischen Freigang und anstaltsinterner Ausbildung** ist dabei nur ein Aspekt. Eine eingehende Analyse der Gewährungspraxis kann darüber Aufschluß geben, inwieweit sich mögliche Unterschiede zwischen Freigängern und anderen Insassen bereits aus diesen Selektionsmerkmalen ergeben.

12.1 Tatsächliche Voraussetzungen der Freigangsgewährung

Zu den rechtlichen Voraussetzungen des Freiganges müssen tatsächliche treten, die eine Gewährung bzw. Durchführung zusätzlich erschweren. Es muß eine Arbeitsstelle außerhalb der Anstalt gefunden werden, von der eine rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt möglich ist. Damit ist das Problem der Zentralisierung von Anstalten angesprochen, das der Durchführung des Freiganges wegen der großen Zahl von Gefangenen häufig entgegensteht.³⁹³

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für unsere beiden untersuchten Anstalten bezüglich des Arbeitsstellenangebotes aus der **geographischen Lage in eher strukturschwachen Gebieten**. Dies trifft vor allem für die Anstalt Adelsheim zu.

391 Vgl. *Smolka* 1981, S. 50ff., der überdies auf erhöhte Einstellungschancen nach Entlassung und die Einbeziehung der Inhaftierten in die Kranken- und Rentenversicherung hinweist; ähnlich *Nolting* 1985, S. 21ff.

392 Vgl. *Grübl und Nickolai* 1980, S. 23, die auf fehlende Freigangsausbildungsplätze hinweisen, während die Lehrstellen in der Anstalt Adelsheim teilweise sogar von Externen besetzt sind.

393 Vgl. hierzu *Ostendorf* 1987, §§ 91, 92 JGG Rdnr. 6.

Von dortigen Anstaltsmitarbeitern wurde bei Gesprächen von Schwierigkeiten bei der Stellensuche berichtet, während in Schwäbisch Hall die Beschäftigungsstellen für Freigänger, zumindest in jüngster Zeit, leichter zu finden sind. Dies und die Einrichtung eines speziellen externen Freigängerhauses in Schwäbisch Hall lassen für diese Anstalt eine größere Anzahl von Freigängern vermuten. Ob bei Stellenangeboten seitens der Arbeitgeber Zurückhaltung in der Einstellung von Gefangenen geübt wird, war nicht Gegenstand unserer Studie. Bei einem Gespräch mit Mitgliedern des Schwäbisch Haller Vollzugsstabes wurde jedoch Gegenteiliges berichtet. Der Anstaltshintergrund und die mit dem Freigang verbundenen Regelungen bzw. die mit einem Regelverstoß verbundene Gefahr, den Freigängerstatus zu verlieren, dürften den Arbeitgebern **relativ zuverlässig arbeitende Inhaftierte** garantieren. Überdies kann Freigang so angeordnet werden, daß ein Dritter (z.B. Arbeitgeber, Meister) verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlaß (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht (Nr. 6 Abs. 4 VVJug). Insoweit ist also eine zusätzliche, dem Arbeitgeber zustehende Kontrollbefugnis eingerichtet.³⁹⁴

12.2 Gewährungspraxis

Etwa **15% (30) der Probanden** haben im Laufe ihrer Haftzeit Freigang erhalten. Welchen Beschäftigungsverhältnissen sie im einzelnen nachgingen, konnte aus den Gefangenenpersonalakten nicht ermittelt werden. Von den 30 Inhaftierten hatte die Hälfte den Freigang nach etwa 7 Haftmonaten angetreten, 6 Probanden wurde bereits im ersten Drittel, 14 Probanden im zweiten Drittel ihrer Haftzeit Freigang gewährt.

³⁹⁴ *Nolting* 1985, S. 50 berichtet, daß sich die Probleme am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz "paradoxe Weise" in der häufig guten Arbeitsleistung der Freigänger zeigten. Arbeitskollegen, Betriebsrat und Gewerkschaften hätten sich infolgedessen dem Einsatz von Freigängern widersetzt, was zweimal zum Verlust der Arbeitsstelle geführt habe.

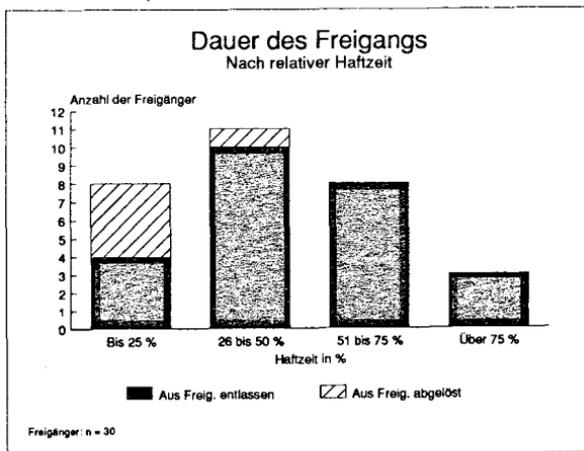
Tabelle 18: Verbüßte Haftzeit bis zur Freigangsgewährung

Zeitdauer (ab Haftantritt) bis zur Freigangsgewährung (in Tagen)	Anzahl der Probanden (N=30)	
	abs.	%
17 - 115	6	20,0
120 - 219	9	30,0
224 - 290	6	20,0
323 - 680	9	30,0

Mittelwert: 239,0 Median: 221,5

Fünf Probanden sind aus dem Freigang wieder **herausgenommen** worden. Dabei handelte es sich jeweils um eine **Sanktionierung wegen eines Regelverstoßes**, der unmittelbar mit der Freigangsgewährung zusammenhing. Ein Proband versuchte, nach dem ersten Freigangstag zu fliehen, nach 5 Tagen Freigang wurde ein Proband wegen Drogenschmuggels sanktioniert, ein weiterer verweigerte nach zwei Tagen die Arbeit, nach 14 Tagen wurde ein Proband wegen Alkoholmißbrauchs, nach etwa einem halben Jahr ein weiterer Inhaftierter wegen verspäteter Rückkehr vom Ausgang in den Regelvollzug zurückverlegt.³⁹⁵ Die übrigen 25 Inhaftierten konnten bis zur Entlassung ihren Freigängerstatus beibehalten.

Schaubild 14:



395 Von einer geringen Ablösungshäufigkeit berichtet auch *Nolting* 1985, S. 53.

Wie aus Schaubild 14 abgelesen werden kann, hat etwa ein Drittel der Freigänger 26% bis 50% der Haftzeit im gelockerten Vollzug verbracht. Weitere 8 Freigänger konnten bis zu 75% ihrer Haftzeit, 3 Freigänger sogar über 75% ihrer Haftzeit ein externes Beschäftigungsverhältnis ausüben.

Freigang zur Teilnahme an einer Lehre oder sonstigen Ausbildung außerhalb der Anstalt wurde nicht gewährt. Die 14 Probanden aus der TN-Gruppe, die zugleich Freigang erhielten, hatten ihre Ausbildungsmaßnahme bereits vor dem Freigang beendet.

12.3 Mögliche Kriterien für die Freigangsentscheidung

Die Entscheidungen zur Freigangsgewährung sind **nicht so detailliert dokumentiert**, daß die Gründe für die Bewilligung oder Ablehnung im einzelnen nachvollzogen werden könnten. Insgesamt sind 25 Anträge auf Freigang registriert, von denen 15 bewilligt und 9 abgelehnt wurden. Als Ablehnungsgründe wurden "keine Arbeit" (3mal), "Voraussetzungen nicht gegeben" (2mal), Antrag "verfrüht" oder "zurückgestellt", "Unzufriedenheit mit der Arbeitsleistung" und "andere Lösung" (jeweils 1mal) genannt. Bei den restlichen 15 Probanden wurde der Antrag nicht registriert, oder der Freigang ist ohne ausdrücklich gestellten Antrag gewährt worden.

Ob bei einzelnen Probanden die in Nr. 6 Abs. 8 VVJug genannten Ausschlußgründe vorlagen, kann nicht geklärt werden, in den Ablehnungsgründen werden sie nicht aufgeführt. Ein Vergleich zwischen der Freigängergruppe und den Nicht-Freigängern bezüglich der Merkmale, die als rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen der Freigangsgewährung gelten können, kann zumindest Hinweise auf deren Entscheidungsrelevanz geben.

In den Vergleich werden folgende Bereiche einbezogen:

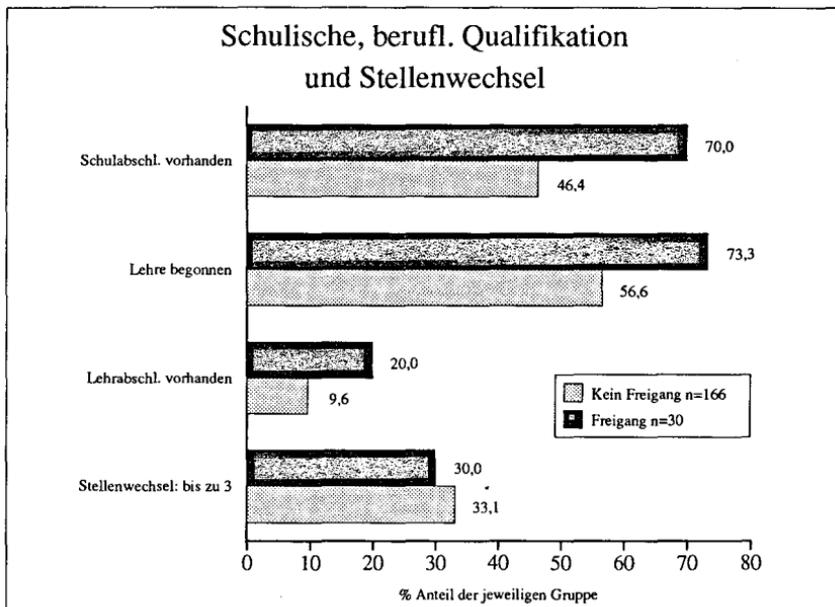
- Schulische und berufliche Qualifikation (tatsächliche Voraussetzungen),
- Merkmale der kriminellen Karriere bis zum Haftantritt und -Einweisungsdelikte (Sicherheitsaspekte),
- Insassenverhalten (Mitarbeit am Vollzugsziel) und andere haftbezogene Daten.

12.3.1 Schulische und berufliche Qualifikation

Grundlegende Voraussetzung des Freiganges ist die **Vermittelbarkeit des Insassen auf dem Arbeitsmarkt**, die von der Qualifikation des Insassen abhängen wird.

Bezüglich der Arbeitsplatzsuche kann nicht festgestellt werden, in welchem Ausmaß Bemühungen erfolglos waren und deshalb Freigang nicht gewährt werden konnte.³⁹⁶

Schaubild 15:



Wie erwartet, sind die Freigänger sowohl nach ihrer **schulischen als auch beruflichen Ausbildung besser qualifiziert** als die übrigen Insassen.³⁹⁷ In der Beständigkeit bzw. Unbeständigkeit ihres vorinstitutionellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhaltens sind kaum Unterschiede zu erkennen.

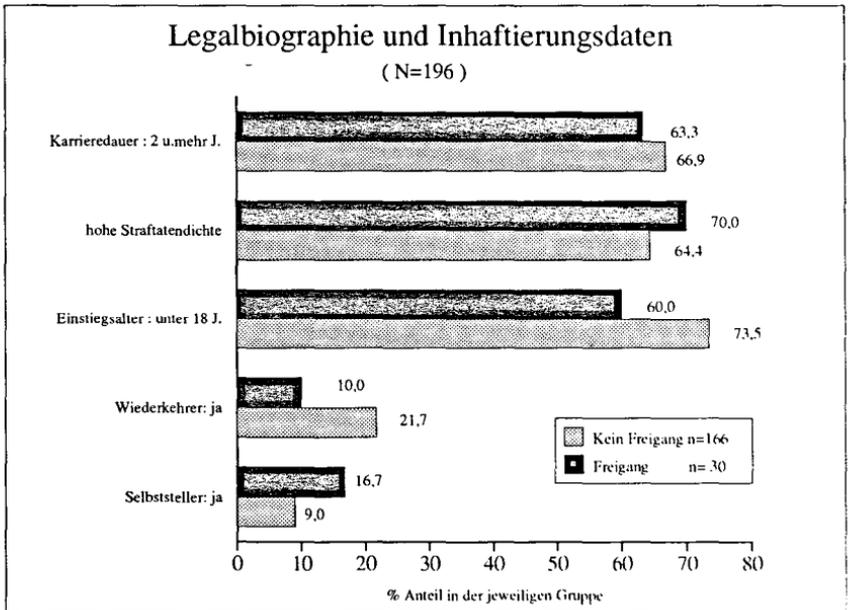
³⁹⁶ In Schwäbisch Hall stehen in jüngerer Zeit nach Auskunft von Anstaltsmitarbeitern mehr "Freigangsarbeitsplätze" zur Verfügung als geeignete Gefangene gefunden werden können.

³⁹⁷ Vgl. die Untersuchung von *Rittner-Strenzke und van der Starre* 1984, S. 203, die bei den Teilnehmern des VBF-Projektes (Vorbereitung und Begleitung des Freigangs) in Hameln eine qualifiziertere Schul- und Berufsausbildung als bei den abgelehnten Probanden festgestellt haben.

12.3.2 Vorinstitutionelle "kriminelle Karriere", Inhaftierungsdaten und Einweisungsdelikte

Hohe Vorstrafenbelastung könnte als negativer Faktor in die Entscheidung über die Lockerung eingehen, da auch für den Freigang insoweit eine stärkere Gefahr abweichenden Verhaltens begründbar ist.

Schaubild 16:



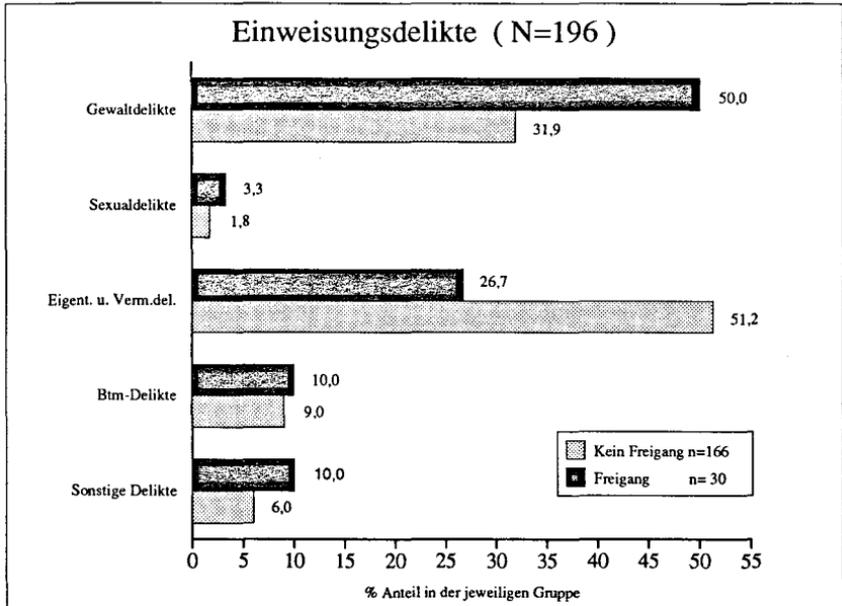
Die Probanden ohne Freigängerstatus sind hinsichtlich der Dauer der kriminellen Karriere und des Einstiegsalters **in geringem Maße stärker belastet** als die Freigänger. Rechnet man die Anzahl der Straftaten auf die Dauer der kriminellen Karriere um, ist bei den Freigängern eine geringfügig stärkere Dichte festzustellen. Alle Unterschiede in diesen Variablen sind jedoch, wie das Schaubild zeigt, unbedeutend. Wichtiger als die mit diesen Variablen dargestellten Vorbelastungen scheinen frühere Hafterfahrungen zu sein: Nur 10% der Freigänger sind "Wiederkehrer". Allerdings muß in Erinnerung gerufen werden, daß es insgesamt nur 39 zwei- oder mehrmals Inhaftierte in der Stichprobe gibt.

Ein für die Einschätzung der Fluchtgefahr bedeutsames und somit für die Lockerungsentscheidung relevantes Kriterium könnte die Art der Einweisung in die

Anstalt sein, insbesondere ob sich der Inhaftierte "selbst gestellt" hat. Der Erwartung entsprechend ist der Anteil der "Selbststeller" (17%) höher als der Anteil in der Vergleichsgruppe (9%).³⁹⁸

Betrachtet man die Einweisungsdelikte, zeigt sich ein eher überraschendes Bild:

Schaubild: 17



Obwohl nach den Regelungen in den VVJug³⁹⁹ bei der Kategorie "Gewaltdelikte" im Verhältnis zu den anderen Deliktskategorien ein geringerer Freigängeranteil vermutet werden könnte, sind gerade die wegen eines **Gewaltdelictes Eingewiesenen** im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtstichprobe bei der Freigängergruppe **überrepräsentiert**. In diesem Zusammenhang müssen die bereits oben vermuteten Anstaltsbesonderheiten mitgeteilt werden. Allein 19 Freigänger waren in der kleineren Anstalt Schwäbisch Hall inhaftiert, etwa ein Viertel der untersuchten Anstaltspopulation, während nur knapp ein Zehntel der Adelsheimer Insassen Freigänger waren. Dies kann, wie bereits oben erwähnt, mit einem grö-

398 Vgl. hierzu *Nolting* 1985, S. 45, der von der Jugendstrafanstalt Hameln berichtet, daß die sog. Selbststeller häufig direkt von der Aufnahmeabteilung in den Freigang kamen, auf eine Erprobung im Vollzug insoweit also verzichtet wurde.

399 Vgl. Kapitel 4.2.

beren Arbeitsplatzangebot und der Einrichtung des besonderen externen Freigängerhauses (zum Erhebungszeitpunkt das sog. Blockhaus) in Schwäbisch Hall begründet werden. Etwas mehr als 40% der dortigen Insassen sind wegen eines Gewaltdeliktens verurteilt worden, der Anteil bei den Adelsheimer Insassen ist um ca. 10 Prozentpunkte geringer. Der höhere Anteil an "Gewalteinweisungsdelikten" in der für Freigang wohl geeigneteren Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall könnte zumindest teilweise den entsprechend hohen Anteil an Freigängern erklären. In der Adelsheimer Freigänger-Gruppe sind die Gewaltdelinquenten mit 4 zu 7 nicht überrepräsentiert.⁴⁰⁰ Die Hypothese, daß die aufgrund eines Gewaltdeliktens Eingewiesenen für die Freigangsgewährung günstigere Voraussetzungen mitbringen, wie geringerer Anteil an Wiederkehrern, höherer Anteil an Selbststellern, bessere schulische und berufliche Qualifizierung, konnte nicht bestätigt werden. Die wegen eines Gewaltdeliktens Eingewiesenen unterscheiden sich in diesen Merkmalen, ausgenommen die Variable "Selbststeller", nur unwesentlich von den Inhaftierten mit anderen Einweisungsdelikten. Die Selbststeller sind bei den Gewaltdelinquenten unterrepräsentiert, insofern bringen sie für die Entscheidung über die Freigangsgewährung eher ungünstigere Voraussetzungen mit.

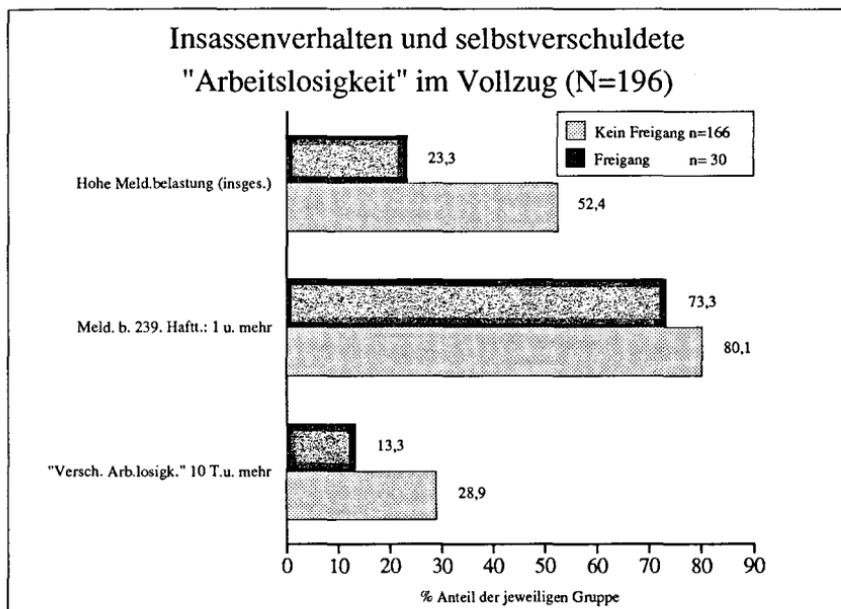
12.3.3 Insassenverhalten

Freigang ist nur dann zulässig, wenn der Inhaftierte mit seinem Verhalten die Bereitschaft signalisiert, an der **Erreichung des Vollzugszieles mitwirken zu wollen** (Nr. 6 Abs. 10 VVJug). Diese kann sich im Grad der Konformität mit den Anstaltsregeln und der Beständigkeit im Ausbildungs- und/oder Arbeitsbereich zeigen.

Für die Beurteilung, inwieweit die Meldungsbelastung die Freigangsentscheidung beeinflußt hat, ist die Anzahl der **Regelverstöße bis zum Entscheidungszeitpunkt** bedeutsam. Um die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Gruppen zu gewährleisten, wurde der mittlere Haftzeitpunkt, an dem Freigang gewährt wurde (239. Hafttag), ausgewählt. Bei den Freigängern wurden bis zu diesem Zeitpunkt deutlich weniger Regelverstöße gezählt als bei den Inhaftierten ohne Freigang. Ferner unterscheiden sich die beiden Gruppen in der von der Zugangsabteilung berichteten Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens (Schaubild 18).

⁴⁰⁰ *Grübl und Nickolai* 1980 berichten jedoch für die Jahre 1974 bis (September) 1978 auch für die Adelsheimer Freigangsgewährung von einer "rätselhaften" Bevorzugung der Gewaltdelinquenten.

Schaubild 18:



Der hohe Anteil von Insassen in der Freigängergruppe, die wegen eines Gewaltdeliktes eingewiesen wurden (50%), könnte mit einer geringeren Meldungsbelastung zusammenhängen.

Ein Vergleich der Probanden nach ihren Einweisungsdelikten und der Meldungsbelastung zeigt eine **deutlich geringere Meldungsbelastung der zur Kategorie "Gewaltdelikte" gehörenden Probanden** in der Zugangsabteilung, ferner eine geringere Repräsentanz in der Kategorie "hohe Belastung" für die Anzahl der Meldungen bis zur Freigangsgewährung und für die Gesamtzahl der Meldungen während der Haftdauer. Dies kann zur Erklärung der bevorzugten Behandlung dieser Insassengruppe bei der Freigangsgewährung beitragen.

12.4 Zusammenfassung

Nur einem geringen Prozentsatz der Probanden ist Freigang gewährt worden. Die Mehrzahl der Freigänger konnte ihr externes Beschäftigungsverhältnis im zweiten Drittel ihrer Haftzeit und früher antreten und bis zur Entlassung beibehalten. Mißbrauch der Lockerung oder Verstöße in Zusammenhang mit Freigang kamen selten vor bzw. wurden selten registriert.

Wesentliche Kriterien für die Entscheidung, ob Freigang gewährt werden soll, scheinen weniger die (vorinstitutionellen) Merkmale der kriminellen Karriere und die Einweisungsdelikte zu sein, die unter Sicherheitsaspekten Berücksichtigung finden könnten, sondern vielmehr die **schulische und berufliche Qualifikation** und die mit dem Insassenverhalten gezeigte **Konformitätsbereitschaft**.

Freigänger und Nicht-Freigänger unterscheiden sich in der Häufigkeit abweichenden Insassenverhaltens während der gesamten Inhaftierungszeit sowie bis zum - durchschnittlich errechneten - Gewährungszeitpunkt.

13. Ausbildung und Arbeit aus Insassensicht

Die mit Ausbildung und Arbeit verbundenen rechtlichen Zielvorstellungen und Legitimationsbedürfnisse, ferner die "offiziellen", von "Vollzugspraktikern" vertretenen Einschätzungen sind bereits behandelt worden. Danach spielt Ausbildung eine wichtige Rolle im "Erziehungsprozeß" des Jugendstrafvollzuges. Es fehlt bislang die **Sichtweise** der unmittelbar Betroffenen, der **Inhaftierten**. Dabei geht es darum festzustellen, ob Ausbildung und Arbeit, die Teile des Erziehungsauftrages sind, mit einer entsprechenden Einschätzung seitens der zu Erziehenden korrespondieren. Entsprechend wäre eine Beurteilung beider Vollzugsbereiche dann, wenn Arbeit und Ausbildung im "**Wunschgefüge**" der Inhaftierten, d.h. in der Rangfolge der ihnen am wichtigsten erscheinenden Ereignisse und Möglichkeiten des Vollzuges, eine vorrangige oder zumindest keine untergeordnete Bedeutung zukäme. Ferner kann dies angenommen werden, wenn (gute) Ausbildung und Arbeit (smöglichkeiten) als **Ziele** der Inhaftierung angegeben würden, deren Verwirklichung mit einer gewissen Intensität gewünscht wird. Als drittes, wenn sich die Insassen durch den Entzug von Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten belastet fühlen würden (**perzipierte Sanktionsbelastung**).

13.1 Relevanz der Insassensicht

Diese Einschätzungen durch die Inhaftierten sind unabhängig davon bedeutsam, wie man den "Erziehungsauftrag" des Jugendstrafvollzuges definieren will. Wird er als "sozialstaatliche Verpflichtung zu Hilfsangeboten" herabgestuft⁴⁰¹, ist die subjektive Einschätzung wichtig für die Beurteilung, inwieweit bezüglich solcher Angebote eine Nachfrage bestehen könnte. Darüber hinaus sollte, auch bei "Entsorgung" des Erziehungsauftrages von pädagogisch orientierten Konzepten oder allgemeinen Moral- und Wertvorstellungen, nach dem Erfolg bei der Annahme von Hilfsangeboten gefragt werden, der mit Lern- und Arbeitsmotivation, die wiederum aus der Akzeptanz der Maßnahmen ableitbar sind, zusammenhängen kann. Auch für Vertreter eines umfassenden Erziehungsauftrages, die nicht nur spätere Straffreiheit, sondern einen "rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel" im Sinne einer Sozialbewährung als Erziehungsziele im Auge haben,⁴⁰² dürfte die Sichtweise der Betroffenen wichtig sein.

401 Wie Ostendorf den Erziehungsauftrag definieren will, der sich ausdrücklich gegen einen "Zwang zur inneren Umkehr" wendet, *Ostendorf* 1987, §§ 91, 92 JGG, Rdnr. 11.

402 Vgl. etwa *Brunner* 1986, § 91 JGG, Rdnr. 2.

13.2 Belohnungsaufschub versus Deprivationsminderung

Eine isolierte Bewertung von Ausbildung und Arbeit würde zwar den Vergleich zwischen beiden Maßnahmen zulassen, jedoch bliebe die **Hierarchie in der Bewertung** bezüglich anderer "Maßnahmen" unberücksichtigt. Mit der Einbindung weiterer Vollzugsbereiche - wie Lockerungs-, Urlaubsgewährung, Kontakte zu Mitgefangenen, Verhältnis zu Aufsichtsbeamten, Gestaltungsmöglichkeiten des Vollzugsalltages, Einkaufsmöglichkeiten, Besitz persönlicher Dinge u.ä. -, soll, neben dem Erfordernis, Bezugsgrößen anzubieten, untersucht werden, ob nicht solche Maßnahmen höherrangig sind, mit denen unmittelbar ein Deprivationsausgleich erreicht werden kann bzw. die zumindest auf einen solchen hoffen lassen. Damit wird zugleich thematisiert, ob die offiziell als wesentlich angesehenen Erziehungsgrundlagen, zu denen insbesondere Aus- und Weiterbildung gehören, in den Einschätzungen durch die Inhaftierten gegenüber Maßnahmen bestehen können, die vordergründig weniger eigenes Engagement verlangen (Lockerungen) und von denen man sich einen unmittelbaren Vorteil erhoffen kann. Den Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen können allenfalls mittelbare Effekte zugeschrieben werden, wie Antragsgewährung als Belohnung für beständiges Arbeitsverhalten, für gute schulische Leistungen oder später eintretende Vorteile, wie bessere Chancen bei der Arbeitsplatzsuche nach Entlassung durch im Vollzug erreichte Qualifikationen. Solche Zusammenhänge sind jedoch nicht offensichtlich, sie kommen einem Belohnungsaufschub gleich.

Diese Überlegungen legen die Vermutung nahe, daß Ausbildung und Arbeit in der Rangfolge des Gewünschten gegenüber solchen Vollzugsbereichen zurücktreten, die eine Minderung der durch die Inhaftierung erlebten Einschränkungen erwarten lassen. Dabei müßten vor allem Urlaubs- und Lockerungsgewährung, die eine partielle Wiedererlangung der verlorenen Freiheit versprechen, einen bevorzugten Platz einnehmen. Die beiden Gruppen, Teilnehmer und Nichtteilnehmer, werden in ihrer Einschätzung der Vollzugsbereiche verglichen, wobei für die Teilnehmer an Ausbildungsgängen eine günstigere Platzierung dieser Vollzugsmaßnahmen in ihrer Wunschhierarchie erwartet werden kann.

13.3 Datenquelle

Datengrundlage sind Fragen aus dem **standardisierten Interview** zu den "Wünschen", "Zielen" und der (perzipierten) "Sanktionsbelastung" der Insassen.

13.3.1 Wünsche und Ziele

Den Probanden wurden insgesamt 40 Möglichkeiten (Wünsche) vorgegeben, deren Wichtigkeit sie auf einer Likert-Skala ("gar nicht wichtig" bis "sehr wichtig") angeben sollten. Zusätzlich wurden die Probanden nach ihren Zielen befragt bzw. danach, wie sie bestimmte vorgegebene Ziele einschätzen. Vorgegeben waren wiederum die bereits oben angesprochenen 40 Möglichkeiten. Auf einer Rating-Skala sollte angegeben werden, wie "angenehm" bzw. "unangenehm" es für sie wäre, wenn das betreffende Ereignis einträte ("sehr unangenehm" bis "sehr angenehm"). Zuerst wird die Situation zum Zeitpunkt der ersten Befragungswelle für die Gesamtstichprobe und die beiden Vergleichsgruppen (Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen) dargestellt. Die oben aufgezählten Vollzugsbereiche werden jeweils durch eine Vielzahl von Items repräsentiert. Um Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden im folgenden außer "Ausbildung" und "Arbeit" die "Lockerungen" und "sonstige Vergünstigungen/Möglichkeiten" dargestellt.⁴⁰³

13.3.2 Sanktionsbelastung

Um die voraussichtliche Belastung durch verschiedene Sanktionen feststellen zu können, wurden die Insassen gefragt, wie viel oder wie wenig es ihnen ausmacht, wenn Sie mit "einzelnen Dingen" bestraft werden. Vorgelegt wurden 20 verschiedene Sanktionsarten, die den Bereich Ausbildung, Arbeit, Urlaubs- und Lockerungsgewährung sowie vollzugsinterne Gestaltungs- und Bewegungsmöglichkeiten betreffen.⁴⁰⁴

Die Analysen beruhen auf unterschiedlichen Fallzahlen, die in den jeweiligen Tabellen und Schaubildern angegeben werden. Für den Vergleich der Antworten über die drei Befragungszeitpunkte kann nur eine reduzierte Stichprobe verwendet werden.

403 Auf eine Skalenbildung wurde angesichts der Heterogenität der Items verzichtet.

404 Vgl. hierzu im einzelnen die Tabellen zur "Insassensicht" im Anhang. Auch hier wird zunächst der in der ersten Welle ermittelte (perzipierte) "Sanktionsbelastungsindex" für beide Vergleichsgruppen mitgeteilt. Mit der Darstellung aller drei Erhebungswellen wird die Entwicklung der Sanktionsbewertung während des Haftverlaufes dokumentiert.

13.4 Stellenwert von Ausbildung und Arbeit für die Insassen

13.4.1 Rangfolge der Wünsche und Ziele

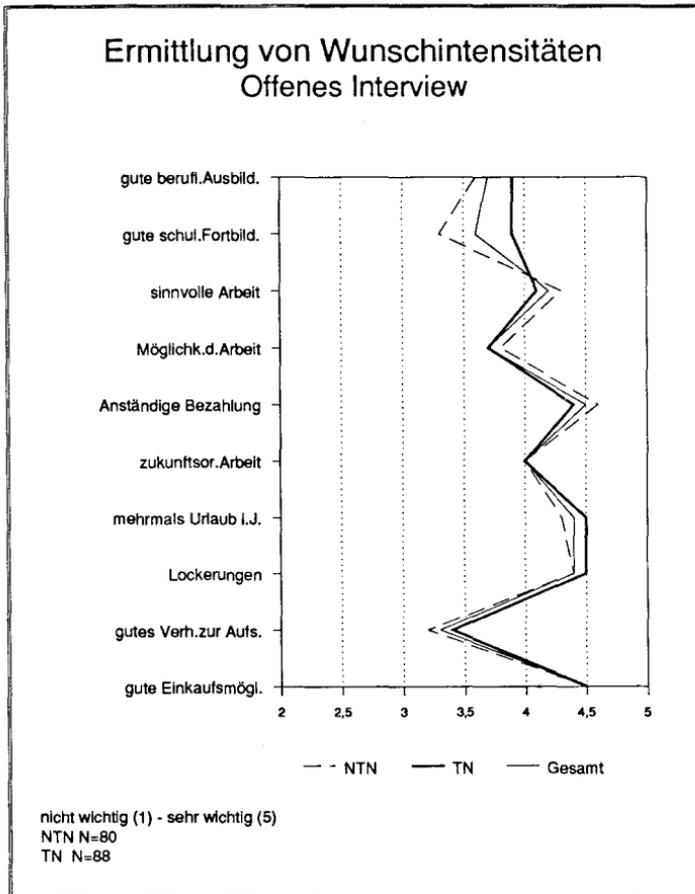
"Gute Einkaufsmöglichkeiten", "Anständige Bezahlung", "Mehrere Urlaube im Jahr" und "Lockerungen" nehmen - in der genannten Reihenfolge -, eine **vorrangige Stellung in der "Wunschhierarchie"** ein. Demgegenüber werden "Sinnvolle Arbeit im Gefängnis", "Arbeitsplätze, mit denen man draußen etwas anfangen kann", und insbesondere die "Möglichkeit, hier (im Vollzug) zu arbeiten" als weniger wichtige Wünsche angegeben. Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten werden gegenüber den schulischen als bedeutender eingeschätzt, beide Items erreichen jedoch im Vergleich zu Lockerungen und Einkaufsmöglichkeiten und auch im Vergleich zu Arbeit eine nur untergeordnete Stellung, die nur noch, zumindest was die in der Graphik dargestellten Items betrifft, von dem Wunsch "ein gutes Verhältnis zu Aufsichtsbeamten" unterboten wird.

Die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen unterscheiden sich erwartungsgemäß von den Nichtteilnehmern signifikant in der **Einschätzung von Ausbildungsmöglichkeiten** schulischer ($p = .008$) und beruflicher Art ($p = .024$),⁴⁰⁵ In der Einschätzung der Arbeit treten keine signifikanten Unterschiede auf. Beide Gruppen wünschen sich eher sinnvolle Arbeit als Ausbildungsmöglichkeiten. Abgesehen von diesen Differenzen ist eine weitgehende Übereinstimmung zwischen beiden Vergleichsgruppen festzustellen.

Um **Entwicklungen während des Haftverlaufs** betrachten zu können, wird die Bewertung der Vollzugsbereiche über die drei Wellen dargestellt und verglichen. Allerdings kann hier nur mit der reduzierten Stichprobe gearbeitet werden. Unter der Voraussetzung, daß positive Erfahrungen mit den Vollzugsmaßnahmen gemacht wurden, diese sogar aus der Sicht der Insassen als deprivationsmindernd geeignet erscheinen, müßte sich mit zunehmender Haftdauer die Einschätzung der Vollzugsmaßnahmen ändern. Gleichbleibende oder negativere Bewertungen in der zweiten und dritten Welle deuten auf fehlende Akzeptanz der Maßnahmen hin.

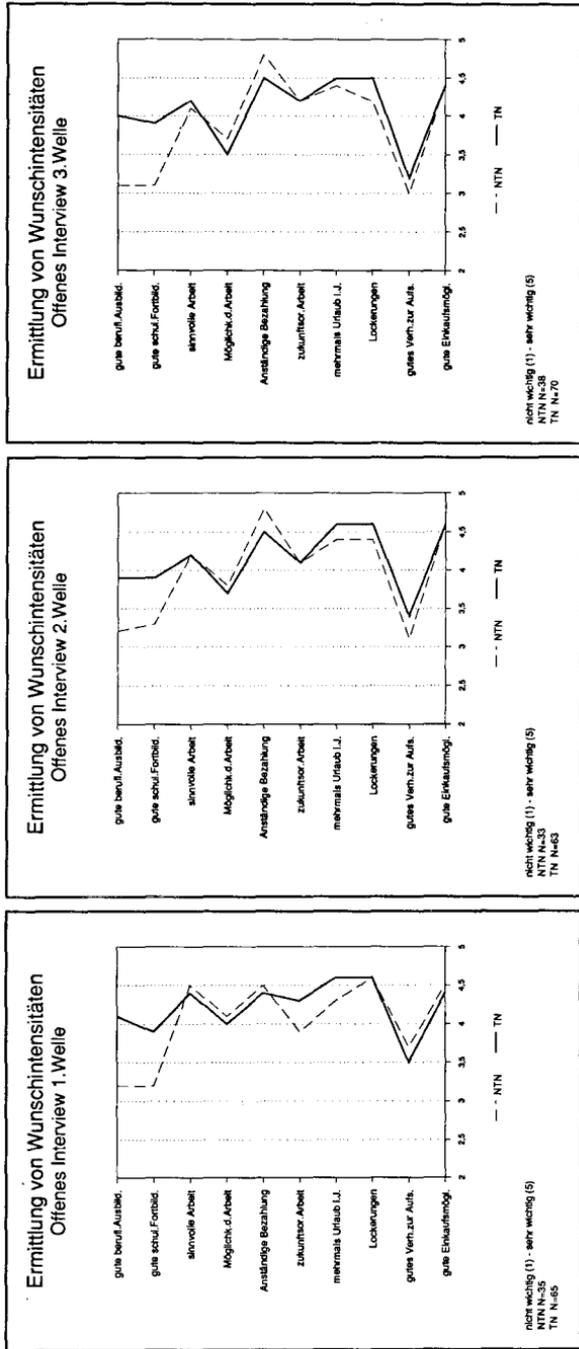
⁴⁰⁵ Um zu ermitteln, ob sich die Vergleichsgruppen signifikant unterscheiden, wurde ein T-Test durchgeführt. Eine weitere Unterteilung der Teilnehmergruppe in "Schüler" und "Lehrlinge" war nicht möglich, da die Fallzahlen zu klein geworden wären. Ein signifikanter Unterschied, bezogen auf alle Items, ist nur noch für "Freigang" ($p = .007$) zu berichten; die Teilnehmer sind stärker am Freigang interessiert, überdies scheinen sie mehr Wert auf die Schuldenregulierung zu legen ($p = .059$), was mit ihrer höheren Verschuldung zusammenhängen könnte.

Schaubild 19:



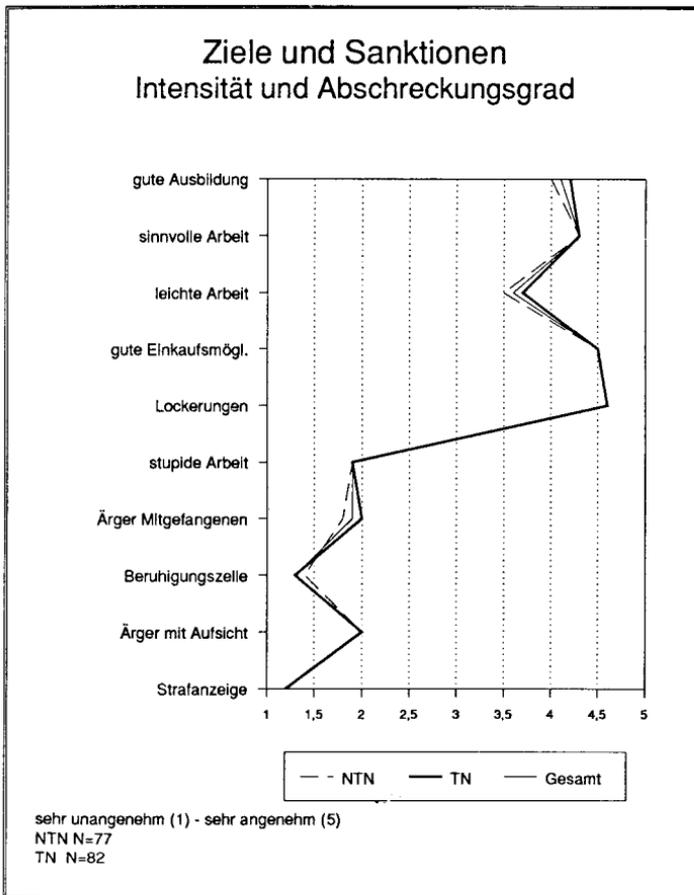
Bei der **Teilnehmer-Gruppe** sind über die drei Wellen bezüglich Entlohnung, Lockerungen und Einkaufsmöglichkeiten kaum Änderungen zu verzeichnen. Lockerungen scheinen mit zunehmender Haftdauer geringfügig an Bedeutung zu verlieren. Ähnliches ist von den **Nichtteilnehmern** zu berichten, bei denen jedoch die Entlohnung in der zweiten und dritten Welle gegenüber der ersten stärker betont wird, während das Verhältnis zu Aufsichtsbeamten noch unbedeutender wird. Das Interesse der Teilnehmer an beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten hat beim zweiten Befragungszeitpunkt ab-, beim dritten wieder leicht zugenommen, während schulische Ausbildungsmaßnahmen gleichbleibend eingeschätzt werden. Dies könnte auf nachlassende Motivation, Enttäuschung durch

Schaubild 20:



die Lehr- und sonstigen beruflichen Ausbildungen oder **allgemeine Resignation** hindeuten. Für letzteres spricht, daß auch sinnvolle Arbeit oder einfach die Möglichkeit zu arbeiten im Laufe der Haftzeit von den Teilnehmern als weniger wichtig eingeschätzt werden. Ähnliche Entwicklungen zeigen sich überdies auch bei den Nichtteilnehmern.

Schaubild 21:



Auch bei den "Zielen" sind in der ersten Welle ähnliche Relationen zu beobachten wie bei den "Wünschen". Allerdings ist die Kongruenz in der Einschätzung zwischen beiden Vergleichsgruppen größer. "Ärger mit Mitgefangenen" und

"Stupide Arbeit" werden in etwa als gleich unangenehm eingeschätzt. Gute Ausbildung ist für die Teilnehmer ein Ziel, dessen Verwirklichung sie stärker anstreben als die Nichtteilnehmer; die Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

Zwischen den drei Befragungszeitpunkten sind für beide Vergleichsgruppen kaum Unterschiede zu berichten. Die Wichtigkeit von "Ausbildung" und "sinnvoller Arbeit" nimmt für beide Gruppen, mit unterschiedlichen Ausprägungen, zur zweiten und dritten Befragungswelle hin ab.

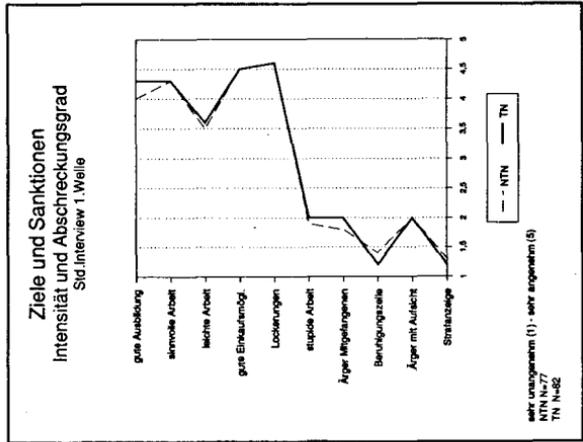
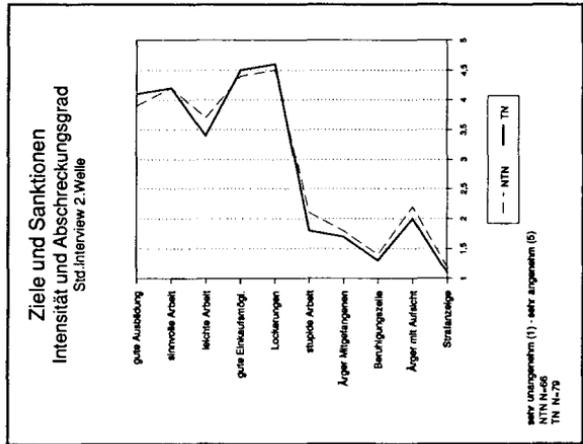
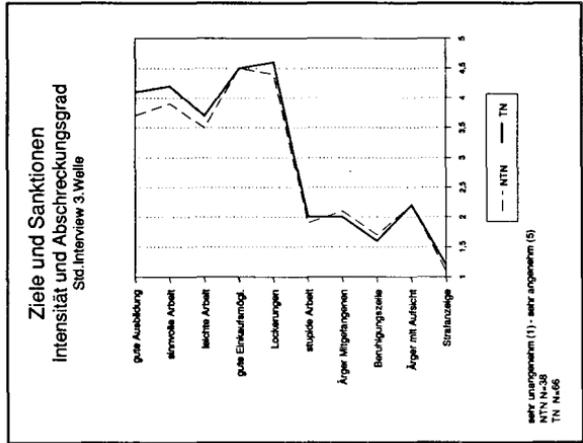


Schaubild 22:

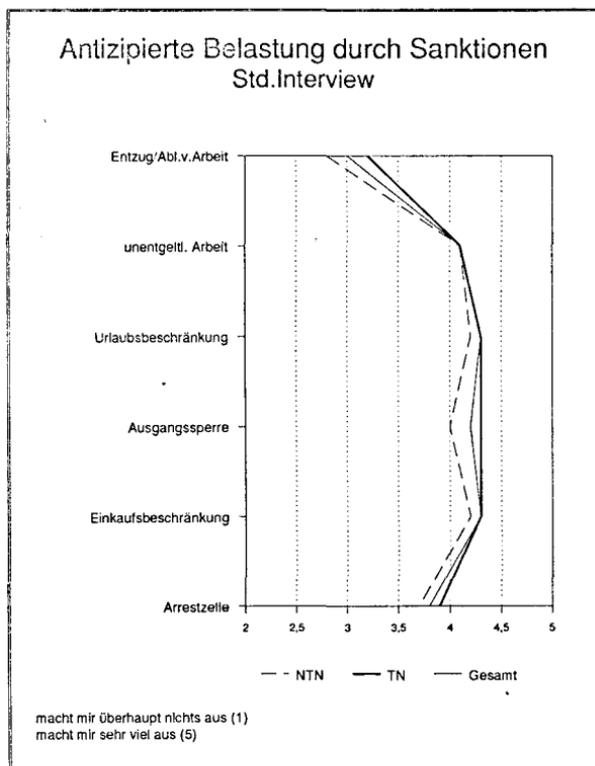
13.4.2 Belastung durch Sanktionen im Vollzug

Weiteres Indiz für die Einschätzung der Wichtigkeit von Vollzugsereignissen ist die **perzipierte subjektive Belastung** durch den Entzug von Möglichkeiten oder auch nur durch Eingriffe in Vollzugsbereiche, mithin durch Sanktionierung.

Auch hier kann vermutet werden, daß sich die Probanden durch die Ablösung von der Arbeit bzw. der Ausbildungsmaßnahme im Vergleich zu **Sanktionen, die zu weiteren Deprivationen** führen, zumindest zu Beginn der Haft weniger stark beschwert fühlen. Mit zunehmender Haftdauer, also in der zweiten und dritten Befragungswelle, könnte sich im Arbeits- und Ausbildungsbereich eine Veränderung zeigen, wenn sich die Maßnahmen als geeignet erweisen, die Akzeptanz und Motivation zu erhöhen.

Zuerst wird der in der ersten Welle ermittelte "Sanktionsbelastungsindex" für beide Vergleichsgruppen mitgeteilt. Mit der Darstellung aller drei Erhebungswellen wird die Entwicklung der Sanktionsbewertung während des Haftverlaufes dokumentiert.

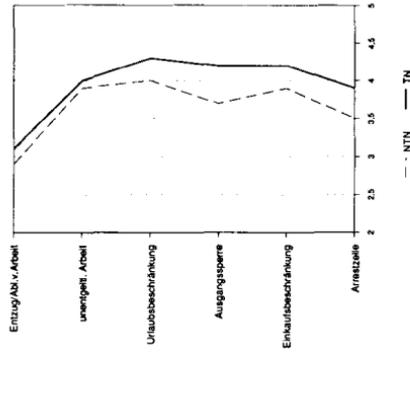
Schaubild 23:



Die Probanden fühlen sich, wie zu erwarten war, durch den **Entzug von Arbeit** bzw. der **Ablösung von der Ausbildungsstelle** weniger beschwert als durch die **Verpflichtung, unentgeltlich arbeiten zu müssen**. Gegenüber diesen drei Sanktionsmöglichkeiten wiegen "Urlaubsbeschränkung" und "Ausgangssperre" schwerer. "Einkaufsbeschränkungen" und "Arrest" treten in der Schwereinschätzung hinter Lockerungs- und Urlaubsbeschränkungen zurück, wobei Arrest nur als ähnlich belastend angegeben wird wie nicht entlohnte Arbeit.

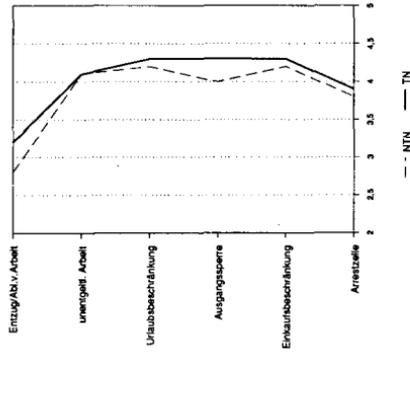
Für beide Vergleichsgruppen nimmt die vorgestellte Belastung durch die genannten Sanktionen mit zunehmender Haftdauer ab.

Antizipierte Belastung durch Sanktionen
Std. Interview 3. Welle



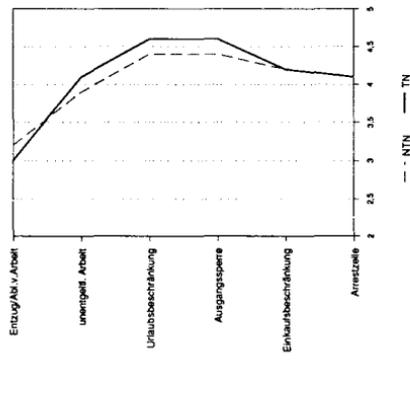
macht mir überhaupt nichts aus (1)
macht mir sehr viel aus (5)

Antizipierte Belastung durch Sanktionen
Std. Interview 2. Welle



macht mir überhaupt nichts aus (1)
macht mir sehr viel aus (5)

Antizipierte Belastung durch Sanktionen
Std. Interview 1. Welle



macht mir überhaupt nichts aus (1)
macht mir sehr viel aus (5)

Schaubild 24:

13.5 Zusammenfassung

Die Annahme, daß Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten gegenüber Lockerungsgewährungen und sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten im Vollzug in der "Wünscheskala" zurücktreten, konnte bestätigt werden. **Wichtiger als Ausbildung und (sinnvolle) Arbeit** sind die **Bezahlung der jeweiligen Tätigkeit** und damit zusammenhängend die **Einkaufsmöglichkeiten**, ferner, wie erwartet, die **Gewährung von Lockerungen**. Ausbildung wird grundsätzlich im Vergleich zu sinnvoller Arbeit und Arbeit, die nach Entlassung in irgendeiner Form verwertet werden kann, als weniger wichtig eingeschätzt. Während des Haftverlaufes ändern sich die Einschätzungen der Vollzugsmaßnahmen durch beide Vergleichsgruppen kaum. Eine stärkere Betonung der Ausbildung bzw. der Arbeit, die auf eine zunehmende Akzeptanz der Maßnahme hinweisen würde, ist weder in der Rangfolge der Wünsche noch in der Rangfolge der Ziele zu beobachten. Diese Ergebnisse werden durch den "Sanktionsbelastungsindex" bestätigt. Die Insassen empfinden Einschränkungen der Lockerungs- und Urlaubsgewährung sowie der Möglichkeiten alltäglicher Bedürfnisbefriedigung (etwa durch Einkauf) im Vergleich zum Entzug von Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeiten als schwerwiegender.

Demnach wird die u.a. von Vollzugspraktikern hervorgehobene Bedeutung vollzuglicher Ausbildungsmaßnahmen von den Inhaftierten nicht geteilt.

14. Vollzugsmaßnahmen und Haftverlauf

Die folgende Analyse läßt sich in drei Teilabschnitte gliedern. Zuerst geht es um eine Beschreibung des Haftverlaufes und den Versuch, diesen insassenbezogen so zu strukturieren, daß anhand verschiedener haftbezogener Ereignisse und Entscheidungen eine Bewertung von **Haftverlaufprofilen** möglich ist. Im zweiten Schritt wird die Akzeptanz der Vollzugsmaßnahmen der im Ausbildungs- und Arbeitsbereich tätigen Insassen untersucht. Dabei wird vermutet, daß die in der Anstalt Ausgebildeten ein höheres Akzeptanzniveau aufweisen als die in den Produktionsbetrieben Beschäftigten. Weiter wird ein Einfluß dieser stärkeren Akzeptanz auf den Haftverlauf erwartet. Danach müßten Insassen mit hohem Akzeptanzniveau in der Kategorie des positiven Haftverlaufes überrepräsentiert sein.

14.1 Unterschiede und Ähnlichkeiten im Haftverlauf - Haftverlaufprofile

Wie an anderer Stelle ausgeführt und begründet, kann die Teilnahme an der Vollzugsmaßnahme nicht aus der Gesamtheit der Haftereignisse gelöst werden, wenn das, was sie an Beeinflussung des Rückfallverhaltens zu leisten vermag, genau analysiert werden soll. Zuerst muß daher der Haftverlauf im ganzen beleuchtet werden. Es geht dabei nicht um die Feststellung von Kausalitäten zwischen verschiedenen Haftereignissen, sondern um die Ermittlung von Haftverlaufprofilen, d.h. von Unterschieden (zwischen den verschiedenen Gruppen) und Ähnlichkeiten (innerhalb der Gruppe) in den Ausprägungen verschiedener HaftverlaufsvARIABLEN.

Da zunächst nicht die Überprüfung einer Hypothese im Vordergrund steht - sieht man von der einfachen Annahme ab, daß bezüglich der in die Analyse eingehenden Merkmale eine Streuung der Ausprägungen erwartet wird, die einerseits eine Diskriminierung, andererseits eine sinnvolle Gruppierung zuläßt, und daß diese Gruppen anhand einiger Kriterien zutreffend beschrieben werden können -, handelt es sich vorrangig um ein **exploratives Vorgehen**. Als statistisches Verfahren zur Ermittlung dieser Haftverlaufprofile wurde die Clusteranalyse gewählt.

Gegenstand dieses Versuchs, die Probanden nach Ereignissen der Haft zu gruppieren, ist der offiziell in den Gefangenenpersonalakten registrierte Haftverlauf. Die Auswahl der Variablen wurde unter dem Aspekt getroffen, die nach unserem theoretischen Vorverständnis "wichtigen" Vollzugsbereiche einzubeziehen.

Ziel der Clusteranalyse soll die Bildung einer neuen Variablen sein, die eine Beschreibung und Bewertung des Haftverlaufes erlaubt. In einem zweiten Schritt wird dann überprüft, ob die im **Vollzug Ausgebildeten bzw. die Inhaftierten, die nur im Produktions- bzw. Versorgungsbereich tätig waren, in den Haftverlaufgruppen unter- oder überrepräsentiert sind.**

14.2 Beschreibung der Variablen

Für alle berücksichtigten Variablen des Haftverlaufes kann vermutet werden, daß sie in Relation zur individuellen Haftzeit stehen. Um die damit zusammenhängende unterschiedliche Auftretenshäufigkeit bestimmter Ereignisse zu berücksichtigen, wurden alle Variablen standardisiert, d.h. in Beziehung zur jeweiligen Haftzeit gesetzt und auf ein Haftjahr umgerechnet.

Die Variablen umfassen die Vollzugsbereiche Antragsgewährung, Lockerungen und Urlaub, Beschäftigungsverhältnis, abweichendes Insassenverhalten und damit auch die Sanktionsbelastung, Außenkontakte,⁴⁰⁶ ferner das Verhältnis der voraussichtlichen zur tatsächlichen Haftdauer.⁴⁰⁷

Mit der Beschreibung der Variablen ist auch das Ziel verbunden, den **offiziell registrierten Haftverlauf**, bezogen auf die Erhebungsgesamtheit, zu dokumentieren.

14.2.1 Antragsgewährung

Von den Probanden wurden insgesamt 3 655 Anträge gestellt, von denen knapp 85% bewilligt wurden. Nur 2 Insassen haben gar keine, 14 Insassen haben je 43 Anträge gestellt. Im Mittel hat jeder Insasse knapp 19 Anträge eingereicht, bewilligt wurden durchschnittlich 16 Anträge.

Mit dem "Antragsbewilligungsquotienten" (QANTRVH) wird das Verhältnis der während der gesamten Haftzeit gestellten Anträge zur Zahl der bewilligten, umgerechnet auf ein Haftjahr, beschrieben. Außer den Anträgen auf Gewährung von

406 Die Außenkontakte stellen in gewisser Weise einen Fremdkörper in der Variablenauswahl dar. Sie stehen jedoch in Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung. Zum einen können sie Entscheidungsgrundlage sein (Kontaktadresse), zum anderen können Besuche in gewisser Weise Ersatz für nicht gewährten Urlaub darstellen bzw. bei den Insassen mit häufigen Urlaubsgewährungen wird die Besuchshäufigkeit zurückgehen, vgl. hierzu im einzelnen *Grosch* 1991.

407 Sämtliche hier beschriebenen Haftverlaufsvariablen sind auch für die folgenden Analysen bedeutsam. Der Bereich der Lockerungs- und Urlaubsgewährung wird später noch um weitere Merkmale erweitert, wie z.B. "Wartezeiten" bis zur ersten Gewährung u.ä.

Ausführungen, Ausgängen und Urlaub, die hier nicht berücksichtigt werden sollen, sind darin sämtliche Antragsstellungen erfaßt.

Allerdings ist die Operationalisierung mittels dieser Variablen nur beschränkt als Indikator für eine positive Einstellung des Vollzugsstabes gegenüber dem Inhaftierten geeignet. Probanden, die sich häufig abweichend verhalten und/oder ein schlechtes Verhältnis zu den Entscheidungsträgern haben, werden vielleicht häufig aus Angst vor Ablehnung keine Anträge gestellt haben. Ferner könnte solchen Inhaftierten die schlechte Bewilligungschance bereits informell mitgeteilt worden sein.

14.2.2 Lockerungen und Urlaub

Zwei Drittel der Probanden haben während ihrer Haftzeit zumindest einen Urlaub bewilligt bekommen. Im Mittel wurden 13,4 Urlaubstage gewährt.

Außer 76 Probanden konnten alle Insassen (echten) Ausgang wahrnehmen.⁴⁰⁸ Durchschnittlich wurden den betroffenen 126 Insassen vier Ausgangstage gewährt.

Mit 'MURL1' ist die Anzahl der gewährten Urlaubstage, bezogen auf 100 Hafttage, erfaßt. Für die Urlaubsgewährung wurde diese Form der Standardisierung gewählt, da sie eine für die Beschreibung von Lockerungen in der Literatur übliche Darstellungsform ist und somit die Vergleichbarkeit gewährleistet bleibt.⁴⁰⁹

'MITA' teilt die Anzahl der gewährten Ausgänge mit, wiederum bezogen auf 100 Hafttage.

14.2.3 Beschäftigungsverhältnis

Viele Insassen haben im Laufe ihrer Haft die Beschäftigungsstelle einmal oder mehrmals gewechselt.⁴¹⁰ Die den Ausbildungsmaßnahmen zugewiesenen Insas-

408 Unterschieden wird zwischen Ausgang mit und ohne Begleitung (=echter Ausgang). Bei den Begleitausgängen handelt es sich häufig nur um kurze Aufenthalte außerhalb der Anstalt, insbesondere Arztbesuch, Behördengang u.ä. Ein paar Insassen erhielten "Dauerausgangsgenehmigung", etwa für die Teilnahme am Fußballtraining oder an den Proben des örtlichen Gesangsvereins (Adelsheim). In diesen Fällen muß nicht jeder Ausgang neu beantragt und bewilligt werden.

409 Vgl. hierzu im einzelnen Grosch 1991. In dieser Arbeit werden zwei standardisierte Variablen der Urlaubsgewährung dargestellt. Bei 'MURL1' ist die Anzahl der Urlaubstage auf 100 Hafttage bezogen, in den nachfolgenden Analysen werden die Urlaubstage auf ein Haftjahr umgerechnet.

410 Vgl. hierzu Kapitel 11.

sen waren überwiegend vor, nach oder zwischen der Ausbildungsphase in den Produktionsbetrieben tätig.

Die überwiegende Mehrheit der Inhaftierten konnte nicht durchgängig beschäftigt werden. Nur elf Gefangene weisen keine Arbeitslosenzeiten auf. Das Mittel der beschäftigungslosen Zeit liegt, auf die Erhebungseinheit bezogen, bei knapp 64 Tagen. Darin ist natürlich die in der Zugangsabteilung verbrachte Zeit nicht miteingerechnet.

Aus den Bereichen Ausbildung und Arbeit wurden Variablen ausgewählt, die die Kontinuität in den Beschäftigungsverhältnissen beschreiben sollen. Die Beständigkeit sollte sowohl für den Ausbildungs- als auch für den Arbeitsbereich ermittelt werden, eine Differenzierung zwischen Ausbildung und Arbeit war daher nicht notwendig.

'QWECHSEL' beschreibt die Anzahl der das Beschäftigungsverhältnis betreffenden Verfügungen. Zu- und Abgänge von den Beschäftigungsstellen sind jedoch nicht immer lückenlos festgehalten. Eine exakte Rekonstruktion der Stellenwechsel ist, wie bereits beschrieben, daher nicht möglich. Mit der Variablen werden sämtliche Verfügungen pro Haftjahr gezählt. Sie kann aufgrund dieser beschriebenen Dokumentationsmängel nur einen Hinweis auf die Beständigkeit im Ausbildungs- und Arbeitsbereich geben.

Ein weiterer Faktor, der Kontinuität bzw. Unbeständigkeit mißt, ist die Dauer der beschäftigungslosen Zeiträume, d.h. die Anzahl der Tage, bei denen der Proband keiner Ausbildung oder Arbeit nachgehen konnte oder wollte (QAIDAUER).

14.2.4 Meldungs- und Sanktionsbelastung

Verstöße gegen die Anstaltsnormen (regelverletzendes Verhalten) sind unter den Insassen verbreitet. Bei 15% der Probanden (N=30) wurde kein abweichendes Vollzugsverhalten registriert. Die durchschnittliche Meldungsbelastung, bezogen auf die Insassen, die mindestens einmal registriert wurden, liegt bei etwas mehr als vier Meldungen. Insgesamt 15 Insassen sind 10mal und häufiger (bis zu 16mal) aufgefallen.

Die Häufigkeit abweichenden Verhaltens im Vollzug wird durch die Anzahl der Meldungen erfaßt (QMELDJ), die alle regelwidrigen Verhaltensweisen betreffen, soweit sie zur Kenntnis des Vollzugsstabs gelangt sind und als registrierungswürdig eingeschätzt wurden. Mit der Meldungsbelastung wird auch die Sanktionsbelastung mitgeteilt, da für beinahe 100% der Meldungen auch eine Sanktion berichtet wird. Spricht man also in diesem Zusammenhang von Meldungsbelastung

oder der Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens, ist zugleich die Sanktionsbelastung gemeint. Auch diese Häufigkeitszahl wurde auf ein Haftjahr standardisiert.⁴¹¹

14.2.5 Anstaltsexterne soziale Kontakte

Mehr als ein Viertel der Probanden hat während der gesamten Haftzeit keinen Besuch bekommen. Bezogen auf die Besuchten beträgt die durchschnittliche Zahl von Besuchern 8,8.⁴¹²

Auch bei der Variablen "Besuchshäufigkeit", mit der die sozialen Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges gemessen werden sollen, müssen bei der Interpretation zusätzliche Faktoren beachtet werden, wie z.B. die Unterschiede in den Besuchshäufigkeiten zwischen den beiden Anstaltspopulationen. Etwa 39% der Adelsheimer gegenüber knapp 30% der Schwäbisch Haller Insassen wurden, bezogen auf ein Haftjahr, "häufig" besucht (8,9 und mehr Besuche pro Haftjahr). Die höhere Besuchsfrequenz bei den Adelsheimer Insassen erstaunt um so mehr, da die sehr abgelegene Lage der Anstalt ein Besuchshindernis darstellen dürfte. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß nach Schwäbisch Hall die Inhaftierten eingewiesen worden sind, die weniger soziale Bindungen in die Haft einbringen. Mithin kann vermutet werden, daß unterschiedliche Besuchsregelungen der Anstalten zu den Differenzen in den Besuchshäufigkeiten geführt haben. Auf eine Gewichtung der Variablen mit dem Faktor Anstaltszugehörigkeit wird verzichtet, da nicht im einzelnen nachvollzogen werden kann, in welchem Umfang verschiedene Regelungen die Ausprägung der Variablen "Besuchshäufigkeit" beeinflußt haben.⁴¹³

411 Mit der Aufteilung in "Pflichtverstöße" (Nr. 86 VVJug) und "Disziplinarmaßnahmen" (Nr. 87 ff. VVJug) wird in den nachfolgenden Analysen eine Gewichtung der Meldungsbelastung nach dem Schweregrad eingeführt. Unter die Kategorie "Disziplinarmaßnahmen" fallen die schwereren Regelverletzungen.

412 Ursprünglich war geplant, bei den Außenkontakten sowohl die Häufigkeit der Besuche als auch die Anzahl der erhaltenen Pakete miteinzubeziehen. Wann und wie oft der Gefangene Pakete erhalten darf, ist in Nr. 28 VVJug genauestens geregelt. Diese Möglichkeiten sind von Angehörigen oder Freunden überwiegend ausgeschöpft worden. Aussagen über das Vorhandensein sozialer Bindungen waren über diese Variable, angesichts der geringen Streuung, nicht zu treffen.

413 Zur "Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf" vgl. Kapitel 15.

14.2.6 Voraussichtliche und tatsächliche Haftdauer

Im Mittel ergibt sich aus den Einweisungsstrafen eine voraussichtliche Haftdauer von 467,9 Tagen. Die durchschnittliche tatsächliche Haftdauer beträgt 312,7 Tage.

Mit QDAUER wird das Verhältnis der "voraussichtlichen Haftdauer" zur "tatsächlichen Haftdauer" angegeben. "Voraussichtliche Haftdauer" ist das in der Einweisungsverurteilung ausgesprochene Strafmaß, "tatsächliche Haftdauer" ist die in Adelsheim oder/und Schwäbisch Hall verbrachte Haftzeit.⁴¹⁴

14.3 Gruppierung der Insassen in "Haftverlaufcluster"

14.3.1 Die Clusteranalyse

Die Clusteranalyse ist, im Vergleich etwa zur Regressions- oder Diskriminanzanalyse, ein Verfahren, das seltener Anwendung findet. Aus diesem Grund erscheint eine umfassende Beschreibung der einzelnen **Verfahrensschritte** sinnvoll.

Die Clusteranalyse dient der Gruppenbildung nach Variablen oder Probanden. In unserem Fall sollen Personen gruppiert werden. Ziel der Analyse ist, möglichst große Homogenität in den Gruppen und möglichst große Diskriminierung zwischen den Gruppen herzustellen.

Durchgeführt wurde eine Clusteranalyse nach dem **hierarchischen Verfahren** mit agglomerativen Algorithmen. Bei diesem Verfahren bildet zunächst jeder Fall eine Gruppe, sukzessive werden dann die Klassen mit der "kleinsten Distanz" vereinigt, bis zum Schluß nur noch eine Gruppe existiert. Von den verschiedenen zur Verfügung stehenden Algorithmen wurde das Ward-Verfahren gewählt, das sich von den anderen möglichen (Linkage-) Verfahren dadurch unterscheidet, daß nicht diejenigen Gruppen zusammengefaßt werden, die die geringste Distanz aufweisen, sondern es werden die Gruppen vereinigt, die ein vorgegebenes Heterogenitätsmaß am wenigsten vergrößern. Das Ward-Verfahren soll im Vergleich zu anderen Algorithmen gute Aufteilungen finden. Mit Hilfe eines Dendrogrammes (Baumdiagramm), das die einzelnen Schritte der Zusammenfügung der Klassen graphisch darstellt, können Anhaltspunkte über "sinnvolle" Gruppierungen gewonnen werden. Weiteres Kriterium für die Beurteilung der Clustergruppierung

414 Mit dieser Variablen wird gemessen, ob der Inhaftierte die Haftzeit voll verbüßen mußte. Das Merkmal "Entlassung auf Bewährung ja/nein", das naheliegen würde, konnte nicht aufgenommen werden, da in eine Clusteranalyse keine binären Variablen eingehen dürfen.

gen ist die Fehlerquadratsumme. Steigt die Fehlerquadratsumme beim Übergang von einer Clusterlösung zur nächsten stark an, so liegt im Vergleich zu den vorhergehenden Fusionen ein starker Heterogenitätszuwachs vor. In diesem Fall wäre die vorhergehende Lösung empfehlenswert. Ein weiterer Indikator für eine optimale Gruppenlösung ist der F-Wert, mit dem die Homogenität einer Gruppe beurteilt werden kann.

$$F = \frac{V(V,G)}{V(G)}$$

$V(V,G)$ = Varianz der Variablen V in der Gruppe G

$V(G)$ = Varianz der Variablen V in der Erhebungsgesamtheit

Je größer der F-Wert, desto größer ist die Streuung dieser Variablen in der Gruppe im Vergleich zur Erhebungsgesamtheit. Ein F-Wert über 1 besagt, daß die Streuung der Variablen in der Gruppe größer ist als in der Erhebungsgesamtheit, die Gruppe sich also bezüglich dieser Variablen als nicht homogen erweist. Ein Cluster kann als homogen betrachtet werden, wenn alle F-Werte unter 1 liegen.

Anhaltspunkte für die Beschreibung und Interpretation der Cluster bietet der T-Wert.

Der T - Wert berechnet sich wie folgt:

$$T = \frac{\bar{X}(V,G) - \bar{X}(V)}{s(V)}$$

$\bar{X}(V,G)$ = Mittelwert der Variablen V über alle Objekte in der Gruppe G

$\bar{X}(V)$ = Gesamtmittelwert der Variablen V in der Erhebungsgesamtheit

$S(V)$ = Standardabweichung der Variablen V in der Erhebungsgesamtheit.

Je nachdem ob der T-Wert positiv oder negativ ist, wird angezeigt, ob die Variable, für die der T-Wert berechnet wurde, in der betrachteten Gruppe im Vergleich zur Gesamtgruppe über- (positiver Wert) oder unterrepräsentiert (negativer Wert) ist.⁴¹⁵

14.3.2 Die Verfahrensschritte

Das Dendrogramm des zuerst durchgeführten Clusterverfahrens ohne Gruppenvoreinstellung legte eine Lösung auf der Ebene der 5er-, 4er- oder 3er-Gruppierung nahe. Bei der Portionierung der Probanden auf 5 Gruppen wies die "5. Gruppe" eine sehr geringe Fallzahl auf ($n = 8$). Überdies lagen die F-Werte bei einigen Variablen über 1. Die Homogenität in den Gruppen konnte mit der Vor-

⁴¹⁵ Backhaus u.a. 1987, S. 150.

einstellung "4" leicht verbessert werden, bei acht Variablen waren aber nach wie vor hohe F-Werte zu verzeichnen. Überdies war auch hier eine Gruppe mit 12 Fällen relativ schlecht besetzt. Mit einer 3er- Gruppierung konnte sowohl bezüglich der Homogenität in den Gruppen, der Diskriminierung der einzelnen Gruppen untereinander als auch in der Gruppenbesetzung ein befriedigendes Resultat erzielt werden. Zulässig ist eine weitere Optimierung der Clusterlösung - wobei zur Beurteilung einer möglichen Verbesserung die Kriterien Homogenität im Cluster, Heterogenität zwischen den Clustern erinnert werden - durch eine Umgruppierung der durch das agglomerative hierarchische Verfahren gefundenen Gruppeneinteilung durch das "Quick-Clusterverfahren". Mit diesem Verfahren können die Klassen fixiert und ein "interner Austausch" vorgenommen werden. Es sollte bei diesem Vorgehen darauf geachtet werden, daß tatsächlich eine Um- und keine Neugruppierung stattfindet. Die Umgruppierung in der 3er-Gruppenlösung über das Quick-Clusterverfahren führte zu einem Austausch von knapp 13% der Fälle und einer weiteren Reduktion der F-Werte.

Im folgenden soll nun dieses Ergebnis im einzelnen berichtet werden.

Gruppenbesetzung:

Gruppe 1:	26 Probanden
Gruppe 2:	98 Probanden
Gruppe 3:	72 Probanden

Tabelle 19: T-Werte der Variablen in den Clustern

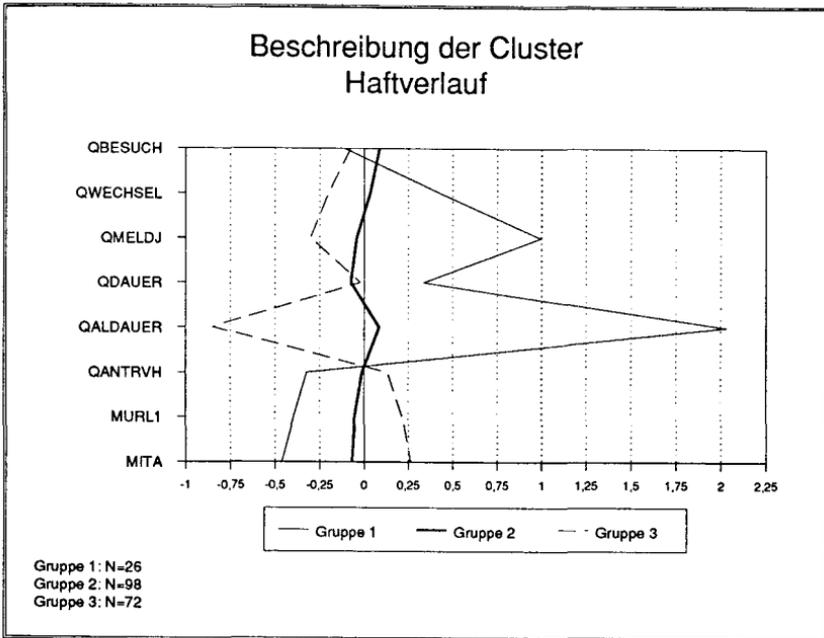
Variable	T-Wert		
	C1	C2	C3
Häufigkeit der Besuche pro Haftjahr Q BESUCH	-0.112	0.086	-0.076
Häufigkeit der Verfügungen im Ausbildungs- u. Arbeitsbereich pro Haftjahr ("Stellenwechsel") Q WECHSEL	0.430	0.034	-0.200
Häufigkeit der Meldungen pro Haftjahr Q MELDJ	0.996	-0.041	-0.302
Verhältnis der tatsächlichen zur voraussichtlichen Haftdauer Q DAUER	0.336	-0.074	-0.020
Dauer der "Arbeitslosigkeit" in Tagen pro Haftjahr Q ALDAUER	2.029	0.085	-0.849
Relative Zahl der gewährten Urlaubstage MURL1	-0.396	-0.053	0.216
Relative Zahl der echten Ausgänge MITA	-0.463	-0.068	0.262

14.3.3 Deskription der Haftverlaufcluster

In **Gruppe 1** (N=26) sind die Probanden zusammengefaßt, die, immer im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen bzw. zur Erhebungsgesamtheit, im Laufe der Haft wenige Besuche erhielten, die häufig ihre Beschäftigungsstelle wechselten oder wechseln mußten und die länger andauernde beschäftigungslose Phasen aufweisen. Bezüglich Ausgangs-, Urlaubs- und der sonstigen Antragsgewährung muß für diese Gruppe ebenfalls eine "negative Bilanz" gezogen werden, die drei Variablen sind in etwa gleicher Ausprägung unterrepräsentiert.

Im Insassenverhalten unterscheidet sich Gruppe 1 von den beiden anderen Gruppen durch ein hohes Maß an Abweichung, somit auch durch eine hohe Sanktionsbelastung. Erwartungsgemäß sind in Gruppe 1 mehr Inhaftierte, die nicht auf Bewährung entlassen wurden.

Schaubild 25:



In der größten **Gruppe 2 (N=98)** gibt es kaum Unterschiede in der Besuchshäufigkeit zu Gruppe 3, die Probanden dieser beiden Cluster werden häufiger besucht als die der Gruppe 1. Die Anzahl der Beschäftigungsstellenwechsel entspricht in etwa der Häufigkeit in der gesamten Stichprobe, die Dauer der beschäftigungslosen Zeiträume ist weit geringer als jene der Gruppe 1, aber weit höher als in der **Gruppe 3 (N=72)**. Auch in der Ausgangs-, Urlaubs- und allgemeinen Antragsgewährung ist eine ähnliche Relation zu den beiden anderen Gruppen festzustellen, allerdings mit einer leichten Verschiebung in den negativen Bereich. Die Meldungs- und Sanktionsbelastung der Probanden in der Gruppe 2 ist höher als die der Gruppe 3, jedoch bedeutend geringer als die der Gruppe 1. Außerdem sind in dieser Gruppe im Verhältnis zu 1 weniger, im Verhältnis zu 3 mehr Inhaftierte, bei denen die voraussichtliche Haftdauer der tatsächlichen entspricht, d.h., die nicht auf Bewährung entlassen worden sind.

Gruppe 3 zeichnet sich durch viele Besuche, wenige Beschäftigungsstellenwechsel, kurze beschäftigungslose Zeiträume, viele Ausgänge und Urlaubsgewährun-

gen, hohen Bewilligungsgrad bezüglich allgemeiner Anträge, geringe Meldungs- und Sanktionsbelastung sowie häufige Entlassungen auf Bewährung aus.

Führt man eine Bewertung der Haftverläufe ein nach den Kriterien Umfang gewählter Vergünstigungen, Beständigkeit im Beschäftigungsbereich, Grad abweichenden und konformen Verhaltens und Besuchshäufigkeiten, muß für die Gruppe 1 ein "negativer", für die Gruppe 2 ein "durchschnittlicher" und für die Gruppe 3 ein "positiver" Haftverlauf diagnostiziert werden.

Mit der Clusterzugehörigkeit kann somit eine neue Variable "Haftverlauf" konstruiert werden, mit den oben genannten drei Ausprägungen.

Um die Trennschärfe der Variablen im einzelnen ermitteln zu können, wurde eine Diskriminanzanalyse durchgeführt.

Es werden die Variablen mitgeteilt, die alle drei Gruppen am stärksten diskriminieren.

Tabelle 20: Diskriminierende Variablen hinsichtlich der Haftverlaufscluster

Variable	b1	b2	p
QALDAUER	0.9913	-0.1267	0.000
QMELDJ	0.2529	0.8157	0.000
MURL1	0.1304	0.4636	0.000
QBESUCH	0.0062	-0.7032	0.000
Funktion 1:	Wilks Lambda = 0.16832	CR = 0.9099	CR ² = 0.83
Funktion 2:	Wilks Lambda = 0.97826	CR = 0.1474	CR ² = 0.02

Klassifikationsmatrix:

	Zugeordnete Gruppe		
	C1	C2	C3
Tatsächliche Gruppe			
C 1 "neg. Haftverlauf" (N=26)	100%	-	-
C 2 "mittl. Haftverlauf" (N=98)	1%	92,9%	6,1%
C 3 "pos. Haftverlauf" (N=72)		1,4%	98,6%
Klassifikationskoeffizient 93,37%			

Mit der hohen Trefferquote sowie der starken Reduzierung von Wilks Lambda wird auch durch die Diskriminanzanalyse die gute Trennschärfe der Variablen belegt. Am stärksten diskriminieren die Variable "Dauer der Arbeitslosigkeit" sowie die "Meldungsbelastung".

14.4 Bewertung der Ergebnisse

Die einzelnen Probanden konnten anhand der HaftverlaufsvARIABLEN so gruppiert werden, daß in den Gruppen große Ähnlichkeiten, zwischen den Gruppen große Differenzen bestehen. Diese "Haftverlaufprofile" können nach den Kriterien Umfang gewährter Vergünstigungen, Meldungs- und Sanktionsbelastung, Kontinuität im Beschäftigungsbereich und Besuchshäufigkeiten als "positiv", "durchschnittlich" und "negativ" beschrieben werden. Die einzelnen Profile sind homogen, d.h. alle Variablen tragen - natürlich in unterschiedlich starker Ausprägung - zur Diskriminierung der Gruppen bei. Ein großer Teil der Gefangenen erlebt einen "durchschnittlichen" Haftverlauf, eine etwas kleinere Gruppe einen "positiven" Haftverlauf und bei einer sehr kleinen Gruppe häufen sich "negative" Vollzugsereignisse.⁴¹⁶

Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Clusterverfahren mehr um ein exploratives als um ein konfirmatorisches Verfahren. Die Ergebnisse sind mithin Ausgangspunkt für weitere Überlegungen und Hypothesen.

Damit rücken die hier zu untersuchenden Vollzugsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an Ausbildungsgängen, wieder ins Blickfeld.

14.5 Vorinstitutionelle Determinanten der Haftverlaufprofile

Die Probanden unterscheiden sich signifikant in ihren Haftverläufen. Es stellt sich weiter die Frage, inwieweit die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme haftverlaufsprägend wirkt, inwieweit also dieses Merkmal zur Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit beiträgt.

Bevor weitere Analyseschritte in diese Richtung durchgeführt werden können, müssen zeitlich vor der Teilnahme liegende Einflußfaktoren des Haftverlaufs abgeklärt werden, die sich möglicherweise auch unterschiedlich auf die Gruppen der Teilnehmer und Nichtteilnehmer verteilen. Dies sind die "vorinstitutionellen"

⁴¹⁶ Die Anführungszeichen bei der Bewertung sind notwendig, da nur die tatsächlichen Haftverläufe Grundlage für die Bewertung sind. Wenn also von einem "positiven" Haftverlauf die Rede ist, so bezieht sich dies auf das, was möglich war, nicht jedoch auf das, was möglich sein könnte.

Merkmale, genauer die Sozialdaten sowie die sozialbiographischen und legalbiographischen Faktoren, ferner die Inhaftierungsdaten, die den Haftverlauf ebenfalls prägen können. Diese Input-Variablen sind im Kapitel zur Beschreibung der Stichprobe bereits behandelt worden. Mit dem Verfahren der Diskriminanzanalyse wurde weiter geprüft, inwieweit mit diesen vorinstitutionellen Merkmalen die Clusterzugehörigkeit vorhergesagt werden kann. Insgesamt sind drei Verfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden nicht im Detail mitgeteilt, da nur ein geringer Anteil richtige Gruppenzuweisungen erreicht und die **Varianz in der abhängigen Variablen "Clusterzugehörigkeit"** nur geringfügig aufgeklärt werden konnte.

Für keine Gruppenklassifikation konnte eine "Trefferquote" über 71% erzielt werden.⁴¹⁷ Der höchste Anteil an richtigen Gruppenzuweisungen in Höhe von ca. 70% konnte mit den Variablen "Wiederkehrer" und den Einweisungsgründen "Eigentumsdelikte" bzw. "Vermögensdelikte" bei der "negativen Haftverlaufsgruppe" im Vergleich zur "mittleren Haftverlaufsgruppe" erzielt werden. Im übrigen sind nur sehr geringe "Trefferquoten" errechnet worden (64% und 57%). In keine Diskriminanzfunktion ist eine sozialbiographische Variable oder das Alter aufgenommen worden. Soweit vorinstitutionelle Merkmale überhaupt zur Gruppendiskriminierung und Erklärung der Varianz beitragen, sind es die der Legalbiographie und der Inhaftierung (Einweisungsdelikt). Das Alter, der Schul- und Ausbildungsstand vor Haftantritt und die (voraussichtliche) Haftdauer, die als wesentliche Faktoren für die Unterscheidung der Teilnehmer und Nichtteilnehmer identifiziert wurden, sind in keiner Diskriminanzfunktion als diskriminierende Faktoren aufgeführt worden. Insgesamt betrachtet kann demnach den vorinstitutionellen Merkmalen nur eine geringe Vorhersagekraft bezüglich des Haftverlaufes zugesprochen werden. Unterscheiden sich Teilnehmer und Nichtteilnehmer in den Haftverläufen, so kann dies, zumindest soweit es die Gesamtheit der berücksichtigten Haftverlaufsvariablen betrifft, kaum an unterschiedlichen Ausprägungen in den **Input-Variablen** liegen.

14.6 Akzeptanz der Vollzugsmaßnahmen und Haftverlauf

Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug verlangen von den Inhaftierten, da es nicht nur um Arbeitspflichterfüllung geht, sondern ein darüber hinausgehendes Ziel verfolgt wird, **größeres Engagement** als die sonstigen Tätigkeiten. Während in den Betrieben, wie oben beschrieben, eher monotone, sich wiederholende Ar-

417 Voreinstellung war angesichts unterschiedlicher Gruppengrößen "Equal", d.h. die Wahrscheinlichkeit der Zuweisung eines Insassen anhand der Merkmale ist für alle drei Cluster gleich groß.

beitsschritte ausgeführt werden, die zum Teil dem klassischen Bild der Gefängnisarbeit entsprechen, sind die in den Lehrausbildungen und Kursen auszuführenden Aufgaben anspruchsvoller. Die Arbeit wird in kleineren, gut ausgestatteten Werkstätten durchgeführt. Die schulvorbereitenden Kurse sind im Lehrangebot und in der Art der Durchführung dem Hauptschulunterricht außerhalb des Vollzuges vergleichbar. Durch die relativ kleinen Klassen ist sogar eine intensivere Betreuung einzelner gewährleistet.

Aufgrund dieser Unterschiede zwischen (reiner) Vollzugsarbeit und Ausbildungsmaßnahmen kann erwartet werden, daß die im Ausbildungsbereich Tätigen eine **höhere Arbeitszufriedenheit** bzw. eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen entwickeln als die nur in den Betrieben beschäftigten Inhaftierten. Bereits in der Beschreibung und Analyse des Tätigkeitsverlaufes sind bei der Dauer der Arbeitslosigkeit entsprechende Tendenzen festgestellt worden, wobei vor allem die beruflich Ausgebildeten ein relativ hohes Maß an Stabilität und eine geringe Dauer "selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit" aufweisen. Arbeitszufriedenheit und Akzeptanz der Tätigkeit kann sich wiederum in zweierlei Hinsicht auf den Haftverlauf auswirken. Die höhere Akzeptanz der ausgeübten Tätigkeit **generalisiert** sich auf das **Vollzugsziel**, d.h. durch die "Identifikation" mit der Ausbildung nehmen ablehnende Einstellungen gegenüber der Vollzugsorganisation und dem Vollzugsstab ab. Der Inhaftierte wird eher die Bereitschaft zeigen, an der Verwirklichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten. Hieran anknüpfend dürften für diesen Inhaftierten positive Vollzugsentscheidungen zu erwarten sein, da diese Bereitschaft ein Entscheidungskriterium darstellt.⁴¹⁸ Die größere Akzeptanz der Maßnahme kann auch zu einer **besseren "Bewährung"** des Inhaftierten in diesem Bereich führen, er kann sich durch gute Leistungen leichter die Anerkennung des Meisters bzw. Lehrers verschaffen, er wird weniger zu abweichendem Verhalten im Ausbildungsbereich neigen. Über die Stellungnahme der Vorgesetzten wird auch dieser Verhaltensbereich positiv bei Vollzugsentscheidungen bewertet.

Es geht daher zunächst um die Akzeptanz der Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich durch die Inhaftierten.

Ausgangspunkt ist die Hypothese:

Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen weisen ein höheres Akzeptanzniveau auf als die Nichtteilnehmer.

418 Etwa bei der Gewährung von Lockerungen, Nr. 6 Abs. 10 VVJug.

14.6.1 Datengrundlage zur Akzeptanz der Maßnahmen bzw. zur "Arbeitszufriedenheit"

Um dies zu überprüfen, wurde ein Item des Offenen Interviews herangezogen. Die Inhaftierten sind in der zweiten und dritten Welle gefragt worden, ob ihnen die Schule, die Ausbildung bzw. die Arbeit Spaß mache. Die Antworten wurden auf einer Likert-Skala eingetragen. Der Wert 1 bedeutet "macht überhaupt keinen Spaß", der Wert 5 "macht sehr viel Spaß". Für beide Befragungszeitpunkte liegt der über alle drei Items ermittelte Wert im durchschnittlichen Bereich (3,3 zu 3,2).

In Welle 2 haben 35 Schüler, 25 Lehrlinge bzw. beruflich Ausgebildete und 72 Insassen ohne Ausbildung geantwortet. Etwa 10% der Schüler, 4% der beruflich Ausgebildeten und 27% der Arbeiter gaben an, ihre Tätigkeit mache ihnen überhaupt keinen Spaß. Keiner aus der **Teilnehmergruppe** äußerte sich sehr unzufrieden über die jeweilige Tätigkeit, während auch hier etwa ein Viertel der Nichtteilnehmer ein sehr niedriges Akzeptanzniveau zeigte. Beim dritten Erhebungszeitpunkt haben 13 Schüler, 24 Lehrlinge und 57 Insassen ohne Ausbildung geantwortet.

Betrachtet man nun die einzelnen Tätigkeiten und die **Entwicklung der Bewertungen** von Inhaftierten, die in Welle 2 und Welle 3 im selben Bereich tätig waren, ist eine stabile Einschätzung feststellbar (reduzierte Stichprobe):

Tabelle 21: Akzeptanz der Tätigkeiten im Haftverlauf

Tätigkeit/	Befragungswelle	Mittelwert	Standardabweichung
Schule	W 2 (n=9)	4,0	1,0
	W 3	4,33	1,0
Ausbildung	W 2 (n=16)	4,0	0,89
	W 3	3,93	0,77
Arbeit	W 2 (n=26)	2,69	1,15
	W 3	2,65	0,97

Die 26 Inhaftierten, die in Welle 2 und 3 geantwortet und über diesen Zeitraum hinweg in Betrieben ohne Ausbildung beschäftigt waren, äußern sich überwie-

gend negativ im Hinblick auf ihre Tätigkeit. Schüler und beruflich Ausgebildete zeigen ein hohes, in etwa vergleichbares Akzeptanzniveau, das sich bei den Schülern zur dritten Welle hin noch geringfügig verbessert hat (allerdings sehr kleines N!).⁴¹⁹

Bei insgesamt 19 der befragten Insassen ist ein Wechsel vom Ausbildungs- in den Arbeitsbereich bzw. umgekehrt dokumentiert. Auffällig ist die **stark abnehmende Akzeptanz** der Maßnahme durch die Schüler, die ihre Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen haben und in die Produktionsbetriebe eingegliedert worden sind. Das durchschnittliche Akzeptanzniveau sinkt von einem mittleren Wert (3,45) in der zweiten auf ein sehr geringes Niveau (1,9) in der dritten Welle. Allerdings ist hier die kleine Fallzahl von N=11 zu beachten.

Insgesamt betrachtet zeigen die im **Ausbildungsbereich beschäftigten Inhaftierten** und die **Schüler eine höhere Akzeptanz** ihrer Vollzugsmaßnahmen als die im Produktionsbereich Tätigen. Über die Wellen betrachtet sind die Einschätzungen bezüglich der drei Beschäftigungsfelder relativ konstant. Probanden, die von einer Ausbildungsmaßnahme in den Produktionsbereich kamen, ändern ihre Einschätzung von einer mittleren zu einer geringen Akzeptanz. Mithin kann die Hypothese, die Ausbildung im Vollzug werde von den Inhaftierten stärker akzeptiert als die Gefängnisarbeit, bestätigt werden.⁴²⁰

14.6.2 Verteilung der Vergleichsgruppen auf die "Haftverlaufscluster"

Im zweiten Schritt geht es nun um die Verteilung der Vergleichsgruppen auf die drei Haftverlaufscluster. Dabei wird ein Zusammenhang zwischen Akzeptanz der Tätigkeit im Vollzug und Haftverlauf vermutet. Da in die Clusteranalyse eine Vielzahl von Variablen einging, die sehr unterschiedliche Bereiche der Haft beschreiben, ist Zurückhaltung bei der Interpretation der Ergebnisse geboten. Allerdings muß betont werden, daß der Einfluß von (vorinstitutionellen) Drittvariablen, soweit sie uns bekannt waren, überprüft wurde.

419 Auf die Durchführung eines T-Testes wurde wegen der geringen Fallzahlen verzichtet.

420 Leider konnte das Akzeptanzniveau nur für einen Teil der Insassen ermittelt werden. Inwieweit das Antwortverhalten bei den Fragen zur Akzeptanz durch das Ergebnis möglicherweise verzerrende Selektionskriterien bestimmt war, ist nicht bekannt. Da für sämtliche Probanden eine Zuordnung zu den Clustern vorgenommen werden soll, muß diese Ungenauigkeit in der Analyse in Kauf genommen werden.

Tabelle 22: Verteilung der Vergleichsgruppen auf die "Haftverlaufcluster"

	C1 "negativer Haftverlauf"	C2 "durchschnittli- cher Haftverlauf"	C3 "positiver Haftverlauf"
Teilnehmer ** N= 100	30,8 %	63,3 %	41,7 %
Nichtteilnehmer N= 96	69,2 %	36,7 %	58,3 %
Vollzugsschüler ** N= 37	25,0 %	48,4 %	16,7 %
Beruflich Ausgebildete N= 63	75,0 %	51,6 %	83,3 %

** $p < .01$

Ein Vergleich der Teilnehmer mit den Nichtteilnehmern zeigt **signifikante Unterschiede** in der Verteilung auf die drei Cluster. Allerdings sind die Ergebnisse nur bezüglich der "negativen Haftverlaufgruppe" erwartungsgemäß. Diese Gruppe setzt sich aus mehr als zwei Dritteln (69,2%) Nichtteilnehmern und einem knappen Drittel Teilnehmern (30,8%) zusammen. In der "mittleren Haftverlaufgruppe" ist das Verhältnis umgekehrt, sie ist zu zwei Dritteln von Teilnehmern besetzt. Die "positive Haftverlaufgruppe" besteht mit etwa 60% zu 40% zu einem größeren Anteil aus Nichtteilnehmern. Betrachtet man die Verteilung der im Vollzug Ausgebildeten auf die Cluster, sind beträchtliche Unterschiede zwischen Vollzugsschülern und den beruflich Ausgebildeten zu erkennen. Die meisten Schüler (ca. 80%) erleben einen "durchschnittlichen Haftverlauf", während von den beruflich Ausgebildeten ein hoher Anteil "positiven Haftverlauf" aufweist.

14.7 Zusammenfassung

Die Erhebungsgesamtheit kann anhand der beschriebenen HaftverlaufsvARIABLEN in drei Gruppen aufgeteilt werden. Bei einer kleinen Gruppe von 26 Probanden häufen sich "negative Vollzugsereignisse". Die größte Gruppe (98) erlebt nach

dieser "internen" Bewertung einen "durchschnittlichen", eine mittlere Gruppe einen "positiven" Haftverlauf. Es ist kaum möglich, die Zugehörigkeit zu einer Haftverlaufgruppe mit den vorinstitutionellen sozial- und legalbiographischen Merkmalen vorherzusagen, d.h. diese Variablen tragen nur geringfügig zur Erklärung der Varianz in der Variablen "Clusterzugehörigkeit" bei.

Insgesamt betrachtet sind die Teilnehmer in der "negativen" und in der "positiven" Haftverlaufgruppe unterrepräsentiert. Letzteres kann vor allem auf die Vollzugsschüler zurückgeführt werden, die überwiegend in der mittleren Gruppe anzusiedeln sind. Demnach ist zwar die Wahrscheinlichkeit eines negativen Haftverlaufes bei den Ausgebildeten geringer, die Wahrscheinlichkeit eines positiven Haftverlaufes jedoch nicht höher. Ein Zusammenhang zwischen der Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme, der damit verbundenen höheren Akzeptanz und des Haftverlaufes, wie er hier definiert wurde, ist nicht erkennbar.

15. Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf

Bei der Analyse des Haftverlaufes muß berücksichtigt werden, daß zwei Jugendstrafvollzugsanstalten, Schwäbisch Hall und Adelsheim, untersucht wurden. Die Anstalten unterscheiden sich in der Lage, der Größe (Auslastungskapazität, flächenmäßige Ausdehnung), der Ausstattung (z.B. Ausbildungsangebot) und der internen Vollzugsgestaltung (anstaltsinterne Lockerungen).⁴²¹ Mit diesen **unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen** sind möglicherweise bestimmte Entscheidungsstile, z.B. in der Gewährung von Vergünstigungen, verknüpft. Für die Freigangsgewährung konnte dies bereits festgestellt werden. Anstaltsinterne Unterschiede, beengte räumliche Situation in Schwäbisch Hall und weitläufige Anstalt in Adelsheim, können auch das Insassenverhalten (mit)bestimmen und/oder die Registrierungs- und Sanktionshäufigkeit.

Für die Beurteilung der Wirkungsweise von Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich kann dies wichtig werden, da die Teilnehmergruppe wegen des besseren Ausbildungsangebotes stärker in Adelsheim vertreten ist.⁴²²

Zunächst wird die Verteilung der im vorigen Kapitel ermittelten **"Haftverlaufgruppen"** auf die beiden Anstalten untersucht.

15.1 Verteilung der "Haftverlaufgruppen" auf die Anstalten

Die gesamte Untersuchungsgruppe kann, wie berichtet, nach einer "internen" Bewertung auf drei "Haftverlaufcluster" verteilt werden. Gibt es keine anstaltspezifischen Besonderheiten, müßten sich die Anstaltspopulationen jeweils in dem der gesamten Gruppe entsprechenden Verhältnis auf die Cluster verteilen.

421 Vgl. hierzu *Grosch*, der die unterschiedlichen Formen anstaltsinterner Lockerungen beschreibt, *Grosch* 1991.

422 Von der Adelsheimer Population nahmen 61,5%, von der Schwäbisch Haller 35,4% an Ausbildungsmaßnahmen teil.

Tabelle 23: Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf

Clusterzugehörigkeit	Adelsheim N=117		Schwäbisch Hall N=79	
	abs.	%	abs.	%
"Negativer Haftverlauf"	14	12,0	12	15,2
"Durchschnittlicher Haftverlauf"	68	58,1	30	38,0
"Positiver Haftverlauf"	35	29,9	37	46,8

$p < .05$

Wie die Tabelle zeigt, gibt es Differenzen in der Verteilung der beiden Anstaltspopulationen auf die Haftverlaufgruppen. Schwäbisch Hall ist in den beiden "extremen" Gruppen stärker vertreten als Adelsheim.

Ob diese Unterschiede auf bestimmten "Entscheidungsstilen" beruhen, kann erst entschieden werden, wenn andere Einflußgrößen, wie z.B. unterschiedliche "Input-Variablen" (vorinstitutionelle Biographie der Insassen) ausgeschlossen werden können.

15.2 Vorinstitutionelle Merkmale und Inhaftierungsdaten der Anstaltspopulationen

15.2.1 Deskription der Anstaltspopulationen

Ein Vergleich beider Anstaltspopulationen auf der deskriptiven Ebene weist auf eine etwas stärkere "Belastung" der Adelsheimer Gruppe hin. Dies bezieht sich sowohl auf Variablen, die sog. Sozialisationsdefizite anzeigen, wie Zahl der Lebensgruppenwechsel (ADH: $\bar{x}=5,1$; SHA: $\bar{x}=4,5$) und Zahl der Heimaufenthalte, als auch auf die schulische und berufliche Qualifizierung und die dem Einweisungsdelikt vorausgegangenen, registrierten, strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten bzw. bereits vorhandene Vollzugserfahrungen.⁴²³ Bemerkenswerte Unterschiede gibt es in der Struktur der Einweisungsdelikte und in der Altersstruktur. Der Anteil der wegen eines Gewaltdelikt eingewiesenen Insassen ist in Adelsheim weit geringer als in Schwäbisch Hall (ADH: 55,6%, SHA: 35,4%), darauf wurde bereits im vorigen Kapitel hingewiesen. Entsprechend ist der Anteil der wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikt Inhaftierten in Adelsheim größer (ADH: 55,6%; SHA: 35,4%, vgl. Schaubild 26).

⁴²³ Siehe im einzelnen die Tabellen zur Anstaltszugehörigkeit im Anhang.

Schaubild 26:

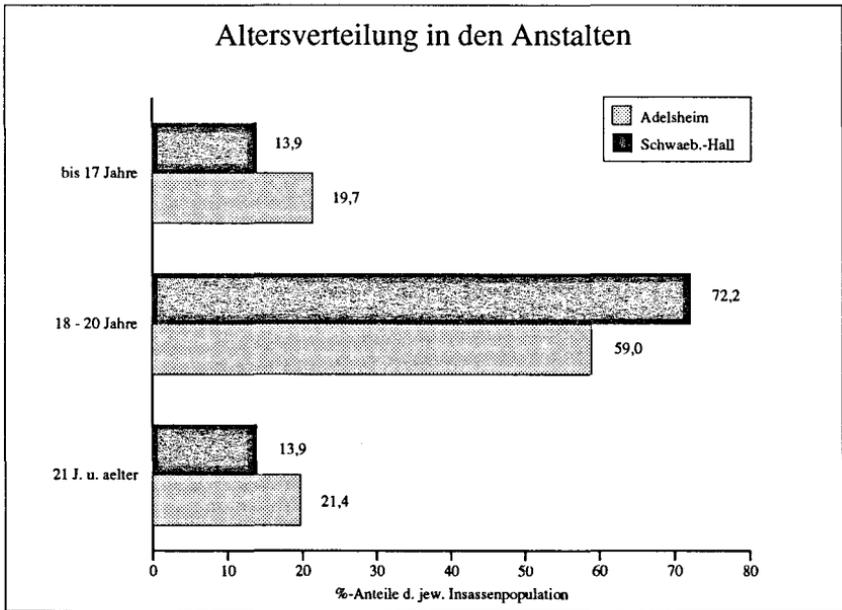
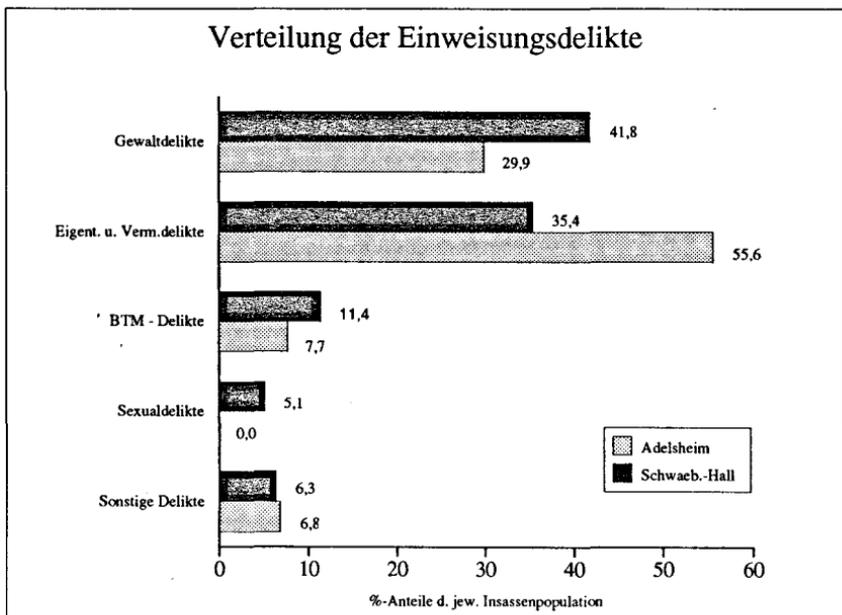


Schaubild 27:



Nach dem Ergebnis **bivariater statistischer Verfahren** kann nur für die beiden Merkmale "Einweisungsdelikt" und "Dauer der vorinstitutionellen kriminellen Karriere" ein sehr signifikanter bzw. signifikanter Unterschied zwischen den beiden Anstaltspopulationen nachgewiesen werden. Insassen mit einer Einweisungsstraftat der Kategorie Gewaltdelikte haben durchschnittlich eine kürzere Karrieredauer. Wesentliches differenzierendes Merkmal dürfte daher das Einweisungsdelikt sein.

Als weitere Entscheidungskriterien kommen die Inhaftierungsdaten in Betracht, insbesondere die voraussichtliche Haftdauer, die hinsichtlich unterschiedlicher Ausbildungsangebote der Anstalten wichtig sein könnte,⁴²⁴ und das Verhalten des Insassen in der Zugangsabteilung. Die beiden Anstaltspopulationen unterscheiden sich in diesen beiden Merkmalen jedoch nur geringfügig.⁴²⁵

15.2.2 "Diskriminierung" der Anstaltspopulationen

Um die Trennkraft der einzelnen Variablen bezüglich der Anstaltszugehörigkeit zu bestimmen, wurde eine Diskriminanzanalyse⁴²⁶ durchgeführt. Sämtliche zuvor beschriebenen sozial- und legalbiographischen Merkmale und die Inhaftierungsdaten gingen in die Analyse ein.⁴²⁷ Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse des multivariaten Verfahrens erübrigt sich angesichts der **sehr geringen Diskriminanzstärke der Variablen**. Mit den Merkmalen, die in die Analyse aufgenommen wurden, konnte Wilks Lambda nur geringfügig reduziert und die Varianz der Merkmale in der Anstaltszugehörigkeit nur zu 9% erklärt werden. Insgesamt wurden 64% der Fälle anhand der unabhängigen Variablen richtig zugeordnet. Es kann daher allenfalls von einer leicht überzufälligen Qualifizierung gesprochen werden. Entweder sind die Insassen häufig nach Kriterien zugeordnet worden, die wir nicht erfassen konnten (z.B. Trennung von Mittätern, Sicherheitserwägungen), oder das Zufallsprinzip und die oben beschriebene Quotenregelung⁴²⁸ überwiegen.

Den unterschiedlichen Ausbildungs- und Arbeitsangebotsstrukturen in den Anstalten entsprechen demnach keine Anforderungsprofile, die bereits als Zuweisungskriterien entscheidungserheblich werden. Vorinstitutionelle Daten und In-

424 In Adelsheim werden mehr berufsvorbereitende Lehrgänge angeboten, die relativ wenig Haftzeit beanspruchen; vgl. hierzu die Beschreibung des Ausbildungs- und Arbeitsangebotes in den untersuchten Anstalten, Kapitel 7.

425 Vgl. im einzelnen die Tabellen zur "Anstaltszugehörigkeit" im Anhang.

426 Mit schrittweiser Einbeziehung der unabhängigen Variablen.

427 Für diese und alle weiteren Diskriminanzanalysen gilt: Von zwei Variablen, die stärker als .60 miteinander korrelieren, wird nur eine Variable in die Analyse aufgenommen.

428 Siehe Kapitel "Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen".

haftierungsmerkmale, die von uns sogenannten "Input-Variablen", können bei der näheren Betrachtung der "Anstalts-Haftverläufe" vernachlässigt werden.

15.3 Haftverlauf in den beiden Anstalten - ohne Freigänger

15.3.1 Unterschiede in der Lockerungs- und Urlaubsgewährung

In der Anstalt Schwäbisch Hall sind die **Freigänger überrepräsentiert**. Insoweit konnte eine Differenz in der Gewährungspraxis zwischen beiden Anstalten bereits festgestellt werden, die mit der Lage der Anstalt und der Ausstattung - eigenes Freigängerhaus - erklärt werden kann. Als zusätzliches Merkmal muß die "Bevorzugung" der wegen eines Gewaltdeliktbesorgenen, die in Schwäbisch Hall stärker vertreten sind, bei der Freigangsgewährung in Erinnerung gerufen werden. Die für den Freigang zugelassenen Insassen werden insgesamt mehr Lockerungen erhalten.⁴²⁹ In der folgenden Tabelle werden daher die beiden Anstaltspopulationen insgesamt sowie jeweils ohne die Freigänger in zentralen Urlaubs- und Lockerungsgewährungsvariablen verglichen.

Tabelle 24: Haftverlauf: externe Lockerungen und Außenkontakte
Anstaltsvergleich

	Mit Freigängern				Ohne Freigänger			
	ADH N= 117		SHA N= 79		ADH N= 106		SHA N= 60	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Gewährung von Ausgang:								
Ja	88	75,2	53	67,1	79	74,5	36	60,0
Nein								
Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Ausgangsgewährung (absolut):								
Bis 4 Monate	9	13,0	13	25,5	7	11,5	6	17,6
Über 4 bis 6 Monate	21	30,4	18	35,3	20	32,8	14	41,2
Über 6 bis 8 Monate	16	23,2	13	25,5	14	23,0	11	32,1
Über 8 Monate	23	33,3	7	13,7	20	32,8	3	8,8
Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Ausgangsgewährung (relativ): *								
Bis 50 %	19	27,5	26	51,0	15	24,6	15	44,1
51 bis 75 %	34	49,3	17	33,3	30	49,2	13	38,2
Über 75 %	16	23,2	8	15,7	16	26,2	6	17,6

429 Vgl. hierzu die Tabellen zur Freigangsgewährung im Anhang sowie detailliert zur Lockerungsgewährung Grosch 1991.

Fortsetzung Tabelle 24:

	Mit Freigängern				Ohne Freigänger			
	ADH N= 117		SHA N= 79		ADH N= 106		SHA N= 60	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Zahl der Ausgänge pro Jahr:	***				*			
Bis 2	21	30,4	9	17,6	20	32,8	8	23,5
2,1 bis 4	31	44,9	12	23,5	29	47,5	6	17,6
4,1 bis 6	12	17,4	10	19,6	9	14,8	8	23,5
Über 6	5	7,2	20	39,2	3	4,9	12	35,3
Gewährung von Urlaub:								
Ja	77	65,8	52	65,8	68	64,2	34	56,7
Nein	40	34,2	27	34,2	38	35,8	26	43,3
Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Urlaubsgewährung:	*							
Bis 6 Monate	14	18,2	13	25,0	13	19,1	8	23,5
Über 6 bis 9 Monate	36	46,8	31	59,6	32	47,1	20	58,8
Über 9 Monate	27	35,1	8	15,4	23	33,8	6	17,6
Zahl der Urlaubsgewährungen pro Jahr:	***				*			
Keine Urlaubsgewährung	40	34,2	27	34,2	38	35,8	26	43,3
Bis 2	39	33,3	10	12,7	37	34,9	10	16,7
2,1 bis 4	32	27,4	23	29,1	29	27,4	19	31,7
Über 4	6	5,1	19	24,1	2	1,9	5	8,3
Urlaubstage pro Jahr:	***							
Bis 10 Tage	38	49,4	10	19,6	35	51,5	10	30,3
Über 10 bis 20 Tage	31	40,3	23	45,1	28	41,2	19	57,6
Über 21 Tage	8	10,4	18	35,3	5	7,4	4	12,1
Häufigkeit der Besuche:	()							
Gering	33	28,2	32	40,5	31	29,2	26	43,3
Mittel	39	33,3	25	31,6	36	34,0	17	28,3
Viel	45	38,5	22	27,8	39	36,8	17	28,3
Antragsbewilligungsquoten: //	***				***			
Gering	56	47,9	13	16,5	55	51,9	12	20,0
Mittel	35	29,9	33	41,8	27	25,5	25	41,7
Hoch	26	22,2	33	41,8	24	22,6	23	38,4

// Verhältnis der bewilligten Anträge zu den gestellten Anträgen, ausgenommen Anträge auf Lockerungen und Urlaub.

() Die Gesamtzahl der Besuche wurde auf ein Haftjahr umgerechnet und nach Terzilen aufgeteilt; Gering: Kein Besuch bis 2,1; Mittel: 2,1 bis 6,9; Viel: über 6,9.

Signifikanz
* < .05
** < .01
*** < .001

Wie aus der Tabelle ersichtlich, mußten die Adelsheimer Insassen länger bis zur ersten Ausgangs- bzw. Urlaubsgewährung warten, ihnen wurden weniger Ausgänge und weniger Urlaube, jeweils bezogen auf ein Haftjahr, gewährt. Die **Unterschiede in den Gewährungen** sowie in den Wartezeiten bis zur ersten Gewährung werden - wie erwartet - kleiner, wenn die Freigänger unberücksichtigt bleiben bzw. verändern sich "zugunsten" der Adelsheimer Anstalt.

15.3.2 Anstaltsspezifische Haftverläufe - ohne Freigänger

Um feststellen zu können, ob es vom Merkmal der Freigangsgewährung unabhängige, anstaltsspezifische Besonderheiten im Haftverlauf gibt, wurde eine Diskriminanzanalyse durchgeführt mit der abhängigen Variablen "Anstaltszugehörigkeit". Die Freigänger blieben unberücksichtigt. Auf die Adelsheimer Anstalt entfallen dann 106 Insassen, auf die Schwäbisch Haller Anstalt 60 Insassen.

Als unabhängige Variablen wurden die bereits im Rahmen der Clusteranalyse vorgestellten Haftverlaufsdaten aufgenommen.

Tabelle 25: Haftverlauf in den Anstalten

Merkmal	b	p
Häufigkeit der Stellenwechsel	0.76641	.0000
Entlassungsart	0.56591	.0000
Echte Ausgänge (rel.)	-0.58318	.0000
Meldungsbelastung (rel.)	-0.43060	.0000
Quote bewilligter Anträge	-0.33070	.0000
Wilks Lambda = 0.63634	CR = 0.603	CR ² = 0.364
		p = 0.000

Klassifikationsmatrix

	Zugeordnete Gruppe	
	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Tatsächliche Gruppe		
Adelsheim (N = 106)	88,7%	11,3%
Schwäbisch Hall (N = 60)	33,3%	66,7%
Klassifikationsquotient: 80,72%		

Mit den in der Tabelle genannten Variablen kann Wilks Lambda stark reduziert und die Varianz in der abhängigen Variablen "Anstaltszugehörigkeit" zu 36% erklärt werden, ferner wird eine hohe "Trefferquote" erzielt. An erster Stelle steht die Anzahl der standardisierten, d.h. auf die Haftzeit bezogenen Verfügungen im Arbeits- und Ausbildungsbereich. Schwäbisch Hall zeichnet sich hier durch größere Beständigkeit aus. Der geringere Anteil von Ausgebildeten in Schwäbisch Hall, die, wie bei der "Umsetzung der Maßnahmen" festgestellt wurde, mit mehr Wechseln konfrontiert sind, könnte diesen Sachverhalt erklären. Weiteres wichtiges Vorhersagekriterium ist die relative Zahl der Meldungen.

Der Grund für die höhere Meldungsbelastung der in Schwäbisch Hall Inhaftierten könnte in der stärkeren Kontrolldichte im räumlich beengten Schwäbisch Hall liegen. Die Diskrepanzen in der Gewährungspraxis können jedenfalls nicht mit dem Verhalten der Insassenpopulationen erklärt werden, sondern scheinen auf Entscheidungsstrukturen zu beruhen, die mit den Besonderheiten der Anstalten zusammenhängen. Möglicherweise bildet sich in den Anstalten ein eigenes Niveau für die Bewertung des abweichenden Insassenverhaltens, das sich an der anstaltsspezifischen Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens orientiert.

Für Schwäbisch Hall kann überdies vermutet werden, daß die relative Enge der Anstalt ein höheres Maß an Lockerungen erfordert, um Konfliktpotentiale in der Anstalt zu mindern und aggressionsbestimmtes Verhalten zu verhindern. In der relativ "weitläufigen" Adelsheimer Anstalt sind solche Zusammenhänge weniger offensichtlich.

15.4 Zusammenfassung und Bewertung

Es gibt Unterschiede zwischen den "Haftverläufen" der aus Adelsheim bzw. aus Schwäbisch Hall entlassenen Insassen. In der Jugendstrafvollzugsanstalt Schwäbisch Hall werden den Insassen im Vergleich zur Adelsheimer Anstalt mehr Lockerungen und Urlaube gewährt. Diese Unterschiede sind zum Teil auf den etwas größeren Anteil von Freigängern in der Schwäbisch Haller Population zurückzuführen. Auch wenn die Freigänger aus dem Anstaltsvergleich ausgeschlossen werden, sind Differenzen festzustellen. Die um die jeweiligen Freigänger reduzierten Anstaltspopulationen können anhand der Merkmale "Wechsel im Ausbildungs- und Arbeitsbereich", "Entlassungsart", "Ausgangsgewährung", "Meldungsbelastung" und "Antragsbewilligung" gut diskriminiert und die Anstaltszugehörigkeit vorhergesagt werden.

Welche Gründe im einzelnen zu den unterschiedlichen Haftverläufen in den Anstalten führen, kann nicht geklärt werden. Die Ergebnisse deuten auf die fehlende Relevanz der vorinstitutionellen Merkmale hin. In der Tendenz sprechen die Resultate für die Bedeutung unterschiedlicher "Entscheidungsstile", die auf organisationsstrukturellen Gegebenheiten beruhen.

Auf eine Berücksichtigung des Merkmals "Anstaltszugehörigkeit" wird in den weiteren Analysen trotz divergierender Haftverläufe verzichtet, da letztlich unge-
wiß bleibt, welcher Sachverhalt mit ihm beschrieben werden kann. Zudem zeichnen sich die beiden Anstalten nicht durch einen eindeutigen - aus der Perspektive des Insassen - "Entscheidungsstil" bzw. "Haftverlauf" aus. Nach wie vor wird daher mit einem "Anstaltsquerschnitt" gearbeitet.⁴³⁰

430 Um feststellen zu können, ob dadurch möglicherweise Gruppeneffekte verwischt werden, wurden zudem Teilnehmer und Nichtteilnehmer anstaltsbezogen in zentralen Variablen verglichen. Gruppenspezifische Unterschiede waren nicht festzustellen.

16. Vollzugsmaßnahmen, Konformität und Abweichung

Wie vermutet, ist das Insassenverhalten eine zentrale Variable des Haftverlaufes.⁴³¹ Die Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens im Vollzug ist für die **Freiungsgewährung** ein entscheidungserhebliches Merkmal, ferner kann mit dieser Variablen die **Zugehörigkeit** zur "positiven", "durchschnittlichen" und "negativen" **Haftverlaufgruppe (-Cluster)** gut vorhergesagt werden. Ob wegen hoher Meldungsbelastung Freigang und andere Lockerungen nicht gewährt werden oder sich der Insasse infolge von Antragsablehnungen abweichend verhält, kann nicht geklärt werden. Hinsichtlich derselben Untersuchungsgruppe wurde festgestellt, daß sich die extern Gelockerten im Vergleich zu den nicht extern Gelockerten von Haftbeginn an konformer verhielten. Die Unterschiede zwischen beiden Gruppen verstärkten sich jedoch ab dem durchschnittlich errechneten Gewährungszeitpunkt für externe Lockerungen.⁴³² Beide Erklärungsansätze bzw. deren Kombination sind demnach plausibel.

16.1 Insassenverhalten: Arbeit versus Ausbildung

Ob mit der jeweiligen **Tätigkeit des Insassen** bestimmte **Häufigkeiten von Regelverletzungen** verknüpft sind, ist Gegenstand der folgenden Analyse. Negative Vollzugseffekte könnten vermindert werden, wenn über die Vollzugsmaßnahme Konformität gefördert oder einfach die Gelegenheiten für Abweichungen vermindert würden.

Der Ausgebildete verfolgt, sofern die Ausbildung eigener Motivation entspricht oder die "Ausbildungswilligkeit" gefördert werden konnte, ein über die Arbeitspflichtenerfüllung hinausgehendes Ziel, die angestrebte Qualifikation. Er wird ein größeres Engagement zeigen, als dies bei den im Arbeitsbereich üblichen, relativ anspruchswenigen Hilfstätigkeiten der Fall sein mag. Findet eine Identifikation mit diesem engeren "Vollzugsziel", dem intendierten Schul- oder Berufsabschluß, statt, kann sich dies auf das gesamte Insassenverhalten auswirken. Allerdings ist die Gruppe der Teilnehmer heterogen in der Art der Ausbildung und der Beständigkeit, mit der eine Maßnahme vollzogen wurde. Überdies unterscheiden sich die Teilnehmer von den Nichtteilnehmern in einigen Variablen, die möglicherweise das Insassenverhalten ebenfalls beeinflussen, so daß ein Vergleich der Gruppen in ihrem Insassenverhalten nur dann sinnvoll ist, wenn Kenntnisse darü-

431 Ferner ist die Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens hinsichtlich der "Entlassungsart" bedeutsam, siehe dazu das Kapitel "Entlassungssituation und Entlassungsvorbereitung".

432 Vgl. hierzu im einzelnen *Grosch* 1991, der den Bereich der Lockerungs- und Urlaubsgewährung detailliert behandelt.

ber vorliegen, welche anderen Variablen Konformität und Abweichung im Vollzug ebenfalls beeinflussen könnten.

Es empfiehlt sich daher, zuerst nach den **allgemeinen Gründen für abweichendes Insassenverhalten** zu fragen.

16.2 "Integratives Modell" zur Erklärung des Insassenverhaltens

16.2.1 Datenquellen

Für die folgenden Analysen werden Daten aus den Gefangenenpersonalakten und aus dem Interview der zweiten Befragungswelle herangezogen.⁴³³ Überwiegend handelt es sich um bereits an anderer Stelle beschriebene Variablen. Bislang nicht berücksichtigt wurde die "Entdeckungswahrscheinlichkeit" und die "Sanktionswahrscheinlichkeit". Die Insassen wurden gefragt, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie hinsichtlich verschiedener abweichender Aktivitäten mit einer Entdeckung bzw. Sanktionierung rechnen. Die Antworten wurden auf einer Likert-Skala eingetragen. Aus den verschiedenen Items wurde ein Index gebildet.

16.2.2 Definition der unabhängigen Variablen

Dem integrativen Modell entsprechend soll zunächst der Einfluß von vorinstitutionellen und haftbezogenen Merkmalen auf das Insassenverhalten untersucht werden. Dabei geht es auch darum festzustellen, ob die vor allem für den Erwachsenenstrafvollzug als wesentlich erkannten Variablen "Alter" und "Haftdauer" auch zur Erklärung des abweichenden Insassenverhaltens im Jugendstrafvollzug beitragen können, bei dem bezüglich beider Variablen eine geringere Streuung auftritt. Werden sie als relevante Einflußfaktoren berücksichtigt, müßte dies bei der Betrachtung unserer Vergleichsgruppen und deren Konformitätsgrad beachtet werden, da sich beide Gruppen in diesen Merkmalen unterscheiden. Das Durchschnittsalter der Teilnehmergruppe ist geringer, die durchschnittliche Haftdauer höher. Wichtige Variablen sind demnach zunächst die Inhaftierungsdauer - hierfür wurde die Untersuchungsgruppe am Median der tatsächlichen Haftdauer (=302,5 Tage) in Kurz- und Langstrafige geteilt - und das Alter bei Haftantritt.

Neben diesen beiden zentralen Variablen werden sozial- und legalbiographische Daten miteinbezogen, die als "Inputvariablen" verhaltensbestimmend sein können. Dazu zählen **vorinstitutionelle Erfahrungen mit formellen Kontroll-**

433 Die Einschätzungen hinsichtlich der hier verwendeten Items sind über die Wellen relativ stabil, die Beschränkung auf einen Befragungszeitpunkt ist daher zulässig.

instanzen. Hierzu gehören die Zahl der Heimaufenthalte und frühere Inhaftierungen, ferner die Anzahl der Vorstrafen, das Alter bei erster Registrierung und die Dichte vorinstitutioneller krimineller Auffälligkeit.⁴³⁴ Darüber hinaus soll der **Stand schulischer und beruflicher Ausbildung** vor Hafteintritt, mit dem bestimmte Konfliktlösungsstrategien verbunden sein könnten, als weitere vorinstitutionelle unabhängige Variablen einbezogen werden.

Als haftbezogene Variable wird die Art des **Einweisungsdeliktes** in die Analyse aufgenommen, das ebenfalls auf bestimmte Handlungsmuster hinweisen kann, die in Konfliktsituationen während der Haft zu konformen oder abweichenden Verhaltensmustern führen. Wesentlich ist, ob der Insasse wegen eines Gewaltdeliktes oder wegen eines anderen Deliktes eingewiesen wurde.

Ferner sollten die Kontaktstrukturen innerhalb der Anstalt erfaßt werden. Eine Variable, die Rückschlüsse auf subkulturelle Bindungen zuließe, konnte jedoch wegen Lücken im Datenmaterial nicht gebildet werden. Die **"Häufigkeit gemeinsamer Aktivitäten"** gibt allenfalls Hinweise auf eine subkulturelle Einbindung des Insassen. Die Intensität der **Bindungen** an Personen außerhalb des Vollzuges wurde mit (standardisierter) "Häufigkeit der Besuche" operationalisiert. Bei der hinsichtlich der hier zu untersuchenden Vollzugsmaßnahmen zentralen Variablen der **"Akzeptanz der Hafttätigkeit"** wurde nicht nach Ausbildung und Arbeit differenziert, sondern das allgemeine Akzeptanzniveau zum mittleren Haftzeitpunkt einbezogen. Mit der **"Beschäftigungsintensität"**, die mit Dauer der Arbeitslosigkeit im Vollzug operationalisiert wurde, sollten unterschiedliche Gelegenheitsstrukturen für abweichendes Verhalten erfaßt werden. Bei der Dauer der Arbeitslosigkeit muß unterschieden werden zwischen "verschuldeter" und "nicht verschuldeter" Arbeitslosigkeit. Die "verschuldete" Arbeitslosigkeit muß in diesem Fall ausgeklammert werden, da sie als Meldung auftreten kann und damit einen Teil der abhängigen Variablen darstellt. Um feststellen zu können, inwieweit die perzipierten Reaktionen des Vollzugsstabes das Verhalten beeinflussen, wurde die Einschätzung der **Entdeckungs-** und, damit verbunden, der **Sanktionswahrscheinlichkeit** durch die Insassen als weitere unabhängige Variable berücksichtigt.

Die abhängige Variable, das abweichende Insassenverhalten, wird mit **"Mel-dungsbelastung"** operationalisiert. Damit sind alle vom Vollzugsstab entdeck-

434 An dieser Stelle sei nochmals betont, daß "vorinstitutionell" in unserem Fall immer auf die zu untersuchende Haft bezogen wird. In dem Bewußtsein, daß dieser Hafteinweisung zumindest teilweise andere Vorausgängen oder sonstige Erfahrungen mit Instanzen formeller Kontrolle bereits vorlagen.

ten, als abweichend und meldungs- bzw. sanktionsbedürftig eingeschätzten Regelverstöße erfaßt. Wie bereits in Kapitel 14 erläutert, werden in dieser Studie solche Ereignisse im Vollzug, deren Auftretenshäufigkeit von der Haftdauer abhängen kann, standardisiert, d.h. auf ein Haftjahr umgerechnet.⁴³⁵

Zur Variablenauswahl muß noch bemerkt werden, daß mit der Analyse nicht der Anspruch der Überprüfung eines Prisonisierungsmodells erhoben werden kann. Vor allem hinsichtlich der Akzeptanz subkultureller Normen waren im Datenmaterial Lücken festzustellen. Die Kontaktstrukturen konnten nicht genau festgestellt und die Einstellungen der Kontaktpersonen zur Vollzugsorganisation nicht ermittelt werden.

16.2.3 Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

Zur Überprüfung des Einflusses der unabhängigen Variablen auf die relative Meldungsbelastung wurde eine Regressionsanalyse durchgeführt. Soweit erforderlich wurden die unabhängigen Variablen in binäre Variablen zerlegt.⁴³⁶

Tabelle 26: Merkmale zur Erklärung des abweichenden Insassenverhaltens

Variable	beta	Mult. R	R ²
Alter	-.276012		***
Akzeptanz der Vollzugsmaßnahme	-.181962		*
frühere Haft-erfahrungen	.193186		*
Haftdauer	-.219333		*
Arbeitslosigkeit	.194068		*
		.46153	.21301

* p < .05, ** p < .01, *** p < .001

435 Mit standardisierter Meldungsbelastung ist somit die Anzahl der Meldungen * 365 / Anzahl der Hafttage gemeint.

436 Die Aufnahme nicht metrisch skalierten Variablen als unabhängige Variablen ist nicht unproblematisch, wird aber als zulässig erachtet, vgl. *Backhaus* u.a. 1987, S.3.

Mit den aufgeführten vier Variablen können etwa **21% der Varianz** in der abhängigen Variablen erklärt werden. Das "**Alter bei Hafteinweisung**" steht an erster Stelle der Variablen, die zur Erklärung des abweichenden Vollzugsverhaltens beitragen. Insoweit werden die von anderen Studien berichteten Ergebnisse mit derselben Richtung des Zusammenhangs - je jünger die Probanden, um so mehr Regelverstöße - repliziert. Auch die zweite gängige Variable zur Erklärung abweichenden Insassenverhaltens, die **Haftdauer**, trägt zur Erklärung der Varianz bei. Bezogen auf die Vergleichsgruppen wäre für die Teilnehmer in Anbetracht ihres etwas geringeren Durchschnittsalters eine höhere Meldungsbelastung zu erwarten. Zugleich ist sowohl die voraussichtliche als auch die tatsächliche Haftdauer der Teilnehmer länger als die der Nichtteilnehmer, insoweit müßte eine geringere Meldungsbelastung prognostiziert werden. Da es sich um Merkmale handelt, die konformitätshindernd und konformitätsfördernd wirken, können sie, verzichtet man auf eine exakte Quantifizierung der einzelnen Effekte, im Gruppenvergleich vernachlässigt werden.

Sogenannte **Wiederkehrer**, Probanden die bereits eine oder mehrere Hafterfahrung(en) vor der konkret zu untersuchenden Haft gemacht haben, verhalten sich häufiger abweichend als die erstmals Inhaftierten. Bereits vorhandene Kenntnisse über den Vollzugsablauf und über mögliche Zusammenhänge zwischen Verhalten und Gewährung von Vollzugsvergünstigungen führen nicht zu einem höheren Konformitätsmaß. Angesichts des ohnehin geringen Anteils von etwa 18% Wiederkehrern in der Gesamtgruppe dürfte der Unterschied im Anteil der Wiederkehrer zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern in Höhe von 8% keine allzugroße Rolle spielen.

Die **Akzeptanz der jeweils ausgeübten Tätigkeit**, die an zweiter Stelle in die Regressionsgleichung aufgenommene und somit nach dem Alter einflußstärkste Variable, und die Dauer der "**Arbeitslosigkeit**" ohne **Eigenverschulden** deuten auf mögliche mittelbare Effekte der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme hin. Konformitätsfördernd wären schulische und berufliche Maßnahmen im Vollzug dann, wenn diese Tätigkeiten stärker akzeptiert würden als Arbeit ohne Ausbildung und/oder wenn die Ausbildungsprogramme so geplant und umgesetzt würden, daß möglichst wenig beschäftigungsfreie Zeiträume auftreten.

Letzteres kann für die berufliche Ausbildung im Vergleich zur schulischen bejaht werden, nicht jedoch im Vergleich zur Arbeit. Insgesamt sind mit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen eher häufiger arbeitslose Zeiten verknüpft, da Wechsel von einer Beschäftigungsstelle zur anderen vorprogrammiert sind und diese selten ohne Leerlauf vonstatten gehen. Bezüglich der Einstellung zur jeweiligen

Beschäftigungsstelle zeigen die Teilnehmer, vor allem wiederum die beruflich Ausgebildeten, einen geringfügig höheren Wert der Arbeitszufriedenheit.

16.3 Darstellung des Insassenverhaltens der Vergleichsgruppen

16.3.1 Während der gesamten Haftzeit

Nach den Ergebnissen der Regressionsanalyse dürften zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern kaum, zwischen schulisch und beruflich Ausgebildeten geringfügige Unterschiede im Insassenverhalten auftreten.

Tabelle 27: Häufigkeit und Schwere der Regelverletzungen der Teilnehmer und Nichtteilnehmer

	Teilnehmer N= 100		Nichtteilnehmer N= 96	
	abs.	%	abs.	%
Relative Zahl der Meldungen im Zugang				
keine Meldung	81	81,0	79	82,3
geringe	11	11,0	12	12,5
mittlere	4	4,0	1	1,0
hohe Belastung	4	4,0	4	4,2
Relative Zahl der Meldungen pro Haftjahr *				
keine Meldung	10	10,0	20	20,8
bis 3	46	46,0	26	27,1
3,1 bis 6	22	22,0	24	25,0
mehr als 6	22	22,0	26	27,1
Relative Zahl der Pflichtverstöße pro Haftjahr				
keine Meldung	37	37,0	44	45,8
bis 3	44	44,0	28	29,2
3,1 bis 6	12	12,0	16	16,7
mehr als 6	7	7,0	8	8,3
Relative Zahl der Disziplinarmaßnahmen pro Haftjahr **				
keine Meldung	24	24,0	35	36,4
bis 3	51	51,0	28	29,2
3,1 bis 6	19	19,0	16	16,7
mehr als 6	6	6,0	17	17,7

Beide Gruppen verhalten sich in der Zugangsabteilung annähernd gleich konform bzw. abweichend. Wie die Tabelle zeigt, ist der Anteil der Insassen, der ohne

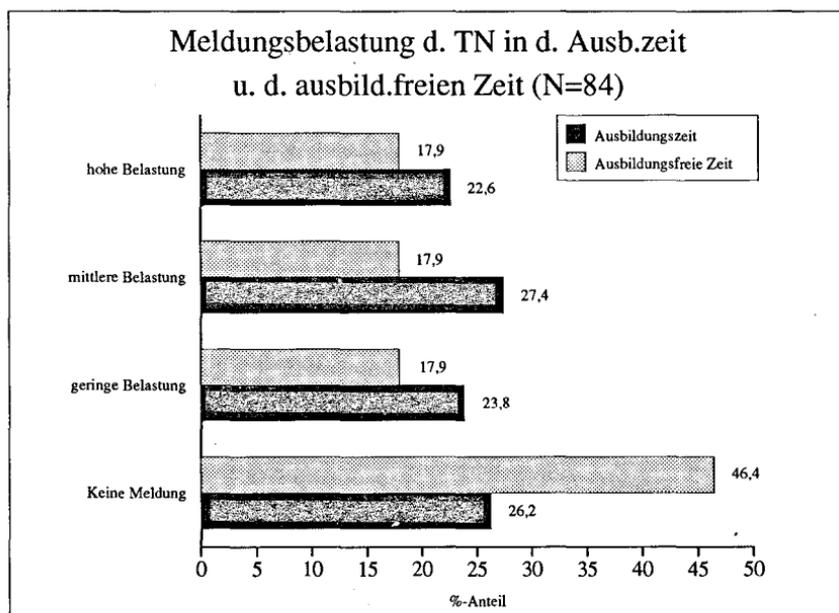
registrierte Meldung die Haft verließ, bei den Nichtteilnehmern größer. In der Kategorie der "mittleren" und "hohen Belastung" sind die Nichtteilnehmer überrepräsentiert, d.h. sie begingen mehr Regelverstöße pro Haftjahr. Die Chance, ohne Regelverstoß entlassen zu werden, ist vermutlich für die nur kurz Inhaftierten, die in der Nichtteilnehmer-Gruppe häufiger vertreten sind, größer.

16.3.2 Insassenverhalten während der Ausbildungszeit

Auch die Ausgebildeten waren überwiegend einen Teil ihrer Haftzeit im "normalen" Arbeitsbereich tätig. Ein konformitätsfördernder Einfluß der Ausbildungsmaßnahmen könnte sich auf die jeweiligen Ausbildungszeiten beschränken.

Für 16 Probanden konnte die Ausbildungsdauer wegen der lückenhaften Dokumentation nicht ermittelt werden. Für die restlichen 84 Teilnehmer wurden jeweils die ausbildungsfreien und die Ausbildungszeiten aufsummiert und die Häufigkeit der Meldungen für diese Zeiträume, relativiert nach der jeweiligen Dauer, ermittelt.

Schaubild 28:



Die Ergebnisse entsprechen nicht der Erwartung. Wie Schaubild 28 zeigt, verhielten sich die Teilnehmer während ihrer ausbildungsfreien Zeit weniger abweichend als während der Ausbildungszeit. Solange sie einer Arbeit ohne Ausbildung nachgingen, begingen etwa 46% keine Regelverletzung, während eines Ausbildungsverhältnisses etwa 26%. Die Ausbildungszeiten sind über die Haftzeit gestreut. Ein Haftzeit-Effekt kann daher ausgeschlossen werden.⁴³⁷

Die für das Insassenverhalten vorhersagekräftige Variable "Dauer der Arbeitslosigkeit" könnte hilfreich für die Erklärung der Unterschiede im Konformitätsmaß in der Ausbildungs- und ausbildungsfreien Zeit sein. Mit der Variablen "Dauer der Arbeitslosigkeit" sind unterschiedliche Gelegenheitsstrukturen für abweichendes Verhalten und Kontrolldichten verknüpft, die mit der jeweiligen Beschäftigung oder fehlenden Beschäftigung einhergehen. Davon ausgehend müßten auch Unterschiede zwischen den Teilnehmern an schulischen und beruflichen Maßnahmen feststellbar sein. Bei den Schülern, die in der Regel nur vormittags unterrichtet werden und den Nachmittag im Zellentrakt verbringen, ist eine höhere Meldungsbelastung zu erwarten, da Kontrolldichte und Beschäftigungsintensität abnehmen und die Gelegenheiten, insbesondere für allgemein ordnungswidriges Verhalten, zunehmen.

Tabelle 28: Häufigkeit der Regelverletzungen der Vollzugsschüler und der beruflich Ausgebildeten

Merkmal	Beruflich Ausgebildete N= 63		Vollzugsschüler N= 37	
	abs.	%	abs.	%
Relative Zahl der Meldungen pro Haftjahr				
keine	7	11,1	3	8,1
bis 3	35	55,6	11	29,7
3,1 bis 6	12	19,0	10	27,0
mehr als 6	9	14,3	13	35,1
Relative Zahl der Pflichtverstöße pro Haftjahr				
keine	27	42,9	10	27,0
bis 3	27	42,9	17	45,9
3,1 bis 6	6	9,5	6	16,2
mehr als 6	3	4,8	4	10,8

437 Eine Betrachtung der Verteilung der Meldungen auf die Inhaftierungszeit entspricht nicht dem von Wheeler 1961 behaupteten Kurvenverlauf.

Fortsetzung Tabelle 28:

Merkmal	Beruflich Ausgebildete N= 63		Vollzugsschüler N= 37	
	abs.	%	abs.	%
Relative Zahl der Disziplinarmaßnahmen pro Haftjahr*				
keine	16	25,4	8	21,6
bis 3	37	58,7	14	36,8
3,1 bis 6	9	14,3	10	14,3
mehr als 6	1	1,6	5	13,5

* p < 0,5

Der Anteil der Probanden ohne Meldungen ist bei den beruflich Ausgebildeten geringfügig höher als bei den Schülern; in der Gruppe der Geringbelasteten sind die beruflich Ausgebildeten mit mehr als 50% stärker vertreten als die Schüler mit knapp 30%. Insgesamt betrachtet, **verletzten** die Schüler, der Erwartung entsprechend, **häufiger Anstaltsregeln** als die beruflich Ausgebildeten.

Tabelle 29: Verteilung der Meldungskategorien auf die Vergleichsgruppen

Meldungs- kategorie	TN N = 100	TN Vollzugsschüler N = 37	TN Beruflich Ausgebil- dete N = 63	NTN N = 96
Mittelwerte				
Kategorie 1	.140	.162	.127	.188
Kategorie 2	.470	.595	.397	.167
Kategorie 3	.860	1.027	.762	.885
Kategorie 4	.890	1.081	.778	.458
Kategorie 5	.380	.541	.286	.240
Kategorie 6	.450	.649	.333	.865
Kategorie 7	.230	.216	.238	.167
Kategorie 8	.410	.568	.317	.208
Kategorie 9	.030	.027	.032	.031

Legende:

Kategorie 1: Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal
 Kategorie 2: Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen
 Kategorie 3: Nichtbefolgung von Anordnungen
 Kategorie 4: Allgemein ordnungswidriges Verhalten

Kategorie 5: Schmuggel, Handeltreiben etc.
 Kategorie 6: Verstöße im Arbeits- und Schulbereich
 Kategorie 7: Flucht Lockerungsmissbrauch
 Kategorie 8: Tätowierungen

Eine **Kategorisierung der Meldungen nach verletztem Rechtsgut und Kontext des Regelverstößes** bestätigt die Vermutung, daß die zumindest einen Teil des Hafttages weniger stark beaufsichtigten Schüler sich häufiger allgemein ordnungswidrig verhalten (Kategorie 4). Allerdings sind sie auch in den Kategorien "Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen", "Nichtbefolgen von Anordnungen", "Schmuggel und andere unerlaubte Geschäfte" sowie "Tätowierungen" die am stärksten belastete Gruppe.

Bei der Erklärung unterschiedlicher Auffälligkeiten zwischen den Vollzugsschülern und den beruflich Ausgebildeten müssen außer der Beschäftigungsintensität und damit verbundener Kontrolldichte weitere in die Regressionsgleichung aufgenommene Variablen beachtet werden, die als bei Hafteintritt bereits vorhandene Gruppenunterschiede für das Insassenverhalten relevant sind. Dazu gehört insbesondere das Alter. Die Vollzugsschüler sind jünger als die beruflich Ausgebildeten.

16.4. Zusammenfassung

Das Alter des Inhaftierten, die Akzeptanz der jeweils ausgeübten Tätigkeit, frühere Hafterfahrungen, die Haftdauer und die Arbeitslosigkeit sind für die Vorhersage abweichenden Insassenverhaltens wesentliche Variablen.

Teilnehmer und Nichtteilnehmer unterscheiden sich in der Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens. Die Annahme, die stärkere Akzeptanz der Tätigkeit im Ausbildungsbereich fördere die Konformität, konnte nicht bestätigt werden. Während der Ausbildungszeit werden von den Teilnehmern sogar mehr Regelverstöße gemeldet als während ihrer Tätigkeit in den Betrieben. Für die höhere Belastung sind die Vollzugsschüler verantwortlich.

17. Einstellungen zu abweichendem Verhalten

Neben der nach offizieller Registrierung ermittelten Verhaltensebene (Meldungsbelastung) wurden die Einstellungen zu einem Teilbereich abweichenden Verhaltens im Vollzug erfaßt. Hierdurch soll - ansatzweise⁴³⁸ - überprüft werden, ob die auf der "objektiven" Ebene festgestellten Differenzen zwischen Teilnehmer und Nichtteilnehmer auf der subjektiven Ebene eine Entsprechung finden.

17.1 Datenquelle

Die Probanden wurden in den drei Befragungswellen zu konformen und abweichenden Verhaltensmöglichkeiten befragt. Im einzelnen handelte es sich um folgende Items:

- Arbeit/Ausbildung verweigern,
- Regelmäßig arbeiten,
- Schmuggeln,
- Nie schmuggeln.

Zu diesen Items wurden die Fragen "Wie gern tun Sie diese Dinge?" und "Finden Sie das in Ordnung, wenn man so etwas tut?" gestellt. Die Antworten sollten auf einer Likert-Skala ("nicht" bis "sehr") eingetragen werden.

Während mit der zuerst genannten Frage die Einschätzung eigenen Tuns abgefragt wird, ist die zweite Frage nicht personenbezogen, sondern ermittelt allgemein die Einstellung zu den genannten Verhaltensformen.

Für den Vergleich über die drei Befragungswellen wird die reduzierte Untersuchungsgruppe herangezogen (N=109). Die für die einzelnen Fragen unterschiedlichen Fallzahlen werden in den Tabellen mitgeteilt.

17.2 Einstellungen und Veränderungen im Haftverlauf

Zwischen den Teilnehmern und Nichtteilnehmern gibt es in allen drei Wellen keine signifikanten Unterschiede in der allgemeinen Einschätzung der Verhal-

438 Die Einstellungen der Insassen zu Konformität und Abweichung im Vollzug und deren Entwicklung während des Haftverlaufes sind u.a. Gegenstand eines weiteren Projektteiles zum "Haftverlauf im Jugendstrafvollzug", der von *Ortmann* bearbeitet wird. Vgl. auch die von *Eitzmann* 1988 durchgeführte "Panel-Studie" zur Veränderung von Einstellungskonzepten während der Haft.

tensweisen. Bei der Beurteilung des eigenen Verhaltens sind in der 2. Welle signifikante Unterschiede zwischen beiden Vergleichsgruppen festzustellen. Die Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen sind gegenüber "regelmäßiger Arbeit" positiver eingestellt als die Nichtteilnehmer ($p=.028$).

Über die drei Wellen ändern sich die Einstellungen kaum. Signifikante Unterschiede treten bei der Einschätzung des Schmuggelns auf, die sich auf verstärkende abweichende Einstellungen beider Gruppen zurückführen lassen. Ferner bei der Einschätzung des "regelmäßig Arbeitens" durch die Nichtteilnehmer, die in der zweiten Welle im Vergleich zur ersten eine weniger konforme Einstellung zeigen, die sich jedoch zur dritten Welle wieder abschwächt.

17.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die Fragen bzw. die vorgegebenen Items sind zu wenig differenziert, um allgemeine Schlußfolgerungen über die Einstellungen der Vergleichsgruppen und die Entwicklung der Einstellungsmuster während des Haftverlaufes treffen zu können. Mit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und der Tätigkeit in den Fremd- und Eigenbetrieben ohne begleitende Ausbildung sind keine grundlegenden Differenzen in den Einstellungen zu den genannten Verhaltensformen verbunden. Mit zunehmender Haftdauer werden von beiden Vergleichsgruppen konforme Verhaltensmuster etwas weniger und abweichende Verhaltensweisen etwas stärker bevorzugt (vgl. Tabellen 30 und 31).

Tabelle 30: Einstellung zu Aktivitäten anderer ("Finden Sie das in Ordnung, wenn man so etwas tut?")

Item	Welle 1			Welle 2			Welle 3			Wellenvergleiche					
	TN (n = 58)		NTN (n = 34)	TN (n = 58)		NTN (n = 31)	TN (n = 64)		NTN (n = 37)	Gesamtgruppe p					
	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	W1/W2/W1/W3/W2/W3				
Arbeit verweigern	2.18	1.02	2.00	0.99	2.31	1.20	2.42	1.26	2.41	1.23	2.53	1.08	-	0.009	-
Regelmäßig arbeiten	3.76	1.22	3.91	1.00	3.79	0.89	3.52	1.09	3.67	1.18	3.84	0.99	-	-	-
Schmuggeln	2.47	1.39	2.24	1.13	3.05	1.32	2.77	1.40	3.22	1.24	2.83	1.13	0.000	0.000	-
Nie Schmuggeln	3.30	1.29	3.56	1.28	3.17	1.37	3.13	1.20	3.00	1.30	3.14	1.18	0.040	0.008	-

Tabelle 31: Einstellung zu eigenen Aktivitäten ("Wie gerne tun Sie folgende Dinge?")

Arbeit verweigern	1.78	0.81	1.88	0.95	1.98	1.12	2.10	1.11	2.02	1.21	2.30	1.08	-	0.039	-
Regelmäßig arbeiten	3.04	1.33	3.26	1.08	3.17	1.20	2.58	1.18	3.18	1.28	3.02	1.13	-	-	-
Schmuggeln	2.39	1.35	2.06	0.95	2.67	1.47	2.52	1.43	2.59	1.36	2.78	1.27	-	0.005	-
Nie Schmuggeln	2.75	1.40	2.59	1.35	2.91	1.33	2.35	1.20	2.55	1.23	2.39	1.13	-	-	-

Ausprägung: Gar nicht (1) – sehr (5)

18. Einfluß der Ausbildungsmaßnahmen auf die Stigmatisierungsangst

Inhaftierte, die im Strafvollzug an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, haben die Möglichkeit, ihr Ausbildungsniveau zu verbessern. Somit können sie, vor allem wenn ein Abschluß erreicht wird, einen (potentiellen) "Statusgewinn" verbuchen. Mit der Inhaftierung ist - wie im theoretischen Teil beschrieben - ein Statusverlust verbunden, der die Haft überdauert. "Objektiv" können durch Ausbildung und Qualifikation der Statusverlust nicht aufgehoben oder ausgeglichen bzw. Stigmatisierungen, die an den Tatbestand der Inhaftierung anknüpfen, verhindert werden. "Subjektiv" hat der Gefangene, der an Ausbildungsmaßnahmen teilnahm, möglicherweise weniger Angst vor negativer Kennzeichnung, da er die Inhaftierung "konstruktiv" genutzt hat.

18.1 Datenquelle

Die Angst vor negativer Kennzeichnung wurde im Entlassungsfragebogen durch vier verschiedene Items ermittelt. Gefragt wurde, ob der Proband

- nach Entlassung mitteilen möchte, daß er im Gefängnis war bzw.,
- ob dies keiner wissen solle, ferner,
- ob er Angst davor habe, alte Bekannte wiederzutreffen,
- ob er glaube, daß man ihm die Haft ansehe, und
- ob er annehme, daß man ihm unvoreingenommen gegenüberzutreten werde.

Zur Beantwortung der Fragen wurden im ersten Fall drei verschiedene, für die weiteren drei Fragen fünf verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Auf die Frage haben 38 Probanden aus der Nichtteilnehmer- und 69 aus der Teilnehmergruppe geantwortet. Der geringere Anteil von Befragten bei den Nichtteilnehmern läßt sich mit der kürzeren Haftdauer dieser Gruppe erklären. Insoweit können auch Selektionseffekte wirksam werden, da der zum dritten Befragungszeitpunkt in der Haft verbliebene Teil keine Zufallsauswahl aus der gesamten Gruppe darstellt, sondern entlang der Haftdauer und damit auch des Einweisungsdeliktes eine Ausdünnung stattfindet.

18.2. Ergebnisse zur Stigmatisierungsangst

Mehr als die Hälfte der Probanden gab an, jeder könne von der Inhaftierung wissen, mehr als drei Viertel haben überhaupt keine oder kaum Angst, alte Bekannte wiederzutreffen, knapp 60% glauben, daß man ihnen die Haft nicht ansehen wird, aber nur ein Viertel meint, daß man ihnen "unvoreingenommen" gegenüber treten wird. Zwischen den Teilnehmern und Nichtteilnehmern gibt es mittelenswerte Unterschiede nur beim 3. Item ("Glauben Sie, daß man Ihnen ansehen wird, daß Sie aus dem Gefängnis kommen?"). Mehr als 70% der Nichtteilnehmer verneinten dies, aber nur etwa die Hälfte der Teilnehmer. In der Tendenz zeigt sich die größere Stigmatisierungsangst der Teilnehmer auch bei den anderen Fragen, allerdings in weniger starker Ausprägung.

Tabelle 32: Unterschiede in der Stigmatisierungsangst zwischen den Vergleichsgruppen

Angst davor, alte Bekannte wiederzutreffen?						
	überhaupt nicht/kaum		etwas		ziemlich/sehr	
TN (N= 67)	51	76,1	13	19,4	3	4,5
NTN (N= 38)	32	84,2	3	7,9	3	7,9
VS (N= 26)	20	76,9	5	19,2	1	
BA (N= 41)	31	75,6	8	19,5	2	
Glauben Sie, man kann Ihnen ansehen, daß Sie aus dem Gefängnis kommen?						
TN (N= 67)	35	52,2	19	28,4	13	19,4
NTN (N= 38)	27	71,1	5	13,2	6	15,8
VS (N= 27)	15	55,6	5	18,5	7	25,9
BA (N= 40)	20	50,0	14	35,0	6	15,0
Glauben Sie, daß man Ihnen unvoreingenommen gegenüber treten wird?						
TN (N= 65)	30	46,2	15	23,1	20	30,8
NTN (N= 33)	14	42,4	11	33,3	8	24,2
VS (N= 25)	8	32,0	6	24,0	11	44,0
BA (N= 40)	22	55,0	9	22,5	9	22,5

Ein Vergleich der Schüler (n=28) mit den beruflich Ausgebildeten (n=41) zeigt, wider Erwarten, eine etwas stärkere Angst vor Stigmatisierung bei der zuletzt genannten Gruppe; allerdings sind die Unterschiede sehr gering.

Allein für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme im Jugendstrafvollzug und vor allem auch für die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme, die ein bei der Arbeitsplatzsuche unmittelbar verwertbares, höheres Qualifikationsniveau zur Folge haben kann, ist kein Einfluß auf die Stigmatisierungsangst nachweisbar.

19. Lockerungs- und Urlaubsbilanz der Teilnehmer und Nichtteilnehmer

Ausbildung im Vollzug verlangt die **Präsenz des Gefangenen**. Während sonstige Tätigkeiten ohne weiteres unterbrochen werden können, muß bei der Ausbildung eine gewisse Kontinuität gewährleistet sein. Dieses Bemühen um möglichst beständige Ausbildungsphasen könnte **zu Lasten der Lockerungs- und Urlaubsgewährungen** gehen, die, sofern sie an Haftarbeitstagen gewährt werden, zur Unterbrechung der Maßnahme führen.

Ob die Ausgebildeten, insgesamt betrachtet, die Anstalt weniger häufig verlassen durften, als die Insassen, die nur im Arbeitsbereich tätig waren, ist Gegenstand der weiteren Auswertungsschritte.

Der Umfang der Lockerungs- und Urlaubsgewährung wird mit folgenden Variablen dargestellt:

- Ausgang (mit und ohne Begleitung),
- Anzahl der echten Ausgangsgewährungen (nur Ausgänge ohne Begleitung),
- Urlaub,
- Anzahl der Urlaubsgewährungen,
- Anzahl der Urlaubstage.

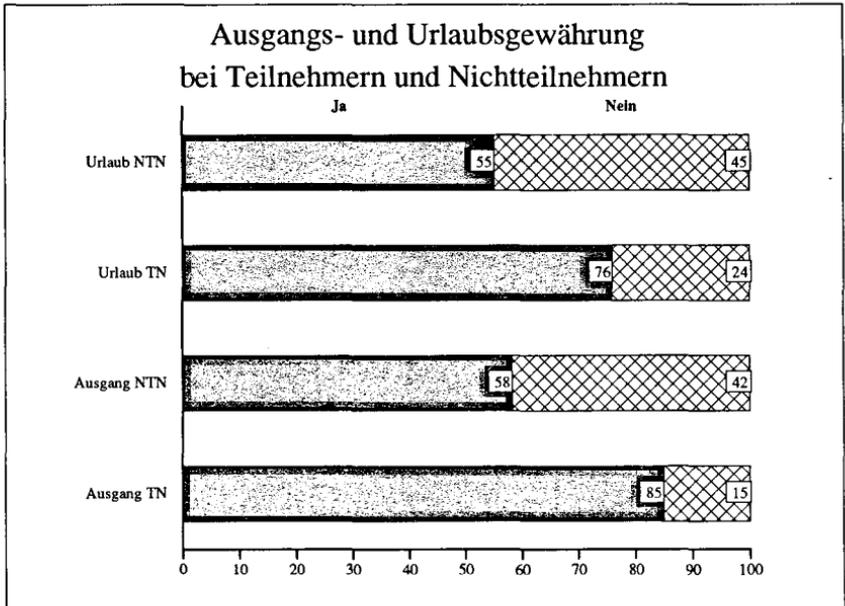
Bei den Häufigkeitszahlen werden absolute und standardisierte Werte mitgeteilt. Letztere sind die um die unterschiedlichen Haftzeiten bereinigten, jeweils auf ein Haftjahr bezogenen Werte. Ferner wird beschrieben, wie lange die Insassen auf den ersten Ausgang bzw. den ersten Urlaub warten mußten.

19.1 Lockerungs - und Urlaubsgewährung bei den Insassen mit und ohne Ausbildung

Der Anteil an Inhaftierten aus der Teilnehmergruppe, denen kein Urlaub bzw. kein Ausgang gewährt wurde, ist kleiner als der Anteil aus der Nichtteilnehmergruppe. Nur 15% bzw. 24% der Ausgebildeten und 41,7% bzw. 44,8% der nicht Ausgebildeten haben keinen Ausgang⁴³⁹ bzw. keinen Urlaub erhalten.

439 Mit dieser Variablen werden sämtliche Ausgänge gezählt, d.h. auch die Begleitausgänge und die Ausgänge mit Angehörigen oder Freunden, während bei den echten Ausgängen nur solche ohne Begleitung gezählt werden.

Schaubild 29:



Vordergründig spricht diese Verteilung gegen die Annahme, wegen der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen würden die Insassen bei der Lockerungs- und Urlaubsgewährung benachteiligt. Teilnehmer und Nichtteilnehmer unterscheiden sich jedoch signifikant in ihrer voraussichtlichen und tatsächlichen Haftdauer. Von den Nichtteilnehmern waren knapp 30% sechs Monate und kürzer inhaftiert, von den Teilnehmern nur 9%. Die Haftdauer ist zugleich diskriminanzstarkes Merkmal zwischen den Insassen, denen Urlaub bzw. kein Urlaub gewährt wurde.⁴⁴⁰ Die Unterschiede zwischen den Gruppen dürften insoweit mit den differierenden Haftzeiten zu erklären sein.

Entscheidend ist daher ein Vergleich des Umfangs der gewährten Ausgänge und Urlaube, bezogen auf die Insassen, denen überhaupt entsprechende Vergünstigungen gewährt wurden. Dabei sind die **standardisierten Werte**, d.h. die um die Haftzeit bereinigten Werte, von besonderem Interesse.

440 Vgl. hierzu eingehend *Grosch 1991*.

Tabelle 33: Ausgangs- und Urlaubsgewährung pro Haftjahr bei Teilnehmern und Nichtteilnehmern

	TN (N = 100)		NTN (N = 96)	
Zahl der Ausgänge pro Haftjahr				
bis 2	17	23,0	13	28,3
2,1 bis 4	32	43,2	11	23,9
4,1 und mehr	25	33,8	22	47,9
Zahl der Urlaubsgewährungen pro Haftjahr ***				
bis 2	36	47,4	13	24,5
2,1 bis 4	34	44,7	21	39,6
4,1 und mehr	6	7,9	19	35,8
Zahl der Urlaubstage pro Haftjahr (in Tagen) **				
bis 10	36	48,0	12	22,6
10,1 bis 20	31	41,3	23	43,4
20,1 und mehr	8	10,7	18	34,0

Prozentuierung jeweils auf die Insassen mit Ausgangs- bzw. Lockerungsgewährung bezogen

In der Häufigkeit der pro Haftjahr gewährten Ausgänge sind zwar **Unterschiede zwischen beiden Gruppen** zu beobachten, allerdings mit nicht eindeutiger Tendenz. Die Ausgebildeten sind sowohl in der Kategorie der "geringen" als auch in der Kategorie der "häufigen Ausgangsgewährungen" überrepräsentiert. Anders ist dies bei der absoluten und relativen Zahl der Urlaubsgewährungen. Bereits bei den nicht standardisierten Werten zeigt sich in der Tendenz eine bessere Urlaubsgewährungsbilanz für die nicht Ausgebildeten, die sich erwartungsgemäß in der Verteilung auf ein Haftjahr noch verbessert. Knapp die Hälfte der Teilnehmer und nur etwa ein Viertel der Nichtteilnehmer müssen sich mit einer geringen Häufigkeit von Urlaubsgewährungen (pro Haftjahr) begnügen.⁴⁴¹ Ein Ausgleich findet auch nicht durch großzügigere Bewilligung hinsichtlich der Zahl der Urlaubstage statt. Auch hier zeigt sich bei den tatsächlich gewährten Urlaubstagen

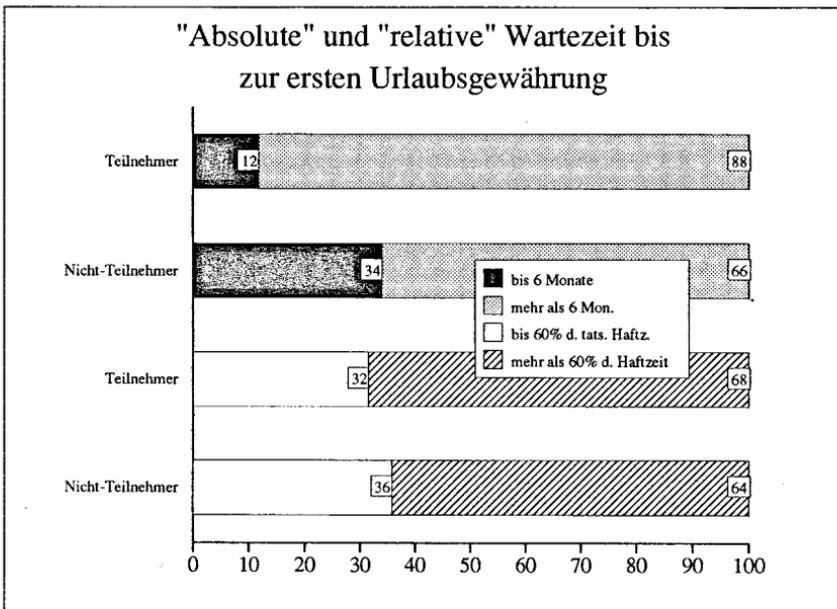
⁴⁴¹ Bezugsgröße ist hier und bleibt in diesem Zusammenhang der jeweilige Anteil an Insassen, der überhaupt Ausgang/Urlaub erhielt.

bereits eine entsprechende Tendenz, die in den auf ein Haftjahr umgerechneten Werten noch deutlicher ausgeprägt ist. Nur ein Zehntel der Teilnehmer hat einen hohen Wert gewählter Urlaubstage pro Jahr, dagegen mehr als ein Drittel der Nichtteilnehmer.

19.2 Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Urlaubsgewährung

Die Ausgebildeten mußten sich überdies länger gedulden, bis der erste Ausgang bzw. der erste Hafturlaub bewilligt wurde. Vor allem bei der Urlaubsgewährung wird dies deutlich. Von den Insassen, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen und denen Urlaub gewährt wurde, mußten knapp 40% neun Monate und länger bis zum ersten Urlaubstag warten. Nur knapp 10% der Insassen, die in Produktions- und Versorgungsbetrieben tätig waren und Urlaub erhielten, mußten entsprechend lange abwarten. Werden die Wartezeiten zur individuellen voraussichtlichen Haftdauer in Bezug gesetzt, sind kaum mehr Unterschiede zwischen den beiden Gruppen erkennbar.

Schaubild 30:



Demnach ist die **Inhaftierungszeit** ein wesentliches Kriterium für die Gewährungspraxis. Deutlich wird dies auch durch die Unterschreitung der in den Ausführungsbestimmungen zur VVJug vorgesehenen "Wartefrist" von sechs Monaten ab Hafteinweisung bis zur ersten Urlaubsgewährung. Immerhin konnten knapp 14% der Insassen bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes Hafturlaub antreten. Ob die Unterschiede im Umfang der Vollzugslockerungs- bzw. Urlaubsgewährung und in den Wartezeiten bis zur ersten Bewilligung mit der Einbindung von Insassen in Ausbildungsprogramme oder mit den unterschiedlichen Inhaftierungszeiten in beiden Gruppen zusammenhängen, kann letztlich nicht entschieden werden.

Zwischen den schulisch und beruflich Ausgebildeten gibt es kaum Unterschiede in allen hier berichteten Lockerungs- und Hafturlaubsvariablen. Beide Gruppen sind auch hinsichtlich der Haftdauer vergleichbar, unterscheiden sich jedoch in den Ausbildungszeiten.

19.3 Bewertung der Ergebnisse

Bei den Teilnehmern ist der Anteil der Insassen ohne Ausgangs- bzw. Urlaubsgewährung kleiner als bei den Nichtteilnehmern. Da bei sehr kurzer Haftdauer die Wahrscheinlichkeit einer Ausgangsgewährung gering und die einer Urlaubsgewährung sehr gering ist, dürften diese Unterschiede mit dem geringeren Anteil von Kurzstrafigen bei den Ausgebildeten zu erklären sein. Ein Vergleich der Anzahl der Urlaube, der Urlaubstage und der Ausgänge beider Vergleichsgruppen, jeweils bezogen auf die Insassen, die überhaupt in den Genuß der Lockerung kamen, weist auf geringere Abwesenheitszeiten der Ausgebildeten hin. Oberflächlich betrachtet könnte dies die These vom "**Festhalteeffekt**" bestätigen: Wenn durch Ausbildung erzogen werden soll, darf der Erziehungsprozeß nicht durch (häufige oder längere) Abwesenheit des zu Erziehenden gestört werden. Um eine so weitreichende Schlußfolgerung treffen zu können, wären weitere Analysen erforderlich. Vor allem müßte untersucht werden, ob die Ausgebildeten häufiger an arbeitsfreien Tagen Urlaub bzw. Ausgang erhielten, ferner müßte die Verteilung der Lockerungen auf die Ausbildungs- bzw. Arbeitsphasen untersucht werden. Eine derart differenzierte Analyse war mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht möglich. Es soll daher bei der Bilanz der Lockerungs- und Urlaubsgewährung bleiben.

20. Entlassungssituation und Entlassungsvorbereitung

Mit der Entlassungsvorbereitung werden Weichen vor allem für die "erste" Nachentlassungsphase gestellt, die allgemein als rückfallanfällig gilt.⁴⁴²

Zunächst soll geprüft werden, ob sich die Vergleichsgruppen in ihrer und der von der Anstalt durchgeführten Entlassungsvorbereitung unterscheiden. Dabei wird die Hypothese überprüft, ob Probanden, die im Vollzug Qualifikation nachholen konnten, häufiger bei Entlassung einen Arbeitsplatz vorweisen können und ob sich diese von den bereits zu Beginn der Haft besser Qualifizierten unterscheiden. Ferner soll für die einzelnen Gruppen eine Art Bilanz gezogen werden, die sich auf die durchgeführten Maßnahmen und die dadurch erreichten Qualifikationen, die finanzielle und die Arbeitsplatzsituation bei bzw. nach Haftentlassung bezieht.

20.1 Datenquellen

Für die Beschreibung der Entlassungssituation und der Entlassungsvorbereitung wurden Daten aus der Aktenanalyse und aus der dritten Befragungswelle herangezogen.⁴⁴³

Beim dritten Erhebungszeitpunkt wurde den Probanden ein "Entlassungsfragebogen" vorgelegt, der u.a. verschiedene Fragen zur Entlassungsvorbereitung (Wohnung, Arbeitsstelle, Kontakt mit dem Bewährungshelfer) enthielt. Allerdings sind die Intervalle zwischen diesen Befragungszeitpunkten und den Austrittsdaten unterschiedlich. Im Durchschnitt blieben die Befragten noch 134 Tage nach dem Interview in der Haft.⁴⁴⁴ Um feststellen zu können, ob diese unterschiedlichen Zeitabstände bis zur Entlassung das Ausmaß der Entlassungsvorbereitung wesentlich bestimmen, wurden die Befragten in zwei Gruppen mit langer - mehr als drei Monate - bzw. kurzer Wartezeit - weniger als drei Monate - aufgeteilt. Zwischen beiden Gruppen gab es nur geringfügige Unterschiede der Befragungszeitpunkt kann daher in den folgenden Analysen vernachlässigt werden.

442 *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 300, in deren Rückfallanalyse rund ein Sechstel der untersuchten Probanden (N=520) innerhalb eines Vierteljahres nach Entlassung erneut verurteilt wurde, betonten in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Wiedereingliederungshilfen.

443 Vgl. hierzu im einzelnen das Kapitel "Projektbeschreibung und Datengrundlage".

444 Die "reduzierte Untersuchungsgruppe" (N=109), die den einzelnen "Wellenvergleichen" zugrunde liegt, hatte zum dritten Erhebungszeitpunkt im Durchschnitt 69,1% der Haft verbüßt.

Überdies waren bei der dritten Befragungswelle nur die Insassen mit relativ langer Haftdauer anzutreffen. Mithin handelt es sich nicht um zufällig ausgewählte Insassen aus der Erhebungsgesamtheit. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Art der Fragen. Überwiegend konnten nur die Erwartungen der Insassen bezüglich der Nachentlassungssituation ermittelt werden. Ob diese Prognosen tatsächlich eingetreten sind, wurde nicht erfragt.

Um die Arbeitsplatzsituation zu beschreiben, werden sowohl Items aus dem Entlassungsfragebogen als auch aus der Aktenanalyse, für die eine größere Validität vermutet werden kann, herangezogen. Für die Bestandsaufnahme dessen, was im Vollzug "erreicht" wurde, ist nur auf die Daten der Gefangenenpersonalakten zurückgegriffen worden.

20.2 Entlassungssituation

20.2.1 Schulische und berufliche Qualifikation

Von den 100 Inhaftierten, die zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Haft an einer Ausbildungsmaßnahme teilgenommen hatten, erreichten **29 einen qualifizierten Abschluß**, d.h. einen Hauptschulabschluß A (6), B (14) oder einen Lehrabschluß (9).⁴⁴⁵ Von den insgesamt 29 Probanden, die an den berufsvorbereitenden Kursen teilgenommen haben, ist zu erwarten, daß sie eine entsprechende Bescheinigung erhielten, die als "kleines Zertifikat" gelten kann. Voraussetzung hierfür ist nur die Teilnahme am Kurs, eine Prüfung muß nicht abgelegt werden. Ob die Inhaftierten, die eine Lehre begonnen hatten, diese jedoch bis zur Entlassung nicht beenden konnten, nach Haftentlassung als Externe die Anstaltslehre fortgesetzt haben oder aber auf eine andere Lehrstelle vermittelt wurden, konnte nicht mehr rekonstruiert werden.

Auf alle Probanden bezogen, hat demnach ein Anteil von etwa 15% mit einer besseren schulischen oder beruflichen Qualifizierung als zu Haftbeginn die Anstalt verlassen.

20.2.2 Finanzielle Situation bei Entlassung

Als weiteres Kennzeichen der "Haftbilanz" wurde die finanzielle Situation der Probanden bei der Haftentlassung ermittelt. In den Gefangenenpersonalakten ist

445 Bauschlosser, Maschinenschlosser, Bäcker und Schreiner.

ausgewiesen, welcher Betrag von dem **Arbeits- bzw. Ausbildungsverdienst** angespart wurde, wieviel sich an nicht auszahlbaren Schenkungen angesammelt hat und welches Guthaben der Insasse in die Haft einbrachte. Aus der Summe dieser Beträge und dem festgesetzten Überbrückungsgeld wurde das Entlassungsguthaben errechnet.

Nicht erfaßt wurde, ob sich die Vergleichsgruppen in dem, was sie sich im Vollzug an finanziellen Mitteln erarbeitet haben, unterscheiden, da nicht bekannt ist, welche Beträge bereits für Einkäufe verwendet worden sind.

Tabelle 34: Finanzielle Situation bei der Haftentlassung

Ausgezahltes Guthaben am Haftende	Teilnehmer N= 100		Nicht- teilnehmer N= 96		Vollzugs- schüler N= 37		Beruflich Ausgebildete N= 63	
	N	%	N	%	N	%	N	%
bis 200 DM	7	7,1	25	26,9	0	0,0	7	11,1
201-400 DM	30	30,3	27	29,0	13	36,1	17	27,0
401-600 DM	23	23,2	20	21,8	10	27,8	13	20,6
über 600 DM	39	39,4	21	22,4	13	36,1	13	41,3

Die finanzielle Situation der **Ausgebildeten** zum Haftende ist **besser** als die der Nichtausgebildeten. Vor allem für die Lehrlinge und Kursteilnehmer (berufliche Ausbildung) kann eine im Vergleich zu den Nichtteilnehmern bessere "Haftbilanz" gezogen werden. Von den Nichtteilnehmern erhielten nur etwa ein Fünftel 600 DM und mehr, von den beruflich Ausgebildeten dagegen mehr als 40%.

Die im Vollzug Ausgebildeten gaben überdies bei der Frage, ob sie noch über andere Geldquellen verfügten, (signifikant) häufiger an, daß dies der Fall sei.

20.2.3 Arbeitsplatzsituation

Die Probanden wurden gefragt, ob sie einen Arbeitsplatz nach Haftentlassung haben, wie sicher dieser Arbeitsplatz sei und ob sie mit diesem Arbeitsplatz zufrieden seien. Zusätzlich wurde aus den Gefangenenpersonalakten erhoben, ob bei Haftaustritt ein Arbeitsplatz vorhanden bzw. in Aussicht war.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Angaben der Gefangenenpersonalakte.

Tabelle 35: Arbeitsplatzperspektive

	Teilnehmer		Nichtteilnehmer		Vollzugs-schüler		Beruflich Ausgebildete	
	N= 100		N= 96		N= 37		N= 63	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Arbeitsplatz vorhanden	39	39,0	39	40,7	9	24,3	30	47,6
Arbeitsplatz in Aussicht	29	29,0	21	21,8	15	40,5	14	22,2
keine Angabe	32	32,0	36	37,5	13	35,1	19	30,2

Für die "Schüler" hat sich die Arbeitsplatzsuche am schwierigsten gestaltet. Nur knapp 25% hatten aufgrund eigener Initiative, Hilfe von Freunden, Angehörigen oder durch Vermittlung der Anstalt unmittelbar nach Haftaustritt eine Arbeitsstelle gefunden, weit weniger als die Nichtteilnehmer, die immerhin zu 40% eine Stelle vorweisen konnten. Erwartungsgemäß ist für die beruflich Ausgebildeten die Arbeitsplatzsituation am günstigsten. Bei den Probanden, die bereits zum Zeitpunkt des Hafteintrittes beruflich besser qualifiziert waren (Lehrabschluss), ist die Situation noch besser als bei den im Vollzug Ausgebildeten. Beinahe 75% waren zum Zeitpunkt der Entlassung mit einer Arbeitsstelle versorgt.

Von den 122 Probanden, die auf die Frage nach einem Arbeitsplatz im Entlassungsfragebogen geantwortet hatten, gaben insgesamt 62% an, sie hätten keine sichere Stelle, 38% sie hätten ziemlich oder sehr sicher eine Stelle. Bei diesem Item zeigt sich ein signifikanter Unterschied zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer gab an, einen Arbeitsplatz antreten zu können, dagegen nur ein Viertel der Nichtteilnehmer.⁴⁴⁶ Die nach den Akten ermittelte bessere Situation der beruflich Ausgebildeten zeigt sich hier nicht. Die Teilnehmer gaben überdies bei der Frage nach der "Arbeitsplatzzufriedenheit" signifikant häufiger als die Nichtteilnehmer an, sie seien ziemlich oder sehr zufrieden.

⁴⁴⁶ Ein Chi²-Test mit der Aufteilung der beiden Gruppen nach dem Merkmal "Arbeitsplatz ja/nein" ergab einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen mit $p < .001$.

20.4 Entlassungsart

Bei mehr als 60% der Probanden wurde die **Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung** ausgesetzt (§ 88 JGG). Ob es in der Entlassungsart Unterschiede zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern gibt, ist besonders wichtig für die Ausbildungsmotivation. Fehlendes Weiterbildungsinteresse seitens der Insassen wird auch damit begründet, daß die Insassen um ihre vorzeitige Entlassung fürchten, wenn sie an einer länger dauernden Ausbildungsmaßnahme, wie etwa der Lehrausbildung, teilnehmen.

Tabelle 36: Entlassungsart

	Gesamtgruppe N= 196		Teilnehmer N= 100		Nichtteilnehmer N= 96		Vollzugs- schüler N= 37		Beruflich Ausge- bildete N= 63	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Entlassung auf Bewährung										
ja	121	61,7	77	77,0	44	45,8	29	78,4	48	76,2
nein	75	38,3	23	23,0	52	54,2	8	21,6	15	23,8

Prozentuierung auf die jeweilige Vergleichsgruppe

Während von den Nichtteilnehmern weniger als die Hälfte vorzeitig entlassen wurde, sind es bei den Teilnehmern etwa drei Viertel.⁴⁴⁷ In der Teilnehmergruppe gibt es zwischen Schülern und Lehrlingen kaum Unterschiede. Eine Benachteiligung der Ausgebildeten bei der Strafrestausetzung auf Bewährung kann nicht festgestellt werden. Dies wird auch durch die hohe Zahl von Insassen deutlich, die direkt aus der Ausbildungsmaßnahme entlassen worden sind (n=49).

Für die **Entscheidung des Vollstreckungsleiters** über die vorzeitige Entlassung sind verschiedene Faktoren maßgeblich, die unterschiedlich auf die Vergleichsgruppen verteilt sein können. Zuerst stellt sich die Frage nach den entscheidungserheblichen Kriterien.

447 Die Unterschiede sind mit $p < .001$ nach dem χ^2 -Test hoch signifikant.

Voraussetzung für die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung ist zum einen die Verbüßung eines Teils der Strafe, zum anderen die Prognose, daß der Insasse einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (§ 88 Abs. 1 JGG. Bei Kurzstrafigen kann angesichts der Fristen des § 88 Abs. 2 die Vollstreckung nur selten ausgesetzt werden. Im übrigen wird die Häufigkeit regelverletzenden Verhaltens des Insassen auch bezüglich der Entscheidung des Vollstreckungsleiters eine wichtige Rolle spielen. Um Hinweise auf weitere Entscheidungskriterien zu erhalten, wurden die Gruppen der auf Bewährung bzw. nicht auf Bewährung Entlassenen anhand vorinstitutioneller und Haftverlaufsmerkmale verglichen.

An dieser Stelle soll nur ein Überblick über die Variablen gegeben werden, in denen sich die **zur Bewährung Entlassenen von den "Vollverbüßern" unterscheiden**.⁴⁴⁸

Die Anzahl der Lebensgruppenwechsel sowie der Heimaufenthalte kann kein offizielles Entscheidungsmerkmal und dürfte auch kein "verdecktes" gewesen sein. Vermutlich werden die Differenzen in diesen beiden Merkmalen mit der Bevorzugung der erstmals Inhaftierten bei der Strafrestaussetzung transportiert. Hinsichtlich der **voraussichtlichen Haftdauer** sind die Ergebnisse erwartungsgemäß. Je länger die voraussichtliche Haftdauer, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung. Von den insgesamt 35 Insassen, deren Strafmaß mehr als zwei Jahre betrug, ist nur einer nicht auf Bewährung entlassen worden. Mit dieser Differenz kann die hohe Aussetzungsquote der Ausgebildeten zumindest miterklärt werden, da die Langstrafigen in der Teilnehmergruppe überrepräsentiert sind. Die Bedeutung der Häufigkeit von **Regelverletzungen** für die Entscheidung wird deutlich, sowohl hinsichtlich der Meldungsbelastung als auch der "selbst verschuldeten" Dauer der Arbeitslosigkeit. Insassen, die mehr als zwölf Regelverletzungen pro Haftjahr begingen, sind nur zu 16,7% auf Bewährung entlassen worden. Die Tendenz ist eindeutig. Je mehr Meldungen registriert wurden, um so geringer die Aussetzungsquote. Der geringe Anteil von vorzeitig Entlassenen in der "negativen" Haftverlaufsgruppe (Cluster) sowie der signifikante Unterschied zwischen den Gruppen in beinahe sämtlichen Urlaubs- und Lockerungsvariablen sowie der allgemeinen Antragsgewährungsquote zeigt eine relative stabile Einschätzung des Insassen durch die Vollzugsbehörde - **Bständigkeit der Prognose** -, die sich über die Entscheidung des Vollstreckungs-

448 Die genauen Werte können der Tabelle zur "Entlassungsart" im Anhang entnommen werden. Auch dort sind jedoch nicht sämtliche Merkmale, für die ein signifikanter Unterschied errechnet wurde, aufgeführt. Aus den Lockerungs- und Urlaubsvariablen ist nur ein Teil ausgewählt worden.

leiters fortsetzt. Besonders wichtig scheint ferner die Häufigkeit sozialer Kontakte der Insassen zu sein. Mit der Häufigkeit der Besuche pro Haftjahr nimmt auch die Aussetzungsquote zu.

Insgesamt betrachtet kann vor allem die längere Inhaftierungsdauer der Teilnehmer die Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen im Anteil der zur Bewährung Entlassenen (mit)erklären. Auch wenn die langstrafigen Teilnehmer mit den langstrafigen Nichtteilnehmern verglichen werden, ist keine geringere Quote von zur Bewährung Entlassenen bei den Ausgebildeten festzustellen. Ein "Festhalteeffekt", um die Ausbildung nicht zu gefährden, muß verneint werden.

20.5 Index zur Entlassungssituation und Entlassungsvorbereitung

Um Entlassungssituation und -vorbereitung hinsichtlich verschiedener Variablen beschreiben zu können, wurde eine **Summenvariable** gebildet. Indikatoren für diesen Index sind die Arbeitsplatzsituation, finanzielle Belastungen, soziale Kontakte und die Entlassungsart. Um einen derartigen Index bilden zu können, müßte die Wichtigkeit - für die Legalbewährung - der einzelnen Indikatoren anhand zu begründender Kriterien festgelegt oder statistisch "errechnet" werden.⁴⁴⁹ Vorliegend wurden derartige Verfahren nicht durchgeführt, eine gewisse Beliebigkeit haftet der Summenvariablen damit an. Als wichtigster Bereich wird die Arbeitsplatzsituation angesehen, gefolgt von den sozialen Bindungen, der Entlassungsart und dem Verschuldungsgrad.⁴⁵⁰

Die verschiedenen Items wurden, ausgenommen die sozialen Bindungen, aus den Daten des Entlassungsfragebogens gebildet. Indikator für soziale Kontakte ist die Häufigkeit der Besuche während der Haft. Eine "Gewichtung" der Besuchszahl um den Faktor der Urlaubsgewährungen erschien notwendig, da die Anzahl der Besuche dann zurückgeht, wenn der Inhaftierte mehr Urlaub wahrnehmen kann.⁴⁵¹ Voraussetzung für die Urlaubsgewährung ist, daß sich der Inhaftierte bei einer von der Vollzugsorganisation "akzeptierten" Bezugsperson aufhalten kann. Da diese und die Besucher in der Anstalt häufig Angehörige sind, werden die

449 Etwa durch eine Regressionsanalyse könnte anhand des Beta-Wertes eine "Rangfolge" gebildet werden. Angesichts der Verteilung in den Variablen sowie der Überzahl dichotomer Variablen wurde darauf verzichtet.

450 Zur Verschuldung von Straffälligen und sog. Entschuldungsprogrammen, *Zimmermann* 1981, *Andreß* 1984, *Freytag* 1989, insbes. S. 32 ff., wo er auf die Probleme der Verschuldung im Rahmen eines zukünftigen Arbeitsverhältnisses hinweist, vor allem wenn durch Lohnpfändung eine Belastung des Arbeitgebers drohe oder wenn sich das Gefühl einstelle, daß sich geregelte Arbeit nicht lohne.

451 Vgl. hierzu im einzelnen *Grosch* 1991.

Kontakte ab dem Zeitpunkt der Urlaubsgewährungen außerhalb der Anstalt gepflegt, die Besuchshäufigkeit in der Anstalt geht dann zurück.

Die einzelnen Bereiche wurden folgendermaßen bewertet:

Item	Punkte
Arbeitsplatz: ziemlich oder sehr sicher	5
Arbeitsplatzzufriedenheit: ziemlich oder sehr	2
Kein Arbeitsplatz	0
Entlassung auf Bewährung	1
Kontakt mit Bewährungshelfer	1
Bewährungsplan fertig	1
Bewährungshelfer persönlich bekannt	1
Keine Entlassung auf Bewährung	0
Keine Verschuldung	3
Verschuldung, aber Vorstellungen über Schuldenregulierung vorhanden	3
Verschuldung und keine Schuldenregulierung	0
Hohe Besuchshäufigkeit und geringe Urlaubsgewährung ⁴⁵²	2
Hohe Besuchshäufigkeit und häufige Urlaubsgewährung	4
Geringe Besuchshäufigkeit und häufige Urlaubsgewährung	2
Geringe Besuchshäufigkeit und geringe Urlaubshäufigkeit	0

Maximal konnten 18 Punkte vergeben werden. Auf diesen Wert kamen drei Insassen. Das Mittel liegt bei 9,7 Punkten. Die Hälfte der Befragten hat 10 Punkte und weniger erreicht.

Bei den Teilnehmern (N=76) liegt der Wert mit etwa 10 Punkten über dem Durchschnitt. Die Nichtteilnehmer (N=53) haben einen mittleren Wert von 9,3 Punkten erzielt. Von den im Vollzug ausgebildeten Insassen erreichen die Lehrlinge und Kursteilnehmer mit durchschnittlich 11,2 Punkten die beste Entlassungssituation bzw. Entlassungsvorbereitung.⁴⁵³

⁴⁵² Besuchshäufigkeit und Anzahl gewährter Urlaubstage wurden jeweils am Median in hohe Anzahl bzw. geringe Anzahl von Besuchen bzw. Gewährungen geteilt.

⁴⁵³ Nach den Ergebnissen eines T-Testes sind die Gruppenunterschiede jedoch in keinem Fall signifikant.

20.6 Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet, verlassen die im Vollzug ausgebildeten Gefangenen mit einer etwas günstigeren Ausgangsposition die Vollzugsanstalten.

Zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern sind nur unwesentliche, zwischen beruflich Ausgebildeten und Schülern jedoch beträchtliche Unterschiede in der Arbeitsplatzsituation festzustellen. Die Vermutung, Ausbildung im Vollzug führe zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt kann insoweit nur für die beruflichen Ausbildungsmaßnahmen im weiteren Sinne bestätigt werden. Weiterbildung im Vollzug wirkt sich vor allem dann positiv aus, wenn sie nach Entlassung unmittelbar "verwertbar" ist und nicht lediglich eine Voraussetzung für weitere Qualifizierungen darstellt.

Mit der Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme ist hinsichtlich der Entlassungsart für den Insassen kein Nachteil verbunden. Die im Vollzug Ausgebildeten wurden sogar zu einem weit höheren Anteil unter Strafrestaussatzung zur Bewährung entlassen als die Nichtteilnehmer.

Teil 2c

21. Datengrundlage und Vorüberlegungen zur Durchführung der Rückfallanalyse

Der folgenden Rückfallanalyse sind einige Ausführungen zur Datenquelle sowie zu den einzelnen Kennwerten, mit denen Rückfall und Rückfallschwere gemessen werden, vorangestellt. Daran anschließend werden die "Erfolgsquoten" für die einzelnen Vergleichsgruppen sowie die "Rückfallgeschwindigkeiten" beschrieben. Die dort mitgeteilten Ergebnisse bilden den Anlaß für weitere Forschungsfragen, die in dem jeweiligen Kontext behandelt werden. In multivariaten Verfahren wird einerseits nach dem Effekt der Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme hinsichtlich des Legalverhaltens gefragt, andererseits nach dem Stellenwert der Ausbildung bzw. fehlenden Ausbildung im Kontext anderer rückfallrelevanter vorinstitutioneller sozial- und legalbiographischer Merkmale sowie der Haftverlaufsvariablen.

21.1 Daten des Bundeszentralregisters

Für die Beschreibung des Rückfallverhaltens wurde unbeschränkte Auskunftserteilung aus dem **Strafregister** und aus dem **Erziehungsregister** (§ 42 Abs. 2 BZRG) beim Generalbundesanwalt - Dienststelle Bundeszentralregister - beantragt.

Im Bundeszentralregister werden alle strafgerichtlichen Verurteilungen eingetragen (§ 3 Nr. 1 BZRG). Eine Erhebung der nicht registrierten oder nur polizeilich registrierten kriminellen Auffälligkeit konnte nicht durchgeführt werden. Somit bleibt das Dunkelfeld i.w.S. ausgeschlossen.

Bei der Darstellung der Rückfälligkeit mit den aus den Registereinträgen erhobenen Daten sind folgende Fehlerquellen zu beachten:

- Löschung einer Eintragung (Tilgungsfristen),
- Übermittlungsfehler,
- Fehlende Eintragung, obwohl erstinstanzliches Urteil bereits verkündet.

Das **Problem der Löschungen** tritt grundsätzlich bei allen Rückfälligkeitsstudien auf, bei denen der Zeitraum zwischen Entlassung eines Probanden und Erhebung der Auszüge länger ist als die kürzeste Tilgungsfrist. Die für unsere Fälle relevante kürzeste Frist beträgt 5 Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG), der Zeitraum zwischen frühester Entlassung eines Probanden und Erhebung der Auszüge 5 Jahre

und 9 Monate. Es wäre also denkbar, daß Eintragungen bereits gelöscht sind. Ob und wann gelöscht wird, richtet sich nach der letzten Eintragung (§ 47 Abs. 3 BZRG). Die Gefahr der Löschung besteht bei den im Jahre 1981 Entlassenen, die kurz nach der Entlassung eine Straftat begangen haben, die in kurzer Zeit entdeckt und abgeurteilt wurde und bei denen keine weitere Verurteilung hinzukam. Damit sind die Probanden ohne Eintragung (n=45) angesprochen. Die kurze Tilgungsfrist gilt für Geld- und Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 1 Nr.1a und 1b BZRG) unter der Voraussetzung, daß keine andere Eintragung im Register vorliegt. Bei den zuerst Entlassenen wird die Wahrscheinlichkeit sehr gering sein, daß die Tilgungsreife für die Eintragung der Einweisungsverurteilung bereits eingetreten ist. Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1a und 1b BZRG liegen sehr wahrscheinlich nicht vor. Weiter gilt die kurze Tilgungsfrist unter bestimmten Bedingungen für zu Jugendstrafe Verurteilte. Eine Eintragung könnte also gelöscht sein, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender, der noch im Jahre 1981 entlassen wurde, kurz nach Entlassung eine Straftat begangen hat, die sofort entdeckt und für die er in relativ kurzer Frist zu Jugendstrafe mit den Einschränkungen des § 46 Abs. 1 Nr.1 c, d, e oder f verurteilt wurde. Ferner dürften diese Entlassenen außer dieser löschungsrelevanten Straftat keine weiteren Straftaten begangen haben. Die Wahrscheinlichkeit, daß all diese Voraussetzungen vorliegen, ist gering und kann daher vernachlässigt werden.⁴⁵⁴

Die an zweiter Stelle genannte Fehlerquelle bei der **Übermittlung von Daten** an das Bundeszentralregister betrifft die Mehrfachabspeicherung von Personen, die dann auftreten kann, wenn von den Geschäftsstellen der Gerichte Personalien des Verurteilten fehlerhaft mitgeteilt worden sind. Möglich ist, daß eine Person schon mit geringfügigen Unterschieden im Namen oder Geburtsdatum doppelt oder mehrfach abgespeichert ist. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer doppelten oder mehrfachen Abspeicherung sehr gering. Auch diese Fehlerquelle darf daher vernachlässigt werden.

Die Tilgungsfrist einer Eintragung beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 47 Abs.1 iVm § 36 BZRG). Nach § 4 BZRG werden die **rechtskräftigen Entscheidungen** mitgeteilt und eingetragen, d.h., wenn der Rechtsweg beschritten wird, verzögert sich die Eintragung. Möglicherweise waren also zum Zeitpunkt der Anfrage an das Bundeszentralregister Verurteilungen nicht eingetragen, deren zugrunde liegende Tatzeitpunkte im Kontrollzeitraum lagen. Auch dies kann al-

454 Insgesamt 11 Probanden ohne Eintragung sind im Jahre 1981 entlassen worden. Nur bei diesen käme überhaupt Löschung in Betracht, vorausgesetzt, die weiteren aufgeführten Kriterien wären erfüllt.

lenfalls zu sehr geringfügigen Verzerrungen in der Darstellung des Rückfallverhaltens führen.

21.2 Zeitliche Dimensionen des Rückfalls

21.2.1 Kontrollzeitraum

Der Zeitraum zwischen Entlassung und Erhebung bzw. Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge, der Kontroll-, Beobachtungs- oder Bewährungszeitraum, umfaßt in den meisten Rückfallstudien vier bis acht Jahre.⁴⁵⁵ Zumeist wird ein **einheitlicher Bewährungszeitraum** der Darstellung des Rückfallverhaltens zugrunde gelegt, d.h. unterschiedliche Entlassungszeitpunkte der Probanden bleiben unberücksichtigt.⁴⁵⁶

Dies führt zu **Verzerrungen** in der Rückfallbeschreibung, da die zuerst Entlassenen "mehr Zeit hatten", rückfällig zu werden als die zuletzt Entlassenen. Problematisch wird dies vor allem dann, wenn die Entlassungsdaten breit gestreut sind. Wird ein Entlassungsjahrgang untersucht, beträgt die maximale Differenz zwischen den Kontrollzeiträumen bereits zwölf Monate.⁴⁵⁷ Für die vorliegende Studie wurden **individuelle Beobachtungszeiträume** errechnet, d.h. die Dauer ist für alle Entlassenen gleich lang. Der kürzest mögliche Bewährungszeitraum, zwischen Entlassungsdatum des zuletzt Entlassenen und Erhebung der Registerauszüge, beträgt **vier Jahre**. Die Darstellung des Rückfallverhaltens jedes Probanden umfaßt somit einen 4-Jahreszeitraum nach der jeweiligen Entlassung.

21.2.2 Tat- und Verurteilungszeitpunkt

In die Eintragung einer Verurteilung in das Bundeszentralregister wird u.a. das **Datum des ersten Urteils** (§ 5 Abs.1 Nr.4 BZRG) und das **Datum der (letzten) Tat** (§ 5 Abs.1 Nr.3 BZRG) aufgenommen. Die Zeitabstände zwischen dem

455 Vgl. *Behrens* 1964: 5 bis 7 Jahre, *Kühling* 1968: 5 bis 6 Jahre, *Böhm* 1973: durchschnittlich 6 Jahre und 8 Monate, *Liebe und Meyer* 1981: mindestens 6 Jahre, *Berckhauer und Hasenpusch* 1982: durchschnittlich 5 Jahre, ebenso *Baumann u.a.* 1983.

456 Vgl. die Studie von *Dolde und Grübl* 1988, S. 30, in der für eine Stichprobe ein Bewährungszeitraum von "ca. 11 Jahren (min. 10,5 und höchstens 11,5)", für die zweite Stichprobe ein Zeitraum von mindestens 4 Jahren untersucht wurde, ferner *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 299, die einen einheitlichen Bewährungszeitraum von 5 Jahren zugrunde legen.

457 So bei *Baumann u.a.* 1983, S. 135, Fn 12.

festgestellten letzten Tatzeitpunkt und der Verurteilung sind sehr unterschiedlich.⁴⁵⁸ Je nachdem, welches Datum maßgeblich ist für die Entscheidung, ob es sich um eine Rückfalltat im Beobachtungszeitraum handelt, ergeben sich unterschiedliche Rückfallhäufigkeiten. In vielen Studien bleibt unklar, welcher Zeitpunkt herangezogen wurde. Da es um die Verhaltensebene, also um die Tatbegehung und nicht um die Beschreibung justizieller Entscheidungspraxis geht, muß das Datum der (letzten) Tat ausschlaggebend sein. In unsere Rückfallbeschreibung wurden daher auch Verurteilungen aufgenommen, die außerhalb des Kontrollzeitraumes liegen, sofern das Datum der abgeurteilten (letzten) Tat im Bewährungszeitraum (4 Jahre) liegt.⁴⁵⁹

21.2.3 Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallintervalle

Mit der **Dauer des ersten Rückfallintervalls**, der Zeitspanne zwischen Entlassung und erster Rückfalltat, wird die "Rückfallgeschwindigkeit" gemessen. Häufig wird die Dauer des ersten Rückfallintervalls aus dem Zeitraum zwischen Entlassungsdatum und dem Datum der ersten Wiederverurteilung ermittelt.⁴⁶⁰ In die Darstellung gehen damit **unterschiedliche Bearbeitungszeiten** der Ermittlungs- und Strafverfolgungsorgane ein. Wesentliches Datum ist jedoch auch hier der Zeitpunkt der Tatbegehung.⁴⁶¹ Auch bei einer Definition der Rückfallgeschwindigkeit mit **Zeitraum zwischen Entlassungsdatum und Datum der Tat**, sind Verzerrungen möglich, da nur die Tatzeit des letzten Delikts, das der Verurteilung zugrunde liegt, bekannt ist. Dennoch ist der Tatzeitpunkt auch hier die Variable mit der geringst möglichen Verzerrung.

Das Rückfallgeschehen muß als **Verlaufsprozeß** angesehen werden, der mit der Bildung von Durchschnittswerten der Rückfälligkeit nicht angemessen beschrieben werden kann. Dies trifft vor allem bei längeren Untersuchungszeiträumen zu, da die Rückfalldichte erfahrungsgemäß in den ersten zwei bis drei Nachentlassungsjahren weit stärker ist als in den Folgejahren. Häufig werden daher zusätzliche Kennwerte angegeben. Die hierfür notwendige Berechnung der Rückfallintervalle, der zeitlichen Differenz zwischen den einzelnen Rückfalltaten, ist vor

458 Von der "Freiburger Kohortenstudie" kann berichtet werden, daß 50% aller Delikte innerhalb von 137 Tagen nach Tatbegehung abgeurteilt wurden (Geburtskohorte 1970). Der Zeitraum zwischen dem Datum der letzten Tat und dem Aburteilungszeitpunkt variiert stark mit der Deliktsart, vgl. im einzelnen *Sutterer und Karger* 1990.

459 Nur bei fehlendem Eintrag des Tatzeitpunktes wurde das "Datum der Verurteilung" herangezogen.

460 Anders *Baumann u.a.* 1983, S. 138.

461 In vielen Studien bleibt unklar, auf welchem Zeitpunkt die Berechnung basiert, z. B. bei *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 300.

allem dann wichtig, wenn es um die Beschreibung von kriminellen Karrieren und die Analyse der Delinquenz von Mehrfachtätern geht. Ferner, wenn im Vergleich zum bisherigen Verlauf abnehmende Rückfalldichten Rückschlüsse auf einen **Ausstieg** aus der "kriminellen Karriere" zuließen. Um derartige Prognosen wagen zu können, müßten jedoch **längere Kontrollzeiträume** untersucht werden. Zudem tritt bei diesen Analysen verstärkt das Problem der **Inhaftierungszeiten** auf. In der Regel kann nicht nachvollzogen werden, ob längere Rückfallintervalle mit einem möglichen Abbruch der kriminellen Tätigkeit oder mit dem Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen zu erklären sind.⁴⁶²

Für unsere Fragestellung kann auf eine detaillierte Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren verzichtet werden. Ob Ausbildung im Vollzug und dadurch erreichte bessere Qualifizierung beim Abbruch einer "kriminellen Karriere" eine Rolle spielen, kann angesichts des relativ kurzen Kontrollzeitraums und des geringen Durchschnittsalters der Probanden kaum überprüft werden. Um aber dem dynamischen Charakter der Rückfälligkeit gerecht zu werden, wird das Rückfallgeschehen in **Jahresschritten** dargestellt und bis zum Ende des vierten Nachentlassungsjahres kumuliert.

21.3 Ausbleiben des Rückfalls als Erfolgskriterium

21.3.1 Legal- und Sozialbewährung

Will man den Erfolg oder Mißerfolg des Vollzugs der Jugendstrafe bzw. einzelner Maßnahmen im Strafvollzug feststellen, stellt sich die Frage nach dem Erfolgskriterium.

In Effizienzuntersuchungen, die eine Sanktion oder den Vollzug einer Sanktion zum Gegenstand haben, wird überwiegend die Legalbewährung als Erfolgsmaßstab bzw., negativ gewendet, der Rückfall als Mißerfolgsmaßstab eingeführt. Damit findet eine Einengung der Betrachtungsweise auf die Legalbiographie des

⁴⁶² *Herrmann und Kerner* meinen, der Einwand, durch die Inhaftierungszeiten würden die Rückfalldichten beeinflusst, sei "zwar logisch zutreffend", könne für ihre Untersuchung jedoch statistisch ausgeräumt werden, da eine hohe Korrelation zwischen der jährlichen Sanktionsdichte unter Berücksichtigung der Inhaftierungszeiten und der jährlichen Sanktionsdichte ohne Berücksichtigung dieser Zeiten festgestellt werden konnte. Allerdings beziehen sie sich bei einem Untersuchungszeitraum auf die Inhaftierungszeiten, in dem nur noch sehr wenige Freiheitsentziehungen registriert wurden (vgl. Schaubild 3, S. 490).

Sanktionierten oder Entlassenen statt, die soziale Eingliederung, die sogenannte Sozialbewährung, bleibt unberücksichtigt.⁴⁶³

Soweit es um die Überprüfung der **Effektivität von Vollzugsmaßnahmen** geht, läßt die Wahl des Erfolgskriteriums Rückschlüsse auf die Vollzugsziele zu, oder umgekehrt, die Vollzugsziele sind die Grundlage für die Definition dessen, was als Erfolg oder Mißerfolg zu werten ist. Begreift man die Sozialbewährung allein oder gleichrangig mit der Legalbewährung als Erfolgskriterium, würde dies im Umkehrschluß bedeuten, daß die Sozialbewährung als Vollzugsziel und somit als ein Erziehungszweck anerkannt wird, der über die Vermeidung künftigen strafbaren Verhaltens hinausgeht. Was Erziehungsziel und damit auch Vollzugsziel sein soll, ist im Kapitel über die "Kontroverse um den Erziehungsgedanken" bereits behandelt worden. Es stehen sich im wesentlichen zwei Positionen gegenüber. Einerseits wird angenommen, Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe sei allein die Vermeidung zukünftigen strafbaren Verhaltens. Ausgehend von der in § 91 Abs. 1 JGG formulierten Zielsetzung, der Erziehung zu einem "rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel", findet andererseits eine Ausdehnung des Vollzugszieles auf die Sozialbewährung statt. Danach ist Vollzugszweck die "Formung des gesamten Menschen",⁴⁶⁴ mithin eine **umfassende Besserung**. Unklar bleibt, welche gesellschaftlichen Wertmaßstäbe für die inhaltliche Ausgestaltung der Begriffe "verantwortungsbewußt" und "rechtschaffen" zugrunde gelegt werden.⁴⁶⁵ Dies birgt die Gefahr, daß von der herrschenden Moral abgeleitete Werthaltungen oder alltagstheoretisch plausible Erziehungsinhalte in den Begründungszusammenhang "Strafzweck" aufgenommen werden. Eigentliches Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe könne nicht die an einer herrschenden Moral gemessene allgemeine "Besserung" sein. Die "Strafvollzugsanstalt ist keine Moralanstalt"⁴⁶⁶, vielmehr bestimme und begrenze der Gedanke der Prävention den Erziehungszweck.⁴⁶⁷

Eine Erfolgsmessung vollzoglicher Maßnahmen sollte daher, um nicht noch mehr zur begrifflichen Unschärfe des Vollzugszieles beizutragen, unterscheiden zwischen dem, was Erfolg und somit auch Strafzweck sein soll, und den Bedingungen, die den Erfolg wahrscheinlich werden lassen. Anzustrebender Erfolg wäre die Konformität im Hinblick auf strafrechtliche Normen. Bedingungen dieses

463 Dies wird bereits in frühen Rückfallstudien als Mangel betrachtet, vgl. *Böhm* 1973, S. 34, ferner später *Bockwoldt* 1982, S. 29 ff.

464 *Brunner* 1986, § 21, Rdnr.6.

465 Vgl. hierzu *Eisenberg* 1988, § 91, Rdnr.10.

466 Vgl. *Ostendorf* 1987, §§ 91, 92, Rdnr.11.

467 *Wolf* 1984, S. 253 ff., zustimmend *Miehe* 1985, S. 1003, beide Autoren nehmen Bezug auf die Entscheidung des BVerfG, 22, 180, 219 ff.

Erfolges sind kriminalitätstheoretisch begründbare Einstellungsänderungen, also kognitive Prozesse, sowie Veränderungen auf der Verhaltensebene, oder auch, mit Blick auf die Ausbildung im Vollzug, "Statusänderungen", die gleichsam als "Nebenprodukt" der Erziehung zu einem straffreien Leben gewollt sind, die jedoch nicht das eigentliche Erziehungsziel darstellen. Diese Differenzierung wird in der praktischen Handhabung vollzuglicher Erziehung nur schwer nachvollziehbar sein. Durch die Verwendung der Begriffe "rechtschaffen" und "verantwortungsbewußt" werden jedoch von moralischen Grundhaltungen bestimmte Definitionen geradezu herausgefordert. Ein auf der sprachlichen Ebene angesiedeltes Bemühen, das Erziehungsziel klar zu definieren und zu begrenzen, erscheint daher sinnvoll.

Die beiden Pole des Erfolgsmaßstabes vollzuglicher Maßnahmen, die den Bereich Ausbildung und Arbeit betreffen, sind demnach **Legalbewährung** und **Rückfall**.

21.3.2 Kriterien zur Bewertung des Mißerfolges

Dennoch verlangt eine Überprüfung der Effizienz von Maßnahmen über die Feststellung des Erfolges oder Mißerfolges hinaus eine qualitative Analyse, die die Sozialbewährung oder auch die Schwere des Rückfalls als zusätzliche Kriterien berücksichtigt, mithin als Variablen, die das Miß- oder Gelingen der Vollzugsinterventionen erklären oder Hinweise auf den Grad des Mißerfolges geben können.

Die Sozialbewährung wird jedoch in den wenigsten Rückfallstudien einbezogen, da die Erhebung von entsprechenden Daten in der Nachentlassungssituation auf vielfältige Schwierigkeiten stößt und daher aus forschungswirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel darauf verzichtet wird.

Die Schwere des Rückfalls findet über die verschiedenen Rückfallkriterien Eingang in die Analyse, die jedoch meistens aus Unsicherheit darüber berücksichtigt werden, was denn nun als angemessenes Erfolgskriterium angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird eine individuelle Betrachtungsweise verfolgt, die Entwicklungen in der kriminellen Karriere betrachtet und, orientiert an der Schwere des Einweisungsdeliktes und der Nachentlassungsdelikte, Abschwächungen im Deliktsverlauf als Erfolg von Vollzugsmaßnahmen bewerten will. Dies führt zu Definitionen des Rückfalls, die sich an der verhängten Sanktion orientieren und erst ab einer bestimmten Schwere der Sanktion, z.B. 2 Monate Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Rückfall annehmen. Grund-

sätzlich sind differenzierte Analysen des Rückfallgeschehens zu befürworten. Sie werden auch in dieser Studie vorgenommen, jedoch sollte die Orientierung an einem eindeutigen Erfolgskriterium nicht verloren gehen.

21.3.3 Registrierte Kriminalität und Dunkelfeld

Eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das Erfolgskriterium ergibt sich aus der **Datengrundlage**. Mit den Auszügen des Bundeszentralregisters können, wie oben bereits angesprochen, nur Aussagen über die **abgeurteilten Rückfalltaten** getroffen werden. Unberücksichtigt bleiben das Dunkelfeld und Straftaten, bei denen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde.⁴⁶⁸ Wie die soziale Integration kann auch das Dunkelfeld nur mit großem Forschungsaufwand erfragt werden, will man sich nicht auf diejenigen beschränken, die wieder inhaftiert und daher für eine Befragung leichter zugänglich sind. Mit einer derartigen Datenerhebung würden nur solche Personen erfaßt, bei denen eine gescheiterte soziale Integration vermutet werden kann. Letztlich wird in den meisten Rückfallstudien durch die Beschränkung auf die abgeurteilten strafbaren Handlungen die **Reaktionsweise formeller Kontrollinstanzen** in die Analyse aufgenommen, ohne deren Strukturen im einzelnen erfassen zu können. Ob Haftentlassene für Polizei und Staatsanwaltschaft eine größere Auffälligkeit besitzen und damit sich die Wahrscheinlichkeit der Registrierung mit zunehmender Vorstrafenbelastung erhöht, ist umstritten.⁴⁶⁹ Im Vergleich zur "primären" oder auch vorinstitutionellen Devianz müßte bei der Rückfallkriminalität eine Überschätzung angenommen werden, wenn die These erhöhter Auffälligkeit zuträfe.

21.3.4 Das Problem der Kausalität

Ein weiteres Problem bei Legalbewährungsstudien ist die Frage der Kausalität. Sie setzt voraus, daß - theoretisch plausibel - zwei Ereignisse aufeinander bezogen werden können mit dem Inhalt, daß das erste Ereignis empirisch nachweisbar das später nachfolgende beeinflusst. Bei den zu untersuchenden unabhängigen Variablen, den Vollzugsmaßnahmen, handelt es sich um Ereignisse, die kaum aus dem sozialen Prozeß des Haftgeschehens isoliert werden können, sondern Ergebnis eines interaktiven Prozesses zwischen Inhaftiertem und Vollzugsorganisation

468 Diese Unzulänglichkeit der Datengrundlage wird in vielen Rückfalluntersuchungen beklagt, vgl. für viele *Berckhauer und Hasenpusch* 1982, S. 298, siehe auch *Rebmann/Uhlig* 1985, Einleitung, Rdnr. 46 und § 3 Rdnrn 16-19.

469 Vgl. die Ausführungen bei *von Trotha* 1983, S. 108, ferner *Albrecht* 1986, S. 45.

sind. Die abhängige Variable, das spätere Legalverhalten, wird innerhalb eines größeren zeitlichen Rahmens untersucht, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Ereignisse auftreten, die gleichermaßen auf das Legalverhalten Einfluß nehmen, aber in der Analyse nicht oder nur unzureichend kontrolliert werden können.⁴⁷⁰ Die Aussagekraft der Ergebnisse ist eingeschränkt, bei der **Interpretation** daher grundsätzlich **Vorsicht geboten**.

Zusammenfassend dargestellt ergeben sich aus den Vorüberlegungen zur Rückfälligkeitsanalyse folgende Aussagen:

- Löschungen bzw. fehlende Eintragungen können allenfalls zu leichten Verzerrungen führen.
- Der individuelle Beobachtungszeitraum umfaßt vier Jahre nach der jeweiligen Haftentlassung.
- Ob ein Rückfalldelikt innerhalb des Beobachtungszeitraumes liegt, muß nach dem "Datum der (letzten) Tat" beurteilt werden.
- Maß für den Erfolg einer Vollzugsmaßnahme ist die Legalbewährung.
- Die Sozialbewährung, kognitive Prozesse und Verhaltensmodifikationen sowie andere durch den Vollzug herbeigeführte Veränderungen sind mögliche Bedingungen des zu messenden Erfolges.
- Über verschiedene Rückfalldefinitionen wird die Schwere des Mißerfolges erfaßt.
- Zwischen Haftverlauf bzw. einzelnen Vollzugsmaßnahmen und Rückfall kann keine kausale Beziehung hergestellt werden.

470 Vgl. *Vob* 1980, S. 216 f.

22. Rückfalld Definitionen und Vergleichsgruppen

22.1 Die Rückfalld Definitionen

Die Rückfalld Definition muß verschiedene Kriterien erfüllen. Sie soll als Erfolgskriterium des Haftverlaufs tauglich sein und die Vergleichbarkeit mit anderen Studien gewährleisten.

Die Unsicherheiten über die Bewertung von Erfolg oder Mißerfolg haben zu der Entscheidung geführt, daß Konformität und Abweichung in der Nachentlassungszeit nach unterschiedlichen Definitionen des Rückfalls beschrieben werden.

Mit der Streichung des § 48 StGB, der in Fällen wiederholter Straffälligkeit, die bei Erfüllung zusätzlicher, gesetzlich festgelegter Voraussetzungen als Rückfall bezeichnet wird, eine Strafverschärfung vorsah, ist die Diskussion um den strafrechtlichen und kriminologischen Rückfallbegriff entfallen. Mit letzterem soll, allgemein gesprochen, die Wirksamkeit von Sanktionen überprüft werden. Über die Rückfalld Definition gehen Indikatoren wie Rückfallsschwere, Rückfallhäufigkeit und zeitlicher Verlauf ein. In den Rückfallanalysen haben sich **verschiedene Rückfalld Definitionen** herauskristallisiert, deren Anwendung in dieser Studie auch aus Gründen der Vergleichbarkeit geboten ist.

22.1.1 Wiederverurteilung - Erste Rückfalld Definition (Rdef1)

Hier wird **jede erneute Verurteilung** (Wiederverurteilung) eines Probanden gezählt. Mit Rdef1 wird ein bezüglich der Erfolgsmessung strenges Kriterium angelegt, das Unterschiede in der Schwere der im Kontrollzeitraum begangenen Delikte unberücksichtigt läßt. Straftaten, wie Unterhaltungspflichtverletzungen oder auch Verkehrsdelikte, werden als Rückfall bewertet, auch wenn sie die einzigen Rückfalltaten darstellen. Im Vergleich zu den Einweisungsdelikten, die für sich und/oder in Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung so schwer waren, daß eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt wurde, stellen derartige Nachentlassungsdelikte eine Abschwächung im "Kriminalitätsverlauf" dar.

22.1.2 Wiederinhaftierung - Zweite Rückfalld Definition (Rdef2)

Durch die zweite Rückfalld Definition wird die **Schwere des Rückfalls** mit berücksichtigt. Als Rückfall gezählt werden nur die Wiederverurteilungen, die zu einer erneuten Inhaftierung des Probanden geführt haben (**Inhaftierungskriterium**).

Verurteilungen zu Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung, zu Geldstrafe und andere nicht stationäre Rechtsfolgen werden nicht aufgenommen.

Wie bei Rdef1 wird das Rückfallverhalten in Jahresschritten dargestellt.

22.1.3 "Offenbarungskriterium" - Dritte Rückfalldefinition (Rdef3)

Die dritte Rückfalldefinition orientiert sich daran, ob sich der Proband nach der Wiederverurteilung **als unbestraft bezeichnen darf** und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt, z.B. bei einem Einstellungsgespräch, nicht offenbaren muß ("Offenbarungskriterium"). Nach § 53 Abs. 1 BZRG gilt dies für Verurteilungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden (Nr.1) bzw. die zu tilgen sind (Nr.2). Welche Eintragungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, richtet sich nach § 32 Abs.2 BZRG. Zu den Rückfälligen nach Rdef3 zählen daher all diejenigen, bei denen Eintragungen vorliegen, die nicht im § 32 Abs.2 BZRG aufgeführt sind. Nicht erfaßt werden z.B. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.

Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde, zählen hier ebenfalls nicht zum Rückfall, ferner der Schuldspruch nach § 27 JGG. Die weiteren Differenzierungen des § 32 Abs. 2 BZRG konnten in der Erhebung nicht berücksichtigt werden, da hierzu das Datenmaterial fehlt.

Auch bei Rdef3 wird, um den Verlauf der Rückfälligkeit zu erfassen, das Rückfallgeschehen in Jahresschritten dargestellt.

22.2 Die Vergleichsgruppen

Die Einteilung der Probanden in **Teilnehmer** und **Nichtteilnehmer** an Ausbildungsmaßnahmen und die weitere Differenzierung nach Ausbildungsart und Ausbildungsdauer, ferner nach der erreichten Qualifizierung, die bereits für den Haftverlauf getroffen wurde, werden beibehalten. Außerdem wird die Gruppe der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Vollzug mit einer **reduzierten Nichtteilnehmergruppe** verglichen. Es werden die Nichtteilnehmer ausgeklammert, die mit einem relativ hohen Qualifikationsniveau in die Haft eintraten, d.h. mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung.

Zur Erinnerung: Alle Inhaftierten, die während ihrer Haftzeit an irgendeiner Ausbildungsmaßnahme - schulischer oder beruflicher Art - teilgenommen haben,

werden zur Gruppe der Teilnehmer gezählt. Zu den **beruflich Ausgebildeten** zählen diejenigen, bei denen der nach den Ausbildungszeiten bemessene Schwerpunkt in einer Lehrausbildung oder Teilnahme an einem berufsvorbereitenden Kurs lag. Zu den **Schülern** zählen die Inhaftierten, die nur an den Schulabschlußvorbereitungskursen teilgenommen haben und deren zusätzliche berufliche Ausbildung, im Vergleich zur schulischen, nur wenig Zeit in Anspruch nahm. **Erfolgreich teilgenommen** haben diejenigen, die den Ausbildungsgang mit einem qualifizierten Abschluß beendet haben. Bei den schulischen Maßnahmen ist dies der Hauptschulabschluß A (mit Fremdsprache) oder B (ohne Fremdsprache), bei der beruflichen Ausbildung der Lehrabschluß. Eine besondere Gruppe bilden die Kursteilnehmer, die zwar keinen Abschluß gemacht haben, jedoch ein Zertifikat für die Teilnahme erhielten, sofern sie die vorgesehene Kurszeit absolvierten oder aber in einem kürzeren Zeitraum zufriedenstellende Fertigkeiten erlernt hatten.

23. Darstellung des Rückfalls und der Legalbewährung

Rückfall und Legalbewährung werden zuerst für die **gesamte Stichprobe** und dann für die **einzelnen Vergleichsgruppen** dargestellt. Da es um die Frage nach dem Erfolg von Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug geht, werden vorrangig nicht die "Rückfallquoten", sondern die "Legalbewährungsquoten" mitgeteilt. Als Mißerfolg der Resozialisierungsbemühungen des Vollzuges wird grundsätzlich ein Rückfall nach der ersten Kategorie (Rdef1) gewertet. Eine Gewichtung des Mißerfolges findet durch die Einführung der zweiten Rückfallkategorie (Rdef2) statt, mit der nur die Verurteilungen gezählt werden, die zu einer Wiederinhaftierung geführt haben. Erneute Vollzugaufenthalte sind hinsichtlich der beruflichen Qualifizierung der Insassen gravierend, da für die relativ gut Ausgebildeten (Lehrabschluß) kaum mehr eine berufliche Fortbildung erwartet werden kann. Ausbildungen im Vollzug, die über einen Lehrabschluß hinausgehen, sind selten und könnten allenfalls durch Belegung eines Fernkurses erreicht werden, der überdies in der Regel vom Anstaltsleiter genehmigt werden muß. Zudem hat die Inhaftierung häufig den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge. Vor allem für die Entlassenen, die bereits einen Lehrabschluß vorzuweisen haben oder einen Arbeitsplatz gefunden haben, dürfte mit einer erneuten Inhaftierung eine Dequalifizierung verbunden sein. Aus diesem Blickwinkel stellt Rdef2 ein wichtiges "Erfolgskriterium" dar.

Nur für die Gesamtgruppe und den Vergleich der Teilnehmer mit den Nichtteilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen wird das Ergebnis für die 3. Rückfalldefinition mitgeteilt, bei der ebenso wie bei Rdef2 die Schwere des Rückfalls über die Art und Höhe des Strafmaßes berücksichtigt wird. Eine Darstellung über alle Vergleichsgruppen erübrigt sich, da die Schwere des Rückfalls bereits mit Rdef2 hinreichend beurteilt werden kann.

Ferner werden auch die **Rückfalldichten**, die durchschnittliche Anzahl der Verurteilungen bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum, nur für diese Gruppen dargestellt, um die Ergebnisse nicht mit verschiedenen Kennwerten zu überfrachten.⁴⁷¹ Überdies sind sie stark mit der Unsicherheit über die Inhaftierungszeiten belastet.

471 Vgl. hierzu Tabelle "Rückfalldichte" im Anhang.

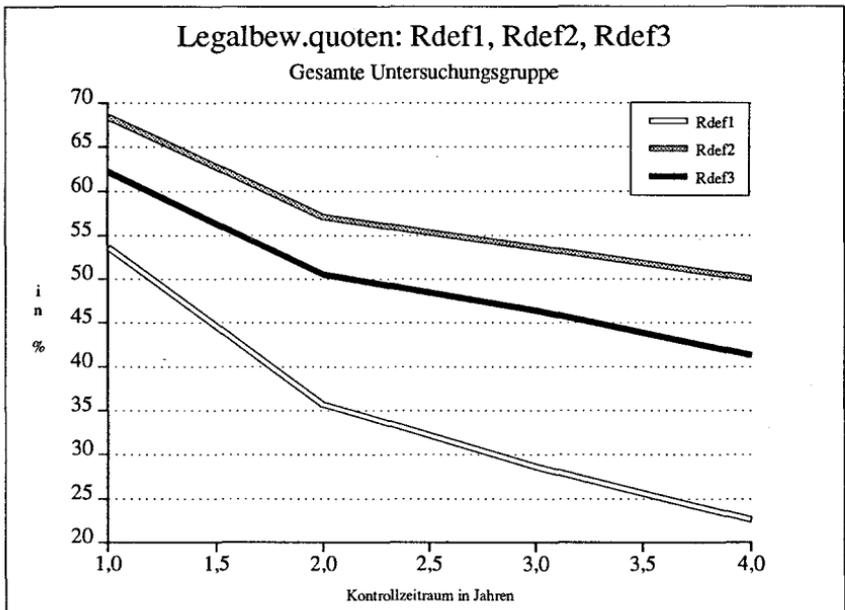
23.1 Die gesamte Untersuchungsgruppe

Die "Erfolgsquote" der gesamten Stichprobe, d.h. der Anteil der Nicht-Rückfälligen, zählt man jede eingetragene Wiederverurteilung (**Rdef1**) im vier Jahre umfassenden Beobachtungszeitraum, beträgt **23%**. Weniger als die Hälfte der Stichprobe (48,5 %) hat im ersten Nachentlassungsjahr keine Straftat begangen bzw. ist nicht registriert und abgeurteilt worden.⁴⁷² Der Anteil der Nicht-Rückfälligen nimmt vom ersten zum zweiten Nachentlassungsjahr um etwa 17%, vom zweiten zum dritten um etwa 5% und vom dritten zum vierten um 3% ab.⁴⁷³

Berücksichtigt man mit **Rdef2** nur die Wiederverurteilungen, die zu einer Inhaftierung geführt haben, teilt sich die Stichprobe in je 50% Rückfällige und Nicht-Rückfällige.

Nach der 3. Rückfalldefinition (**Rdef3**) liegt der Anteil der Nicht-Rückfälligen bei etwa 43,3%.

Schaubild 31:



472 Wenn im folgenden von "Straffälligkeit", "Aufälligwerden" u.ä. gesprochen wird, muß zugleich die Registrierung dieser Straffälligkeit und die Aburteilung mitgedacht werden, da, wie eingangs beschrieben, nur diese Straftaten in die Rückfallanalyse aufgenommen werden konnten.

473 Vgl. zu den genauen Daten die Tabellen mit den kumulierten Rückfallquoten im Anhang.

Die **Rückfalldichte** im Bewährungszeitraum, d.h. die durchschnittliche Wiederverurteilungshäufigkeit, liegt nach Rdef1 bei 2,1, nach Rdef2 bei 0,9, nach Rdef3 bei 1,1.

23.2 Teilnehmer versus Nichtteilnehmer

Die nach **Rdef1** bemessene Erfolgsquote für die **Teilnehmer** beträgt **22%** gegenüber **24%** bei den **Nichtteilnehmern**. Nach einem halben Jahr sind noch 76% der Nichtteilnehmer und 72% der Teilnehmer ohne registrierte Straftat. Der größte Zuwachs an Rückfälligen ist für beide Vergleichsgruppen gleichermaßen im zweiten Halbjahr nach Entlassung zu beobachten. Während der Anteil der Nicht-Rückfälligen im 2. und 3. Nachentlassungsjahr bei den Teilnehmern jeweils um etwa 2% höher ist als bei den Nichtteilnehmern, führt ein Rückgang um 5% im letzten beobachteten Nachentlassungsjahr zur letztlich schlechteren Erfolgsquote bei der Teilnehmergruppe.

Nach **Rdef2**, bei der in der Entwicklung der Rückfallquoten keine Besonderheiten mitzuteilen sind, unterscheiden sich beide Gruppen um etwas mehr als 8% im Anteil der Nicht-Registrierten. Von den **Teilnehmern** werden **54%** nicht wieder inhaftiert, von den **Nichtteilnehmern** **knapp 46%**. In der Rückfalldichte sind für beide Gruppen mit durchschnittlich 0,9 Wiederverurteilungen bei den Nichtteilnehmern zu 0,8 bei den Teilnehmern nur geringfügige Unterschiede festzustellen.

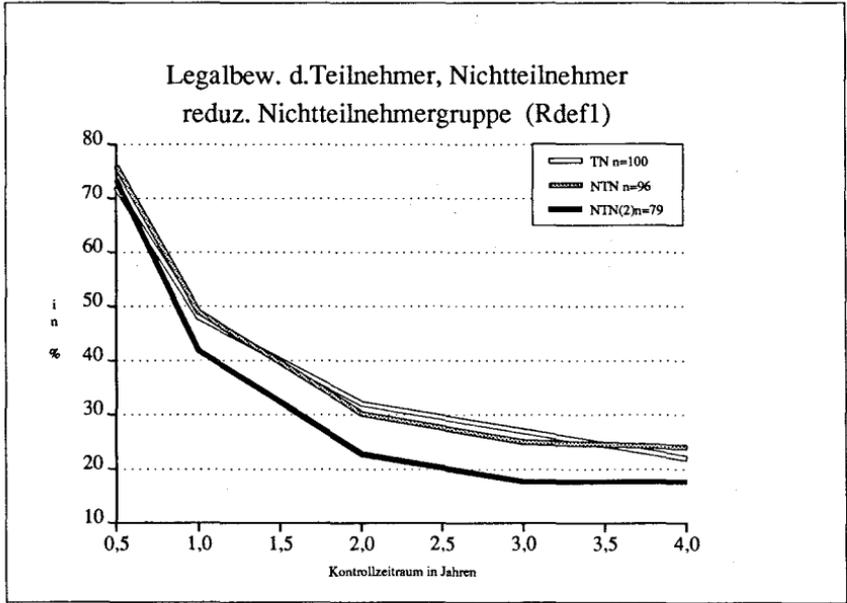
23.3 Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Vollzug versus Nichtteilnehmer ohne berufliche Qualifikation

Die Gruppe der Nichtteilnehmer wird für diesen Vergleich um die Probanden reduziert, die bereits mit einem relativ hohen Qualifikationsniveau, d.h. mit einem Lehrabschluß, in die Haft eintraten. Bei diesem Vergleich geht es um den Erfolg vollzuglicher **Ausbildungsbemühungen im beruflichen Bereich**. Von Interesse ist, ob der Versuch eines **Defizitausgleiches im Vollzug** Erfolge hinsichtlich der Legalbewährung zeigt. In diesem Zusammenhang können mit den im Vollzug ausgebildeten nur diejenigen verglichen werden, bei denen, gemessen am Ausbildungsstand der gesamten Stichprobe, **Ausbildungsdefizite** vorhanden sind.

Die nach **Rdef1** ermittelte Erfolgsquote für die Nichtteilnehmer von 24% nimmt um 6% ab. Den **knapp 18%** Rückfallfreien aus der **reduzierten Nichtteilnehmergruppe** stehen **22%** aus der **Teilnehmergruppe** gegenüber.

Bei der nach Rdef2 beurteilten Rückfälligkeit wurden etwa 40% aus der Gruppe der Nichtteilnehmer (ohne Lehrabschluss) und 54% aus der Gruppe der im Vollzug Ausgebildeten nicht wiederverurteilt. Die zuvor mitgeteilte, bessere Legalbewährung (nach Rdef1) der Nichtteilnehmer ist mithin vor allem auf die geringe Rückfallquote der Probanden zurückzuführen, die mit einer überdurchschnittlich guten beruflichen Qualifizierung in die Haft eintraten. Für die Teilnehmer ist also eine günstigere Legalbewährung festzustellen, wenn sie mit den Inhaftierten verglichen werden, die Ausbildungsdefizite aufweisen und daher, gemessen an diesem Auswahlkriterium, grundsätzlich für eine (berufliche) Ausbildungsmaßnahme geeignet gewesen wären.

Schaubild 32:



23.4 Vorinstitutionelle versus institutionelle Ausbildung und Legalbewährung

23.4.1 Legalbewährung der vor der Inhaftierung und der während der Inhaftierung beruflich Ausgebildeten

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Inhaftierten, die im Vollzug ihr schulisches oder berufliches Ausbildungsniveau verbessern konnten oder die Chance erhielten, dieses zu erhöhen, und die bereits bei Haftantritt besser Qualifizierten ähnliche Rückfall- bzw. Erfolgsquoten aufweisen.

Von den **22 Probanden**, die bereits mit einem **Lehrabschluß in die Haft** eingewiesen wurden, sind mehr als die Hälfte (**59,1%=13**) nach **Rdef1** nicht rückfällig geworden. Von den neun wiederverurteilten Inhaftierten aus dieser überdurchschnittlich qualifizierten Gruppe ist keiner in den vier der Rückfallanalyse zugrunde liegenden Nachentlassungsjahren häufiger als 5mal registriert. Für diese Gruppe ist demnach eine (**nach Rdef1**) überdurchschnittlich gute Legalbewährung festzustellen.

Nach **Rdef2** sind knapp drei Viertel der Insassen, die mit Lehrabschluß in die Haft eingewiesen wurden, nicht rückfällig geworden. Vergleicht man diese Gruppe zunächst mit den neun Entlassenen, die im Vollzug eine Lehre abschließen konnten, ist für **Rdef2** ein ähnliches Verhältnis von Nicht-Rückfälligen ($n=7$) zu Rückfälligen ($n=2$) zu berichten. Nach **Rdef1** ist der Anteil der Nichtrückfälligen bei den im Vollzug erfolgreich beruflich Ausgebildeten mit etwa 22% weit geringer als bei der Vergleichsgruppe. Werden nicht nur die Probanden einbezogen, für die ein erfolgreicher Lehrabschluß nachgewiesen werden konnte, sondern alle in der Vollzugsanstalt **beruflich Ausgebildeten**, kann nach **Rdef1** eine Legalbewährungsquote von 27%, nach **Rdef2** von 57% mitgeteilt werden. Vollzugsinsassen, die bereits mit einer besseren beruflichen Qualifizierung in die Haft eintreten, bewähren sich demnach besser als die Inhaftierten, die entsprechende Ausbildungsdefizite in diesem Bereich im Vollzug ausgleichen oder zumindest den Versuch des Ausgleichs wahrnehmen konnten.

Weniger auffällig sind die Unterschiede zwischen den Probanden, die mit **Schulabschluß in die Haft** eintraten, und den "**Vollzugsschülern**", die in der Haft einen Hauptschulabschluß nachholen konnten bzw. wollten. Nach **Rdef1** bewähren sich etwa 23% der bereits zu Beginn der Haft besser Qualifizierten, dies entspricht der Quote in der gesamten Stichprobe, und 15% (hier allerdings geringes $n=20$) der Schüler im Vollzug, die einen Schulabschluß erreichten. Nach **Rdef2** beträgt der Unterschied im Anteil der Nichtrückfälligen zwischen beiden

Gruppen etwa 12% - **51,9%** bei den vorinstitutionell besser Ausgebildeten zu **40,0%** bei den "Vollzugsschülern".

23.4.2 Schulische und berufliche "Normalbiographie"

Bei der überdurchschnittlich guten Legalbewährung der Insassen, die bereits mit einem Lehrabschluß in die Anstalt kamen, drängt sich die Frage auf, inwieweit die festgestellten Unterschiede auf andere Merkmale der vorinstitutionellen und der Haftbiographie zurückführbar sind. Wie bereits im theoretischen Teil der Arbeit angesprochen, ist zu vermuten, daß mit einem vor Haftantritt erreichten relativ hohen Ausbildungsniveau **weniger Sozialisationsdefizite** sowie eine **geringere Vorstrafenbelastung** verknüpft sind.

Die bereits zu Beginn der Haft beruflich besser Qualifizierten haben, jeweils im Vergleich zu den beruflich Ausgebildeten im Vollzug, seltener ihre Bezugsperson bzw. Bezugsgruppe gewechselt, und sie weisen weniger Heimaufenthalte auf. Ihr Alter bei erster Registrierung und die Anzahl der Vorstrafen sind geringer, ferner das Alter bei Haftantritt. Die vorinstitutionell besser Qualifizierten haben überwiegend keine Hafterfahrung, ihre voraussichtliche Haftdauer ist kürzer als die der Vergleichsgruppe.⁴⁷⁴ Mit der kürzeren voraussichtlichen und tatsächlichen Haftdauer kann die schlechtere Ausgangs- und Urlaubsbilanz bei den bereits zum Haftantritt besser Qualifizierten zumindest miterklärt werden. In den weiteren HaftverlaufsvARIABLEN sind keine nennenswerten Unterschiede zu erkennen. Überdies hat knapp die Hälfte der Inhaftierten, die bereits vor Haftantritt einen Lehrabschluß gemacht hatten, und der in der Haft beruflich Ausgebildeten, angegeben, nach Entlassung "sicher" einen Arbeitsplatz antreten zu können, während nur etwa ein Fünftel der "Vollzugsschüler" eine Arbeitsstelle vorweisen konnte.

474 Mit den vorinstitutionellen Merkmalen - ohne die Variablen "Lehrabschluß" und "Schulabschluß" - sowie den Inhaftierungsdaten wurde eine Diskriminanzanalyse gerechnet. Die Variablen "Alter bei erster Registrierung", "Wiederkehrer" und "Wechsel im Arbeits- und Ausbildungsbereich" diskriminieren die beiden Gruppen relativ gut. Die Werte im einzelnen: "Trefferquote" = 76,8%, Wilks' Lambda = 0.861, Diskriminanzkoeffizienten (b): 0.707, 0.453, 0.412, CR = 0.373, CR² = 0.14, p = 0.01.

Tabelle 37: Sozialisations- und legalbiographische Merkmale der Insassen mit Lehrabschluß bei Haftantritt und der im Vollzug beruflich Ausgebildeten

		Im Vollzug Ausgebildete (N = 63)		Vorinstitutionell Ausgebildete (N = 19*)	
		abs.	%	abs.	%
Heimaufenthalt	ja	25	39,7	3	15,8
	nein	38	60,3	16	84,2
Anzahl der Lebensgruppenwechsel	1 bis 3	24	38,1	12	63,2
	4 bis 6	24	38,1	4	21,1
	7 bis 10	15	23,8	3	15,8
Alter bei erster Registrierung	bis 17 Jahre	45	71,4	7	36,8
	18 Jahre u. älter	18	28,6	12	63,2
Vorstrafendichte (pro Jahr)	gering	23	36,5	7	36,8
	mittel	17	27,0	6	31,6
	hoch	23	36,5	6	31,6
Anzahl der Vorstrafen	bis 4	40	63,5	16	84,2
	mehr als 4	23	36,5	3	15,8
Alter bei Haftantritt	bis 17 Jahre	12	19,0	1	5,3
	18 bis 20 Jahre	37	58,7	11	57,9
	21 Jahre und älter	14	22,2	7	36,8
Wiederkehrer	nein	49	77,8	18	94,7
	ja	14	22,2	1	5,3
Voraussichtliche Haftdauer	bis 1 Jahr	17	27,0	9	47,4
	mehr als 1 Jahr	46	73,0	10	52,6

* Es werden nur die Insassen mit "Lehrabschluß vor Haftantritt" gezählt, die keiner Ausbildungsmaßnahme zugewiesen wurden.

Insgesamt dürfte die Vergleichbarkeit, insbesondere angesichts der festgestellten Differenzen in der vorinstitutionellen Sozial- und Legalbiographie, beim Einweissungsalter sowie der Haftdauer zumindest eingeschränkt sein. Die geringere Wiederverurteilungshäufigkeit aller Entlassenen mit Lehrabschluß deutet jedoch auf einen rückfallhindernden Effekt der beruflichen Ausbildung hin, der mit der unmittelbaren Verwertbarkeit eines Lehrabschlusses oder auch eines berufsvorbereitenden Lehrganges bzw. Grundkurses bei der Stellensuche zusammenhängen kann. Wobei auch deutlich wird, daß mit einer qualifizierteren Ausbildung vor Inhaftierung zugleich weniger "Sozialisationsdefizite" verbunden sind. Die bessere schulische und berufliche Ausbildung hat insoweit Hinweisscharakter auf eine insgesamt vorhandene geringere Belastung sowohl was die Anzahl der Vorstrafen, das Alter bei erster Registrierung als auch die negativen Sozialisationserfahrungen betrifft. Eine Ausbildung im Vollzug kann daher, dies zeigt der Vergleich beider Gruppen, nicht mit einer Ausbildung außerhalb verglichen werden, da nur die Qualifikation nachgeholt werden kann, nicht jedoch die mit der vorinstitutionellen Schul- und Berufsausbildung einhergehende, größere Kontinuität und die Möglichkeiten, soziale Bindungen aufzubauen.

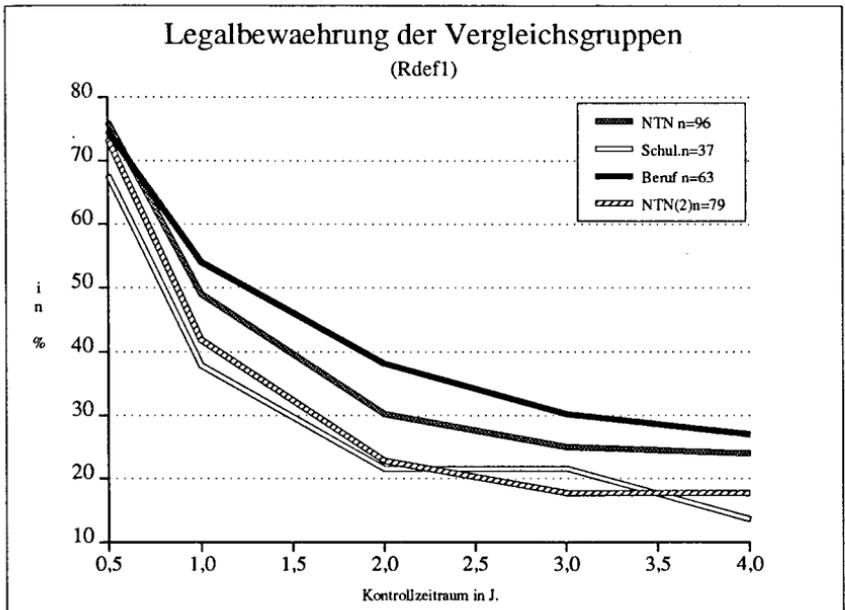
23.5 Vollzugsschüler versus im Vollzug beruflich Ausgebildete

Die im Vollzug **beruflich Ausgebildeten** unterscheiden sich stark von den **Schülern** und von den Insassen, die an keiner Ausbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Während die Schüler nach **Rdef1** nur zu **13,5%** nicht rückfällig geworden sind, erreichen die beruflich Ausgebildeten einen Anteil von **27%**, der sich jedoch nur unwesentlich von dem der Nichtteilnehmer (24%) unterscheidet. Auffällig ist der starke Rückgang der "Legalbewährten" bei den Schülern im 2. Halbjahr nach Entlassung um 30%, während er bei den Lehrlingen und Kursteilnehmern im selben Zeitraum nur um 20% zurückgeht.

Nach **Rdef2** ist der Unterschied in der Erfolgsquote zwischen Schülern und beruflich Ausgebildeten mit etwas mehr als 8% geringer als bei **Rdef1**. Die Legalbewährungsquote der Schüler beträgt **48,6%**, die der beruflich Ausgebildeten **57,1%**.

Im folgenden Schaubild werden die Legalbewährungsquoten der Schüler und beruflich Ausgebildeten im Vergleich zu den Nichtteilnehmern und der reduzierten Nichtteilnehmergruppe dargestellt.

Schaubild 33:



23.6 Ausbildungsdauer und Rückfallverhalten

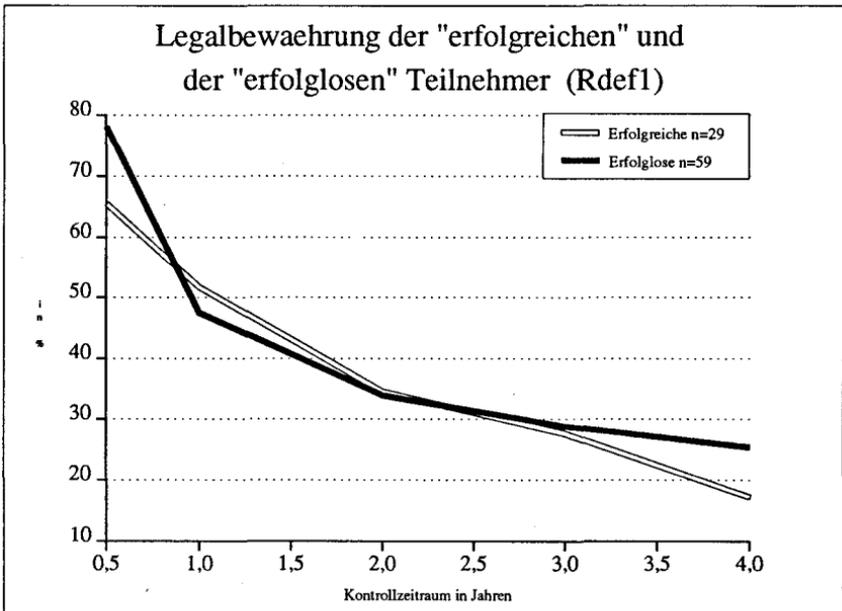
Erwartungsgemäß bewähren sich die länger Ausgebildeten besser als die Probanden, die, rechnet man alle Ausbildungsintervalle zusammen, nur 5 Monate und kürzer an einer schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahme beteiligt waren. Nach Rdef1 beträgt der Unterschied zwischen beiden Gruppen etwa 6%, nach Rdef2 knapp 12%.

Die Gruppenunterschiede sind in allen vier Nachentlassungsjahren in etwa gleich starker Ausprägung vorhanden. Die Gruppe der Teilnehmer mit längerer Ausbildungsphase wird überwiegend durch die Lehrlinge bzw. Kursteilnehmer gebildet. Die geringere Quote an Rückfälligen in der Gruppe mit langer Ausbildungsdauer dürfte auf die Ausbildungsart zurückführbar sein. Insoweit ist mit dieser Gruppenaufteilung im Verhältnis zum Vergleich schulische versus berufliche Bildung kaum ein Erkenntnisgewinn verknüpft.

23.7 "Erfolgreiche" und "erfolglose" Ausbildung

Die Inhaftierten mit qualifiziertem Abschluß und die Probanden, die eine Kursbescheinigung erhielten, bewähren sich nach Rdef1 mit jeweils etwa 17% Nicht-Rückfälligen schlechter als die Teilnehmer, die ohne qualifizierten Abschluß entlassen wurden. Ähnlich ist das Ergebnis für Rdef 2 mit einer Legalbewährungsquote von 52% bei den "Erfolgreichen" und 57% bei den "Erfolglosen", d.h. bei denjenigen, die die Schul- bzw. Gesellenprüfung nicht bestanden bzw. den Kurs vorzeitig abgebrochen haben.

Schaubild 34:



Auch hier drängt sich in besonderem Maße die Frage nach der Verteilung anderer rückfallrelevanter Faktoren auf die Vergleichsgruppen auf.

23.7.1 Unterschiede in der vorinstitutionellen Biographie

Bei den vorinstitutionellen Merkmalen zeigt sich ein eher uneinheitliches Bild. Wichtiges Merkmal bezüglich der hohen Rückfallbelastung in der Gruppe der 29 Entlassenen mit Schul- bzw. Lehrabschluß ist möglicherweise das geringere Durchschnittsalter, allerdings sind die Unterschiede nicht sehr groß.

Tabelle 38: Vorinstitutionelle Merkmale, Inhaftierungsdaten und ausgewählte Haftverlaufsvariablen der "erfolgreichen" und "erfolglosen" Teilnehmer

		"Erfolgreiche" Teilnehmer		"Erfolglose" Teilnehmer	
Heim- aufenthalt	ja	8	27,6	25	43,1
	nein	21	72,4	33	56,9
Anzahl der Lebensgruppen- wechsel	bis 3	15	51,7	26	44,8
	4 bis 6	9	31,0	20	34,5
	mehr als 6	5	17,2	12	20,7
Alter bei erster Registrierung	bis 17 Jahre	22	75,9	47	81,0
	mehr als 17 Jahre	7	24,1	11	19,0
Anzahl der Besuche pro Haftjahr	gering	4	13,8	13	22,4
	mittel	8	27,6	21	36,2
	hoch	17	58,6	24	41,4
Freigang	ja	2	6,9	11	19,0
	nein	27	93,1	47	81,0
Alter bei Haft- entlassung	bis 17 Jahre	3	10,3	7	12,1
	18 bis 21	18	62,1	32	55,2
	21 und älter	8	27,6	19	32,8

Mit den vorinstitutionellen sozial- und legalbiographischen Merkmalen sowie den Inhaftierungsdaten können die beiden Gruppen nur sehr schwach diskriminiert werden.⁴⁷⁵

475 Eine Diskriminanzanalyse, in die vorinstitutionelle sozial- und legalbiographische Merkmale sowie die Inhaftierungsdaten aufgenommen wurden, erbrachte folgende Resultate: Nur ein Merkmal, die Art des Einweisungsdeliktes (Gewaltdelikt ja/nein), kann die Gruppe der "Erfolgreichen" von den "Erfolglosen" diskriminieren. Allerdings ist die "Trefferquote" gering (66,67%), Wilks Lambda kaum reduziert (0.9864), und die Vorhersagekraft des Merkmals äußerst schwach ($CR = 0.11$, $CR^2 = 0.014$).

23.7.2 Unterschiedliche Haftverläufe

Bei den Haftverlaufsvariablen ist eine geringfügig höhere Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung und eine etwas ungünstigere Lockerungs- und Urlaubsbilanz bei den "Erfolgreichen" feststellbar. Sie sind ferner in der Gruppe der Freigänger unterrepräsentiert. Der größte Teil der "Erfolglosen" war in Adelsheim inhaftiert, was mit dem größeren Anteil von Teilnehmern bei dieser Population erklärt werden kann (vgl. Tabelle 38). Die höhere Besucherzahl bei den "Erfolgreichen" muß im Lichte der geringeren Anzahl von Urlaubstagen gesehen werden. Mit zunehmenden Urlaubsgewährungen bzw. zunehmender Urlaubsdauer nimmt die Anzahl der Besuche ab.

Insgesamt betrachtet sind die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen in den genannten Merkmalen gering. Wie an anderer Stelle ausgeführt, schließt die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme im Vollzug häufig die Gewährung von Freigang aus. Zur Vorbereitung der Reintegration des Insassen scheint die Freigangsgewährung jedoch eher geeignet. Von den Insassen ($n=30$), die einem externen Beschäftigungsverhältnis nachgehen durften, wurden nur 18 (60 %) wieder verurteilt und 6 (20 %) wieder inhaftiert. Allerdings handelt es sich bei den Freigängern um eine Gruppe, die sich hinsichtlich verschiedener Merkmale von dem Rest der Untersuchungsgruppe unterscheidet.

23.8 Rückfallgeschwindigkeit und Ausbildung im Vollzug

Für eine Ausbildung im Vollzug wird insbesondere dann ein rückfallmindernder Effekt vermutet, wenn sie in der rückfallanfälligen frühen Nachentlassungssituation stabilisierend wirkt. Möglich ist, daß eine solche Stabilisierung als Nachwirkung der Haft, etwa durch einen Arbeitsplatz, den die Anstalt wegen der besseren Qualifizierung des Insassen vermitteln konnte, nur von kurzer Dauer ist und sich durch Wirksamwerden anderer Faktoren in der Nachentlassungssituation "verflüchtigt".

Trifft diese Vermutung zu, müßte das **erste Rückfallintervall**, mit dem die Rückfallgeschwindigkeit beschrieben wird, bei den Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen und vor allem bei den beruflich Ausgebildeten, die, wie bei der Beschreibung der Entlassungssituation festgestellt werden konnte, relativ häufig angaben, nach Entlassung eine Arbeitsstelle antreten zu können, länger sein als bei den Nichtteilnehmern oder den Probanden, die nur schulische Ausbildungsgänge absolvierten.

Schaubild 35:

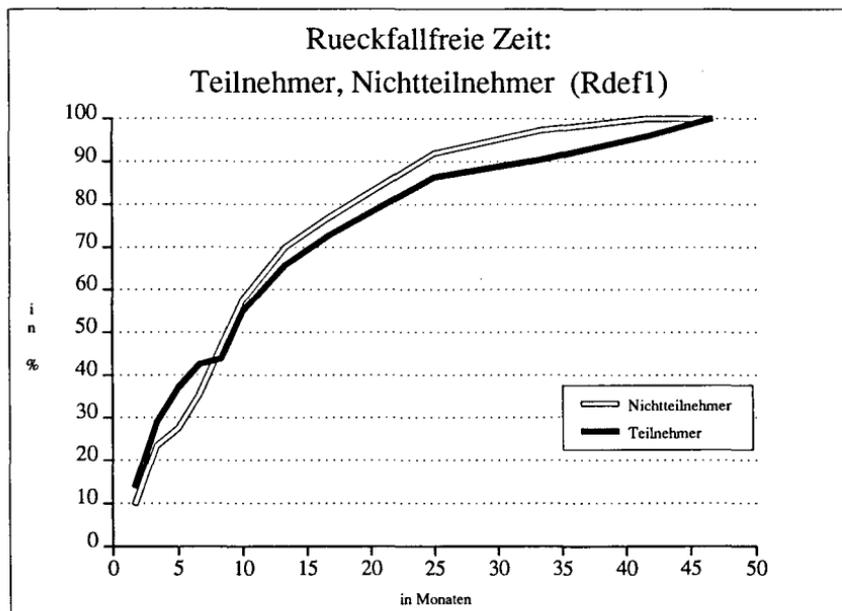
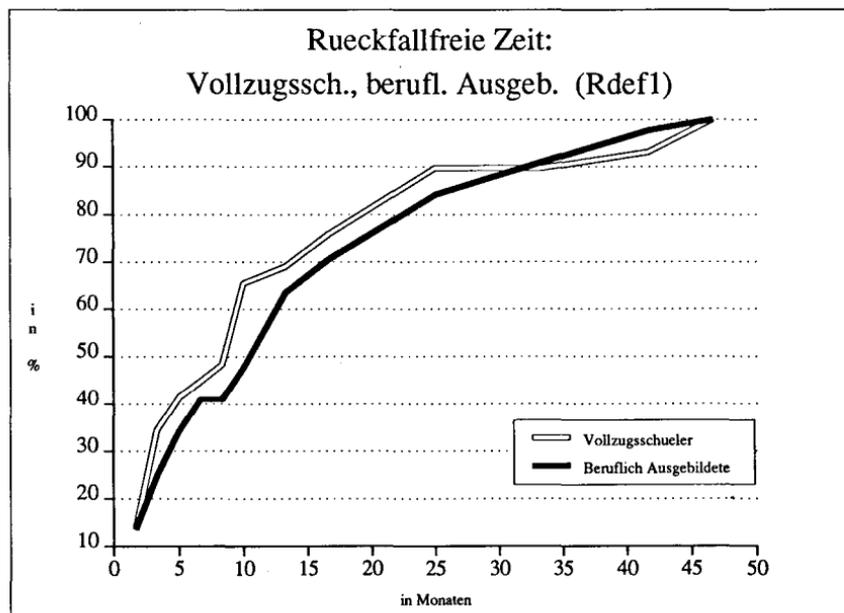


Schaubild 36:



Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind geringfügig. Die Rückfallintervalle der Teilnehmer sind zunächst kürzer, unterschreiten aber etwa nach dem ersten Nachentlassungsjahr die der Nichtteilnehmer. Betrachtet man die Teilnehmergruppe genauer und werden die Rückfallgeschwindigkeiten der Schüler mit jenen der beruflich Ausgebildeten verglichen, zeigen sich eher der Erwartung entsprechende Ergebnisse. Die Intervalle bis zur ersten abgeurteilten Straftat sind bei den beruflich Ausgebildeten länger als bei den Schülern, erst nach etwa 2 1/2 Nachentlassungsjahren verkürzen sich die Intervalle für die noch verbliebenen rückfälligen Probanden aus der "Berufsgruppe".

Das erste Rückfallintervall aller Insassen, die bei Haftentlassung angaben, eine Arbeitsstelle antreten zu können, dauert mit durchschnittlich 385 Tagen länger als das der Vergleichsgruppe ohne Arbeitsplatzperspektive, die bereits nach durchschnittlich 331 Tagen wieder rückfällig wurde.⁴⁷⁶

In Tabelle 39 werden die Durchschnittswerte der Dauer des ersten Rückfallintervalls für die einzelnen Vergleichsgruppen übersichtlich dargestellt.

Tabelle 39: Dauer des ersten Rückfallintervalls (Rückfallgeschwindigkeit)

Vergleichsgruppe	Dauer des ersten Rückfallintervalls	
	N*	Durchschnittswert in Tagen
Teilnehmer	73	374
Nichtteilnehmer	73	328
Beruflich Ausgebildete	44	392
Schüler	29	347
Insassen mit Lehrabschluß (vor Haftantritt)	9	447
"Erfolgreiche" Teilnehmer	22	449
"Erfolglose" Teilnehmer	41	363
Mit Arbeitsplatzperspektive	54	385
Ohne Arbeitsplatzperspektive	92	331

* N = Anzahl der Wiederverurteilten (Rdef1)

476 Diese Werte und die in der Tabelle ausgewiesenen beziehen sich jeweils auf Rdef1.

In Relation zu den anderen Vergleichsgruppen wurden die Nichtteilnehmer am schnellsten wieder rückfällig. Der durchschnittliche rückfallfreie Zeitraum ist bei den Entlassenen am längsten, die bereits vor Haftantritt gut qualifiziert (mit Lehrabschluß) waren bzw. die in der Haft erfolgreich eine Ausbildung beenden konnten. Auch die im Vollzug beruflich Ausgebildeten bewähren sich relativ lange. Das - im Mittel - kürzeste Rückfallintervall ist bei den Nichtteilnehmern zu beobachten.

23.9 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die für die erste und zweite Rückfalldefinition ermittelten "Erfolgsquoten" der einzelnen Vergleichsgruppen dargestellt.⁴⁷⁷

Tabelle 40: Legalbewährungsquoten der zentralen Vergleichsgruppen nach Rdef1 und Rdef2

Vergleichsgruppen	Rdef1		Rdef2	
	N	%	N	%
Teilnehmer	22	22,0	54	54,0
Nichtteilnehmer	23	24,0	44	45,8
Reduzierte Nichtteilnehmergruppe	14	17,7	32	40,5
Vollzugsschüler	5	13,5	18	48,6
Beruflich Ausgebildete	17	27,0	36	57,1
"Erfolgreich" Ausgebildete	5	17,2	15	51,7
"Erfolglos" Ausgebildete	15	25,4	33	55,9

Bemerkenswert ist die geringere Erfolgsquote - Rdef1 - bei den Teilnehmern im Vergleich zu den Nichtteilnehmern. Wird der Anteil der Nicht-Rückfälligen aus der Teilnehmergruppe jedoch mit den Insassen verglichen, die nach ihrem Ausbildungsstand förderungswürdig gewesen wären, aber an keiner Ausbildungs-

⁴⁷⁷ Eine Beschreibung des Rückfallverhaltens in Jahresschritten sowie der Wiederverurteilungshäufigkeiten findet sich für die zentralen Vergleichsgruppen im Anhang.

maßnahme teilnehmen konnten (reduzierte Nichtteilnehmergruppe), ändert sich das Bild. Nach Rdef1 ist bei diesem Gruppenvergleich die Erfolgsquote der Teilnehmer um 4%, nach Rdef2 um 14% höher. Dieses Ergebnis weist auf eine überdurchschnittlich gute Legalbewährung der Insassen hin, die bereits vor dem aktuellen Haftantritt eine Lehre abschließen konnten. Tatsächlich ist die Erfolgsquote der Insassen, die mit **Lehrabschluß in die Haft eingewiesen** wurden, sowohl nach Rdef1 (59,1%) als auch nach Rdef2 (72,7%) relativ hoch. Obwohl sich die in den Anstalten beruflich Ausgebildeten besser bewähren als die schulisch Ausgebildeten und die Nichtteilnehmer, erreichen sie nicht die Legalbewährungsquoten der vorinstitutionell besser Qualifizierten. Bei der zuletzt genannten Gruppe handelt es sich jedoch um eine geringe Fallzahl.⁴⁷⁸ Ein Vergleich der vorinstitutionellen Merkmale (bivariat) sowie die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse zeigen eine geringere Belastung der Insassen mit vorinstitutionellem Lehrabschluß hinsichtlich allgemeiner Sozialisationsdefizite als auch bezüglich legalbiographischer Faktoren. Nicht oder nicht allein der Lehrabschluß und die günstigere Arbeitsplatzperspektive wirken integrations- und konformitätsfördernd, vielmehr treten in dieser Gruppe insgesamt weniger Risikofaktoren auf. Im Strafvollzug können mithin Ausbildungsdefizite ausgeglichen, nicht jedoch schulische und berufliche Sozialisation nachgeholt werden.

Auffällig ist ferner die **schlechtere Legalbewährungsquote** der Insassen, die ihre vollzugliche Ausbildung "erfolgreich" abschließen konnten, im Vergleich zu den "Erfolglosen". Ein Ergebnis, das im Widerspruch zu den Resultaten anderer empirischer Studien steht, die, wie berichtet, überwiegend eine bessere Legalbewährungsquote der "Erfolgreichen" nachwiesen. Ein bivariater Vergleich der vorinstitutionellen Merkmale bietet wenig Anhaltspunkte zur Erklärung dieses Sachverhaltes. In den vorinstitutionellen Merkmalen unterscheiden sich beide Gruppen kaum. Folglich können sie anhand dieser Variablen nur schwach diskriminiert und die Varianz in der abhängigen Variablen "Gruppenzugehörigkeit" kaum aufgeklärt werden. Bei den Haftverlaufsvariablen ist der sehr geringe Anteil von Freigängern in der erfolgreichen Gruppe sowie die etwas ungünstigere Lockerungs- und Urlaubsbilanz hervorzuheben. Ferner muß das geringere Entlassungsalter der Insassen beachtet werden, die in der Haft ihre Ausbildung mit Abschluß beenden konnten.

Bei der **Rückfallgeschwindigkeit** deutet sich eine leichte Tendenz in die vermutete Richtung an. Zwar unterscheiden sich Teilnehmer und Nichtteilnehmer kaum

⁴⁷⁸ Zur Erinnerung: Insgesamt 24 Insassen wurden mit Lehrabschluß eingewiesen, davon sind fünf einer Ausbildungsmaßnahme im Vollzug zugewiesen worden.

in der Dauer des ersten Rückfallintervalls. Im Vergleich zu den Vollzugsschülern bleiben die beruflich Ausgebildeten jedoch länger rückfallfrei. Ein Überblick der durchschnittlichen Rückfallgeschwindigkeiten (nach Rdef1) für alle wesentlichen Vergleichsgruppen bestätigt diese Tendenz. Insbesondere die "Erfolgreichen" und die Insassen, die bereits mit Lehrabschluß in die Haft eintraten, sowie die im Vollzug beruflich Ausgebildeten begehen nach Entlassung relativ lange keine Straftaten bzw. werden nicht registriert.

Die Frage, ob dies auf eine mittels Ausbildung herbeigeführte berufliche und damit soziale Integration zurückzuführen ist, die besonders für die frühe Nachentlassungszeit wirksam werden könnte, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Zwar deuten die Ergebnisse in diese Richtung. Allerdings sind die Differenzen in den rückfallfreien Zeiträumen zwischen den Vergleichsgruppen gering, überdies für keinen Gruppenvergleich signifikant. Ferner fehlen wichtige Daten der Nachentlassungssituation.

24. Effekt der Bildungsmaßnahmen - Kontrolle anderer Einflüsse

24.1 Behandlungseffekte und Gruppenunterschiede

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse muß die **Art der Vergleichsgruppenbildung** berücksichtigt werden. Es handelt sich um **keine Zufallsziehung**, mithin besteht also die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Probanden nicht nur in den Merkmalen, die für die Bildung der Vergleichsgruppen maßgeblich waren, unterscheiden, sondern darüber hinaus weitere Unterschiede bestehen, die letztlich für die Zuweisung der Probanden zu bestimmten Maßnahmen mitentscheidend waren und die das Ausmaß der Rückfälligkeit ebenfalls beeinflussen könnten. Für die Gruppen der vorinstitutionell und institutionell Ausgebildeten wurden solche Unterschiede wegen der auffällig hohen Erfolgsquote der Probanden mit Lehrabschluß vor Haftantritt bereits oben behandelt, ebenso für die "Erfolgreichen" und "Erfolglosen", deren Legalbewährungsquoten nicht den Erwartungen entsprechen.

Ferner treten mit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen oder mit bestimmten Ausbildungsarten andere Haftereignisse überzufällig häufig auf, die gleichfalls das Rückfallverhalten mitbestimmen können. Teilnehmer und Nichtteilnehmer verteilen sich unterschiedlich auf die Haftverlaufskluster. Hinsichtlich der Lockerungs- und Urlaubsgewährung sind signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festzustellen.

24.2 Kovarianzanalyse als Verfahren zur "nachträglichen Homogenisierung der Gruppen"

In den Studien, die derartige nachweisbar nicht auf Zufallsauswahl beruhende Vergleichsgruppen untersuchen, werden häufig **kovarianzanalytische Verfahren** durchgeführt, um den eigentlichen Effekt der evaluierten Maßnahme herauszukristallisieren.⁴⁷⁹ In die Analyse gehen oft solche Variablen als Kovariaten ein, für die, in der Regel über Chi²-Verfahren, ein Einfluß auf die abhängige Variable nachgewiesen werden kann. Durch die mit der Kovarianzanalyse durchgeführte Kontrolle dieser Kovariablen kann der "**eigentliche**" **Effekt des Faktors**, in unserem Fall die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme, ermittelt werden.

⁴⁷⁹ *Baumann* 1984, S. 34, der die Studie von *Baumann, Maetze und Mey* aufgreift, bezeichnet dies als "nachträgliche Homogenisierung von Gruppen".

Anwendungsvoraussetzung ist die metrische Skalierung der Kovariaten und der abhängigen Variablen, eine Verwendung von Variablen mit dichotomer Ausprägung ist zulässig.⁴⁸⁰ Abgesehen von diesen Voraussetzungen, tauchen jedoch gerade für die hier zu untersuchenden Fälle zwei Problembereiche auf, die bei der Anwendung dieses Verfahrens häufig vernachlässigt werden, was auch nicht durch den Hinweis, daß es sich um ein "robustes Verfahren" handle, gerechtfertigt erscheint.⁴⁸¹

Ist die **Zuordnung der Untersuchungsobjekte** zu einer Gruppe bereits vorgegeben, besteht die Gefahr, daß die Kovariante mit dem Faktor korreliert, so daß eine Trennung des Effektes und der einbezogenen Kovariaten wegen ihrer Wechselwirkungen auf die Untersuchungsvariable schwer möglich ist. Die Kontrolle oder auch "rechnerische Ausschaltung" der von der Kovariablen herrührenden Variation führt dann zugleich zu einer teilweisen Beseitigung eines Teils der Variation, die vom eigentlichen Faktor herrührt, in unserem Fall von der zu untersuchenden Vollzugsintervention.⁴⁸² Ferner ist bei der Einbeziehung von Kovariablen der Erhebungszeitpunkt zu beachten. Werden sie dann erhoben, wenn nicht mehr auszuschließen ist, daß sie von den "Treatments" beeinflußt wurden, ist zwar eine Adjustierung der Werte in der abhängigen Variablen korrelationsstatistisch möglich, aber inhaltlich unsinnig, da hier - wiederum vermittelt über die Kovariante - auch der Behandlungseffekt herausgerechnet würde.⁴⁸³ In unsere Analyse dürfen somit keine Variablen (als Kovariablen) aufgenommen werden, die für die Zuweisung zu einer Gruppe maßgeblich waren und von denen vermutet werden kann, daß sie von der Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme beeinflußt wurden (Treatmenteffekt). Letzteres kann nur für die Haftverlaufs- und Entlassungsvariablen gelten.

Über das Verfahren werden drei Vergleichsgruppenpaare überprüft:

- Die Teilnehmer mit den Nichtteilnehmern,
- die Teilnehmer mit der reduzierten Nichtteilnehmergruppe,
- die Vollzugsschüler mit den im Vollzug beruflich Ausgebildeten.

Auch wenn zwischen den Inhaftierten, die an Vollzugsausbildungsgängen teilgenommen bzw. nicht teilgenommen hatten, keine wesentlichen Unterschiede in der Erfolgsquote festgestellt werden konnten, ist eine nachträgliche Kontrolle von

480 Vgl. *Backhaus* u.a. 1987, S. 62.

481 So etwa *Baumann* 1984, S. 36, Fn 18.

482 Vgl. hierzu *Tiede* 1987, S. 276.

483 Siehe *Diehl* 1983, S.336.

Variablen sinnvoll, da bei der Gruppe der Teilnehmer rückfallrelevante Variablen gehäuft auftreten könnten und ohne die Ausbildung eine noch schlechtere Legalbewährung denkbar wäre.

Im folgenden geht es darum, die Kovariaten zu bestimmen als auch festzustellen, ob sich für die einzelnen Gruppenvergleiche Besonderheiten bezüglich der Variablenauswahl ergeben.

24.2.1 Identifizierung der Kovariaten

Zuerst müssen mögliche Kovariaten identifiziert werden. Ein χ^2 -Test mit der abhängigen Variablen Rückfall ja/nein (nach Rdef1) ergab für folgende Variablen signifikante Unterschiede:

Variable	p
Anzahl der Heimaufenthalte	.045
Schulabschluß vor Haftantritt	.004
Lehrabschluss vor Haftantritt	.000
Alter bei erster Registrierung (Einstiegsalter)	.007
Frühere Hafterfahrung(en) (Wiederkehrer)	.011
Voraussichtliche Haftdauer	.030
Urlaubstage gesamt (nicht stand.)	.012
Freigang	.016
Meldungs(=Sanktions-)belastung, bezogen auf ein Haftjahr	.010

Zwischen der nach Rdef1 und Rdef2 beurteilten Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung besteht weitgehende Übereinstimmung, was die Art der als signifikant ausgewiesenen Variablen betrifft; unterschiedlich sind natürlich die Ausprägungen. Bei Rdef2 wird zusätzlich zu den oben aufgeführten Variablen für die Anzahl der pro Haftjahr gewährten Urlaubstage (MURL") ein signifikanter Zusammenhang mit der Erfolgs- bzw. Rückfallquote errechnet. Da in der Tendenz bereits nach Rdef1 für die Inhaftierten, die mehr Urlaubstage gewährt bekamen, eine höhere Erfolgsquote festgestellt werden konnte und dieses Ergebnis mit den theoretischen Überlegungen übereinstimmt, wird MURL2 für beide Rückfalldefinitionen als Kovariate betrachtet.

Die **Art des Einweisungsdeliktes** als Faktor für die Rückfallgefährdung - für Gewaltdelinquenten kann eine geringere Rückfallhäufigkeit prognostiziert werden - wird in dieser Analyse nur bei der nach Rdef2 beurteilten Rückfälligkeit als signifikantes Merkmal ausgewiesen. Die Art des Einweisungsdeliktes spiegelt sich jedoch auch in der **voraussichtlichen Haftdauer** wider. Das Einweisungsstrafmaß der wegen eines Gewaltdeliktes Inhaftierten umfaßt bei knapp 37% zwei Jahre und mehr. Nur bei knapp 8 % der restlichen Einweisungsdelikte wurde ein entsprechendes Strafmaß verhängt. Zwischen Haftdauer und Einweisungsgrund "Gewaltdelikte" besteht mithin eine hohe Korrelation. Die Aufnahme eines der beiden Merkmale wurde daher als genügend angesehen.

Die hier aufgeführten Variablen kommen als Kovariaten in Betracht. Sie stimmen weitgehend mit in anderen Untersuchungen identifizierten Merkmalen überein, die die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens erhöhen.⁴⁸⁴ Zwischen **Entlassungsalter** und Rückfälligkeit ist, obwohl dies angesichts des bekannten Zusammenhangs zwischen Alter und Rückfallgefährdung erwartet werden dürfte ("age-crime-curve"), nur ein schwacher Zusammenhang erkennbar. Dies könnte mit der relativ geringen Streuung dieser Variablen in unserer Stichprobe zusammenhängen. Die Variable wird wegen der in anderen Studien ausgewiesenen Bedeutung für die Kriminalitätsentwicklung aufgenommen.

24.2.2 Einschränkungen bei der Auswahl von Kovariaten

24.2.2.1 Teilnehmer/Nichtteilnehmer

Als **Diskriminierungskriterien** zwischen den Gruppen der **Teilnehmer und Nichtteilnehmer** konnten die voraussichtliche Haftdauer, die vorinstitutionellen Lehrabschlüsse und, damit zusammenhängend, das Alter bei Hafteinweisung identifiziert werden. Diese Merkmale müssen, obwohl rückfallrelevant, als Kovariaten unberücksichtigt bleiben, wenn sie für die Zuweisung in einer Weise bestimmend waren, daß über dieses Merkmal die Gruppenzugehörigkeit (beinahe) sicher ermittelt werden kann. Dies trifft nur bei den **vorinstitutionellen Lehrabschlüssen** zu. Wer bereits einen Berufsabschluß vorweisen kann, wurde, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keiner Ausbildungsmaßnahme im Vollzug zugewiesen. Entsprechende Vorhersagen für die Gruppeneinteilung Teilnahme/Nichtteilnahme können mit den Variablen "voraussichtliche Haftdauer" und "Alter" nicht getroffen werden. Wegen des starken Zusammenhangs mit dem Faktor wird

484 Vgl. etwa *Kaiser* 1988, § 106, Rdnr. 5 f., ferner *Baumann* 1984, S. 33 ff.

daher die Variable "vorinstitutioneller Lehrabschluß" nicht in die Kovarianzanalyse aufgenommen.

Rückfallrelevante HaftverlaufsvARIABLEN sind die Anzahl der pro Haftjahr gewährten Urlaubstage und die standardisierte Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung. Signifikante Unterschiede zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern bei diesen rückfallrelevanten Variablen gibt es nur bei der **Urlaubsgewährung** ($p=.001$), die auch in der Diskriminanzanalyse (Teilnehmer/Nichtteilnehmer) über vorinstitutionelle und HaftverlaufsvARIABLEN an vierter Stelle als diskriminierende Variable aufgenommen wurde.⁴⁸⁵ Die geringere Anzahl von gewährten Urlaubstagen pro Haftjahr bei den Teilnehmern kann nicht als negativer Treatmenteffekt angesehen werden, vielmehr dürften vollzugsorganisatorische Gründe ursächlich sein, die zwar mit der von den Insassen jeweils ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, jedoch keine unmittelbare Folge der untersuchten Ausbildungsmaßnahme darstellen. Eine Einbeziehung dieser Kovariablen in die Analyse ist mithin zulässig.

24.2.2.2 *Teilnehmer/Reduzierte Nichtteilnehmergruppe*

Für den Vergleich der Teilnehmer mit der um die Inhaftierten mit vorinstitutionellem Lehrabschluß reduzierten Nichtteilnehmergruppe ändert sich bezüglich der einzubeziehenden Kovariaten nichts. Das Merkmal "Lehrabschluß vor Inhaftierung" muß hier jedoch schon allein wegen der besonderen Gruppenbildung eliminiert werden, da die Probanden mit Lehrabschluß ausgeschlossen worden sind.

24.2.2.3 *Vollzugsschüler/beruflich Ausgebildete*

Von besonderem Interesse ist auch die Prüfung des Gruppenvergleichs der schulisch Ausgebildeten mit den beruflich Ausgebildeten. Grundsätzlich sind auch hier dieselben Kovariaten wie bei dem Vergleich der Teilnehmer mit den Nichtteilnehmern einzubeziehen. Durch die neue Gruppenaufteilung könnten sich jedoch Einschränkungen ergeben. Nicht sinnvoll ist auch hier die Aufnahme von Kovariaten, die wegen ihrer Bedeutung für die Zuweisung zu einer Gruppe stark mit dem Faktor korrelieren oder die von der zu untersuchenden Maßnahme beeinflusst wurden. Die erste Bedingung erfüllt der **vorinstitutionelle Lehrabschluß**.

485 Mit einer Reduzierung von Wilks Lambda von 0.79664 auf 0.76526, Klassifikationskoeffizient: 73,47%.

Inhaftierte mit dieser bereits in den Vollzug eingebrachten Qualifizierung werden in der Regel keiner berufsbildenden Maßnahme mehr zugeordnet. Insgesamt sind nur fünf Probanden, die vor der Inhaftierung eine Lehre abgeschlossen hatten, in der Gruppe der Teilnehmer, davon haben zwei an einem Kurs teilgenommen, zählen also zur Gruppe der beruflich Ausgebildeten. Inhaftierte, die einen **Schulabschluß** vorweisen konnten, sind dennoch sowohl in der Gruppe der "Schüler" als auch häufig bei den beruflich Ausgebildeten zu finden, eine Aufnahme des Merkmals in die Kovarianzanalyse ist daher gerechtfertigt, da über diesen Faktor die Gruppenzugehörigkeit nicht bestimmt werden kann. Bezüglich der für die Vorhersage des Rückfalls relevanten HaftverlaufsvARIABLEN sind keine Unterschiede zwischen den Gruppen erkennbar, die auf Effekte der jeweiligen Ausbildung hinweisen könnten und daher nicht in die Analyse einbezogen werden dürfen. Es bleibt daher auch für diesen Gruppenvergleich bei den **oben genannten Kovariaten**.

Folgende **Kovariablen** werden in die Kovarianzanalyse mit dem Faktor Teilnahme/Nichtteilnahme und der abhängigen Variablen Rückfall (ja/nein) nach Rdef1 und Rdef2 aufgenommen:

- Heimaufenthalt ja/nein
- Schulabschluß ja/nein
- Alter bei erster Registrierung (Einstiegsalter)
- Frühere Hafterfahrung(en) ja/nein (Wiederkehrer)
- Voraussichtliche Haftdauer
- Anzahl der gewährten Urlaubstage pro Haftjahr
- Freigang ja/nein
- Alter bei Haftentlassung
- Anzahl der Meldungen/Sanktionen pro Haftjahr

Die **Faktoren** sind

- Teilnahme/Nichtteilnahme,
- Teilnahme/Nichtteilnahme (reduzierte Gruppe = NTN 2),
- Vollzugsschüler/beruflich Ausgebildete.

Abhängige Variable ist zum einen der Rückfall bzw. die Legalbewährung, zum anderen der schwere Rückfall mit erneuter Inhaftierung bzw. die Legalbewährung und die nicht zu einer Inhaftierung führenden Wiederverurteilungen.

Fragestellung ist, ob allein für die Faktoren, wenn andere rückfallrelevante Merkmale rechnerisch kontrolliert werden, ein signifikanter Effekt feststellbar ist.

Ferner, welche Gruppenunterschiede sich in der abhängigen Variablen (Rückfallquote) ergeben, wenn diese Kovariablen statistisch konstant gehalten werden.

24.3 Durchführung der Kovarianzanalyse und Ergebnisse

Das Verfahren wurde mit der SPSS-Prozedur Anova gerechnet. Insgesamt wurden 6 Analysen durchgeführt:

Faktor	abhängige Variable
1. Teilnahme/Nichtteilnahme	Rückfall nach Rdef1
2. Teilnahme/Nichtteilnahme	Rückfall nach Rdef2
3. Teilnahme/Nichtteilnahme (2)	Rückfall nach Rdef1
4. Teilnahme/Nichtteilnahme (2)	Rückfall nach Rdef2
3. Schule/berufliche Ausbildung	Rückfall nach Rdef1
4. Schule/berufliche Ausbildung	Rückfall nach Rdef2

Mit dem "Main effect" wird der Einfluß des Faktors auf die abhängige Variable mitgeteilt, der auftritt, wenn alle Kovariaten kontrolliert werden. Ist er signifikant, bedeutet dies, daß allein die Vollzugsmaßnahme die Varianz in der abhängigen Variablen in einem Maß erklären kann, daß bei einer zu einem anderen Zeitpunkt gezogenen Stichprobe derselben Grundgesamtheit mit der entsprechenden Irrtumswahrscheinlichkeit dasselbe Ergebnis erreicht werden kann. Ferner wird die Signifikanz des Effektes der Kovariaten insgesamt mitgeteilt. Schließlich werden den zuvor berichteten Erfolgsquoten der Vergleichsgruppen die "adjustierten" Erfolgsquoten gegenübergestellt, d.h. der Anteil an Nicht-Rückfälligen, der sich aus der Abweichung vom Mittelwert errechnen läßt, wenn der Einfluß der Kovariaten herausgerechnet wird.

Tabelle 41: Ergebnisse der Kovarianzanalysen

	Faktor	"Main Effect"	Kovariaten	Erfolgsquote	
		p1	p2	n. adj.	adj.
Rdef1	TN/NTN	.797	.004	22% : 24%	22% : 24%
	TN/NTN2	.332	.011	22% : 18%	23% : 16%
	Schule/Beruf	.421	.010	14% : 27%	17% : 25%
Rdef2	TN/NTN	.250	.001	54% : 46%	54% : 46%
	TN/NTN2	.085	.007	54% : 40%	54% : 40%
	Schule/Beruf	.948	.011	49% : 57%	46% : 46%

Wie die Tabelle zeigt, bleibt der Gruppenunterschied zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern nach **Rdef1** stabil. Die im Vollzug Ausgebildeten weisen auch nach Kontrolle der Kovariaten eine schlechtere Erfolgsquote auf. Allerdings muß beachtet werden, daß ein wichtiger Faktor für die Vorhersage des Rückfalls, die vorinstitutionelle berufliche Qualifizierung, nicht kontrolliert werden konnte.

Mit dem Faktor Teilnehmer versus reduzierte Nichtteilnehmergruppe wird der "Einfluß" überdurchschnittlicher, vorinstitutioneller beruflicher Qualifizierung über die Gruppenbildung berücksichtigt. Auch hier wird für den Faktor allein kein signifikanter Effekt ausgewiesen. Die im Vergleich zu den Nichtteilnehmern, die nach ihrem Ausbildungsstand für eine berufliche Ausbildung im Vollzug geeignet gewesen wären (NTN2), bessere Erfolgsquote (nach Rdef1: 22% zu ca. 18%) der Teilnehmer erhöht sich geringfügig (23%). Die Erfolgsquote der reduzierten Nichtteilnehmer-Gruppe wurde vermindert (16%).

Auch die Differenz in der Erfolgsquote (nach Rdef1) zwischen Inhaftierten mit schulischer und beruflicher Ausbildung bleibt bestehen, wenn auch in reduzierter Ausprägung (von 13% auf 8%).

Wird in der abhängigen Variablen die Schwere des Rückfalls mitberücksichtigt (**Rdef2**), ändert sich beim Vergleich zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern auch dann nichts an dem Gruppenunterschied von 8%, wenn die einbezogenen Kovariablen kontrolliert werden. Das Verhältnis von 40% Nicht-Rückfälligen bei der reduzierten Nichtteilnehmergruppe und 54% bei den Teilnehmern (nach Rdef2) bleibt auch nach Kontrolle der Kovariaten erhalten. Der ermittelte

Gruppenunterschied in den "Erfolgsquoten" zwischen "Schülern" (49%) und beruflich Ausgebildeten (57%) besteht nach der Kontrolle der Kovariaten nicht mehr. Die Legalbewährungsquote für Schüler und beruflich Ausgebildete beträgt danach 54%, entsprechend die Rückfallquote 46%. Die nach dem nicht kontrollierten Gruppenvergleich vorhandene bessere Erfolgsquote der Entlassenen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hatten, scheint vor allem mit dem höheren Durchschnittsalter und der geringeren Meldungsbelastung dieser Gruppe zusammenzuhängen.

Insgesamt kann als Ergebnis der kovarianzanalytischen Verfahren festgehalten werden, daß **weder allein für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme noch für die beruflichen im Vergleich zu den schulischen Bildungsmaßnahmen signifikante Effekte** auf den Rückfall bzw. die Schwere des Rückfalls nachgewiesen werden konnten. Die Gruppenunterschiede zwischen Vollzugsschülern und beruflich Ausgebildeten, zwischen Teilnehmern und der reduzierten Nichtteilnehmergruppe (nach Rdef1) bleiben in der vorhandenen Ausprägung erhalten bzw. werden verstärkt.

In der Tendenz kann demnach bei **unserer Untersuchungsgruppe** für die berufliche Ausbildung ein integrations- und konformitätsfördernder Effekt festgestellt werden. Dasselbe gilt für die Ausbildung allgemein, wenn grundsätzlich (beruflich) förderungsbedürftige Insassen, die keinen Ausbildungsgängen zugewiesen wurden, mit jenen verglichen werden, die tatsächlich gefördert wurden.

Mehr an Varianz in der abhängigen Variablen als die zu untersuchenden Maßnahmen erklären einzelne Kovariaten, insbesondere der vorinstitutionelle Schulabschluß, die Urlaubsgewährung, die Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung und das Alter. Die sozialbiographische Variable "Heimaufenthalte" sowie die legalbiographische Variable "Alter bei erster Registrierung" leisten nur sehr geringe Beiträge zur Erklärung der Varianz. Die Werte werden nicht im einzelnen berichtet, da es zunächst um den Effekt der Ausbildung im Vollzug ging. Im Anschluß an diesen Abschnitt wird nach den Vorhersagestärken auch dieser Merkmale gefragt.

25. Stellenwert der vollzughlichen Ausbildung im Kontext anderer rückfallrelevanter Variablen und Vollzugsereignisse

Die Ergebnisse des Gruppenvergleichs und der kovarianzanalytischen Verfahren zeigen, daß allein mit dem Merkmal der Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme im Vollzug die Varianz in der abhängigen Variablen Rückfall nicht zureichend erklärt werden kann. Auch bei einer weiteren Differenzierung nach der Art der Teilnahme kann kein signifikanter Effekt der Maßnahme festgestellt werden.

Auch wenn versucht wurde, die statistischen Voraussetzungen einer Anwendung der Kovarianzanalyse zu beachten, könnten mögliche Zusammenhänge zwischen den kontrollierten Kovariablen und dem jeweiligen Faktor dazu führen, daß eventuell vorhandene Effekte der Maßnahmen mit "herausgerechnet" werden. Inso weit besteht Unsicherheit darüber, ob mögliche Effekte der Maßnahmen verwischt wurden. Obwohl Kovarianzanalysen gängige Verfahren zur nachträglichen statistischen Homogenisierung von Gruppen darstellen, ist dies unter streng methodischer Sicht fragwürdig.⁴⁸⁶

In einem zweiten Schritt sollte daher versucht werden, die Erklärungskraft einzelner Variablen bezüglich des Rückfalls bzw. der Legalbewährung zu bestimmen. Während es bei der Kovarianzanalyse um die Auspartialisierung einzelner Effekte ging, soll nun die Vorhersagekraft verschiedener Variablen eingeschätzt werden. Dabei geht es insbesondere darum, den Stellenwert der Ausbildung im Vollzug im Kontext dieser Variablen zu bestimmen.

25.1 Prädiktorvariablen des Rückfalls

In die Analyse werden die für die Vorhersage des Rückfalls relevanten vier Variablenkomplexe einbezogen: die sozialbiographischen, die legalbiographischen Daten, der Haftverlauf sowie ausgewählte Merkmale der Entlassungssituation bzw. -vorbereitung.

Wesentlich für die Beschreibung der **Sozialbiographie** sind die oben beschriebenen Merkmale der "Häufigkeit der Heimaufenthalte" und des Schul- und Ausbildungsstandes ("Schulabschluß", "Lehrabschluß") vor der Inhaftierung. Das Merkmal der Anzahl der Lebensgruppenwechsel wird wegen der hohen Korrelation mit der Häufigkeit von Heimaufenthalten nicht in die Analyse aufgenommen. Die

486 Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Tiede* 1987, S. 276, ferner *Diehl* 1983, S. 336.

mit dem vorinstitutionellen Lehrabschluß zusammenhängende geringere Anzahl von Heimaufenthalten sowie die geringere "kriminelle Vorbelastung" sind in der Korrelationsmatrix nicht so hoch ausgewiesen, daß eine Einbeziehung dieser Merkmale nicht mehr zulässig wäre.⁴⁸⁷ Als weiterer Indikator für die Beschreibung des Verlaufs schulischer und beruflicher Bildung vor Hafteinweisung wird die Anzahl der Schul- und Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellenwechsel einbezogen.

Die **Legalbiographie** wird mit den Variablen "Alter bei erster Registrierung", Anzahl der Vorstrafen und "frühere Hafterfahrungen" (Wiederkehrer) beschrieben. Ein weiteres Merkmal, das in anderen Studien als rückfallrelevant ausgewiesen wird, ist die Art des Einweisungsdeliktes. Allerdings konnten in der Analyse nicht sämtliche Kategorisierungen berücksichtigt werden. Wer nicht wegen eines Gewaltdeliktes eingewiesen wurde, muß mit hoher Wahrscheinlichkeit der Kategorie der Eigentums- und Vermögensdelikte zugewiesen werden. Da es für die Rückfall- bzw. Legalbewährungsprognose entscheidend ist, ob es sich um ein Gewaltdelikt handelt - für die Gewaltdelinquenten wird eine niedrigere Rückfallquote vorhergesagt - wird nur die Variable "Einweisungsgrund Gewaltdelikt (ja/nein)" aufgenommen.

Zentrale Variablen des **Haftverlaufes** sind die schulische und berufliche Ausbildung, die Urlaubs- und Ausgangsgewährung, die Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung, die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, die Freigangsgewährung und die Entlassungsart (Entlassung auf Bewährung ja/nein).

Stellvertretend für die **Daten der Nachentlassungszeit**, die nicht erfragt werden konnten, wurde eine "Entlassungssummenvariable" gebildet, die Angaben zur Arbeitsplatzsituation, zur finanziellen Lage, zur Entlassungsart und zu sozialen Kontakten enthält. Überwiegend handelt es sich dabei um von den Inhaftierten mitgeteilte Perspektiven, deren Realsierung nicht nachgeprüft werden konnte. Die Aufnahme dieses Merkmales in die Analyse schließt jedoch die HaftverlaufsvARIABLEN "Häufigkeit der Besuche", "Urlaubsgewährung" und "Entlassungsart" aus, da sie zur Bildung der Summenvariablen beitragen. Die Entlassungssummenvariable wird aus diesem Grund nicht in die Analyse aufgenommen. Eine für die Beurteilung der Effektivität der Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug zentrale Variablen, die **Arbeitsplatzperspektive**, soll jedoch in einem zweiten Auswertungsschritt berücksichtigt werden. Sämtliche Verfahren werden zunächst mit den oben genannte Variablen gerechnet, daran anschließend mit der zusätzlichen Variablen "Arbeitsplatzperspektive". Mit einer Aufteilung der

487 Wie bereits berichtet, findet dann eine Auswahl zwischen zwei Merkmalen statt, wenn der Wert von 0.6 überschritten wird.

Analyseschritte wird der nicht zufriedenstellenden Operationalisierung des sozialen Sachverhaltes "berufliche Integration nach Haftentlassung" durch diese Variable Rechnung getragen.

25.2 Definition der abhängigen Variablen

Grundsätzlich wäre die **Regressionsanalyse** ein geeignetes statistisches Verfahren, um die relative Vorhersagestärke der genannten unabhängigen Variablen hinsichtlich der abhängigen Variablen "Rückfall und Legalbewährung" festzustellen. Für die Regressionsanalyse sollte diese abhängige Variablen jedoch metrisch skaliert sein, d.h. eine Aufteilung in die Gruppen Rückfällige und Nicht-rückfällige wäre nicht möglich. Operationalisiert man die abhängige Variable mit "**Häufigkeit der Wiederverurteilungen**", ist die Varianz in dieser Variablen zwar größer, gleichzeitig muß jedoch für die Prädiktorvariablen erwartet werden können, daß sie nicht nur den Rückfall, sondern auch die Häufigkeit der Rückfälle vorhersagen können.⁴⁸⁸ Abgesehen von der Schwierigkeit solcher Prognosen, trifft dies nicht ganz die Fragestellung, da es um Erfolg oder Mißerfolg, also um den Eintritt des nach Rdef1 oder Rdef2 beurteilten Rückfalles, und weniger um die Häufigkeit des Eintritts dieses Ereignisses geht. Es lag daher nahe, von den bereits bekannten Gruppen der Rückfälligen und Legalbewährten auszugehen, mithin als abhängige Variable die Gruppenzugehörigkeit zu wählen und ein **diskriminanzanalytisches Verfahren** durchzuführen. Hiermit kann nicht nur die Wahrscheinlichkeit der "richtigen" Gruppenzuweisung, sondern auch die Vorhersagestärke einzelner Variablen ermittelt werden.

Es wurden verschiedene Analysen durchgeführt, die sich in den unabhängigen Variablen - Einbeziehung der Variable "Arbeitsplatzperspektive" - und der abhängigen Variablen - der nach Rdef1 bzw. Rdef2 ermittelten Gruppenzugehörigkeit - unterscheiden.

488 Mit einer so gerechneten Regressionsanalyse - mit der abhängigen Variablen "Rückfall nach Rdef1" - konnte nur ein Varianzanteil von unter 10% erklärt werden. Um nicht allein das Auftreten des Rückfalls, sondern auch dessen Häufigkeit vorhersagen zu können, wäre offensichtlich ein komplexeres Modell notwendig.

25.3 Ergebnisse der Analysen

25.3.1 Stellenwert der schulischen und beruflichen Ausbildung

25.3.1.1 Für die Vorhersage der Wiederverurteilung

Zunächst werden die Ergebnisse der Verfahren mitgeteilt, bei denen als abhängige Variable die Gruppeneinteilung in Rückfällige versus Nichtrückfällige nach Rdefl erfolgte.

Tabelle 42: Diskriminierende Variablen zwischen Nicht-Rückfälligen und Wiederverurteilten

Item	b	p
Vorinst. Lehrabschluß	.67382	.0000
Urlaubstage/Haftjahr	.49757	.0000
Meldungen/Sanktionen	-.26231	.0000
Wiederkehrer	-.28751	.0000
Berufl. Ausbildung im Vollzug	.27137	.0000
Ausgänge/Haftjahr	.27559	.0000
Wilks Lambda = 0.82587	CR = 0.4173	CR ² = 0.1741
		p = 0.000

Klassifikationsmatrix

	Zugeordnete Gruppe	
	Kein Rückfall	Rückfällige
Tatsächliche Gruppe		
Kein Rückfall (n=45)	12 (26,7%)	33 (73,3%)
Rückfällige (n=151)	7 (4,6%)	144 (95,4%)

Der Klassifikationsquotient beträgt 79,6%.

Die "Trefferquote", d.h. der Anteil der Probanden, die anhand der in der Tabelle ausgewiesenen Variablen der "richtigen" Gruppe zugewiesen werden konnten,

beträgt knapp 80%. Der Anteil richtiger Gruppenzuweisungen überwiegt eindeutig in der Gruppe der Rückfälligen, was sowohl an den Merkmalen liegen kann als auch an der Gruppengröße.⁴⁸⁹

Insgesamt kann mit den Variablen "vorinstitutioneller Lehrabschluß", "Urlaubsgewährung (Tage) pro Haftjahr", "Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung im Vollzug", "frühere Hafterfahrung(en)", "berufliche Ausbildung im Vollzug" und "Ausgangsgewährungen pro Haftjahr" ein **Varianzanteil** von etwa **18%** in der unabhängigen Variablen 'Rückfall und Legalbewährung' nach Rdef1 erklärt werden. **Keinen Beitrag** zur Erklärung der Varianz leisten die Merkmale der vorinstitutionellen kriminellen Karriere, die schulische Qualifizierung bei Haftantritt, die Häufigkeit der Heimaufenthalte, die Art des Einweisungsdeliktes, die sozialen Kontakte während der Haft, die Freigangsgewährung, die Entlassungsart und das Alter der Probanden bei Haftentlassung, ferner eine für unsere Fragestellung zentrale Variable, die Teilnahme an schulischen Bildungsmaßnahmen im Vollzug.

Nach den für die relevanten Variablen ausgewiesenen standardisierten Diskriminanzkoeffizienten nimmt die **berufliche Ausbildung** im Vollzug einen **geringen Stellenwert** ein, vergleicht man die Vorhersagestärke dieses Merkmals mit der beruflichen Qualifizierung vor Haftantritt und der Lockerungsgewährung. Bei der geringen Wahrscheinlichkeit des Rückfalls für die bereits zu Beginn der Haft beruflich besser Qualifizierten muß beachtet werden, daß mit diesem Merkmal weniger Belastungsindizes, bezogen auf die Sozial- und die Legalbiographie, verknüpft sind. Bei den im Vollzug beruflich Ausgebildeten konnte nicht weiter nach dem Erfolg differenziert werden, da, wenn man das Kriterium des Lehrabschlusses zugrunde legt, nur für neun Probanden ein erfolgreicher Abschluß mitgeteilt wurde. Ein direkter Vergleich der erfolgreichen beruflichen Ausbildung im Vollzug mit dem vorinstitutionellen Lehrabschluß ist daher nicht möglich.

Auch gegenüber der **Urlaubsgewährung**, die wiederum viel zur Erklärung der Varianz beiträgt, spielt die berufliche Ausbildung im Vollzug nur eine untergeordnete Rolle. Die Benachteiligung der Ausgebildeten bei der Urlaubsgewährung dürfte im Hinblick auf die Vermeidung von Rückfall eher kontraproduktiv wirken. Allerdings ist bei Vollzugsentscheidungen, denen eine Prognose des Vollzugsstabes bezüglich der Bewährung bzw. eines zu befürchtenden Mißbrauchs der Maßnahme vorausgeht, Vorsicht bei der Interpretation geboten. Direkter Ef-

489 Bei unterschiedlichen Gruppengrößen wurde als Voreinstellung "Size" gewählt, d.h. die Fälle werden mit höherer Wahrscheinlichkeit der größeren Gruppe zugeordnet. Bei etwa gleicher Gruppengröße wurde mit der Voreinstellung "Equal" keine Präferenz für eine Gruppenzuweisung angegeben.

fekt der Maßnahme und Eintritt der mit dieser Entscheidung verknüpften Prognosen der "Bewährung" können schwerlich getrennt werden. Die mit dem Hafturlaub verbundenen Möglichkeiten, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, sich an das Leben in Freiheit zu gewöhnen und den Prisonisierungsgrad zu mindern, sind jedoch möglicherweise stärker integrations- und damit auch resozialisierungsfördernd als im Vollzug durchgeführte Maßnahmen.

Als weitere Merkmale, die in der Rangfolge vor der beruflichen Ausbildung im Vollzug aufgeführt werden, sind die **Meldungs- bzw. Sanktionsbelastung** und die **frühere(n) Hafterfahrung(en)**. Die Koeffizienten dieser vier Variablen sind annähernd gleich hoch. Im Vergleich zum vorinstitutionellen (beruflichen) Ausbildungsstand und der Urlaubsgewährung tragen sie insgesamt nur noch wenig zur Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit bei.

Mit dem Diskriminierungsmerkmal "**Wiederkehrer**" wird ein der Erwartung entsprechender Zusammenhang zwischen häufigen Inhaftierungen und erneuter Rückfälligkeit dokumentiert.

Bezüglich der **Meldungsbelastung**, die zugleich Sanktionsbelastung genannt wird, da für jedes registrierte abweichende Vollzugsverhalten eine Sanktion verzeichnet ist, fällt eine inhaltliche Ausfüllung des nachgewiesenen Zusammenhangs schwer. Zunächst kann für die **Häufigkeit der Sanktionen** ein rückfallfördernder Einfluß vermutet werden, da sich diese in der Regel einschränkend auf "Rechte" der Inhaftierten, wie Bewegungsfreiheit in der Anstalt, Freizeitgestaltung, Einkaufsmöglichkeiten usw. auswirken, die, zum Teil als ausgewiesene Erziehungsgrundlagen, gerade die Resozialisierung fördern sollen. Als alternative oder zusätzliche Erklärungsmöglichkeit können nicht die Folgen abweichenden Vollzugsverhaltens, sondern die **Gründe dieses Verhaltens** als rückfallfördernd gelten. Dies wird durch die für die Erklärung des abweichenden Insassenverhaltens wichtige Variable des Alters, die auch für die Entwicklung der "kriminellen Karriere" nach Entlassung wichtig ist, plausibel. Der nachgewiesene Zusammenhang der Meldungsbelastung mit dem Alter bei erster Registrierung⁴⁹⁰ weist auf Einflüsse der vorinstitutionellen Legalbiographie auf die Häufigkeit abweichenden Insassenverhaltens hin. Im Blickfeld bleiben müssen jedoch auch die Relationen zwischen Urlaubsgewährung und Meldungsbelastung. Auch wenn schon zu Beginn der Haftzeit Unterschiede zwischen "Urlaubern" und "Nichturlaubern" in der Meldungsbelastung festzustellen waren, verstärkt sich die abweichende Ten-

490 Der Kendall-Korrelationskoeffizient zwischen Meldungsbelastung und Alter bei erster Registrierung ist relativ hoch ($\tau = -.2382$; $p < .05$) und signifikant.

denz bei den Inhaftierten, denen kein Urlaub gewährt wurde, etwa ab dem Haftzeitpunkt, der als zeitlicher "Grenzwert" für die Urlaubsgewährung gewertet werden kann.⁴⁹¹ Für die höhere Meldungsbelastung könnten daher auch Frustrationen, die aus der Ablehnung von Urlaubsanträgen herrühren, verantwortlich sein. Oder aber die Inhaftierten antizipieren wegen ihres hohen Grades abweichenden Vollzugsverhaltens bereits ablehnende Entscheidungen und stellen weniger Anträge. Wie im Kapitel "Insassenverhalten und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen" festgestellt, führt die mit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen vermutete höhere Akzeptanz der im Vollzug durchgeführten Interventionen nicht zu einer geringeren Meldungsbelastung, insoweit kann also kein über die Meldungs- und Sanktionsbelastung vermittelter Einfluß auf das Rückfallverhalten bzw. die Legalbewährung begründet werden.

25.3.1.2 Für die Vorhersage der Wiederinhaftierung

Wird bei gleichem Bestand an unabhängigen Variablen die Diskriminanzanalyse für die gesamte Stichprobe mit der abhängigen Variablen Rückfälligkeit nach **Rdef2** gerechnet, werden die in der ersten Analyse als diskriminanzstarke und varianzerklärende Variablen, ausgenommen die Urlaubs- und Ausgangsgewährung, wieder aufgeführt, hinzu kommen die Art des Einweisungsdeliktes, die Entlassungsart, die Häufigkeit der Besuche und der Heimaufenthalte, ferner als relativ diskriminanz- und vorhersagestarkes Merkmal die **Freiungsgewährung**. Das Herausfallen der Variablen "Urlaubsgewährung" kann mit der hohen Korrelation dieses Merkmals mit der Freiungsgewährung erklärt werden.⁴⁹²

Die Ergebnisse im einzelnen:

491 Vgl. hierzu im einzelnen die Ergebnisse von *Grosch* 1991.

492 Eine Einbeziehung beider Variablen war dennoch möglich, da der Wert von 0.6, bei dem eine Wahl zwischen beiden Kriterien getroffen werden müßte, noch nicht erreicht ist.

Tabelle 43: Diskriminierende Variablen zwischen Wiederinhaftierten und Nicht-Rückfälligen bzw. nicht schwer Rückfälligen

Item	b	p
Freigang	0.49336	.0003
Meldungen/Sanktionen	- 0.47090	.0000
Wiederkehrer	0.31949	.0000
Einweisungsstrafat.: Gewaltdel.	0.36520	.0000
Vorinst. Lehrabschluß	0.30346	.0000
Berufl. Ausbildung im Vollzug	0.34106	.0000
Entlassungsart	- 0.36568	.0000
Besuche pro Haftjahr	0.20839	.0000
Heimaufenthalte	- 0.19165	.0000
Wilks Lambda = 0.82011	CR = 0.4242	CR ² = 0.180 p = 0.000

Klassifikationsmatrix

	Vorhergesagte Gruppenzuweisung	
	Kein Rückfall	Rückfällige
Tatsächliche Gruppe		
Kein Rückfall (n=98)	61 (62,6%)	37 (37,8%)
Rückfällige (n=98)	26 (26,5%)	72 (73,5%)
Klassifikationskoeffizient: 60,1%		

Auch im Kontext dieser Variablen spielt die **berufliche Ausbildung** für die Vorhersage des schweren Rückfalls nur eine untergeordnete Rolle. Wichtigste Prädiktorvariable ist die Freigangsgewährung,⁴⁹³ mit der, wie in der Beschreibung des Haftverlaufes dargestellt, auch andere positive Haftereignisse überzufällig häufig auftreten. Inwieweit die bessere Legalbewährung der Freigänger unmittelbar mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Anstalt zusammenhängt, kann daher nicht geklärt werden. Wie beim ersten Modell korrespondieren höhere Meldungs- und Sanktionsbelastung, frühere Hafterfahrung(en) und fehlender Lehrabschluß vor

493 Von den insgesamt 30 Freigängern sind "nur" 6 wieder inhaftiert, d.h. nach Rdef2 rückfällig geworden.

Haftantritt mit einer höheren Rückfallquote. Bezüglich der zusätzlich einbezogenen Variablen sind die Zusammenhänge ebenfalls erwartungsgemäß. In der Gruppe der Nicht-Rückfälligen sind die **Gewaltdelinquenten**, die **auf Bewährung Entlassenen**, Probanden mit **häufigen Besuchen** und wenig **Heimaufenthalten** überrepräsentiert. Mit den Variablen Heimaufenthalte und Besuchshäufigkeit kann jedoch nur wenig an Varianz der abhängigen Variablen erklärt werden.

Allein das Merkmal der Teilnahme an einer schulischen Bildungsmaßnahme im Vollzug hat offensichtlich für die Vorhersage, ob der Inhaftierte wiederverurteilt wird oder nicht, keine Bedeutung. Entlassene, die an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug teilgenommen haben, sind mit leicht geringerer Wahrscheinlichkeit nach vier Nachentlassungsjahren der Gruppe der Rückfälligen zuzuordnen als Probanden, die an keiner beruflichen Ausbildung im Vollzug teilgenommen haben. Wichtigere Prädiktorvariablen sind jedoch der vorinstitutionelle Lehrabschluß, die Meldungs- und Sanktionsbelastung, die Urlaubs- und Freigangsgewährung und frühere Hafterfahrungen.

25.3.2 Rückfall und Legalbewährung in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten

Sowohl die Ergebnisse der Kovarianz- als auch der Diskriminanzanalyse weisen darauf hin, daß berufliche im Vergleich zu schulischer Ausbildung eher geeignet ist, die Legalbewährung zu fördern. Es stellt sich nun weiter die Frage nach den Ursachen für die Rückfälligkeit bei den Probanden, die an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme teilgenommen haben und dennoch rückfällig geworden sind.

In einem weiteren Analyseschritt wurden daher allein die beruflich Ausgebildeten in Rückfällige und Nichtrückfällige (nach Rdef1 und Rdef2) aufgeteilt und eine Diskriminanzanalyse gerechnet.

25.3.2.1 Wiederverurteilung (Rdef1)

Eine Diskriminanzanalyse mit der abhängigen Variablen Rückfall bzw. Legalbewährung der beruflich Ausgebildeten nach **Rdef1** führte zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 44: Rückfällige und Nicht-Rückfällige in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten (Diskriminierende Variablen)

Item	b	p
Entlassungsalter	0.73188	0.0123
"Einstiegsalter"	- 0.60488	0.0096
Urlaubstage/Haftjahr	0.58907	0.0073
vorinst. Schulabschluß	- 0.34622	0.0076
Besuche/Haftjahr	0.40898	0.0077
Freigang	- 0.34822	0.0101
Heimaufenthalte	0.46262	0.0114
Wiederkehrer	- 0.31432	0.0139
Wilks Lambda = 0.71375	CR = 0.5350	CR ² = 0.286
		p = 0.014

Klassifikationsmatrix

Tatsächliche Gruppe	Zugeordnete Gruppe	
	Kein Rückfall	Rückfällige
Kein Rückfall (n=17)	9 (52,9%)	8 (47,1%)
Rückfällige (n=46)	5 (10,9%)	41 (89,1%)

Klassifikationskoeffizient: 79,37

Die Richtung der Zusammenhänge zwischen den in die Diskriminanzfunktion aufgenommenen Merkmalen und der abhängigen Variablen Rückfälligkeit (nach Rdef1) ist für alle Variablen erwartungsgemäß. Das Entlassungsalter der Nicht-Rückfälligen ist höher, ebenso ihr Alter bei der ersten strafrechtlich relevanten Auffälligkeit. Unter dieser Gruppe sind weniger "Wiederkehrer" als in der Gruppe der Rückfälligen, ferner mehr Probanden mit vor der Haft erworbenem Schulabschluß, die überdies weniger Heimaufenthalte hinter sich haben. Sie konnten häufiger Hafturlaub wahrnehmen und erhielten mehr Besuche in der Haft.

Insgesamt betrachtet sind demnach, trotz beruflicher Weiterbildung im Vollzug, **jene rückfällig geworden**, die bei Haftantritt bereits **stärker vorbelastet** waren, denen nur selten Urlaub gewährt wurde und die nur **wenig soziale Kontakte** zu

Angehörigen, Freunden oder Bekannten hatten. Ferner sind die Rückfälligen jünger als die nicht Wiederverurteilten. Allein das Merkmal des Entlassungsalters weist einen sehr hohen Diskriminanzkoeffizienten aus, trägt demnach viel zur Erklärung der Varianz - insgesamt knapp 29% - in der abhängigen Variablen Rückfall bei. Insoweit wird der vielfach berichtete Zusammenhang zwischen Alter und Kriminalitätsverlauf bestätigt.

25.3.2.2 Wiederinhaftierung (Rdef2)

Tabelle 45: Schwer Rückfällige und Rückfallfreie bzw. "leichter Rückfall" in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten (diskriminierende Variablen)

Item	b	p
Entlassungsalter	0.66892	0.0021
Entlassungsart	-0.60197	0.0013
Einweisungstraft.: Gew.del.	0.38623	0.0014
"Einstiegalter"	0.46769	0.0022
Wilks Lambda = 0.73456	CR = 0.5152	CR ² = 0.265
		p = 0.001

Klassifikationsmatrix

	Zugeordnete Gruppe	
	Kein Rückfall	Rückfällige
Tatsächliche Gruppe		
Kein Rückfall (n=36)	24 (66,7%)	12 (33,3%)
Rückfällige (n=27)	7 (25,9%)	20 (74,1%)
Klassifikationskoeffizient: 69,84%		

Bei der nach Rdef2 beurteilten Rückfälligkeit ist nach wie vor das **Alter bei Haftentlassung** die Variable mit der größten Vorhersagekraft für die Wahrscheinlichkeit einer Wiederinhaftierung. Die Haftverlaufsvariablen "Urlaubsgewährung" und "Besuchshäufigkeit", die zur Diskriminierung der Gruppen in Wiederverurteilte und Nicht-Wiederverurteilte nach Rdef1 beitrugen, spielen bei der Diskriminierung zwischen Wiederinhaftierten (schwer Rückfällige) und Wieder-

verurteilten ohne erneute Inhaftierung bzw. Nichtrückfälligen keine Rolle. An die Stelle dieser Merkmale treten die "Entlassungsart" (Entlassung auf Bewährung ja/nein) und das "Einweisungsdelikt". Das "Alter bei erster justizieller Registrierung" bleibt als Vorhersagekriterium erhalten. Inhaftierte, deren Straffrest zur Bewährung ausgesetzt wird, werden seltener und weniger schwer rückfällig, ferner die wegen eines Gewaltdeliktos Eingewiesenen und die Entlassenen mit spätem Einstiegsalter.

Bei jüngeren Inhaftierten, die relativ früh ihre erste Straftat begangen haben, die einen eher ungünstigen Haftverlauf aufweisen und wenig Besuche erhielten, scheint die berufliche Ausbildung nicht rückfallhindernd zu wirken. Berufliche Ausbildung führt demnach bei den stärker Rückfallgefährdeten kaum zu einer Reduzierung der Wahrscheinlichkeit des Rückfalls.

Bei einer hohen Vorbelastung des Straffälligen scheinen sich die mit der beruflichen Ausbildung verbundenen Chancen einer Lebensgestaltung ohne strafrechtlich relevante Abweichung nur schwer realisieren zu lassen. Oder aber die Auffälligkeit für die Instanzen formeller Sozialkontrolle ist bei diesen Entlassenen so hoch, daß Straftaten häufiger entdeckt bzw. abgeurteilt werden. Ein Vergleich der Legalbewährungsquoten der Teilnehmer, die anhand des Merkmals "Alter bei erster Registrierung" in Hochbelastete ("Früheinsteiger") und Niedrigbelastete ("Späteinsteiger") aufgeteilt wurden, bestätigt die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse.

Tabelle 46: Erfolgsquoten und Einstiegsalter

		Rdef1	Rdef2
Hochbelastete Teilnehmer	Teilnehmer	17,3%	44,2%
	Nichtteilnehmer	26,1%	45,7%
Niedrigbelastete Teilnehmer	Teilnehmer	27,1%	64,6%
	Nichtteilnehmer	22,0%	46,0%

Die hochbelasteten Teilnehmer weisen sowohl nach der ersten als auch nach der zweiten Rückfalldefinition eine sehr niedrige Erfolgsquote auf, während die niedrigbelasteten Teilnehmer eine überdurchschnittlich hohe Erfolgsquote zeigen. Gegenüber der stärkeren Rückfallgefährdung durch höhere (kriminelle) Vorbelastung und den weiteren damit zusammenhängenden Risikofaktoren setzt sich der einseitige Defizitausgleich im schulischen und beruflichen Bereich offenbar nicht durch.

26. Arbeitsplatzperspektive und Rückfälligkeit

26.1 Vierjähriger Kontrollzeitraum

Mit der beruflichen Ausbildung im Vollzug ist die **Erwartung der besseren Vermittelbarkeit des Entlassenen** auf dem Arbeitsmarkt verknüpft. Inwieweit sich diese Erwartung für die Kursteilnehmer und Lehrlinge realisieren ließ, wurde bereits im 2. Kapitel behandelt. Danach hat sich die These der unmittelbaren Verwertbarkeit beruflicher Ausbildung insoweit bestätigt, als der Anteil von Entlassenen, der angab, sicher einen Arbeitsplatz antreten zu können, in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten am höchsten war. Treffen die weiteren Vermutungen bezüglich beruflicher Integration und Rückfallvermeidung zu, müßte mit dem Merkmal "Arbeitsplatz bei Haftentlassung" eine Zuweisung der beruflich Ausgebildeten zur Gruppe der Rückfälligen bzw. Nicht-Rückfälligen gelingen.

Sämtliche oben beschriebenen Analysen wurden mit demselben Variablenbestand plus der Variablen "Arbeitsplatz nach Haftentlassung" durchgeführt. Nur in eine Diskriminanzfunktion ist dieses Merkmal aufgenommen worden, wobei sie sehr wenig zur Diskriminierung der Gruppen als auch zur Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit beitragen konnte.⁴⁹⁴

An dieser Stelle muß erneut auf die unzulängliche Erfassung des Merkmals "Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt" bzw. "Arbeitsplatzsituation nach Haftentlassung" hingewiesen werden. Mit allen die Entlassungsvorbereitung und -situation beschreibenden Variablen werden überwiegend nur **Prognosen und Perspektiven** bezüglich der Nachentlassungszeit mitgeteilt. Ob diese tatsächlich eingetreten sind und, falls sie eingetreten sind, wie lange der Zustand anhielt, z.B. die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, konnte nicht überprüft werden. Eine intensive Entlassungsvorbereitung und günstige Entlassungssituation dürfte sich vor allem auf die erste Nachentlassungsphase stabilisierend auswirken. Mit zunehmender Dauer des "Kontrollzeitraumes" könnten sich jedoch mögliche Effekte auf die Legalbewährung verflüchtigen.

26.2 Verkürzung des Kontrollzeitraums

In einem weiteren Analyseschritt wurde daher der **Beobachtungszeitraum verkürzt**. Im Vergleich zu den oben durchgeführten Analysen unterscheiden sich die

⁴⁹⁴ Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse unterbleibt, da die oben aufgeführten Tabellen mit nur sehr geringen Abweichungen erneut berichtet werden könnten.

folgenden also in der Art der abhängigen Variablen. Es wird nicht der gesamte Kontrollzeitraum für die Bemessung der Rückfälligkeit zugrunde gelegt, sondern nur das erste Nachentlassungsjahr.

Die Variable "Arbeitsplatzperspektive nach Entlassung" wurde auch hier in keinem Fall in die Diskriminanzfunktion aufgenommen.

Demnach kann auch für einen kürzer bemessenen Rückfallzeitraum im multivariaten Modell für unsere Untersuchungsgruppe kein Einfluß der Arbeitsplatzperspektive auf das Rückfallverhalten nachgewiesen werden.

Dieses Ergebnis läßt jedoch, angesichts der unbefriedigenden Operationalisierung dieses Sachverhaltes, nicht den Schluß zu, diese sei für die zukünftige Abweichung oder Konformität irrelevant.

27. Exkurs: Ausgesuchte Variablen der Entlassungssituation und Rückfälligkeit

Die Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen der Entlassungssituation und der Rückfälligkeit sind nicht immer erwartungsgemäß. So ist aus der Gruppe der Inhaftierten, die angaben, keine **Schulden** zurückzahlen zu müssen, ein höherer Anteil rückfällig geworden als aus der Gruppe der gering oder hoch Verschuldeten (81,4% zu 73,5%). Bei den verschuldeten Entlassenen sind große Unterschiede in der Rückfälligkeit feststellbar zwischen jenen, die "wissen, wie sie ihre Schulden loswerden", bzw. jenen, die sich darüber "noch nicht im klaren" sind. Die Erfolgsquote in der erstgenannten Gruppe beträgt 38%, in der zweiten Gruppe 19% ($p = .013$). Dies deutet auf einen rückfallfördernden Effekt der "perspektivlosen Verschuldung" hin und macht die Notwendigkeit von Schuldenregulierungsprogrammen deutlich. Entsprechend ist die Erfolgsquote der Entlassenen, die sich durch die Verschuldung gar nicht oder nur gering belastet fühlen, geringer als bei den Entlassenen, die sich stark belastet fühlen (22% zu 31%) und von daher eher das Engagement aufbringen werden, sich um eine Entschuldung zu bemühen, während das **Gefühl der Gleichgültigkeit** resignative Tendenzen andeutet.

Von den Inhaftierten, die in den **alten Bekanntenkreis** zurückkehren wollten, wurden mehr rückfällig als aus dem Kreis derjenigen, die diese Frage verneinten (Erfolgsquoten 20% zu 28%).

Keine nennenswerten Unterschiede in der Rückfälligkeit gibt es zwischen Probanden mit unterschiedlichen Einstellungsmustern zur Haft bzw. zur Sanktionierung.

Die Angaben der Insassen zur eigenen **Rückfall-, Entdeckungs- und Verurteilungsprognose** weisen kaum Varianz auf und können überdies wegen zu kleiner Fallzahlen nicht im einzelnen bezüglich des Eintritts der Prognose untersucht werden. Jeweils mehr als 80% der Inhaftierten gaben an, daß sie nach Entlassung keine neue Straftat begehen werden und folgerichtig nicht angeklagt, verurteilt und erneut inhaftiert würden.

Eine Befragung in der Nachentlassungssituation, die aus forschungsökonomischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich war, könnte zu weiteren Erkenntnissen verhelfen. Dabei wäre interessant zu prüfen, inwieweit sich die vom Insassen vor dem Entlassungszeitpunkt mitgeteilten Perspektiven in die Realität umsetzen ließen.

28. Zusammenfassung: Effekt und Stellenwert vollzoglicher Ausbildung

Im vorhergehenden zweiten Teil der Rückfallanalyse werden zwei zentrale Fragestellungen behandelt:

Kann den Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug ein **Effekt** hinsichtlich der Legalbewährung nachgewiesen werden?

Welcher **Stellenwert** kommt der vollzoglichen Ausbildung im Kontext anderer rückfallrelevanter Faktoren zu?

Um die erste Frage beantworten zu können, wurden verschiedene Kovarianzanalysen durchgeführt. Dieses Verfahren ermöglicht die statistische Kontrolle dritter Einflußgrößen und läßt somit Aussagen über den "eigentlichen" Effekt der Maßnahme zu. Als sogenannte Kovariablen wurden sozial- und legalbiographische sowie Haftverlaufsmerkmale einbezogen.

In **keiner Analyse** konnte ein **signifikanter Effekt** der Maßnahme ermittelt werden. Die Differenzen im Anteil von Rückfälligen (Rdef1: 2%) bzw. von schwer Rückfälligen (Rdef2: 8%) zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern blieben stabil. Der ursprünglich vorhandene Unterschied zwischen Teilnehmern und der um die Insassen mit vorinstitutionellem Lehrabschluß reduzierten Nichtteilnehmergruppe von 4% nach Rdef1 erhöht sich nach Kontrolle der Kovariablen auf 7%. Der um 14% höhere Anteil von schwer Rückfälligen in dieser reduzierten Nichtteilnehmergruppe im Vergleich zu den Teilnehmern bleibt erhalten. Die Differenz in der Erfolgsquote zwischen Vollzugsschülern und beruflich Ausgebildeten ist in stärkerem Maße auf den Einfluß der Kovariablen zurückzuführen. Der nach Rdef1 errechnete Unterschied verringert sich um 5% auf 8%, die nach Rdef2 ermittelte Differenz wird völlig nivelliert.

Bezogen auf unsere Untersuchungsgruppe kann demnach auch bei "nachträglicher statistischer Homogenisierung" der Vergleichsgruppen eine etwas bessere Legalbewährung der Insassen festgestellt werden, die schulisch oder beruflich ausgebildet wurden, wenn sie mit jenen verglichen werden, die **förderungswürdig** gewesen wären, aber nur in den Eigen- oder Fremdbetrieben ohne Ausbildung tätig sein konnten. Die Unterschiede in der Rückfallschwere zwischen im Vollzug beruflich Ausgebildeten und den Vollzugsschülern scheint vor allem durch Drittvariablen bestimmt zu sein.

Insgesamt betrachtet, kann für unsere Erhebungsgesamtheit eine höhere Erfolgsquote der Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug im Vergleich zu

der reduzierten Nichtteilnehmergruppe berichtet werden, die auch dann vorhanden ist, wenn der Einfluß anderer rückfallrelevanter Faktoren herausgerechnet wird. Diese bessere Erfolgsquote ist vor allem auf die im Vollzug beruflich Ausgebildeten zurückzuführen.

Die Durchführung einer Kovarianzanalyse ist, obwohl sie für die vorliegende Fragestellung ein gängiges Verfahren darstellt, nicht unproblematisch. Möglicherweise werden durch die Kontrolle der Kovariablen auch Effekte des Faktors, also der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme, beseitigt.

Fragt man nach der **Bedeutung der vollzuglichen Ausbildung in Relation zu anderen rückfallrelevanten Faktoren**, werden die Ergebnisse der Kovarianzanalyse teilweise bestätigt. Zur **Vorhersage**, ob der Entlassene wiederverurteilt und wiederinhaftiert werden wird, trägt das Merkmal der schulischen Ausbildung nicht, das Merkmal der beruflichen Ausbildung geringfügig bei. Wichtiger für die Diskriminierung der Gruppen sowie die Erklärung der Varianz in der abhängigen Variablen Rückfall/Kein Rückfall (nach Rdef1 bzw. Rdef2) als die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug sind vor allem

- der vorinstitutionelle Lehrabschluß,
- die Freigangsgewährung,
- die Urlaubs- und Ausgangsgewährung,
- das Alter bei erster Registrierung,
- das Einweisungsdelikt,
- Vollzugserfahrungen (Wiederkehrer)
- sowie die Meldungs- und Sanktionsbelastung.

Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls und des schweren Rückfalls ist bei Entlassenen gering, die bereits zum Haftantritt relativ gut qualifiziert waren. Die **Möglichkeit der Abwesenheit vom Vollzug** während des Hafturlaubes oder der anstaltsexternen Arbeit (Freigang) scheint sich eher positiv auf die Legalbewährung auszuwirken. Bei diesen Maßnahmen bleibt jedoch unklar, ob ein Effekt der Lockerung eingetreten ist oder sich die Prognose hinsichtlich der "Bewährung" des Insassen realisiert.

Hinsichtlich der Variablen "**Einweisungsdelikt**", "**Alter bei erster Registrierung**" sowie "**Vollzugserfahrungen**" wird die Bedeutung der legalbiographischen Merkmale für die Vorhersage, ob der Entlassene erneut straffällig bzw. wiederverurteilt wird, erneut dokumentiert. In Übereinstimmung mit den im ersten Teil formulierten Annahmen tragen Merkmale der "frühen Vergangenheit" (Heimaufenthalte) nur geringfügig zur Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit bei.

Es muß jedoch auf die teilweise geringen Anteile erklärter **Varianz (knapp 20%)** hingewiesen werden. In Anbetracht der Unkenntnis wichtiger Variablenbereiche - Nachentlassungssituation - sind die einbezogenen Variablen **überraschend vorhersagekräftig**.

29. Zusammenfassung, Diskussion und Schlußfolgerungen

29.1 Zusammenfassung

Wesentliche Aufgabe der vorliegenden Untersuchung war, die Effektivität von Maßnahmen im Ausbildungs- und Arbeitsbereich des Jugendstrafvollzuges zu untersuchen. Insoweit handelte es sich durch die Einführung des Effektivitätskriteriums "Legalbewährung" um eine Rückfallanalyse. Da die Maßnahmen nicht evaluiert werden können, ohne den Kontext zu behandeln, in dem sie stattfinden, wurde zugleich eine Haftverlaufsanalyse durchgeführt, in der u.a. die Verteilung der Insassen auf die einzelnen Maßnahmen, die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausbildungen und die Akzeptanz der Tätigkeiten behandelt werden.

29.1.1 Teil 1: Theoretische Orientierung, rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Theoretischer Orientierungsrahmen

Studien, die eine Wirkung von Ausbildung und/oder Arbeit im Vollzug auf die Rückfälligkeit nach Entlassung untersuchen bzw. die einen Effekt der Maßnahmen behaupten, verstehen ihre Forschung häufig als **kriminalpolitische Aufgabe**. Mit der Beantwortung der Frage, ob bestimmte Vollzugsinterventionen effizient sind, soll Planungshilfe für die Vollzugsorganisation geleistet werden. Ein derartiges Bedürfnis wird insbesondere für die finanziell aufwendigen Ausbildungsmaßnahmen formuliert, die nicht nur hinsichtlich der personalen und sachlichen Ausstattung der Schul- und Ausbildungsplätze **Kosten** verursachen, sondern auch den **Einsatz der Arbeitskraft** des Insassen für die Fremd-, Eigen- und Versorgungsbetriebe der Anstalt und somit die Mitfinanzierung des Haftplatzes teilweise ausschließen. Kriminalpolitische Überlegungen sind ausreichend für die Begründung der Notwendigkeit dieser Untersuchungen. Bei der Variablenauswahl wird jedoch die **Theorielosigkeit** des Vorgehens deutlich, die zu Fehlschlüssen führen kann. Für die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges kann dies weitreichende Folgen haben, sofern die Annahme zutrifft, daß empirisch kriminologische Forschung kriminalpolitisch relevant wird.

Diese kriminalpolitisch motivierten Analysen sind in der Variablenauswahl den **"traditionellen"** Rückfallanalysen vergleichbar. In diesen werden sozial- und legalbiographische Standardvariablen als kriminogene und somit rückfallrelevante Faktoren berücksichtigt, das Ergebnis vollzoglicher Ausbildung wird durch die

Aktualisierung der Variablen "Schul- und Ausbildungsstand" verarbeitet. Die Auswahl der Merkmale ist auch durch die Verfügbarkeit von Informationen bestimmt. In der Regel sind nur Gefangenenpersonalakten als Datenquelle leicht zugänglich.

Ob die auf **Sozialisationsdefizite** hinweisenden Merkmale, wie etwa die Zahl der Lebensgruppenwechsel oder der Heimaufenthalte, den Rückfall erklären können, wird kritisch beurteilt. Die Vorstrafenbelastung und andere Variablen der "**kriminellen Karriere**" sowie das Alter gelten nach empirischen Befunden als wichtige Vorhersagekriterien für den Rückfall.

Häufig wird der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Arbeit im Vollzug und Rückfallvermeidung zusätzlich mit **alltagstheoretischen Konstrukten** begründet. Sowohl durch Gefängnisarbeit als auch durch Ausbildung soll die **Vermittelbarkeit** des Insassen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und damit seine **soziale Integration** gefördert werden, die letztlich als konstitutives Element für auch strafrechtliche Normen beachtendes Verhalten gilt. Gemeinsames Merkmal dieser Überlegungen ist die Art der Herleitung. Von den bei Straffälligen- und Strafvollzugspopulationen festgestellten Defiziten im Schul- und Berufsbildungsbereich sowie im Arbeitsverhalten wird auf einen **konformitätsfördernden Effekt** durch **Defizitausgleich** und Gewöhnung an regelmäßige Arbeit geschlossen. Ferner ist mit Beschäftigungs- bzw. Arbeitslosigkeit die Erwartung abweichenden Verhaltens, mit der beruflichen Integration die Erwartung konformen Verhaltens verknüpft. Diese **alltagstheoretischen Überlegungen** sind plausibel, soweit sie eine integrationsfördernde Wirkung vor allem der beruflichen Ausbildung behaupten. Zwar ist mit dem Zustand der Arbeitslosigkeit allgemein keine stärkere Kriminalitätsgefährdung verbunden. Tritt Arbeitslosigkeit jedoch in der instabilen Nachentlassungssituation auf, kann sie integrationshemmend wirken bzw. zur Auffälligkeit des Entlassenen für Strafverfolgungsorgane oder zur Stigmatisierung beitragen.

Obwohl Vollzugsmaßnahmen den Untersuchungsgegenstand der Analysen bilden, werden die Umsetzung der Maßnahmen während der Inhaftierung und die **Wirkungen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme auf andere Vollzugentscheidungen** und Haftereignisse häufig vernachlässigt. Um das Haftgeschehen und die es bestimmenden Merkmale zu verstehen, müssen **vollzugstheoretische Überlegungen** einbezogen werden. Damit ist zugleich für die vorliegende Untersuchung zur Erklärung des Rückfalls eine Entscheidung zugunsten einer rückfalltheoretischen Orientierung getroffen worden. Wenn nicht von vorne herein ein Effekt der Vollzugsmaßnahmen auf das spätere Legalverhalten ausgeschlossen wird, sind Sanktionserfahrungen für die Erklärung der "sekundären Devianz"

maßgeblich, die nicht über die **Aktualisierung sozialbiographischer Merkmale** erfaßt und damit nicht im Rahmen einer gängigen Kriminalitätstheorie verarbeitet werden können.

Eine Teilnahme an einer Vollzugsmaßnahme wäre, vollzugstheoretisch gedacht, dann geeignet, zur (Re-)Sozialisierung beizutragen, wenn mit ihr **positive Haftverläufe** korrespondieren würden, was insbesondere dann der Fall sein könnte, wenn sie die Konformität des Insassen während der Inhaftierung fördern würden. Das abweichende Insassenverhalten muß jedoch um **Perspektiven erweitert** werden, die im Rahmen der Prisonisierungstheorien unbeachtet bleiben: um die unmittelbaren (**Sanktionen**) und mittelbaren Reaktionen (**Versagung von Lockerungen**) der Vollzugsorganisation auf Abweichung sowie die Reaktion des Insassen auf Versagung von Vergünstigungen. Insgesamt gilt für die Erklärung des Haftverlaufes, daß sowohl vorinstitutionelle Merkmale als auch haftbezogene Daten relevant sind.

Erziehungsgedanke und Vollzugsziel

Die vorgenommene **Begrenzung des Vollzugszieles** auf die **Legalbewährung** ist zulässig und geboten. Aufgabe des Jugendstrafvollzuges ist die Erziehung zu einem straffreien Leben, nicht die allgemeine Besserung. Soziale Integration und soziale Bewährung können notwendige Bedingungen zur Realisierung des Vollzugszieles sein. Ein von pädagogischen Ansprüchen sowie von allgemeinen Wertvorstellungen hinsichtlich der zukünftigen Lebensgestaltung des Insassen befreiter funktionaler Erziehungsbegriff ist ein **taugliches Instrument zur Bewertung des Erfolgs** von Vollzugsmaßnahmen sowie eine Entscheidungshilfe hinsichtlich der Gewährung bzw. Versagung von Vergünstigungen vor allem im Lockerungs- und Urlaubsbereich. Aus dem Verbot der Schlechterstellung des jugendlichen Insassen gegenüber dem Erwachsenen folgt, daß der Erziehungsgedanke nicht zur Begründung "eingriffsintensiverer" Vollzugsmaßnahmen bemüht werden darf. Dies kann für die Entscheidung zwischen anstaltsinterner Ausbildung und anstaltsexterner Arbeit wichtig werden.

Rechtliche Regelungen und Rahmenbedingungen

Im Jugendgerichtsgesetz werden "Arbeit" und "Unterricht" als **Erziehungsgrundlagen** aufgeführt, und es wird festgestellt, daß die beruflichen Leistungen des Insassen zu fördern sind (§ 91 Abs. 2 JGG). In den Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) wird die Bedeutung des Unterrichts für den Jugendstrafvollzug betont; geeigneten Gefangenen soll ferner die Gelegenheit zur

beruflichen Bildung gegeben werden. Eine vorrangige Plazierung der Ausbildung im Vergleich zur Arbeit ist damit nicht getroffen.

Ausbildung und Arbeit werden grundsätzlich gleichwertig **entlohnt**. Im Arbeitsbereich ist jedoch die Möglichkeit gegeben, durch Übersollerfüllung eine bessere Entlohnung zu erzielen. Mit dem Insassen wird weder im Ausbildungs- noch im Arbeitsbereich ein Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag geschlossen. Dem Inhaftierten stehen **keine arbeitsrechtlichen Gestaltungsrechte** zu, er hat keinen Anspruch auf die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen oder auf die Zuweisung zu einer bestimmten Tätigkeit. Die Lehrausbildungen werden bei den zuständigen Einrichtungen eingetragen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), es handelt sich damit um **anerkannte Ausbildungsgänge**. Dies gilt auch für die Schulabschlußprüfungen.

Reform des Jugendstrafvollzugsrechts

In den Bemühungen, die verfassungsrechtlich bedenklich unzureichende Regelung des Jugendstrafvollzuges durch ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz oder durch Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes zu verbessern, ist bezüglich der **Gewichtung des Arbeits- und Ausbildungsbereiches** überwiegend eine Bevorzugung schulischer und beruflicher Bildung vorgesehen. Die weitreichenden Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Verbesserung des Ausbildungsangebotes, der Entlohnung sowie der externen Ausbildungsmöglichkeiten sind in den nachfolgenden "offiziellen" Entwürfen, aber auch in dem Vorschlag von Baumann, nicht mehr bzw. nicht aufgenommen worden.

Ansichten der Vollzugspraktiker und der Strafvollzugspädagogen zu Ausbildung und Arbeit

In den Publikationen der Strafvollzugspraktiker der letzten Jahre zum Ausbildungs- und Arbeitsbereich ist die in den Entwürfen und Vorschlägen zur Reform des Jugendstrafvollzugsrechts vorgesehene, stärkere Betonung des Ausbildungsbereiches bereits vorweggenommen. Dies gilt natürlich vor allem für die Strafvollzugspädagogen, die in der **Gefängnisarbeit** zumindest teilweise einen **Störfaktor** des Erziehungsprozesses sehen. Von seiten der Praxis wird kaum zwischen Vollzugsziel und den zur Realisierung notwendigen Bedingungen unterschieden. In neueren vollzugspädagogischen Konzepten findet sich ein die gesamte Persönlichkeit des Insassen umfassender Erziehungsauftrag, der sich überdies nicht auf

die Ausbildungszeit beschränken lassen, sondern die gesamte Haftzeit in das Erziehungskonzept einbeziehen will.

Ausbildungs- und Arbeitsangebot in den untersuchten Anstalten

Mit dem Ausbildungsangebot der beiden untersuchten Jugendstrafvollzugsanstalten Schwäbisch Hall und Adelsheim ist die **Möglichkeit einer grundlegenden schulischen und beruflichen Bildung gewährleistet**. Ferner besteht die Chance, weiterführende Schulabschlüsse zu erreichen, die Teilnahme ist jedoch erschwert, da insoweit nur Fernkurse möglich sind. In der Anstalt Adelsheim sind einige berufliche Grundkurse eingerichtet, die in relativ kurzer Zeit absolviert werden können und somit der durchschnittlich geringen Haftdauer jugendlicher Inhaftierter gerecht werden. Zum Untersuchungszeitpunkt wurden nur berufliche Bildungsmaßnahmen in den traditionellen Handwerks- und Industrierufen angeboten. Änderungen in der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sind mit großer Verzögerung erst vor kurzem in geringem Umfang hinsichtlich des EDV-Bereiches nachvollzogen worden. Die Tätigkeiten in den Fremd- und Eigenbetrieben entsprechen dem traditionellen Bild der Gefängnisarbeit. Überwiegend werden einfache Hilfstätigkeiten ausgeführt, die nach kurzer Einlernphase erledigt werden können. Im Vergleich zu den Jugend(strafvollzugs)anstalten des europäischen und außereuropäischen Auslandes kann für die untersuchten Anstalten eine bessere Ausstattung im Berufsbildungsbereich berichtet werden.

29.1.2 Teil 2a: Projektbeschreibung, Datengrundlage und Beschreibung der Stichprobe

Projektbeschreibung und Datengrundlage

Für die Darstellung und Analyse der vorinstitutionellen Biographie und des Haftverlaufes wurde auf Daten zurückgegriffen, die im Rahmen eines 1980 begonnenen Forschungsprojektes am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht erhoben wurden. Insgesamt umfaßt die Untersuchungsgruppe **196 Inhaftierte**, die während eines festgesetzten Zeitraumes in die Zugangsabteilung der Anstalt Adelsheim eingewiesen wurden. Zur Beschreibung der Insassenpopulationen wurden ausschließlich die Gefangenenpersonalakten ausgewertet, für die Analyse des Haftverlaufes zusätzlich die zu drei Erhebungszeitpunkten durchgeführten Interviews (**Panel-Design**).

Bei der Erhebung von **Aktendaten** tritt grundsätzlich das Problem auf, inwieweit die Ereignisse lückenlos dokumentiert wurden bzw. welchen Gesetzmäßigkeiten ein selektives Vorgehen gehorchte. Bilden allein die dokumentierten Daten die Entscheidungsgrundlage, können Verzerrungen vernachlässigt werden, soweit es um die Analyse dieser Entscheidungsprozesse geht. Die Frage, ob ein Legitimationsbedürfnis der Anstalt hinsichtlich der Vollzugsentscheidungen, die Außenwirkung entfalten, zu einer lückenlosen oder reduzierten Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen führt, kann nicht beantwortet werden. Trotz dieser Ungewißheiten sind die Akten eine geeignete Datenquelle, insbesondere dann, wenn sie mit Informationen aus den Befragungen der Insassen ergänzt werden können, wie dies vorliegend der Fall war.

Beschreibung der Untersuchungsgruppe und Repräsentativität

Wie bereits mehrfach für andere Vollzugspopulationen nachgewiesen, ist auch in der vorliegenden Insassengruppe ein hoher Anteil mit negativen Sozialisationserfahrungen, wie häufige Lebensgruppenwechsel und Heimaufenthalte, belastet. Nach ihrem Schul- und Ausbildungsstand bei der Inhaftierung ist bezüglich schulischem und beruflichem Ausbildungsniveau ein **"Nachholbedarf"** festzustellen. Nur knapp die Hälfte der Insassen wird mit Hauptschulabschluß, etwa ein Zehntel mit Lehrabschluß eingewiesen. Ein großer Teil der Insassen gab an, mindestens einmal vor Haftantritt arbeitslos gewesen zu sein. Beinahe ein Fünftel der Insassen war bis zum Zeitpunkt der aktuellen Hafteinweisung mindestens einmal inhaftiert. Durchschnittlich begingen alle Insassen etwa vier Delikte bis zum Haftantritt.

Im Vergleich zur gesamten bundesdeutschen Jugendstrafvollzugspopulation des Erhebungsjahres (1981) sowie nachfolgender Jahre kann nur eingeschränkt von einer **Repräsentativität** der Untersuchungsgruppe ausgegangen werden. Differenzen bestehen vor allem hinsichtlich der Altersstruktur sowie in der Anzahl vorinstitutioneller Delikte.

29.1.3 Teil 2b: Zugangszeit und Haftverlauf

Verteilung der Insassen auf die Tätigkeitsbereiche

Der **Vorschlag der Zugangskonferenz zur Verteilung der Insassen** auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche ist weitgehend umgesetzt worden. Tatsächlich nahmen insgesamt jedoch mehr Insassen an einer Ausbildungsmaßnahme teil, als

ursprünglich vorgesehen war. Die Teilnehmer (n=100) sind jünger, (voraussichtlich) länger inhaftiert und bei Haftantritt weniger gut qualifiziert als die nicht Ausgebildeten. Auch wenn ein Bemühen der Anstalt erkennbar ist, jene weiter auszubilden, die mit einem relativ geringen Ausbildungsniveau eingewiesen wurden, muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß bei 20 Insassen ohne Schulabschluß nicht der Versuch einer Ausbildung unternommen wurde. Insgesamt betrachtet kommt vollzugliche Ausbildung jedoch den minder Qualifizierten zugute, wobei auch der Versuch erkennbar ist, solche Insassen beruflich weiterzubilden, die eine Lehre wegen dieser - oder einer früheren - Inhaftierung abbrechen mußten. Kurze Inhaftierungszeiten wirken als Hinderungsgrund für die Zuteilung zur Ausbildung.

"Ausbildungseffiziente" Nutzung der Inhaftierungszeit

Auch wenn tatsächlich etwa die Hälfte der Insassen zu irgendeinem Haftzeitpunkt ausgebildet wurde, kann dennoch nicht von einer **"ausbildungseffizienten"** Nutzung der Inhaftierungszeit gesprochen werden, da die Ausgebildeten im Durchschnitt etwa ein Drittel ihrer Arbeitszeit in den **Eigen- oder Fremdbetrieben** der Anstalt tätig waren, ohne ausgebildet worden zu sein. Bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe überwiegt demnach die Gefängnisarbeit. Dies führte insgesamt bei den Ausgebildeten zu einer **unbeständigeren Beschäftigungssituation**, obwohl die Anzahl der Wechsel im Ausbildungsbereich geringer ist als im Arbeitsbereich.

Die Praxis der Gefängnisarbeit konnte wegen Lücken im Datenmaterial nicht detailliert erforscht werden. **Anstaltsextern** arbeiteten 30 Insassen (Freigang), die sich u.a. hinsichtlich des Leistungsbereiches (Schul- und Ausbildungsstand) und in ihrem Einweisungsdelikt (mehr Gewaltdelinquenten) von dem Rest der Untersuchungsgruppe signifikant unterscheiden. Mit der Freigangsgewährung ist auch eine großzügigere Ausgangs- und Urlaubsgewährung verknüpft.

Der Tätigkeitsbereich aus Insassensicht

Von den Insassen werden Freigang, sonstige Lockerungen, aber auch andere Vollzugsvergünstigungen, die unmittelbare **Bedürfnisbefriedigung** versprechen, höher bewertet als Ausbildungsmöglichkeiten. Auch gegenüber Arbeit tritt der Ausbildungswunsch in den Hintergrund. Diese Insassensicht findet sich bei den Zielen, die erreicht werden wollen, bei den geäußerten Wünschen und bei der vorgestellten Belastung durch Sanktionen. Eine stärkere Betonung der Ausbil-

dung bzw. der Arbeit, die auf eine zunehmende Zufriedenheit mit den Maßnahmen hinweisen würde, ist im Haftverlauf nicht zu beobachten. Die Einschätzungen sind über die drei Befragungswellen insoweit stabil.

Haftverlaufsprofile, Tätigkeit der Insassen und Akzeptanz der Maßnahmen

Die Insassen können anhand zentraler **HaftverlaufsvARIABLEN**, wie Meldungsbzw. Sanktionsbelastung, Lockerungs- und Urlaubsgewährung, Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, soziale Kontakte zu anstaltsexternen Personen sowie Entlassungsart in "Haftverlaufskluster" gruppiert werden, die mit den Attributen "**negativer**", "**durchschnittlicher**" und "**positiver**" **Haftverlauf** beschrieben wurden. Nur eine kleine Gruppe (N=26) erlebt eine Kumulation negativer Vollzugsereignisse. Die im Vollzug Ausgebildeten akzeptieren ihre Tätigkeit in höherem Maße als die in den Eigen- und Fremdbetrieben Beschäftigten, ferner sinkt das Akzeptanzniveau der Ausgebildeten, wenn sie dem Arbeitsbereich zugewiesen werden. Mit der günstigeren Einschätzung der Tätigkeit im Ausbildungsbereich korrespondiert kein positiverer Haftverlauf. Zwar sind die Teilnehmer in der Gruppe mit "negativem" Haftverlauf unterrepräsentiert, nicht jedoch in der positiven Haftverlaufgruppe überrepräsentiert. Insoweit konnte die Annahme, eine **akzeptierende Haltung gegenüber der Maßnahme** könnte sich auf die Einschätzung des Vollzugsziels, auf das Verhalten und damit mittelbar auf die Vollzugsentscheidungen auswirken, nicht bestätigt werden.

Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf

Die Anstaltspopulationen verteilen sich nicht gleichmäßig auf die **Haftverlaufskluster**. Insassen, die in Schwäbisch Hall inhaftiert waren, sind in der Gruppe des "positiven" sowie in der Gruppe des "negativen" Haftverlaufs überrepräsentiert. Demnach gibt es anstaltsspezifische Haftverläufe, die nur geringfügig mit unterschiedlichen "Input-Variablen" der jeweiligen Population erklärt werden können. Differenzen bei der Lockerungs- und Urlaubsgewährung sind teilweise auf den höheren Anteil von Freigängern in Schwäbisch Hall zurückzuführen. Werden die Gruppen um die Freigänger reduziert, können beide Populationen trotzdem anhand verschiedener HaftverlaufsvARIABLEN gut diskriminiert und die Varianz in der Variablen "Anstaltszugehörigkeit" gut aufgeklärt werden (36%). In Schwäbisch Hall ist u.a. eine größere Unbeständigkeit im Ausbildungs- und Arbeitsbereich, gemessen an der Zahl der hierzu getroffenen Verfügungen, und eine höhere Meldungsbelastung der Insassen zu beobachten. Systematische Unterschiede zwischen den Gruppen der Teilnehmer und Nichtteilnehmer hinsichtlich der An-

staltszugehörigkeit sind nicht zu beobachten. Das Merkmal der Anstaltszugehörigkeit konnte daher in den weiteren Analysen vernachlässigt werden, zumal unklar blieb, ob mit ihm ein in eine bestimmte Richtung gehender jeweiliger "Entscheidungsstil" beschrieben werden könnte.

Zentrale Haftverlaufsvariable: Insassenverhalten

Auch hinsichtlich der zentralen Variablen "Insassenverhalten" sind keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen festzustellen. Die Ausgebildeten verstoßen sogar während ihrer Ausbildungszeit häufiger gegen Anstaltsregeln als die Nichtteilnehmer. Hier sind vermutlich **unterschiedliche Gelegenheitsstrukturen** maßgeblich, da vor allem die während der Nachmittagszeit weniger beaufsichtigten Schüler eine hohe Meldungsbelastung aufweisen. Überdies muß das geringere **Durchschnittsalter** der Teilnehmer bei der Erklärung des Insassenverhaltens beachtet werden, das für die Vorhersage des Konformitätsgrades in der Anstalt eine wichtige Variable darstellt.

Einstellungen zu abweichendem und konformem Verhalten

Die Art der Vollzugsintervention, ob Ausbildung oder Arbeit, hat auch hinsichtlich der Einstellungen der Insassen, soweit sie gemessen werden konnten, keine Konsequenzen. Insgesamt **verstärken sich abweichende Einstellungen** geringfügig im Laufe der Inhaftierung.

Stigmatisierungsangst

Obwohl die während der Inhaftierung ausgebildeten Insassen durch die Verbesserung des Ausbildungsniveaus bzw. den Zugewinn an Fertigkeiten einen potentiellen "Statusgewinn" verbuchen konnten, wirkt sich ein insoweit möglicherweise positives Erleben der Haft nicht auf die **Stigmatisierungsangst** aus.

Lockerungs- und Urlaubsbilanz der Teilnehmer und Nichtteilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen

Bezüglich der Lockerungs- und Urlaubsbilanz bestätigt sich die Vermutung, den Ausgebildeten würden, um die Kontinuität in der Maßnahme nicht zu gefährden, weniger **Abwesenheitszeiten** vom Vollzug in Form von Urlaub oder Ausgang zugebilligt, nicht, wenn die absoluten Zahlen der Gewährungen verglichen wer-

den. Bei den um die **Haftzeit bereinigten relativen Werten** der Anzahl der Urlaubs- bzw. Ausgangsgewährungen sowie der bewilligten Urlaubstage zeigt sich eine der Hypothese entsprechende Tendenz. Diese Unterschiede allein mit der Teilnahme an einer Ausbildung zu erklären, wäre verfehlt, da hinsichtlich der Lockerungsgewährung viele Faktoren zu beachten sind, die nicht kontrolliert werden konnten.

Entlassungssituation und Entlassungsart

Die Entlassungssituation, die für die besonders rückfallanfällige frühe Nachentlassungszeit wichtig ist, wurde anhand verschiedener Merkmale beschrieben. Wesentlich für die vorliegende Fragestellung ist die **Arbeitsplatzperspektive**. Die Hypothese, Insassen mit beruflicher Weiterqualifizierung (im Vollzug) seien besser vermittelbar, konnte in der Tendenz bestätigt werden. Allerdings wurden nur Perspektiven des Insassen im vorhandenen Datenmaterial erfaßt; ob sich diese tatsächlich realisieren ließen, ist ungewiß. Bezüglich des Leistungsbereichs kann nur für die Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen eine sichtbare Verbesserung (Zertifikat) erwartet werden. Auf alle Teilnehmer bezogen, ausgenommen die Kursteilnehmer, die keine Prüfung ablegen, haben 33% einen **offensichtlichen Qualifikationszuwachs** erhalten, d.h. den Hauptschulabschluß (20) bzw. den Gesellenbrief (9). Von den 12 Insassen, die an einem Berufsfindungs- bzw. Berufsvorbereitungskurs teilnahmen, ist nicht bekannt, wer eine entsprechende Bescheinigung erhielt. Die finanzielle Situation der Teilnehmer zum Haftende, vor allem der beruflich Ausgebildeten, ist besser als die der Nichtteilnehmer. Dieses Ergebnis ist überraschend, weil vor allem im Produktionsbereich die Möglichkeit besteht, durch Übersollerfüllung die Entlohnung zu verbessern. Hinsichtlich der finanziellen Situation muß jedoch erinnert werden, daß die Teilnehmer in höherem Maße verschuldet sind als die Nichtteilnehmer. Die Begründung fehlender **Ausbildungsmotivation** seitens der Insassen mit der Angst, nicht **vorzeitig entlassen** zu werden, entbehrt, bezogen auf diese Untersuchung, der empirischen Grundlage. Von den Teilnehmern wurde ein weitaus größerer Anteil vorzeitig entlassen als von den Nichtteilnehmern. Selbst wenn dritte Einflußvariablen berücksichtigt werden würden, wie die Inhaftierungsdauer, kann allenfalls eine Verringerung der Differenz erwartet werden, nicht jedoch, daß für die Teilnehmer ein "Festhalteeffekt" festgestellt werden müßte. Auch die hohe Zahl der Insassen, die direkt aus der Ausbildungsmaßnahme entlassen werden (n=49), spricht gegen die Hypothese, ein in der Ausbildung befindlicher Insasse würde, um den Abschluß nicht zu gefährden, mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf Bewährung entlassen als ein im Produktionsbereich beschäftigter Gefangener.

Nach einem für die Entlassungssituation- und vorbereitung gebildeten Index, der die Entlassungsart (auf Bewährung ja/nein), den Kontakt mit dem Bewährungshelfer bzw. der Bewährungshelferin, die Arbeitsplatzsituation, die Verschuldung und die Schuldenregulierungspläne sowie die sozialen Kontakte (Besuchshäufigkeit) einbezieht, erreichen die beruflich Ausgebildeten einen geringfügig höheren Wert, d.h. sie werden aus einer günstigeren Entlassungssituation entlassen als die "Vollzugsschüler" und die Nichtteilnehmer. Die Unterschiede sind jedoch nicht signifikant.

29.1.4 Teil 2c: Rückfall und Legalbewährung

Rückfallanalyse

Für die Beschreibung des Legalverhaltens nach Entlassung wurden Auszüge aus dem Bundeszentralregister erhoben. Damit findet eine Beschränkung auf die **abgeurteilten und registrierten Straftaten** statt. Der Beobachtungszeitraum umfaßt für jeden Insassen **vier Jahre** nach der jeweiligen Entlassung, d.h. die Beobachtungszeiträume streuen nicht. Um den Verzerrungsfaktor unterschiedlicher Bearbeitungszeiten durch die Strafverfolgungsorgane auszuschließen, wurde als maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung, ob eine Nachentlassungstat im Beobachtungszeitraum liegt, das Datum der (letzten) Tat und nicht, wie es in einigen Rückfallstudien der Fall ist, der Verurteilungszeitpunkt ausgewählt. Der Beschreibung des Rückfallverhaltens sowie der Bewertung des Erfolges vollzuglicher Interventionen dienen verschiedene **Rückfalldefinitionen**, mit denen auch die Schwere des Rückfalls erfaßt werden konnte. Gezählt wird jede Wieder-Verurteilung (Rdef1), jede Wieder-Inhaftierung (Rdef2) bzw. jede Verurteilung, nach der sich der Insasse als vorbestraft bezeichnen mußte (Rdef3). Insgesamt sind, jeweils bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe, 77,4% nach Rdef1, 50% nach Rdef2 und 56,7% nach Rdef3 rückfällig geworden.

Legalbewährung der Vergleichsgruppen

Nach der **bivariaten Analyse** kann die Hypothese hinsichtlich der besseren Legalbewährung der beruflich Ausgebildeten nach beiden Rückfalldefinitionen bestätigt werden. Die gesamte Gruppe der Teilnehmer bewährt sich jedoch, gemessen an dem Kriterium der Wiederverurteilung, schlechter als die Nichtteilnehmer. Die Teilnehmer werden allerdings zu einem geringeren Anteil wieder inhaftiert als die Nichtteilnehmer. Im Vergleich zu den Nichtteilnehmern ohne Lehrab-

schluß - reduzierte Nichtteilnehmergruppe -, also zu denjenigen, die auf jeden Fall beruflich förderungswürdig gewesen wären, bewähren sich die Teilnehmer nach beiden Rückfalldefinitionen besser.

In der Gruppe der Teilnehmer überwiegt der Anteil der Rückfälligen bei den Vollzugsschülern im Vergleich zu den beruflich Ausgebildeten. Überraschend ist im Hinblick auf die empirischen Befunde anderer Studien die schlechtere Legalbewährung der "erfolgreich" Ausgebildeten in Relation zu den "erfolglos" Ausgebildeten. Hinsichtlich der vorinstitutionellen und der Haftverlaufsmerkmale finden sich kaum Anhaltspunkte für die Erklärung dieses Sachverhalts.

Die Annahme, die in der Anstalt Ausgebildeten, vor allem die beruflich Ausgebildeten blieben einen längeren Zeitraum rückfallfrei als die Entlassenen ohne Ausbildung, kann in der Tendenz bestätigt werden. Auch die Insassen mit im Vollzug erfolgreich abgeschlossener Ausbildung sind länger rückfallfrei.

Kontrolle von Drittvariablen

Da die Insassen nicht zufällig auf die Maßnahmen verteilt wurden, sich die Vergleichsgruppen mithin nicht nur in dem gruppenbildenden Merkmal, sondern auch in anderen (rückfallrelevanten) Merkmalen unterscheiden, wurden über kovarianzanalytische Verfahren diese Drittvariablen statistisch kontrolliert, d.h. ihr Einfluß "herausgerechnet", um den **eigentlichen Effekt der Maßnahme** zu erhalten. Für keinen Gruppenvergleich konnte ein signifikanter Effekt der Maßnahme ermittelt werden. Ausgenommen die Differenz in der Legalbewährungsquote zwischen den im Vollzug schulisch versus den beruflich Ausgebildeten (nach Rdef2), blieben die Gruppenunterschiede für unsere Stichprobe jedoch erhalten bzw. wurden allenfalls etwas verringert.

Gegen die Anwendung einer Kovarianzanalyse im vorliegenden Zusammenhang gibt es methodische Einwände, obwohl sie ein gebräuchliches Verfahren darstellt. Durch die Kontrolle der Kovariablen wird möglicherweise auch der Effekt der Maßnahme "herausgerechnet".

Stellenwert der vollzuglichen Ausbildung im Kontext anderer Haftverlaufsvariablen und vorinstitutioneller Merkmale

In einem zweiten Schritt wurde nicht nach dem "eigentlichen" Effekt der Maßnahme, sondern nach dem **Stellenwert der Ausbildung** im Kontext anderer rückfallrelevanter Faktoren gefragt. Durch dieses Verfahren wird den theoretischen

Vorüberlegungen Rechnung getragen, nach denen die Sanktionserfahrung insgesamt zur Vorhersage des Rückfalls beitragen kann, dabei insbesondere auch die Häufigkeit von Lockerungen und Urlaub sowie die Meldungsbelastung als eine auf verschiedenen Ebenen zentrale HaftverlaufsvARIABLE.

Es wurden mehrere Diskriminanzanalysen durchgeführt, mit denen ermittelt werden konnte, welche Variablen die Gruppen der Rückfälligen bzw. Rückfallfreien am besten diskriminieren und welche relative Vorhersagestärke den einzelnen Merkmalen hinsichtlich der abhängigen Variablen "Gruppenzugehörigkeit" zukommt. Die Analysen unterscheiden sich in der abhängigen Variablen - Rückfall nach Rdef1 bzw. Rdef2 - und hinsichtlich der unabhängigen Variablen. Sämtliche Analysen wurden zunächst mit den vorinstitutionellen sozial- und legalbiographischen Variablen sowie den zentralen HaftverlaufsvARIABLEN vorgenommen, in einem zweiten Schritt zusätzlich mit dem Merkmal "**Arbeitsplatzsituation bei Haftentlassung**". Die Ergebnisse sind hinsichtlich einiger Prädiktoren stabil. Das Merkmal der Teilnahme an einer **vollzuglichen beruflichen Ausbildung** wird zwar, im Gegensatz zur schulischen Ausbildung, in die Diskriminanzfunktion aufgenommen, es trägt jedoch jeweils (nach Rdef1 und Rdef2) wenig zur Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit bei. Der vorinstitutionelle Lehrabschluss kann die nach Rdef1 gebildeten Gruppen gut diskriminieren. Damit werden die Ergebnisse des ersten Teils der Rückfallanalyse erneut belegt.

Wichtige Variablen sind ferner die **Urlaubs- bzw. Freigangsgewährung** sowie frühere Vollzugserfahrungen. Wer mehr Lockerungen erhielt, bleibt eher rückfallfrei, wer schon vor der aktuellen Vollzugserfahrung ein- oder mehrmals inhaftiert war, wird mit größerer Wahrscheinlichkeit rückfällig. Hinsichtlich der Schwere des Rückfalls (Rdef2) werden zusätzlich, mit nennenswertem Beitrag zur Varianzerklärung, die Art des **Einweisungsdeliktes** und die **Entlassungsart** in die Diskriminanzfunktion aufgenommen. Die Meldungs- und damit Sanktionsbelastung während der Inhaftierung ist nur hinsichtlich der zweiten Rückfalldefinition vorhersagestark.

Die Anzahl der **Heimaufenthalte**, die als einziges auf Sozialisationsdefizite hinweisendes Merkmal in eine Funktion einbezogen wurde, ist angesichts des sehr geringen Diskriminanzkoeffizienten vernachlässigbar. Mit jeweils knapp 20% kann eine mittlere Erklärungskraft der Variablen hinsichtlich der Gruppenzugehörigkeit berichtet werden. Angesichts der Unkenntnis der Ereignisse in der Nachentlassungszeit ist dieser erklärte Varianzanteil allerdings überraschend hoch.

Da vollzugliche berufliche Ausbildung zumindest geeignet erscheint, die Legalbewährung zu fördern, stellte sich weiter die Frage, warum Insassen rückfällig wurden, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen partizipierten. Sowohl für die Vorhersage, wer aus dieser Gruppe rückfällig bzw. wer schwer rückfällig wird, sind "klassische" Risikofaktoren maßgeblich: das Entlassungsalter und das "Einstiegsalter", d.h. das Alter bei erster registrierter, strafrechtlich relevanter Auffälligkeit. Ein weiterer Auswertungsschritt bestätigte die Annahme, daß sich berufliche Ausbildung gegenüber einer **starken Rückfallgefährdung** nicht durchsetzen kann. Teilnehmer und Nichtteilnehmer wurden anhand des "Einstiegalters" in Hochbelastete und Niedrigbelastete aufgeteilt. Die Erfolgsquoten der hochbelasteten Teilnehmer ist nach beiden Rückfalldefinitionen außerordentlich gering, die der niedrigbelasteten sehr hoch.

In keine Diskriminanzfunktion wurde die "Arbeitsplatzperspektive" als Vorhersagekriterium aufgenommen. Mit der Verkürzung des Kontrollzeitraumes auf ein Jahr sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Arbeitsplatzsituation kaum über vier Jahre stabil sein wird. Aber auch in den Analysen, in denen die Rückfälligkeit im ersten Nachentlassungsjahr untersucht wurde, trägt die Variable "Arbeitsplatzperspektive" nicht zur Erklärung der Varianz bei.

29.2 Diskussion der Ergebnisse und kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Für die Diskussion der Ergebnisse müssen die Bewertungskriterien in Erinnerung gerufen werden.

Effektivitätskriterium zur Beurteilung des Erfolges der Ausbildung im Vollzug ist die Vermeidung erneuter Straffälligkeit, insoweit wird an die Diskussion um den Erziehungsgedanken und die Definition des Erfolgskriteriums erinnert. Der Erziehungsbegriff des Jugendstrafrechts gilt auch für den Vollzug der Jugendstrafe. Die Vollstreckung der Rechtsfolge kann nicht von deren Begründungszusammenhängen abgekoppelt werden.

Wenn die Vermeidung erneuter Rückfälligkeit als eigentliches Vollzugsziel im Vordergrund steht, können dennoch zur Bewertung der Maßnahme weitere Kriterien eingeführt werden, wie z.B. humane Gestaltung des Strafvollzuges, Arbeitszufriedenheit des Insassen, schulische und/oder berufliche Weiterqualifizierung. Eine strikte Trennung vom Effektivitätskriterium ist jedoch geboten, da die Aussage, mit der vollzuglichen Maßnahme könne das Vollzugsziel erreicht werden, zugleich als Grundlage für die Legitimation stationärer Sanktionen dienen kann.

Die anschließende Diskussion der Vollzugspraxis gibt Hinweise auf die **Umsetzung der Interventionen**, in der anschließenden Diskussion der Effektivität ("Legalbewährung") muß diese im Blickfeld bleiben.

29.2.1 Vollzugsbildungspraxis und Haftverlauf

Bevorzugung der ohnehin Begünstigten - Effektive Auswahl der Teilnehmer

Der Vorwurf, es würden im Vollzug die ohnehin besser qualifizierten sowie die insgesamt weniger vorbelasteten Gefangenen vorrangig gefördert, um einen erfolgreichen Abschluß zu gewährleisten - **effektive Auswahl** -, konnte nicht bestätigt werden. Ein Bemühen der Vollzugsorganisation um die **weniger gut Qualifizierten** ist erkennbar, allerdings bleibt ein Teil der Insassen (N=20) trotz dringendem Ausbildungsbedarf - kein Hauptschulabschluß - von der schulischen oder beruflichen Förderung ausgeschlossen. Diese Insassen waren nur kurz inhaftiert. Grundsätzlich dürfte auch eine kurze Inhaftierungsdauer kein Hinderungsgrund sein, da vor allem in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim nur wenig Haftzeit beanspruchende Ausbildungsgänge angeboten werden.

Der geringe Anteil von Insassen, die ihre Ausbildung "**erfolgreich**" abgeschlossen haben, könnte Kritik am Auswahlverfahren provozieren, wenn wesentliches Kriterium der daran gemessene potentielle Erfolg bzw. effektive Einsatz finanzieller Mittel wäre. Dies würde allerdings bedeuten, daß stärker als bisher die bereits besser Qualifizierten in die Ausbildungsmaßnahmen aufgenommen würden. Insassen, die bis zur Inhaftierung schulisch und/oder beruflich gescheitert und damit besonders förderungswürdig sind, hätten dann kaum Chancen. Das Argument, ein neuerlicher Mißerfolg in der Ausbildung könnte zu Frustrationen führen, die sich möglicherweise auch für die Nachentlassungsintegration negativ auswirken, konnte in der vorliegenden Analyse nicht bestätigt werden.

Jugendstrafvollzug als "Ausbildungsanstalt" - traditionelle Gefängnisarbeit

Die Verteilung der Insassen mit 100 zu 96 auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich wies zunächst auf eine annähernde **Gleichstellung von Ausbildung und Arbeit** hin. Nach einer detaillierten Analyse der Verteilung der Ausbildungszeiten auf die Inhaftierungszeit mußte diese Einschätzung korrigiert werden. Auch die Ausgebildeten verbringen einen großen Teil ihrer Haft(arbeits)zeit in den Fremd- und Eigenbetrieben der Anstalt ohne begleitende Ausbildung. Angesichts des Arbeitsangebotes, das überwiegend aus anspruchlosen Hilfstätigkeiten be-

steht, die keinen Qualifikationszuwachs versprechen, kann kaum vermutet werden, daß über solche Tätigkeiten die Chancen des Insassen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Insassen, die bereits mit relativ hohem Ausbildungsniveau eingewiesen werden, haben überdies nicht ohne weiteres die Möglichkeit, in ihrem Beruf tätig zu werden bzw. verbessern selten ihre Qualifikation. Über die Lehrausbildung hinaus wird der Insasse kaum weiter gefördert. Wer schon einen Lehrabschluß hat, muß sich überwiegend mit der traditionellen Gefängnisarbeit zufrieden geben.

Die Insassen sind auch im Vollzug mit einer relativ **unbeständigen Beschäftigungssituation** konfrontiert. Der tätigkeitsfreien Zugangszeit folgt nur selten eine einmalige, dauerhafte Zuweisung zu einer Maßnahme. Gerade die Ausgebildeten müssen ihre Beschäftigungsstelle häufiger wechseln, da in der Regel nicht über die gesamte Haftzeit ausgebildet wird. Hinzu kommen arbeitslose Phasen, die überwiegend auf strukturellen Gründen beruhen.⁴⁹⁵ Bei der Planung der Ausbildungszeiten sollten längere Zeitabstände zwischen Beendigung der Maßnahme und Entlassung vermieden werden. Das Arbeitsangebot in der Anstalt wird nur in seltenen Fällen eine der vorhergehenden Ausbildung entsprechende Tätigkeit zulassen, deshalb ist zu befürchten, daß das Gelernte wieder verlernt wird. Angesichts des Schwerpunkts der Insassentätigkeiten kann der **Jugendstrafvollzug kaum als "Ausbildungsanstalt"** bezeichnet werden. Zum Untersuchungszeitpunkt hätte wegen der Auslastung des Ausbildungsangebotes durch Umverteilung kein Gleichgewicht zwischen Ausbildung und Arbeit erreicht werden können. Ob sich die Situation durch rückläufige Belegungszahlen verändert hat, ist nicht bekannt.

Investition in die eigene Lebensgestaltung - unmittelbare Bedürfnisbefriedigung bzw. Minderung von Deprivation

Während die mit Ausbildung befaßten Personen einen - die gesamte Persönlichkeit des Insassen - umfassenden Erziehungsauftrag formulieren, ist den Insassen unmittelbare **Bedürfnisbefriedigung und Deprivationsminderung** sowie die Möglichkeit, sich diesem Erziehungsauftrag (durch Lockerungen) zu entziehen, wichtiger als eine gute Ausbildung im Vollzug und damit Planung für die Nachentlassungszeit. Dies zeigte die "Insassensicht" hinsichtlich der Ziele, Wünsche und der vorgestellten Belastung durch Sanktionen. Es gelingt nicht, während der Inhaftierung eine positivere Bewertung der Tätigkeiten zu fördern, allerdings ist die Zufriedenheit im Ausbildungsbereich höher als im Arbeitsbereich. Da insbe-

495 Hinsichtlich der Dauer von Arbeitslosigkeit ist durch die geringeren Belegungszahlen in den Endachtzigern bereits eine Verbesserung zu verzeichnen.

sondere die "Einkaufsmöglichkeiten" als wichtig eingeschätzt werden, könnte möglicherweise durch bessere Entlohnung, vor allem auch der Ausbildung, die Ausbildungsmotivation gefördert werden. Insoweit wären die weitreichenden Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission hinsichtlich der Entlohnung im Ausbildungsbereich begrüßenswert gewesen. Die "Zurückstellung" wegen der finanziellen Lage der Bundesländer ist bedauerlich und steht einer Förderung der Ausbildungswilligkeit entgegen.

Schulische und berufliche Qualifizierung in der Anstalt - Anstaltsexterne "Hilfsarbeiten" (Freigang)

Von Vollzugspraktikern wird teilweise ausdrücklich eine anstaltsinterne Weiterbildung gegenüber den üblicherweise im Freigang möglichen Hilfstätigkeiten vorgezogen. Tatsächlich sind in der Freigängerguppe nur sehr wenige Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen vertreten. Hinsichtlich der Frage, wer sich besser bewährt, die Freigänger oder die im Vollzug Ausgebildeten, ist eine Vergleichbarkeit der Gruppen fraglich, da sie sich in ihren vorinstitutionellen Merkmalen als auch in den HaftverlaufsvARIABLEN unterscheiden. Der sehr geringe Anteil von Rückfälligen in der kleinen Gruppe der Freigänger (30) nach beiden Rückfalldefinitionen kann auch mit dem höheren Anteil von Gewaltdelinquenten, der besseren vorinstitutionellen Ausbildung oder den in größerem Umfang gewährten sonstigen Lockerungen (Ausgang, Urlaub) zusammenhängen. Im multivariaten Modell tragen "Freigang" bzw. "Urlaubsgewährung" relativ viel zur Erklärung der Gruppenzugehörigkeit - Rückfällige/Nicht-Rückfällige - bei.

Abwesenheitszeiten von der Anstalt scheinen sich nicht negativ auf die Legalbewährung auszuwirken. Allerdings ist die Interpretation von Effekten hinsichtlich Vollzugsentscheidungen schwierig, denen eine Prognose bezüglich der Bewährung des Insassen während der Lockerung vorausgeht. Richtigkeit der Prognose und Maßnahmeeffekt können kaum auseinanderdividiert werden.

Wird die Ablehnung eines Freiganges damit begründet, **anstaltsinterne Ausbildung** eigne sich besser zur Realisierung des Vollzugszieles, handelt es sich insoweit um ein gängiges Entscheidungsmuster im Rahmen der Sanktionspraxis sowie der Vollstreckung von Sanktionen, als eine Fiktion rechtsfolgenrelevant wird. Bedenklich ist eine Antragsablehnung jedoch dann, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen einer Gewährung vorliegen würden, die Ablehnung jedoch allein mit der besonderen Bedeutung des Erziehungsgedankens für den Jugendstrafvollzug begründet wird. Nach dem Verbot der Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen wäre eine solche Entscheidung

bedenklich, wenn angenommen werden kann, daß sie - bei gleicher Sachlage - gegenüber einem erwachsenen Inhaftierten positiv ausgefallen wäre.

Präsenz des Inhaftierten als Objekt des Erziehungsauftrages

Mit der Entscheidung zwischen Freigang und Ausbildung in der Anstalt ist ein Konflikt angesprochen, der den gesamten Urlaubs- und Lockerungsbereich sowie die Entlassung zur Bewährung betrifft. Sind die Möglichkeiten, außerhalb der Anstalt auszubilden, begrenzt, so wie es bei den untersuchten Anstalten zum Erhebungs- und zum gegenwärtigen Zeitpunkt und, von Ausnahmen abgesehen, in anderen bundesdeutschen Jugendstrafvollzugsanstalten der Fall ist, birgt die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme die Gefahr "längerer Anwesenheitszeiten" im Vollzug. Hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung konnte dies nicht bestätigt werden. Auch nach der Lockerungs- und Urlaubsbilanz ist keine **Benachteiligung der Ausgebildeten** nach den absoluten Zahlen zu erkennen. Bei der relativen Zahl der gewährten Urlaube, Urlaubstage und Ausgänge pro Haftjahr ist eine entsprechende Tendenz feststellbar. Jedoch gibt es hier Ungewißheit über den Einfluß von anderen entscheidungsrelevanten Faktoren.

Problematik des Insassenverhaltens

Eine detaillierte Analyse des Insassenverhaltens der Vergleichsgruppen ergab eine höhere Belastung der Vollzugsschüler, was sowohl mit deren geringerem Durchschnittsalter als auch mit bestimmten **Gelegenheitsstrukturen** - weniger stark beaufsichtigte Nachmittagsbeschäftigung - zusammenhängen kann. Wird konformes Verhalten im Vollzug als Verhalten gewertet, mit dem die "Bereitschaft" gezeigt wird, "an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken" (Nr. 6 Abs. 10, Nr. 8 Abs. 9 VVJug) und damit zum **Entscheidungskriterium**, kann dies zur Häufung negativer Vollzugsereignisse führen. Deutlich wird dies durch die Befunde der Studie von *Grosch*, der auf dasselbe Datenmaterial zurückgriff und den Bereich der Lockerungs- und Urlaubsgewährung untersuchte. Danach unterschieden sich "Gelockerte" und "Nicht Gelockerte" bereits von Haftbeginn an in ihrem Konformitätsgrad, ab dem Zeitpunkt der Lockerungsgewährungen verstärkte sich jedoch die Differenz zwischen beiden Gruppen deutlich. Die Erfahrung, "nichts mehr verlieren zu können" oder Frustrationserlebnisse infolge von Antragsablehnungen können diesen Sachverhalt erklären.

Insoweit ist eine **Überbewertung des Insassenverhaltens** als Prognosekriterium festzustellen. Vor allem die jüngeren Inhaftierten, die besonders zu abweichen-

dem Insassenverhalten neigen, werden dadurch mit einem Übermaß an Sanktionen, der unmittelbaren sowie der mittelbaren - Versagung von Vergünstigungen -, konfrontiert.

29.2.2 Erziehung zur Legalbewährung

Allein die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme trägt nicht zur Rückfallreduzierung bei. Insoweit muß eine **Effektivität der Maßnahmen** verneint werden. Die berufliche Ausbildung im Vollzug erhöht in der Tendenz die spätere Vermittelbarkeit des Insassen auf dem Arbeitsmarkt, kann somit zur beruflichen Integration beitragen und scheint geeignet zu sein, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu mindern. Die vorsichtige Formulierung ist angebracht, da das Merkmal der "Teilnahme an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme" im Vollzug im multivariaten Modell nur wenig zur Vorhersage beiträgt, ob ein Insasse der rückfälligen Gruppe bzw. der nicht rückfälligen Gruppe angehört.

Die Erwartungen hinsichtlich Ausbildung, die auch in den Entwürfen zur Reform des Jugendstrafvollzuges zum Ausdruck kommen, müssen insgesamt enttäuscht werden, soweit es die Realisierung des Vollzugszieles "Legalbewährung" betrifft.

Im Vollzug kann **Sozialisation nicht "nachgeholt"**, es können allenfalls Defizite im Schul- und Ausbildungsbereich "ausgeglichen" werden. Dies wird durch den Vergleich der vorinstitutionell relativ gut Qualifizierten (Lehrabschluss) mit den im Vollzug beruflich Ausgebildeten deutlich. Mit einer beruflichen Ausbildung im Rahmen der "Normalbiographie" sind insgesamt weniger Sozialisationsdefizite und eine geringere kriminelle Vorbelastung verknüpft. Erwartungsgemäß wird diese Gruppe in geringerem Umfang rückfällig als die im Vollzug (erfolgreich) beruflich Ausgebildeten.

Angesichts der **hohen Rückfallquote**, der relativ geringen Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen der Ausgebildeten und Nichtausgebildeten, des fehlenden Maßnahmeeffektes, wenn intermittierende Variablen kontrolliert werden, sowie der nachrangigen Bedeutung der vollzuglichen Ausbildung im Kontext anderer Haftverlaufs- und "klassischer" Risikofaktoren - legalbiographische Kennzeichen und Alter bei Entlassung -, muß die Frage, ob allein durch die hier untersuchten Interventionsmaßnahmen zu einem straffreien Leben nach Entlassung erzogen werden kann, grundsätzlich verneint werden.

Erinnert werden soll, daß dieser Bewertung die oben beschriebene Praxis vollzuglicher Ausbildung zugrunde liegt. Der fehlende Erfolg könnte mit dem geringen (zeitlichen) Umfang ausbildender Maßnahmen, der relativen Instabilität im

Beschäftigungsbereich, der hohen Deprivation der Insassen, die eine nachrangige Gewichtung der Ausbildung zur Folge hat, sowie der Überbewertung des abweichenden Insassenverhaltens als Entscheidungs- und Prognosekriterium u.ä. erklärt werden. Konsequenz dieser Überlegungen wären Anregungen zur Neugestaltung des Jugendstrafvollzuges unter Beibehaltung des Anspruchs, Ausbildung müsse mit dem Ziel durchgeführt werden, den Jugendlichen zu einem straffreien Leben zu erziehen, und der Hoffnung, daß dies gelingen könne. Derartige Vorschläge sind nicht selten der Kritik ausgesetzt, die fehlende Effizienz von Interventionen werde durch das Prinzip des "**Mehr-vom-Selben**" verarbeitet. Diese Kritik ist verfehlt. Soweit Vorschläge zur Veränderung unterbreitet werden, gründen sie in der Regel auf der Erkenntnis, daß mit den vorgegebenen Bedingungen das Erziehungsprinzip nicht eingelöst werden kann, etwa weil die traditionelle Gefängnisarbeit überwiegt. Gewünscht wird daher "**etwas anderes**". Die Übereinstimmung der Rückfallergebnisse in vielen Punkten mit den empirischen Befunden anderer Studien läßt unabhängig davon jedoch vermuten, daß auch eine anders praktizierte Ausbildung bzw. eine Umverteilung zwischen Gefängnisarbeit und Ausbildung kaum zu positiveren Ergebnissen führen würde. Allerdings gibt es über anstaltsexterne Ausbildungsprogramme, nicht zuletzt wegen ihrer Seltenheit, wenig empirische Ergebnisse. Das gilt grundsätzlich auch für die Entscheidungsstrukturen in der Anstalt hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen, die bei einer kleinen Gruppe von Insassen zur Kumulation negativer Vollzugsergebnisse führen.

Es stellt sich die Frage, ob die Begründungsnot in Zusammenhang mit der Erziehung durch Ausbildung oder anderer Interventionen im Vollzug zu einem straffreien Leben nach der Inhaftierung nicht dadurch "gelöst" werden kann, daß ein **Austausch der Begründungszusammenhänge** erfolgt. Dieses Vorgehen darf nicht mit der bereits zu Beginn der vorliegenden Studie kritisierten "Schönung der Effektivitätskriterien" verwechselt werden, mit der enttäuschende Ergebnisse zum Erfolg von Interventionen durch weniger strenge Erfolgskriterien verhindert werden sollen. Die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit den oben genannten Kriterien, wie Verbesserung der "Arbeitszufriedenheit" des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden. Diese Kriterien können, im oben dargestellten Sinn, Richtlinien für die Ausgestaltung des Strafvollzuges sein.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J.*: Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: Jescheck, H.-H.; Kaiser, G.: Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden Baden 1983, S. 103-131.
- Albrecht, H.-J.*: Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und stationärer Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern in den U.S.A. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -. Teilband 2: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten. Freiburg 1986, S. 1211-1305.
- Albrecht, H.-J.*: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) u.a. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit. Analysen, Maßnahmen, Konzepte. Luchterhand - Loseblattsammlung, Stand: August 1986 (a), S. 41-92.
- Albrecht, H.-J.*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich - Theoretische Konzeptionen und empirische Befunde. ZStW 102 (1990), 596-626.
- Albrecht, P.-A.*: Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1986, S. 55-82.
- Albrecht, P.-A.*: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. München 1987.
- Alisch, J.; Röttger, F.*: Institutionelle Grundlagen vollzuglicher Erziehung/Behandlung. ZfStrVo 31 (1982), S. 72-74.
- Andersen, S. E., Holstein, B. E., Skadhauge, F. B.*: Ausbildung im Gefängnis - Lebenshilfe für Gefangene? Der Skadhauge-Plan im dänischen Strafvollzug. Frankfurt, Bern 1982.
- Armingier, G.*: Anlage und Auswertung von Paneluntersuchungen. In: Holm, K. (Hrsg.): Die Befragung 4. München 1979.
- Ayers, D., Duguid, S., Montague, C. und Wolowidnyk, S.*: Effects of University Victoria program: a post release study. Report to the Correctional Service of Canada. Ottawa, Ontario 1980.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., Schuchard-Fischer, Chr., Weiber, R.*: Multivariate Analysemethoden. 4. Auflage. Berlin, Heidelberg 1987.
- Baumann, J.*: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Heidelberg 1985.
- Baumann, J.*: Schuld und Sühne versus Urlaub. ZfStrVo 36 (1987), S. 47-49.

- Baumann, K.-H.*: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten. ZStrVo 33 (1984), S. 31-36.
- Baumann, K.-H., Maetze W., Mey H.-G.*: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollG in Nordrhein-Westfalen. MSchrKrim 66 (1983), S. 133-148.
- Baumeister, R.*: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug - Ein Projektbericht. ZfStrVo 37 (1989), S. 323-328.
- Beck, A.*: Die Bedeutung des Schulversagens bzw. des beruflichen Scheiterns als Ursache der Jugendkriminalität. Eine empirische Untersuchung im Bezirk des Stadtjugendamtes Würzburg. Jur. Diss. Würzburg 1986.
- Behrens, F.*: Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter. Jur. Diss. Göttingen 1964.
- Benda, B.B.*: Predicting Juvenile Recidivism: New method, Old Problems. Adolescence 22 (1987), S. 691-704.
- Berckhauer, F.*: Rückfalluntersuchungen aus Niedersachsen: Ergebnisse zur spezialpräventiven Wirkung strafrechtlicher Sanktionen. In: Göppinger, H., Vossen, R. (Hrsg.): Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug. Bericht über die XXIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 10. - 12. Oktober 1985 in Salzburg. Kriminologische Gegenwartsfragen Band 17. Stuttgart 1986, S. 149-162.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung. Heidelberg 1982, S. 281-351.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug: Verbesserung der Auswahl von Teilnehmern möglich? ZfStrVo 34 (1985), S. 144-147.
- Berger, P., Luckmann, Th.*: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a. M. 1969.
- Bernhardt, E.*: Der dänische Strafvollzug. ZfStrVo 1984, S. 140-144.
- Bietz, H.*: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts. ZRP 14 (1981), S. 212-220.
- Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.*: Zur Wiedereingliederung junger Straftäter am Arbeitsplatz: Ihre Kompetenzen zur Lösung interpersonaler Problemsituationen und Stigmatisierungen durch Arbeitskollegen. Nürnberg 1978.

- Bockwoldt, R.*: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis. Lübeck 1982.
- Böhm, A.*: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. RdJ 21 (1973), S. 33-41.
- Böhm, A.*: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. In: Kluge, K.J.: Kriminalpädagogik. Band II. Darmstadt 1977, S. 226-251.
- Böhm, A.*: Zum Stand der Beratung des Jugendstrafvollzugsgesetzes. ZfStrVo 28 (1979), S. 90-96.
- Böhm, A.*: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NSTZ 4 (1984), S. 445-448.
- Böhm, A.*: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NSTZ 5 (1985), S. 447-449.
- Böhm, A.*: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. NSTZ 6 (1986), S. 201-206.
- Böhm, A.*: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NSTZ 7 (1987), S. 442-444.
- Brauns-Hermanns, C.*: Verlaufsforschung im Jugendvollzug. Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br.. Freiburg 1980, S. 369-409.
- Brunner, R.*: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Berlin, New York 1986.
- Bruns, H.-J.*: Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht - Neuorientierung der Rechtsprechung. StrafV 2 (1982), S. 592-595.
- Brusten, M.*: Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen. In: Bick, R., Mann, P., Müller, J. (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart 1984, S. 238-258.
- Bulczak, G., Fleck, J., Jöcks, K.-D., Kreuztner, J., Scheschonka, W.*: Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf, vorgelegt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Bonn 1988.
- Bundesministerium der Justiz*: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Bd. I-V, VI-III, IX u. X und Schlußbericht. 1976 bis 1980.

- Bundesministerium der Justiz*: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger. Bonn 1980.
- Bundesministerium der Justiz*: Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger. Bonn 1980.
- Bundesministerium der Justiz*: Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Bonn 1984.
- Busch, M.*: Erziehung junger Gefangener. Auf dem Weg zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz. *Unsere Jugend* 37 (1985), S. 126-138.
- Button, L.*: *Discovery and Experience. A New Approach to Training, Group Work, and Teaching.* London u.a. 1971.
- Butzke, F.*: Ein Beitrag zur These "Resozialisierung durch Bildung". Einstellungen von Strafgefangenen gegenüber der eigenen Weiterbildung und Möglichkeiten zu ihrer Veränderung durch Unterricht. *ZfStrVo* 22 (1973), S. 63-74.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.*: *Strafvollzugsgesetz. Kommentar.* 4. Auflage. München 1986.
- Claßen, H.*: Verhaltensänderungen im Jugendvollzug. Konzeptionelle Überlegungen zu einem "Mehr" an Behandlungsvollzug. *ZfStrVo* 32 (1983), S. 139-143.
- Claßen, H.*: Die Problematik des Sanktionierens im erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug. *ZfStrVo* 33 (1984), S. 85-92.
- Clemmer, D.*: *The prison community.* 2nd ed. New York 1958.
- Cornils, K.*: Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Schweden. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder.* Freiburg 1985, S. 497-534.
- Council of Europe*: *Education in Prison. Recommendation Nr. R (89) 12.* Strasbourg 1989.
- Danzinger, R., Jeschek, P., Egger J.*: *Der Weg ins Gefängnis. Der Einfluß von familiärer Sozialisation und behördlicher Selektion auf die Entstehung von Straffälligkeit. Eine empirische Untersuchung.* Weinheim und Basel 1979.

- Dearing, A.*: Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Österreich. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg 1985, S. 257-316.
- Deimling, G.*: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Erfahrungen, empirische Untersuchungen, Folgerungen und Vorschläge. Neuwied und Berlin 1969.
- Deimling, G.*: Neue Möglichkeiten der Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft. Straffälligenpädagogik als wichtiges Instrument zur Re-Integration von Gefangenen. *ZfStrVo* 27 (1978), S. 7-13.
- Deimling, G.* (Hrsg.): Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug. Gesammelte Aufsätze zur Straffälligenpädagogik. Frankfurt a.M. u.a. 1980.
- Diehl, J.M.*: Varianzanalyse. 4. Auflage. Frankfurt a. M. 1983.
- Diekmann, A., Opp, K.-D.*: Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext. Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. *Zeitschrift für Soziologie* 8 (1979), S. 330-343.
- Dillig, P.*: Bedingungen von Rückfälligkeit bei jungen Strafgefangenen. Ein Pfadmodell und seine empirische Prüfung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 3. Teilband. Köln u.a. 1983.
- Dolde, G., Grübl, G.*: Verfestigte "kriminelle Karriere" nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. *ZfStrVo* 37 (1988), S. 29-34.
- Dölling, D.*: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u.a. 1984.
- Dubnov, W.L.*: The Glen Mills Project: Innovation in Juvenile Correction. *Journal of Offender Counseling, Services & Rehabilitation* 10 (1986), S. 87-105.
- Duguid, S.*: Prison Education and Criminal Choice: The Context of Decision-Making. *Canadian Journal of Criminology* 23 (1981), S. 421-438.
- Dünkel, F.*: Schulbildung im Strafvollzug. Zur Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen. *RdJ* 30 (1982), S. 142-155.

- Dünkel, F.:* Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg 1985, S. 45-256.
- Dünkel, F.:* Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher. ZStW 100 (1988), S. 361-384.
- Dünkel, F.:* Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher - Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.
- Dünkel, F., Meyer-Velde, H.:* Bericht zur qualitativen Erfassung aller in den hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen. Freiburg 1989 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Duckwitz, E.:* Einleitung. In: Bulczak, G., Fleck, J., Jöcks, K.-D., Kreuztner, J., Scheschonka, W.: Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf, vorgelegt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Bonn 1988.
- Eberle, H.-J.:* Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihre Didaktik. Frankfurt a.M. 1980.
- Eberle, H.-J.:* Die Planung und Organisation von Weiterbildungsangeboten in einer Haftanstalt. ZfStrVo 38 (1989), S. 15-24.
- Eisenberg, U.:* Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Berlin u.a. 1984.
- Eisenberg, U.:* Aufgaben gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzuges. ZRP 18 (1985), S. 41-72.
- Eisenberg, U.:* Zur Verantwortung vor dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. JR (1987), S. 485-490.
- Eisenberg, U.:* Kriminologie. 3. Auflage. Köln u.a. 1990.
- Eisenberg, U.:* Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München 1988.
- Eisenberg, U., Ohder, C.:* Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin (West). In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Band 1. Freiburg 1988, S. 495-509.

- Eitzmann, G.:* Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher. Frankfurt u.a. 1988.
- Emshoff, J.G., Davidson, W.S.:* The effect of "good time" credit on inmate behavior. A quasi-experiment. *Criminal Justice and Behavior* 14 (1987), S. 335-351.
- Engelhard, H.A.:* Jugendstrafrecht - Erziehungsrecht oder Strafrecht? *ZfJ* 76 (1989), S. 22-24.
- Enocksson, K.:* Correctional Programs: A Review of the Value of Education and Training in Penal Institutions. *Journal of Offender Counseling, Services & Rehabilitation* 5 (1980), S. 5-18.
- Fairweather, J.S.:* Parole and the Return to Crime: The Effects of Prerelease and Postrelease Factors. Ann Arbor 1980.
- Feltes, T.:* Pädagogik und Justiz. *Neue Praxis* 18 (1988), S. 315-327.
- Fenn, R.:* Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981.
- Flanagan, T.J.:* Time served and institutional misconduct: Patterns of involvement in disciplinary infractions among long-term and short-term inmates. *Journal of Criminal Justice* 8 (1980), S. 357-367.
- Flanagan, T.J.:* Correlates of institutional misconduct among state prisoners. A research note. *Criminology* 21 (1983), S. 29-39.
- Flanagan, T.J.:* Prison Labor and Industry. In: Goodstein, L., MacKenzie, D.L. (Eds.): *The American Prison. Issues in Research and Policy*. New York, London 1989, S. 135-161.
- Fleck, J., Ringelhann, H.:* Erziehungsarbeit in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg. Ausbildungsziele für die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes. *ZfStrVo* 35 (1986), S. 300-302.
- Franke, D.:* Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? - Zum Verhältnis des § 37 III StVollzG gegenüber den §§ 33 ff. AFG. *ZfStrVo* 28 (1979), S. 73-77.
- Frey, H.-P., Haußer, K. (Hrsg.):* Identität. Entwicklungen psychologischer und soziologischer Forschung. Stuttgart 1989.
- Freytag, H.:* Entschuldungsprogramme für Straffällige. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen "Resozialisierungsfonds". Bad Godesberg 1989.
- Friedrichs, J.:* Methoden empirischer Sozialforschung. 12. Auflage. Opladen 1984.
- Frisch, W.:* Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg, Hamburg 1983.

- Funck, A.*: Anmerkung zum Beschluß des OLG Stuttgart v. 30.10.1986 (mitgeteilt von Richter am OLG Schmid). *NStZ* 7 (1987), S. 432.
- Gerhart, G.*: Externe Bildungsträger im Strafvollzug. *ZfStrVo* 37 (1988), S. 131-135.
- Gerken, J., Berlitz, C.*: Sanktionseskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In: Gerken, J., Schumann, K.F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler 1988, S. 11-39.
- Gerken, J., Schumann, K.F.*: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. In: Gerken, J., Schumann, K.F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler 1988, S. 1-10.
- Gerken, J., Schumann, K.F. (Hrsg.)*: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler 1988.
- Gerlach, F.*: Jugend ohne Arbeit und Beruf. Zur Situation Jugendlicher am Arbeitsmarkt. Frankfurt, New York 1983.
- Giesbrecht, A.*: Jugend ohne Arbeit. Einführung in die Problematik und Hilfen für die Praxis. Frankfurt a.M. u.a. 1983.
- Gildemeister, R., Robert, G.*: Probleme beruflicher Identität in professionalisierten Berufen. In: Frey, H.-P., Haüßer, K. (Hrsg.): Identität. Entwicklungen psychologischer und soziologischer Forschung. Stuttgart 1989, S. 71-87.
- Goerken, A.*: Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung in der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Neumünster. *ZfStrVo* 36 (1987), S. 83-87.
- Goetting, A., Howsen, R.M.*: Correlates of prisoner misconduct. *Journal of Quantitative Criminology* 2 (1986), S. 49-67.
- Gonsa, H.*: Preparation of Prisoners for Release and Pre-release Treatment. *Prison Information Bulletin*, Council of Europe, No. 10 (1987), S. 12-17.
- Good, D. H., Pirog-Good, M. A., Sickles, R. C.*: An Analysis of Youth Crime and Employment Patterns. *Journal of Quantitative Criminology* 2 (1986), S. 219-236.
- Goodstein, L., MacKenzie, D.L. (Eds.)*: The American Prison. Issues in Research and Policy. New York, London 1989.
- Goodstein, L., Wright, K.N.*: Inmate Adjustment to Prison. In: Goodstein, L., MacKenzie, D.L. (Eds.): The American Prison. Issues in Research and Policy. New York, London 1989, S. 229-251.

- Göppinger, H., Vossen, R. (Hrsg.):* Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug. Bericht über die XXIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 10. - 12. Oktober 1985 in Salzburg. Kriminologische Gegenwartsfragen Band 17. Stuttgart 1986.
- Gottfredson, M., Hirschi, T.:* The methodological adequacy of longitudinal research on crime. *Criminology* 25 (1987), S. 581-614.
- Gottfredson, M. Hirschi, T.:* Science, public policy, and the career paradigm. *Criminology* 26 (1988), S. 37-55.
- Grosch, O.:* Lockerungen und Hafturlaub im Jugendstrafvollzug. Eine empirische Untersuchung anhand der baden-württembergischen Jugendvollzugsanstalten. Freiburg 1991 (in Vorbereitung).
- Große-Boes, G.:* Familie und Jugendstrafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis* 8 (1978), S.12-16.
- Große-Boes, G.:* Schulische und berufliche Bildung für Gefangene außerhalb der Anstalt. *ZfStrVo* 37 (1988), S. 136-137.
- Grübl, G.:* Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs. *ZfStrVo* 30 (1981), S. 21-28.
- Grübl, G., Nickolai, W.:* Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. *ZfStrVo* 29 (1980), S. 22-24.
- Gütt, F.B.:* Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender (dargestellt an Hand der Rechtsprechung der Hamburger Jugendkammer). Jur. Diss. Hamburg 1964.
- Hauser, H.:* Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.
- Heine, G., Locher, J.:* Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation. Freiburg 1985.
- Heinemann, K.:* Arbeitslose Jugendliche. Ursachen und individuelle Bewältigung eines sozialen Problems. Eine empirische Untersuchung. Darmstadt, Neuwied 1978.
- Heinz, W.:* Jugendstrafrecht - Auf dem Weg zum Tatstrafrecht. In: DVJJ, Landesgruppe Baden Württemberg (Hrsg.), Info 2. 1983.
- Heinz, W., Hügel, Ch.:* Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. 3. Auflage. Bonn 1986.

- Hermann, D.*: Die Konstruktion von Realität in Justizakten. Zeitschrift für Soziologie 16 (1987), S. 44-55.
- Hermann, D., Wild, P.*: Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung. MSchrKrim 72 (1989), S. 13-33.
- Hermann, D., Kerner, H.-J.*: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40 (1988), S. 485-504.
- Hermanns, J.*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Freiburg 1983.
- Hilkenbach, H.*: Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug. ZfStrVo 28 (1979), S. 83-89.
- Hinüber, v. M.*: Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher. Jur. Diss. Göttingen 1961.
- Höfer, K.*: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen. München 1977.
- Hohmeier, J.*: Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß. In: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung I. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 5-24.
- Hohner, H.-U.*: Kontrollbewußtsein, Arbeit und Beruf. Identitätspsychologische Aspekte. In: Frey, H.-P., Haüßer, K. (Hrsg.): Identität. Entwicklungen psychologischer und soziologischer Forschung. Stuttgart 1989, S. 88-101.
- Holm, K. (Hrsg.)*: Die Befragung 4. München 1979.
- Huber, B.*: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im Umbruch - Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg 1985, S. 669-754.
- Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X., Lösel, F. (Eds.)*: Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin, New York 1987.
- Irwin, J., Cressey, D.*: Thieves, Convicts and the Inmate Culture. Social Problems 10 (1962), S. 142-155.
- Ittel, W.*: Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule. ZfStrVo 36 (1987), S. 69-72.
- Johnson, R.E.*: Family Structure and delinquency: General patterns and gender differences. Criminology 24 (1986), S. 65-84.

- Jung, H.:* Weiterbildung der Gefangenen - Eine Aufgabe des Vollzugs. ZfStrVo 24 (1975), S. 136-144.
- Jung, H.:* Einführung. In: Baumann, J.: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Heidelberg 1985, S.VII-VII.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):* Der neue Weg. Jugendvollzug in Baden-Württemberg. Bruchsal 1974.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):* Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Stand 1985. Stuttgart 1985.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):* Jugendvollzug - Hilfe oder Strafe? Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 5./6.12.1985 in Triberg. Heilbronn 1986.
- Justizministerium Schleswig-Holstein (Hrsg.):* Abschlußbericht der Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein. 1989.
- Kaiser, G.:* Der gegenwärtige Stand und die Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. RdJ 31 (1983), S. 346-358.
- Kaiser, G.:* Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1988.
- Kaiser, G.:* Jugendkriminalität. In: Markefka, M., Nave-Herz, R. (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band 2: Jugendforschung. Neuwied, Frankfurt a.M. 1989, S. 717-738.
- Kaiser, G.:* Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz jugendlicher Inhaftierter. RdJ 37 (1989a), S. 44-58.
- Kaiser, G.:* Die Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus - Erziehungsstrafrecht ohne Chancen? In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung. Bad Godesberg 1990. S.62-82.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.:* Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Auflage. Heidelberg 1983.
- Karstedt-Henke, S.:* Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In: Albrecht, G., Brusten, M. (Hrsg.): Soziale Probleme und soziale Kontrolle: neue empirische Forschungen. Bestandsaufnahme und kritische Analysen. Opladen 1982, S. 195-208.
- Kerner, H.-J.:* Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. Betrachtungen zur neueren quantitativ orientierten Forschung, mit besonderer Rücksicht auf die Beendigung sog. krimineller Karrieren. BewHi 36 (1989), S. 202-220.

- Kerner, H.-J., Janssen, H.:* Rückfall nach Jugendstrafvollzug. Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kerner, H.-J.; Göppinger, H.; Streng, F. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Leferenz. Heidelberg 1983, S. 211-232.
- Kersten, J., v. Wolfersdorff-Ehlert, Ch.:* Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug. KrimJ 14 (1982), S. 95-106.
- Klages, J.:* Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Dänemark. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg 1985, S. 391-424.
- Klapdor, M.:* Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen 1967.
- Klecka, W.R.:* Discriminant Analysis. Beverly Hills 1980.
- Klose, L.:* Die Bestrafung von Rückfalltätern. Frankfurt a. M. 1989.
- Klotz, W.:* Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs. ZfStrVo 29 (1980), S. 70-85.
- Knoche, Ch.:* Besuchsverkehr im Strafvollzug - ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt. ZfStrVo 36 (1987), S. 145-151.
- Kofler, R.:* Beruf und Kriminalität. Eine empirische Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Beruf und Straffälligkeit bei den Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. München 1980.
- Köhler, M.:* Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafrecht. JZ 43 (1988), S. 749-755.
- Kreuzer, A.:* Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe. Soziale Arbeit 11 (1985), S. 490-500.
- Kromrey, H.:* Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung. 2. Auflage. Opladen 1983.
- Kühling, P.:* Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Verbüßung zeitlich bestimmter Jugendstrafe. MschrKrim 51 (1968), S. 255-263.
- Kürzinger, J.:* Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Kupke, H., Kury, H.:* Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Freiburg 1978.
- Kury, H.:* Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. RdJ 25 (1977), S. 420-435.
- Kury, H.:* Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg 1979.

- Lab, S.P., Whitehead, J.T.*: An Analysis of Juvenile Correctional Treatment. *Crime & Delinquency* 34 (1988), S. 60-83.
- Lagrange, R.L., Raskin White, H.*: Age differences in delinquency: A test of theory. *Criminology* 23 (1985), S. 19-45.
- Lambropoulou, E.*: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987.
- Lamnek, S.*: Sozialisation und kriminelle Karriere. Befunde aus zwei Erhebungen. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. München 1982, S. 13-85.
- Lamp, R., Ganz, G.*: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen. In: Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1983.
- Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)*: Arbeitslosigkeit. Stuttgart u.a. 1984.
- Lange, P.*: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe. Eine Untersuchung anhand von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1962-1966 im Landgerichtsbezirk Göttingen zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine Schuldfeststellung gemäß § 27 JGG getroffen wurde. Jur. Diss. Göttingen 1973.
- Lassen, H.-L.*: Rückfälligkeit und Bewährung von 200 Probanden, die nach Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung in der Strafanstalt Wolfenbüttel Freiheitsstrafen verbüßten, unter besonderer Berücksichtigung ihres Anstaltsverhaltens. Jur. Diss. Göttingen 1973.
- Lewis, M.V.*: Prison Education and Rehabilitation: Illusion or Reality? A Case Study of an Experimental Program. University Park 1973.
- Liebe, U. M., Meyer, K.P.*: Rückfall oder Legalbewährung. Bremen 1981.
- Linden, R., Perry, L.*: The Effectiveness of Prison Education Programs. *Journal of Offender Counseling, Services & Rehabilitation* 6 (1983), S. 43-57.
- Linden, R., Perry, L., Ayers, D., Parlett, T.A.A.*: An Evaluation of a Prison Education Program. *Canadian Journal of Criminology* 26 (1984), S. 65-73.
- Locher, J.*: Bericht Aktenanalyse Panelstichprobe 1981. Freiburg 1983 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Locke, Th.P., Johnson, G.M., Kirigin-Ramp, K., Atwater, J.D., Gerrard, M.*: An Evaluation of a Juvenile Education Program in a State Penitentiary. *Evaluation Review* 10 (1986), S. 281-298.

- Logan, Ch.H.*: Proprietary Prisons. In: Goodstein, L., MacKenzie, D.L. (Eds.): The American Prison. Issues in Research and Policy. New York, London 1989, S. 45-62.
- Ludwig, W.*: Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung. Eine Analyse von Gefangenenpersonalakten. In: Albrecht, P.A.; Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme. München 1983, S. 66-110.
- Ludwig, W.*: Die Funktion des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug. ZfJ 73 (1986), S. 333-339.
- Lukin, P.R.*: Recidivism and Changes Made by Delinquents during Residential Treatment. Journal of research in crime and delinquency 18 (1981), S. 101-112.
- Luzius, F.J.*: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg 1979.
- Maelicke, B.*: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Maguire, K.E., Flanagan, T.J., Thornberry, T.P.*: Prison Labor and Recidivism. Journal of Quantitative Criminology 4 (1988), S. 3-18.
- Mai, W.*: Über die Kriminalität von 400 zu Jugendstrafe unbestimmter Dauer verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg (1946-1956). Jur. Diss. Stuttgart 1963.
- Markefka, M., Nave-Herz, R. (Hrsg.)*: Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band 2: Jugendforschung. Neuwied, Frankfurt a.M. 1989.
- Matzke, M.*: Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen. Ein Beitrag zur Funktion der Jugendstrafe. Jur. Diss. Berlin 1982.
- Maunz-Dürig*: Kommentar zum Grundgesetz. München 1989.
- Mazlen, K.*: Unemployment and Property Crime. Ann Arbor 1989.
- McCarthy, B.*: The Nature of Education Within Canadian Federal Prisons. Canadian Journal of Criminology 27 (1985), S. 441-453.
- Messmer, P.*: Arbeit und Abweichung. Theoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen zur sozio-ökonomischen Situation straffälliger und verurloster Jugendlicher - Thesen und Fakten zur Bedeutung von Arbeits- und Leistungsnormen als Bezugspunkte der sozialen Definition abweichenden Verhaltens. München 1982.
- Mey, H.-G.*: Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. ZfStrVo 35 (1986), S. 265-269.

- Meyer, K.-P.*: Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung. Eine vergleichende Untersuchung aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremen. MSchrKrim 65 (1982), S. 281-287.
- Meyer, M.-K.*: Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld". ZfJ 71 (1984), S. 445-488.
- Meyer-Wentrup, H.-E.*: Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe. Eine katamnestische Untersuchung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1954 bis 1957 in Hamburg zu Jugendstrafe verurteilt sind oder gegen die ein Schuldspruch verhängt ist. Hamburg 1966.
- Miehe, O.*: Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter (1966). In: Schaffstein, F., Miehe, O. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968.
- Miehe, O.*: Literaturbericht Jugendstrafrecht (Teil II). Von Miehe, O. und Schaffstein, F. ZStW 97 (1985), S. 977-1017.
- Müller-Dietz, H.*: Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs. Referat anlässlich einer Fortbildungstagung für die Arbeitsinspektoren selbständiger Justizvollzugsanstalten am 27. November 1972 in Stuttgart. ZfStrVo 22 (1973), 125-136.
- Myers, L.B., Levy, G.W.*: Description and prediction of the intractable inmate. Journal of Research on Crime and Delinquency 15 (1978), S. 214-228.
- Neu, A.D.*: Entwicklungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Auswirkungen auf die Jugendkriminalität. Heidelberg 1984.
- Neufeind, W.*: Karriere und Wirksamkeit der Empfehlung berufsbildender Maßnahmen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug. Jur. Diss. Bonn 1981.
- Niemeyer, H.*: Der Konflikt im Erziehungsstrafvollzug. Frankfurt/Main 1979.
- Nolting, D.*: Freigänger im Jugendstrafvollzug. Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendanstalt Hameln. Jur. Diss. Göttingen 1985.
- Nothacker, G.*: "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien. Berlin 1985.
- Nothacker, G.*: Das sozialisationstheoretische Konzept des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a.M. u.a. 1986.
- Opp, K.-D.*: Zur Erreichbarkeit des Resozialisierungsziels im Strafvollzug. Einige methodologische Überlegungen. MschrKrim 55 (1972), S. 157-169.

- Opp, K.-D.*: Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die "Resozialisierung" der Insassen. Ein Bericht über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. *MschrKrim* 59 (1976), S. 321-335.
- Orsagh, Th., Chen, J.-R.*: The Effect of Time Served on Recidivism: An Interdisciplinary Theory. *Journal of Quantitative Criminology* 4 (1988), S. 155-171.
- Ortmann, R.*: Prisonisierung. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. Heidelberg 1985, S. 341-345.
- Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.
- Ostendorf, H.*: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Darmstadt, Neuwied 1987.
- Ostendorf, H.*: Maßloses Erziehungsstrafrecht oder gebändigtes Präventionsstrafrecht. In: Walter, M. (Hrsg.): *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*. Köln 1989, S. 91-110.
- Pendón, M.M.*: Berufliche Bildung im Vollzug durch externe Träger. Darstellung am Beispiel der Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken. *ZfStrVo* 37 (1988), S. 140-142.
- Perkuhn, O.*: Berufsausbildung von Strafgefangenen aus der Sicht des Aufsichtsbeamten. Ausbildungsprogramm der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken hat Modellcharakter. *ZfStrVo* 23 (1974), S. 88-90.
- Petersilia, J., Honig, P.*: *The Prison Experience of Career Criminals*. Santa Monica 1980.
- Pfeiffer, Ch.*: *Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren*. Köln, Berlin u.a. 1983.
- Picotti, L., Strobel de G.*: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Italien. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder*. Freiburg 1985. S.905-998.
- Pieplow, L.*: Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.): *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*. Köln 1989, S. 5-57.
- Pommerening, R.*: Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter. *MschrKrim* 65 (1982), S. 193-199.
- Poole, E.D., Regoli, R.M.*: Race, institutional rule breaking, and disciplinary response: a study of discretionary decision making in prison. *Law & Society Review* 14 (1980), S. 931-946.

- Porporino, F.J., Zamble, E.:* Coping With Imprisonment. Canadian Journal of Criminology 26 (1984), S. 403-421.
- Preusker, H.:* Zur Situation der Gefängnisarbeit. ZfStrVo 37 (1988), S. 92-95.
- Quitmann, J.:* Haftentlassung und Reintegration. Konflikte und Konfliktverhalten in der Haftentlassensituation - eine Feldstudie. Weinheim und Basel 1982.
- Rankin, J.H., Wells, E.L.:* From Status to Delinquent Offenses: Escalation? Journal of Criminal Justice 13 (1985), S. 171-180.
- Rauma, D., Berk, R.A.:* Remuneration and Recidivism: The Long-Term Impact of Unemployment Compensation on Ex-Offenders. Journal of Quantitative Criminology 3 (1987), S. 3-27.
- Rauschenbach, T., Trede, W.:* Arbeit und Erziehung. Neue Praxis 18 (1988), S. 12-31.
- Rebmann, K., Uhlig, S.:* Bundeszentralregistergesetz. München 1985.
- Rieger, W.:* Probleme der praktischen Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. ZfJ 67 (1980), S. 433-438.
- Rieger, W.:* Gedanken zur Bildungsproblematik jugendlicher Strafgefangener. ZfStrVo 35 (1986), S. 261-264.
- Rittner-Strenzke, S., van der Starre, L.:* Selektionskriterien für den Freigang in der Jugendanstalt Hameln. ZfStrVo 33 (1984), S. 201-205.
- Ritz, M.:* Reaktionen der Vollzugverwaltung auf Straftaten von Gefangenen. Unter vergleichender Berücksichtigung der Reaktionen auf Ordnungsverstöße. Vollzugsziel und Vollzugspraxis. Hamburg 1984.
- Rothaus, K.-P.:* Strafvollzug und Rückfälligkeit. ZfStrVo 27 (1978), S. 1-6.
- Rückert, B.:* Schwerpunkte der Vollzugspädagogik. Referat anlässlich der Bundesarbeitstagung 1976 der Lehrer im Justizvollzug. ZfStrVo 25 (1976), S. 187-192.
- Rüther, W., Neufeind, W.:* Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), S. 363-376.
- Ryan, M., Ward, T.:* Privatization and the Penal System. The American Experience and the Debate in Britain. New York 1989.
- Schaffstein, F., Beulke, W.:* Jugendstrafrecht, 9. Auflage. Stuttgart u.a. 1987.
- Schalt, T.:* Der Freigang im Jugendstrafvollzug. Dargestellt am Beispiel der Fliedner-Häuser des Landes Hessen. Jur. Diss. Heidelberg, Karlsruhe 1977.

- Schatz, G.:* Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug. ZfStrVo 38 (1989), S. 10-14.
- Schlüchter, E.:* De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. GA 135 (1988), S. 106-128.
- Schmehl, H.-H.:* Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. Eine Untersuchung über die Bedeutung schulischer und beruflicher Ausbildung für die Legalbewährung. Beschreibung einer Gruppe von Straffälligen und einer Vergleichsgruppe. München 1980.
- Schmidt, P., Witte, A.D.:* An Economic Analysis of Crime and Justice. Theory, Methods, and Applications. Orlando, Florida u.a. 1984.
- Schüler-Springorum, H.:* Anmerkung zum Urteil des OLG Schleswig vom 10.12.1984 (mitgeteilt von Richter am LG Schneider). NStZ 5 (1985), S.476-478.
- Schüler-Springorum, H.:* Anmerkung zum Beschluß des OLG Stuttgart vom 30.10.1986 (mitgeteilt von Richter am OLG Schmid). NStZ 7 (1987), S. 431-432.
- Schüler-Springorum, H.:* Vorwort. In: Bulczak, G., Fleck, J., Jöcks, K.-D., Kreuztner, J., Scheschonka, W.: Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf, vorgelegt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Bonn 1988.
- Schumann, K.F.:* Der Jugendstrafvollzug an den Grenzen seiner Reformierbarkeit. In: Schumann, K.F., Steinert, H., Voß, M. (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld 1988, S. 91-107.
- Schumann, K.F., Guth, H.W., Kaulitzki, R.:* Verurteilung zu Jugendstrafe zum Zweck einer Berufsausbildung? Kriminalpädagogische Praxis 10 (1982), S.7-14.
- Schumann, K.F., Steinert, H., Voß, M. (Hrsg.):* Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld 1988.
- Schütz, A.:* Collected Papers, I. The Problems of Social Reality. Den Haag 1962.
- Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.):* Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg 1982.
- Seashore, M.J., Habersfeld, S.:* Prisoner Education. Project NewGate and Other College Programs. New York u.a. 1976.

- Sessar-Karpp, E.*: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter. Eine Studie zum Überdenken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Jugendjustizvollzug. Bochum 1982.
- Sieverdes, Ch.M., Bartollas, C.*: Security Level and Adjustment Patterns in Juvenile Institutions. *Criminal Justice* 14 (1986), 135-145.
- Smolka, P.*: Der Freigang im Strafvollzug. Eine strafvollzugskundliche und empirische Untersuchung. Jur. Diss. Göttingen 1981.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1964. Stuttgart 1964.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 1, 1981 und 1982, Wiesbaden 1983 und 1984.
- Steffen, W.*: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- Steffens, G.*: Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen. Das Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings. *ZfStrVo* 36 (1987), S. 286-290.
- Stenger, H.*: Erziehungswirkung im Jugendstrafvollzug. Überlegungen zu den pädagogischen Möglichkeiten berufsbildender Maßnahmen und zur Kompetenzentwicklung Langstrafiger. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention*. München 1984.
- Stratenwerth, G., Bernoulli, A.*: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aarau u.a. 1983.
- Supe, E.H.*: Strafgefangene und Schule. Sekundäre Sozialisationsinstanzen in der rückblickenden und gegenwärtigen Beurteilung von jungen Inhaftierten und ihren Erziehern. München 1980.
- Sutterer, P., Karger, T.*: Verfahrenspraxis bei der Aburteilung Jugendlicher. Freiburg 1990 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Sykes, G.M.*: *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison*. New Jersey 1958.
- Sykes, G.M., Messinger, S.L.*: The Inmate Social System. In: Cloward, R. et.al. (Eds.): *Theoretical Studies in the Social Organization of the Prison*. New York 1960, S. 5-19.
- Thomas, Ch.W., Foster, S.C.*: Prisonization in the Inmate Contraculture. *Social Problems* 20 (1972), S. 229-239.
- Thomas, Ch.W., Hyman, J., Winfree, L.T.*: The Impact of Confinement on Juveniles. *Youth and Society* 14 (1983), S. 301-319.

- Thomas, Ch.W., Petersen, D.M.*: Prison Organization. *International Journal of Criminology and Penology* (1977), S. 27-42.
- Thomas, Ch.W., Petersen, D.M., Zingraff, R.M.*: Structural and Social Psychological Correlates of Prisonization. *Criminology* 16 (1978), S. 383-393.
- Thomas, Ch.W., Peterson, D.M., Cage, R.J.*: A Comparative Organizational Analysis of Prisonization. *Criminal Justice Review* 6 (1981), S. 36-43.
- Thornberry, T.P., Christenson, R.L.*: Unemployment and criminal involvement: An investigation of reciprocal causal structures. *American Sociological Review* 49 (1984), S. 398-411.
- Tiede, M.*: Statistik. Regressions- und Korrelationsanalyse. München, Wien 1987.
- Trotha v., T.*: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen. Heidelberg 1983.
- Uhlig, S.*: Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung. *BewHi* 34 (1987), S. 293-305.
- United Nations*: Draft Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, abgedruckt in *United Nations Document A/5.144/IPM 3 v. 11. Mai 1988*, S. 13-25.
- Urban, D.*: Regressionstheorie und Regressionstechnik. Stuttgart 1982.
- van der Werff, C.*: Recidivism and Special Deterrence. *British Journal of Criminology* 21 (1981), S. 136-147.
- Viehmann, H.*: Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht. In: *Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989*, S.111-133.
- Virkkunen, M.*: Parental Deprivation and Recidivism in Juvenile Delinquents. *British Journal of Criminology* 16 (1976), S. 378-384.
- Vogt, H.-G.*: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden. *Jur. Diss. Göttingen 1972*.
- Voß, M.*: Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug. *KrimJ* 12 (1980), S. 210-223.
- Voß, M.*: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt 1986.
- Voß, M.*: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: Entwicklungstendenzen und kriminalpolitische Reformvorschläge mit Blick auf die Diversionpolitik. *Neue Praxis* 18 (1988), S. 212-225.

- Voß, M., Papendorf, K.:* Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheiternde Jugendstrafvollzugsreform. KJ 14 1981, S. 201-210.
- Wachter, W.:* Untersuchungen über Erfolg und Mißerfolg der Erziehung durch die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Jur. Diss. Heidelberg 1966.
- Wagner, G.:* Pädagogik und Vollzugsrecht - ein Spannungsfeld. ZfStrVo 38 (1989), S. 7-10.
- Walter, J.:* Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen oder Selbstbeschädigungen - Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt. ZfStrVo 37 (1988), S. 195-199.
- Walter, M.:* Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989, S. 59-89.
- Walter, M. (Hrsg.):* Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989.
- Wattenberg, H.-H.:* Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug. 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1986.
- Wattenberg, H.-H.:* Einflußnahme "Knast" - Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug. ZfStrVo 39 (1990), S. 37-41.
- Wehrens, H.H.:* Bildungsarbeit bei inhaftierten Analphabeten. Zur Situation der Elementarbildung im Strafvollzug. ZfStrVo 32 (1983), S. 339-343.
- Wells, E.L., Rankin, J.H.:* The Broken Homes Model of Delinquency: Analytic Issues. Journal of Research and Delinquency 23 (1986), S. 68-93.
- Wells, E.L., Rankin, J.H.:* Direct Parental Controls and Delinquency. Criminology 26 (1988), S. 263-285.
- Weymann, A. (Hrsg.):* Bildung und Beschäftigung. Grundzüge und Perspektiven des Strukturwandels. Göttingen 1987.
- Wolf, G.:* Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz. Marburg 1984.
- Wheeler, St.:* Socialization in Correctional Communities. American Sociological Review 26 (1961), S. 697-712.
- Wirth, W.:* Preventive Effects of Correctional Intervention: Reeducation and Resocialization of Juvenile Prisoners. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X., Lösel, F. (Eds.): Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin, New York 1987.
- Wirth, W.:* Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Band 1. Freiburg 1988, S. 419-446.

- Wolf, G.:* Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz. Marburg 1984.
- Wolff, J.:* Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht. Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1986), S. 123-142.
- Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.):* Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung. Bad Godesberg 1990.
- Zeidler, M.:* Lebensgeschichtliche Bedingungen für Straffälligkeit. Weinheim und Basel 1981.
- Zimmermann, D.:* Die Verschuldung der Strafgefangenen. Heidelberg, Karlsruhe 1981.
- Zingraff, M.T.:* Inmate Assimilation. A Comparison of Male and Female Delinquents. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 275-292.

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Entlohnung für die Jahre 1980 und 1989	74
Tabelle 2:	Unterrichtsangebote in Adelsheim und Schwäbisch Hall	94
Tabelle 3:	Berufliche Ausbildungen in den beiden Anstalten	95
Tabelle 4:	Ausbildung und Arbeit außerhalb der Anstalt	97
Tabelle 5:	Altersstruktur der Jugendstrafvollzugspopulationen	116
Tabelle 6:	Vergleich der Untersuchungsgruppe mit anderen Anstaltspopulationen	127
Tabelle 7:	Vorschlag der Zugangskonferenz	130
Tabelle 8:	Einweisungsalter der Vergleichsgruppen	135
Tabelle 9:	Gründe für Schulwechsel und Abbruch der Schulausbildung	137
Tabelle 10:	Ausbildungswünsche der Insassen	140
Tabelle 11:	Diskriminierende Variablen zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern	141
Tabelle 12:	Verteilung der Insassen auf die Ausbildungsmaßnahmen	144
Tabelle 13:	Ausbildungsdauer	145
Tabelle 14:	Ausbildungszeiten in den einzelnen Maßnahmen	146
Tabelle 15:	Ausbildungsdauer und Inhaftierungszeit	147
Tabelle 16:	Verbüßte Haftzeit bis zum Beginn der ersten Ausbildungs- maßnahme	148
Tabelle 17:	Zeitraum zwischen Ausbildungsende und Entlassung	149
Tabelle 18:	Verbüßte Haftzeit bis zur Freigangsgewährung	157
Tabelle 19:	T-Werte der Variablen in den Clustern	184
Tabelle 20:	Diskriminierende Variablen hinsichtlich der Haftverlaufscluster	186
Tabelle 21:	Akzeptanz der Tätigkeiten im Haftverlauf	190
Tabelle 22:	Verteilung der Vergleichsgruppen auf die "Haftverlaufscluster"	192

Tabelle 23:	Anstaltszugehörigkeit und Haftverlauf	195
Tabelle 24:	Haftverlauf: externe Lockerungen und Außenkontakte - Anstaltsvergleich	198
Tabelle 25:	Haftverlauf in den Anstalten	200
Tabelle 26:	Merkmale zur Erklärung des abweichenden Insassenverhaltens	206
Tabelle 27:	Häufigkeit und Schwere der Regelverletzungen der Teilnehmer und Nichtteilnehmer	208
Tabelle 28:	Häufigkeit der Regelverletzungen der Vollzugsschüler und der beruflich Ausgebildeten	210
Tabelle 29:	Verteilung der Meldungskategorien auf die Vergleichsgruppen	211
Tabelle 30:	Einstellung zu Aktivitäten anderer	215
Tabelle 31:	Einstellung zu eigenen Aktivitäten	215
Tabelle 32:	Unterschiede in der Stigmatisierungsangst zwischen den Vergleichsgruppen	217
Tabelle 33:	Ausgangs- und Urlaubsgewährung pro Haftjahr bei Teilnehmern und Nichtteilnehmern	221
Tabelle 34:	Finanzielle Situation bei der Haftentlassung	226
Tabelle 35:	Arbeitsplatzperspektive	227
Tabelle 36:	Entlassungsart	228
Tabelle 37:	Sozialisations- und legalbiographische Merkmale der Insassen mit Lehrabschluß bei Haftantritt und der im Vollzug beruflich Ausgebildeten	251
Tabelle 38:	Vorinstitutionelle Merkmale, Inhaftierungsdaten und ausgewählte Haftverlaufsvariablen der "erfolgreichen" und "erfolglosen" Teilnehmer	255
Tabelle 39:	Dauer des ersten Rückfallintervalls	258
Tabelle 40:	Legalbewährungsquoten der zentralen Vergleichsgruppen nach Rdef1 und Rdef2	259

Tabelle 41: Ergebnisse der Kovarianzanalysen	269
Tabelle 42: Diskriminierende Variablen zwischen Nicht-Rückfälligen und Wiederverurteilten	274
Tabelle 43: Diskriminierende Variablen zwischen Wiederinhaftierten und Nicht-Rückfälligen bzw. nicht schwer Rückfälligen	278
Tabelle 44: Rückfällige und Nicht-Rückfällige in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten	280
Tabelle 45: Schwer Rückfällige und Rückfallfreie bzw. "leichter Rückfall" in der Gruppe der beruflich Ausgebildeten	281
Tabelle 46: Erfolgsquoten und Einstiegsalter	282

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe	111
Schaubild 2:	Familialer und sozialbiographischer Hintergrund	118
Schaubild 3:	Leistungsbereich und Arbeitslosigkeit vor Haftantritt	119
Schaubild 4:	Legalbiographische Merkmale	121
Schaubild 5:	Legalbiographische Merkmale (Fortsetzung)	122
Schaubild 6:	Vorstrafen und Vollzugserfahrungen	123
Schaubild 7:	Einweisungsdelikt und -strafmaß	125
Schaubild 8:	Weitere Inhaftierungsdaten	126
Schaubild 9:	Verteilung der Insassen auf einzelne Tätigkeitsbereiche	131
Schaubild 10:	Leistungsbereich der Teilnehmer und der Nichtteilnehmer	135
Schaubild 11:	Voraussichtliche Haftdauer	139
Schaubild 12:	Kontinuität im Ausbildungs- und Arbeitsbereich	151
Schaubild 13:	Beschäftigungslosigkeit	152
Schaubild 14:	Dauer des Freigangs	157
Schaubild 15:	Schulische, berufliche Qualifikation und Stellenwechsel	159
Schaubild 16:	Legalbiographie und Inhaftierungsdaten	160
Schaubild 17:	Einweisungsdelikte	161
Schaubild 18:	Insassenverhalten und selbstverschuldete "Arbeitslosigkeit" im Vollzug	163
Schaubild 19:	Ermittlung von Wunschintensitäten	169
Schaubild 20:	Entwicklung im Haftverlauf	170
Schaubild 21:	Ziele und Sanktionen	171
Schaubild 22:	Entwicklung im Haftverlauf	172
Schaubild 23:	Antizipierte Belastung durch Sanktionen	173
Schaubild 24:	Entwicklung im Haftverlauf	174

Schaubild 25: Beschreibung der Cluster - Haftverlauf	185
Schaubild 26: Altersverteilung in den Anstalten	196
Schaubild 27: Verteilung der Einweisungsdelikte	196
Schaubild 28: Meldungsbelastung der Teilnehmer in der Ausbildungszeit und der ausbildungsfreien Zeit	209
Schaubild 29: Ausgangs- und Urlaubsgewährung bei Teilnehmern und Nichtteilnehmern	220
Schaubild 30: "Absolute" und "relative" Wartezeit bis zur ersten Urlaubsgewährung	222
Schaubild 31: Legalbewährungsquoten: Rdef1, Rdef2, Rdef3 - Gesamte Untersuchungsgruppe	246
Schaubild 32: Legalbewährung der Teilnehmer, Nichtteilnehmer und der reduzierten Nichtteilnehmergruppe	248
Schaubild 33: Legalbewährung der Vergleichsgruppen	253
Schaubild 34: Legalbewährung der "erfolgreichen" und "erfolglosen" Teilnehmer	254
Schaubild 35: Rückfallfreie Zeit: Teilnehmer, Nichtteilnehmer (Rdef1)	257
Schaubild 36: Rückfallfreie Zeit: Vollzugsschüler, beruflich Ausgebildete (Rdef1)	257

Anhang

Teilnehmer und Nichtteilnehmer

Tabelle 1: Familialer Sozialisationshintergrund

	Nichtteilnehmer N = 96		Teilnehmer N = 100	
	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung:				
ja	42	43,8	40	40,0
nein	54	56,3	60	60,0
Häufigkeit der Heimeinweisung:				
einmal	30	71,4	24	60,0
zweimal	6	14,3	9	22,5
über zweimal	6	14,3	7	17,5
Alter bei erster Heimeinweisung:				
bis 6 Jahre	10	22,8	11	27,5
7 bis 13 Jahre	8	19,0	9	22,5
14 bis 21 Jahre	24	57,1	20	50,0
Anzahl der Lebensgruppenwechsel:				
1 bis 3 Wechsel	33	34,4	45	45,0
4 bis 6 Wechsel	31	32,3	34	34,0
7 bis 10 Wechsel	32	33,3	21	21,0

Tabelle 2: Inhaftierungszeiten

	Nichtteilnehmer N = 96		Teilnehmer N = 100	
	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche Haftdauer:***				
bis 6 Monate	19	19,8	6	6,0
über 6 bis 12 Monate	42	43,8	22	22,0
über 12 bis 18 Monate	17	17,7	27	27,0
über 18 bis 24 Monate	11	11,5	17	17,0
über 24 Monate	7	7,3	28	28,0
Tatsächliche Haftdauer:***				
bis 6 Monate	28	29,2	9	9,0
über 6 bis 12 Monate	54	56,3	44	44,0
über 12 Monate	14	14,6	47	47,0
Auf Bewährung entlassen:***				
ja	44	45,8	77	77,0
nein	52	54,2	23	23,0
Verbüßte Haftzeit bis zur Entlassung:*				
bis 33,3%	4	4,2	2	2,0
33,4 bis 66,6%	28	29,2	50	50,5
66,7 bis 100%	49	51,0	37	37,4
über 100%	15	15,6	10	10,1
Signifikanz: * p < .05				
*** p < .001				

**Tabelle 3: Haftverlaufsdaten
Lockerungen und Urlaubsgewährung**

Merkmal	Teilnehmer ^a n = 100		Nichtteilnehmer ^a n = 96	
	abs.	%	abs.	%
Ausgang:***				
kein Ausgang	15	15,0	40	41,7
Ausgang gewährt	85	85,0	56	58,3
Interne Lockerungen (nur ADH):***				
keine internen Lockerungen	28	28,0	22	24,4
Interne Lockerungsgewährung	42	42,0	21	21,9
Anzahl d. echten Ausgangs- gewährungen (stand.):				
geringe Anz.+	17	23,0	13	28,3
mittlere Anz.	32	43,2	11	23,9
hohe Anz.	25	33,8	22	47,9
Verbüßte Haftzeit bis zum ersten Ausgang:***				
bis 4 Monate	5	5,0	17	17,7
4 bis 6 Monate	22	22,0	17	17,7
6 bis 8 Monate	21	28,4	8	17,4
über 8 Monate	26	35,1	4	8,7
Freigang:**				
kein Freigang	87	87,0	79	82,3
Freigang gewährt	13	13,0	17	17,7
Verbüßte Haftzeit bis zur ersten Urlaubsgewährung:				
bis 6 Monate	9	11,8	18	34,0
6 bis 9 Monate	37	48,7	30	56,6
über 9 Monate	30	39,5	5	9,4

a Teilweise reduziertes n (nur Probanden mit Urlaubs- bzw. Lockerungsgewährung)

Fortsetzung Tabelle 3

Merkmal	Teilnehmer n = 100		Nichtteilnehmer n = 96	
	abs.	%	abs.	%
Verbüßte Haftzeit (in %) bis zur ersten Urlaubsgewährung				
bis 60%	24	31,6	19	35,8
60,1 bis 78%	26	34,2	17	32,1
mehr als 78%	26	34,2	17	32,1
Urlaub:**				
kein Urlaub	24	24,0	43	44,8
Urlaub gew.	76	76,0	53	55,2
Anzahl der Urlaubsgewährungen (nicht stand.):*				
keine	26	34,2	18	34,0
1 bis 2	22	28,9	13	24,5
3 bis 4	21	27,6	7	13,2
5 bis 10	7	9,2	15	28,3
Anzahl der Urlaubsgewährungen (stand.):***				
bis 2	36	47,4	13	24,5
2,1 bis 4	34	44,7	21	39,6
mehr als 4	6	7,9	19	35,8
Anzahl d. Urlaubstage (nicht stand.):				
bis 7 Tage	27	35,5	19	35,8
8 bis 14 Tage	24	31,6	14	26,4
mehr als 14 Tage	24	31,6	20	37,7
Anzahl d. Urlaubstage pro Haftjahr (stand.):**				
bis 10	36	48,0	12	22,6
10,1 bis 20	31	41,3	23	43,4
mehr als 20	8	10,7	18	34,0

+ Die absoluten Werte wurden auf ein Haftjahr umgerechnet und in Tertile aufgeteilt.
* p < .05
** p < .01
*** p < .001

Anstaltszugehörigkeit

Tabelle 4: Anstaltszugehörigkeit und sozialbiographische Merkmale

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Eheliche/nichteheliche Geburt						
- ehelich geboren	171	87,3	101	86,3	70	88,6
- nichtehelich geboren	21	10,7	13	11,1	8	10,1
- keine Angaben	4	2,0	3	2,6	1	1,3
Zahl der Lebensgruppen- wechsel:						
- 1 bis 3	78	39,8	41	35,0	37	46,8
- 4 bis 6	64	32,6	41	35,0	23	29,1
- 7 bis 9	35	17,9	22	18,8	13	16,5
- über 9	19	9,7	13	11,1	6	7,6
Heimaufenthalt:						
- ja	82	41,8	51	43,6	31	39,2
- nein	114	58,2	66	56,4	48	60,8
Häufigkeit der Heimaufent- halte:*						
- einmal	54	65,9	30	58,8	24	77,4
- zweimal	15	18,3	11	21,6	4	12,9
- dreimal	9	11,0	7	13,7	2	6,5
- über dreimal	4	4,9	3	5,9	1	3,2
Alter bei erstem Heimaufent- halt:*						
- 1 bis 6 Jahre	21	25,6	12	23,5	9	29,0
- 7 bis 13 Jahre	17	20,7	9	17,7	8	25,8
- 14 bis 21 Jahre	44	53,7	30	58,8	14	45,2
Art des ersten Heimes:*						
- Säuglings-/Kinderheim	63	76,8	39	76,5	24	77,4
- therapeutisches Heim	9	11,0	4	7,8	5	16,1
- Erziehungsheim	10	12,2	8	15,7	2	6,5

* Prozentwerte bezogen auf Probanden mit Heimerfahrung

Tabelle 5: Stand der Schul- und Lehrausbildung (bei Haftantritt)

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Schulabschluß:						
- kein Abschluß	64	32,7	38	32,5	26	32,9
- Sonderschule	34	17,3	23	19,7	11	13,9
- Hauptschule	95	48,5	54	46,2	41	51,9
- Realschule	3	15,0	2	1,7	1	1,3
Lehraufnahme:						
- Lehre begonnen	116	59,2	65	55,6	51	64,6
- keine Lehre begonnen	80	40,8	52	44,4	28	35,4
Lehrabschluss:						
- ja	22	11,0	7	6,0	15	19,0
- nein	174	88,8	110	9,4	64	81,0

Tabelle 6: Legalbiographische Merkmale der Probanden (bis Haftantritt)

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei erster Straftat:						
- bis 13 Jahre	5	2,6	4	3,4	1	1,3
- 14 bis 15 Jahre	35	17,9	22	18,8	13	16,5
- 16 bis 17 Jahre	100	51,0	61	52,1	39	49,4
- 18 bis 20 Jahre	52	26,5	28	23,9	24	30,4
- 21 bis 23 Jahre	4	2,0	2	1,7	2	2,5
Erstes Delikt:						
- Gewaltdelikt	30	15,3	17	14,5	13	16,5
- Sexualdelikt	7	3,6	4	3,4	3	3,8
- Eigentums-/Vermögensdelikt	129	65,8	74	63,3	55	69,6
- Verkehrsdelikt	19	9,7	5	4,3	14	17,7
- Btm- Delikt	4	2,0	2	1,7	2	2,5
- sonstige Delikte	7	3,6	6	5,1	1	1,3
Anzahl der registrierten Delikte:						
- 1 bis 2	45	23,0	24	20,5	21	26,6
- 3 bis 4	78	39,8	46	39,3	32	40,5
- 5 bis 6	50	25,5	29	24,8	21	26,6
- über 6	23	11,6	18	15,4	5	6,3
Dauer der kriminellen Karriere:						
- bis 1 Jahr	30	15,3	19	16,2	11	13,9
- über 1 bis 2 Jahre	39	19,9	17	14,5	22	27,9
- über 2 bis 3 Jahre	31	15,8	17	14,5	14	17,7
- über 3 bis 4 Jahre	37	18,9	22	18,8	15	19,0
- über 4 bis 5 Jahre	34	17,3	20	17,1	14	17,7
- über 5 bis 6 Jahre	10	5,1	10	8,6	-	-
- über 6 Jahre	7	36,0	6	5,1	1	1,3
- keine Angaben	8	4,1	6	5,1	2	2,5
Zahl der Jugendstrafen:						
- keine	84	42,9	44	37,6	40	50,6
- eine	55	28,1	32	27,4	23	29,1
- zwei	30	15,3	23	19,7	7	8,9
- drei	7	3,6	3	2,6	4	5,1
- vier	4	2,0	4	3,4	-	-
- keine Angaben	16	8,2	11	9,4	5	6,3

Tabelle 7: Anstaltszugehörigkeit und Vollzugserfahrungen

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Hafterfahrung						
- ja	39	19,9	25	21,4	14	17,8
- nein	157	80,1	92	78,6	65	82,3
Strafart bei letzter Inhaftie- rung:						
- Jugendstrafe	35	89,7	24	96,0	11	78,6
- Freiheitsstrafe	1	2,6	-	-	1	7,1
- keine Angaben	3	7,7	1	4,0	2	14,3
Strafmaß bei letzter Inhaftie- rung:						
- bis 1 Jahr	15	38,5	8	32,0	7	50,0
- über 1 bis 2 Jahre	21	53,9	15	60,0	6	42,9
- über 2 Jahre	3	7,7	2	8,0	1	7,1
Wiederkehrintervall:						
- bis 6 Monate	3	7,7	1	4,0	2	14,3
- über 6 Monate bis 1 Jahr	18	46,2	12	48,0	6	42,9
- über 1 bis 2 Jahre	13	33,3	8	32,0	5	35,7
- über 2 bis 3 Jahre	4	10,3	3	12,0	1	7,1
- über 3 Jahre	1	2,6	1	4,0	-	-

Tabelle 8: Inhaftierungsbezogene Merkmale der Probanden

Merkmal	Gesamt (n = 196)		Adelsheim (n = 117)		Schwäbisch Hall (n = 79)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einweisungsdelikt:						
- Gewaltdelikt*	68	34,7	35	29,9	33	41,8
- Sexualdelikt	4	2,0	2	1,7	2	2,5
- Eigentums-/Vermögensdelikt	93	47,4	63	53,9	30	38,0
- Verkehrsdelikt	9	4,6	6	5,1	3	3,8
- Btm-Delikt	18	9,2	9	7,7	9	11,4
- sonstige Delikte	4	2,0	2	1,7	2	2,5
Strafmaß:						
- bis 6 Monate	9	4,6	3	2,6	6	7,6
- über 6 bis 12 Monate	59	30,1	34	29,1	25	31,7
- über 12 bis 18 Monate	42	21,4	25	21,4	17	21,5
- über 18 bis 24 Monate	36	18,4	21	18,0	15	19,0
- über 24 bis 30 Monate	14	7,1	10	8,6	4	5,0
- über 30 bis 36 Monate	16	8,2	13	11,1	3	3,8
- über 36 Monate	17	8,7	11	9,4	8	10,1
- keine Angaben	3	1,0	-	-	1	1,3
Voraussichtliche Haftdauer (in Tagen):						
- bis 180	25	12,8	13	11,1	12	15,2
- 181 bis 360	64	32,7	35	29,9	29	36,7
- 361 bis 540	44	22,5	32	27,4	12	15,2
- 541 bis 720	28	14,3	17	14,5	11	13,9
- 721 bis 900	13	6,6	8	6,8	5	6,3
- 901 bis 1080	11	5,6	6	5,1	5	6,3
- über 1080	11	5,6	6	5,1	5	6,3
Selbststeller:						
- ja	20	10,2	11	9,4	9	11,4
- nein	176	89,8	106	90,6	70	88,6

* zuzüglich Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Widerstand gegen die Staatsgewalt

Freiungsgewährung

Tabelle 9: Familialer Sozialisationshintergrund und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Heimerfahrung:**				
- ja	6	20,0	76	45,8
- nein	24	80,0	90	54,2
Häufigkeit der Heimeinweisungen:***				
- einmal	5		49	64,5
- zweimal	1		14	18,4
- über zweimal	-		13	17,1
Alter bei erster Heimeinweisung:*				
- bis 6 Jahre	2		19	25,0
- 7 bis 13 Jahre	3		14	18,4
- 14 bis 21 Jahre	1		43	56,6
Anzahl der Lebensgruppenwechsel:**				
- 1 bis 3 Wechsel	19	63,3	59	35,5
- 4 bis 6 Wechsel	8	26,7	57	34,3
- 7 bis 10 Wechsel	3	10,0	50	30,1

* p < .05

** p < .01

*** p < .001

**** Prozentuierung bezogen auf Probanden mit Heimerfahrung. Da die Zahlen bei den Freigängern zu niedrig werden, erfolgt hier keine Prozentuierung.

Tabelle 10: Einweisungsmerkmale und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Einweisungsalter:				
- bis 17 Jahre	5	16,7	29	17,5
- 18 bis 20 Jahre	16	53,3	110	66,3
- 21 bis 24 Jahre	9	30,0	27	16,3
Einweisungsdelikt:				
- Gewaltdelikt	15	50,0	53	31,9
- Eigentums-/Vermögensdelikt	8	26,7	85	51,2
- Sexualdelikt	1	3,3	3	1,8
- Btm-Delikt	3	10,0	15	9,0
- sonstiges Delikt	3	10,0	10	6,0
Selbststeller:				
- ja	5	16,7	15	9,0
- nein	25	83,3	151	91,0

Tabelle 11: Haftzeit und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Voraussichtliche Haftdauer:**				
- bis 6 Monate	-	-	25	15,1
- über 6 bis 12 Monate	6	20,0	58	34,9
- über 12 bis 18 Monate	6	20,0	38	22,9
- über 18 bis 24 Monate	7	23,2	21	12,7
- über 24 Monate	11	36,7	24	14,5
Tatsächliche Haftdauer:				
- bis 6 Monate	2	6,7	35	21,1
- über 6 bis 12 Monate	14	46,7	84	50,6
- über 12 Monate	14	46,7	47	28,3
Auf Bewährung entlassen:*				
- ja	24	80,0	97	58,4
- nein	6	20,0	69	41,6
In Haft verbrachte (Einweisungs)Strafzeit:*				
- bis 33,3%	-	-	6	3,6
- 33,4 bis 66,6%	19	63,6	59	35,8
- 66,7 bis 100%	10	33,3	76	46,1
- über 100%	1	3,3	24	14,5

* p < .05
 ** p < .01
 *** p < .001

Tabelle 12: Außenkontakte (Besuche) und Gewährung von Freigang

	Freigang erhalten (n = 30)		Keinen Freigang erhalten (n = 166)	
	abs.	%	abs.	%
Besuche *				
- wenig	8	26,7	57	34,3
- mittel	11	36,7	53	31,9
- viel	11	36,7	56	33,7

* Die Werte der Zahl der Besuche pro Jahr wurden nach Terzilen aufgeteilt; 1. Terzil (gering): Kein Besuch bis 2,1; 2. Terzil (mittel): 2,1 bis 8,9; 3. Terzil (viel): über 8,9. n.s.

Rückfall und Legalbewährung

**Tabelle 13: Häufigkeit der Einträge ins Bundeszentralregister
nach Rückfalldefinition 1 (Wiederverurteilung)**

	Gesamte Untersuchungsgruppe n = 196	
nach 1 Jahr:		
Kein Rückfall	95	(48,5)
ein Eintrag	59	(30,1)
zwei Einträge	31	(15,8)
drei Einträge	10	(5,1)
vier Einträge	1	(0,5)
nach 2 Jahren:		
Kein Rückfall	61	(31,1)
ein Eintrag	60	(30,6)
zwei Einträge	45	(23,0)
drei Einträge	20	(10,2)
vier Einträge	10	(5,1)
nach 3 Jahren:		
Kein Rückfall	51	(26,0)
ein Eintrag	44	(22,4)
zwei Einträge	47	(24,0)
drei Einträge	28	(14,3)
vier Einträge	19	(9,7)
fünf Einträge	5	(2,6)
sechs Einträge	1	(0,5)
sieben Einträge	1	(0,5)
nach 4 Jahren:		
Kein Rückfall	45	(23,0)
ein Eintrag	36	(18,4)
zwei Einträge	44	(22,4)
drei Einträge	30	(15,3)
vier Einträge	23	(11,7)
fünf Einträge	12	(6,1)
sechs Einträge	2	(1,0)
sieben Einträge	2	(1,0)
acht Einträge	2	(1,0)

**Tabelle 14: Häufigkeit der Einträge ins Bundeszentralregister
nach Rückfalldefinition 2 (Wiederinhaftierung)**

Gesamte Untersuchungsgruppe n = 196		
nach 1 Jahr:		
Keine Wiederinhaftierung	134	(68,4)
ein Eintrag	46	(23,5)
zwei Einträge	15	(7,7)
drei Einträge	1	(0,5)
nach 2 Jahren:		
Keine Wiederinhaftierung	112	(57,1)
ein Eintrag	56	(28,6)
zwei Einträge	23	(11,7)
drei Einträge	5	(2,6)
nach 3 Jahren:		
Keine Wiederinhaftierung	105	(53,6)
ein Eintrag	50	(25,5)
zwei Einträge	29	(14,8)
drei Einträge	9	(4,6)
vier Einträge	2	(1,0)
fünf Einträge	1	(0,5)
nach 4 Jahren:		
Keine Wiederinhaftierung	98	(50,0)
ein Eintrag	49	(25,0)
zwei Einträge	33	(16,8)
drei Einträge	13	(6,6)
fünf Einträge	1	(0,5)
sechs Einträge	2	(1,0)

Tabelle 15: Häufigkeit der Einträge ins Bundeszentralregister nach Rückfalldefinition 3 ("Publizität")

	Gesamte Untersuchungsgruppe n = 196	
nach 1 Jahr:		
"Nicht vorbestraft"	122	(62,2)
ein Eintrag	55	(28,1)
zwei Einträge	18	(9,2)
drei Einträge	1	(0,5)
nach 2 Jahren:		
"Nicht vorbestraft"	99	(50,5)
ein Eintrag	64	(32,7)
zwei Einträge	23	(11,7)
drei Einträge	9	(4,6)
vier Einträge	1	(0,5)
nach 3 Jahren:		
"Nicht vorbestraft"	91	(46,4)
ein Eintrag	50	(25,5)
zwei Einträge	29	(14,8)
drei Einträge	22	(11,2)
vier Einträge	4	(2,0)
nach 4 Jahren:		
"Nicht vorbestraft"	81	(41,3)
ein Eintrag	50	(25,3)
zwei Einträge	36	(18,4)
drei Einträge	19	(9,7)
vier Einträge	8	(4,1)
fünf Einträge	1	(0,5)
sechs Einträge	1	(0,5)

Tabelle 16: Rückfalldichten nach den drei Rückfalldefinitionen

Rdf1	NTN	TN	Ges.
1 J. n.E.:	0,823	0,760	0,792
2 J. n.E.:	1,323	1,230	1,277
3 J. n.E.:	1,833	1,600	1,717
4 J. n.E.:	2,208	1,960	2,084
Erfolgsquote	24%	22%	23%
Rdf2	NTN	TN	Ges.
1 J. n.E.:	0,365	0,440	0,403
2 J. n.E.:	0,583	0,610	0,597
3 J. n.E.:	0,792	0,720	0,756
4 J. n.E.:	0,927	0,820	0,874
Erfolgsquote:	45%	54%	49%
Rdf3	NTN	TN	Ges.
1 J. n.E.:	0,469	0,490	0,480
2 J. n.E.:	0,719	0,720	0,719
3 J. n.E.:	1,063	0,880	0,969
4 J. n.E.:	1,240	1,030	1,133
Erfolgsquote:	36%	46%	41%

n.E.: nach Entlassung

**Tabelle 17: Rückfall und Legalbewährung nach Rdefl
Teilnehmer und Nichtteilnehmer**

	Nichtteilnehmer n = 96		Teilnehmer n = 100	
	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:				
Kein Rückfall	73	76,0	72	72,0
Rückfall	23	24,0	16	28,0
nach 1 Jahr:				
Kein Rückfall	47	49,0	48	48,0
ein Eintrag	28	29,2	31	31,0
zwei Einträge	13	13,5	18	18,0
drei Einträge	7	7,3	3	3,0
	1	1,0	-	-
nach 2 Jahren:				
Kein Rückfall	29	30,2	32	32,0
ein Eintrag	31	32,3	29	29,0
zwei Einträge	19	19,8	26	26,0
drei Einträge	10	10,4	10	10,0
vier und mehr Einträge	7	7,3	3	3,0
nach 3 Jahren:				
Kein Rückfall	24	25,0	27	27,0
ein Eintrag	22	22,9	22	22,0
zwei Einträge	31	21,9	26	26,0
drei Einträge	10	10,4	18	18,0
vier und mehr Einträge	19	19,7	7	7,0
nach 4 Jahren:				
Kein Rückfall	23	24,0	22	22,0
ein Eintrag	17	17,7	19	19,0
zwei Einträge	17	17,7	27	27,0
drei Einträge	11	11,5	19	19,0
vier und mehr Einträge	28	28,1	13	13,0

**Tabelle 18: Rückfall und Legalbewährung nach Rdef2
Teilnehmer und Nichtteilnehmer**

	Nichtteilnehmer n = 96		Teilnehmer n = 100	
	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:				
Keine Wiederinhaftierung	85	88,5	80	80,0
Wieder inhaftiert	11	11,5	20	20,0
nach 1 Jahr:				
Keine Wiederinhaftierung	68	70,8	66	66,0
ein Eintrag	22	22,9	24	24,0
zwei Einträge	5	5,2	10	10,0
drei Einträge	1	1,0	-	-
vier Einträge	-	-	-	-
nach 2 Jahren:				
Keine Wiederinhaftierung	53	55,2	59	59,0
ein Eintrag	34	35,4	22	22,2
zwei Einträge	5	5,2	18	18,0
drei Einträge	4	4,2	1	1,0
vier und mehr Einträge	-	-	-	-
nach 3 Jahren:				
Keine Wiederinhaftierung	48	50,0	57	57,0
ein Eintrag	30	31,3	20	20,0
zwei Einträge	11	11,5	18	18,0
drei Einträge	5	5,2	4	4,0
vier und mehr Einträge	2	2,0	1	1,0
nach 4 Jahren:				
Keine Wiederinhaftierung	44	45,8	54	54,0
ein Eintrag	30	31,3	19	19,0
zwei Einträge	12	12,5	21	21,0
drei Einträge	8	8,3	5	5,0
vier und mehr Einträge	2	2,0	1	1,0

Tabelle 19: Rückfall und Legalbewährung nach Rdef1
Teilnehmer an schulischer und beruflicher Ausbildung

	Gesamt n = 100		Vollzugsschüler n = 37		Beruflich Ausgebildete n = 63	
	N	%	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:						
Kein Rückfall	72	72,0	25	67,6	47	74,6
Rückfall	28	28,0	12	32,4	16	25,4
nach 1 Jahr						
Kein Rückfall	48	48,0	14	37,8	34	54,0
ein Eintrag	31	31,0	10	27,0	21	33,3
zwei Einträge	18	18,0	12	32,4	6	9,5
drei Einträge	3	3,0	1	2,7	2	3,2
nach 2 Jahren:						
Kein Rückfall	32	32,0	8	21,6	24	38,1
ein Eintrag	29	29,0	9	24,3	20	31,7
zwei Einträge	26	26,0	14	37,8	12	19,0
drei Einträge	10	10,0	5	13,5	5	7,9
vier und mehr Einträge	3	3,0	1	2,7	2	3,2
nach 3 Jahren:						
Kein Rückfall	27	27,0	8	21,6	19	30,2
ein Eintrag	22	22,0	4	10,8	18	28,6
zwei Einträge	26	26,0	12	32,4	14	22,2
drei Einträge	18	18,0	10	27,0	8	12,7
vier und mehr Einträge	7	7,0	3	8,1	4	6,3
nach 4 Jahren:						
Kein Rückfall	22	22,0	5	13,5	17	27,0
ein Eintrag	19	19,0	5	13,5	14	22,2
zwei Einträge	27	27,0	11	29,7	16	25,4
drei Einträge	19	19,0	10	27,0	9	14,3
vier und mehr Einträge	13	13,0	6	16,2	7	11,1

Tabelle 20: Rückfall und Legalbewährung nach Rdef2
Teilnehmer an schulischer und beruflicher Ausbildung

	Gesamt n = 100		Vollzugsschüler n = 37		Beruflich Ausgebildete n = 63	
	N	%	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:						
Keine Wiederinhaftierung	80	80,0	29	78,4	51	81,0
Wieder inhaftiert	20	20,0	8	21,6	12	19,0
nach 1 Jahr:						
Keine Wiederinhaftierung	66	66,0	21	56,8	45	71,4
ein Eintrag	24	24,0	9	24,3	15	23,8
zwei Einträge	10	10,0	7	18,9	3	4,8
nach 2 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	59	59,0	20	54,1	39	61,9
ein Eintrag	22	22,0	7	18,9	15	23,8
zwei Einträge	18	18,0	9	24,3	9	14,3
drei Einträge	1	1,0	1	1,0	-	-
nach 3 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	57	57,0	19	51,4	38	60,3
ein Eintrag	20	20,0	7	18,9	13	20,6
zwei Einträge	18	18,0	8	21,6	10	15,9
drei Einträge	4	4,0	3	8,1	1	1,6
vier und mehr Einträge	1	1,0	-	-	1	1,6
nach 4 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	54	54,0	18	48,6	36	57,1
ein Eintrag	19	19,0	5	13,5	14	22,2
zwei Einträge	21	21,0	11	29,7	10	15,9
drei Einträge	5	5,0	3	8,1	2	3,2
vier und mehr Einträge	1	1,0	-	-	1	1,6

Tabelle 21: Rückfall und Legalbewährung nach Rdefl
Erfolgreiche, erfolglose Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen

	Ausbildung mit Abschluß n = 29		Ausbildung ohne Abschluß n = 59		Kursteilnehmer n = 12	
	N	%	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:						
Kein Rückfall	19	65,5	46	78,0	7	58,3
Rückfall	10	34,5	13	22,0	5	41,7
nach 1 Jahr						
Kein Rückfall	15	51,7	28	47,5	5	41,7
ein Eintrag	5	17,2	21	35,6	5	41,7
zwei Einträge	8	27,6	8	13,6	2	16,7
drei Einträge	1	3,4	2	3,4	-	-
nach 2 Jahren:						
Kein Rückfall	10	34,5	20	33,9	2	16,7
ein Eintrag	5	17,2	18	30,5	6	50,0
zwei Einträge	10	34,5	13	22,0	3	25,0
drei Einträge	3	10,3	7	11,9	-	-
vier und mehr Einträge	1	3,4	1	1,7	1	8,3
nach 3 Jahren:						
Kein Rückfall	8	27,6	17	28,8	2	16,7
ein Eintrag	7	24,1	12	20,3	3	25,0
zwei Einträge	3	10,3	18	30,5	5	41,7
drei Einträge	8	27,6	10	16,9	-	-
vier und mehr Einträge	3	10,2	2	3,4	2	16,7
nach 4 Jahren:						
Kein Rückfall	5	17,2	15	25,4	2	16,7
ein Eintrag	7	24,1	10	16,9	2	16,7
zwei Einträge	4	13,1	17	28,8	6	50,0
drei Einträge	8	27,6	11	18,6	-	-
vier und mehr Einträge	5	17,2	6	10,2	2	16,7

Tabelle 22: Rückfall und Legalbewährung nach Rdef2
Erfolgreiche und erfolglose Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen

	Ausbildung mit Abschluß n = 29		Ausbildung ohne Abschluß n = 59		Kursteilnehmer n = 12	
	N	%	N	%	N	%
nach 1/2 Jahr:						
Keine Wiederinhaftierung	22	75,5	49	83,1	9	75,0
Wieder inhaftiert	7	24,1	10	16,9	3	25,0
nach 1 Jahr:						
Keine Wiederinhaftierung	18	62,1	39	66,1	9	75,0
ein Eintrag	6	20,7	15	25,4	3	25,0
zwei Einträge	5	17,2	5	8,5	-	-
nach 2 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	16	55,2	36	61,0	7	58,3
ein Eintrag	7	24,1	10	19,9	5	41,7
zwei Einträge	5	17,2	13	22,0	-	-
drei Einträge	1	3,4	-	-	-	-
nach 3 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	16	55,2	34	57,6	7	58,3
ein Eintrag	7	24,1	10	16,9	3	25,0
zwei Einträge	4	13,8	13	22,0	1	-
drei Einträge	2	6,9	2	3,4	1	-
nach 4 Jahren:						
Keine Wiederinhaftierung	15	51,7	33	55,9	6	50,0
ein Eintrag	5	17,2	10	16,9	4	33,3
zwei Einträge	7	24,1	13	22,0	1	
drei Einträge	2	6,9	3	5,1	1	

Sonstige Tabellen

**Tabelle 23: Straftatenkategorien
für die im Bundeszentralregister eingetragenen Verurteilungen**

1	A. Gewaltdelikte	
	a: Tötungsdelikte:	
	§ 211, Mord	01
	§ 212, Totschlag	02
	§ 222, fahrlässige Tötung	20
2	b: Körperverletzung:	
	§ 223, einfache KV	03
	§ 223a, gefährliche KV	04
	§§ 224, 226, schwere KV/KV mit Todesfolge	05
	§ 230, fahrlässige KV	21
3	c: Raub/Erpressung, Straftaten gg. die persönliche Freiheit, Widerstand gg. die Staatsgewalt:	
	§ 249, Raub	06
	§§ 250, 251, schwerer Raub/Raub mit Todesfolge	07
	§ 316a, räub. Angriff auf Kraftfahrer	08
	§§ 252, 255, räub. Diebstahl/räub. Erpressung	09
	§ 253, Erpressung	10
	§ 239, Freiheitsberaubung	11
	§§ 240, 241, Nötigung/Bedrohung	13
	§ 113, Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte	14
4	d: sonst. Gewaltdelikte:	
	§ 121, Gefangenenmeuterei	15
	§§ 306ff., Brandstiftung	16, 64
	§§ 123ff., Haus-/Landfriedensbruch	17
	§§ 303f., einf./gemeinschäd. Sachbeschädigung	18
5	B. Sexualdelikte	
	§ 178, Sexuelle Nötigung	44
	§ 177, Vergewaltigung	45
	§ 176, Sexueller Mißbrauch von Kindern	46
	sonstige Sexualdelikte	48

6 C. Eigentums- und Vermögensdelikte	
§ 242, einfacher Diebstahl	23, 24
§ 243, Bes. schwerer Diebstahl allg.	25
§ 243 Nr.1, Einbruchsdiebstahl	26
§ 244, Diebst. m. Waffen/Bandendiebs./Diebs. von Kfz	27
§ 248, Unbef. Ingebrauchnahme von Kfz	28
§ 246, Unterschlagung	30
§ 266, Untreue	33
§ 263, Betrug	35
§ 265a, Bef.-/Leistungerschleichung	41
§ 259, Hehlerei	42
- sonstige	43
7 D. Verkehrsdelikte	
§ 222, fahrl. Tötung im Straßenverkehr	49
§ 230, fahrl. KV im Straßenverkehr	50
§ 315b, gefährlicher Eingriff i.d. Straßenverkehr	51
§ 315c, I Nr.1a, Straßenverk.gef./Alk.	52
§ 315c I Nr.1b, Straßenverk.-gefährdung	53
§ 316, Trunkenheit im Verkehr	54
§ 142, Verkehrsunfallflucht	55
§ 21 StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis/Ermächtigung	58
z. Fahren ohne Fahrerlaubnis	
8 E. Btm-Delikte	
Tatbestände nach BtmG	72
9 F. Sonstige Delikte nach StGB/Nebenstrafrecht	
§§ 267ff., Urkundenfälschung	62
§§ 146ff., Geldfälschung	63
§§ 185ff., Beleidigung	65
§§ 257f., Begünstigung/Strafvereitelung	66
§ 145, Notrufmißbrauch	67
§ 138, Nichtanzeige gepl. Straftaten	68
§ 145d, Vortäuschen einer Straftat	69
§ 330a (§ 323a), Vollrausch	70
- sonstige	71
§ 164, falsche Verdächtigung	92
Pflichtversicherungsgesetz	75
Waffengesetz	76-78
Wehrstrafgesetz	79-82
Ausländergesetz	83
Abgabenordnung	84
sonstige Nebenstrafgesetze	85
Bewährungsaufgaben nicht erfüllt	91
Geldstrafe nicht bezahlt	94
Nichterfüllung einer richterl. Auflage	93

Tabelle 24: Entlassungsart, vorinstitutionelle und Haftverlaufsvariablen

	keine Entlassung auf Bewährung N = 75		Entlassung auf Bewährung N = 121	
Lebensgruppenwechsel***				
bis 3	20	26,7	58	47,9
4 bis 6	24	32,0	41	33,9
7 bis 10	31	41,3	22	18,2
Heimaufenthalt***				
ja	31	41,3	38	31,4
nein	44	58,7	83	68,6
Einweisungsdelikt: Gewaltdelikt***				
ja	60	80,0	68	56,2
nein	15	20,0	53	43,8
Wiederkehrer***				
ja	26	34,7	108	89,3
nein	49	65,3	13	10,7
Voraussichtliche Haft- dauer***				
bis 6 Monate	23	30,7	2	1,7
6 bis 12 Monate	36	48,0	28	23,1
12 bis 18 Monate	13	17,3	31	25,6
18 bis 24 Monate	2	2,7	26	21,5
über 24 Monate	1	1,3	34	28,1
Anzahl der Besuche pro Haftjahr***				
0 bis 2,06	40	53,3	25	20,7
2,1 bis 8,9	21	28,0	43	35,5
mehr als 8,9	14	18,7	53	43,8
Anzahl der Urlaubsgewäh- rungen pro Haftjahr				
kein Urlaub	44	58,7	23	19,0
bis 2	14	18,7	35	28,9
2,1 bis 4	13	17,3	42	34,7
mehr als 4	4	5,3	21	17,4

Fortsetzung Tabelle 24

	keine Entlassung auf Bewährung N = 75		Entlassung auf Bewährung N = 121	
Anzahl echter Ausgänge pro Haftjahr***				
bis 2	15	55,6	15	16,1
2,1 bis 4	8	29,6	35	37,6
4,1 bis 6	3	11,1	19	20,4
über 6	1	3,7	24	25,8
Freigang				
ja	6	8,0	24	19,8
nein	69	92,0	97	80,2
Meldungen/Sanktionen pro Haftjahr				
keine	9	12,0	21	17,4
bis 3	18	24,0	54	44,6
3,1 bis 6	18	24,0	28	23,1
6,1 bis 12	15	20,0	15	12,4
mehr als 12	15	20,0	3	2,5

* p < .05

** p < .01

*** p < .001

Tabelle 25: Ausgang und Urlaub aus der Vollzugsanstalt Adelsheim ab 1981*

Jahr	JDB	Freigänger	Beurlaubungen	I.x	Ausgänge	I.x	Mißbr.-quote Url./Ausgang
1981	378	22	479	274	2055	490	4,1% 0,3%
1982	461	30	465	277	2345	406	4,5% 0,3%
1983	468	27	621	355	3444	584	3,2% 0,5%
1984	402	37	707	350	3634	502	1,8% 0,6%
1985	386	56	816	338	3860	442	2,2% 0,5%
1986	350	59	828	270	3325	291	1,4% 0,5%
1987	326	40	696	209	2613	187	1,4% 0,3%

* Die Jahresdurchschnittsbelegung (JDB) enthält ab 1981 ca. 25 Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren, ab 1984 weitere ca. 25 Untersuchungsgefangene über 21 Jahren.

Quelle: Kriminologischer Dienst. Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim.

Kriminologische Forschungsberichte

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 37

Franz Pallin, Hans-Jörg Albrecht, János Fehérváry:

Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich.

Freiburg 1989, 403 Seiten. ISBN 3-922498-41-8

DM 19,-

Band 38

Brigitte Holzhauer:

Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch.

Die Rolle des reformierten § 218 StGB bei der
Entscheidungsfindung betroffener Frauen.

Freiburg 1989, 436 Seiten. ISBN 3-922498-43-4

DM 19,-

Band 39

Monika Häußler-Sczegan:

Arzt und Schwangerschaftsabbruch.

Eine empirische Untersuchung zur Implementation
des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1989, 291 Seiten. ISBN 3-922498-44-2

DM 19,-

Band 40

Karlhans Liebl:

Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch.

Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1990, 189 Seiten. ISBN 3-922498-45-0

DM 19,-

Band 41

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (Eds.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989, 479 Seiten. ISBN 3-922498-46-9

DM 19,-

Band 42

Frieder Dünkel, Jean Zermatten (Eds.):

Nouvelles Tendances dans le Droit Pénal des Mineurs.

Médiation, Travail au Profit de la Communauté et

Traitement Intermédiaire.

Freiburg 1990, 270 Seiten. ISBN 3-922498-47-7 (vergriffen)

DM 19,-

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 43

Günther Kaiser, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Crime and Criminal Policy in Europe.

Proceedings of the II. European Colloquium.

Freiburg 1990, 314 Seiten. ISBN 3-922498-48-5

DM 19,-

Band 44

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.

Freiburg 1991, 400 Seiten. ISBN 3-922498-49-3

DM 19,-

Band 45

Sir Leon Radzinowicz:

**The Roots of the International Association
of Criminal Law and their Significance.**

A Tribute and Re-Assessment on its Centenary.

Freiburg 1991, 98 Seiten. ISBN 3-922498-50-7

DM 19,-

Sonderband

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Festschrift - oder nicht?

25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen

Kriminologischen Institute.

Freiburg 1989, 162 Seiten. ISBN 3-922498-42-6

DM 19,-

In Vorbereitung:

Alfons Bora, Karlhans Liebl (Hrsg.):

Rechtssoziologie und Kriminologie.

Beiträge zur interdisziplinären Diskussion.

ca. 120 Seiten, erscheint Frühjahr 1991.

DM 19,-

Hans-Jörg Albrecht:

Strafzumessung im Vergleich Deutschland-Österreich.

(Arbeitstitel)

ca. 500 Seiten, erscheint Sommer 1991.

DM 19,-

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

- Band S 13 **Steven Less**
DIE UNTERBRINGUNG VON GEISTESKRANKEN
Eine rechtsvergleichende Kritik der Zwangseinweisung in den USA und der Bundesrepublik Deutschland
Freiburg 1989, 295 Seiten DM 19,-
- Band S 14 **Johannes Klages**
MEERESUMWELTSCHUTZ UND STRAFRECHT
Zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt auf den Festlandsockel
Freiburg 1989, 263 Seiten DM 19,-
- Band S 15 **Albin Eser/Otto Lagodny (Hrsg.)**
INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN
Rechtsprechungssammlung 1949-1988
Freiburg 1989, 536 Seiten DM 38,-
- Band S 16 **Albin Eser/Jonatan Thormundsson (Hrsg.)**
OLD WAYS AND NEW NEEDS IN CRIMINAL LEGISLATION
Documentation of a German-Icelandic Colloquium
Freiburg 1989, 333 Seiten DM 24,-
- Band S 17 **Jörg Martin**
STRAFBARKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN
Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht
Freiburg 1989, 391 Seiten DM 24,-
- Band S 18 **Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.)**
NEUE WEGE DER WIEDERGUTMACHUNG IM STRAFRECHT
Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br.
Freiburg 1990, 458 Seiten DM 28,-

EIGENVERLAG **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg**

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

- Band S 19 **Thomas Weigend**
ABSPRACHEN IN AUSLÄNDISCHEN STRAFVERFAHREN
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu
konsensualen Elementen im Strafprozeß
Freiburg 1990, 122 Seiten DM 19,-
- Band S 21 **Dieter Gertzke**
**INFORMALES VERWALTUNGSHANDELN UND
UMWELTSTRAFRECHT**
Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische
Untersuchung am Beispiel der
behördlichen Duldung im Wasserrecht
Freiburg 1990, 238 Seiten DM 24,-
- Band S 22 **Johannes Speck**
**DIE RECHTSSTELLUNG DES BESCHULDIGTEN
IM STRAFVERFAHRENSRECHT DER DDR**
Freiburg 1990, 495 Seiten DM 28,-

In Vorbereitung sind folgende Titel

- Band S 20 **Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.)**
STRAFRECHTSENTWICKLUNG * III *
Landesberichte 1986/1988
- Albin Eser/Hans-Georg Koch (Hrsg.)**
MATERIALIEN ZUR STERBEHILFE
Dokumentarischer Überblick zu 20 Ländern
- Ralph Schuhmann**
**UMWELTSCHUTZ DURCH STRAFRECHT
IN SCHWARZAFRIKA**
Eine vergleichende Untersuchung anhand
einer Fallstudie für Kenia

EIGENVERLAG **Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Strafrecht Freiburg**